This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

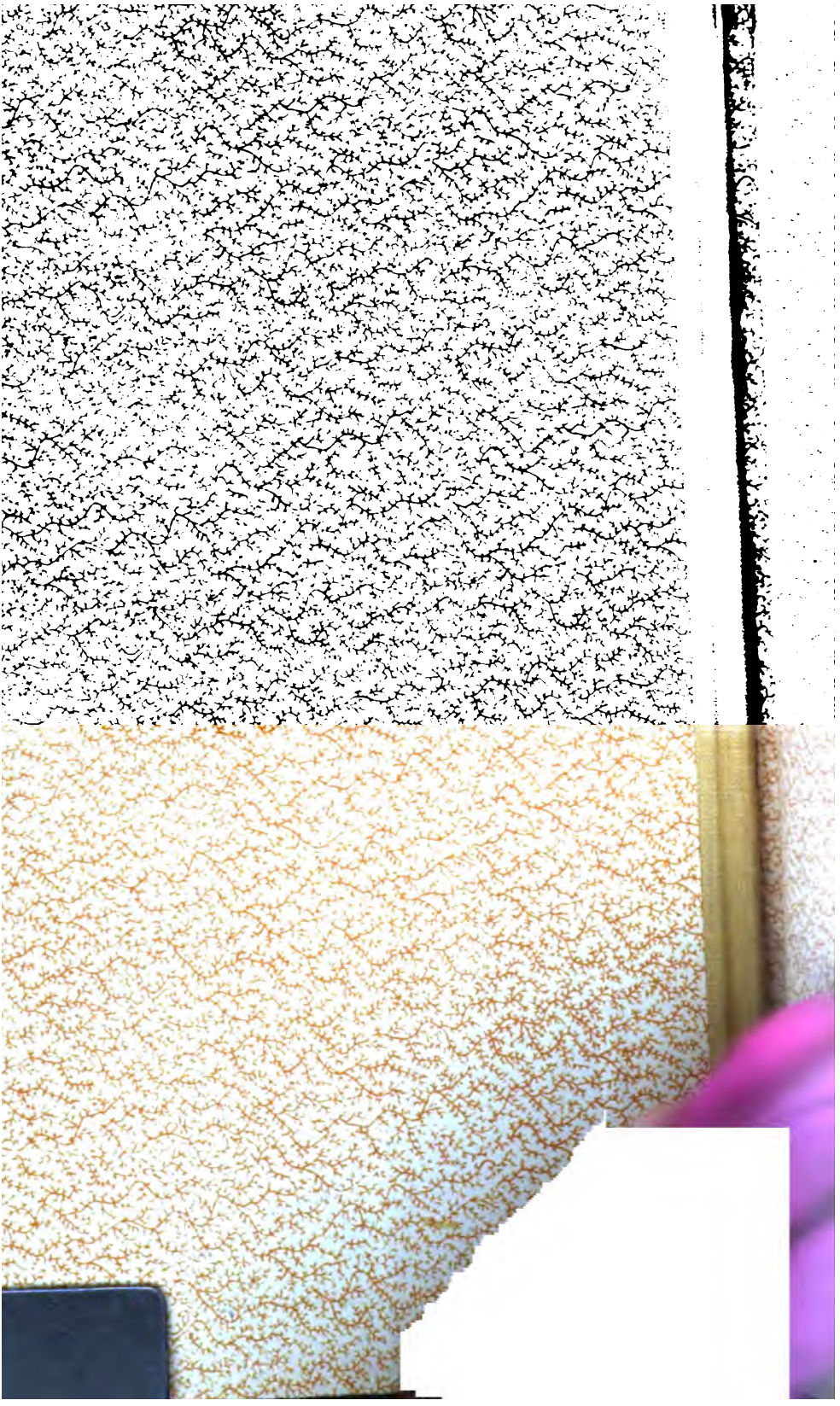

APR

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1903.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Berlin 1903.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.

Zweigniederlassung

vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz)

9J.

STN

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
298529
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1904 L

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 28. Januar 1903.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Exzellenz Dr. Studt, Staatsminister, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

Wever, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Kaiserin Augustastraße 77.)

Abteilungs-Direktoren:

Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Mitglied des Kuratoriums der Landwirtschaftlichen Hochschule. (Steglitz, Breitestraße 15.)

D. Schwartzkopff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen. (W. Genthinerstraße 15.)

Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des ärztlichen Ehrengerichtshofes und beauftragt mit der Direktion des Apothekerrats. (W. Augsburgerstraße 60.)

Dirigent der geistlichen Abteilung:

Löwenberg, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Lützow-Ufer 22.)

Vortragende Räte:

Seine Exzellenz Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, General-Direktor der Königlichen Museen, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Gesamt-Akademie der Künste zu Berlin. (W Tiergartenstraße 27 a, im Garten.)

Seine Exzellenz Dr. von Leuthold, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als General-Leutnant), Chef des Sanitäts-Korps und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und ordentlicher Honorar-Professor. (W. Taubenstraße 5.)

D. Richter, Evangelischer Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrat und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrates. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Graf von Bernstorff-Stintenburg, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)

von Bremen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Charlottenburg, Kantstaße 166.)

Dr. Naumann, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Burggrafenstraße 4.)

Dr. Köpke, dsgl. (W. Kleiststraße 4.)

Müller, dsgl. (W. Kaiserin Augustastraße 58.)

von Chappuis, dsgl., Mitglied des Disziplinarhofes für die nichtrichterlichen Beamten. (W. Kurfürstendamm 22.)

Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Viktoria Luise-Platz 4.)

Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrat. (W. Pariserstraße 8.)

Steinhausen, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Dom-Kirchen-Kollegiums und des Senates der Akademie der Künste zu Berlin. (W. Flottwellstraße 8.)

Gruhl, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Frobenstraße 33)

Dr. Schmidt, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek. (W. Bayreutherstraße 37.)

Dr. Schmidtmann, Geheimer Ober-Medizinalrat. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)

Dr. Meinertz, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Ansbacherstraße 18.)

Dr. Preische, dsgl. (W. Luitpoldstraße 18.)

Dr. Elster, dsgl., Mitglied der Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Bambergerstraße 5.)

Altmann, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Hohenzollernstraße 19.)
Dr. Kirchner, Geheimer Ober-Medizinalrat, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. (W. Tauenzienstraße 21.)
Dr. Waetzoldt, Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Neue Winterfeldtstraße 24.)
Freusberg, Geheimer Regierungsrat. (W. Neue Winterfeldtstr. 17.)
Dr. Fleischer, dsgl. (W. Tauenzienstraße 15.)
Dr. Matthias, dsgl. (W. Luitpoldstraße 39.)
Dr. Gerlach, dsgl. (W. Fasanenstraße 69.)
Schöppa, dsgl. (Charlottenburg, Leibnizstraße 68 A.)
Dr. Osterrath, dsgl. (W. Kurfürstendamm 208.)
Dr. Dietrich, Geheimer Medizinalrat. (W. Wichmannstr. 6.)
Lutsch, Geheimer Regierungsrat, Konservator der Kunstdenkmäler. (Steglitz, Hohenzollernstraße 8.)
Klotzsch, Geheimer Regierungsrat. (W. Uhlandstraße 159.
Schuster, dsgl. (W. Neue Winterfeldtstraße 24.)
Steinmetz, dsgl. (W. Nürnbergerstraße 24 a.)
N. N., bautechnischer Rat.

Hilfsarbeiter:

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrat, außerordentlicher Professor, Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin.
Dr. Aschenborn, Geheimer Sanitätsrat. (NW. Luisen-Platz 8.)
Dr. Hinze, Regierungs- und Schulrat. (W. Luitpoldstraße 12.)
Tilmann, Regierungsrat. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)
Froelich, Medizinalrat, Apothekenbesitzer, (N. Auguststraße 60.)
Dr. Pallat, Professor, Vorsteher des Museums Nassauischer Altertümer zu Wiesbaden. (Wilmersdorf, Kronprinzendamm 11.)
Dr. Heubaum, Oberlehrer. (O. Holzmarktstraße 10.)
Dr. Eilsberger, Regierungs-Assessor. (Steglitz, Wrangelstraße 8.)
Gerdes, dsgl. (W. Gossowstraße 8.)
Graf zu Limburg-Stirum, dsgl. (NW. Neustädtische Kirchstr. 15.)
Dr. Geißeler, Arzt zu Teltow.

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Geheimer Baurat. (W. Magdeburgerstraße 5.)

Zentral-Bureau.
(Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher.

Dirigent der geistlichen Abteilung:

Löwenberg, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Lützow-Ufer 22.)

Vortragende Räte:

Seine Exzellenz Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, General-Direktor der Königlichen Museen, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Gesamt-Akademie der Künste zu Berlin. (W Tiergartenstraße 27 a, im Garten.)

Seine Exzellenz Dr. von Leuthold, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als General-Leutnant), Chef des Sanitäts-Korps und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und ordentlicher Honorar-Professor. (W. Taubenstraße 5.)

D. Richter, Evangelischer Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrat und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrates. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Graf von Bernstorff-Stintenburg, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)

von Bremen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Charlottenburg, Kantstaße 166.)

Dr. Naumann, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Burggrafenstraße 4.)

Dr. Köpke, dsgl. (W. Kleiststraße 4.)

Müller, dsgl. (W. Kaiserin Augustastraße 58.)

von Chappuis, dsgl., Mitglied des Disziplinarhofes für die nichtrichterlichen Beamten. (W. Kurfürstendamm 22.)

Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Viktoria Luise-Platz 4.)

Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrat. (W. Pariserstraße 3.)

Steinhausen, Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Dom-Kirchen-Kollegiums und des Senates der Akademie der Künste zu Berlin. (W. Flottwellstraße 3.)

Gruhl, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Frobenstraße 33.)

Dr. Schmidt, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek. (W. Bayreutherstraße 37.)

Dr. Schmidtmann, Geheimer Ober-Medizinalrat. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)

Dr. Meinertz, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Ansbacherstraße 18.)

Dr. Preische, dsgl. (W. Luitpoldstraße 13.)

Dr. Elster, dsgl., Mitglied der Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Bambergerstraße 5.)

Altmann, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Hohenzollernstraße 19.)
Dr. Kirchner, Geheimer Ober-Medizinalrat, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. (W. Tauenzienstraße 21.)
Dr. Waetzoldt, Geheimer Ober-Regierungsrat, Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Neue Winterfeldtstraße 24.)
Freusberg, Geheimer Regierungsrat. (W. Neue Winterfeldtstr. 17.)
Dr. Fleischer, dsgl. (W. Tauenzienstraße 15.)
Dr. Matthias, dsgl. (W. Luitpoldstraße 39.)
Dr. Gerlach, dsgl. (W. Fasanenstraße 69.)
Schöppa, dsgl. (Charlottenburg, Leibnizstraße 68 A.)
Dr. Osterrath, dsgl. (W. Kurfürstendamm 208.)
Dr. Dietrich, Geheimer Medizinalrat. (W. Wichmannstr. 6.)
Lutsch, Geheimer Regierungsrat, Konservator der Kunstdenkmäler. (Steglitz, Hohenzollernstraße 3.)
Klotzsch, Geheimer Regierungsrat. (W. Uhlandstraße 159.
Schuster, dsgl. (W. Neue Winterfeldtstraße 24.)
Steinmetz, dsgl. (W. Nürnbergerstraße 24 a.)
N. N., bautechnischer Rat.

Hilfsarbeiter:

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrat, außerordentlicher Professor, Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin.
Dr. Aschenborn, Geheimer Sanitätsrat. (NW. Luisen-Platz 8.)
Dr. Hinze, Regierungs- und Schulrat. (W. Luitpoldstraße 12.)
Tilmann, Regierungsrat. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)
Froelich, Medizinalrat, Apothekenbesitzer, (N. Auguststraße 60.)
Dr. Pallat, Professor, Vorsteher des Museums Nassauischer Altertümer zu Wiesbaden. (Wilmersdorf, Kronprinzendamm 11.)
Dr. Heubaum, Oberlehrer. (O. Holzmarktstraße 10.)
Dr. Eilsberger, Regierungs-Assessor. (Steglitz, Wrangelstraße 8.)
Gerdes, dsgl. (W. Gossowstraße 8.)
Graf zu Limburg-Stirum, dsgl. (NW. Neustädtische Kirchstr. 15.)
Dr. Geißeler, Arzt zu Teltow.

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Geheimer Baurat. (W. Magdeburgerstraße 5.)

Zentral-Bureau.
(Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher.

Baubeamte:

Stooff, Baurat, Landbauinſpektor. (Charlottenburg, Wilmersdorferſtraße 89.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur, ſowie Geheime Regiſtratur.

Willmann, Geh. Rechn. Rat, Bureau-Vorſteher. (Friedenau, Sponholzſtraße 51/52.)

Bureaukaſſe des Miniſteriums.
(W. Behrenſtraße 70.)

Rendant: Schalhorn, Geh. Rechn. Rat. (Nieder-Schönhauſen, Friedrich Wilhelmſtraße 2.)

Miniſterial-Bibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rat, Bibliothekar. (Steglitz, Uhlandſtraße 1.)

Geheime Kanzlei.

Heſſe, Geh. Rechn. Rat, Geh. Kanzleidirektor. (Friedenau, Rembrandtſtraße 18.)

Die Sachverſtändigen-Kammern bezw. -Vereine.

I. Literariſche Sachverſtändigen-Kammer.

Vorſitzender: Dr. Daude, Geheimer Regierungsrat, Univerſitäts-Richter zu Berlin.

Mitglieder:

Dr. Dernburg, Geheimer Juſtizrat, ordentlicher Profeſſor in der Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Berlin, Mitglied des Herrenhauſes, zugleich Stellvertreter des Vorſitzenden.
Dr. Toeche-Mittler, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker zu Berlin.
Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Rodenberg, Profeſſor, Schriftſteller zu Berlin.
Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor zu Berlin.
Wendt, Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr, med. et phil. Waldeyer, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Berlin, Mitglied und beſtändiger Sekretar der Akademie der Wiſſenſchaften.
Paetel, Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Vollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Brunner, Geheimer Juſtizrat, ordentlicher Profeſſor in der Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Berlin und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
Dr. Fiſcher, Juſtizrat, Rechtsanwalt zu Berlin.

II. Musikalische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Loeschhorn, Professor, Lehrer am Akademischen Institute für Kirchenmusik zu Berlin.

Bock, Kommerzienrat, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.

Radecke, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik zu Berlin.

Challier, Musikalienhändler zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Friedlaender, Musikhistoriker und Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

Berger, Komponist zu Berlin.

Humperdinck, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Schumann, Professor, Direktor der Sing-Akademie.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Schauenburg, Regierungsrat, Verwaltungsrat und Justitiar bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin (siehe Kunstgewerbe-Museum).

Meyerheim, Professor, Mitglied der Akademie der Künste, Genremaler zu Berlin.

Jacoby, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Manzel, Professor, Bildhauer zu Schöneberg, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Stellvertreter.

Thumann, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Schmieden, Baurat, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Wendt Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin (siehe unter I).

Döpler, Professor, Geschichtsmaler, ord. Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Meyer, Professor, Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Meder, Hof-Kunsthändler zu Berlin.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Schauenburg, Regierungsrat, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter III).
Dr. Stolze, Lektor an der Universität Berlin, zu Charlottenburg.
Fechner, Photograph und Maler zu Berlin.
Wendt, Geheimer Ober-Regierungsrat zu Berlin (siehe unter I).
Grundner, Hof-Photograph zu Berlin.
Dr. Miethe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

Stellvertreter:

Reichard, Hof-Photograph zu Berlin.
Meder, Hof-Kunsthändler zu Berlin.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daude (siehe unter I).

Mitglieder:

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrat a. D., zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Grunewald.
Dr. Weigert, Stadtrat, Fabrikbesitzer zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Professor 2c. (siehe unter III).
March, Kommerzienrat zu Charlottenburg.
Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin.
Lieck, Tapetenfabrikant zu Berlin.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente 2c. zu Berlin.
Ihne, Geheimer Hofbaurat, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu Berlin.

Stellvertreter:

Spannagel, Kaufmann zu Berlin.
Schaper, Hof-Goldschmied zu Berlin.
Dr. Oppermann, Landgerichtsdirektor (siehe unter I).
Krätke, Mitglied des Beirates des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Doenhoff, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin.
von Großheim, Banrat zu Berlin.

Landes-Kommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder:

Baur, Professor, Geschichtsmaler in Düsseldorf.
Dettmann, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Burggraf im Königreich Preußen, auf Schloß Friedrichstein.
Ende, Geh. Reg. Rat, Professor, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meister-Ateliers, sowie z. Zt. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Hartzer, Professor, Bildhauer zu Berlin.
Hildebrand, Professor, Maler zu Steglitz.
Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Kampf, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin.
Koepping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied, sowie Vorsteher des Akademischen Meister-Ateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Körner, Professor, Maler zu Berlin.
Kolitz, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Cassel.
Manzel, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin
Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schwechten, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW, Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Dr. Waetzoldt, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Unterrichts-Dirigenten:

Dr. Küppers, Schulrat.
Eckler, Professor, zugleich Bibliothekar und Rendant.

Lehrer:

Dr. Bröske, Lehrer für Anatomie.

Auskunftstelle für höheres Unterrichtswesen.
(SW. Prinz Albrechtstraße 5 — Abgeordnetenhaus.)
Vorsteher: Dr. Horn, Professor.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.
2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräte sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exz. Freiherr von Richthofen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exz. Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident.
Dirigent: Dr. Kammer, Prof., Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Bode, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Hermes, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Prellwitz, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

von Waldow.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Dr. Schnaubert, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kloeſel, Reg. und Schulrat.
Tobias, dsgl.
Schwede, dsgl.
Thomas, dsgl.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präſident.

Hegel.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: N. N., Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Snoy, Reg. und Schulrat.
Romeiks, dsgl.
Kurpiun, dsgl.

II. Provinz Weſtpreußen.

1. Ober-Präſident zu Danzig.

Se. Exz. Delbrück.

2. Provizial-Schulkollegium zu Danzig.

Präſident: Se. Exz. Delbrück, Ober-Präſident.
Direktor: von Jarotzky, Reg. Präſident.
Mitglieder: Dr. Collmann, Provinz. Schulrat.
= Wolffgarten, dsgl.
Schmaucks, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Juſtitiar im Nebenamte.
Gerſchmann, Profeſſor, Schultechniſcher Mitarbeiter.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präſident.

von Jarotzky.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Moehrs, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrat.
Salinger, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präſident.

von Jagow.

b. Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

Dirigent: von Steinau-Steinrück, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Triebel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Kreymer, Reg. und Schulrat.
Dr. Komorowski, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exz. Dr. von Bethmann-Hollweg, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben sind außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten, der Seminare und der Präparandenanstalten, der höheren Mädchenschulen sowie der Taubstummen- und Blindenanstalten auch diejenigen des Elementarschulwesens der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Bethmann-Hollweg, Ober-Präsident zu Potsdam.
Vize-Präsident: Lucanus.
Mitglieder: Herrmann, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Genz, dsgl., dsgl.
= Schauenburg, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
= Vogel, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Moldehn, Provinz. Schulrat.
Zacher, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Voigt, Prof., Provinz. Schulrat.
Dr. Michaelis, Provinz. Schulrat.
Lambeck, Prof., Provinz. Schulrat.
Dr. Nath, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

von Moltke.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Doemming, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Böckler, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Trinius, dsgl., dsgl.
Tarony, Reg. und Schulrat.
Ullmann, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

a. Präsident.

von Windheim.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schumann, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat.
Meinke, Reg. und Schulrat.
Dr. Schneider, dsgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Präsident.
Direktor: Guenther, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
von Strantz, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Dr. Friedel, Provinz. Schulrat.
Tiebe, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

Guenther.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Falkenthal, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Bethe, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Hauffe, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Butzky, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

von Tepper-Laski, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Röhrig, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Trieschmann, Reg. und Schulrat.
Moll, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Scheller.

b. Präsidial-Abteilung; die dem Regierungs-Präsidenten beigegebenen Räte.

Dr. Mejer, Ob. und Geh. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Banse, Reg. und Schulrat.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exz. Dr. von Bitter, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Bitter, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rat.
Direktor: Krahmer, Reg. Präsident.
Mitglieder: D. Polte, Prof., Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Luke, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Daniels, Reg. Rat, Justitiar und Verwalt. Rat.
Dr. Norrenberg, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

Krahmer.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hassenpflug, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Luke, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Skladny, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Pfähler, Reg. und Schulrat.
Richter, dsgl.
eine Stelle unbesetzt.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

Dr. Kruse.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Albrecht, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: = Waschow, Reg. und Schulrat.
Heckert, dsgl.
Scheuermann, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Durchlaucht Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Durchlaucht Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Mager, Ob. Reg. Rat, zugleich Verw. Rat und Justitiar.
Mitglieder: Dr. Montag, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
= Kretschmer, dsgl., dsgl.
= Nieberding, Provinz. Schulrat.
= Ostermann, dsgl.
= Thalheim, dsgl.
= Holfeld, Prof., Provinz. Schulrat.
von Uklanski, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Sperber, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Thaiß, dsgl., dsgl.
Dr. Protzen, Reg. und Schulrat.
Pöhlmann, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Freiherr von Seherr-Thoß, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lömpcke, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Schönwälder, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Altenburg, dsgl., dsgl.
Plischke, Reg. und Schulrat.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

Holtz.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirgent: Bartels, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kupfer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Pfennig, Reg. und Schulrat.
Dr. Wende, dsgl.
Koehler, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Ober-Präsident zu Magdeburg.

Se. Exz. Dr. von Boetticher, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Boetticher, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: Trosien, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Friese, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Dr. Beyer, Prof., Provinz. Schulrat.
Kummerow, Professor, Schultechnischer Mitarbeiter.
Dr. Walther, Reg. Assessor, Justitiar u. Verw. Rat, auftragsw.
Außerdem: Kästner, Gerichts-Assessor, ständiger juristischer Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

von Arnstedt.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Haugwitz, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Jenetzky, Reg. und Schulrat.
Roßmann, dsgl.
Philipp, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

Freiherr von der Recke, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Borstell, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Mühlmann, Reg. und Schulrat.
Dr. Hinze, dsgl., z. Zt. Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Guden, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Dr. Schürmann, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Dewitz.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präſid.
Reg. Räte: Hardt, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. theol. et phil. Beck, Reg. und Schulrat im Nebenamte, Seminar-Direktor zu Heiligenſtadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Ober-Präſident zu Schleswig.

Se. Exz. Freiherr von Wilmowski, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präſident: Se. Exz. Freiherr von Wilmowski, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Präſident.
Direktor: von Dolęga-Kozierowski, Reg.-Präſident.
Mitglieder: Dr. Brocks, Provinz. Schulrat.
Löwer, dsgl.
Scheuermann, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Juſtitiar im Nebenamte.
Peterſen, Profeſſor, Schultechniſcher Mitarbeiter.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präſident.

von Dolęga-Kozierowski, Kammerherr.
Dirigent: Lindig, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Saß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat
Diercke, Reg. und Schulrat.
Nickell, dsgl.

IX. Provinz Hannover:

1. Ober-Präſident zu Hannover.

Se. Exz. Dr. Wentzel.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präſident: Se. Exz. Dr. Wentzel, Ober-Präſident.
Direktor: Dr. Lüdeke, Ob. Reg. Rat, zugleich Verwalt. Rat und Juſtitiar.
Mitglieder: Dr. Breiter, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Lic. Dr. Leimbach, Provinz. Schulrat.
Dr. Lenſſen, Prof., dsgl.
Deltjen, Provinz. Schulrat.
Dr. Hoeres, Reg. und Schulrat zu Osnabrück, im Nebenamte.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Brandenstein.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. von Funck, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.

Reg. Rat: Dr. vom Berg, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

von Philipsborn.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Bassse, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Rat: Dr. Sachse, Reg. und Schulrat.

Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Krebs, Schulrat, Pastor und Garnisonprediger.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Oertzen.

b. Abteilnng für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Leist, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsidenten.

Reg. Rat: Dr. Plath, Reg. und Schulrat.

6. Regierug zu Stade.

a. Präsident.

Freiherr von Reiswitz und Kaderzin.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Ellerts, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.

Reg. Rat: Dr. Lauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

von Barnekow.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.

Reg. Rat: Dr. Hoeres, Reg. und Schulrat.

Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Flebbe, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Osnabrück.

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

Se. Durchlaucht Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

b. Ressort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lempfert, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rat: Bünger, Reg. und Schulrat.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exz. Dr. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exz. Dr. Freiherr von der Recke von der Horst, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: von Gescher, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Rothfuchs, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
= Hechelmann, dsgl., dsgl.
= Flügel, Prov. Schulrat.
Friedrich, dsgl.
Dr. phil. Weber, Gerichts-Assessor, Justitiar und Verwaltungsrat, auftragsw.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

von Gescher.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Beckhaus, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räte: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

Schreiber.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räte: Dr. Gregorovius, Reg. und Schulrat.
= Loegel, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

Dr. Renvers.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Giesevius, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Eichhorn, Reg. und Schulrat.
Dr. Robels, dsgl.
= Schäfer, dsgl.
Röhricht, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Ober-Präsident zu Cassel.

Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exz. Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: D. Dr. Lahmeyer, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dr. Paehler, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
= Otto, Prov. Schulrat.
= Kaiser, dsgl.
Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar im Nebenamte.
Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt: Dr. Orth, Professor, Oberlehrer, als schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Cassel.

a. Präsident.

von Trott zu Solz, Kammerherr.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Sternkopf, Geh. Reg. Rat, Reg. uud Schulrat.
Martin, Reg. und Schulrat.
Außerdem bei der Abteilung beschäftigt: Dr. Paehler, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat, auftragsw.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

Hengstenberg.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hempfing, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Roß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Hildebrandt, dsgl., dsgl. und Konsist. Rat.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Koblenz.

Se. Exz. Nasse, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exz. Nasse, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rat.
Direktor: Freiherr von Hövel, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Deiters, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
= Buschmann, dsgl., dsgl.
Klewe, Provinz. Schulrat.
Freundgen, dsgl.
Dr. Nelson, Prof., Provinz. Schulrat.
= Meyer, Provinz. Schulrat.
= Peters, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
Heintzmann, Reg. Rat, Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präsident.

Freiherr von Hövel.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: N. N., Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räte: Dr. Breuer, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat.
Anderson, dsgl., dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

N. N.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Werner, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: = Rovenhagen, Prof., Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Lünenborg, Reg. und Schulrat.
Doyé, dsgl.
Dr. Quehl, dsgl.
Heuschen, Rektor, beauftragt mit der kommissarischen Verwaltung einer Regierungs- und Schulratstelle.

5. Regierung zu Cöln.

a. Präſident.

von Balan.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rat, Stellvertr. des Präſidenten.
Reg. Räte: Bauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Ohlert, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Trier.

a. Präſident.

Dr. zur Nedden.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: von Hagen, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Bottermann, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präſident.

von Hartmann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

b. Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Boehm, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präſid.
Reg. Räte: Dr. Nagel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
" Wimmers, Reg. und Schulrat.

XIII. Hohenzollernſche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präſident.

Graf von Brühl.

b. Kollegium.

Deym Graf von Stříteż, Verwaltungsgerichts-Direktor, Stellvertreter des Präſidenten.
N. N., Reg. und Schulrat im Nebenamte (die Stelle wird von dem Kreis-Schulinſpektor Schulrat Koop zu Sigmaringen auftragsw. verwaltet.

Fürſtentümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern, Präſident, zu Arolſen.

C. Kreis-Schulinſpektoren.

I. Provinz Oſtpreußen.

Aufſichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Allenſtein.	Spohn, Schulrat, zu Allenſtein.
2. Braunsberg.	Seemann, dsgl., zu Braunsberg.
3. Guttſtadt.	Nickel zu Guttſtadt.
4. Heilsberg.	Erdtmann zu Heilsberg, auftragsw.
5. Hohenſtein.	Depner zu Hohenſtein.
6. Königsberg, Land.	Jodtka, Schulrat, zu Königsberg.
7. Memel I.	Driſch zu Memel.
8. Neidenburg.	Czypulowski zu Neidenburg.
9. Ortelsburg I.	Buhrow zu Ortelsburg.
10. Ortelsburg II.	z. Zt. unbeſetzt.
11. Oſterode.	Blümel, Schulrat, zu Oſterode.
12. Röſſel.	Schlicht, dsgl., zu Röſſel.
13. Soldau.	Moslehner zu Soldau.
14. Wartenburg.	Dr. Firlej zu Wartenburg.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Fiſchhauſen I.	Dr. Steinwender, Superint zu Germau.
2. Fiſchhauſen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen.
3. Fiſchhauſen III.	Derſelbe, auftragsw.
4. Friedland I.	Grünhagel, Pfarrer zu Friedland.
5. Friedland II.	Henſchke, Superint. zu Bartenſtein.
6. Gerdauen I.	Robatzek, Pfarrer zu Momehnen.
7. Gerdauen II.	Derſelbe.
8. Gerdauen III.	Meſſerſchmidt, Superint. zu Nordenburg.
9. Heiligenbeil I.	Zimmermann, dsgl. zu Heiligenbeil.
10. Heiligenbeil II.	Rouſſelle, Pfarrer zu Zinten.
11. Heilsberg.	Borrmann, dsgl. zu Röſſel.
12. Königsberg, Stadt I.	Dr. Tribukait, Stadtſchulrat zu Königsberg.
13. Königsberg, Stadt II.	Tromnau, Stadtſchulinſpektor zu Königsberg.
14. Labiau I.	Kühn, Superint. zu Laukiſchken.
15. Labiau II.	Dengel, Pfarrer zu Popelken.
16. Memel II.	Oloff, Superint. zu Memel.
17. Mohrungen I.	Fiſcher, dsgl. Saalfeld.

Aufsichtsbezirke:

18.	Mohrungen II.	Schimmelpfennig, Superint. zu Mohrungen.
19.	Pr. Eylau I.	Bourwieg, dsgl. zu Pr. Eylau.
20.	Pr. Eylau II.	Rathke, Pfarrer zu Guttenfeld.
21.	Pr. Eylau III.	Schmidt, dsgl. zu Kreuzburg.
22.	Pr. Holland I.	Krukenberg, Superint. zu Pr. Holland.
23.	Pr. Holland II.	Lehmann, Pfarrer zu Mühlhausen.
24.	Pr. Holland III.	Heynacker, dsgl. zu Gr. Thierbach.
25.	Rastenburg I.	Großjohann, dsgl. zu Langgarben.
26.	Rastenburg II.	Malletke, dsgl. zu Wenden.
27.	Wehlau I.	Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau.
28.	Wehlau II.	Lic. Theel, dsgl. zu Paterswalde.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Arys.	Düring zu Johannisburg.
2.	Darkehmen.	Grunwald zu Darkehmen.
3.	Heydekrug.	Pastenaci zu Heydekrug.
4.	Insterburg.	Krantz zu Insterburg.
5.	Johannisburg.	Knapp zu Johannisburg.
6.	Lötzen.	Molter zu Lötzen.
7.	Lyck.	von Drygalski, Schulrat, zu Lyck.
8.	Oletzko.	Dr. Korpjuhn, dsgl., zu Margrabowa.
9.	Pillkallen.	Bleyer zu Pillkallen.
10.	Ragnit.	von Bultejus zu Ragnit.
11.	Tilsit.	Dembowski zu Tilsit.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2.	Angerburg II.	Borkowski, Pfarrer zu Kruglanken.
3.	Goldap I.	Heinrici, Superint. zu Goldap.
4.	Goldap II.	Buchholz, Pfarrer zu Dubeningken.
5.	Gumbinnen I.	Krieger, Prediger zu Gumbinnen.
6.	Gumbinnen II.	Kroehnke, Pfarrer zu Szirgupönen.
7.	Niederung I.	Konopacki, dsgl. zu Lappienen.
8.	Niederung II.	Dennukat, Superint. zu Kaukehmen.
9.	Sensburg I.	Rimarski, dsgl. zu Sensburg.
10.	Sensburg II.	Baatz, Pfarrer zu Nikolaiken.
11.	Stallupönen I.	Schmöckel, dsgl. zu Bilderweitschen.
12.	Stallupönen II.	Globkowski, dsgl. zu Stallupönen

Aufsichtsbezirke:

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berent.	Knaak zu Berent.
2. Danzig, Höhe.	Dr. Voigt zu Danzig.
3. Dirschau.	Loeser, Schulrat, zu Dirschau.
4. Karthaus I.	Palm zu Karthaus.
5. Karthaus II.	Altmann daselbst.
6. Neustadt i. Westpr., östl.	Witt, Schulrat, zu Zoppot.
7. Neustadt i. Westpr., westl.	Schreiber zu Neustadt.
8. Pr. Stargard I.	Kukat zu Pr. Stargard.
9. Pr. Stargard II.	Rieve daselbst.
10. Putzig.	Paust zu Putzig.
11. Schöneck.	Ritter zu Schöneck.
12. Sullenschin.	Haebrich zu Sullenschin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Danziger Nehrung.	Dr. Rohrer, Reg. und Schulrat zu Danzig, auftragsw.
2. Danzig, Werder.	Schultze, Pfarrer zu Wotzlaff.
3. Danzig, Stadt.	Dr. Damus, Stadtschulrat zu Danzig.
4. Elbing, Höhe, östl.	Sensfuß, Pfarrer zu Trunz.
5. Elbing, Niederung, wstl.	Bury, dsgl. zu Elbing.
6. Elbing.	Zagermann, Propst daselbst.
7. Marienburg, Gr. Werder.	Kähler, Superint. zu Neuteich.
8. Marienburg, Kl. Werder.	Gürtler, Pfarrer zu Marienburg.
9. Marienburg.	Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg.
10. Tiegenhof I.	Thrun, Pfarrer zu Fürstenau.
11. Tiegenhof II.	Dr. Weitzenmiller, Dekan zu Tiegenhagen.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Briesen.	Dr. Seehausen zu Briesen.
2. Bruß.	Block zu Bruß.
3. Dt. Eylau.	Skrzeczka, Schulrat, zu Dt. Eylau.
4. Dt. Krone I.	Schmidt zu Dt. Krone.
5. Dt. Krone II.	Treichel, Schulrat, daselbst.

Aufsichtsbezirke:

6. Flatow.	Bennewitz, Schulrat, zu Flatow.
7. Graudenz.	Dr. Kaphahn, dsgl., zu Graudenz.
8. Konitz.	Rohde zu Konitz.
9. Kulm.	Albrecht zu Kulm.
10. Kulmsee.	Dr. Thunert zu Kulmsee.
11. Lautenburg.	Sermond zu Strasburg.
12. Lessen.	Komorowski zu Lessen.
13. Löbau.	Biedermann zu Löbau.
14. Marienwerder.	Dr. Otto, Schulrat, zu Marienwerder.
15. Mewe.	von Homeyer zu Mewe.
16. Neuenburg.	Engelien, Schulrat, zu Neuenburg.
17. Neumark.	Lange, dsgl., zu Neumark.
18. Prechlau.	Dornheckter zu Prechlau.
19. Pr. Friedland.	Katluhn zu Pr. Friedland.
20. Rosenberg.	Droysen zu Riesenburg.
21. Schlochau.	Lettau, Schulrat, zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Kießner, dsgl., zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Bartsch, dsgl., daselbst.
24. Schönsee.	Giese zu Schönsee.
25. Strasburg.	Dieser zu Strasburg.
26. Stuhm.	Dr. Zint, Schulrat, zu Marienburg.
27. Thorn.	Prof. Dr. Witte zu Thorn.
28. Tuchel I.	Dr. Knorr zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Meyer, zu Neutuchel.
30. Zempelburg.	Dr. Steinhardt zu Zempelburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	Dr. Fischer, Städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	= Lorenz, dsgl.
3. Berlin III.	Haase, dsgl.
4. Berlin IV.	Stier, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
5. Berlin V.	Dr. Hausen, Städtischer Schulinspektor.
6. Berlin VI.	= Kaute, dsgl.
7. Berlin VII.	Gaeding, dsgl.

Aufsichtsbezirke:

8. Berlin VIII.	Stubbe, Städtischer Schulinspektor.
9. Berlin IX.	Dr. von Gizycki, dsgl.
10. Berlin X.	= Zwick, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
11. Berlin XI.	= Wulf, Städtischer Schulinspektor.
12. Berlin XII.	= Jonas, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berlin-Niederbarnim.	Bandtke, Schulrat, zu Berlin.
2. Berlin-Köpenick.	Sakobielsky zu Köpenick.
3. Berlin-Teltow.	Albrecht zu Berlin.
4. Berlin-Rixdorf.	Anders, Schulrat, zu Rixdorf.
5. Charlottenburg.	Hoche zu Charlottenburg.
6. Schöneberg.	Kob, Schulrat, zu Schöneberg.
7. Spandau.	Wernicke, dsgl., zu Spandau.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde I.	Haehnelt, Superint. zu Angermünde.
2. Angermünde II.	Wildegans, Pfarrer zu Parstein bei Lüdersdorf.
3. Baruth.	Dr. Dieben, Superint. zu Baruth.
4. Beelitz.	Miething, dsgl. zu Beelitz.
5. Beeskow.	Winter, dsgl. zu Beeskow.
6. Belzig I.	Meyer, dsgl. zu Belzig.
7. Belzig II.	Derselbe, auftragsw.
8. Berlin, Land I.	Hosemann, Superint. zu Biesdorf.
9. Berlin, Land II.	Gareis, Pfarrer zu Buch.
10. Berlin, Land III.	Barthel, Pfarradministrator zu Eberswalde.
11. Bernau I.	Thiemann, Superint. zu Biesenthal.
12. Bernau II.	Berger, Pfarrer zu Liebenwalde.
13. Brandenburg I.	van Randenborgh, Superint. zu Brandenburg a. H.
14. Brandenburg II.	Salzwedel, dsgl. zu Retzow.
15. Brandenburg III.	Grase, Pfarrer zu Schmergow a. H.
16. Brandenburg IV.	Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.
17. Cöln-Land.	Schaper, Konsistorialrat a. D., Superint., zu Teltow.
18. Dahme.	Scheele, Superint. zu Dahme.
19. Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Niederfinow.
20. Eberswalde II.	Dr. Brandt, Pfarrer zu Eberswalde.

Aufsichtsbezirke:

21.	Fehrbellin.	Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin.
22.	Gramzow.	Frohner, dsgl. zu Gramzow.
23.	Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg.
24.	Havelberg (Dom)= Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
25.	Jüterbog.	Reyländer, dsgl. zu Bochow.
26.	Königswusterhausen I.	Schumann, dsgl. zu Königswusterhausen.
27.	Königswusterhausen II.	Deventer, Pfarrer zu Teupitz.
28.	Kyritz.	Niemann, Superint. zu Kyritz.
29.	Lenzen.	Schuchardt, dsgl. zu Mödlich.
30.	Lindow=Granſee.	Klügel, dsgl. zu Granſee.
31.	Luckenwalde I.	Breithaupt, dsgl. zu Luckenwalde.
32.	Luckenwalde II.	Dr. Orphal, Pfarrer zu Dobbrikow.
33.	Nauen.	Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen.
34.	Perleberg I.	Hörnlein, Pfarrer zu Prenslin.
35.	Perleberg II.	Dreſcher, Paſtor zu Uenze.
36.	Potsdam I.	Ullmann, Reg. und Schulrat zu Potsdam, auftragsw.
37.	Potsdam II.	Hoffmann, Paſtor zu Glindow.
38.	Potsdam III.	Ideler, Pfarrer zu Ahrensdorf.
39.	Potsdam IV.	Wernicke, Superint. zu Rohrbeck bei Dallgow.
40.	Potsdam V.	Faber, Erzprieſter zu Charlottenburg.
41.	Prenzlau I.	Dieſener, Superint. zu Prenzlau.
42.	Prenzlau II.	Dreiſing, Pfarrer zu Boitzenburg.
43.	Prenzlau III.	Hoehne, dsgl. zu Fahrenwalde.
44.	Pritzwalk I.	Guthke, Superint. zu Kuhbier.
45.	Pritzwalk II.	Seehaus, Paſtor zu Meyenburg.
46.	Putlitz.	Cruſius, Superint. zu Kletzke.
47.	Rathenow I.	Ettel, dsgl. zu Rathenow.
48.	Rathenow II.	Hohenthal, Pfarrer zu Rhinow.
49.	Rathenow III.	Bublitz, dsgl. zu Nennhauſen.
50.	Rheinsberg.	Stobwaſſer, Paſtor zu Zühlen.
51.	Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Ruppin.
52.	Ruppin II.	Wackernagel, Paſtor zu Wuſtrau.
53.	Schwedt.	Wernicke, Superint. zu Schwedt.
54.	Storkow I.	von Hoff, dsgl. zu Storkow.
55.	Storkow II.	Asmis, Paſtor zu Neu=Zittau.
56.	Strasburg U. M.	Spieß, Superint. zu Strasburg U. M.
57.	Strausberg I.	Bäthge, dsgl. zu Alt=Landsberg.
58.	Strausberg II.	Ritter, Paſtor zu Werder b. Rehfelde.

Aufsichtsbezirke:	
59. Templin I.	Müller, Superint. zu Templin.
60. Templin II.	Maune, Pastor zu Groß-Dölln.
61. Treuenbrietzen.	Klehmet, Superint. zu Treuenbrietzen.
62. Wittstock.	Kanitz, dsgl. zu Wittstock.
63. Wriezen I.	Kramm, Oberpfarrer zu Freienwalde a. O.
64. Wriezen II.	Böse, Pastor zu Lüdersdorf.
65. Wusterhausen a. Dosse.	Otto, dsgl. zu Köritz bei Neustadt a. D.
66. Zehdenick.	Dr. Schwabe, dsgl. zu Groß-Mutz.
67. Zossen I.	Sandmann, Propst zu Mittenwalde.
68. Zossen II.	Schmidt, Superint. zu Zossen.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde I.	Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2. Arnswalde II.	Grupen, Oberpfarrer zu Neuwedell.
3. Arnswalde III.	Schmidt, Pfarrer zu Granow.
4. Dobrilugk I.	Heller, Superint. zu Finsterwalde.
5. Dobrilugk II.	Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk.
6. Forst.	Böttcher, Superint. zu Forst.
7. Frankfurt I. (Stadt).	Dr. Schneider, Reg. und Schulrat zu Frankfurt a. O., auftragsw.
8. Frankfurt I. (Land).	Schirlitz, Pfarrer zu Booßen.
9. Frankfurt II.	Nigmann, dsgl. zu Kl. Rade.
10. Frankfurt III.	Gutbier, dsgl. zu Mallnow.
11. Frankfurt IV.	Feldhahn, Superint. zu Seelow.
12. Frankfurt V.	Schramm, Pfarrer zu Frankfurt a. O.
13. Friedeberg N. M. I.	Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N. M.
14. Friedeberg N. M. II.	Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg.
15. Fürstenwalde.	Meltzer, Superint. zu Fürstenwalde.
16. Guben I.	Senckel, Pfarrer zu Wellmitz.
17. Guben II.	z. Zt. unbesetzt.
18. Guben III.	Koch, Pfarrer zu Starzeddel.
19. Kalau I.	Lubenow, Superint. zu Kalau.
20. Kalau II.	Lindenberg, Pfarrer zu Laasow.
21. Kalau III.	Pfannschmidt, Oberpfarrer zu Lübbenau.
22. Königsberg N. M. I.	Braune, Superint. zu Königsberg N. M.

Aufsichtsbezirke:

23.	Königsberg N. M. II.	Dortschy, Pfarrer zu Wrechow.
24.	Königsberg N. M. III.	Arendt, dsgl. zu Neutornow.
25.	Königsberg N. M. IV.	Wuttke, Superint. zu Schönfließ.
26.	Königsberg N. M. V.	Müller, Pfarrer zu Rosenthal.
27.	Kottbus I.	Boettcher, Superint. zu Kottbus.
28.	Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow.
29.	Kottbus III.	Korreng, dsgl. zu Burg.
30.	Krossen a. O. I.	Dr. Hansen, Superint. zu Krossen a. O.
31.	Krossen a. O. II.	Kopf, dsgl. zu Bobersberg.
32.	Krossen a. O. III.	Hohenthal, Oberpfarrer zu Sommerfeld.
33.	Küstrin.	Trage, dsgl. zu Neudamm.
34.	Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, Superint. zu Landsberg a. W.
35.	Landsberg a. W. II.	Schmock, Pfarrer zu Marwitz.
36.	Landsberg a. W. III.	Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
37.	Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
38.	Luckau II.	Fricke, Superint. zu Drahnsdorf.
39.	Lübben I.	Wex, Pfarrer zu Neuzauche.
40.	Lübben II.	Janke, Oberpfarrer zu Friedland.
41.	Müncheberg.	Fliegenschmidt, Superint. zu Müncheberg.
42.	Neuzelle.	Preißner, Pfarrer zu Forst.
43.	Schwiebus.	Gutsche, Erzpriester zu Liebenau.
44.	Soldin I.	Gloatz, Superint. zu Soldin.
45.	Soldin II.	Feldhahn, Pfarrer zu Deetz.
46.	Sonnenburg.	Pippow, Superint. zu Sonnenburg.
47.	Sonnewalde.	Beckmann, dsgl. zu Sonnewalde.
48.	Sorau I.	Petri, dsgl. zu Sorau.
49.	Sorau II.	Albrecht, Pfarrer zu Benau.
50.	Spremberg I.	Tietze, Superint. zu Spremberg.
51.	Spremberg II.	Hintersatz, Oberpfarrer zu Senftenberg.
52.	Sternberg I.	Petri, dsgl. zu Drossen.
53.	Sternberg II.	Dr. Hoffmann, Superint. zu Zielenzig.
54.	Sternberg III.	Bartz, dsgl. zu Reppen.
55.	Sternberg IV.	Kolbe, Pfarrer zu Schönow.
56.	Züllichau I.	Splittgerber, Superint. zu Züllichau.
57.	Züllichau II.	Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Stettin, Stadt I.	Dr. Wetzel zu Stettin.

Aufſichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Anklam I.	Triloff, Seminar-Oberlehrer zu Anklam.
2. Anklam II.	Jungmichel, Paſtor zu Spantekow.
3. Anklam III.	Woehlke, dsgl. zu Altwigshagen bei Borckenfriede.
4. Bahn.	Krüger, Superint. zu Bahn.
5. Daber.	Hübner, dsgl. zu Daber.
6. Demmin I.	Thym, dsgl. zu Demmin.
7. Demmin II.	Sellin, Pfarrer zu Jarmen,
8. Demmin III.	Richter, Paſtor zu Wolkwitz bei Grammentin i. P.
9. Freienwalde I.	Lönnies, Superint. zu Freienwalde i. P.
10. Freienwalde II.	Derſelbe.
11. Gartz a. O..	Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
12. Gollnow I.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
13. Gollnow II.	Nobiling, Paſtor zu Roſenow bei Priemhauſen.
14. Greifenberg I.	Matthes, Superint. zu Greifenberg i. P.
15. Greifenberg II.	Wetzel, Paſtor zu Plathe i. P.
16. Greifenhagen.	Rudolph, Diakonus zu Greifenhagen.
17. Jakobshagen I.	Kuhlmann, Paſtor zu Büche bei Marienfließ i. P.
18. Jakobshagen II.	Brinckmann, dsgl. zu Kremmin.
19. Jakobshagen III.	Knüppel dsgl. zu Succow a. J.
20. Kammin I.	Zietlow, Superint. zu Kammin i. P.
21. Kammin II.	Hertell, Paſtor zu Groß-Juſtin.
22. Kolbatz I.	Rutzen, Superint. zu Neumark i. P.
23. Kolbatz II.	Baars, Paſtor zu Babbin bei Wartenberg i. P.
24. Labes.	Körner, Superint. zu Wangerin.
25. Naugard I.	Oelgarte, dsgl. zu Naugart.
26. Naugard II.	Walter, Pfarrer zu Gülzow.
27. Paſewalk I.	Wegener, Paſtor zu Paſewalk.
28. Paſewalk II.	Uhrlandt, dsgl. daſelbſt.
29. Paſewalk III.	Kohrt, dsgl. zu Ferdinandshof.
30. Penkun I.	Wahren, dsgl. zu Penkun.
31. Penkun II.	Flöter, dsgl. zu Woltersdorf.
32. Pyritz I.	Wetzel, dsgl. zu Klein-Riſchow bei Sabow.
33. Pyritz II.	Zinzow, Superint. zu Beyersdorf i. P.
34. Regenwalde.	Diewitz, dsgl. zu Labbuhn bei Regenwalde.
35. Stargard.	Brück, dsgl. zu Stargard i. P.

Aufsichtsbezirke:

36. Stettin, Land I.	Lic. Hoffmann, Superint. zu Frauendorf.
37. Stettin, Land II.	Paulick, Pastor zu Altdamm.
38. Stettin, Land III.	Deicke, dsgl. zu Stettin-Bredow.
39. Stettin, Archipresbyteriat.	Hirschberger, Erzpriester zu Stettin.
40. Treptow a. R.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega.
41. Treptow a. Toll. I.	Trommershausen, dsgl. zu Treptow a. Toll.
42. Treptow a. Toll. II.	Friede, Pastor zu Werder bei Siedenbollentin.
43. Ueckermünde I.	Görcke, Superint. zu Ueckermünde.
44. Ueckermünde II.	Wegener, Pfarrer zu Jasenitz.
45. Usedom I.	Splittgerber, Superint. zu Usedom.
46. Usedom II.	Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
47. Werben I.	Müllensiefen, Superint. zu Werben bei Damnitz.
48. Werben II.	Wetzel, Pfarrer zu Sandow bei Schönwerder i. P.
49. Wollin I.	Schabow, Pastor zu Kobzow.
50. Wollin II.	Freyer, dsgl. zu Groß-Stepenitz.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bütow.	Dr. Detzel zu Bütow.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I.	Klar, Superint. zu Belgard.
2. Belgard II.	Osterwald, Pastor zu Muttrin.
3. Bublitz I.	Springborn, Superint. zu Bublitz.
4. Bublitz II.	Sydow, Pastor zu Klannin.
5. Dramburg I.	Schmidt, Superint. zu Dramburg.
6. Dramburg II.	Medow, Pastor zu Gr. Spiegel.
7. Körlin.	Lohoff, Superint. zu Körlin.
8. Köslin I.	Braun, dsgl. zu Köslin.
9. Köslin II.	Richert, Pastor zu Alt-Beltz.
10. Kolberg I.	Dr. phil. Matthes, Superint. zu Kolberg.
11. Kolberg II.	Mahlendorff, Pastor zu Degow.
12. Lauenburg.	Bogdan, Superint. zu Lauenburg i. P.
13. Neustettin I.	Herrmann, dsgl. zu Neustettin.
14. Neustettin II.	Piper, Diakonus zu Bärwalde, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

15. Ratzebuhr.	Schilling, Pastor zu Lottin, auftragsw.
16. Rügenwalde I.	Leesch, Superint. zu Rügenwalde.
17. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen.
18. Rummelsburg I.	Maffia, Oberpfarrer zu Rummelsburg.
19. Rummelsburg II.	Quandt, Superint. zu Treten.
20. Rummelsburg III.	Eitner, dsgl. zu Alt-Kolziglow.
21. Schivelbein.	Wetzel, dsgl. zu Schivelbein.
22. Schlawe I.	Plaensdorf, dsgl. zu Schlawe.
23. Schlawe II.	Wenzel, Pastor zu Pollnow.
24. Stolp I.	Hentschel, Superint. zu Weitenhagen.
25. Stolp II.	Braun, Pastor zu Dünnow.
26. Stolp III.	Comnick, dsgl. zu Quackenburg.
27. Stolp IV.	Wegeli, dsgl. zu Glowitz.
28. Stolp V.	Wentzlaff, dsgl. zu Freist.
29. Stolp VI.	Meibauer, dsgl. zu Stojentin.
30. Stolp VII.	Hermanni, dsgl. zu Budow.
31. Tempelburg I.	Schröder, Superint. zu Tempelburg.
32. Tempelburg II.	Hedtke, Pastor zu Virchow.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenkirchen a. Rügen.	Schultz, Superint. zu Altenkirchen.
2. Barth I.	Meinhold, dsgl. zu Barth.
3. Barth II.	Treichel, Pastor zu Damgarten.
4. Bergen a. Rügen.	von Unruh, Superint. zu Gingst.
5. Demmin.	Thym, dsgl. zu Demmin.
6. Franzburg.	Wartchow, dsgl. zu Franzburg.
7. Garz a. Rügen.	Ahlbory, dsgl. zu Garz.
8. Greifswald, Stadt.	Harder, dsgl. zu Greifswald.
9. Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Hanshagen.
10. Grimmen.	Mielke, dsgl. zu Grimmen.
11. Loitz.	Aebert, dsgl. zu Loitz.
12. Stralsund I.	Fretzdorff, dsgl. zu Stralsund.
13. Stralsund II.	Dr. Hornburg, Pastor daselbst.
14. Wolgast I.	Schwarz, dsgl. zu Hohendorf.
15. Wolgast II.	Mantey, Diakonus zu Lassan.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adelnau.	Lepke zu Adelnau.

Aufsichtsbezirke:

2. Bentschen.	Platz zu Bentschen.
3. Birnbaum.	Kowalewski zu Birnbaum.
4. Bomst.	Hotop zu Bomst.
5. Fraustadt.	Grubel, Schulrat, zu Fraustadt.
6. Gostyn.	Dr. Doerry zu Gostyn.
7. Grätz.	= Lohrer zu Grätz.
8. Jarotschin I.	Jank zu Jarotschin.
9. Jarotschin II.	Bickenbach daselbst.
10. Jutroschin.	Dr. Zahlfeld zu Jutroschin.
11. Kempen.	= Schwierczina zu Kempen.
12. Koschmin.	Brückner, Schulrat, zu Koschmin.
13. Kosten.	Sobolewski zu Kosten.
14. Krotoschin.	Dr. Schlegel, Schulrat, zu Krotoschin.
15. Lissa.	Fehlberg, dsgl., zu Lissa.
16. Meseritz.	Richter zu Meseritz.
17. Miloslaw.	Schulz zu Miloslaw.
18. Neustadt b. Pinne.	Dr. Volkmann zu Neustadt b. Pinne.
19. Neutomischel.	Hesse zu Neutomischel.
20. Obornik.	Fleischer zu Obornik.
21. Ostrowo.	Platsch, Schulrat zu Ostrowo.
22. Pinne.	Jonetz zu Pinne.
23. Pleschen.	Neuendorff zu Pleschen.
24. Posen, Stadt.	Friedrich, Schulrat, zu Posen.
25. Posen, Ost.	Brandenburger, dsgl., daselbst.
26. Posen, West.	Casper, dsgl., daselbst.
27. Pudewitz.	z. Zt. unbesetzt.
28. Rakwitz.	Januschz zu Rakwitz.
29. Rawitsch.	Wentzel, Schulrat, zu Rawitsch.
30. Rogasen.	Streich zu Rogasen.
31. Samter.	Lindner zu Samter.
32. Schildberg I.	Kiesel, Schulrat, zu Schildberg.
33. Schildberg II.	Suchsdorf daselbst.
34. Schmiegel.	Heidrich zu Schmiegel.
35. Schrimm I.	Baumhauer, Schulrat, zu Schrimm.
36. Schrimm II.	May daselbst.
37. Schroda.	Dr Bidder zu Schroda.
38. Schwerin a. W.	= Kremer zu Schwerin a. W.
39. Storchnest.	Schwarze zu Storchnest.
40. Wollstein.	Dr. Tolle zu Wollstein.
41. Wreschen.	Winter zu Wreschen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Bartschin.	Kempff zu Bartschin.
2.	Bromberg, Ost.	Dr. Nemitz, Schulrat, zu Bromberg.
3.	Bromberg, West.	Maigatter, dsgl., daselbst.
4.	Bromberg, Süd.	Dr. Baier, dsgl., daselbst.
5.	Czarnikau.	Schick, dsgl., zu Czarnikau.
6.	Exin.	Rosenstedt zu Exin.
7.	Filehne.	Klewe zu Filehne.
8.	Gnesen I.	Krüger zu Gnesen.
9.	Gnesen II.	Folz daselbst.
10.	Inowrazlaw, West.	Winter, Schulrat, zu Inowrazlaw.
11.	Inowrazlaw, Ost.	Storz, dsgl., daselbst.
12.	Kolmar i. P.	Dr. Nugel zu Kolmar i. P.
13.	Krone a. B.	Speer zu Krone a. B.
14.	Mogilno.	Lösche zu Mogilno.
15.	Nakel.	Sachse, Schulrat, zu Nakel.
16.	Samotschin.	Damus zu Samotschin.
17.	Schneidemühl.	Dr. Hilfer, Schulrat, zu Schneidemühl.
18.	Schoenlanke.	Fischer zu Schoenlanke.
19.	Schubin.	Dr. Fenselau zu Schubin.
20.	Strelno.	Waschke zu Strelno.
21.	Tremessen.	Ruuge zu Tremessen.
22.	Wirsitz.	z. Zt. unbesetzt.
23.	Witkowo.	Bismarck zu Witkowo.
24.	Wongrowitz, Nord.	Heisig zu Wongrowitz.
25.	Wongrowitz, Süd.	Lichthorn daselbst.
26.	Znin.	Gutsche zu Znin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Breslau, Land.	Heyse, Schulrat, zu Breslau.
2.	Brieg.	Dr. Müller zu Brieg.
3.	Frankenstein.	= Starker zu Frankenstein.
4.	Glatz.	Illgner, Schulrat, zu Glatz.
5.	Habelschwerdt.	Vogt zu Habelschwerdt.
6.	Militsch.	Zopf, Schulrat, zu Militsch.

Aufsichtsbezirke:

7. Münsterberg-Nimptsch.	z. Zt. unbesetzt.
8. Namslau.	Leimbach zu Namslau.
9. Neurode.	Esser zu Neurode.
10. Ohlau.	Rusin, Schulrat, zu Ohlau.
11. Reichenbach.	Tamm, dsgl., zu Reichenbach.
12. Schweidnitz.	Dr. Block, dsgl., zu Schweidnitz.
13. Waldenburg I.	= Schneemann zu Waldenburg.
14. Waldenburg II.	Bigouroux, Schulrat, daselbst.
15. Gr. Wartenberg.	Menzel zu Gr. Wartenberg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Stadtschulrat zu Breslau.
2. Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt.
3. Guhrau II.	Runge, Pastor zu Rützen.
4. Guhrau III.	Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.
5. Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf.
6. Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Rackschütz.
7. Neumarkt III.	Marmetschke, Pfarrer zu Leuthen.
8. Neumarkt IV.	Schubert, dsgl. zu Canth.
9. Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
10. Oels II.	Schneider, Pastor zu Stampen.
11. Oels III.	Berthold, Superint. zu Pontwitz.
12. Oels IV.	Grimm, Erzpriester zu Kunersdorf.
13. Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
14. Steinau II.	Nürmberger, Pastor zu Urschkau.
15. Steinau III.	Thamm, Pfarrer zu Köben.
16. Strehlen.	Horn, Pastor zu Prieborn.
17. Striegau I.	Peisker, dsgl. zu Gutschdorf.
18. Striegau II.	Hettwer, Pfarrer zu Kuhnern.
19. Trebnitz I.	von Ciechánski, Pastor zu Ober-Glauche.
20. Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch.
21. Trebnitz III.	Reichel, Pfarrer zu Trebnitz.
22. Wohlau I.	Knoll, Pastor zu Mondschütz.
23. Wohlau II.	Fuchs, dsgl. zu Hünern.
24. Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sagan.	Lochmann, Schulrat, zu Sagan.

Aufſichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1.	Bolkenhain I.	Langer, Paſtor zu Bolkenhain.
2.	Bolkenhain II.	Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg.
3.	Bunzlau I.	Straßmann, Superint. zu Bunzlau.
4.	Bunzlau II.	Dehmel, dsgl. zu Waldau O. L.
5.	Bunzlau III.	May, Pfarrer zu Alt-Warthau.
6.	Freyſtadt I.	Dumreſe, Paſtor prim. zu Freyſtadt.
7.	Freyſtadt II.	Kolbe, Paſtor daſelbſt.
8.	Freyſtadt III.	Weidner, Pfarrer zu Herzogswaldau.
9.	Glogau I.	Roſemann, Paſtor zu Jacobskirch.
10.	Glogau II.	Ender, Superint. zu Glogau.
11.	Glogau III.	Hubrich, Pfarrer zu Hochkirch.
12.	Goldberg.	Peisker, Superint. zu Wilhelmsdorf.
13.	Görlitz I.	Braune, Paſtor zu Görlitz.
14	Görlitz II.	Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L.
15.	Görlitz III.	Kolbe, dsgl. zu Liſſa.
16.	Grünberg I.	Lonicer, Superint. zu Grünberg.
17.	Grünberg II.	Wilke, Paſtor daſelbſt.
18.	Grünberg III.	Richter, dsgl. zu Kontopp.
19.	Grünberg IV.	Sappelt, Erzprieſter zu Grünberg.
20.	Haynau.	Michaelis, Paſtor zu Steudnitz.
21.	Hirſchberg I.	Ticsler, dsgl. zu Erdmannsdorf.
22.	Hirſchberg II.	Haym, dsgl. zu Hermsdorf u. K.
23.	Hirſchberg III.	Bittner, Pfarrer zu Lomnitz.
24.	Hoyerswerda I.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
25.	Hoyerswerda II.	Wendt, Paſtor zu Schwarz-Kollm.
26.	Jauer I.	Meurer, dsgl. zu Jauer.
27.	Jauer II.	Ginella, Pfarrer daſelbſt.
28.	Landeshut I.	Förſter, Paſtor prim. zu Landeshut.
29.	Landeshut II.	Galle, Pfarrer zu Wittgendorf.
30.	Lauban, Stadt.	Thuſius, Superint. zu Lauban.
31.	Lauban, Land I.	Buſchbeck, Archidiakonus daſelbſt.
32.	Lauban, Land II.	Ritter, Superint. zu Markliſſa.
33.	Liegnitz, Stadt.	Schröder, Stadtſchulrat zu Liegnitz.
34.	Liegnitz, Land I.	Struve, Paſtor zu Neudorf.
35.	Liegnitz, Land II.	Grießdorf, Superint. zu Groß-Tinz.
36.	Liegnitz, Land III.	Buchali, Pfarrer zu Liegnitz.
47.	Löwenberg I.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
38.	Löwenberg II.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
39.	Löwenberg III.	Fricke, Paſtor prim. zu Giehren.
40.	Löwenberg IV.	Renner, Propſt zu Zopten.

Aufsichtsbezirke:	
41. Löwenberg V.	Weisbrich, Pfarrer zu Liebenthal.
42. Lüben I.	Kanus, Pastor zu Hummel.
43. Lüben II.	Rohr, dsgl. Brauchitschdorf.
44. Ober-Lausitz I.	Algermissen, Pfarrer zu Pfaffendorf.
45. Ober-Lausitz II.	Bienau, Erzpriester zu Muskau.
46. Rothenburg I.	Richter, Pastor zu Jänkendorf.
47. Rothenburg II.	Demke, dsgl. zu Nieder-Kosel.
48. Rothenburg III.	Froboeß, dsgl. zu Weißwasser.
49. Sagan.	z. Zt. unbesetzt.
50. Schönau I.	Daerr, Superint. zu Jannowitz.
51. Schönau II.	Gröhling, Pfarrer zu Schönau.
52. Sprottau I.	Grohmann, Pastor zu Ebersdorf.
53. Sprottau II.	Derselbe, auftragsw.
54. Sprottau III.	Staude, Erzpriester und Ehrendomherr bei der Kathedralkirche zu Breslau, zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Beuthen I.	Arlt, Schulrat, zu Beuthen.
2. Beuthen II.	Menschig, daselbst.
3. Falkenberg.	Czygan, Schulrat, zu Falkenberg.
4. Gleiwitz.	Dr. Jonas zu Gleiwitz.
5. Groß-Strehlitz.	= Hahn, Schulrat, zu Groß-Strehlitz.
6. Grottkau.	Pastuszyk, dsgl., zu Grottkau.
7. Hultschin.	Klink zu Hultschin, auftragsw.
8. Karlsruhe.	Reimann zu Karlsruhe.
9. Kattowitz I.	z. Zt. unbesetzt.
10. Kattowitz II.	Kolbe zu Kattowitz.
11. Königshütte.	Wiercinski zu Königshütte.
12. Kosel I.	z. Zt. unbesetzt.
13. Kosel II.	Kupka zu Kosel.
14. Kreuzburg I.	Dr. Schmidt zu Kreuzburg.
15. Kreuzburg II.	= Werner, Schulrat, daselbst.
16. Leobschütz I.	Elsner, dsgl., zu Leobschütz.
17. Leobschütz II.	Dr. Mikulla daselbst.
18. Leschnitz.	Weichert zu Leschnitz.
19. Lublinitz I.	Hennig, Schulrat, zu Lublinitz.
20. Lublinitz II.	Müller daselbst.
21. Neisse I.	Faust, Schulrat, zu Neisse.
22. Neisse II.	Dr. Böhm, dsgl., daselbst.

Aufsichtsbezirke:

23. Neustadt.	Dr. Schäffer, Schulrat, zu Neustadt.
24. Nikolai.	Rübe zu Nikolai.
25. Ober-Glogau.	Streibel, Schulrat, zu Ober-Glogau.
26. Oppeln I.	Wedig zu Oppeln.
27. Oppeln II.	Dr. Ruske daselbst.
28. Peiskretscham.	Schwingel zu Peiskretscham, auftragsw.
29. Pleß I.	Rzesnitzek zu Pleß.
30. Ratibor I.	Dr. Hüppe, Schulrat, zu Ratibor.
31. Ratibor II.	Hauer, dsgl., daselbst.
32. Rosenberg O. S.	Enders zu Rosenberg O. S.
33. Rybnik I.	Koegler zu Rybnik, auftragsw.
34. Rybnik II.	Dr. Rzesnitzek daselbst.
35. Tarnowitz.	= Rauprich zu Tarnowitz.
36. Zabrze I.	Polatzek zu Zabrze.
37. Zabrze II.	Dr. Hampel daselbst, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektorrn im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schultz-Evler, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Suchner, Hofprediger, zu Karlsruhe.
3. Pleß II.-Rybnik.	Lemon, Pastor zu Nikolai.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Lüdecke, Superint. zu Altenplathow.
2. Anderbeck.	Dr. Oelze, dsgl. zu Anderbeck.
3. Arendsee.	Deuticke, dsgl. zu Arendsee.
4. Aschersleben, Stadt.	Timann, Oberpfarrer zu Aschersleben.
5. Aschersleben, Land.	Schleusner, Superint. zu Kochstedt.
6. Atzendorf I.	Dr. Rathmann, dsgl. zu Schönebeck.
7. Atzendorf II.	Lehmann, Pastor zu Löderburg.
8. Bahrendorf.	Krüger, dsgl. zu Beyendorf.
9. Barleben.	Uhle, Superint. zu Irxleben.
10. Beetzendorf.	Gueinzius, dsgl. zu Beetzendorf.
11. Bornstedt.	Meier, Pastor zu Hakenstedt, auftragsw.
12. Brandenburg a. H.	Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.
13. Burg I.	Kunze, Oberpfarrer zu Burg.
14. Burg II.	Fleischhauer, Superint. zu Burg.
15. Egeln.	Heims, Pastor zu Bleckendorf.

Aufsichtsbezirke:

16. Eilsleben I.	Dr. von Koblinski, Superint. zu Eilsleben.
17. Eilsleben II.	Völker, Pastor zu Harbke.
18. Gardelegen I.	Horn, dsgl. zu Gardelegen, auftragsw.
19. Gardelegen II.	Heuduck, dsgl. zu Lindstedt.
20. Gommern.	Arndt, dsgl. zu Dannikow.
21. Gröningen.	Schneider, dsgl. zu Crottorf, auftragsw.
22. Gr. Apenburg.	Gueinzius, Superint. zu Beetzendorf.
23. Halberstadt, Stadt.	Bärthold, Oberprediger zu Halberstadt.
24. Halberstadt, Land.	Allihn, Pastor zu Athenstedt.
25. Kalbe a. S. I.	Müller, dsgl. zu Barby, auftragsw.
26. Kalbe a. S. II.	D. Zehlke, dsgl. zu Gr. Rosenburg.
27. Klötze I.	Müller, Superint. zu Kalbe a. M.
28. Klötze II.	Wolff, Pastor zu Klötze.
29. Krakau.	Pfeifer, Superint. zu Krakau.
30. Loburg.	Dransfeld, dsgl. zu Leitzkow.
31. Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
32. Magdeburg.	Dr. Schauerte, Propst zu Magdeburg.
33. Neuhaldensleben I.	Meischeider, Superint. zu Neuhaldensleben.
34. Neuhaldensleben II.	Dominik, Pastor zu Emden.
35. Oschersleben.	Schuster, Superint. zu Oschersleben.
36. Osterburg.	Palmié, dsgl. zu Osterburg.
37. Osterwieck.	Köthe, Pastor zu Zilly.
38. Quedlinburg, Stadt.	Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg.
39. Quedlinburg, Land.	Borchert, Pastor zu Westerhausen.
40. Salzwedel I.	Scholtz, Superint. zu Salzwedel.
41. Salzwedel II.	Dienemann, Pastor zu Jübar.
42. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau.
43. Sandau II.	Schmidt, Superint. zu Hohengöhren.
44. Seehausen.	Hennicke, dsgl. zu Seehausen.
45. Stendal, Stadt.	Hackradt, Pastor zu Stendal.
46. Stendal, Land I.	Brunabend, Superint. zu Stendal.
47. Stendal, Land II.	Pflanz, Pastor zu Kläden.
48. Stolberg-Wernigerode (Grafschaft).	Dr. Renner, Konsist. Rat, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
49. Tangermünde I.	Fenger, Superint. zu Tangermünde.
50. Tangermünde II.	Cremer, Pastor zu Bellingen.
51. Wanzleben.	Meyer, dsgl. zu Remkersleben.
52. Weferlingen.	Pfau, Superint. zu Weferlingen.
53. Werben.	Krause, dsgl. zu Iden.

Aufsichtsbezirke:

54.	Wolfsburg.	Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, Superint. zu Wolfsburg.
55.	Wolmirstedt I.	Schellert, Pastor zu Farsleben.
56.	Wolmirstedt II.	Schindler, Superint. zu Loitsche.
57.	Ziesar.	Boy, dsgl. zu Ziesar.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Artern.	Jahr, Superint. zu Artern.
2.	Barnstedt.	Schmidt, Pfarrer zu Carsdorf.
3.	Beichlingen.	Allihn, Superint. zu Leubingen.
4.	Belgern.	Lemma, Diakonus zu Belgern, auftragsw.
5.	Bitterfeld.	Schild, Superint. zu Bitterfeld.
6.	Brehna.	Hahn, dsgl. zu Zörbig.
7.	Delitzsch.	Schäfer, dsgl. zu Delitzsch.
8.	Düben.	Thon, Pfarrer zu Großwölkau.
9.	Eckartsberga.	Naumann, Superint. zu Eckartsberga.
10.	Eilenburg.	Wurm, dsgl. zu Eilenburg.
11.	Eisleben.	Rothe, dsgl. zu Eisleben.
12.	Elsterwerda.	Hoffmann, dsgl. zu Elsterwerda.
13.	Ermsleben.	Anz, Konsist. Rat, Superint. zu Ermsleben.
14.	Freyburg a. U.	Holzhausen, Superint. zu Freyburg a. U.
15.	Gerbstedt.	Perschmann, dsgl. zu Gerbstedt.
16.	Gollme.	Opitz, dsgl. zu Gollme.
17.	Gräfenhainichen.	Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen.
18.	Halle, Stadt I.	Brendel, Stadtschulrat zu Halle a. S.
19.	Halle, Stadt II.	Schwermer, Pfarrer daselbst.
20.	Halle, Land I.	Gutschmidt, Konsist. Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
21.	Halle, Land II.	Hundertmark, Pfarrer zu Neutz.
22.	Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen.
23.	Herzberg.	Gisevius, dsgl. zu Herzberg.
24.	Hohenmölsen I.	Kabis, dsgl. zu Hohenmölsen.
25.	Hohenmölsen II.	Doehlert, Pfarrer zu Naundorf.
26.	Kemberg.	Schütz, Superint. zu Kemberg.
27.	Könnern.	Müller, Oberpfarrer zu Könnern.
28.	Lauchstädt.	Wuttke, Superint. zu Lauchstädt.

Aufsichtsbezirke:	
29. Liebenwerda I.	Lembke, Diakonus zu Liebenwerda, auftragsw.
30. Liebenwerda II.	Königer, Pfarrer zu Falkenberg, auftragsw.
31. Liſſen.	Dr. Schmidt, Propſt und Superint. zu Liſſen
32. Lützen.	Jödicke, Superint. zu Lützen.
33. Mansfeld I.	Behrens, dsgl. zu Mansfeld.
34. Mansfeld II.	Happich, Pfarrer zu Braunſchwende.
35. Merſeburg, Stadt.	Bithorn, Profeſſor, Stifts-Superint. zu Merſeburg.
36. Merſeburg, Land.	Stöcke, Superint. zu Niederbeuna.
37. Mücheln.	Möller, dsgl. zu Mücheln.
38. Naumburg.	Dr. Zſchimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
39. Pforta.	Pahnke, Profeſſor, Geiſtlicher Inſpektor an der Landesſchule zu Pforta.
40. Prettin.	Köſtler, Superint. zu Prettin.
41. Querfurt.	Roſenthal, dsgl. zu Querfurt.
42. Radewell.	Gutſchmidt, Konſiſt. Rat a. D., Superint. zu Reideburg.
43. Sangerhauſen.	Höhndorf, Superint. zu Sangerhauſen.
44. Schkeuditz.	Lüttke, dsgl. zu Schkeuditz.
45. Schlieben.	Kegel, dsgl. zu Schlieben.
46. Schraplau.	Thiele, dsgl. zu Oberröblingen a. S..
47. Schweinitz.	Tiſcher, Oberpfarrer zu Schweinitz.
48. Stolberg-Roßla (Grafſchaft).	Paulus, Konſiſt. Rat, Superint. und Paſtor zu Roßla, Kr. Sangerhauſen.
49. Stolberg-Stolberg (Grafſchaft).	Kämmerer, Konſiſt. Rat, Archidiakonus zu Stolberg.
50. Torgau I.	Rühlmann, Superint. zu Torgau.
51. Torgau II.	Dieckmann, Pfarrer zu Audenhain.
52. Weißenfels.	Dr. Lorenz, Superint. zu Weißenfels.
53. Wittenberg.	D. Dr. Reinicke, Profeſſor zu Wittenberg.
54. Zahna.	Vogel, Superint. zu Zahna.
55. Zeitz, Stadt.	Roeder, Diviſionspfarrer a D., Archidiakonus zu Zeitz, auftragsw.
56. Zeitz, Land I.	Volkmann, Pfarrer zu Rehmsdorf.
57. Zeitz, Land II.	Luther, Superint. zu Wittgendorf.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt II.	Sachse, Schulrat, zu Heiligenstadt.
2. Nordhausen I.	Gaertner, dsgl., zu Nordhausen.
3. Worbis.	Polack, dsgl., zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode.	Gaudig, Superint. zu Bleicherode.
2. Dachrieden.	Iber, Archidiakonus zu Mühlhausen i. Th.
3. Erfurt I.	Dr. Brinckmann, Stadtschulrat zu Erfurt.
4. Erfurt II.	Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
5. Ermstedt.	Dietrich, dsgl. zu Frienstedt, auftragsw.
6. Gebesee.	Gottschick, Oberpfarrer zu Gebesee, auftragsw.
7. Gefell.	Rathmann, dsgl. zu Gefell.
8. Günstedt.	Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt.
9. Heiligenstadt I.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
10. Klein-Furra.	Pape, Pfarrer zu Klein-Furra.
11. Langensalza.	Schaefer, Archidiakonus zu Langensalza.
12. Mühlhausen i. Th.	Clüver, Superint. zu Mühlhausen i. Th.
13. Nordhausen II.	Horn, Pfarrer zu Nordhausen.
14. Nordhausen III.	Dr. Fröhling, Dechant zu Nordhausen.
15. Oberdorla.	Fischer, Pfarrer zu Oberdorla.
16. Ranis.	Brathe, Oberpfarrer zu Ranis.
17. Salza.	Gallwitz, Superint. zu Salza.
18. Schleusingen.	Göbel, dsgl. zu Schleusingen.
19. Sömmerda.	Steinhoff, Pfarrer zu Wenigensömmern, auftragsw.
20. Suhl.	Bätcher, Superint. zu Suhl.
21. Tennstedt.	Dr. Harnisch, dsgl. zu Tennstedt.
22. Treffurt.	Hesse, Pfarrer zu Großburschla.
23. Walschleben.	Dr. Müller, dsgl. zu Kühnhausen.
24. Weißensee i. Th.	Baarts, Superint. zu Weißensee i. Th.
25. Ziegenrück.	Hahmann, dsgl. zu Wernburg.

Aufsichtsbezirke:

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Apenrade.	Mosehuus, Schulrat, zu Apenrade.
2. Gaarden.	Dr. Schütt, dsgl. zu Kiel-Gaarden.
3. Hadersleben I.	Prall zu Hadersleben.
4. Hadersleben II.	Schlichting, daselbst.
5. Heide,	Franzen zu Heide.
6. Herzogt. Lauenburg.	Schöppa zu Ratzeburg.
7. Itzehoe.	Alberti zu Itzehoe.
8. Sonderburg.	Todsen zu Sonderburg.
9. Tondern I.	Koesling zu Mögeltondern.
10. Tondern II.	Krage daselbst.
11. Wandsbek.	Dr. Holst zu Wandsbek.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altona.	Wagner, Stadtschulrat zu Altona.
2. Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf.
3. " II.	Suhr, Pastor zu Eddelak.
4. " III.	Mau, Hauptpastor zu Marne.
5. Eckernförde I.	Dr. phil. le Sage de Fontenay, Kirchenpropst zu Eckernförde.
6. Eckernförde II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf.
7. Eiderstedt.	Hansen, Kirchenpropst zu Garding.
8. Flensburg I.	Niese, dsgl. zu Flensburg.
9. Flensburg II.	Jans, dsgl. zu Sörup. Hansen, dsgl. zu Kappeln.
10. Husum I.	
a. für die Stadt Husum:	Schwartz, Pastor zu Husum.
b. für den Landbezirk:	Deisting, dsgl. zu Schwabstedt.
11. Husum II.	Reuter, dsgl. zu Viöl.
12. Kiel, Stadt.	Kuhlgatz, Stadtschulrat zu Kiel.
13. Kiel, Land.	Riewerts, Kirchenpropst zu Neumünster.
14. Oldenburg I.	Martens, dsgl. zu Neustadt.
15. Oldenburg II.	Jensen, Hauptpastor zu Heiligenhafen.
16. Oldenburg Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F.
17. Pinneberg I.	Paulsen, dsgl. zu Dockenhuden.
18. Pinneberg II.	Derselbe.
19. Pinneberg III.	Maß, Hauptpastor zu Elmshorn.
20. Pinneberg IV.	Derselbe.
21. Pinneberg V.	Fedderſen, Propst zu Horst.

Aufſichtsbezirke:

22. Plön I.	Niſſen, Paſtor zu Giekau.
23. Plön II.	Beckmann, Kirchenpropſt zu Schönberg.
24. Plön III.	Deetjen, Paſtor zu Plön.
25. Rendsburg I.	Hanſen, Hauptpaſtor zu Rendsburg.
26. Rendsburg II.	Heß, dsgl. daſelbſt.
27. Schleswig I.	Dührkop, Paſtor zu Tolk.
28. Schleswig II.	Hanſen, Kirchenpropſt zu Kappeln.
29. Schleswig III.	Grönning, Paſtor zu Hollingſtedt.
30. Segeberg I.	Thomſen, Kirchenpropſt zu Segeberg.
31. Segeberg II.	Janſen, Paſtor zu Henſtedt.
32. Segeberg III.	Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf.
33. Steinburg.	Fedderſen, Kirchenpropſt zu Horſt.
34. Stormarn I.	Chalybaeus, dsgl. zu Alt-Rahlſtedt.
35. Stormarn II.	Peters, Paſtor zu Bergſtedt.
36. Stormarn III.	Baetz, Hauptpaſtor zu Oldesloe.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Linden.	Renner, Schulrat, zu Linden.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Baſſum.	Mehliß, Superint. zu Baſſum.
2. Börry.	Rauterberg, dsgl. zu Börry.
3. Diepholz.	Dittrich, dsgl. zu Diepholz.
4. Gr. Berkel.	Pätz, dsgl. zu Gr. Berkel.
5. Hameln, Stadt.	Uhlhorn, Paſtor zu Hameln.
6. Hannover I.	Dr. Wehrhahn, Stadtſchulrat zu Hannover.
7. Hannover II.	Köchy, Geh. Reg. und Schulrat zu Hannover.
8. Hannover III.	z. Zt. unbeſetzt.
9. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinſen.	Mauersberg, Konſiſt. Rat, Superint. zu Jeinſen.
11. Limmer.	z. Zt. unbeſetzt.
12. Linden I.	Wecken, Paſtor prim. zu Linden.
13. Linden II.	z. Zt. unbeſetzt.
14. Lohe bei Lemke.	Gieſeke, Paſtor zu Lohe bei Lemke.
15. Lokkum.	Dr. Sprenger, Konventual-Studiendirektor zu Lokkum.
16. Neuſtadt a. R.	Stölting, Superint. zu Neuſtadt a. R.
17. Nienburg I.	Rothert, Superint. zu Nienburg.

Aufsichtsbezirke:

18.	Nienburg II.	Heuer, Pastor zu Drakenburg.
19.	Oldendorf b. Elze.	z. Zt. unbesetzt.
20.	Pattensen im Kalenbergschen.	Fraatz, Superint. zu Pattensen.
21.	Ronnenberg I.	Peetz, dsgl. zu Ronnenberg.
22.	Ronnenberg II.	Wöhrmann, Pastor zu Leveste bei Gehrden.
23.	Springe.	Pramann, Superint. zu Springe.
24.	Stolzenau.	Junge, Pastor zu Warmsen, auftragsw.
25.	Sulingen.	Vogt, Superint. zu Sulingen.
26.	Twistringen.	Gronheid, Pastor zu Twistringen.
27.	Vilsen.	Hahn, Superint. zu Vilsen.
28.	Warmsen.	Junge, Pastor zu Warmsen.
29.	Weyhe.	Noltemeyer, dsgl. zu Brinkum.
30.	Wunstorf.	Freybe, Superint. zu Wunstorf.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Alfeld.	Krüger, Superint. zu Alfeld.
2.	Bockenem I.	Rotermund, dsgl. zu Bockenem.
3.	Bockenem II.	Bank, Pastor zu Ringelheim.
4.	Borsum.	Graën, Dechant zu Hildesheim.
5.	Bovenden.	Lic. Cuno, Pastor zu Eddigehausen, auftragsw.
6.	Detfurth.	Peters, Dechant zu Gr. Düngen.
7.	Dransfeld.	Quantz, Superint. zu Dransfeld.
8.	Duderstadt.	Bank, Propst und Dechant zu Duderstadt.
9.	Einbeck I.	Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
10.	Einbeck II.	Vordemann, Superint. daselbst.
11.	Elze.	D. Bückmann, dsgl. zu Elze.
12.	Gieboldehausen.	Sievers, Pfarrer zu Gieboldehausen.
13.	Göttingen I.	Brügmann, Superint. zu Göttingen.
14.	Göttingen II.	D. Kayser, dsgl. daselbst.
15.	Göttingen III.	Rabe, Pastor zu Obernjesa.
16.	Göttingen IV.	Personn, Schuldirektor daselbst.
17.	Goslar I.	Bormann, Pastor zu Goslar.
18.	Goslar II.	Stübe, dsgl. zu Wiedelah.
19.	Gronau.	Bode, dsgl. zu Mehle.
20.	Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. zu Hardegsen.

Aufſichtsbezirke:

21. Hedemünden.	Müller, Paſtor zu Speele.
22. Herzberg a. Harz.	Knoche, Superint. zu Herzberg.
23. Hildesheim I.	Bartels, Senior Miniſterii, Paſtor zu Hildesheim, auftragsw.
24. Hildesheim II.	Hollemann, Paſtor daſelbſt.
25. Hohnſtedt.	Bunnemann, Superint. zu Hohnſtedt.
26. Hohnſtein.	Ködderitz, Konſiſtorialrat, Superint. zu Niederſachswerfen.
27. Klausthal.	Lic. Bornemann, Superint. zu Klausthal.
28. Lindau.	Gerhardy, Dechant zu Lindau.
29. Markoldendorf.	Jacobshagen, Superint. zu Markoldendorf.
30. Münden.	Wenzel, Paſtor zu Münden.
31. Nettlingen.	Buſſe, Superint. zu Nettlingen.
32. Nörten.	Plathner, Paſtor zu Winzenburg.
33. Northeim.	Tölke, Erſter Paſtor und Senior Miniſterii zu Northeim.
34. Okerthal.	Segger, Superint. zu Vienenburg.
35. Oldendorf.	Schnehage, Paſtor zu Wallenſen, auftragsw.
36. Oſterode.	Gehrcke, Superint. zu Oſterode.
37. Peine I.	Küſter, dsgl. zu Peine.
38. Peine II.	Baule, Paſtor zu Adlum.
39. Salzgitter.	Kleuker, Superint. zu Salzgitter.
40. Sarſtedt.	Borchers, dsgl. zu Sarſtedt.
41. Sehlde.	Raſch, dsgl. zu Sehlde.
42. Sievershauſen.	Wachsmuth, dsgl. zu Sievershauſen.
43. Solſchen.	Redepenning, dsgl. zu Gr. Solſchen.
44. Uslar.	Hardeland, dsgl. zu Uslar.
45. Börſte.	Mellin, Paſtor zu Harſum.
46. Willershauſen.	Ruprecht, Superint. zu Willershauſen.
47. Wrisbergholzen.	Höpfner, dsgl. zu Wrisbergholzen.
48. Zellerfeld.	Lic. Bornemann, dsgl. zu Klausthal, auftragsw.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Jacobshagen, Superint. zu Ahlden.
2. Beedenboſtel.	Raven, dsgl. zu Beedenboſtel.
3. Bergen b. Celle.	Tielemann, Paſtor zu Bergen.

Aufsichtsbezirke:

4. Bevensen.	Bode, Superint. zu Bevensen.
5. Bleckede I.	Wagenmann, dsgl. zu Bleckede.
6. Bleckede II.	Erbe, Pastor zu Neuhaus a. E.
7. Burgdorf.	Lic. Coelle, Superint. zu Burgdorf.
8. Burgwedel.	Maseberg, dsgl. zu Burgwedel.
9. Celle I.	Kreusler, Pastor zu Celle.
10. Celle II.	Röbbelen, Superint. daselbst.
11. Dannenberg I.	Ocker, Pastor zu Berselenz, auftragsw
12. Dannenberg II.	Derselbe.
13. Ebstorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebstorf.
14. Fallersleben.	Seebohm, dsgl. zu Fallersleben.
15. Gartow	Seevers, dsgl. zu Gartow.
16. Gifhorn.	Deike, dsgl. zu Gifhorn.
17. Harburg, Stadt.	Remmers, dsgl. zu Harburg.
18. Harburg I.	Sietz, Pastor zu Sinstorf.
19. Harburg II.	Boes, dsgl. zu Elstorf.
20. Harburg III.	Bockhorn, dsgl. zu Tostedt.
21. Harburg IV.	Bram, Dechant zu Verden a. A.
22. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
23. Lehrte.	Schaumburg, Pastor zu Lehrte.
24. Limmer.	z. Zt. unbesetzt.
25. Lüchow.	Reinecke, Pastor zu Bülitz, auftragsw.
26. Lüne I.	Meyer, Superint. zu Lüne.
27. Lüne II.	Fressel, Pastor zu Bardowiek, auftragsw.
28. Lüne III.	Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen.
29. Lüneburg.	Möller, Superint. zu Lüneburg.
30. Pattensen I.	Ubbelohde, dsgl. zu Pattensen.
31. Pattensen II.	Bode, Pastor zu Egestorf.
32. Sarstedt.	Borchers, Superint. zu Sarstedt.
33. Sievershausen.	Wachsmuth, dsgl. zu Sievershausen.
34. Soltau I.	Stalmann, dsgl. zu Soltau.
35. Soltau II.	Speckmann, Pastor zu Schneverdingen.
36. Uelzen.	Baustaedt, Propst zu Uelzen.
37. Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode.
38. Walsrode II.	Knoke, Pastor zu Fallingbostel.
39. Winsen a. d. L.	Vogelsang, Superint. zu Winsen a. d. L.
40. Wittingen I.	Woltmann, dsgl. zu Wittingen.
41. Wittingen II.	Eicke, Pastor zu Brome.
42. Wittingen III.	Bernstorff, dsgl. zu Groß-Oesingen.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.	Hartmann, Pastor zu Arbergen.
2. Altes Land.	Havemann, Superint. zu Jork.
3. Bargstedt.	Arfken, Pastor zu Ahlerstedt.
4. Bederkesa.	Faß, dsgl. zu Bederkesa.
5. Blumenthal I.	Müller, Superint. zu Blumenthal.
6. Blumenthal II.	Keller, Pastor daselbst.
7. Bremervörde.	von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde.
8. Buxtehude.	Magistrat zu Buxtehude.
9. Geestemünde.	Dr. Stephan, Mädchenschul-Direktor zu Geestemünde.
10. Hadeln.	Wolff, Pastor zu Nordleda.
11. Himmelpforten.	Arfken, dsgl. zu Himmelpforten.
12. Horneburg.	Rost, dsgl. zu Buxtehude.
13. Kehdingen.	Loose, Superint. zu Oederquart.
14. Lehe.	Rechtern, dsgl. zu Lehe.
15. Lesum.	Rakenius, dsgl. zu Lesum.
16. Lilienthal.	Krull, dsgl. zu Lilienthal.
17. Neuhaus.	Böker, Pastor zu Oberndorf.
18. Osten.	Kahrs, Superint. zu Osten.
19. Osterholz.	Degener, Pastor zu Ritterhude.
20. Rotenburg a. W.	Wolff, Superint. zu Rotenburg.
21. Sandstedt.	Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt.
22. Scheeßel.	Willenbrock, Pastor zu Scheeßel.
23. Selsingen.	Dreyer, dsgl. zu Selsingen.
24. Sittensen.	Vogelsang, dsgl. zu Heeslingen.
25. Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
26. Verden I., Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
27. Verden II., Andreas.	Gerken, Pastor daselbst.
28. Verden III., Dom.	Dieckmann, Superint. daselbst.
29. Worpswede.	Fitschen, Pastor zu Worpswede.
30. Wulsdorf.	von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf.
31. Wursten.	Einstmann, dsgl. zu Dorum.
32. Zeven.	Meyer, dsgl. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage. z. Zt. unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

2.	Osnabrück-Iburg.	Flebbe, Schulrat, zu Osnabrück.*)

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Aschendorf.	Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2.	Bentheim, Grafschaft.	Mense, dsgl. zu Bentheim.
3.	Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, dsgl. zu Arkel.
4.	Bentheim, Obergrafschaft.	Stokmann, dsgl. zu Bentheim.
5.	Bersenbrück.	Richter, dsgl. zu Gehrde.
6.	Bersenbrück-Bramsche.	Meyer, Superint. zu Bramsche.
7.	Freren.	Dingmann, Pastor zu Schapen.
8.	Haselünne.	Schniers, dsgl. zu Haselünne.
9.	Hümmling.	Büter, dsgl. zu Werlte.
10.	Iburg-Melle.	Heilmann, dsgl. zu Iburg.
11.	Lingen I.	Botterschulte, dsgl. zu Plantlünne.
12.	Lingen II.	Raydt, Superint. zu Lingen.
13.	Melle-Wittlage.	Lauenstein, dsgl. zu Buer.
14.	Meppen.	Nölker, Pastor zu Wesuwe.
15.	Meppen-Papenburg.	Grashoff, Konsist. Rat, Superint. zu Meppen.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Amdorf.	Reimers, Pastor zu Amdorf.
2.	Aurich I.	Rodenbäck, dsgl. zu Aurich.
3.	Aurich II.	Daniel, Superint. daselbst.
4.	Aurich-Oldendorf.	Siemens, Pastor zu Timmel.
5.	Bingum.	Schmertmann, Superint. zu Bingum.
6.	Eilsum.	Wübbena, dsgl. zu Eilsum.
7.	Emden I.	Blanke, Pastor zu Emden.
8.	Emden II.	Töper, dsgl. daselbst.
9.	Esklum.	Hamer, dsgl. zu Neermoor.
10.	Esens.	Münchmeyer, Superint. zu Esens.
11.	Leer I.	Linnemann, Pastor zu Leer.
12.	Leer II.	Tholens, dsgl. daselbst.
13.	Leer III.	Philips, dsgl. daselbst.
14.	Marienhafe.	Gossel, Superint. zu Marienhafe.

*) zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Osnabrück.

Aufsichtsbezirke:

15. Neſſe.	Dr. Weerts, Paſtor zu Arle.
16. Norden.	Thomſen, dsgl. zu Norden.
17. Norderney.	Dr. Weerts, dsgl. zu Arle, auftragsw.
18. Reepsholt.	De Boer, Superint. zu Reepsholt.
19. Riepe.	Kittel, Paſtor zu Moordorf.
20. Weener.	Buurman, dsgl. zu Kirchborgum.
21. Weſteraccum.	Müller, dsgl. zu Roggenſtede.
22. Weſterhuſen.	Heſſe, Superint. zu Larrelt.
23. Wilhelmshaven.	Rajewski, Schulinſpektor und Rektor zu Wilhelmshaven.
24. Wittmund.	Stracke, Paſtor zu Wittmund.

X. Provinz Weſtfalen.

1. Regierungsbezirk Münſter.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Ahaus.	Brockmann zu Ahaus.
2. Beckum.	Mauel zu Beckum.
3. Borken.	Stork, Schulrat, zu Borken.
4. Koesfeld.	Schmitz, dsgl., zu Koesfeld.
5. Lüdinghauſen.	Wallbaum, dsgl., zu Lüdinghauſen.
6. Münſter.	Schürholz, dsgl., zu Münſter.
7. Recklinghauſen I.	Schneider zu Dorſten.
8. Recklinghauſen II.	Witte, Schulrat, zu Recklinghauſen.
9. Recklinghauſen III.	Kranold zu Recklinghauſen.
10. Steinfurt.	Schürhoff, Schulrat, zu Burgſteinfurt.
11. Tecklenburg-Münſter-Steinfurt-Warendorf.	Gehrig zu Tecklenburg.
12. Warendorf-Tecklenburg.	Schunck, Schulrat, zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Bielefeld.	Stegelmann, Schulrat, zu Bielefeld.
2. Büren.	Mitzenius zu Büren.
3. Höxter I.	Weinſtock zu Höxter.
4. Minden.	Kindermann, Schulrat, zu Minden.
5. Paderborn.	Brand, dsgl., zu Paderborn.

Aufsichtsbezirke:

6. Warburg.	Bauer zu Warburg.
7. Wiedenbrück.	Rasche, Schulrat, zu Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bünde.	Baumann, Pfarrer zu Bünde.
2. Enger.	Niemöller, dsgl. zu Enger.
3. Gehlenbeck.	Meyer, dsgl. zu Gehlenbeck.
4. Gütersloh.	Siebold, dsgl. zu Gütersloh.
5. Herford.	Schengberg, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II.	Vogelsang, dsgl. zu Beverungen.
7. Mahnen.	Schlüpmann, dsgl. zu Mahnen.
8. Steinhagen.	Stegelmann, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.
9. Wehdem.	Lauffher, Pfarrer zu Wehdem.
10. Werther.	Stegelmann, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Altena-Olpe-Siegen.	Freſe zu Attendorn, auftragsw.
2. Arnsberg-Iserlohn.	Hüſer, Schulrat, zu Arnsberg.
3. Bochum I.	Schünemann zu Bochum.
4. Bochum II.	Knögel daſelbſt.
5. Bochum III.	Oppen daſelbſt.
6. Bochum IV.	Stille daſelbſt.
7. Brilon-Wittgenſtein.	Rodenſtock zu Brilon.
8. Dortmund I.	Schreff zu Dortmund.
9. Dortmund II.	Dr. Schapler daſelbſt.
10. Gelſenkirchen-Hattingen.	Hellweg zu Wanne, auftragsw.
11. Gelſenkirchen II.	Holtz, Schulrat, zu Gelſenkirchen.
12. Hagen I.	Stordeur, dsgl. zu Hagen.
13. Hagen II.	Dr. Körnig daſelbſt.
14. Hamm-Soeſt.	Wolff, Schulrat, zu Soeſt.
15. Lippſtadt.	Rhein zu Lippſtadt.
16. Meſchede.	Dr. Beſta, Schulrat, zu Meſchede.
17. Schwelm-Hagen.	Fernickel zu Schwelm.
18. Wittgenſtein.	Philipp zu Berleburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altena-Hülſcheid.	Kepp, Pfarrer zu Hülſcheid.
2. Aplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.
3. Arnsberg-Brilon-Meſchede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.

Aufsichtsbezirke:

4.	Barop.	Rottmann, Pfarrer zu Hacheney.
5.	Burbach-Wilnsdorf.	Rilke, dsgl. zu Burbach.
6.	Camen.	Bruch, dsgl. zu Methler.
7.	Gelsenkirchen I.	Deutelmoser, dsgl. zu Gelsenkirchen.
8.	Hamm.	zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
9.	Hattingen.	Meier-Peter, Superint. zu Hattingen.
10.	Hemer-Menden.	Pake, Pfarrer zu Hemer.
11.	Hohenlimburg-Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe.
12.	Iserlohn.	Derselbe, auftragsw.
13.	Kierspe.	Pels-Leusden, Pfarrer zu Kierspe.
14.	Lüdenscheid.	Pröbsting, dsgl. zu Lüdenscheid.
15.	Lünen-Brechten.	Schlett, Superint. zu Brechten.
16.	Plettenberg-Olpe.	Klein, Pfarrer zu Plettenberg.
17.	Schwerte.	Gräve, dsgl. zu Schwerte.
18.	Siegen-Freudenberg.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
19.	Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
20.	Unna.	Bornscheuer, dsgl. zu Dellwig.
21.	Weidenau-Netphen.	Stein, dsgl. zu Krombach.
22.	Witten.	König, Superint. zu Witten.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Fulda.	z. Zt. unbesetzt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Ahna.	Riebeling, Metropolitan zu Wolfsanger.
2.	Allendorf a. W.	Most, dsgl. zu Allendorf a. W.
3.	Amöneburg.	Schick, Pfarrer zu Anzefahr.
4.	Bergen.	Hufnagel, dsgl. zu Kesselstadt.
5.	Borken I.	Grimmell, Metropolitan zu Borken.
6.	Borken II.	Kröger, Pfarrer zu Wabern.
7.	Bücherthal.	Wittekindt, Metropolitan zu Wachenbuchen.
8.	Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrat zu Cassel.
9.	Cassel.	Stoff, Dechant zu Cassel.
10.	Ebsdorf.	Werner, Pfarrer zu Cappel.
11.	Eiterfeld.	Herzig, dsgl. zu Rasdorf.
12.	Eschwege, Stadt.	Schaub, dsgl., Stadtschulinspizient zu Eschwege.
13.	Eschwege, Land I.	Bippard, Pfarrer zu Wanfried.
14.	Eschwege, Land II.	Krapf, dsgl. zu Nesselröden.

Aufsichtsbezirke:	
15. Felsberg.	Heußner, Pfarrer zu Genfungen.
16. Frankenberg.	Weſſel, Metropolitan zu Frankenberg.
17. Fronhauſen.	Landau, Pfarrer zu Fronhauſen.
18. Fulda.	Ruhl, Superint. zu Fulda.
19. Gelnhauſen, Stadt.	Schäfer, Metropolitan, Statſchulinſpizient zu Gelnhauſen.
20. Gelnhauſen, Land I.	Derſelbe.
21. Gelnhauſen, Land II.	Schloſſer, Pfarrer zu Anfenau.
22. Gersfeld.	Ruhl, Superint' zu Fulda.
23. Gottsbüren.	Herwig, Pfarrer zu Oedelsheim.
24. Grebenſtein.	Vilmar, dsgl. zu Immenhauſen.
25. Großalmerode.	Holzapfel, dsgl., Stadtſchulinſpizient zu Großalmerode.
26. Gudensberg I.	Quehl, Pfarrer zu Grifte.
27. Gudensberg II.	Altmüller, dsgl. zu Gudensberg.
28. Hanau, Stadt.	Bungenſtab, Stadtſchulinſpizient, Direktor der höheren Mädchenſchule zu Hanau.
29. Hersfeld, Stadt.	Schrader, Pfarrer zu Hersfeld.
30. Hersfeld, Land I.	Schröder, dsgl. zu Niederaula.
31. Hersfeld, Land II.	Bötte, dsgl. zu Friedewald.
32. Hilders.	Kiel, dsgl. zu Lahrbach.
33. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, dsgl., Stadtſchulinſpizient zu Hofgeismar.
34. Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendirektor des Predigerſeminars zu Hofgeismar.
35. Homberg, Stadt.	Schotte, Metropolitan, Stadtſchulinſpizient zu Homberg.
36. Homberg, Land.	Derſelbe.
37. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau.
38. Hünfeld II.	Herbener, Dechant zu Hünfeld.
39. Kaufungen.	Schüler, Superint. zu Oberkaufungen.
40. Kirchhain.	Fett, Pfarrer zu Kirchhain.
41. Lichtenau (Heſſ.).	Ritter, Metropolitan zu Lichtenau.
42. Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schuldirektor zu Marburg.
43. Melſungen, Stadt.	Fuldner, Metropolitan, Stadtſchulinſpizient zu Melſungen.
44. Melſungen, Land.	Adam, Pfarrer zu Dagobertshauſen.
45. Neukirchen I.	Gleim, Metropolitan zu Neukirchen.
46. Neukirchen II.	Biskamp, Pfarrer zu Röllshauſen.
47. Obernkirchen I.	Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenberg.
48. Obernkirchen II.	Fiſcher, Pfarrer zu Obernkirchen.

Aufsichtsbezirke:

49. Rauschenberg.	Pörtje, Pfarrer zu Josbach.
50. Rinteln.	List, dsgl. zu Deckbergen
51. Rosenthal.	Hoffmann, dsgl. zu Rosenthal.
52. Rotenburg I.	Nothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
53. Rotenburg II.	Jungmann, Pfarrer zu Oberfuhl.
54. Rotenburg III.	Schrader, dsgl. zu Hersfeld.
55. Schlüchtern, Stadt.	Orth, Superint., Stadtschulinspizient zu Schlüchtern.
56. Schlüchtern, Land.	Kahl, Pfarrer daselbst.
57. Schmalkalden, Stadt.	Vilmar, Metropolitan zu Schmalkalden.
58. Schmalkalden, Land I.	Derselbe.
59. Schmalkalden, Land II.	Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden.
60. Schönstadt.	Trautwein, Pfarrer zu Goßfelden.
61. Schwarzenfels.	Orth, Superint. zu Schlüchtern.
62. Sontra.	Kappes, Pfarrer zu Ulfen.
63. Spangenberg.	Roth, dsgl. zu Altmarschen.
64. Trendelburg.	Gnatz, dsgl. zu Karlshafen.
65. Treysa.	Brand, Metropolitan zu Treysa.
66. Vöhl.	Bornmann, Pfarrer zu Höringhausen.
67. Waldkappel.	Reiß, Metropolitan zu Bischhausen.
68. Wetter.	Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter.
69. Weyhers.	Kiel, Pfarrer zu Lahrbach.
70. Wilhelmshöhe I.	Conrad, Metropolitan zu Niederzwehren.
71. Wilhelmshöhe II.	Armbröster, Pfarrer zu Cassel-Wehlheiden.
72. Windecken.	Limbert, Metropolitan zu Ostheim.
73. Witzenhausen.	Reimann, dsgl. zu Witzenhausen.
74. Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
75. Ziegenhain.	Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain.
76. Zierenberg.	Peter, Metropolitan zu Zierenberg.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altweilnau.	Bohris, Pfarrer zu Wehrheim.
2. Arnstein.	Kunz, dsgl. zu Nassau.
3. Battenberg.	Schellenberg, Dekan zu Battenberg.
4. Bergebersbach.	Lotz, Pfarrer zu Eibelshausen.
5. Berod.	Ehrlich, dsgl. zu Hundsangen.

Aufsichtsbezirke:	
6. Biebrich.	Eibach, Konsist. Rat, Dekan zu Dotzheim.
7. Bockenheim.	Weidemann, Pfarrer daselbst.
8. Braubach.	Wilhelmi, Dekan zu Braubach.
9. Buchenau.	Möhn, Pfarrer zu Buchenau.
10. Cubach.	Deißmann. dsgl. zu Cubach.
11. Diethardt.	Schmidt, dsgl. zu Miehlen.
12. Dietz.	Wilhelmi, Dekan zu Dietz.
13. Dillenburg.	Lotz, Schulrat, Seminar-Direktor zu Dillenburg.
14. Dörsdorf.	Radecke, Pfarrer zu Rettert.
15. Ems.	Heydemann, dsgl. zu Ems.
16. Erbach a. Rhein.	Kilb, Dekan zu Neudorf.
17. Fischbach.	Horn, Pfarrer zu Fischbach.
18. Frankfurt a. M.	Die städtische Schuldeputation.
19. Gladenbach.	Korndörfer, Dekan zu Gladenbach.
20. Grävenwiesbach.	Görg, Pfarrer zu Grävenwiesbach.
21. Grenzhausen.	Bingel, dsgl. zu Nordhofen.
22. Griesheim.	Fabricius, dsgl. zu Griesheim.
23. Hachenburg.	Naumann, Dekan zu Hachenburg.
24. Hadamar.	Franz, dsgl. zu Hadamar.
25. Heddernheim.	Brühl, Pfarrer zu Marxheim.
26. Herborn.	Gail, dsgl. zu Eisemroth.
27. Holzappel.	Stahl, dsgl. zu Holzappel.
28. Homburg. v. d. H.	Höfer, dsgl. zu Dornholzhausen.
29. Idstein I.	Dörr, Dekan zu Idstein.
30. Idstein II.	Buscher, Pfarrer daselbst.
31. Idstein III.	Oppermann, Rektor daselbst.
32. Kettenbach.	Wißmann, Dekan zu Kettenbach.
33. Kirdorf.	Schaller, Pfarrer zu Bommersheim.
34. Langenschwalbach.	Michel, dsgl. zu Laufenselden.
35. Limburg I.	Tripp, Domkapitular, Stadtpfarrer zu Limburg
36. Limburg II.	Weber, Pfarrer zu Heringen.
37. Marienberg.	Heyn, dsgl. zu Marienberg.
38. Massenheim.	Dr. Lindenbein, Dekan zu Delkenheim.
39. Meudt.	Laufer, Pfarrer zu Hahn.
40. Montabaur I.	Hölscher, Seminar-Direktor zu Montabaur.
41. Montabaur II.	Kexel, Pfarrer zu Holler.
42. Nassau I.	Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau.
43. Nassau II.	Martin, Pfarrer zu Dienethal.
44. Nenderoth.	Encke, dsgl. zu Schönbach.
45. Niederlahnstein.	Ludwig, dsgl. zu Niederlahnstein.

Aufsichtsbezirke:	
46. Oberlahnstein.	Müller, Pfarrer zu Oberlahnstein.
47. Ransbach.	Eysert, Dekan zu Baumbach.
48. Rennerod.	Gräf, Pfarrer zu Hellenhahn.
49. Rodheim.	Vömel, Pfarrer zu Rodheim.
50. Rotzenhahn.	Flügel, dsgl. zu Schönberg.
51. Rüdesheim.	Feldmann, dsgl. zu Geisenheim.
52. Runkel.	Obenaus, dsgl. zu Limburg.
53. St. Goarshausen.	Schmidtborn, Dekan zu Weisel.
54. Sonnenberg.	Jäger, Konsist. Rat, Pfarrer zu Bierstadt.
55. Usingen I.	z. Zt. unbesetzt.
56. Usingen II.	Breuers, Dekan zu Pfaffenwiesbach.
57. Villmar.	Ibach, Päpstl. Geh. Kämmerer, Dekan zu Villmar.
58. Wallau.	Schmidt, Pfarrer zu Simmersbach.
59. Weilburg.	Hahn, dsgl. zu Selters.
60. Westerburg.	Schmidt, dsgl. zu Westerburg.
61. Wicker.	Spring, dsgl. zu Flörsheim.
62. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau.	Hackstedt zu Adenau.
2. Ahrweiler.	Kollbach zu Remagen.
3. Altenkirchen.	Holz zu Altenkirchen.
4. Koblenz.	Dr. Kley, Reg. u. Schulrat, zu Koblenz.
5. Kochem.	Hermans, Schulrat, zu Kochem.
6. Kreuznach.	Dr. Brabänder, dsgl., zu Kreuznach.
7. Mayen.	Kelleter, dsgl. zu Mayen.
8. Neuwied.	Spilling zu Neuwied.
9. Simmern.	Liese, Schulrat, zu Simmern.
10. Sobernheim.	Richter, dsgl., zu Sobernheim.
11. St. Goar.	Klein, dsgl., zu Boppard.
12. Zell.	Wolff zu Zell.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunfels.	Trauthig, Pfarrer zu Oberwetz, auftragsw.
2. Greifenstein.	Anthoni, Pfarrer zu Blasbach.
3. Wetzlar.	Geibel, Pfarrer zu Dutenhofen.

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Barmen.	Reichert, Schulrat, zu Barmen.
2.	Crefeld, Stadt.	Dr. Wulff zu Crefeld.
3.	Düsseldorf, Land.	Kreutz, Schulrat, zu Düsseldorf.
4.	Essen I.	Dr. D'ham, dsgl., zu Essen.
5.	Essen II.	= Fuchte, dsgl., daselbst.
6.	Essen III.	Timm daselbst.
7.	Geldern.	Dr. Fenger, Schulrat, zu Geldern.
8.	Grevenbroich.	= Schäfer, dsgl., zu Rheydt.
9.	Kempen.	= Hecker zu Crefeld.
10.	Kleve.	= Wessig, Schulrat, zu Kleve.
11.	Lennep.	= Schwarzhaupt zu Lennep.
12.	Mettmann.	= Jeltsch, Schulrat, zu Elberfeld.
13.	Mörs	Riemer zu Mörs.
14.	Mülheim a. d. R.	Dr. Heidingsfeld zu Mülheim a. d. R.
15.	M. Gladbach.	= Ruland, Schulrat, zu M. Gladbach.
16.	Neuß u. Crefeld-Land.	Kuntze zu Neuß.
17.	Rees.	z. Zt. unbesetzt.
18.	Remscheid.	Röber zu Remscheid.
19.	Ruhrort.	Gehrig, Schulrat, zu Ruhrort.
20.	Solingen I.	Dr. Geis, dsgl., zu Solingen.
21.	Solingen II.	= Lipkau zu Opladen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Duisburg, Stadt I.	Armstroff, Stadtschulrat zu Duisburg.
2.	Duisburg, Stadt II.	Eicker, Stadtschulinspektor daselbst.
3.	Düsseldorf, Stadt I.	Keßler, Schulrat, Beigeordneter und Stadtschulrat zu Düsseldorf.
4.	Düsseldorf, Stadt II.	Gruß, Stadtschulinspektor daselbst.
5.	Düsseldorf, Stadt III.	z. Zt. unbesetzt.
6.	Elberfeld, Stadt I.	Dr. Boodstein, Schulrat, Beigeordneter und Stadtschulrat zu Elberfeld.
7.	Elberfeld, Stadt II.	Dr. Schmidt, Stadtschulinspektor daselbst.

3. Regierungsbezirk Cöln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Bergheim.	Fraune, Schulrat, zu Bergheim.
2.	Bonn-Rheinbach.	Dr. Springer, dsgl., zu Bonn.
3.	Cöln, Land.	Löhe, dsgl., zu Cöln.
4.	Euskirchen-Rheinbach.	Dr. Keller, dsgl., zu Euskirchen.
5.	Gummersbach-Waldbröl.	Berns zu Gummersbach, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

6. Mülheim a. Rh.-Wipperfürth.	Mennicken zu Mülheim a. Rh.
7. Siegkreis.	Göstrich, Schulrat, zu Siegburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cöln I.	Dr. Brandenberg, Schulrat, Stadtschulrat zu Cöln.
2. Cöln II.	Völcker, Stadtschulrat daselbst.
3. Cöln III.	Dr. Cüppers, dsgl. daselbst.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bernkastel.	Aussel, zu Bernkastel, auftragsw.
2. Bitburg.	Lentz zu Bitburg.
3. Daun.	Gürten zu Daun.
4. Merzig.	Scholz zu Merzig.
5. Neuerburg i. E.	Winnikes zu Neuerburg.
6. Ottweiler.	Erdmann, Schulrat, zu Ottweiler.
7. Prüm.	Dr. Baedorf zu Prüm, auftragsw.
8. Saarbrücken I.	Ewald zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II.	Mylius daselbst.
10. Saarburg.	Werners zu Saarburg.
11. Saarlouis.	Grimm zu Saarlouis.
12. St. Wendel.	Keull zu St. Wendel.
13. Trier I.	Klauke zu Trier.
14. Trier II.	Schroeder, Schulrat, zu Trier.
15. Wittlich.	Hochscheidt zu Wittlich.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder.
2. Hottenbach.	Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach.
3. Neunkirchen.	z. Zt. unbesetzt.
4. Offenbach.	Metz, Pfarrer zu Offenbach.
5. Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. St. Wendel.	Beck, Pfarrer zu St. Wendel.
7. Trier-Merzig-Saarlouis.	Cremer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat zu Trier.
8. Veldenz.	Spies, Superint. zu Mülheim a. M

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Aachen I.	Oppenhoff zu Aachen.
2. Aachen II.	Dr. Berief, Schulrat, daselbst.

Aufsichtsbezirke:

3. Düren.	Kallen, dsgl., zu Düren.
4. Eupen.	Zillikens, dsgl., zu Eupen.
5. Heinsberg.	Jünger zu Heinsberg.
6. Jülich.	Mundt, Schulrat, zu Jülich.
7. Malmedy.	Dr. Kremer zu Malmedy.
8. Schleiden.	= Schaffrath zu Schleiden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen.	Kuester, Pfarrer zu Aachen.
2. Düren-Jülich.	Müller, Superint. zu Düren.
3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg.	Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhofen.
4. Schleiden-Malmedy-Montjoie.	Angermünde, dsgl. zu Roggendorf.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Hechingen.	Dr. Schmitz, Schulrat, zu Hechingen.
2. Sigmaringen.	Koop, dsgl., zu Sigmaringen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität Berlin.)

a. Für die Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = med. et phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.

b. für die Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Vahlen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Diels, dsgl., dsgl.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = phil. et med. Schwendener, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Munk, Geh. Reg. Rat, Honorar-Prof.
* = Landolt, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = med. et phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.
* = phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
* = Klein, Geh. Bergrat, Prof.
* = Möbius, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Engler, dsgl. dsgl.
= Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam.
* = Schwarz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Frobenius, Prof.
* = Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Hertwig, Geh. Med. Rat, Prof.
* = Planck, Prof.
* = Kohlrausch, Honorar-Prof.
* = Warburg, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = phil. et med. van't Hoff, Honorar-Prof.
* = Engelmann, Geh. Med. Rat, Rat.
* = Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Branco, Geh. Bergrat, Prof.
* = Helmert, Geh. Reg. Rat, Prof.
= von Hefner-Alteneck, Ingenieur.
Dr.-Ing. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
*Dr. Schottky, Prof.

b. Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Mommsen, Prof.
* = Kirchhoff, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Vahlen, dsgl., dsgl.
*D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretär der Zentral-Direktion des Kaiserlichen Deutschen Archäologischen Institutes.
* = Tobler, Prof.
* = Diels, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Brunner, Geh. Justizrat, Prof.
* = Hirschfeld, Prof.
* = Sachau, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.

*Dr. Dilthey, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Köhler, Geh. Reg. Rat, Prof.
*D. Dr. Harnack, Prof.
*Dr. Stumpf, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Schmidt, Prof.
* = Erman, dsgl.
* = Koser, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königlichen Staatsarchive und Direktor des Geheimen Staatsarchivs, Historiograph des Preußischen Staates.
*D. Dr. Lenz, Prof.
*Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Wilamowitz-Moellendorff, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Zimmer, dsgl., dsgl.
* = Dressel, Prof., Direktor am Münz-Kabinet der Königlichen Museen.
= Burdach, Prof.
* = Pischel, dsgl.
* = Roethe, dsgl.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. von Koelliker, Königl. Bayer. Geheimer Rat, ordentlicher Professor an der Universität Würzburg.
Sir George Gabriel Stokes, Professor an der Universität Cambridge.
Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Münster.
Lord Kelvin zu Netherhall, Largs.
Berthelot, beständiger Sekretär der Académie des Sciences zu Paris.
Dr. Sueß, Präsident der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien.
= Gegenbaur, Großherzogl. Badischer Geh. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Heidelberg.
= med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

b. Philosophisch-Historische Klasse.

Dr. von Böthlingk, Kais. Russischer Staatsrat, Prof., z. Zt. zu Leipzig.
* = Zeller, Wirkl. Geh. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin, z. Zt. zu Stuttgart.
= Nöldeke, ordentlicher Professor an der Universität Straßburg.
= Imhoof-Blumer zu Winterthur.

Dr. Ritter von Sickel, k. k. Sektionschef und Professor zu Meran.
Paris, Mitglied des Institutes von Frankreich zu Paris.
Villari, Prof. zu Florenz.
Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
D. Dr. Frhr. v. Liliencron, Wirkl. Geh. Rat, Propst des adeligen Klosters St. Johannis vor Schleswig.
Delisle, Administrateur général der National-Bibliothek zu Paris.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Haigh Hall, Wigan.
Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rat, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.
= Boltzmann, Königl. Bayer. Geh. Rat, k. k. Hofrat, ordentlicher Professor an der Universität Wien.
Seine Majestät Oskar II., König von Schweden und Norwegen.
Graf von und zu Lerchenfeld, Königl. Bayer. außerord. Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Berlin.
Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Berlin.
= Schöne, Wirkl. Geh. Rat, General-Direktor der Königlichen Museen zu Berlin.
Frau Baurat Elise Wentzel geb. Heckmann zu Berlin.
Dr. Studt, Staatsminister, Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Berlin.
= White, ehemal. außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin, zu Ithaca, N. Y.

Beamte der Akademie.

Bibliothekar und Archivar.

Dr. Köhnke.

Wissenschaftliche Beamte.

Dr. Dessau, Prof., Privatdozent an der Universität Berlin.
= Ristenpart.
= Harms.
= Czeschka Edler von Maehrenthal, Prof.
= von Fritze.
Lic. Dr. phil. Karl Schmidt, Privatdozent an der Universität Berlin.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(Berlin NW., Unter den Linden 38, Universitätsstraße 6/9, Bureau der Gesamtakademie Universitätsstraße 6. Die akademischen Unterrichtsanstalten: Charlottenburg: Hardenbergstraße 33/36, Fasanenstraße 1/9.)

Protektor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator:

Se. Exz. Dr. Studt, Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Präsidium.

Präsident:
für 1. Oktober 1902/1903: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt.

Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie der Künste, Vorsteher der Verwaltung und der Abteilung für Orchesterinstrumente der akademischen Hochschule für Musik.

Ständige Sekretäre:

Erster: Dr. von Oettingen, W., Prof.
Zweiter: (fehlt z. Zt) auftragsw.: Dr. Krebs, Prof.

Bureau:

Schuppli, Rechnungsrat, Inspektor.

Bibliothek:

Grohmann, Kupferstecher, Bibliothekar.

I. Senat.

Ehrenmitglied.

Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichts-Maler, Kanzler der Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite für Wiss. und K.

Gesamtsenat.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Dr. Joachim, Professor, siehe vorher.

Mitglieder:

Die Mitglieder beider Sektionen des Senates.

Senat, Sekton für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin, Architekt.

Mitglieder:

Begas, Prof., Bildhauer, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Bildhauerkunst.

Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor der Gemälde-Galerie der Königl. Museen.

Calandrelli, Prof., Bildhauer.

Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe vorher.

Ewald, Prof., Maler, Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe Museums.

Friedrich, Prof., Maler.

Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler.

Hertel, Prof., Landschaftsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler.

Hildebrand, Prof., Geschichtsmaler.

Kampf, Prof., Geschichtsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler.

Kayser, Baurat, Architekt.

Koepping, Prof., Kupferstecher, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.

Manzel, Prof., Bildhauer.

Meyerheim, Prof., Genremaler.

Dr. von Oettingen, Prof., siehe vorher.

Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur und Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe vorher.

Schaper, Prof., Bildhauer.

Scheurenberg, Prof., Maler.

Schwechten, Baurat, Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.

Dr. Seidel, Prof., Kunstgelehrter, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.

Dr. Siemering, Prof., Bildhauer und Vorsteher des Rauch-Museums.

Steinhausen, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der Königl. National-Galerie.

von Werner, Prof., Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Maler, Geschichtsmaler.

Senat, Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik.

Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., Komponiſt und Vorſteher einer Akademiſchen Meiſterſchule f. muſikaliſche Kompoſition.

Mitglieder:

Dr. Bruch, Prof., ſiehe vorher.
Dietrich, Prof., Komponiſt, Großherz. Oldenburg. Hofkapellmeiſter. a. D.
Gernsheim, Prof., Komponiſt, Vorſteher einer Akademiſchen Meiſterſchule für muſikaliſche Kompoſition.
Humperdinck, Prof., Komponiſt und Vorſteher einer Akademiſchen Meiſterſchule für muſikaliſche Kompoſition.
Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeiſter der Königlichen Akademie der Künſte, ſiehe vorher.
Koch, Fr. E., Prof., Komponiſt.
Dr. Krebs, Prof., Muſikgelehrter.
Dr. von Oettingen, Prof., ſiehe vorher.
Radecke, Prof., ſiehe vorher.
Rudorff, Prof., Komponiſt.
Rüfer, Prof., Komponiſt.
Scharwenka, Xaver, Prof., Komponiſt und Hofpianiſt.
Schulze, Prof.
Steinhauſen, Geh. Ob. Reg. Rat und vortrag. Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, ſiehe vorher.

II. Genoſſenſchaft der Mitglieder der Akademie.

Ehrenmitglied der Geſamt-Akademie.

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und General-Direktor der Königlichen Muſeen.

Genoſſenſchaft der hieſigen ordentlichen Mitglieder.

Vorſitzender: Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., ſiehe vorher.
Stellvertreter: Dr. Joachim, Prof., ſiehe vorher.
Mitglieder: Die Mitglieder beider Sektionen der Genoſſenſchaft.

Sektion für die bildenden Künſte.

Vorſitzender: von Werner, Prof., ſiehe Senat.
Stellvertreter: von Großheim, Baurat, Architekt.
D. Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurat, Prof.
Baumach, Prof., Bildhauer.
Begas, Prof., Bildhauer, ſiehe Senat.
Biermann, Prof., Bildnismaler.
Brauſewetter, Prof., Geſchichtsmaler.
Breuer, Prof., Bildhauer.

Brütt, Prof., Bildhauer.
Calandrelli, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
Eberlein, Prof., Bildhauer.
Eggert, Geh. Ober-Baurat und vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
Eilers, Prof., Kupferstecher.
Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe Senat.
Flickel, Prof., Maler.
Friedrich, Prof., Maler, siehe Senat.
Friese, Prof., Maler.
Grisebach, Architekt.
von Großheim, Baurat, Architekt.
Gude, Prof., Landschaftsmaler.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, s. Senat.
Herrmann, Prof., Maler.
Hertel, Prof., Landschaftsmaler, siehe Senat.
Herter, Prof., Bildhauer.
Hildebrand, Prof., Maler, siehe Senat.
Hundrieser, Prof., Bildhauer.
Jacob, Prof., Maler.
Jacoby, Prof., Kupferstecher.
Janensch, Prof., Bildhauer.
Kampf, Prof., Geschichtsmaler, siehe Senat.
Kayser, Baurat, Architekt.
Kiesel, Prof., Maler.
Knaus, Prof., Genremaler.
Koch, Prof., Maler.
Koepping, Prof., Kupferstecher, siehe Senat.
Lessing, Prof., Bildhauer.
Liebermann, Prof., Maler.
Manzel, Prof., Bildhauer.
Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, siehe Senat.
Meyer, Prof., Kupferstecher.
Meyerheim, Prof., Genremaler, siehe Senat.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe Senat.
Pape, Prof., Landschaftsmaler.
Raschdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, siehe Senat.
Salzmann, Prof., Marinemaler.
Schaper, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
Scheurenberg, Prof., Maler, siehe Senat.
Schmieden, Baurat, Architekt.
Schmitz, Prof., Architekt.

Schwechten, Baurat, Architekt, siehe Senat.
Seeling, Architekt.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, siehe Senat.
Skarbina, Prof., Maler.
Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
Vogel, Prof., Maler.
von Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler, siehe Senat.
Werner, Prof., Genremaler.

Sektion für Musik.

Vorsitzender: Radecke, Prof., siehe Senat.
Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., siehe Senat.
Dr. Bellermann, Prof., Komponist.
= Bruch, Prof., siehe Senat.
Dietrich, Prof., siehe Senat.
Gernsheim, Prof., siehe Senat.
Humperdinck, Prof., siehe Senat.
Dr. Joachim, Prof., siehe Senat.
Koch, Prof., siehe Senat.
Radecke, Prof., siehe Senat.
Rudorff, Prof., siehe Senat.
Rüfer, Prof., siehe Senat.
Scharwenka, Philipp, Professor.
Scharwenka, Xaver, Prof., s. Senat.

III. Akademische Unterrichtsanstalten.

1. Hochschule für die bildenden Künste.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 88/86.)

Direktor: von Werner, Prof., siehe Senat.
Direktorial-Assistent: Dr. Seeger, Bildnis- und Genremaler.

2. Meisterateliers.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 88/86.)
(Bureau: Berlin NW. Universitätsstraße 6.)

a. für Maler:

von Werner, Prof., siehe Senat.
Kampf, Prof., siehe Senat.
Hertel, Prof., siehe Senat.

b. für Bildhauer:

Begas, Prof., siehe Senat.

c. für Baukunst:

Schwechten, Baurat, siehe Senat.
Otzen, Geh. Reg. Rat, Prof., siehe Senat.

d. für Kupferstecher:

Koeppin, Prof., siehe Senat.

3. Hochschule für Musik.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1/9.)

a. Direktorium.

Dr. Joachim, Vorsitzender, Direktor, Prof. und Kapellmeister der Akademie, Vorsteher der Verwaltung und der Abteilung für Orchester-Instrumente, siehe Senat.

Dr. Bruch, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abteilung, siehe Senat.

Rudorff, Prof., Vorsteher der Abteilung für Klavier und Orgel, siehe Senat.

Schulze, Prof., Vorsteher der Abteilung für Gesang, siehe Senat.

b. Abteilungen.

Vorsteher der Abteilung

1. für Komposition und Theorie der Musik: Dr. Bruch, Prof., siehe vorher.
2. für Gesang: Schulze, Prof., siehe vorher.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof., siehe vorher.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof., siehe vorher.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., siehe vorher.

4. Meisterschulen für musikalische Komposition.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1/9.)

Vorsteher:

Dr. Bruch, Prof., siehe Senat.

Gernsheim, Prof. siehe Senat.

Humperdinck, Prof., siehe Senat.

5. Institut für Kirchenmusik.

(Berlin W., Potsdamerstraße 120. Vom 1. April 1908 ab: Charlottenburg, Fasanenstraße 1/9.)

Direktor: Rabecke, Prof., siehe Senat.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor:

Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften und der Gesamt-Akademie der Künste.

Beamte der Generalverwaltung.

von Webderkop, Reg. Assessor, Justitiar und Verwaltungsrat, auftragsw.
Dr. von Burchard, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.
Ullrich, Rechn. Rat, Bureau-Vorsteher und Erster Sekretär.

Dr. Wiegand, Abteilungs-Direktor zu Konstantinopel.
Merzenich, Prof., Baurat, Architekt der Museen.
Dr. Koldewey, Direktorial-Assistent für auswärtige Unternehmungen, z. Zt. zu Babylon.
" Rathgen, Chemiker, Prof.
" Laban, Bibliothekar.
Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.*)

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Assistent: Dr. Friedländer.
Erster Restaurator: Hauser I, Prof., Maler.
Zweiter Restaurator und Galerie-Inspektor: z. Zt. unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Knaus, Prof., Genremaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der National-Galerie, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

---

*) Die Mitglieder 2c. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1908 ernannt.

Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.
James Simon, dsgl.

2. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Assistenten: Dr. Winnefeld, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
= Pernice, Privatdozent a. d. Universität.
eine Stelle unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Conze, Prof., Generalsekretär der Zentral-Direktion des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am Askanischen Gymnasium zu Berlin.
Schwechten, Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janensch, Prof., Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin und ordentl. Lehrer der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

3. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rat, auftragsw. s. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rat, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer, Mitglied des Künstlerischen Sachverständigen-Vereines.

Stellvertreter: Begas, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Oettingen, Prof., Senator und Erster ständiger Sekretär der Akademie der Künste.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, s. o.
Assistenten: = Pernice, s. o.
= Zahn.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Leſſing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direkt. der Samml. des Kunſtgewerbe-Muſeums.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., ſ. o.
= Kalkmann, a. o. Prof. a. d. Univerſ.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. Menadier, Prof.

Mit der Leitung der Abteilung der antiken Münzen beauftragt: Direktor Prof. Dr. Dreſſel (ſ. Aſſiſtenten).

Aſſiſtenten: Dr. Dreſſel, Prof., mit dem Titel eines Direktors, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften, ſ. vorher.
= Nützel.
= Freiherr von Schroetter.
= Regling.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Menadier, Prof., Direktor, ſ. o.
= Dreſſel, Prof., Direktor, ſ. o.
Dannenberg, Landgerichtsrat a. D.
Dr. Mommſen, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univerſ., Direktor des Seminars für Orientaliſche Sprachen und Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

Stellvertreter: Dr. Köhler, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
= Schmoller, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied des Staatsrates, der Akademie der Wiſſenſchaften und des Herrenhauſes, Hiſtoriograph der Brandenburgiſchen Geſchichte.
= Weil, Ober-Bibliothekar bei der Königl. Bibliothek.

6. Kupferſtich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat.

Aſſiſtenten: = Springer, Prof.
= von Loga, dsgl.
eine Stelle unbeſetzt.

Reſtaurator: Hauſer II.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Stellvertreter: Griſebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.
Dr. Kaufmann, Geh. Ob. Reg. Rat und vortrag. Rat im Reichsamte des Innern.
Julius Model, Privatier.

7. Sammlung der Ägyptiſchen Altertümer.

Direktor: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
Aſſiſtenten: Dr. Schäfer, Prof.
= Schubart.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univerſ., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, ſ. o.
= Pietſchmann, Direktor bei der Königl. Bibliothek.
Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., ſ. o.
= Belger, Prof., Oberlehrer am Friedrichs-Gymnaſium zu Berlin.

8. Sammlung der Vorderaſiatiſchen Altertümer.

Direktor: Dr. Delitzſch, o. Prof. a. d. Univerſität.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Delitzſch, o. Prof., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rat, ſ. o.
= Köhler, o. Prof. a. d. Univerſ., ſ. o.
Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., ſ. o.
= Belger, Prof., ſ. o.

II. Nationał-Galerie.

(C. Muſeumſtraße 2.)

Direktor: Dr. von Tſchudi, Prof., ſ. o.
Aſſiſtent: = von Donop, Prof.
Bureau: Klee, Sekretär und Kalkulator.
Reſtaurator: Weſtphal.

III. Muſeum für Völkerkunde.

(SW. Königgrätzerſtraße 120.)

a. Ethnologiſche Abteilung.

Direktor: Dr. Baſtian, Geh. Reg. Rat, o. Honorar-Prof. a. d. Univerſ.

Assistenten: Dr. Grünwedel, Prof.
= Ritter von Luschan, a. o. Prof. an der Univers.
= Müller.
Dr. Preuß.
= Ankermann.

Mit der Leitung der amerikanischen Sammlungen beauftragt:
Dr Seler, a. o. Prof. an der Universität.
= von den Steinen, dsgl.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rat, o. Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kolonialrates.
von König, Geh. Legationsrat und vortrag. Rat im Auswärtigen Amte.
Dr. Max Bartels, Geh. Sanitätsrat, Mitglied des ärztlichen Ehrengerichtshofes.

Stellvertreter: Dr. med. Louis Lewin, Prof., Privatdozent a. d. Univers.
Strauch, Kontre-Admiral z. D.
Dr. Paul Ehrenreich, Privatdozent a. d. Univers.
= Bäßler, Prof., Königl. Sächs. Geh. Hofrat.

b. Vorgeschichtliche Abteilung.

Direktor: Dr. Voß, Geh. Reg. Rat.
Assistenten: Dr. Götze.
= Brunner.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Voß, Geh. Reg. Rat, Direktor.
= med. Bartels, Geh. Sanitätsrat, s. o.

Stellvertreter: Dr. Lissauer, Sanitätsrat.
= Kossinna, a. o. Prof. an der Univers.
Meyer-Cohn, Bankier.

Bureau: Junker, Sekretär.
Konservator: Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Prinz Albrechtstraße 7.)

Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der Sammlungen, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt, auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Assistenten: Fendler (Unterrichtsanstalt).
Borrmann, Prof., Reg. Baumeister (Sammlung).
Dr. Loubier, (Bibliothek).
= Brüning, (Sammlung).
= Doege, (Bibliothek).

Sammlungs-Kommission:
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, s. vorher.
Ewald, Prof., Direktor, dsgl.
Dr. Jessen, Direktor, dsgl.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Geschichtsmaler, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Ihne, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Geh. Hofbaurat.
Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums und Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern.

Unterrichts-Kommission:
Ewald, Prof., Direktor, s. vorher.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, dsgl.
= Jessen, Direktor, dsgl.
Jessen, Direktor der 1. Handwerker-Schule.
Ihne, Geh. Hofbaurat, s. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., dsgl.
Puls, Kunstschlossermeister.
Eilers, Hof-Zimmermaler.

Bibliothek-Kommission:
Dr. Jessen, Direktor, s. vorher.
= Lessing, Geh. Reg. Rat, dsgl.
Ewald, Prof., dsgl.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rat, dsgl.
= Seidel, Direktor, dsgl.

Lehrer der Fachklassen an der Unterrichtsanstalt:
Behrendt, Prof., Bildhauer.
Doepler, Prof., Maler.
Geyer, Prof., Kupferstecher, auftragsw.
Rieth, Prof., Baumeister, auftragsw.

Bastanier, Prof., Email-Maler, auftragsw.
Rohloff, Prof., Ciseleur.
Taubert, Prof., Holzbildhauer.
Grenander, Prof., Architekt, auftragsw.
Koch, Prof., Maler.
Haverkamp, Bildhauer, auftragsw.
Fräulein Seliger, Kunststickerin, auftragsw.

Bureauvorsteher und Rendant:
Scheringer, Rechn. Rat.

Restauratoren: Völker.
Schulz, Max.

Technischer Inspektor der Sammlungen:
Karl.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, General-Direktor, siehe vorher.

Mitglieder*): Brütt, Bildhauer, Prof., Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Oberburggraf im Königreich Preußen, Wirkl. Geh. Rat, Fideikommißbesitzer zu Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.
Eilers, Hof-Zimmermaler, zu Berlin.
Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
Dr. Gerstenberg, Stadtschulrat.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, s. vorher.
Jessen, O., Direktor der 1. Handwerkerschule zu Berlin.
Dr. Jessen, P., Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.
Ihne, Geh. Hofbaurat, s. vorher.
Kirschner, Oberbürgermeister zu Berlin.
Krätke, Privatier zu Berlin, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen Vereines.
Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher zu Berlin.

*) Die Mitglieder des Beirates sind für die Zeit bis zum 31. März 1904 ernannt.

Dr. Leſſing, Geh. Reg. Rat, Prof., ſ. vorher.
= Lippmann, Geh. Reg. Rat, dsgl.
March, Kommerzienrat, Fabrikbeſitzer zu Charlottenburg, Mitglied des Gewerblichen Sachverſtändigen-Vereines.
Puls, Kunſtſchloſſermeiſter zu Berlin, Mitglied des Gewerblichen Sachverſtändigen-Vereines und Mitglied der ſtändigen Kommiſſion für das techniſche Unterrichtsweſen
Dr. Reuleaux, Geh. Reg. Rat, Prof. a. D.
= Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Muſeums, ſ. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Dr. Wigert, Max, Stadtrat, Fabrikbeſitzer, Mitglied ees Gewerblichen Sachverſtändigen-Vereines.
Wenddt, Geh. Ob. Reg. Rat.

G. Rauch-Muſeum zu Berlin.

(C. Kloſterſtraße 75)

Vorſteher: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.

H. Königliche Wiſſenſchaftliche Anſtalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhauſe.)

a. Kuratorium.

Vorſitzender:

Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, ſ. daſelbſt.

Mitglieder:

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königl. Bibliothek.
Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und General-Direktor der Königl. Muſeen, ſ. daſelbſt.
= Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Mommſen, ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

Bastanier, Prof., Email-Maler, auftragsw.
Rohloff, Prof., Ciseleur.
Taubert, Prof., Holzbildhauer.
Grenander, Prof., Architekt, auftragsw.
Koch, Prof., Maler.
Haverkamp, Bildhauer, auftragsw.
Fräulein Seliger, Kunststickerin, auftragsw.

Bureauvorsteher und Rendant:
Scheringer, Rechn. Rat.

Restauratoren: Völker.
Schulz, Max.

Technischer Inspektor der Sammlungen:
Karl.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, General-Direktor, siehe vorher.

Mitglieder*): Brütt, Bildhauer, Prof., Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Oberburggraf im Königreich Preußen, Wirkl. Geh. Rat, Fideikommißbesitzer zu Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.
Eilers, Hof-Zimmermaler, zu Berlin.
Ende, Geh. Reg. Rat, Prof., Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
Dr. Gerstenberg, Stadtschulrat.
Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, s. vorher.
Jessen, O., Direktor der 1. Handwerkerschule zu Berlin.
Dr. Jessen, P., Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.
Ihne, Geh. Hofbaurat, s. vorher.
Kirschner, Oberbürgermeister zu Berlin.
Krätke, Privatier zu Berlin, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen Vereines.
Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher zu Berlin.

*) Die Mitglieder des Beirates sind für die Zeit bis zum 31. März 1904 ernannt.

Dr. Leſſing, Geh. Reg. Rat, Prof., ſ. vorher.
= Lippmann, Geh. Reg. Rat, dsgl.
March, Kommerzienrat, Fabrikbeſitzer zu Charlottenburg, Mitglied des Gewerblichen Sachverſtändigen-Vereines.
Puls, Kunſtſchloſſermeiſter zu Berlin, Mitglied des Gewerblichen Sachverſtändigen-Vereines und Mitglied der ſtändigen Kommiſſion für das techniſche Unterrichtsweſen
Dr. Reuleaux, Geh. Reg. Rat, Prof. a. D.
= Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Muſeums, ſ. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Dr. Wigert, Max, Stadtrat, Fabrikbeſitzer, Mitglied ees Gewerblichen Sachverſtändigen-Vereines.
Wenddt, Geh. Ob. Reg. Rat.

G. Rauch-Muſeum zu Berlin.

(C. Kloſterſtraße 75)

Vorſteher: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.

H. Königliche Wiſſenſchaftliche Anſtalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhauſe.)

a. Kuratorium.

Vorſitzender:

Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, ſ. daſelbſt.

Mitglieder:

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rat, General-Direktor der Königl. Bibliothek.
Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und General-Direktor der Königl. Muſeen, ſ. daſelbſt.
= Schmidt, Geh. Ob. Reg. Rat und vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Mommſen, ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

Dr. Hartwig, Geh. Reg. Rat, Bibliothek-Direktor a. D. zu Marburg.
D. Dr. phil. Harnack, ordent. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Slaby, Geh. Reg. Rat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

b. General-Direktor.

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rat.

c. Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat, Univers. Richter.

d. Abteilungs-Direktoren.

Dr. Rose, Geh. Reg. Rat, bei der Abteilung für Handschriften.
= Schwenke, = Pietschmann, Prof. = Ippel, } bei der Abteilung für Druckschriften.

e. Bibliothekare.

Dr. Stern, Prof., Ob. Bibliothekar.
= Valentin, Ob. Bibliothekar.
= Meisner, dsgl.
= Kopfermann, dsgl.
= Seelmann, Prof., Ob. Bibliothekar.
= Weil, Ob. Bibliothekar.
= Krause, dsgl.
= Altmann, dsgl.
= Uhlworm, dsgl.
= Paalzow, dsgl.
= Frantz, dsgl.
= Preuß, dsgl.
= Peter.
= Schröder, Ober-Bibliothekar.
= Reimann, Prof.
= Jahr.
= Kopp.
= Hamann, Prof.
= Luther.
= Wunderlich, Prof.

Dr. Boullième.
= Laue.
= Hutecker.
= Below.
= Fick.
= Pfennig.
= Langguth.
= Hirsch.
= Kaiser.
= Jeep.
= Schroeter.
= Brandis.
= Mann.
= Schultz.
= Moeltzner.
= Paszkowski.
= Wille.
= Jacobs.
= Brodmann.
= Maurmann, Mitarbeiter bei dem Sprachatlas des Deutschen Reichs in Marburg.
= Wrede, Prof., dsgl.

f. Bureau.

Vogel, Rechnungsrat, Ober-Sekretär.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Enkeplatz 8 A.)

Direktor: Dr. Foerſter, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univerſ.

3. Königlicher Botaniſcher Garten.

(W. Potsdamerſtraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

Unter-Direktor; Dr. Urban, Prof.

Bureau.

Gutſche, Sekretär.

4. Königliches Geodätiſches Inſtitut und Zentralbureau der Internationalen Erdmeſſung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rat, o. Prof. a. d. Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

Abteilungsvorſteher.

Dr. Albrecht, Geh. Reg. Rat, Prof.
" Weſtphal, Prof.
Dr. Börſch, Prof.
" Krüger, dsgl.
" Borraß, dsgl.

Bureau.

Mendelſon, Rechnungsrat, Bureauvorſteher, Sekretär und Kalkulator.

5. Königliches Meteorologiſches Inſtitut zu Berlin.

I. Zentralinſtitut.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat, o. Prof. an der Univerſität, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

Abteilungsvorſteher.

Dr. Hellmann, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Kremſer, Prof.
" Süring.

Bureau.

von Büttner, Rechnungsrat, Bureauvorſteher und Sekretär.

II. Meteorologisch-Magnetisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Sprung, Prof.
= Schmidt, dsgl.

Bureau.

Meyer, Sekretär.

III. Aëronautisches Observatorium bei Tegel.

Abteilungsvorsteher.

Dr. med. et phil. Aßmann, Geh. Reg. Rat, Prof., Privatdozent an der Universität.

Bureau.

Koercke, Bureauhilfsarbeiter.

---

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Hauptobservatoren.

Dr. Lohse, Prof.
= Müller, dsgl.
= Kempf, dsgl.
Dr. Wilsing, Prof.
= Scheiner, a. o. Prof. an d. Universität Berlin.

Observatoren.

Biehl.
Dr. Hartmann, Prof.

J. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exz. Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident.

Kuratorialrat und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

von Werder, Oberpräsidialrat.

Zeitiger Rektor.

Prof. D. Dr. phil. Benrath.

Univerſitäts-Richter.

Wollenberg, Regierungsrat.

Zeitige Dekane

der Theologiſchen Fakultät: Prof. D. Ecke,
der Juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. Gradenwitz,
der Mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. Hermann, Geh. Med. Rat.
der Philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Roßbach.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Jacoby, Konſiſt. Rat und Mitglied des Konſiſtoriums.
D. Dr. phil. Benrath.
D. Dr. phil. Dorner.
= = = Kühl.
= = = Gieſebrecht.
= Ecke.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

D. Klöpper.
Lic. Dr. phil. Achelis.
Lic. Lezius.

c. Privatdozenten.

Lic. Hoffmann.
Lic. Dr. phil. Prockſch.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Schirmer, Geh. Juſt. Rat.
= Güterbock, dsgl., Mitglied des Herrenhauſes.
Dr. Gradenwitz.
= von Blume.
= Arndt, Geh. u. Ob. Bergrat.
= Heymann.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Hubrich.
Dr. Manigk.

c. Privatdozent.

Dr. Leo, Gerichts-Aſſeſſor.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rat.
= Neumann, dsgl.
= Jaffé, dsgl.
= Kuhnt, dsgl.
= Hermann, dsgl.
= Stieda, dsgl.
Dr. Lichtheim, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
= Garré, dsgl., Mitglied des Medizinal-Kollegiums.

Dr. Winter, Med. Rat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums.
Dr. Pfeiffer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rat.
" Berthold.
" Caspary.
" Schreiber.
" Seydel, Medizinalrat, Mitglied des Medizinal-Kollegiums und Gerichtsarzt.
Dr. Zander.
" Meschede, Direkt. d. Städt. Krankenanstalt.
" Falkenheim.
" Münster.

c. Privatdozenten.

Dr. Samter, Prof.
" Hilbert.
" Kafemann.
" Cohn, Rud., Prof.
" Rosinski.
" Lange.
" Askanazy, Max.
" Gerber.
" Braatz.
" Hallervorden.
Dr. Askanazy, Selly.
" Prutz.
" Weiß.
" Heisrath, Prof., Oberstabsarzt I. Klasse.
" med. et phil. Ellinger.
" Bunge.
" Scholtz.
" Ehrhardt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rat.
" Schade, dsgl.
" Umpfenbach, dsgl.
" Ritthausen.
" Rühl.
" Walter.
" Prutz, Geh. Reg. Rat.
" Lossen, dsgl.
" Pape.
" Ludwich.
" Bezzenberger, Geh. Reg. Rat.
" Koschwitz.
" Thiele.
" Hahn.
" phil. et med. Braun.
Dr. Luerssen.
" Jahn.
" Baumgart.
" Jeep.
" Volkmann.
" Struve.
" Roßbach.
" Mügge.
" Haendcke.
" Klinger.
" Meyer.
" Busse.
" Diehl.
" Schoenfließ.
" Stutzer.
" Krauske.
" Kaluza.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
" Saalschütz.
" Schubert.
" Blochmann.
" Gerlach.
" Franke.
Dr. Backhaus.
" Giesevius.
" Gutzeit.
" Uhl.
" Schellwien.

c. Privatdozenten.

Dr. Cohn, Fritz.
" Peiser.
" Tolkiehn.
" Rost.
" Lühe.
" Bahlen.
" Immich.
" Löwenherz.
" Kowalewski.
Dr. von Negelein.
" Thurau.
" Abromeit.
" Kippenberger, Prof.
" Hittcher.
" Seraphim, Stadtbibliothekar.
" Prellwitz.

Beamte.

Link, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Henrard, Universitäts-Sekretär.

---

2. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

(Ein * vor dem Namen bezeichnet die ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.)

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor und der Universitäts-Richter.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Gierke, Geh. Just. Rat.

Universitäts-Richter.

Dr. Daube, Geh. Reg. Rat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: *Prof. D. Dr. Harnack,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Kipp,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. von Michel, Geh. Med. Rat.
der Philosophischen Fakultät: Prof. D. Dr. Lenz.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Weiß, Wirkl. Ober-Konsistorialrat.
= Frhr. von der Goltz, Wirkl. Ober-Konsistorialrat, geistlicher Vize-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrates und Propst bei St. Petri zu Kölln-Berlin.
= Pfleiderer.
= Dr. phil. Kleinert, Ob. Konsist. Rat, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrates.
* = Dr. phil. Harnack.
= = = Graf von Baudissin.
= = = Kaftan.
= = = Baethgen, Konsistorialrat.
= Seeberg.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrat, Mitglied des Staatsrates und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Strack.
= Deutsch, Konsistorialrat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
= Dr. phil. Müller.
D. Dr. phil. Runze, Oberlehrer am Falk-Realgymnasium.
= Frhr. von Soden, Prediger.
= Gunkel.
= Simons.

d. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Wobbermin.
= = = Schmidt, Karl.
= = = Beth.
= = = Hoennicke.
Lic. Stosch.
= Frhr. von der Goltz, Pfarrer.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dernburg, Geh. Just. Rat, Mitglied des Herrenhauses.
= Berner, Geh. Just. Rat.
* = Brunner, dsgl.
Dr. Hübler, Geh. Ob. Reg. Rat.
= Gierke, Geh. Just. Rat.
= von Martitz, Oberverwaltungsgerichtsrat.
= Kohler.
= Ritter von Liszt, Geh. Just. Rat.

D. Dr. jur. Kahl, Geh. Just. Rat.
Dr. Schollmeyer, dsgl.
= Hellwig, dsgl.
= Kipp.
= Seckel.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rat, Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
= Weiffenbach, Wirkl. Geh. Kriegsrat, Senats-Präsident beim Reichs-Militärgericht.
Perels, Wirkl. Geh. Rat, Direktor des Verwaltungs-Departements des Reichs-Marineamtes.
Dr. Bierhaus, Geh. Ober-Just. Rat und vortragender Rat im Justizministerium, Mitglied der Justiz-Prüfungs-Kommission.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Zeumer.
= Bornhak, Amtsgerichtsrat a. D.
= Dickel, dsgl., Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde.
= jur. et phil. Kübler.
= von Seeler.

d. Privatdozenten.

Dr. Preuß.
= Heilborn, Prof.
= Laß, Prof., Kaiserl. Reg. Rat.
= Kaufmann.
= Burchard.
Dr. Wolff, Gerichts-Assessor.
= von Moeller.
= Fürstenau, Landrichter.
= Goldschmidt, Gerichts-Assessor.
= Neubecker.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Olshausen, Geh. Med. Rat.
= von Leyden, dsgl.
Dr. Gusserow, dsgl.
* = med et phil. Waldeyer, dsgl.
= König, dsgl., Generalarzt à la suite des Sanitätskorps.
= von Bergmann, Geh. Med. Rat, Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps.
* = Engelmann, Geh. Med. Rat.

Dr. Liebreich, Geh. Med. Rat.
= Schweigger, dsgl., Generalarzt II. Klasse.
= Ritter von Michel, Geh. Med. Rat.
= Jolly, dsgl.
= Orth, dsgl.
* = Hertwig, dsgl.
= Rubner, dsgl.
= Heubner, dsgl.
= Kraus, dsgl.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rat, dirigierender Arzt der Chirurgischen Station des Krankenhauses Bethanien.
= Koch, Geh. Med. Rat, Generalarzt (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Staatsrates.
* = Munk, Herm., Geh. Reg. Rat, Professor an der Tierärztlichen Hochschule.
= Fränkel, Bernh., Geh. Med. Rat.
= Lucae, dsgl.
= Senator, dsgl.
= Fritsch, dsgl.
= Hirschberg, dsgl.
= von Leuthold, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als General-Leutnant), Chef des Sanitäts-Korps und der Med. Abt. im Kriegsministerium, Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rat.
= Salkowski.
= Busch.
= Fasbender.
= Schöler, Geh. Med. Rat.
= Ewald, dsgl.
= Bernhardt.
= Sonnenburg, Geh. Med. Rat.
= Schweninger, dsgl.
= Mendel.
= Virchow, Hans.
= Krause, Fedor.
Dr. Wolff, Max, Geh. Med. Rat.
= Brieger, dsgl.
= Moeli, dsgl., Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen&c. Angelegenheiten.
= Lesser.
= Baginsky, Adolf.
= Israel.
= Miller.

Dr. Straßmann.
= Thierfelder.
= Köppen.
= Paſſow, Geh. Med. Rat.
= Nagel, Wilhelm.
= Hoffa, Geh. Med. Rat.
= Silex.
= Horſtmann.
= Goldſcheider, Oberſtabsarzt d. L.
= Warnekros.
= Munk, Immanuel.
= Eulenburg, Geh. Med. Rat, früh. ordentl. Prof. in Greifswald.
= Grunmach.
= Litten.
= Kirchner, Geh. Ob. Med. Rat und vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, Oberſtabsarzt d. R.
Dr. Nagel, Willibald.
= Nitze.
= Günther.
= Greeff.
= Landau.
= Lexer.
= Laſſar.
= Remak.
= Waſſermann.
= Posner.
= Pagel.
= Joachimsthal.
= Bennecke.
= Krauſe, Rudolf.
= Koblanck.

d. Privatdozenten.

Dr. Mitſcherlich, Prof.
= Schelske.
= Tobold, Prof., Geh. Med. Rat.
= Rieß, Prof., Sanitätsrat.
= Perl, Sanitätsrat.
= Guttſtadt, Geh. Med. Rat, Prof., Dezernent für Medizinalſtatiſtik im Königl. Statiſt. Bureau.
= Fränkel, Albert, Prof.
= Salomon, dsgl.
= Lewinski.
= Lewin, Louis, Prof.
= Herter,
= Rabl-Rückhard, Prof., Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.
= Behrend, Prof.
= Gluck, dsgl.
= Schüller, Prof.
= Hiller, Ob. Stabsarzt z. D.
= Baginsky, Benno, Prof.
= Benda, dsgl.
Dr. Jacobſon, Prof.
= Krönig, dsgl.
= Dührſſen, dsgl.
= Langgaard, dsgl.
= Rawitz.
= Roſenheim, Prof.
= Klemperer, dsgl.
= Langerhans, dsgl.
= von Hanſemann, dsgl.
= du Bois-Reymond, Claude.
= de Ruyter, Prof.
= Casper.
= Krauſe, Wilh., Prof.
= Katz, dsgl.
= Hirſchfeld.
= Grawitz, Prof., Ob. Stabsarzt II. Klaſſe.
= Heymann, Prof.
= Neumann.
= Gebhard, Prof.
= Mendelſohn, dsgl.
= Loewy, dsgl.

Dr. Stadelmann, Hofrat, Prof.
= Oeſtreich.
= Boedeker.
= Janſen.
= Laehr, Prof.
= Roſin, dsgl.
= Ruge.
= du Bois-Reymond, René.
= Straßmann.
= Strauß, Prof.
= Wolpert.
= Meyer, Viktor, Prof.
= Zinn, dsgl.
= Michaelis, dsgl.
= Kopſch.
= Puppe, Gerichtsarzt.
= Schultz.
= Grabower.
= Jacob, Paul, Prof.
= Finkelſtein.
= Rothmann.
= Pick.
= Gottſchalk.
= Albu.
= Blumenthal.
= Jacobſohn.
= Pels-Leusden.
= Lazarus.

Dr. Buſchke.
= Schäfer.
= Klemperer, Felix.
= Bruhns.
= Wetzel.
= Brandenburg.
= Burghart.
= med. et phil. Liepmann.
= Köhler, Prof.
= Martens.
= Borchardt.
= Abelsdorff.
= Bendix.
= Seiffer.
= Nicolaier, Prof.
= Friedenthal.
= Roſt, Regierungsrat.
= Heller.
= Spitta.
= Kaiſerling.
= Henneberg.
= Opitz.
= Ficker.
= Richter.
= med. et phil. Magnus-Levy.
= Jürgens, Prof.
= med. et phil. Müller, Franz.
= Brühl.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

*Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rat.
* = Mommſen, Vizekanzler der Friedensklaſſe des Ordens pour le mérite.
* = Vahlen, Geh. Reg. Rat.
*D. Dr. Schrader, dsgl.
Dr. Wagner, dsgl.
* = Kirchhoff, dsgl.
* = Schmoller, Mitglied des Staatsrates und des Herrenhauſes, Hiſtoriograph der Brandenburgiſchen Geſchichte.
*Dr. Dilthey, Geh. Reg. Rat.
* = phil. et med. Schwendener, dsgl.
* = Landolt, dsgl.
* = Möbius, dsgl.
* = Tobler.
* = phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat.

*Dr. Köhler, Geh. Reg. Rat.
* = Sachau, dsgl.
* = Hirschfeld.
* = Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat.
* = Stumpf, dsgl.
= Foerster, dsgl.
* = et math. Schwarz, dsgl.
* = Frhr. von Richthofen, dsgl.
* = Warburg, dsgl.
* = von Wilamowitz-Moellendorff, dsgl.
* = Pischel.
* = Klein, Geh. Bergrat.
* = Engler, Geh. Reg. Rat.
* = Schmidt.
* = Fischer, Geh. Reg. Rat.
* = Zimmer, dsgl.
*D. Dr. Lenz.
*Dr. von Bezold, Geh. Ob. Reg. Rat.
= Meyer, Eduard.
*Dr. Diels, Geh. Reg. Rat.
* = Helmert, dsgl.
* = Branco, Geh. Bergrat.
* = Roethe.
= Brandl.
* = Frobenius.
= Brückner, Alex.
* = Erman.
* = Planck.
* = Schottky.
= Delitzsch.
= Paulsen.
= Wölfflin.
= Schulze, Wilhelm.
= Delbrück.
= Bauschinger.
= Sering, Mitglied des Landesökonomie-Kollegiums.
= Sieglin.
= Tangl.
= Hintze.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Lazarus, Geh. Reg. Rat.
* = van't Hoff.
= Meitzen, Geh. Reg. Rat.
= Böckh, dsgl., Direktor des Statistischen Bureaus der Stadt Berlin.
= Münch, Geh. Reg. Rat.
Dr. Lasson.
= Bastian, Geh. Reg. Rat.
* = Kohlrausch, Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
= Dieterici, Geh. Reg. Rat.
= Slaby, dsgl., Professor an der Technischer Hochschule zu Berlin.
= Schiemann.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bellermann, Mitglied der Akademie der Künste.
= Wichelhaus, Geh. Reg. Rat.
= Orth, dsgl.
= Gaercke, dsgl.
= Kny, dsgl.
= Aschersон.
Dr. von Martens, Geh. Reg. Rat.
= Berendt, Geh. Bergrat, Landesgeologe.
= Pinner, Geh. Reg. Rat.
= Liebermann, dsgl.
= Geiger.
= Wittmack, Geh. Reg. Rat.

Dr. Magnus.
= Barth.
= Hettner.
= Roediger.
= Biedermann.
= Gabriel.
= Frey.
= Neeſen.
= Knoblauch.
= Geldner.
= Lehmann-Filhés.
= Grube.
= Will, Direktor des Königl. Verſuchsamtes f. Sprengſtoffe.
= Heusler.
= Scheiner, Hauptobſervator am Aſtrophyſikaliſchen Obſervatorium zu Potsdam.
= Blaſius.
= Fleiſcher.
= Breyſig.
= Jahn.

Dr. phil. et med. Deſſoir.
= Meyer, Eug. Erman, Prof. an der Techniſchen Hochſchule zu Berlin.
= Schmitt, Richard.
= von Drygalski.
= von Halle.
= Sternfeld.
= Seler.
= Ritter von Luſchan.
= phil. et med. von den Steinen.
= Kalkmann.
= Heinze.
= Thoms.
= Schultz-Gora.
= Simmel.
= von Bortkiewicz.
= Meyer, Richard M.
Haguenin.
Dr. phil. et jur. Lehmann, Karl.
= Koſſinna.
= Zahn, Kaiſerl. Reg. Rat.

d. Privatdozenten.

Dr. Karſch, Prof.
= Klebs.
= Schotten, Prof., Kaiſerl. Geh. Reg. Rat.
= Deſſau, Prof.
= Hoeniger, dsgl.
= Döring, dsgl., Gymnaſ. Dir. a. D.
= Fock.
= Jaſtrow.
= Pringsheim, Prof.
= Weinſtein, Prof., Kaiſerl. Reg. Rat.
= Wahnſchaffe, Geh. Bergrat, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.
= von Weſendonk.
= phil. et med. Aßmann, Prof., Geh. Reg. Rat.

Dr. Volkens, Prof.
= Rothſtein.
= Traube, Hermann, Prof.
= Marckwald, dsgl.
= Graef.
= Reinhardt, Prof.
= Jaekel, dsgl.
= Winckler.
= Herrmann.
= Wohl, Prof.
= Huth.
= Warburg, Prof.
= Thomas.
= Goldſchmidt.
= Froehde.
= Schumann, Karl, Prof.
= Raps, dsgl.
= Kretſchmer.
= Krigar-Menzel, Prof.

Dr. Gilg, Prof.
= Schumann, Friedrich, dsgl.
= Friedländer.
= Oppert, früh. Prof. in Madras.
= Lindau, Prof.
= Heymons.
= Plate, Prof.
= Rosenheim.
= Pernice.
= Windisch.
= Traube, Wilh., Prof.
= Battermann, dsgl.
= Raubé.
= von Wenckstern, Prof.
= Sieg.
= von Buchka, Prof., Geh. Reg. Rat u. vortr. Rat im Reichsschatzamt.
= Jacobson, Prof.
= Harries, dsgl.
= Winnefeld, früher außerordentl. Prof. an der Akademie zu Münster.
= Marcuse.
= Oncken.
= Holtermann, Prof.
= Meyerhoffer, dsgl.
= Emmerling.
= Thiele, emerit. ordentl. Professor der Universität Königsberg.
= Schaudinn.
= Schoene.
= Kolkwitz.
= Roloff.
= Helm.
= Leß.
= Meinardus.
= von Winterfeld.

Dr. Behn.
= phil. et jur. Meyer, Paul M.
= Helfferich, Prof.
= Aschkinaß.
= Ballod.
= Meyer, Richard J.
= Zimmermann, Prof.
= Busse.
= Buchner, Prof. an der Landwirtsch. Hochschule.
= Struck.
= Vierkandt.
= med. et phil. Ehrenreich.
= Diels.
= Menzer.
= Starke.
= Lehmann, Rudolf, Prof.
= Weber.
= Pschorr.
= phil. et jur. Eckert.
= Potonié, Prof., Landesgeologe.
= Streck.
= Landau, Edmund.
= Philippi.
= Haseloff.
= Martens.
= Justi.
= von Sommerfeld.
= Dade.
= Ruff.
= Dibelius.
= Lummer, Prof.
= Wolf, Joh.
= Wulff.
= Meißner.
= Sorauer, Prof.
= Spiegel.
= Horovitz.
= Spies.

Beamte.

Claus, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Wetzel, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Grubel, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

von Hausen, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Stoerk.

Universitäts-Richter.

Dr. Gesterding, Geh Reg. Rat, Stadtpolizei-Direktor, Mitglied des Herrenhauses.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Cremer, Konsist. Rat,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Stampe,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Martin,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Müller.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Zöckler, Konsist. Rat.
= = jur. Cremer, dsgl.
= Schultze, dsgl.
= von Nathusius.
= Dr. phil. Haußleiter, Konsist. Rat.
= Oettli, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Bosse.
= Bornhäuser.
Lic. Dr. phil. Kropatscheck.
= Riedel.

c. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Kögel.
Lic. Grützmacher.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Bierling, Geh. Justizrat, Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Pescatore.
= Weismann.
Dr. Stoerk.
= Stampe.
= Frommhold.
= Sartorius.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Marck, Staatsanwalt a. D.

c. Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrat.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mosler, Geh. Med. Rat.
= Schulz, dsgl.
= Grawitz.
= Loeffler, Geh. Med. Rat.
= Bonnet.
Dr. Schirmer.
= Bier.
= Martin.
= Strübing.
= Moritz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krabler, Geh. Med. Rat.
= Solger.
= Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein.
= Beumer, Med. Rat, Kreisarzt.
Dr. Peiper.
= Ballowitz.
= Tilmann.
= Westphal.

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Prof.
= Busse, dsgl.
= Rosemann, dsgl.
= Triepel.
= Ritter.
Dr. Jung.
= Müller, Wilh.
= Schröder.
= Klapp.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Geh. Reg. Rat.
= Ahlwardt, dsgl.
= Preuner, dsgl.
= Stengel.
= phil. et jur. Schuppe, Geh. Reg. Rat.
= Ulmann, dsgl.
= Thomé, dsgl.
= Reifferscheid, dsgl.
= Cohen.
= Seeck.
Dr. Rehmke.
= Bernheim.
= Credner.
= Schütt.
= Müller, Wilh.
= Gercke.
= Study.
= Kroll.
= Auwers.
= König.
= Oldenberg.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Pyl.
Dr. Konrath.

Dr. Holtz.
= Pietsch.
Lic. Dr. phil. Keßler.
Dr. Deecke.
= Schmekel.
= Körte.
Dr. Schmoele.
= Semmler.
= Heuckenkamp.
= Kowalewski.
= Zupitza.
= Mie.

c. Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.
= Schreber.
= Stock, Oberlehrer.
= Heller.
= Posner.
Dr. Stempell.
= Kleefeld.
= Werminghoff.
= Berg.

Universitäts-Beamte.

Bohn, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Hanke, Universitäts-Kassen-Rendant. (Die Geschäfte der Quästur werden von den Beamten der Universitäts-Kasse wahrgenommen).
Weichhold, Kuratorial-Sekretär.

Akademischer Oberförster.

Wagner, Forstmeister.

Akademischer Baumeister.

Habelt, Land-Bauinspektor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Durchlaucht Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt, Ober-Präsident.
Kuratorialrat: Schimmelpfennig, Reg. Rat, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Leonhard, Rudolf, Geh. Justizrat.

Universitäts-Richter.

Dr. Mager, Ob. Reg. Rat, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums.

Zeitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Müller, Karl,
der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Nikel,
der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Jörs,
der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Flügge, Geh. Med. Rat,
der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Appel.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Hahn.
= Kawerau, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.
D. Dr. phil. Müller, Karl.
D. Dr. phil. Cornill.
= = = Schmidt, Wilh.
= Wrede.
= Dr. phil. Arnold.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konsistorialrat, General-superint. a. D., Senior des Kollegienstiftes zu Zeitz.
= = phil. von Hase, Konsistorialrat, Mitglied des Konsistoriums.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Löhr.
Lic. Schulze.

d. Privatdozent.

Lic. Juncker.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Laemmer, Geh. Reg. Rat, Prälat, Apost. Protonotar.
= Koenig, Dompropst.
= Sdralek, Domherr.
Dr. Schaefer.
= Krawutzky.
= Pohle.
= Nikel.
= Nürnberger.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Frantz.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. von Tessen-Wesierski.

d. Privatdozent.

Dr. Triebs.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrat.
= Brie, dsgl.
= Leonhard, Rudolf, dsgl.
Dr. Fischer, Otto, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat.
= Jörs.
= Gretener.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Engelmann, Oberlandesgerichtsrat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bruck, Felix. Dr. Beyerle,

d. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rat.
= Freudenthal, Berthold, Gerichts-Assessor.
Dr. Kleineidam, Gerichts-Assessor.
= Klingmüller, Fritz, Gerichts-Assessor.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fischer, Herm., Geh. Med. Rat.
= Hasse, dsgl.
= Ponfick, dsgl.
= von Mikulicz-Radecki, dsgl., General-Oberarzt à la suite des Sanitätskorps, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Flügge, Geh. Med. Rat.
Dr. Filehne.
= Küstner, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Uhthoff, Geh. Med. Rat.
= Wernicke, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Hürthle.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Cohn, Herm.
= Richter, Geh. Med. Rat.
= Hirt.
= Neisser, Geh. Med. Rat.
= Magnus.
= Lesser, Gerichtsarzt.
= Partsch, Karl, dirig. Arzt d. Konventhospitals der Barmherzigen Brüder.
Dr. Kolaczek, dirig. Arzt des St.Josef-Krankenhauses.
= Röhmann.
= Czerny.
= Stern, Richard.
= Schaper.
= Thilenius.
= Hinsberg.

c. Privatdozenten.

Dr. Fraenkel, Ernst, dsgl.
= Buchwald, Prof., leitender Arzt des Allerheiligen Hospitals.
= Jacobi, Prof., Med. Rat, Kreisarzt.
= Alexander, Prof.
= Groenouw, Prof.
= Tietze, Prof., dirig. Arzt des Augusta-Hospitals.
= Kausch, Prof.
Dr. Jensen.
= Krienes, Oberstabsarzt.
= Mann.
= Sachs.
= Henle, Prof.
= Bonhoeffer, dsgl.
= Henke.
= Peter.
= Heine.
= Schäffer.
= Stahr.

Dr. Thiemich.
= Reinbach.
= Sticher.
= Winkler.
= Storch.

Dr. Klingmüller, Viktor.
= Krause.
= Anschütz.
= Stolper.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rat.
= Meyer, O. E., dsgl.
= Poleck, dsgl.
= Nehring, dsgl.
= Ladenburg, dsgl.
= Foerster, dsgl.
= Rosanes, dsgl.
= Sturm, dsgl.
= Weber.
= Caro.
= Partsch, Jos.
= Brefeld, Geh. Reg. Rat.
= Freudenthal, Jakob.
= Fick.
= Hillebrandt, Mitglied des Herrenhauses.
= Kaufmann.
= Wolf.
= Appel.
= Hintze.

Dr. Holdefleiß.
= Schulte.
= Fraenkel, Siegm.
= Pax.
= Ebbinghaus.
= Norden.
= Muther.
= Koch.
= von Rümker.
= Skutsch.
= Franz.
= Frech.
= Baumgartner.
= Kükenthal.
= Sarrazin.
= Pfeiffer.
= Cichorius.
= Gadamer.
= Siebs.
= Tammann.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Müller, Karl Friedr. Wilh., Gymn. Direktor a. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archivrat.
= Weiske, Geh. Reg. Rat.
= Metzdorf.
= Friedlaender.
= Zacher.
= Sombart.
= Ahrens.

Dr. Hoffmann.
= Luedecke.
= Auhagen.
= Abegg.
= Brockelmann.
= Neumann.
= Kampers.

d. Privatdozenten.

Dr. Bobertag, Prof., Oberlehrer am Realgymnas. z. hlg. Geist.

Dr. Cohn, Leop., Prof.
= Rohde, dsgl.

Dr. Gürich, dsgl., Oberlehrer an der Evang. Realschule Nr. 1.
= London, Prof.
= Semrau, dsgl.
= Liebich, dsgl.
= Rosen, dsgl..
= Milch, dsgl.
= Braem.
= Jiriczek, Prof.
Dr. Scholtz, dsgl.
= Stern, L. William.
= Weberbauer.
= Leonhard, Richard.
= Volz.
= Herz.
= Stein.
= Pillet.
= Gebauer.

Universitäts-Beamte.

Richter, Universitäts-Sekretär.
Gries, Rendant und Quästor.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Meyer.

Zeitiger Rektor.

Professor D. Haupt, Konsist. Rat.

Universitäts-Richter.

Sperling, Geh. Just. Rat, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Reischle,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Lastig, Geh. Just. Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Frhr. von Mering,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Dittenberger, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Haupt, Konsist. Rat, Mitglied des Konsist. der Prov. Sachsen.
= Hering, Konsist. Rat.
= Kähler.
D. Dr. phil. Kautzsch, Emil.
= = = Loofs.
= Reischle.
= Lütgert.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. phil. Warneck, Pastor emerit.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Rothstein. D. Voigt.

d. Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Clemen, Prof. Lic. Dr. phil. Scheibe, Pastor.
= = = Ficker, dsgl. = Lang, Domprediger.
= Stange, dsgl. = Dr. phil. Hollmann.
= Dr. phil. Steuernagel.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. et phil. Fitting, Geh. Just. Rat. Dr. Endemann.
= Lastig, dsgl. = Finger.
= jur. et phil. Loening, dsgl., Mitgl. des Herrenhauses. = Stein.
= Stammler, Geh. Just. Rat. = Rehme.
= Schwartz.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünneck.

c. Privatdozenten.

Dr. von Hollander. Dr. Fleischmann, dsgl.
= Elzbacher, Gerichts-Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rat. Dr. Harnack, Geh. Med. Rat.
= Bernstein, dsgl. = Roux.
= Schmidt-Rimpler, dsgl., Generalarzt II. Kl. d. L. = von Bramann.
= Fraenkel.
= Hitzig, Geh. Med. Rat. = Frhr. von Mering.
= Eberth, dsgl. = Bumm.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schwartze, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Kohlschütter. Dr. Bunge.
= Seeligmüller. = Nebelthau.
= Pott. = Eisler.
= Genzmer. = Ziemke, Gerichtsarzt.
= Oberst. = Heilbronner.
= Schwarz.

d. Privatdozenten.

Dr. Heßler, Prof.
= Leſer, dsgl.
= Kromayer, dsgl.
= Braunſchweig, dsgl.
= Haasler, dsgl.
= Grunert, dsgl.
= Sobernheim, dsgl.
= Bahlen.
Dr. Körner.
= Franz.
= Tſchermak.
= Gebhardt.
= Aſchaffenburg.
= Wullſtein.
= Winternitz.
= Freſe.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Kühn, Geh. Ob. Reg. Rat.
= Conrad, Geh. Reg. Rat.
= Droyſen, dsgl.
= Kirchhoff.
= Grenacher.
= Dittenberger, Geh. Reg. Rat.
= Suchier.
= Frhr. von Fritſch, Geh. Reg. Rat.
= Lindner, dsgl.
= Riehl, Großh. Badiſcher Hofrat.
= Volhard, Geh. Reg. Rat.
Dr. Cantor.
= Robert.
= Praetorius.
= D. Blaß.
= Wangerin.
= Dorn.
= Wiſſowa.
= Wagner.
= Vaihinger.
= Friedberg.
= Strauch.
= Bechtel.
= Klebs.
= Doebner.

b. Ordentliche Honorar-Profeſſoren.

Dr. Hertzberg.
D. Dr. phil. Fries, Geh. Reg. Rat, Direktor der Franckeſchen Stiftungen.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Freytag, Geh. Reg. Rat.
= Ewald.
= Zachariae.
= Luedecke.
= Taſchenberg.
= Uphues.
= Schmidt.
= Eberhard.
= Fiſcher.
Dr. med. et phil. Diſſelhorſt.
= Rachfahl.
= Mez.
Nachtweh, Diplom. Ingenieur
Dr. Berger.
= Schneidewind.
= Vorländer.
= Holdefleiß.
= Kautzſch, Rudolf.

d. Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.
Dr. Collitz.

Dr. Bremer, Prof.
= Brode.
= Ule, Prof.
= Schenck, dsgl.
= Brandes.
= Ihm, Prof.
= Schultze.
= Cluß, Prof.
= Sommerlad.
= Schwarz.
= Schulz, August.
= Maurenbrecher.
= Wechssler.
= Saran.
= von Ruville.

Dr. Roloff.
= Schmidt, Richard.
= Scupin.
= Graßmann, Prof.
= Heldmann.
= Küster.
= Kampffmeyer.
= Steinbrück.
= Buchholz.
= Medicus.
= Bode.
= Köthner.
= Erdmann.
= Buhlert.
= Brodnitz.

Universitäts-Beamte.

Boltze, Rechnungsrat, Rendant und Quästor.
Stade, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.
Bärwald, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.

6. Christian Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. jur. Chalybaeus, Konsistorial-Präsident.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Hering.

Syndikus.

Paulsen, Amtsgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Schaeder,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Frantz,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Fischer,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Kaufmann.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Klostermann, Konsist. Rat.
= Dr. phil. von Schubert, dsgl.
= Baumgarten.
D. Dr. phil. Mühlau.
= Schaeder.
= Titius.

29852

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Bredenkamp.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. Eichhorn.

d. Privatdozenten.

Lic. Scheel.
" Dr. phil. Klostermann.
Lic. Dr. phil. Greßmann.
" Rendtorff, Prof.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Justizrat.
" Schloßmann.
" Pappenheim.
Dr. Niemeyer.
" Frantz.
" Kleinfeller.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Weyl.
Dr. jur. et phil. Liepmann.

c. Privatdozenten.

Dr. Leibig, Reg. Rat.
Dr. Opet, Amtsrichter.
" Maschke.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Wirkl. Geh. Rat, Generalarzt à la suite des Sanitätskorps (mit dem Range als Generalmajor).
" Hensen, Geh. Med. Rat.
" Heller, dsgl.
" Völckers, Geh. Med. Rat.
Dr. Flemming, Geh. Med. Rat.
" Quincke, dsgl., Mitglied des Med. Kolleg.
" Werth, dsgl., dsgl.
" Helferich, Geh. Med. Rat.
" Fischer.
" Siemerling.
" Graf von Spee.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Petersen.
" Falck.
" von Starck.
Dr. Hoppe-Seyler.
" Friedrich.
" von Düring-Pascha.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Geh. Med. Rat.
" Seeger, Sanitätsrat.
" Paulsen, Prof.
" Glaevecke, dsgl.
" Doehle, dsgl.
" Nicolai.
" phil. et med. Klein, Prof.
Dr. Meves.
" Heermann.
" Holzapfel.
" Sick.
" Deetjen.
" Meyer, Ernst.
" Göbell.

Dr. von Korff.
= Neumann.
Dr. Ruge.
= Hentze.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Seelig, Geh. Reg. Rat.
= Hoffmann.
= Schirren, Geh. Reg. Rat.
= Pochhammer, dsgl.
= Krümmel.
= Reinke, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauſes.
= Lehmann.
= Brandt.
= Gering.
= Deußen.
= Oldenberg.
= Körting, Geh. Reg. Rat.
= Schöne, dsgl.
Dr. Hasbach.
= Weber.
= Milchhöfer.
= Kauffmann.
= Harzer.
= Volquardſen.
= Claiſen, Geh. Reg. Rat.
= Lenard.
= Martius.
= Rodenberg.
= Stäckel.
= Sudhaus.
= Wendland.
= Holthauſen.
= Matthaei.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Haas.
= Rügheimer.
= Kreutz.
Dr. Rodewald.
= Biltz.
= Adler.

c. Privatdozenten.

Dr. Emmerling, Prof., Geh. Reg. Rat.
= Tönnies, Prof.
= Berend, dsgl.
= Stoehr, dsgl., Admiralit. Rat.
= Wolff, Prof.
= Unzer.
= Schneidemühl, Prof.
= Lohmann.
= Stoſch, Prof.
Dr. Lidzbarski.
= Apſtein.
= Vanhöffen, Prof.
= Benecke, dsgl.
= Dänell.
= Feiſt, Prof.
= Mitſcherlich.
= Weinnoldt, Prof
= Nordhauſen.
= Reibiſch.
= Großmann.

Beamte.

Maaßen, Rendant der Univerſitätskaſſe und Quäſtor.
Werner, Univerſitäts-Sekretär.

7. Georg Auguſts-Univerſität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Hoheit Prinz **Albrecht von Preußen**,
Regent des Herzogtums Braunſchweig.

Kurator.

Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Prorektor.

Prof. D. Dr. Schürer.

Univerſitäts-Richter.

Bacmeiſter, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologiſchen Fakultät: Prof. D. Knoke, Konſiſt. Rat,
der Juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. von Hippel,
der Mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. Jacobj,
der Philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Peter.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Wieſinger, Ob. Konſiſt. Rat, Konventual des Kloſters Loccum.
= Dr. phil. Schultz, Konſiſt. Rat, Abt zu Bursfelde.
= Knoke, Konſiſt. Rat.
= Dr. phil. Tſchackert.
= Bonwetſch.
= Dr. phil. Schürer.
= Althaus.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

D. Bouſſet. Lic. Dr. phil. Rahlfs.

c. Privatdozenten.

Lic. Otto. Lic. Heitmüller.
= von Walter.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Juſtizrat, Mitglied d. Herrenhauſes und des Landeskonſiſt. zu Hannover.
Dr. jur. et phil. Frensdorff, Geh. Juſt. Rat.
= von Bar, dsgl.
Dr. Regelsberger, Geh. Juſt. Rat.
= Merkel, J.
= Ehrenberg, Viktor.
= Detmold.
= von Hippel.
= Schoen.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Planck, Wirkl. Geh. Rat.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Titze.

d. Privatdozenten.

Dr. Höpfner.
= Gierke.
Dr. Knoke.
= Edler von Hoffmann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Meißner, Geh. Med. Rat.
= Ebstein, dsgl.
= Merkel, Fr., dsgl.
= Runge, dsgl.
= Braun, dsgl.
= Jacobj, Reg. Rat a. D.
Dr. von Esmarch.
= Cramer.
= von Hippel, Geh. Med. Rat.
= med. et phil. Verworn.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause.
= Lohmeyer, Geh. Med. Rat.
Dr. Rosenbach, Geh. Med. Rat.
= Damsch.
= Bürkner.
= Kallius.

d. Privatdozenten.

Dr. Droysen, Prof.
= Beneke, dsgl.
= Boruttau, dsgl.
= Aschoff, dsgl.
= Sultan, dsgl.
= Reichenbach.
= Schreiber.
Dr. Schieck.
= Weber.
= Waldvogel.
= Bickel.
= Jenckel.
= Bendix.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Baumann, Geh. Reg. Rat.
= med. et phil. Ehlers, dsgl.
= Dilthey, dsgl.
= Wagner, H., dsgl.
Dr. von Koenen, Geh. Bergrat.
= med. et phil. Müller, G. E.
= Riecke, Geh. Reg. Rat.
= Kielhorn, dsgl.

Dr. Heyne, Geh. Reg. Rat.
= Voigt, dsgl.
= Cohn, dsgl.
= Klein, Felix, dsgl.
= Meyer, W.
= Liebisch, Geh. Bergrat.
= Berthold.
= Lexis, Geh. Reg. Rat.
= Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach, Geh. Reg. Rat.
= Leo, dsgl.
= Stimming.
D. Dr. Wellhausen, Geh. Reg. Rat.
= Morsbach.
= Bischer.
= Lehmann, Max, Geh. Reg. Rat, Ehrenmitglied der Gesamt-Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Nernst.
= Hilbert.
= Kehr.
= Fleischmann, Geh. Reg. Rat.
= Busolt.
= von Seelhorst, Lehrer an der Forst-Akademie zu Münden.
= Schwartz.
= Wackernagel.
= Brandi.
= Schwarzschild.
= Schröder.
= Minkowski.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Meyer, Leo.
Dr. Viertel, Gymnas. Direktor zu Göttingen.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollens, Geh. Reg Rat.
= Peipers.
= Polstorff.
Freiberg.
Dr. Lehmann, Franz.
= Brendel.
= Wiechert.
= Fischer.
Dr. Schilling.
= Sethe.
= Lorenz.
= Koch.
= Simon.
= Hufserl.
= Ambronn.

d. Privatdozenten.

Dr. Rhumbler, Prof.
= Schultheß, dsgl.
= Meißner, dsgl.
= Willrich, dsgl.
= Schulten, dsgl.
= Lüders.
= Koetz.
= Zermelo.
= Coehn, Prof.
= Mollwo.
Dr. Manchot.
= Kaufmann.
= Abraham.
= Goedeckemeyer.
= Stark.
= Blumenthal.
= Bose.
= von Braun.
= med. et phil. Ach.

Beamte der Universität.

Dr. Bauer, Rechnungsrat, Quäſtor.
Maxen, Domänen-Rentmeiſter, Rendant der Univerſitätskaſſe.
Meyer, Univerſitäts-Sekretär.
Büſing, Kuratorial-Sekretär.

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Dr. Steinmetz, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Birt.

Univerſitäts-Richter.

Ganslandt, Staatsanwaltſchaftsrat.

Zeitige Dekane

der Theologiſchen Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Jülicher,
der Juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. Traeger,
der Mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. Bach,
der Philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Bauer, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

D. Dr. phil. Herrmann.
= Achelis, Konſiſt. Rat.
= Dr. phil. Jülicher.
D. Budde.
= Mirbt.
= Weiß.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Lic. Dr. phil. Wiegand.
Lic. Bauer.

c. Privatdozenten.

D. Rade.
Lic. Knopf.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Enneccerus, Geh. Juſtizrat.
= Weſterkamp, dsgl.
= Lehmann, dsgl.
Dr. Traeger.
= Leonhard.
= André.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. Schücking.

b. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, Justizrat.
= Meyer, Prof.
Dr. Merkel.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopff, Geh. Med. Rat, Generalarzt der Landwehr a. D.
= Ahlfeld, Geh. Med. Rat.
= Gasser, dsgl.
= Meyer, Hans.
= Küster, Geh. Med. Rat, Generalarzt à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Tuczek, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= von Behring, Geh. Med. Rat, Stabsarzt a. D
= Bach.
= Schenck.
= Romberg.
= Bonhoff.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Disse.
= Ostmann.
Dr. Enderlen.
= Hildebrand, Kreisarzt.

c. Privatdozenten.

Dr. Zumstein, Prof.
= Kühne.
= Kutscher.
= Wendel.
Dr. Loewi.
= Borrmann.
= Heß, Otto.
= Seemann.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Justi, Geh. Reg. Rat.
= Bergmann, dsgl.
= Barrentrapp.
= Kißner.
= Bauer, Geh. Reg. Rat.
= Zincke, dsgl.
= Cohen, H., dsgl.
= Fischer.
= Frhr. von der Ropp.
= Riese.
= Schmidt, E., Geh. Reg. Rat.
= Vogt.
Dr. Kayser.
= Maaß.
= Birt.
= von Sybel.
= Meyer, Arthur.
= Heß, Edm.
= Korschelt.
= Natorp.
= Viëtor.
= Jensen.
= Richarz.
= Troeltsch.
= Hensel.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Rathke.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.
= Feußner.
= Fittica.
= Kohl.
= Elster.
Dr. Thumb.
= Kühnemann.
= Wentzel.
= Haller.
= Sieveking.

d. Privatdozenten.

Dr. Wenck, Prof.
= Wrede, dsgl.
= Fritsch, dsgl.
= Brauer, dsgl.
= Diemar.
= Finck.
= Schaum.
= Schenck.
Dr. Thiele.
= von Dalwigk.
= Glagau.
= Meisenheimer.
= Oestreich.
= Jung.
= Reissert, Prof., Reg. Rat.
= Schulze.

Beamte der Universität.

König, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Beckmann, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Trebing, Kuratorial-Sekretär.

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekretär a. D.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Zitelmann, Geh. Just. Rat.

Universitäts-Richter.

Riesenstahl, Geh. Justizrat.

Zeitige Dekane

der Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. Dr. Grafe,
der Kathol.-Theol. Fakultät: Prof. Dr. Schrörs,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Bergbohm, Geh. Reg. Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. D. von Bezold, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Kamphausen.
D. Dr. phil. Sieffert, Konsist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.

D. Dr. phil. Grafe.
= = = König.
= Sachſſe, Konſiſt. Rat.
D. Dr. phil. Sell.
= Goebel, Konſiſt. Rat.
= Ritſchl.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

D. Meinhold.
Lic. Dr. phil. Bratke.

c. Privatdozenten.

Lic. Meyer, Prof.
Lic. Dr. phil. Weinel.
= Lietzmann.

2. Katholiſch-Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Kellner.
= Kaulen, Päpſtlicher Hausprälat.
= Schrörs.
Dr. Kirſchkamp.
= Felten.
= theol. et phil. Englert.
= Eſſer.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Brandt.
Dr. theol. et phil. Rauſchen, Oberlehrer am Königlichen Gymnaſium.

c. Privatdozent.

Dr. Greving.

3. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Juſtizrat.
= Krüger, dsgl.
= jur. et phil. Hüffer, dsgl.
= Loerſch, dsgl., Mitglied des Herrenhauſes und Kronſyndikus.
Dr. Zorn, Geh. Juſtizrat.
= Zitelmann, dsgl.
= Cosack, Landgerichtsrat.
= Bergbohm, Geh. Reg. Rat.
= Crome.
= Landsberg.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. Hübner.

c. Privatdozenten.

Dr. Pflüger, Prof.
Dr. Stier-Somlo.
= jur. et phil. Keller.

4. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. von Veit, Geh. Ober-Med. Rat.
Dr. von Leydig, Geh. Med. Rat.

Dr. med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie d. Wiſſenſchaften zu Berlin.
" Koeſter, Geh. Med. Rat.
" Saemiſch, dsgl.
" Binz, dsgl.
" med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rat.
Dr. Fritſch, Geh. Med. Rat, Mitglied des Mediz. Kollegiums.
" Schultze, Geh. Med. Rat.
" Pelman, dsgl., Direktor der Rhein. Prov. Irren- Heil- und Pflegeanſtalt und Mitglied des Mediz. Kollegiums.
" Finkler.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rat.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Rußbaum.
" med. et phil. Fuchs.
" Walb.
" Ungar, Med. Rat und Mitglied des Mediz. Kollegiums, Gerichtsarzt.
Dr. Schiefferdecker.
" med. et phil. Leo.
" Witzel.
" Rieder, Geh. Med. Rat.
" Kruſe.

d. Privatdozenten.

Dr. Kocks, Prof.
" Bohland, dsgl.
" Thomſen, dsgl.
" Jores, dsgl.
" Pletzer, dsgl.
" Bleibtreu, dsgl.
" Schultze, dsgl.
" Wendelſtadt, dsgl.
" Hummelsheim.
" Schöndorff.
" Eſchweiler.
" Eichler.
Dr. Peterſen.
" Graff.
" Schröder.
" Strasburger.
" Grouven.
" Rumpf, Prof.
" Vogel.
" zur Nedden.
" Foerſter.
" Liniger.
" Finkelnberg.

5. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
" phil. et theol. Uſener, Geh. Reg. Rat.
" Lipſchitz, dsgl.
" Juſti, dsgl.
Dr. Frhr. von der Goltz, Geh. Reg. Rat, Direktor der Landwirtſchaftlichen Akademie z. Poppelsdorf.
" Niſſen, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauſes.

Dr. Laſpeyres, Geh. Bergrat.
= phil. et med. et jur. civ. Strasburger, Geh. Reg. Rat.
= Ritter, dsgl.
= Wilmanns, dsgl.
= Aufrecht.
= Rein, Geh. Reg. Rat.
= Foerſter, dsgl.
= Erdmann.
= Ludwig, Geh. Reg. Rat.
= Schlüter.
= Baeumker.
= D. von Bezold, Geh. Reg. Rat.

Dr. Trautmann.
= Jacobi.
= Loeſchcke.
= Prym.
= Gothein.
= phil. et jur. Dietzel.
= Küſtner.
= Kortum.
= Elter.
= Kayſer.
= Litzmann.
= Anſchütz.
= Bülbring.
= Brinkmann.
= Clemen.

b. Ordentliche Honorar-Profeſſoren.

Dr. Schaarſchmidt, Geh. Reg. Rat.
= Jäger, dsgl., Gymnaſial-Direktor a. D.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Franck.
= Lorberg.
= Wolff, Leonh., Akadem. Muſik-Direktor.
= Hefſter.
= Pohlig.
= Wiedemann.
= Partheil.
= Deichmüller.
= Solmſen.

Dr. Noll, etatsmäßiger Profeſſor an der Landwirtſchaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
= Karſten.
= Schumacher, Studien-Direktor der Handels-Hochſchule zu Cöln.
= Hampe.
= Gaufinez.
= theol. Götz.

d. Privatdozenten.

Dr. König, Prof.
= Voigt, dsgl.
= Rauff, dsgl.
= Mönnichmeyer, dsgl.
= Philippſon, dsgl.
= Dreſcher, dsgl.
= Rimbach, dsgl.
= Heusler.
= Nix.
= Strubell.
= Strack.
= Firmenich-Richartz.

Dr. Wentſcher.
= Radermacher.
= Borgert.
= Löb.
= Hagenbach.
= Schroeter.
= Geyſer.
= Pflüger.
= Fiſcher.
= Binz.
= Küntzel.

Dr. Bucherer.
= Reitter.
= Freytag.
= Waltz, Prof.
= Luckwaldt.
= phil. et med. Rülf.
= Steffens.
Dr. Pauly.
= Römike.
= Sommer.
= Ronen.
= Karo.
= Schneider.
= Laar.

Beamte.

Hoffmann, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.
Hövermann, Rechnungsrat, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Weigand, Rechnungsrat, Kuratorial-Sekretär.

10. Universität zu Münster.

Kurator.

Se. Exz. Dr. Frhr. von der Recke von der Horst, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
von Viebahn, Oberpräsidialrat, Stellvertreter des Kurators.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Schröder.

Universitäts-Richter.

Nacke, Landgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Katholisch-Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Mausbach,
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. von Savigny, auftragsw.,
der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Lehmann.

Fakultäten.

1. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular, Päpstlicher Hausprälat.
= Fell.
= Mausbach.
Dr. Bludau.
= Schröder.
= Pieper.
Hüls, Domkapitular.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bautz.
= Hitze.
Dr. Dörholt.
= Diekamp.

c. Privatdozenten.

Dr. Engelkemper. Dr. Böckenhoff.

2. Rechts- und ſtaatswiſſenſchaftliche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Wäntig.
" von Savigny.
" Erman.
" Krückmann.
Dr. Schreuer.
" Jacobi.
" von Heckel.
" Roſenfeld.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Naendrup.
" Thomſen.
Dr. Krüger.

3. Philoſophiſche und Natnrwiſſenſchaftliche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, auswärtiges Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.
" Storck, Geh. Reg. Rat.
" Stahl, dsgl.
" Spicker, dsgl.
" Niehues, dsgl.
" Salkowski, dsgl.
" Killing, Geh. Reg. Rat.
" Hagemann.
" Nordhoff.
Dr. Andreſen.
" Erler.
" Lehmann, Geh. Reg. Rat
" Sonnenburg.
" Zopf.
" König, Geh. Reg. Rat.
" Heydweiller.
" Buß.
" Adickes.
" von Lilienthal.
" Joſtes.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Philippi, Archivrat, Direktor des Staatsarchivs.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Landois.
" Kaßner.
" Einenkel.
" Kappes.
" Koepp.
Dr. Spannagel.
" Hoſius.
" Streitberg.
" Meiſter.
" Schwering.

d. Außerordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Ehrenberg, Archivar.

e. Privatdozenten.

Dr. Vandenhoff.
" Schmitz.
" Bitter.
Dr. Reinganum.
" Dehn.

Akademiſche Beamte.

Droſſon, Rechnungsrat, Sekretär und Quäſtor.
Peter, Rentmeiſter des Studienfonds.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exz. Freiherr von Richthofen, Ober-Präſident der Provinz Oſtpreußen.

Zeitiger Rektor.

Profeſſor Dr. Niedenzu.

Akademiſcher Richter.

Die Funktionen desſelben werden von dem Richter der Univerſität zu Königsberg, Regierungsrat Wollenberg, wahrgenommen.

Zeitige Dekane

der Theologiſchen Fakultät: Prof. Dr. Weiß,
der Philoſophiſchen Fakultät: Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Oswald. Dr. Weiß.
= Dittrich. = Kranich.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. Kolberg.

c. Privatdozenten.

Dr. Gigalski. Dr. Schulz, Gymnaſ. Oberlehrer.

2. Philoſophiſche Fakultät.

Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rat. Dr. Röhrich.
= Niedenzu. = Uebinger.

K. Die Königlichen Techniſchen Hochſchulen.

1. Techniſche Hochſchule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerſtraße 151.)

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Kammerer, Prof.

b. Syndikus.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrat.

c. Senats-Mitglieder.

Dietrich, Prof.
Flamm, dsgl.
Franz, dsgl.
Grantz, Reg. und Baurat, Prof.
Dr. Hauck, Geh. Reg. Rat, Prof.
Koch, Geh. Baurat, Prof.
Dr. Miethe, Prof.
Dr. Paasche, Geh. Reg. Rat, Prof.
Riedler, dsgl., dsgl.
Romberg, Prof.
Dr. Witt, Geh. Reg. Rat, Prof.
= Zimmermann, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

a. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

*Koch, Geh. Baurat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Hehl, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Koch, Geh. Baurat, Prof.
*Kühn, dsgl., dsgl.
*Raschdorff, J., Geh. Reg. Rat, Prof.
*Rietschel, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Strack, dsgl., dsgl.
*Wolff, Geh. Baurat, Prof.
*Dr. Zimmermann, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*D. Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurat, Prof.
Geyer, Prof.
Henseler, dsgl.
Jacob, dsgl.
Krüger, Geh. Baurat, Prof.
Laske, Baurat, Prof.
Merzenich, dsgl. dsgl.
Dr. Meyer, Alfred G., Prof
Raschdorff, O., dsgl.
*Vollmer, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Bie, Prof.
Cremer, dsgl.
Dr. Galland, dsgl.
Goecke, Landesbaurat.
Günther-Naumburg, Prof.
Hertel, Landbauinspektor.
Körber, Baurat.
Laske, Baurat, Prof.
Müßigbrodt, Landbauinspektor.
Nitka, Baurat, Prof.
Schmalz, Landbauinspektor, Prof.
Schoppmeyer, Maler.

Dr. Seeßelberg, Prof.
Stiehl, Stadtbauinſpektor.
Stoeving, Architektur- und Figuren-Maler.
Theuerkauf, Prof.
Wever, Baurat.

b. Abteilung für Bau-Ingenieurweſen.

Vorſteher.

Dietrich, Prof.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Booſt, Prof.
*Bubendey, Geh. Baurat, Prof.
*Dietrich, Prof.
*Dr. Kötter, Prof.
*Dr.-Ing. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof., ordentliches Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
*Goering, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Grantz, Reg. u. Baurat, Prof.
*Müller, Siegmund, Prof.
*Werner, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

Büſing, Prof.
Cauer, dsgl., Eiſenbahn-Bau- und Betriebsinſpektor.
*Kummer, Prof., Ober-Baudirektor.
Müſſigbrodt, Landbauinſpekt.
Rudeloff, Prof.

c. Privatdozenten.

Bernhard, Reg. Baumeiſter.
Cauer, Eiſenbahn-Bau- und Betriebsinſpektor, Prof.
Dr. Galle.
= Kaßner.
Knauff, Stadtbauinſp. a. D.
Dr. Pietſch, Prof.
Schaar, Reg. Baumeiſt. a. D.
Schulz, Reg. Baumſtr.

c. Abteilung für Maſchinen-Ingenieurweſen.

Vorſteher.

Franz, Prof.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

von Borries, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Franz, Prof.
*Heyn, dsgl.
*Joſſe, dsgl.
*Kammerer, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*Dr. Meyer, Eugen, dsgl.
*Reichel, Prof.
*Riedler, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitgl. des Herrenhauſes.
*Dr. Slaby, dsgl., dsgl., dsgl.
*Stumpf, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

Hartmann, W., Prof.
*Hörmann, Geh. Bergrat, Prof.

Leiſt, Prof.
*Martens, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Roeßler, Prof.
Dr. Strecker, Geh. Poſtrat, Prof.
= Wedding, W., Prof.
*Wehage, Reg. Rat, Prof.

c. Privatdozenten.

Hartmann, W., Prof.
Heinel, Ingenieur.
Dr. Kallmann, Stadt-Elektriker.
Kapp, Ingenieur.
Leiſt, Prof.
Regenbogen, dipl. Ingenieur.
Dr. Roeßler, Prof.
= Vogel, Fr., Herz. Braunſchweig. außerordentl. Prof.

d. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaſchinen-Bau.

Vorſteher.

Flamm, Prof.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Dieckhoff, Prof.
*Flamm, dsgl.
*Pagel, Prof.
*Romberg, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Kretſchmer, Marine-Ober-Baurat.
*Rudloff, Geh. Marine-Baurat und Schiffbau-Direktor im Reichs-Marine-Amt.

c. Privatdozent.

Dr. Rieß, Reg. Rat.

e. Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorſteher.

*Dr. Witt, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Dr. Erdmann, Prof.
* = Hirſchwald, dsgl.
* = von Knorre, dsgl.
* = Liebermann, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Miethe, Prof.
* = Weeren, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Witt, dsgl., dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Dr. von Buchka, Geh. Reg. Rat, Prof.
= Herzfeld, Prof.
= Holde, dsgl.
= Müller, C., dsgl.
Dr. Stavenhagen, Prof.
= Traube, dsgl.
= Wedding, H., dsgl., Geh. Bergrat.

c. Privatdozenten.

Dr. Arndt.
= Brand, Prof.
= Dolezalek.
= Frölich.
= Hecht, Reg. Rat.
= Herzfeld, Prof.
= Holde, dsgl.
= Junghahn.
= Jurisch, Prof.
Dr. Kühling, Prof.
= Müller, W., dsgl.
= Schoch.
= Simonis.
= Stavenhagen, Prof.
= Täuber, Reg. Rat, Prof.
= Voswinckel.
= Wolffenstein, Prof.

I. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Hauck, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Hauck, Geh. Reg. Rat, Prof.
*= Hertzer, dsgl., dsgl.
*= Hettner, Prof.
*= Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Paalzow, Geh. Reg. Rat, Prof.
*= Paasche, dsgl., dsgl.
*= Rubens, Prof.
*= Weingarten, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Dziobek, Prof.
= Gropp, Oberrealschul-Direktor.
= Grunmach, Prof.
= Haentzschel, Oberlehrer.
= Hamburger, Prof.
Hartmann, K., Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Jolles, Prof.
= Kalischer, dsgl.
= Post, Geh. Ob. Reg. Rat., Prof.
= Warschauer, Großherzogl. Hessischer a. o. Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Alexander-Katz II, Rechtsanwalt.
= Gleichen, Oberlehrer.
= Groß, Prof.
= Hamburger, dsgl.
= Hessenberg.
= Jahnke, Oberlehrer.
= Kalischer, Prof.
Dr. jur et phil. Koehne.
= Lippstreu.
= Müller, Rich., Oberlehrer.
= Servus, dsgl.
= Steinitz.
= jur. Stephan, Geh. Reg. Rat, Prof.
= med. Weyl.

d. Lehrer für fremde Sprachen.

Dr. Krueger, Oberlehrer, Lektor der englischen Sprache.
Rossi, G., Lektor für die italienische Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Thier, Rechnungsrat, Bureauvorsteher.
Müller, Rechnungsrat, Rendant.
Kempert, Bibliothekar.

D. Königliche Mechanisch-Technische Versuchsanstalt.

Direktor.

Martens, Geh. Reg. Rat, Prof.

Abteilungsvorsteher.

Rudeloff, Prof., Stellvertreter des Direktors und Vorsteher der Abteilung für Metallprüfung.
Gary, Prof., Vorsteher der Abteilung für Baumaterial-Prüfung.
Herzberg, Prof., Vorsteher der Abteilung für Papier-Prüfung.
Dr. Holde, Prof., Vorsteher der Abteilung für Öl-Prüfung.

---

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exz. Dr. Wentzel, Ober-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Senats-Mitglieder.

Stier, Baurat, Prof.
Hotopp, dsgl., dsgl.
Riehn, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Dieterici, Prof.
Dr. Runge, Prof.
Schleyer, dsgl.
Launhardt, Geh. Reg. Rat, Prof.
Klein, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

a. Abteilung I für Architektur.

Vorsteher.

Stier, Baurat, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Köhler, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Schröder, Prof.
*Stier, Baurat, Prof.
*Mohrmann, Prof.
*Dr. Holtzinger, Prof.
*Schleyer, dsgl.
*Friedrich, Prof., Maler.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler. Jordan, Prof., Maler.
Voigt, Maler. Roß, Prof., Reg. Baumeiſter.

c. Privatdozenten.

Geb, Prof. Dr. Haupt, Prof.

b. Abteilung II für Bau-Ingenieurweſen.

Vorſteher.

Hotopp, Baurat, Prof.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Launhardt, Geh. Reg. Rat, Prof., Mitglied des Herrenhauſes und der Akademie d. Bauweſens.
*Dolezalek, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Barkhauſen, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Arnold, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Lang, Prof.
*Dr. Reinhertz, dsgl.
*Danckwerts, dsgl., Reg. u. Baurat.
*Hotopp, dsgl., Baurat.

b. Nicht etatsmäßig angeſtelltes Mitglied.

Roß, Prof.

c. Privatdozent.

Petzold, Prof.

c. Abteilung III für Maſchinen-Ingenieurweſen.

Vorſteher.

Riehn, Geh. Reg. Rat, Prof.

a. Etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

*Fiſcher, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Riehn, dsgl., dsgl.
*Frank, dsgl., dsgl.
*Freſe, Prof.
*Troske, Prof.
*Klein, dsgl.
*Dr. Prandtl, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte Mitglieder.

Meſtwerdt, Ober-Ingenieur, Reg. Baumeiſter.
von Roeßler, Ingenieur.

d. Abteilung IV für chemiſch-techniſche und elektrotechniſche Wiſſenſchaften.

Vorſteher.

Dr. Dieterici, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Ost, Prof.
* = Rinne, dsgl.
*Dr. Dieterici, Prof.
* = Seubert, dsgl.
* = Behrend, dsgl.
* = Heim, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Dr. Eschweiler, Prof.
= Precht, dsgl.
Beckmann, Dipl. Ing.
*Dr. Wehmer, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Wehmer, Prof.
Thiermann, dsgl.
Dr. Franke.
Hoyer, Bauinspektor.
Dr. Laves.
= Keiser.

e. Abteilung V für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Runge, Prof.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Heß, Prof.
*Dr. Rodenberg, Prof.
* = Runge, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schaefer, Prof.
= Köcher, dsgl.
= Kasten, dsgl.
Nußbaum, Prof.
Petzold, dsgl.
Dr. Lohmann, Direktor.

c. Privatdozenten.

Dr. med. Schumburg, Ob. Stabsarzt.
Dr. von Hanstein.

Außerdem erteilen Unterricht:

Dr. med. Krebel.
= Böhling, Hofrat, Lektor für russische Sprache.

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrat, Rendant.
Ackerhans, Sekretär.
Cleeves, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Dr. Bräuler, Geh. Reg. Rat, Prof.

b. Senats-Mitglieder.

Schupmann, Prof., Reg. Baumeister.
Holtz, dsgl., dsgl.
Köchy, dsgl., dsgl.
Dr. Klockmann, Prof.
= Jürgens, dsgl.
Dr. Bredt, Prof.
Lengemann, Geh. Bergrat, Prof.
Dr. Büllner, Geh. Reg. Rat, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

a. Abteilung I für Architektur.

Vorsteher.

Schupmann, Prof., Reg. Baumeister.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Damert, Prof.
*Henrici, dsgl.
*Schupmann, Prof., Reg. Baumeister.
*Dr. Schmid, Prof.

b. Dozenten.

*Frentzen, Prof., Reg. Baumeister.
*Krauß, Prof., Bildhauer.

c. Privatdozenten.

Buchkremer, Prof., Architekt.
Sieben, Reg. Baumeister.

b. Abteilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Holz, Prof., Reg. Baumeister.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Heinzerling, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Intze, dsgl., dsgl., Mitglied des Herrenhauses und der Akademie d. Bauwesens.
*Dr. Schumann, Prof.
*Dr. Bräuler, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Holz, Prof., Reg. Baumeister.
*Hertwig, dsgl., dsgl.
Quirll.

c. Abteilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Köchy, Prof., Reg. Baumeister.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Pinzger, Prof.
*Herrmann, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Grotrian, Prof.
*Lüders, Prof.
*Köchy, Prof., Reg. Baumeister.
*Junkers, Prof.
*Obergethmann, dsgl., Reg. Baumeister.

b. Dozenten.

*Dr. Rasch, Prof.
*Lutz, Reg. Baumeister.

d. Abteilung IV für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Vorsteher.

Dr. Klockmann, Prof.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Classen, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Holzapfel, Prof.
*Lengemann, Geh. Bergrat, Prof.
*Dr. Klockmann, Prof.
* = Bredt, dsgl.
*Haußmann, dsgl.
*Dr. Borchers, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = Wüst, Prof.

b. Dozent.

Dr. Wieler, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Dannenberg, Prof.
= Rau.
= Semper
Dr. Danneel.
von Kügelgen, Ingenieur.

e. Abteilung V für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Jürgens, Prof.

a. Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Wüllner, Geh. Reg. Rat, Prof.
* = von Mangoldt, Geh. Reg. Rat, Prof.
*Dr. Jürgens, Prof.
* = Kötter, dsgl.
* = Sommerfeld, dsgl.
* = jur. et phil. Kähler, dsgl.

b. Dozenten.

Storp, Reg. u. Gewerbe-Rat.
*Dr. Wien, Prof.
Hamacher, Telegraphen-Direktor.

c. Privatdozent.

Dr. Polis.

Außer den Dozenten der Technischen Hochschule sind bei dem handelswissenschaftlichen Kursus tätig:

Dr. Schatz.
= Kayser, Landrichter.
Koß, Lehrer.
Dr. Lehmann, Syndikus der Handelskammer.
Dr. Wilden, Rechtsanwalt.
= Kolsen.
Eggeling.
Dr. Vogel, Oberlehrer.

Außerdem erteilen Unterricht:

Dr. med. Lieven.
= = Marwedel.

C. Verwaltungsbeamte.

Kürten, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.
Glarner, Sekretär.

L. Die höheren Lehranstalten.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b oder C. b (Realgymnasium, Realprogymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

1. Allenstein, Dr. Sieroka.

		Direktoren:
2.	Bartenſtein,	Dr. Sachſe, Prof.
3.	Braunsberg,	= Preuß.
4.	Gumbinnen: Friedrichs-Gymnaſium,	= Jaenicke.
5.	Inſterburg: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),	= Wagner, Prof.
6.	Königsberg: Altſtädtiſches Gymnaſ.,	z. Zt. unbeſetzt.
7.	Friedrichs-Kollegium,	Dr. Ellendt, Prof.
8.	Kneiphöfiſches Gymnaſium,	= Armſtedt, dsgl.
9.	Wilhelms-Gymnaſium,	= Groſſe, Prof., Geh. Reg. Rat.
10.	Lyck,	Kotowski.
11.	Memel: Luiſen-Gymnaſium,	Dr. Küſel.
12.	Oſterode i. Oſtpr.,	= Wüſt.
13.	Raſtenburg: Herzog Albrechts-Gymnaſium,	= von Kobilinski.
14.	Roeſſel,	= Schmeier.
15.	Tilſit,	= Müller.
16.	Wehlau [1]),	z. Zt. unbeſetzt.

II. Provinz Weſtpreußen.

1.	Danzig: Königliches Gymnaſium,	Dr. Kretſchmann.
2.	Städtiſches Gymnaſium,	Kahle, Prof.
3.	Deutſch-Krone,	Dr. Stuhrmann.
4.	Elbing,	= Gronau.
5.	Graudenz,	= Anger.
6.	Konitz,	= Genniges.
7.	Kulm,	= Paulus.
8.	Marienburg,	Scotland.
9.	Marienwerder,	Dr. Baltzer.
10.	Neuſtadt i. Weſtpr.,	= Königsbeck, Prof.
11.	Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnaſium,	= Doempke.
12.	Strasburg i. Weſtpr.,	= Gaede, Prof.
13.	Thorn: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),	= Kanter.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Askaniſches Gymnaſium,	Dr. Buſſe, Prof.
2.	Franzöſiſches Gymnaſium,	= Schulze.
3.	Friedrichs-Gymnaſium,	= Trendelenburg, Prof.
4.	Friedrichs-Werderſches Gymnaſ.,	= Lange.
5.	Friedrich Wilhelms-Gymnaſ.,	= Nötel, Geh. Reg. Rat.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realſchule begriffen.

		Direktoren:
6.	Humboldt-Gymnasium,	Dr. Lange, Prof.
7.	Joachimsthalsches Gymnasium,	= Bardt.
8.	Gymnasium zum grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann.
9.	Köllnisches Gymnasium,	Dr. Meusel, Prof.
10.	Königstädtisches Gymnasium,	= Wellmann, dsgl.
11.	Leibniz-Gymnasium,	= Friedländer.
12.	Lessing-Gymnasium,	= Quaatz.
13.	Luisen-Gymnasium,	Kern.
14.	Luisenstädtisches Gymnasium,	Dr. Müller, Prof.
15.	Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16.	Wilhelms-Gymnasium,	= Kübler, dsgl., Geh. Reg. Rat.
17.	Brandenburg: Gymnasium,	= Rasmus.
18.	Ritter-Akademie,	= Kehr.
19.	Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,	= Rethwisch, Prof.
20.	Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,	= Coste, Prof.
21.	Eberswalde,	= Klein.
22.	Frankfurt a. Oder,	= Schneider.
23.	Freienwalde a. Oder,	= Hedicke, Prof.
24.	Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
25.	Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
26.	Groß-Lichterfelde,	z. Zt. unbesetzt.
27.	Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Hamdorff.
28.	Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
29.	Kottbus,	= Pretzsch, dsgl.
30.	Küstrin,	= Tschiersch.
31.	Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Anz, Prof,
32.	Luckau,	Dr. Seiler Prof.
33.	*Neuruppin,	= Begemann.
34.	Potsdam,	= Treu, Prof.
35.	Prenzlau,	= Prahl, dsgl.
36.	Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,	= Richter, dsgl.
37.	Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule[1]) mit gemeinsamem Unterbau),	= Bartels.
38.	Schwedt a. Oder,	= Wodrig, Prof.
39.	Sorau,	= Schlee.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

		Direktoren:
40.	Spandau,	Dr. Groß, Prof.
41.	Steglitz,	= Lück.
42.	Wittstock,	= Wessel, Prof.
43.	Züllichau: Pädagogium,	z. Zt. unbesetzt.

IV. Provinz Pommern.

1.	Anklam,	Dr. Stamm.
2.	Belgard,	Stier, Prof.
3.	*Demmin,	Dr. Reuter.
4.	Dramburg,	= Kleist, Prof.
5.	Gartz a. Oder,	= Weylandt, dsgl.
6.	Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	= Conradt, dsgl.
7.	Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Wegener.
8.	Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Becker.
9.	Köslin,	= Jonas, Prof.
10.	*Neustettin: Fürstin Hedwigsches Gymnasium,	= Rogge.
11.	Putbus: Pädagogium,	Kroesing.
12.	Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Wehrmann.
13.	Stargard i. Pomm.: Gröningsches Gymnasium,	= Schirlitz.
14.	Stettin: König Wilhelms-Gymnas.,	= Koppin.
15.	Marienstifts-Gymnasium,	= Weicker, Geh. Reg. Rat.
16.	Stadt-Gymnasium,	= Lemcke, Prof.
17.	Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Goethe.
18.	Stralsund,	= Peppmüller.
19.	Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnasium,	= von Boltenstern, Prof.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Dr. Eichner.
2.	Fraustadt,	= Wege, Prof.
3.	Gnesen,	= Martin.
4.	Inowrazlaw,	Viedt, Prof.
5.	Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	Matschky.
6.	Lissa: Comenius-Gymnasium,	von Sanden, Prof.
7.	Meseritz,	Ovade, dsgl.
8.	Nakel,	Heidrich, dsgl.

		Direktoren:
9.	Ostrowo,	Dr. Schlueter, Prof.
10.	Posen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	= Friebe.
11.	Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	= Thümen, Prof.
12.	Marien-Gymnasium,	= Schröer, dsgl.
13.	*Rawitsch,[1])	= Naumann, dsgl.
14.	Rogasen,	= Dolega.
15.	Schneidemühl,	Braun, Prof.
16.	Schrimm,	Ziaja, dsgl.
17.	Wongrowitz,	Glombik.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Beuthen O. S.,	Buchholz.
2.	Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Dr. Paech, Prof.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Feit, dsgl.
4.	Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),	= Richter.
5.	Johannes-Gymnasium,	Laubien.
6.	König Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Eckardt.
7.	Magdalenen-Gymnasium,	= Moller, Prof.
8.	Matthias-Gymnasium,	Jungels.
9.	Brieg,	Dr. Pätzolt.
10.	Bunzlau,	Ostendorf.
11.	Glatz,	Dr. Schulte, Prof.
12.	Gleiwitz,	Smolka.
13.	Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Altenburg.
14.	Katholisches Gymnasium,	= Diehl.
15.	Görlitz,	Stutzer, Prof.
16.	Groß-Strehlitz,	Sprotte, dsgl.
17.	Hirschberg,	Dr. Bindseil, dsgl.
18.	Jauer,	= Michael.
19.	Kattowitz,	= Müller.
20.	Königshütte (Gymnasium verbunden mit Realschule)	= Prohasel, Prof.
21.	Kreuzburg,	Bähnisch.
22.	Lauban,	Dr. Sommerbrodt.
23.	Leobschütz,	= Holleck, Prof.
24.	Liegnitz: *Ritter-Akademie,	= Kirchner.
25.	Städtisches Gymnasium,	= Gemoll.
26.	Neisse,	= Brüll.

[1]) Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

		Direktoren:
27.	Neustadt O. S.,	Dr. Franke.
28.	Oels,	= Brock.
29.	Ohlau,	= Miller.
30.	Oppeln,	= May.
31.	Patschkau,	= Huckert, Prof.
32.	Pleß: Evangelische Fürstenschule,	= Rost, dsgl.
33.	Ratibor,	= Radtke, dsgl.
34.	Sagan,	= Larisch.
35.	*Schweidnitz,	= Monse.
36.	Strehlen,	= Petersdorff.
37.	Waldenburg,	= Boettcher.
38.	Wohlau,	= Reinhardt, Prof.

VII. Provinz Sachsen.

1.	*Aschersleben,	Dr. Steinmeyer.
2.	Burg: Viktoria-Gymnasium,	= Rassow.
3.	Eisleben,	Weicker, Prof.
4.	Erfurt,	Dr. Thiele.
5.	Halberstadt: Dom-Gymnasium,	= Röhl.
6.	Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Stiftungen,	= Rausch, Kondirekt., Rektor.
7.	Städtisches Gymnasium,	= Friedersdorff.
8.	Heiligenstadt,	= Brüll.
9.	Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	= Urban, Propst, Prof.
10.	Dom-Gymnasium,	= Holzweißig.
11.	König Wilhelms-Gymnasium,	= Knaut, Prof.
12.	Merseburg: Dom-Gymnasium,	Spreer, Rektor.
13.	Mühlhausen i. Th.,	Drenckhahn.
14.	Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	Dr. Albracht, Prof.
15.	Neuhaldensleben,	= von Hagen, dsgl.
16.	Nordhausen a. Harz,	z. Zt. unbesetzt.
17.	Pforta: Landesschule,	Dr. Muff, Prof., Rektor.
18.	Quedlinburg,	= Ritter, Prof.
19.	Roßleben: Klosterschule,	= Biereye, dsgl. Rektor.
20.	Salzwedel,	= Legerlotz.
21.	Sangerhausen: (verbunden mit Realschule),	= Dannehl, Prof.
22.	Schleusingen,	= Alwin Schmidt.
23.	Stendal,	= Zehme.

		Direktoren:
24.	Torgau,	Dr. Paul Schmidt.
25.	Wernigerode,	= Jordan.
26.	Wittenberg: Melanchthon-Gymnaſ.,	Guhrauer.
27.	Zeitz: Stifts-Gymnaſium,	Kanzow.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1.	Altona: Chriſtianeum,	Dr. Arnoldt.
2.	Flensburg: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),	= Heilmann, Prof.
3.	Glückſtadt,	= Detleſſen, dsgl.
4.	*Hadersleben,	= Spanuth.
5.	*Huſum,	= Graeber, Prof.
6.	Kiel,	Loeber, dsgl.
7.	Meldorf,	Bräuning, dsgl.
8.	Plön: Kaiſerin Auguſte Viktoria-Gymnaſium,	Fink.
9.	Ratzeburg,	Dr. Waßner.
10.	Rendsburg: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),	= Schenk.
11.	Schleswig: Dom-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),	Wolff, Prof.
12.	Wandsbek: Matthias Claudius-Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),	Dr. Gorof, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1.	Aurich,	Dr. von Kleiſt, Prof.
2.	Celle,	= Seebeck, dsgl.
3.	Emden,	= Schüßler, dsgl.
4.	Goslar: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),	= Both, dsgl.
5.	Göttingen,	= Viertel, dsgl.
6.	Hameln: Gymnaſium (verbunden mit Realprogymnaſium),	= Prinzhorn.
7.	Hannover: Lyceum I.,	= Capelle, Prof.
8	= II.,	Schaefer, dsgl.
9.	Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium,	Dr. Wachsmuth, dsgl.
10.	Leibnizſchule (Gymnaſium, verbunden mit Realgymnaſium),	Rambohr.
11.	Hildesheim: Gymnaſium Andreanum,	Dr. Heynacher, Prof.
12.	= Joſephinum,	Beelte, dsgl.
13.	Ilfeld: Kloſterſchule,	Dr. Mücke, dsgl.
14.	*Klausthal,	Wittneben, dsgl.
15.	Leer: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),	Dr. Lücke.

		Direktoren:
16.	Linden bei Hannover.	Dr. Graßhof.
17.	*Lingen,	= Herrmann, Prof.
18.	Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Nebe.
19.	Meppen,	= Ruhe, Prof.
20.	*Münden,	= Buchholz.
21.	*Norden,	= Stegmann, Prof.
22.	Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	= Richter, dsgl.
23.	Rats-Gymnasium,	= Knoke, dsgl.
24.	*Stade,	= Steiger, dsgl.
25.	*Verden,	= Dieck.
26	*Wilhelmshaven,	Zimmermann, Prof.

X. Provinz Westfalen.

1.	Arnsberg: Gymnas. Laurentianum,	Gruchot.
2.	Attendorn,	Dr. Brußkern.
3.	Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Herwig, Prof.
4.	Bochum,	= Spieß, dsgl.
5.	Brilon: Gymnasium Petrinum,	= Niggemeyer, dsgl.
6.	*Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum,	= Schroeter.
7.	Dortmund,	= Franz.
8.	Gütersloh,	= Lünzner, Prof.
9.	Hagen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Braun, dsgl.
10.	*Hamm,	= Oetling.
11.	*Herford: Friedrichs-Gymnasium,	= Windel, Prof.
12.	Höxter: König Wilhelms-Gymnas.,	= Fauth, dsgl.
13.	Koesfeld: Gymnas. Nepomucenianum,	= Darpe, dsgl.
14.	Minden,	= Heinze.
15.	Münster: Pauliniſches Gymnaſium,	= Frey, Geh. Reg. Rat.
16.	Paderborn: Gymnas. Theodorianum,	= Henſe, Prof.
17.	Recklinghauſen,	= Vockeradt.
18.	Rheine: Gymnaſium Dionyſianum,	= Führer.
19.	*Soeſt: Archigymnaſium,	= Goebel, Prof.
20.	Warburg,	= Hüſer.
21.	Warendorf: Gymnas. Laurentianum,	= Ganß.

XI. Provinz Heſſen-Naſſau.

1.	Caſſel: Friedrichs-Gymnaſium,	Dr. Heußner.
2.	Wilhelms-Gymnaſium,	= Vogt, Prof.
3.	Dillenburg,	= Langsdorf, dsgl.

		Direktoren:
4.	Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Hartwig, Prof., Geh. Reg. Rat.
5.	Goethe-Gymnasium,	= Reinhardt, Geh. Reg. Rat.
6.	Lessing-Gymnasium,	= Baier, Prof.
7.	Fulda,	= Wesener, dsgl.
8.	Hadamar,	= Widmann.
9.	Hanau,	= Braun.
10.	*Hersfeld,	= Duden, Geh. Reg. Rat.
11.	Höchst a. M.: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium [1]),	= Lange.
12.	Homburg v. d. H.: Kaiserin Friedrich-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Schulze.
13.	Marburg,	= Aly, Prof.
14.	Montabaur: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	= Wahle, dsgl.
15.	Rinteln,	= Heldmann.
16.	Weilburg,	= Paulus.
17.	Wiesbaden,	= Fischer, Prof.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,	Dr. Scheins.
2.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	= Regel.
3.	Barmen,	Evers, Prof.
4.	Bedburg: Ritter-Akademie,	Dr. Poppelreuter.
5.	Bonn: Königliches Gymnasium,	= Contzen.
6.	*Städtisches Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule [2]),	= Hölscher, Prof.
7.	Brühl,	= Mertens.
8.	Cöln: Gymnas. an der Apostelkirche,	= Schwering, Prof.
9.	Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	Leuchtenberger, Geh. Reg. Rat.
10.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Wirsel.
11.	Gymnasium an Marzellen,	z. Zt. unbesetzt.
12.	Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Schorn, Prof.
13.	Crefeld,	= Wollseiffen.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen.

		Direktoren:
14.	Duisburg,	Dr. Schneider.
15.	Düren,	= Weisweiler.
16.	Düsseldorf: Königliches Gymnasium,	= Asbach.
17.	Städtisches Gymnas. (verbunden mit Realgymnasium),	= Cauer, Prof.
18.	Elberfeld,	Scheibe, dsgl.
19.	Emmerich,	Akens.
20.	Essen,	Dr. Biese, Prof.
21.	Kempen i. d. Rheinprovinz,	= Koch.
22.	Kleve,	Fischer, Prof.
23.	Koblenz: Kaiserin Augusta-Gymnas.,	Dr. Weidgen.
24.	Kreuznach,	Lutsch.
25.	Mörs,	Dr. Caesar.
26.	*Mülheim am Rhein,	= Goldscheider, Prof.
27.	Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Zietzschmann.
28.	München-Gladbach,	= Schweikert.
29.	Münstereifel,	= Meyer, Prof.
30.	Neuß,	= Zenzes.
31.	Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	= Biese, Prof.
32.	Prüm,	= Brüll.
33.	Saarbrücken,	Neuber, Prof.
34.	Saarlouis,	Dr. Kramm.
35.	Siegburg,	Röhr, dsgl.
36.	Sigmaringen,	Dr. Eberhard.
37.	Solingen: *Gymnasium [1]) (verbunden mit Realschule),	= Schwertzel, Prof.
38.	Trarbach,	= Schmidt.
39.	Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Iltgen.
40.	*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Broicher.
41.	Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium [2])),	= Kleine.
42.	*Wetzlar,	= Fehrs, Prof.

b. Realgymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Wagner, Prof. Gymn. Dir.

[1]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.

[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

		Direktoren:
2.	Königsberg,	Wittrien.
3.	Tilsit,	Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Realgymnasium zu St. Johann,	Dr. Fricke.
2.	Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Kanter, Gymn. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Andreas-Realgymnasium,	Dr. Kiesel, Prof.
2.	Dorotheenstädtisches Realgymnasium,	= Ulbrich, dsgl.
3.	Falk-Realgymnasium,	= Schellbach, dsgl.
4.	Friedrichs-Realgymnasium,	= Schleich, dsgl.
5.	Kaiser Wilhelms-Realgymnas.,	Dr. Kiehl.
6.	Königstädtisches Realgymnas.,	= Lange, Prof.
7.	Luisenstädt. Realgymnas.,	= Meyer, dsgl.
8.	Sophien-Realgymnasium,	= Rosenow.
9.	Brandenburg: von Saldern'sches Realgymnasium,	Hacker.
10.	Charlottenburg,	Dr. Hubatsch.
11.	Frankfurt a. Oder,	= Noack, Prof.
12.	Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,	Studien-Kommission.
13.	Perleberg,	Vogel.
14.	Potsdam,	Walther, Prof.

IV. Provinz Pommern.

1.	Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Becker, Gymn.Dir.
2.	Stettin: Friedrich Wilhelms-Realgymnasium,	= Graßmann, Prof.
3.	Schiller-Realgymnasium,	= Lehmann.
4.	Stralsund,	= Roese, Prof.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Kesseler.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Richter, Gymnas. Direktor.

Direktoren:

2. Breslau: Realgymnasium am Zwinger, Dr. Ludwig, Prof.
3. Grünberg, = Raeber.
4. Landeshut, Reier.
5. Neisse, Gallien.
6. Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule, Dr. Weck, Prof.
7. Tarnowitz, Groetschel.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Dr. Zange, Prof.
2. Halberstadt, = Arndt.
3. Magdeburg: Realgymnasium, = Schirmer, Prof.
4. Realgymnasium (verbunden mit †Oberreal- — Guericke- — Schule), = Isensee, Prof.
5. Nordhausen a. Harz: = Wiesing.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona[1]): Realgymnasium (verbunden mit Realschule), Dr. Schlee, Geh. Reg. Rat.
2. Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Heilmann, Prof., Gymnas. Dir.
3. Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule), = Hausknecht, Prof.
4. Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Schenk, Gymnas. Dir.

IX. Provinz Hannover.

1. Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Both, Prof., Gymnas. Dir.
2. Hannover: Realgymnasium, Dr. Fiehn, Prof.
3. Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium), Ramdohr, Gymnas. Direktor.
4. Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), Demong, Prof.
5. Hildesheim: Andreas-Realgymnas. (verbunden mit Realschule), Kalckhoff.
6. Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Lücke, Gymnas. Dir.
7. Lüneburg: dsgl., = Rebe, dsgl.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst in der Untertertia.

	Direktoren:
8. Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Hermes, Gymn.Dir.
9. Osterode i. Hannover,	= Mühlefeld, Prof.
10. Quakenbrück,	Fastenrath, dsgl.

X. Provinz Westfalen.

1. Bielefeld: Realgymnasium (verb. mit Gymnasium),	Dr. Herwig, Professor, Gymnas. Dir.
2. Dortmund,	= Auler.
3. Hagen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Braun, Prof., Gymnas. Dir.
4. Iserlohn[1]: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Suur.
5. Lippstadt[1]: dsgl.	Boesche.
6. Münster,[2]	Dr. Jansen, Prof.
7. Schalke: Realgymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Willert.
8. Siegen,	= Tägert.
9. Witten: Realgymnasium[1] (verbunden mit Realschule),	= Matthes.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Cassel,	Dr. Wittich.
2. Frankfurt a. M.: Musterschule,	Walter.
3. Wöhler-Realgymn.	Dr. Liermann.
4. Wiesbaden,	Breuer, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen,	Dr. Neuß.
2. Barmen: Realgymnas. (verbunden mit Realschule),[3]	z. Zt. unbesetzt.
3. Cöln: Realgymnas. in der Kreuzgasse (verb. mit Städtischem Gymnasium),	Dr. Schorn, dsgl., Gymnas. Dir.
4. Crefeld,	= Schwabe, Prof.
5. Duisburg,	= Steinbart.

[1]) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasiums.
[2]) In der Umwandlung zu einem Gymnasium mit angegliederter Realschule begriffen.
[3]) Die Anstalt ist in Umwandlung zu einem Realgymnasium mit Realschule nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

Direktoren:

6. Düſſeldorf: Realgymnaſium (verb. mit Städtiſchem Gymnaſium), Dr. Cauer, Prof., Gymnaſ. Dir.
7. Elberfeld, = Börner.
8. Eſſen, = Steinecke.
9. Koblenz, = Goßens.
10. Oberhauſen, = Willenberg.
11. Remſcheid: Realgymnaſium (verbunden mit Realſchule), von Staa.
12. Ruhrort, von Lehmann.
13. Trier: Realgymnaſium (verbunden mit dem Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium), Dr. Broicher, Gymnaſ. Dir.

c. Oberrealſchulen.

I. Provinz Oſtpreußen.

1. Königsberg: †Burgſchule (Oberrealſchule), Dr. Miriſch.

II. Provinz Weſtpreußen.

1. Danzig: †Oberrealſchule zu St. Petri, Suhr.
2. †Elbing, Dr. Nagel, Prof.
3. †Graudenz, Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werderſche Oberrealſchule, Dr. Nahrwold.
2. †Luiſenſtädt. Oberrealſchule, = Marcuſe.
3. †Charlottenburg, = Gropp.

IV. Provinz Poſen.

1. Poſen: †Berger-Oberrealſchule (verbunden mit Gymnaſium), Dr. Friebe, Gymnaſ. Direktor.

V. Provinz Schleſien.

1. †Breslau, Unruh.
2. †Gleiwitz, Dr. Hauſſknecht, Prof.

VI. Provinz Sachſen.

1. †Halberſtadt, Dr. Perle.
2. Halle a. d. Saale: †Oberrealſchule, = Schotten.
3. †Oberrealſchule bei den Franckeſchen Stiftungen, = Strien, Prof.

Direktoren:

4. Magdeburg: †Guerickeſchule (verbunden mit Realgymnaſium), Dr. Iſenſee, Prof.
5. †Weißenfels, = Roſalsky, dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Flensburg: †Oberrealſchule (mit wahlfreiem Unterrichte in der Handelswiſſenſchaft — verbunden mit Landwirtſchaftsſchule), Dr. Flebbe.
2. Kiel: †Oberrealſchule (verbunden mit Realgymnaſium), = Hausknecht, Prof.

VIII. Provinz Hannover.

1. †Hannover, Dr. Hemme, Prof.

IX. Provinz Weſtfalen.

1. †Bochum, Dr. Wehrmann.

X. Provinz Heſſen-Naſſau.

1. †Caſſel, Dr. Quiehl.
2. Frankfurt a. M.: †Klinger-Oberrealſchule, = Bode.
3. †Hanau, = Schmidt.
4. †Marburg, = Knabe.
5. †Wiesbaden, Güth, Prof.

XI. Rheinprovinz.

1. †Aachen, Oberrealſchule mit Fachklaſſen, Dr. Abeck.
2. †Barmen-Wupperfeld, = Kaiſer, Prof.
3. Bonn: †Oberrealſchule[1] (verbunden mit dem Städtiſchen Gymnaſium), = Hölſcher, dsgl.
4. †Cöln, = Dickmann.
5. †Crefeld, Quoſſek.
6. Düren: †Oberrealſchule (verbunden mit Realprogymnaſium), Dr. Becker.
7. †Düſſeldorf, Viehoff.
8. †Elberfeld, Dr. Hintzmann.
9. †Eſſen, = Welter.
10. †München-Gladbach, = Klauſing.
11. Rheydt: †Oberrealſchule (verbunden mit Progymnaſium),[2] Rolfs, Prof.
12. †Saarbrücken, Dr. Maurer.

[1] In der Umwandlung zu einem Realgymnaſium begriffen.
[2] In der Umwandlung zu einem Reformgymnaſium mit Oberrealſchule nach Frankfurter Syſtem begriffen.

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten (oberſten) Klaſſe zur Darlegung der Befähigung nötig iſt.

Keine.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Reife- (Schluß-)prüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. **Progymnaſien.**

	Direktoren:
I. Provinz Oſtpreußen.	
1. Lötzen,[1])	Dr. Boehmer.
II. Provinz Weſtpreußen.	
1. Berent,	Neermann.
2. Dirſchau: *Progymnaſium (verbunden mit Realſchule),	Killmann.
3. Löbau in Weſtpr.,	Hache.
4. Neumark in Weſtpr.,	Dr. Wilbertz.
5. Pr. Friedland,	Przygode.
6. Schwetz,	Zwerg.
III. Provinz Brandenburg.	
1. Forſt i. d. Lauſitz: Progymnaſium (verbunden mit Realprogymnaſ.),	Dr. Zitſcher.
2. Rathenow: Progymnaſium verbunden mit Realſchule),	Weisker.
3. Zehlendorf bei Berlin,[1])	Dr. Fiſcher.
IV. Provinz Pommern.	
1. *Lauenburg i. Pomm.,	Sommerfeldt.
2. *Paſewalk,	Dr. Cold.
3. *Schlawe,	= Strathmann.
V. Provinz Poſen.	
1. Kempen i. Poſen.	Mahn.
2. Tremeſſen,	Dr. Rittau, Prof.
VI. Provinz Schleſien.	
1. Frankenſtein,	Dr. Seidel.
2. Myslowitz,	= Auſt.
3. *Sprottau,	= Schwenkenbecher
4. *Striegau,	= Gemoll.

[1]) In der Umwandlung zu einem Gymnaſium begriffen.

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

1. Genthin,[1]) Müller.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium (verb. mit Realschule), Dr. Schmitt.

IX. Provinz Hannover.

1. *Duderstadt, Dr. Jacobi, Prof.
2. *Nienburg, = Kühns.
3. *Northeim, = Rösener.

X. Provinz Westfalen.

1. *Altena,[2]) Dr. Rebling.
2. *Bocholt,[3]) Waldau.
3. Dorsten,[3]) Dr. Schwarz.
4. *Hattingen, Traeger.
5. *Hörde, Dr. Adams.
6. Lüdenscheid: *Progymnasium[4]) (verbunden mit Realschule), Schulte-Tigges.
7. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum, z. Zt. unbesetzt.
8. Schalke: *Progymnasium (verbunden mit Realgymnasium), Dr. Willert, Realgymnas. Dir.
9. Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule), = Tobien.
10. *Schwerte, = Renz.
11. *Wattenscheid,[3]) = Hellinghaus, Prof.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, Progymnasium (verbunden mit Realschule), Stendell
2. *Hofgeismar, Krösch.
3. Limburg a. d. L.: Progymnasium[3]) (verbunden mit Realprogymnas.), Klau.
4. Oberlahnstein: Progymnasium[3]) verbunden mit Realprogymnasium), Schlaadt, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1. Andernach,[3]) Dr. Höveler.

---

[1]) In der Auflösung begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen.
[3]) In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.
[4]) In der Umwandlung zu einem Reform-Realgymnasium (verbunden mit Realschule) begriffen.

	Direktoren:
2. Boppard,[1])	Dr. Menge.
3. *Borbeck,[1])	= Cüppers.
4. Cöln-Ehrenfeld,[1])	= Wiedel, Prof.
5. Eſchweiler: Progymnaſ. (verbunden mit Realprogymnaſium),	= Cramer.
6. *Eupen,	= Schnütgen.
7. Euskirchen,[2])	= Doetſch.
8. *Grevenbroich,	Ernſt.
9. Jülich,[3])	Dr. Kreuſer.
10. *Kalk,	= Stephan.
11. Linz,	Clar.
12. Malmedy,	Dr. Lemmen.
13 *Neunkirchen,[3])	Wernicke.
14. Rheinbach,	Dr. Schlünkes.
15. Rheydt: Progymnaſium (verbunden mit Oberrealſchule),[4])	Rolfs, Prof.
16. *Steele,[2])	Dr. Wirtz.
17. Vierſen: Progymnaſium (verbunden mit Realprogymnaſium),[2])	= Löhrer.
18. St. Wendel,	= Baar.
19. Wipperfürth,[2])	= Gieſen.

b. Realprogymnaſien.

I. Provinz Brandenburg.

1. Forſt i. d. Lauſitz[5]): Realprogymnaſ. (verbunden mit Progymnaſium),	Dr. Zitſcher.
2. Luckenwalde,	= Vogel.
3. Nauen,	= Fries.
4. Spremberg,	= Köhler.
5. Wriezen,	Gentz.

II. Provinz Pommern.

1. Swinemünde,[6])	Dr. Faber.
2. Wolgaſt,	= Kröcher.
3. Wollin,	Clauſius.

III. Provinz Schleſien.

1. Görlitz.	Dr. Baron.
2. Ratibor,	= Knape.

[1]) In der Entwicklung zu einem Gymnaſium begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einem Gymnaſium begriffen.
[3]) In der Umwandlung zu einem Realgymnaſium begriffen.
[4]) In der Umwandlung zu einem Reformgymnaſium mit Oberrealſchule nach Frankfurter Syſtem begriffen.
[5]) In der Umwandlung zu einer Realſchule begriffen.
[6]) Reform-Realprogymnaſium.

Direktoren:

IV. Provinz Sachsen.

1. Eilenburg, Dr. Redlich.
2. Langensalza, = Dobbertin.

V. Provinz Hannover.

1. Einbeck, Dr. Lenk.
2. Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Prinzhorn, Gymnas. Dir.
3. Papenburg, = Overholthaus.
4. Uelzen, Schöber, Prof.

VI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Biedenkopf, Esau, Prof.
2. Höchst a. M.: Realprogymnasium [1] (verbunden mit Gymnasium), Dr. Lange, Gymn. Dir.
3. Limburg a. d. L.: Realprogymnasium (verb. mit Progymnasium), Klau.
4. Oberlahnstein: dsgl. Schlaadt, Prof.

VII. Rheinprovinz.

1. Düren: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule), Dr. Becker.
2. Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium [2]), = Cramer.
3. Langenberg, Dr. Meyer.
4. Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Biese, Prof., Gymnas. Dir.
5. Viersen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium [2]), = Löhrer.
6. Wesel: Realprogymnasium [1] (verbunden mit Gymnasium), Dr. Kleine, Gymnas. Dir.

c. Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. †Allenstein, Dr. Milthaler.

---

[1] In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[2] In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.

		Direktoren:
2.	†Gumbinnen,	Jacobi.
3.	Königsberg: †Löbenichtsche Realschule,	Essert, Prof.
4.	†Steindammer Realschule,	Zscheuschler, Rektor.
5.	†Vorstädtische Realschule,	Kollberg.
6.	†Pillau,	Meißner.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Killmann, Progymn. Direktor.
2.	†Kulm,	Dr. Heine, Prof.
3.	Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt,	= Bonstedt.
4.	†Riesenburg,	Müller.
5.	†Tiegenhof,	Rump.

III. Provinz Brandenburg.

1.	†Arnswalde,	Dr. Horn.
2.	Berlin: †Erste Realschule,	= Pohle.
3.	†Zweite Realschule,	= Reinhardt, Prof.
4.	†Dritte Realschule,	= Lücking, dsgl.
5.	†Vierte Realschule,	Plattner.
6.	†Fünfte Realschule,	Dr. Hellwig, Prof.
7.	†Sechste Realschule,	= Hohnhorst.
8.	†Siebente Realschule,	= Schrodt, Prof.
9.	†Achte Realschule,	Wüllenweber, dsgl.
10.	†Neunte Realschule,	Dr. Breslich, dsgl.
11.	†Zehnte Realschule,	= Zelle, dsgl.
12.	†Elfte Realschule,	= Müllenhoff, dsgl.
13.	†Zwölfte Realschule,	= Wolter, dsgl.
14.	†Groß-Lichterfelde,	= Schroeder.
15.	Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	= Hamdorff, Gymn. Direktor.
16.	†Havelberg,	Tüselmann.
17.	†Köpenick,	Block.
18.	†Kottbus,	Dr. Ruchhöft.
19.	†Krossen,[1])	Dr. Berbig.
20.	Landsberg a. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Anz, Prof., Gymnas. Direktor.

[1]) In der Umwandlung in ein Progymnasium mit Realprogymnasium begriffen.

	Direktoren
21. †Lübben,	Dr. Weineck.
22. †Pankow,	= Sternbeck.
23. †Potsdam,	Schulz.
24. Rathenow: †Realschule (verbunden Progymnasium),	Weiske, Progymnas. Direktor.
25. †Rixdorf,	Dr. Denicke.
26. Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (†Realschule, verbunden mit Gymnasium),	= Bartels, Gymnas. Direktor.
27. †Steglitz,	= Lüdeke.
28. †Wittenberge,	= Warnecke.

IV. Provinz Pommern.

1. Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Wegener, Gymnas. Dir.
2. Stargard i. Pomm.	Rohleder.
3. Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Goethe, Gymnas. Direktor.

V. Provinz Schlesien.

1. Breslau: †Erste evangelische Realschule,	Dr. Wiedemann.
2. †Zweite evangelische Realschule,	Bohnemann.
3. †Katholische Realschule,	z. Zt. unbesetzt.
4. †Freiburg i. Schles.,	Dr. Klipstein, Prof.
5. †Görlitz,	= Wiedemann.
6. Kattowitz.	= Hacks.
7. Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	= Prohasel, Prof., Gymnas. Dir.
8. Liegnitz: †Wilhelmsschule,	= Frankenbach.
9. †Löwenberg,	Steinvorth.

VI. Provinz Sachsen.

1. †Bitterfeld,	Franke.
2. Delitzsch: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,	Dr. Wahle.
3. †Eisleben,	= Halfmann.
4. †Erfurt,	= Venediger.

	Direktoren:
5. Gardelegen: †Realſchule mit progymnaſialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klaſſen,	Francke.
6. †Magdeburg,	Dr. Hummel.
7. †Mühlhauſen i. Th.,	Jahn, Prof.
8. †Naumburg a. S.,[1])	Fiſcher.
9. Oſchersleben: †Realſchule mit gymnaſ. Nebenkurſus i. d. drei unteren Klaſſen,	Dr. Diebow.
10. Quedlinburg: †Gutsmuths-Realſch.,	= Lorenz.
11. Sangerhauſen: †Realſchule (verbunden mit Gymnaſium),	= Dannehl, Prof., Gymnaſ. Dir.
12. Schönebeck a. d. Elbe: †Realſchule mit gymnaſ. Nebenkurſus in den drei unteren Klaſſen,	Klug.
13. †Seehauſen,	Dr. Miſcher, Prof.

VII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Altona: †Realſchule (verbunden mit Realgymnaſium),	Dr. Schlee, Geh. Reg. Rat, Realgymnaſial-Direktor.
2. Altona-Ottenſen: †Realſchule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswiſſenſchaft),	Strehlow.
3. †Blankeneſe,	Dr. Kirſchten.
4. †Elmshorn,	Gohdes.
5. †Itzehoe,	Dr. Seitz, Prof.
6. †Kiel,	= Baer, dsgl.
7. †Marne,	= von Holly und Ponienziętz.
8. Neumünſter: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),	= Schmitt, Progymnaſ. Dir.
9. †Oldesloe,	= Bangert.
10. Schleswig: †Realſchule (verbunden mit dem Dom-Gymnaſium),	Wolff, Prof., Gymnaſ. Direktor.
11. †Sonderburg,	Brunn.
12. Wandsbek: †Realſchule (verbunden mit dem Matthias Claudius-Gymnaſium)	Dr. Sorof, Prof., Gymnaſ. Direktor.

[1]) Es wird ein Reformrealgymnaſium angegliedert.

VIII. Provinz Hannover.

	Direktoren:
1. †Burtehude,	Dr. Pauſch.
2. †Celle,	= Roeßler, Prof.
3. Emden: †Kaiſer Friedrichs-Schule,	= Niemöller.
4. †Geeſtemünde,	= Eilker, Prof.
5. Göttingen: †Kaiſer Wilhelm II.-Realſchule,	Ahrens.
6. Hannover: †Erſte Realſchule,	Dr. Roſenthal.
7. †Zweite Realſchule,	= Thöne.
8. Harburg: †Realſchule (verbunden mit Realgymnaſium),	Demong, Prof., Realgymn. Dir.
9. Hildesheim: †Realſchule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnaſ.),	Kalckhoff, Realgym. Dir.
10. Osnabrück: †Realſchule (verbunden mit Realgymnaſium),	Dr. Hermes, dsgl.
11. †Otterndorf,	= Rückelhan.
12. †Peine,	Hogrebe.
13. †Wilhelmshaven,	Dr. Dewitz.

IX. Provinz Weſtfalen.

1. †Bielefeld,	Dr. Reeſe.
2. Dortmund [1]): †Gewerbeſchule (Realſchule),	= Stoltz, Prof.
3. †Gevelsberg,	Halverſcheid.
4. †Hagen, [1])	Dr. Ricken.
5. Herford: †Realſchule (verbunden mit Landwirtſchaftsſchule),	= Droyſen.
6. Iſerlohn †Realſchule (verbunden mit Realgymnaſium),	Suur, Realgymn. Dir.
7. Lippſtadt: †Realſchule (verbunden mit Realgymnaſium),	Boeſche, dsgl.
8. Lüdenſcheid: †Realſchule (verbunden mit Progymnaſium),	Schulte-Tigges, Progymn. Dir.
9. †Schwelm: dsgl.,	Dr. Tobien, dsgl.
10. †Unna,	Wittenbrinck.
11. Witten: †Realſchule (verbunden mit Realgymnaſium),	Dr. Matthes, Realgymn. Direktor.

[1]) in der Erweiterung zu einer Oberrealſchule begriffen.

		Direktoren:
	X. Provinz Hessen-Nassau.	
1.	†Biebrich,	Stritter.
2.	†Cassel,	Dr. Harnisch.
3.	†Diez,	Held, Prof.
4.	†Ems,	Dr. Gille.
5.	Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Stendell.
6.	Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule,	Dr. Winneberger.
7.	†Liebig-Realschule,	Dörr.
8.	†Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft,	Dr. Lange.
9.	†Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin),	= Adler.
10.	†Selektenschule,	Dirigent: Dr. Thormann, Prof., auftragsw
11.	†Fulda,[1])	Dr. Bergmann.
12.	†Geisenheim,	Koch.
13.	Homburg v. d. H.: †Realschule (verbunden mit Kaiserin Friedrich-Gymnasium),	Dr. Schulze, Gymn.Dir.
14.	†Schmalkalden,	Homburg.
	XI. Rheinprovinz und Hohenzollern.	
1.	Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium[2]),	z Zt. unbesetzt.
2.	†Realschule,	Dr. Dannemann.
3.	Cöln: †Realschule,	= Thomé, Prof.
4.	Handelsschule (†Realschule),	= Vogels.
5.	Dülken: †Realschule mit Lateinkursus von Sexta bis Quarta,	van Haag.
6.	Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georg-Straße,	Masberg, Prof.
7.	Elberfeld: †Realschule in der Nordstadt,	Ispert.
8.	†Hechingen,	Seemann.
9.	†Kreuznach,	Bähre.
10.	†Lennep,	Dr. Lämmerhirt.
11.	†Meiderich,	Schnüran.

[1]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.
[2]) Die Anstalt ist in der Umwandlung zu einer Realschule mit Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

	Direktoren:
12. Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Zietzschmann, Gymnas. Dir.
13. Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	von Staa, Realgymnas. Dir.
14. †Sobernheim,	Hagemann.
15. Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Schwertzell, Prof.

d. Öffentliche Schullehrer-Seminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt M aufgeführt.)

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: †Landwirtschaftsschule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirtschaftsschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirtschaftsschule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Samter: †Landwirtschaftsschule.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirtschaftsschule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirtschaftsschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).
2. Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule.

X. Provinz Heſſen-Naſſau.

1. Weilburg: †Landwirtſchaftsſchule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirtſchaftsſchule.
2. Kleve: †dsgl.

Privat-Lehranſtalten.

Die nachfolgenden Anſtalten dürfen Befähigungszeugniſſe nur auf Grund des Beſtehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommiſſares abgehaltenen Entlaſſungsprüfung ausſtellen, ſofern für dieſe Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derſelben ſind unſtatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelsſchule des Direktors Paul Lach.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Inſtitut von Direktor Albert Siebert.
3. Plötzenſee bei Berlin: Pädagogium (Progymnaſium) des evangeliſchen Johannesſtiftes unter Leitung des Stiftsvorſtehers Paſtors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel.

II. Provinz Poſen.

1. Oſtrau (früher Oſtrowo) bei Filehne: Progymnaſiale und realprogymnaſiale Abteilung des Pädagogiums des Profeſſors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schleſien.

1. Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerſchule unter Leitung des Diakonus G. Lentz.
2. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorſtehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer).[1])

IV. Provinz Sachſen.

1. Sachſa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anſtalt (Privat-Realſchule) von Wilbrand Rhotert.

---

[1]) Die Anſtalt iſt befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt denjenigen Schülern der Unterſekunda auszuſtellen, welche die Entlaſſungsprüfung unter Vorſitz eines ſtaatlichen Kommiſſars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußiſchen Progymnaſien vom 6. Januar 1892 beſtanden haben.

V. Provinz Hannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.

VI. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann.
2. Telgte. Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abteilung des Erziehungs-Institutes des Direktors Dr. Franz Knickenberg.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Proescholdt.
3. St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck: Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn.[1])
2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne.
3. Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas.
4. Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl.

Fürstentum Waldeck.

Aa. Gymnasium

1. Corbach: Fürstliches Landes-Gymnasium, Direktor: Dr. Wiskemann.

Cb. Realprogymnasium.

1. Arolsen, Direktor: Dr. Ebersbach, Prof., Schulrat.

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Cc. Realſchule.

1. †Nieder-Wildungen, Direktor: Dr. Koch.

Privat-Lehranſtalt.

Die nachfolgende Anſtalt darf Befähigungszeugniſſe nur auf Grund des Beſtehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommiſſares abgehaltenen Entlaſſungsprüfung ausſtellen, ſofern für dieſe Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derſelben ſind unſtatthaft.

1. Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnaſial-Abteilung und †Realſchul-Abteilung mit kaufmänniſchem Rechnen und Unterricht in der Buchführung.

M. Die Königlichen Schullehrer-Seminare.

I. Provinz Oſtpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

		Direktoren:
1. Braunsberg,	kath. Seminar,	Heiſig.
2. Preuß. Eylau,	evang. Seminar,	Below.
3. Hohenſtein,	dsgl.,	Reiber, Sem. Oberl., auftragsw.
4. Memel,	dsgl.,	Berg, Sem. Oberl., auftragsw.
5. Ortelsburg,	dsgl.,	Gerlach.
6. Oſterode,	dsgl.,	Päch, Schulrat.
7. Waldau,	dsgl.,	Thaer.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

8. Angerburg,	evang. Seminar,	Lehmann-Raſchik.
9. Karalene,	dsgl.,	Tomuſchat.
10. Lyck,	dsgl.,	Haßenſtein, Sem. Oberl., auftragsw.
11. Ragnit,	dsgl.,	Wulff.

II. Provinz Weſtpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

12. Berent,	kathol. Seminar,	Dr. Prinz.
13. Langfuhr,	kath. Seminar,	= Hippel.
14. Marienburg,	evang. Seminar,	Schröter, Schulrat.

Direktoren:

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

15. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Engel.
16. Graudenz, kathol. Seminar, Dr. Rudenick.
17. Löbau, evang. Seminar, = Bergemann.
18. Tuchel, kathol. Seminar, Jablonski.
19. Dt. Krone, dsgl. Wacker.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

20. Berlin, evang. Seminar für Stadtschulen, Paasche, Schulrat.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

21. Köpenick, evang. Seminar, Dr. Reniſch, Schulrat.
22. Kyritz, dsgl., Ortlieb.
23. Neuruppin, dsgl., Hoffmann, Schulrat.
24. Oranienburg, dsgl., Urlaub, dsgl.
25. Prenzlau, dsgl., Eckolt, dsgl.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

26. Altdöbern, evang. Seminar, Lüttich, Schulrat.
27. Droſſen, dsgl., Brebeck.
28. Friedeberg N.M., dsgl., Eggert.
29. Königsberg N.M., dsgl., Heidrich.
30. Neuzelle, evangel. Seminar und Waiſenhaus, Noack, Schulrat, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

31. Anklam, evang. Seminar, Triloff, Sem. Oberl., auftragsw.
32. Kammin, dsgl., Eckert, Schulrat.
33. Pölitz, dsgl., Rathke.
34. Pyritz, dsgl., Müller.

b. Regierungsbezirk Köslin.

35. Bütow, evang. Seminar, Dr. Lewin.
36. Dramburg, dsgl., Hinze, Schulrat.
37. Köslin, dsgl., Marquardt.

c. Regierungsbezirk Stralſund.

38. Franzburg, evang. Seminar, Dr. Futh.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

39. Fraustadt, kathol. Seminar, Pelz.
40. Koschmin, evang. Seminar, Hammerschmidt.
41. Paradies, kathol. Seminar, Hoffmann.
42. Rawitsch, parität. Seminar, Dr. Kolbe.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

43. Bromberg, evang. Seminar, Stolzenburg, Schulrat.
44. Bromberg, kathol. Seminar, Schmidt.
45. Exin, dsgl., Spannenkreb, Kreis-Schulinsp., auftragsw.
46. Schneidemühl, dsgl., Grüner, Schulrat.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

47. Breslau, kathol. Seminar, Reimann.
48. Brieg, evang. Seminar, Waeber.
49. Habelschwerdt, kathol. Seminar, Dr. Volkmer, Schulrat.
50. Münsterberg, evang. Seminar, Günther.
51. Oels, dsgl., Harnisch.
52. Steinau a. O., dsgl., und Waisenhaus, Dr. Wendt.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

53. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt, Ostendorf.
54. Liebenthal, kathol. Seminar und Waisenhaus, Blana.
55. Liegnitz, evang. Seminar, Buth.
56. Reichenbach O.L., dsgl., Schwartz.
57. Sagan, dsgl., Schlemmer.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

58. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Dr. Schermuly, Schulrat.
59. Kreuzburg, evang. Seminar, Bock.
60. Leobschütz, kathol. Seminar Dr. Malende.
61. Peiskretscham, dsgl., Volkmer, Kreis-Schulinspektor, auftragsw.
62. Pilchowitz, dsgl., Kroemer.
63. Proskau, dsgl., z. Zt. unbesetzt.

			Direktoren:
64.	Ratibor,	kathol. Seminar,	Tietz, Kreis-Schulinſpektor, auftragsw.
65.	Roſenberg,	dsgl.,	Sternaux.
66.	Ziegenhals,	dsgl.,	Dr. Kreiſel.
67.	Züllz,	dsgl.,	Waſchow.

VII. Provinz Sachſen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

68.	Barby,	evang. Seminar,	Gründler.
69.	Genthin,	dsgl.,	vorm Stein.
70.	Halberſtadt,	dsgl.,	Seeliger, Schulrat.
71.	Oſterburg,	dsgl.,	Dr. Schürmann, dsgl. [1])

b. Regierungsbezirk Merſeburg.

72.	Delitzſch,	evang. Seminar,	Bohnenſtädt, Schulrat.
73.	Eisleben,	dsgl.,	Reddner.
74.	Elſterwerda,	dsgl.,	z. Zt. unbeſetzt.
75.	Weißenfels,	dsgl.,	von Werder.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

76.	Erfurt,	evang. Seminar,	Wieacker, Schulrat.
77.	Heiligenſtadt,	kathol. Seminar,	Dr. theol. et Dr. phil. Beck, Reg. und Schulrat im Nebenamte bei der Regierung zu Erfurt.
78.	Mühlhauſen i. Th.,	evangel. Seminar,	Brückner.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

79.	Eckernförde,	evang. Seminar,	Schöppa, Schulrat.
80.	Hadersleben,	dsgl.,	Caſtens, dsgl.
81.	Ratzeburg,	dsgl.,	Dr. Heilmann.
82.	Segeberg,	dsgl.,	= Girardet.
83.	Tondern,	dsgl.,	= Runkel.
84.	Ueterſen,	dsgl.,	z. Zt. unbeſetzt.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

85.	Hannover,	evang. Seminar,	Tiedge, Schulrat.
86.	Wunſtorf,	dsgl.,	Rößler, dsgl.

[1]) z. Zt. ſchultechniſcher Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung zu Magdeburg.

		Direktoren:
	b. Regierungsbezirk Hildesheim.	
87.	Alfeld, evang. Seminar,	Scheibner.
88.	Hildesheim, kathol. Seminar,	Poschmann.
89.	Northeim, evang. Seminar,	Dr. Rühle.
	c. Regierungsbezirk Lüneburg.	
90.	Lüneburg, evang. Seminar,	Dr. Lincke.
	d. Regierungsbezirk Stade.	
91.	Bederkesa, evang. Seminar,	Lichtenfeldt.
92.	Stade, dsgl.,	Kramm.
93.	Verden, dsgl.,	Stahn, Schulrat.
	e. Regierungsbezirk Osnabrück.	
94.	Osnabrück, evang. Seminar,	Tismer, Schulrat.
	f. Regierungsbezirk Aurich.	
95.	Aurich, evang. Seminar,	Bauckmann.
	X. Provinz Westfalen.	
	a. Regierungsbezirk Münster.	
96.	Warendorf, kathol. Seminar,	Dr. Funke, Schulrat.
	b. Regierungsbezirk Minden.	
97.	Büren, kathol. Seminar,	Freusberg, Schulrat
98.	Gütersloh, evang. Seminar,	Ebers.
99.	Petershagen, evang. Seminar,	Kohlmann.
	c. Regierungsbezirk Arnsberg.	
100.	Herdecke, evang. Seminar,	Dr. Dumbey.
101.	Hilchenbach, dsgl.,	Wiebel.
102.	Rüthen, kathol. Seminar,	Göppner.
103.	Soest, evang. Seminar,	Dr. Hirt, Schulrat.
104.	Werl, kathol. Seminar,	Buchholz.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.	
	a. Regierungsbezirk Kassel.	
105.	Frankenberg, evang. Seminar,	Dr. Polack, Sem. Oberl., auftragsw.
106.	Fulda, kathol. Seminar,	= Ernst, Schulrat.
107.	Homberg, evang. Seminar,	= Frenzel.
108.	Schlüchtern, dsgl.,	Reinert.

Direktoren:

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

109. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., Lotz, Schulrat.
110. Montabaur, dsgl., Hölscher.
111. Usingen, parit. Lehrer-Seminar, Sternkopf, Kreis-Schulinsp., auftragsw.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

112. Boppard, kathol. Seminar, Bürgel, Schulrat.
113. Münstermaifeld, dsgl., Dietrich.
114. Neuwied, evang. Seminar, Cremer.
115. Wetzlar, dsgl., Vorbrodt, Sem. Oberl., auftragsw.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

116. Elten, kathol. Seminar, Dr. Kallen.
117. Kempen, dsgl., Velten, Schulrat.
118. Mettmann, evang. Seminar, Dr. Lang.
119. Mörs, dsgl., Schulz.
120. Odenkirchen, kathol. Seminar, Dr. Stark.
121. Rheydt, evang. Seminar, Keetman, Schulrat.

c. Regierungsbezirk Cöln.

122. Brühl, kathol. Seminar, Dr. Schmitz, Schulrat.
123. Siegburg, dsgl., = Bartholome, dsgl.

d. Regierungsbezirk Trier.

124. Ottweiler, evang. Seminar, Diesner, Schulrat.
125. Prüm, kathol. Seminar, Hecking, Kreis-Schulinsp., auftragsw.
126. Wittlich, kathol. Seminar, = Verbeek, Schulrat.

e. Regierungsbezirk Aachen.

127. Cornelimünster, kathol. Seminar, z. Zt. unbesetzt.
128. Linnich, dsgl., Dr. Keuter.

N. Die Königlichen Lehrerinnen-Seminare.

(11 Lehrerinnen-Seminare und 1 Lehrerinnen-Kursus, zusammen 12 Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

Direktoren:

I. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Berlin, evangel. Lehrerinnen-Seminar (verbunden mit der Augustaschule), Dr. Wychgram, Prof.

Direktoren:

II. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

2. Posen, Lehrerinnen-Seminar (verbunden mit der Luisen-Stiftung), Baldamus, Schulrat.

III. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

3. Breslau, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Stein.

IV. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Merseburg.

4a. Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, Meyer.
b. Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, Derselbe.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

5. Augustenburg, evang. Lehrerinnen-Seminar, Kannegießer.

VI. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

6. Burgsteinfurt, evang. Lehrerinnen-Seminar, Dr. Richter.
7. Münster, kathol Lehrerinnen-Seminar, = Kraß, Schulrat.

b. Regierungsbezirk Minden.

8. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Schröder.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

9. Montabaur, kathol. Lehrerinnen-Kursus, Hölscher.

VIII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Düsseldorf.

10. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Eppink.

b. Regierungsbezirk Trier.

11. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Dr. Wacker.
12. Trier, parität. Lehrerinnen-Seminar, (verbunden mit der höheren Mädchenschule), = Maskus.

O. Präparandenanſtalten.

1. Die ſtaatlichen Präparandenanſtalten.

Vorſteher:

I. Provinz Oſtpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Hohenſtein, Bolz.
2. Memel, Eckſtein.
3. Mohrungen, Kucharski.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

4. Lötzen, Symanowski.
5. Lyck, Anders.
6. Pillkallen, Koch.

II. Provinz Weſtpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

7. Langfuhr, Weyher.
8. Neuſtadt i. Weſtpr., Zimmermann.
9. Preuß. Stargard, Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

10. Deutſch-Krone, Wolff.
11. Graudenz, Fromm.
12. Schlochau, Ehlert.
13. Schwetz, Dumare.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

14. Anklam, Zunker.
15. Maſſow, Frömter.
16. Plathe, Bietzke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

17. Rummelsburg, Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralſund.

18. Tribſees, Müller.

V. Provinz Poſen.

a. Regierungsbezirk Poſen.

19. Liſſa, Geſchke.
20. Meſeritz, Lange.

		Vorſteher:
21.	Rawitſch.	Juhnke.
22.	Rogaſen,	Ulbrich.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

23.	Bromberg.	Tolkmitt.
24.	Czarnikau,	Höhne.
25.	Lobſens,	Fennig.
26.	Schönlanke,	Lukſch.

VI. **Provinz Schleſien.**

a. Regierungsbezirk Breslau.

27.	Landeck,	Milde.
28.	Schweidnitz,	Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

29.	Schmiedeberg,	Sommer.
30.	Greiffenberg,	Wulle.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

31.	Leobſchütz.	Tſchauder.
32.	Oppeln,	Lange.
33.	Roſenberg,	Lepiorſch.
34.	Ziegenhals,	Langer.
35.	Zülz,	Witton.

VII. **Provinz Sachſen.**

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

36.	Quedlinburg,	Niſch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

37.	Heiligenſtadt,	Hillmann.
38.	Wandersleben,	Reling.

VIII. **Provinz Schleswig-Holſtein.**

39.	Apenrade,	Krieger.
40.	Barmſtedt,	Böſch.
41.	Lunden,	Walter.

IX. **Provinz Hannover.**

a. Regierungsbezirk Hannover.

42.	Diepholz,	Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

43.	Melle,	Mahnken.

c. Regierungsbezirk Aurich.

44.	Aurich,	Hoffmann.

Vorsteher:

X. **Provinz Westfalen.**

Regierungsbezirk Arnsberg.

45. Laasphe, Großmann.

XI. **Provinz Hessen-Nassau.**

a. Regierungsbezirk Cassel.

46. Fritzlar, Filthaut.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

47. Herborn, Hopf.

XII. **Rheinprovinz.**

Regierungsbezirk Koblenz.

48. Simmern, Weyrauch.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

I. **Provinz Ostpreußen.**

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A., Seminarlehrer Lackner, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Johannisburg, Seminarlehrer Molloisch.

II. **Provinz Brandenburg.**

Regierungsbezirk Potsdam.

3. Joachimsthal, Seminarlehrer Petrick, auftragsw.

III. **Provinz Pommern.**

Regierungsbezirk Köslin.

4. Belgard, Seminarlehrer Neubüser, auftragsw.

IV. **Provinz Posen.**

5. Unruhstadt, Ziemann, Rektor.

V. **Provinz Sachsen.**

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

6. Genthin, Seminarlehrer Bartsch, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

7. Sömmerda, Seminarlehrer Hesse, auftragsw.

Vorsteher:

VI. **Provinz Schleswig-Holstein.**

8. Oldesloe, Rektor Dr. Spanuth, im Nebenamte.

VII. **Provinz Hannover.**

a. Regierungsbezirk Hildesheim.

9. Einbeck, Seminarlehrer Meyerholz, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Lüneburg.

10. Gifhorn, Baumgarten, Erster Lehrer, auftragsw.

VIII. **Provinz Westfalen.**

Regierungsbezirk Arnsberg.

11. Werl, Wehling.

P. Die Taubstummenanstalten.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Schulz.
2. Königsberg, dsgl., Reimer.
3. Rössel, dsgl., Mecklenburg.

II. Provinz Westpreußen.

4. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der städt. Schuldeputation, Vorsteher: Radau, Rektor.
5. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Hollenweger, Schulrat.
6. Schlochau, dsgl., Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

7. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Walther, Schulrat.
8. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, Gutzmann.
9. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kopka.
10. Weißensee bei Berlin, jüd. Taubst. Anstalt, Reich.
11. Wriezen a. O., Wilhelm-Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kauer.

IV. Provinz Pommern.

12. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Oltersdorf,
13. Stettin, dsgl., Erdmann.
14. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Voß, Lehrer und Hausvater.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

15. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Nordmann.
16. Posen, dsgl., Radomski, Schulrat.
17. Schneidemühl, dsgl., Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

18. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Bergmann.
19. Liegnitz, dsgl., Wende.
20. Ratibor, dsgl., Schwarz, Schulrat.

VII. Provinz Sachsen.

21. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Prüfner.
22. Halberstadt, dsgl., Keil.
23. Halle a. S., dsgl., Franke.
24. Osterburg, dsgl., Meinecke.
25. Weißenfels, dsgl., Jarand.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

26. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Engelke.

IX. Provinz Hannover.

27. Emden, Taubst. Anstalt, Oberlehrer Danger, Vorsteher.
28. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., von Staden.
29. Osnabrück, dsgl., Zeller.
30. Stade, dsgl., Schröder.

X. Provinz Westfalen.

31. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Derigs.
32. Langenhorst, dsgl., Bruß.
33. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt, Winter.
34. Soest, dsgl., z. Zt. unbesetzt.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

35. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungs-anstalt, Vatter.
36. Homberg, kommunalst. Taubst. Anst., Münscher.
37. Kamberg, dsgl., Wehrheim.

XII. Rheinprovinz.

38. Aachen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., Linnartz, Schulrat.
39. Brühl, dsgl. Fieth.
40. Cöln, simultane Vereins-Taubst. Anst., Weißweiler, Schulrat.

Direktoren:

41. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst., Sawallisch.
42. Essen, kathol. Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme zu Essen-Huttrop (Zweiganstalt), Ochs.
43. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., Kirfel.
44. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anst. für schwachbegabte Taubst. daselbst (Zweiganstalt) Barth.
45. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., Cüppers, Schulrat.

Q. Die Blindenanstalten.

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht, Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

2. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial- (bei Danzig.) Blindenanstalt, Zech.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

3. Berlin, städtische Blindenschule, Kull.
4. Steglitz, Königliche Blindenanstalt, Matthies.

IV. Provinz Pommern.

5. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt, (bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen), Erster Lehrer Gamradt, Vorsteher.

V. Provinz Posen.

6. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

7. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, Rektor Schottke, Dirigent.

VII. Provinz Sachsen.

8. Halle a. S., Provinzial-Blindenanstalt mit Zweiganstalt zu Barby, Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

9. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt, Ferchen.

	Direktoren:
IX. Provinz Hannover.	
10. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt,	Mohr.
X. Provinz Westfalen.	
11. Paderborn, Blindenanstalt für Zöglinge kathol. Konfession,	Schwester Hildegard Schwermann, Vorsteherin.
12. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession,	Lesche.
XI. Provinz Hessen-Nassau.	
13. Frankfurt a. M., Blindenanstalt,	Inspektor Wiedow, Vorsteher.
14. Wiesbaden, dsgl.,	= Claas.
XII. Rheinprovinz.	
15. Düren, Provinz. Blindenanstalt,	Baldus.
16. Neuwied, dsgl.,	Froneberg.

R. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1903.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
I. Provinz Ostpreußen.	
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai = = = = = 15. Mai.
Osterode	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.
Waldau	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober = = = = = 30. Oktober.
Karalene	15. Mai = = = = = 15. Mai.
Ragnit	15. Januar = = = = = 15. Januar.
Hohenstein	15. Mai = = = = = 15. Mai.
II. Provinz Westpreußen.	
Marienburg	2. November.
Pr. Friedland	21. April.
Löbau	7. Januar und 10. August.
III. Provinz Brandenburg.	
Berlin	5. Januar.
Königsberg N. M.	9. Februar.
Neuzelle	20. April.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Oranienburg	20. April.
Kyritz	18. Mai.
Köpenick	10. August.
Neuruppin	12. August.
Altdöbern	19. Oktober.
Drossen	19. Oktober.
Prenzlau	2. November.
Friedeberg N. M.	2. November.
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Anfang April
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	10. Februar.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	17. April.
Rawitsch (paritätisch)	19. Oktober.
Bromberg	7. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Münsterberg	17. August.
Öls	26. Oktober.
Steinau a. O.	20. April.
Bunzlau	12. Januar.
Liegnitz	2. Februar.
Reichenbach O. L.	10. August.
Sagan	19. Oktober.
Kreuzburg	16. April. 2. November.
Brieg	20. April.
	VII. Provinz Sachsen.
Barby	10. August.
Genthin	26. Oktober.
Halberstadt	21. April.
Osterburg	12. Januar.
Delitzsch	26. Oktober.
Eisleben	21. April.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Elsterwerda	12. Januar.
Weißenfels	10. August.
Erfurt	21. April.
Heiligenstadt	21. April.
Mühlhausen i. Th.	10. August.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eckernförde	11. Mai.
Segeberg	11. Mai.
Tondern	2. November.
Ratzeburg	2. November.

Z. N. Bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Uetersen wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	2. November.
Wunstorf	12. Januar.
Alfeld	2. November.
Northeim	2. November.
Lüneburg	27. April.
Bederkesa	19. Oktober.
Stade	19. Januar.
Verden	12. Oktober.
Osnabrück	12. Januar.
Aurich	2. November.

X. Provinz Westfalen.

Gütersloh	5. Oktober.
Hilchenbach	12. Januar.
Petershagen	15. Juni.
Soest	2. November.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	= = = 15. Januar.
Dillenburg	= = = 15. Januar.

XII. Rheinprovinz.

Neuwied	21. April.
Nettmann	15. Juni.
Mörs	11. Mai.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Rheydt	2. November.
Ottweiler	12. Oktober.

8. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer-Seminaren im Jahre 1903.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
I. Provinz Ostpreußen.			
Braunsberg, kath.	23. März.	5. März.	22. Mai.
Pr. Eylau, evang.	21. Septbr.	17. August.	19. Mai.
Hohenstein, evang.	21. Septbr.	26. August.	11. Mai.
Memel, evang.	23. März.	—	—
Ortelsburg, evang.	21. Septbr.	3. Septbr.	14. Mai.
Osterode, evang.	23. März.	9. März.	31. August.
Waldau, evang.	23. März.	16. März.	26. Oktober.
Angerburg, evang.	21. Septbr.	21. August.	7. Mai.
Karalene, evang.	23. März.	12. Februar.	21. Septbr.
Lyck, evang.	23. März.	—	—
Ragnit, evang.	23. März.	17. Februar.	18. Septbr.
II. Provinz Westpreußen.			
Berent, kath.	12. März.	6. Februar.	31. August.
Marienburg, evang.	16. März.	27. Februar.	16. Oktober.
Langfuhr, kath.	26. März.	—	—
Pr. Friedland, evang.	9. Septbr.	13. August.	11. Mai.
Graudenz, kath.	26. März.	6. März.	25. Mai.
Löbau, evang.	26. Februar.	13. Februar.	15. Juni.
Tuchel, kath.	9. Septbr.	21. August.	26. Oktober.
Dt. Krone, kath.	26. März.	23. Januar.	4. Septbr.
III. Provinz Brandenburg und Berlin.			
Berlin, Semin. für Stadtschulen, evang.	19. März.	9. März.	1. Mai.
Köpenick, evang.	19. März.	11. März.	27. April.
Kyritz, evang.	5. Septbr.	26. August.	26. Oktober.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
Neuruppin, evang.	21. Febr.	10. Febr.	12. Juni.
Oranienburg, evang.	17. Septbr.	9. Septbr.	9. Novbr.
Prenzlau, evang.	5. März.	25. Febr.	11. Mai.
Altdöbern, evang.	7. Febr.	28. Januar.	19. Juni.
Drossen, evang.	19. Febr.	11. Febr.	8. Juni.
Friedeberg N. M., evang.	24. Septbr.	17. Septbr.	23. Novbr.
Neuzelle, evang.	27. August.	19. August.	23. Novbr.
Königsberg N. M., evang.	20. August.	13. August.	19. Oktbr.
IV. Provinz Pommern.			
Anklam, evang.	16. Febr.	—	—
Kammin, evang.	18. Septbr.	9. Septbr.	27. Oktbr.
Pölitz, evang.	19. Febr.	25. Febr.	16. Juni.
Pyritz, evang.	28. August.	19. August.	10. Novbr.
Bütow, evang.	11. Septbr.	2. Septbr.	28. April.
Dramburg, evang.	13. März.	4. März.	23. Juni.
Köslin, evang.	21. August.	12. August.	24. Novbr.
Franzburg, evang.	20. März.	11. März.	5. Mai.
V. Provinz Posen.			
Fraustadt, kath.	30. Juni.	—	—
Koschmin, evang.	21. Septbr.	17. August.	18. Mai. 9. Dezbr.
Paradies, kath.	16. März.	5. Februar.	4. Mai. 19. Oktbr.
Rawitsch, parität.	16. März.	12. Februar.	11. Mai. 26. Oktbr.
Bromberg, evang.	16. März.	29. Januar.	8. Juni. 30. Novbr.
Bromberg, kath.	21. Septbr.	—	—
Exin, kath.	21. Septbr.	20. August.	15. Juni. 23. Novbr.
Schneidemühl, kath.	30. Juni.	18. Juni.	—
VI. Provinz Schlesien.			
Breslau, kath.	17. März.	15. Januar.	26. Septbr.
Brieg, evang.	13. März.	26. Febr.	22. Juni.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
Habelschwerdt, kath.			
a) Hauptkursus:	30. Juni.	19. Juni.	14. Septbr.
b) Nebenkursus:	23. Febr.	13. Febr.	—
Münsterberg, evang.	13. März.	12. Febr.	20. April.
Öls, evang.	19. Juni.	6. Juni.	23. Novbr.
Steinau a. O., evang.	18. Septbr.	26. August.	30. Novbr.
Bunzlau, evang.	11. Septbr.	20. August.	7. Dezmbr.
Liebenthal, kath.	22. Juni.	12. Juni.	7. Septbr.
Liegnitz, evang.	26. Juni.	11. Juni.	9. Novbr.
Reichenbach O. L., evang.	30. Novbr.	9. Dezbr.	4. Mai.
Sagan, evang.	13. Febr.	18. Febr.	11. Mai.
Ober-Glogau, kath.	3. Septbr. (Vorkursus.)	21. August.	4. Mai.
Kreuzburg, evang.	13. Febr.	29. Januar.	26. Oktbr.
Leobschütz, kath.	28. Septbr.	—	—
Peiskretscham, kath.	3. März. (Vorkursus.)	22. Januar.	25. Mai.
Pilchowitz, kath.	3. März. (Vorkursus.)	5. Febr.	14. Septbr
Proskau, kath.	21. April.	5. März.	21. Septbr.
Ratibor, kath.	8. Juni.	22. Mai.	19. Januar.
Rosenberg, kath.	21. April	26. Febr.	11. Mai.
Ziegenhals, kath.	11. August.	10. Juni.	27. April.
Zülz, kath.	21. April.	29. Januar.	7. Septbr.
VII. Provinz Sachsen.			
Barby, evang.	4. März.	26. Febr.	15. Juni.
Genthin, evang.	13. Febr.	5. Febr.	8. Juni.
Halberstadt, evang.	17. Febr.	11. Febr.	9. Mai.
Osterburg, evang.	5. Septbr.	28. August.	9. Novbr.
Delitzsch, evang.	11. März.	5. März.	22. Juni.
Eisleben, evang.	31. Januar.	23. Januar.	21. April.
Elsterwerda, evang.	15. Septbr.	9. Septbr.	7. Dezbr.
Weißenfels, evang.	4. Febr.	29. Januar.	25. Mai.
Erfurt, evang.	22. Septbr.	12. Septbr.	23. Novbr.
Heiligenstadt, kath.	9. Septbr.	3. Septbr.	30. Novbr.
Mühlhausen i. Th., evang.	27. Febr.	19. Febr.	29. Juni.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
Eckernförde, evang.	12. Febr.	5. Febr.	18. April.
Hadersleben, evang.	3. Septbr.	27. August.	7. Novbr.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
Ratzeburg, evang.	26. Febr.	19. Febr.	2. Mai.
Segeberg, evang.	10. Septbr.	3. Septbr.	21. Novbr.
Tondern, evang.	19. Febr.	12. Febr.	25. April.
Uetersen, evang.	17. Septbr.	10. Septbr.	28. Novbr.
IX. Provinz Hannover.			
Hannover, evang.	23. März.	25. Febr.	10. Juni.
Wunstorf, evang.	21. Septbr.	29. August.	8. Dezmbr.
Alfeld, evang.	21. Septbr.	3. Septbr.	30. Novbr.
Hildesheim, kath.	21. Septbr.	29. August.	28. Oktober.
Northeim, evang.	23. März.	16. Febr.	25. Mai.
Lüneburg, evang.	21. Septbr.	24. August.	10. Novbr.
Bederkesa, evang.	23. März.	11. Febr.	16. Juni.
Stade, evang.	21. Septbr.	14. August.	3. Novbr.
Verden, evang.	23. März.	20. Febr.	18. Mai.
Osnabrück, evang.	21. Septbr.	19. August.	24. Novbr.
Aurich, evang.	23. März.	2. März.	24. Juni.
Osnabrück, kath.	23. März.	25. Febr.	25. Mai.
Hannover, israel.	23. März.	18. Febr.	—
X. Provinz Westfalen.			
Warendorf, kath.	23. Juli.	27. Juli.	3. Oktbr.
Büren, kath.	2. März.	23. Febr.	23. Mai.
Gütersloh, evang.	18. Mai.	11. Mai.	4. Juli.
Petershagen, evang.	19. Febr.	13. Febr.	20. Juni.
Herdecke, evang.	2. Febr.	26. Januar.	18. Juli.
Hilchenbach, evang.			
Hauptkursus	20. Juli.	13. Juli.	29. Septbr.
Nebenkursus	—	12. Juni.	—
Rüthen, kath.	5. Febr.	30. Januar.	5. Mai.
Soest, evang.	2. Febr.	9. Febr.	29. Juni.
Werl, kath.	6. April.	—	—
XI. Provinz Hessen-Nassau.			
Frankenberg, evang.	17. Septbr.	—	—
Fulda, kath.	25. Septbr.	25. August.	26. Mai.
Homberg, evang.	26. März.	20. Febr.	20. Oktober.
Schlüchtern, evang.	17. Septbr.	24. August.	25. Mai.
Dillenburg, parit.	17. Septbr.	27. August.	23. Juni.
Montabaur, parit.	23. März.	3. März.	11. August.

Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
Usingen, parit.	12. März.	13. Febr.	1. Septbr.
Cassel, israel.	23. März.	24. Febr.	27. Oktober.
XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.			
Boppard, kath.	29. Juli.	13. Juli.	24. Oktober.
Münstermaifeld, kath.	18. März.	29. Januar.	27. Juni.
Neuwied, evang.	30. Juli.	2. Juli.	19. Oktober.
Wetzlar, evang.	23. März.	—	—
Brühl, kath.	1. Juli.	20. Juli.	14. Dezmbr.
Siegburg, kath.	18. März.	26. Febr.	15. Juni.
Elten, kath.	18. März.	16. Febr.	5. Oktober.
Kempen, kath.	1. Juli.	27. Juli.	30. Novbr.
Mettmann, evang.	23. März.	12. Febr.	4. Mai.
Mörs, evang.	30. Juli.	6. Juli.	12. Oktober.
Odenkirchen, kath.	18. März.	16. Febr.	20. Juni.
Rheydt, evang.	23. März.	19. Febr.	5. Oktober.
Ottweiler, evang.	23. März.	19. Febr.	25. Mai.
Prüm, kath.	18. März.	3. Febr.	2. Mai.
Wittlich, kath.	29. Juli.	9. Juli.	19. Oktober.
Cornelimünster, kath.	1. Juli.	23. Juli.	10. Oktober.
Limich, kath.	18. März.	12. Febr.	6. Juli.

T. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1903.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
I. Provinz Ostpreußen.		
Mohrungen	23. März.	12. März.
Hohenstein	21. September.	31. August.
Memel	23. März	23. Febr.
Lötzen	21. September.	27. August.
Lyck	23. März.	—
Pillkallen	23. März.	16. Febr.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
II. Provinz Westpreußen.		
Langfuhr	21. April.	—
Pr. Stargard	21. April.	30. März.
Neustadt	21. April.	—
Dt. Krone	21. April.	20. März.
Graudenz	21. April.	17. März.
Schwetz	21. April.	27. März.
Schlochau	21. April.	23. März.
III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
Keine.		
IV. Provinz Pommern.		
Anklam	17. Febr.	—
Massow	26. Febr.	20. Febr.
Plathe	3. Septbr.	29. August.
Rummelsburg.	3. Septbr.	29. August.
Tribsees	26. Febr.	20. Febr.
V. Provinz Posen.		
Lissa	26. März.	23. Februar.
Meseritz	26. März.	23. Februar.
Rawitsch	26. März.	—
Rogasen	18. Septbr.	14. Septbr.
Bromberg	18. Septbr.	—
Czarnikau	18. Septbr.	14. Septbr.
Lobsens	26. März.	23. Februar.
Schönlanke	30. Juni.	24. Juni.
VI. Provinz Schlesien.		
Landeck a) Hauptkursus	15. Juni.	6. Juni.
b) Nebenkursus	—	27. Juni.
Schweidnitz	13. März.	9. Februar.
Greiffenberg	27. Februar.	—
Schmiedeberg	13. März.	17. August.
Leobschütz	24. September.	—
Oppeln	10. März.	20. März.
Rosenberg	10. März.	17. April.
Ziegenhals	11. August.	19. Juni.
Zülz	5. März.	13. März.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
VII. Provinz Sachsen.		
Quedlinburg	17. März.	18. Februar.
Heiligenstadt	11. September.	7. September.
Wandersleben	23. September.	18. September.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Apenrade	16. April.	19. März.
Barmstedt	15. Oktober.	24. September.
Lunden	22. April.	21. März.
IX. Provinz Hannover.		
Aurich	31. März.	5. März.
Diepholz	31. März.	7. März.
Melle	29. September.	10. September.
X. Provinz Westfalen.		
Laasphe	25. Juni.	15. Juni.
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Fritzlar	24. September.	7. September.
Herborn	22. September.	4. September.
XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
Simmern	22. Juli.	3. August.

U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1903.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.
Ostpreußen	Königsberg	29. April. 21. Oktober.	4. Mai. 26. Oktober.
Westpreußen	Danzig	4. Mai. 12. Oktober.	5. Mai. 13. Oktober.
Brandenburg	Berlin	27. April. 9. November.	8. Mai. 20. November.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.
Pommern	Stettin	10. Juni. 9. Dezember.	9. Juni. 8. Dezember.
Posen	Posen	27. April. 9. November.	1. Mai. 13. November.
Schlesien	Breslau	24. April. 23. Oktober.	30. April. 29. Oktober.
Sachsen	Magdeburg	28. April. 27. Oktober.	4. Mai 2. November.
Schleswig-Holstein	Tondern	11. Mai. 2. November.	15. Mai. 6. November.
Hannover	Hannover	6. Mai. 28. Oktober.	4. Mai. 26. Oktober.
Westfalen	Münster	17. März. 22. September.	17. März. 22. September.
Hessen-Nassau	Cassel	12. Juni. 27. November.	18. Juni. 3. Dezember.
Rheinprovinz	Koblenz	6. Juni. 4. November.	18. Juni. 19. November.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1903.*)

1. Staatliche Lehrerinnen-Seminare.

Ort.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
	I. Provinz Brandenburg.	
Berlin	5. März.	23. Februar.
	II. Provinz Posen.	
Posen	17. April.	11. März.
	III. Proinz Schlesien.	
Breslau	17. März.	—

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungsanstalt“ wird die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst.“ angewendet.

Ort.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.
IV. Provinz Sachsen.		
Droyßig		
a) Gouvern. Institut	—	2. Juli.
b) Lehrerinnen-Seminar.	—	2. Juli.
V. Provinz Schleswig-Holstein.		
Augustenburg	19. März.	12. März.
VI. Provinz Westfalen.		
Burgsteinfurt	18. Mai.	25. Mai
Münster	27. Juli.	20. Juli.
Paderborn	12. Februar.	5. Februar.
VII. Provinz Hessen-Nassau.		
Montabaur (Lehrerinnen-Kursus)	9. März.	2. März.
VIII. Rheinprovinz.		
Xanten	19. Januar.	26. Februar.
Saarburg	29. Januar.	9. März.
Trier	—	5. März.

2. Mit der Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen versehene nichtstaatliche öffentliche und private Lehrerinnen-Seminare.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
I. Provinz Ostpreußen.		
Memel	Städtische Lehr. Bild. Anst.	17. Septbr.
Tilsit	Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchenschule Willms.	19. Febr.
II. Provinz Westpreußen.		
Danzig	Städtische Lehr. Bild. Anst.	2. März. / 11. Septbr.
Graudenz	dsgl.	9. März.
Elbing	dsgl.	23. Febr.
Marienburg	dsgl.	20. Febr.
Marienwerder	dsgl.	13. März.
Thorn	dsgl.	16. März.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
	III. Provinz Pommern.	
Greifswald	Städtisches Lehrerinnen-Seminar.	20. März.
	IV. Provinz Posen.	
Bromberg	Städtisches Lehrerinnen-Seminar.	3. März. 10. Septbr.
	Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.	2. März. 9. Septbr.
	V. Provinz Schlesien.	
Breslau	Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.	18. März. 9. Septbr.
	dsgl. des Frl. Knittel.	12. März. 16. Septbr.
	dsgl. des Frl. Eitner.	18. Febr.
Görlitz	Städt. Lehr. Bild. Anst.	23. März.
Kattowitz	dsgl.	23. März.
	VI. Provinz Sachsen.	
Gnadau	Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeine.	16. Mai.
Halle a. S.	Lehrerinnen-Seminar bei den Francke-schen Stiftungen.	25. Septbr.
Magdeburg	Städt. Lehrerinnen-Seminar.	19. März.
	VII. Provinz Schleswig-Holstein.	
Altona	Städtisches Lehrerinnen-Seminar	25. Febr.
	VIII. Provinz Hannover.	
Hannover	Städtische Lehr. Bild. Anst.	5. Febr.
Osnabrück	dsgl.	19. März.
	IX. Provinz Westfalen.	
Bielefeld	Städtische Lehr. Bild. Anst.	3. April.
Bielefeld	Stiftische Lehr. Bild. Anst.	2. März.
Dortmund	Städtische Lehr. Bild. Anst.	9. März.
Hagen	dsgl.	6. März.
Minden	dsgl.	4. März.
	X. Provinz Hessen-Nassau.	
Cassel	Städtische Lehr. Bild. Anst.	17. März.
Frankfurt a. M.	dsgl.	24. März.
Wiesbaden	dsgl.	10. März.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
	XI. Rheinprovinz.	
Aachen	Städtische Lehr. Bild. Anst.	16. März.
Cöln	Städtische höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.	26. März.
	Städtischer Kursus für Volksschullehrerinnen	19. März.
Elberfeld	Städtische evang. Lehr. Bild. Anst.	12. März.
Kaiserswerth	Lehr. Bild. Anst. d. Diakonissen-Anst.	16. Febr.
Koblenz	Evang. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.	30. März.
Münstereifel	Städtische kath. Lehr. Bild. Anst.	1. März.
Neuwied	Städtische Lehr. Bild. Anst.	17. März.

3. Kommissionsprüfungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für		
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
	I. Provinz Ostpreußen.		
Königsberg	20. April.	27. April.	24. April.
	12. Oktober.	19. Oktober.	17. Oktober.
	II. Provinz Westpreußen.		
Danzig	21. April.	21. April.	22. April.
	22. Septbr.	22. Septbr.	23. Septbr.
	III. Provinz Brandenburg.		
Berlin	16. Februar.	27. April.	7. Mai.
	10. Septbr.	12. Oktober.	16. Novbr.
Frankfurt a. O.	23. März.	—	—
	14. Septbr.	—	—
Potsdam	2. März.	—	—
	IV. Proovinz Pommern.		
Kolberg	12. Mai.	—	12. Mai.
Stettin	31. März.	24. April.	31. März.
	22. Septbr.	16. Oktober.	22. Septbr.
	V. Provinz Posen.		
Posen	9. März.	9. März.	14. März.
	3. Septbr.	3. Septbr.	5. Septbr.
Bromberg	—	—	3. März.
	—	—	11. Septbr.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für		
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
VI. Provinz Schlesien.			
Breslau	5. Mai.	5. Mai.	5. Mai.
	27. Oktober.	27. Oktober.	27. Oktober.
Liegnitz	8. Juni.	—	8. Juni.
Oppeln	20. Oktober.	—	20. Oktober.
VII. Provinz Sachsen.			
Erfurt	19. Septbr.	—	23. Septbr.
Halberstadt	11. Mai.	—	14. Mai.
Magdeburg	—	8. Mai.	—
	—	20. November.	—
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
Altona	2. März.	2. März.	—
Schleswig	9. März.	9. März.	14. März.
	21. Septbr.	21. Septbr.	26. Septbr.
IX. Provinz Hannover.			
Emden	17. März.	—	—
Hannover	5. Februar.	4. Februar.	3. Februar.
	9. Septbr.	—	—
X. Provinz Westfalen.			
Hagen	20. Novbr.	—	20. Novbr.
Keppel, Stift	23. März.	—	23. März.
Münster	26. März.	26. März.	26. März.
	26. Oktober.	26. Oktober.	26. Oktober
Paderborn	13. Juli	—	13. Juli.
XI. Provinz Hessen-Nassau.			
Cassel	4. Mai.	18. März.	23. März.
Frankfurt a. M.	—	25. März.	30. März.
Montabaur	11. Mai.	—	—
Wiesbaden.	24. Septbr.	11. März.	16. März.
XII. Rheinprovinz.			
Cöln	23. März.	—	23. März.
Koblenz	11. Mai.	25. Mai.	23. Mai.
	12. Septbr.	28. Septbr.	26. Septbr.

W. Orte und Termine für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1903.

Zu Berlin am 26. Mai und im Dezember, zu Königsberg i. Pr., Breslau, Göttingen, Münster i. W. und Bonn nach Bedarf.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1903.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	27. Mai.
Westpreußen	Danzig	9. März. 3. September.
Brandenburg	Berlin	8. Mai. 3. Dezember.
Pommern	Stettin	24. März. 20. Oktober.
Posen	a) Posen	16. März. 14. September.
	b) Bromberg	9. März. 14. September.
Schlesien	a) Breslau	17. März. 15. September.
	b) Liegnitz	17. März.
Sachsen	a) Magdeburg	13. Mai.
	b) Erfurt	10. September.
Schleswig-Holstein	Kiel	26. März.
Hannover	Hannover	4. März. 11. September.
Westfalen	a) Münster	9. Juni.
	b) Keppel, Stift	8. Oktober.
Hessen-Nassau	a) Cassel	30. März.
	b) Wiesbaden	2. April.
	c) Frankfurt a. M.	23. März.
Rheinprovinz	a) Koblenz	13. Mai. 13. Oktober.
	b) Düsseldorf	14. Juli.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1903.

I. Prüfung als Vorsteher:

zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1903.

II. Prüfungen als Lehrer:

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	7. Dezember.
Westpreußen	Schlochau	26. Oktober.
Brandenburg	Berlin	15. September.
Pommern	Stettin	30. Juni.
Posen	Posen	3. November.
Schlesien	Breslau	8. Juni.
Sachsen	Erfurt	26. September.
Schleswig-Holstein	Schleswig	22. Oktober.
Hannover	Hildesheim	5. Juni.
Westfalen	Soest	27. Juli.
Hessen-Nassau	Camberg	18. August.
Rheinprovinz	Neuwied	7. Juli.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1903.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für	
		Turnlehrer.	Turnlehrerinnen.
Ostpreußen	Königsberg	23. März	26. März.
Brandenburg	Berlin	23. Februar	4. Juni u. im November*).
Pommern	Greifswald	10. März	—
	Stettin	—	26. Mai.
Schlesien	Breslau	6. März	11. März.
Sachsen	Halle a. S.	5. März	—
	Magdeburg	—	18. Mai.
Schleswig-Holstein	Kiel	—	27. August.
Rheinprovinz	Bonn	10. März	24. November.

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung erlassen werden.

A I. Orte und Termine für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1903.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Ostpreußen	Königsberg	22. Juni.
Brandenburg	Berlin	6. Juli.
Schlesien	Breslau	25. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	15. Juni.
Rheinprovinz	Düsseldorf	22. Juni.

B I. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1903.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Ostpreußen	Königsberg	12. Februar. 14. September.
Pommern	Stettin	6. April. 21. Oktober.
Schlesien	Breslau	22. September
Sachsen	Magdeburg	18. Mai.
	Halle a. S.	13. November.
	Erfurt	26. März. 22. September.
Schleswig-Holstein	Altona	8. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	21 März.
Rheinprovinz	Cöln	30. März.

C I. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1903 eröffnet werden.

D I. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am

Mittwoch den 1. April 1903

eröffnet werden.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Heftes.

A. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . . . . Seite 1
Die Sachverständigen-Kammern bezw. Vereine . . . . " 4
Landes-Kommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke . . . . . " 7
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin . . . . . " 8
Auskunftstelle für höheres Unterrichtswesen . . . . . " 8

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 8
2. " Westpreußen . . . . . " 9
3. " Brandenburg . . . . . " 10
4. " Pommern . . . . . " 11
5. " Posen . . . . . " 12
6. " Schlesien . . . . . " 13
7. " Sachsen . . . . . " 14
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 15
9. " Hannover . . . . . " 15
10. " Westfalen . . . . . " 17
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 18
12. Rheinprovinz . . . . . " 19
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 20
14. Fürstentümer Waldeck und Pyrmont . . . . " 20

C. Kreis-Schulinspektoren
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 21
2. " Westpreußen . . . . . " 23
3. " Brandenburg . . . . . " 24
4. " Pommern . . . . . " 28
5. " Posen . . . . . " 31
6. " Schlesien . . . . . " 33
7. " Sachsen . . . . . " 37
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 42
9. " Hannover . . . . . " 43
10. " Westfalen . . . . . " 49
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 51
12. Rheinprovinz . . . . . " 55
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 58

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . Seite 58
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin . . . . . " 62
F. Königliche Museen zu Berlin . . . . . " 68
G. Rauch-Museum zu Berlin . . . . . " 75
H. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam) " 75
1. Königliche Bibliothek . . . . . " 75
2. Königliche Sternwarte . . . . . " 77
3. Königlicher Botanischer Garten . . . . . " 77
4. Königliches Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam . . . . . " 77
5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin " 77
6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam . . . . . " 78
J. Die Königlichen Universitäten
1. Königsberg . . . . . " 78
2. Berlin . . . . . " 81
3. Greifswald . . . . . " 90
4. Breslau . . . . . " 92
5. Halle . . . . . " 96
6. Kiel . . . . . " 99
7. Göttingen . . . . . " 102
8. Marburg . . . . . " 105
9. Bonn . . . . . " 107
10. Münster . . . . . " 111
11. Lyceum zu Braunsberg . . . . . " 113
K. Die Königlichen Technischen Hochschulen
1. Berlin . . . . . " 113
2. Hannover . . . . . " 118
3. Aachen . . . . . " 121
L. Die höheren Lehranstalten . . . . . " 128
M. Die Königlichen Schullehrer-Seminare . . . . . " 150
N. Die Königlichen Lehrerinnen-Seminare . . . . . " 155
O. Die staatlichen und städtischen Präparandenanstalten . . " 157
P. Die Taubstummenanstalten . . . . . " 160
Q. Die Blindenanstalten . . . . . " 162
R. Termine für die sechswöchigen Seminarkurse der evangelischen Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1908 . " 163
S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer-Seminaren im Jahre 1908 . . . . . " 166
T. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1908 . . . . . " 170
U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1908 . . . " 172
V. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1908 . . . . . " 176
W. Dsgl. für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1908 . . . " 178
X. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1908 . . . . . " 178
Y. Dsgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1908 . . . . " 179

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1908 . . . . . Seite 179
A I. Dsgl. für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1908 . . . . . " 180
B I. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1908 . . . . . " 180
C I. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1908 . . . . . " 180
D I. Dsgl. für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1908 . . . . . " 181

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . Seite 58
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin . . . . . " 62
F. Königliche Museen zu Berlin . . . . . " 68
G. Rauch-Museum zu Berlin . . . . . " 75
H. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam) " 75
1. Königliche Bibliothek . . . . . " 75
2. Königliche Sternwarte . . . . . " 77
3. Königlicher Botanischer Garten . . . . . " 77
4. Königliches Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam . . . . . " 77
5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin " 77
6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam . . . . . " 78
J. Die Königlichen Universitäten
1. Königsberg . . . . . " 78
2. Berlin . . . . . " 81
3. Greifswald . . . . . " 90
4. Breslau . . . . . " 92
5. Halle . . . . . " 96
6. Kiel . . . . . " 99
7. Göttingen . . . . . " 102
8. Marburg . . . . . " 106
9. Bonn . . . . . " 107
10. Münster . . . . . " 111
11. Lyceum zu Braunsberg . . . . . " 113
K. Die Königlichen Technischen Hochschulen
1. Berlin . . . . . " 113
2. Hannover . . . . . " 118
3. Aachen . . . . . " 121
L. Die höheren Lehranstalten . . . . . " 128
M. Die Königlichen Schullehrer-Seminare . . . . . " 150
N. Die Königlichen Lehrerinnen-Seminare . . . . . " 155
O. Die staatlichen und städtischen Präparandenanstalten . . " 157
P. Die Taubstummenanstalten . . . . . " 160
Q. Die Blindenanstalten . . . . . " 162
R. Termine für die sechswöchigen Seminarkurse der evangelischen Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1908 . " 163
S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer-Seminaren im Jahre 1908 . . . . . " 166
T. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1908 . . . . . " 170
U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1908 . . . " 172
V. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1908 . . . . . " 178
W. Dsgl. für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1908 . . . " 178
X. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1908 . . . . . " 178
Y. Dsgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1908 . . . . " 179

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1908 . . . . . Seite 179
A I. Dsgl. für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1908 . . . . . " 180
B I. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1908 . . . . . " 180
C I. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1908 . . . . . " 180
D I. Dsgl. für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1908 . . . . . " 181

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 26. Februar 1903.

Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Althoff den Königlichen Kronen-Orden erster Klasse und

dem Ministerial-Direktor in demselben Ministerium Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat D. Schwartzkopff den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse zu verleihen.

A. Behörden und Beamte.

1) Auslegung des letzten Absatzes des Nachtrages vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880.

Berlin, den 18 November 1902.

Dem in Gemäßheit des Runderlasses vom 7. November 1899 — U. II. 2475 — (Zentralblatt für 1899 S. 819) zum 1. Oktober 1901 probeweise und mit dem 1. November 1901 endgültig als Hilfskanzleidiener bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium angenommenen Militäranwärter N. ist zufolge des Berichtes vom 13. Juni 1902 auf Grund des Runderlasses vom 5. Juli 1898 — G. III. 1713 I. — (Zentralblatt 1898 S. 560) die mit der dortigen Kanzleidienerstelle verbundene Dienstwohnung unentgeltlich vom 1. Oktober 1901 ab überlassen worden. Dieses Verfahren ist, wie ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister bemerke, als zulässig nicht zu erachten.

Nach dem letzten Absatze des mit der Rundverfügung vom 5. Juli 1898 — G. III. 1713 I. — (Zentrbl. S. 560) dorthin mitgeteilten Nachtrags vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 kann ein Beamter von der Leistung der Vergütung für die ihm überlassene Dienstwohnung nur in dem Falle entbunden werden, wenn ihm die Verwaltung der Dienststelle einstweilig übertragen worden ist oder wenn es sich um einen zur Probedienstleistung einberufenen Militäranwärter handelt. Im letzteren Falle erstreckt sich die bezeichnete Vergünstigung jedoch nur auf die Dauer der Probedienstleistung.

Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nur für die Probezeit des N. zu, während von demselben die Zahlung der in dem Nachtrage festgesetzten Vergütung für die ihm überwiesene Dienstwohnung mit 7½ % seines Diensteinkommens vom 1. November 1901 ab gefordert werden muß.

An
den Herrn Präsidenten des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N.

Abschrift teile ich Euerer Exzellenz zur gefälligen Nachachtung in vorkommenden Fällen ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2981. A.

2) Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel.

Berlin, den 6. Dezember 1902.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 12. November d. Js. wird zur Kenntnisnahme und Nachachtung bezw. gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1881.

Berlin, den 12. November 1902.

Nachdem der Bundesrat laut Bekanntmachung vom 16. Oktober d. Js. (Reichsgesetzbl. S. 267) die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel zum 1. Januar 1903 mit Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 31. Dezember 1903 beschlossen hat, beauftrage ich die Königliche Regierung, die unterstellten Kassen anzuweisen, die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel bis zum 31. Dezember 1903 der Reichsbank zuzuführen. Die nicht an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungs-Hauptkassen abzuliefern. Die bis zum Ablauf der Einlösungsfrist bei den öffentlichen Kassen vereinnahmten Stücke, deren rechtzeitige Ablieferung an die Reichsbank Schwierigkeiten begegnet, können bis zum 15. Februar 1904 in gleicher Weise wie solche Reichsnickelmünzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, dem Münzmetalldepot des Reichs zugeleitet werden. Nach dem 15. Februar 1904 werden eingelöste Stücke der bezeichneten Münzsorten von diesem Depot nicht mehr angenommen.

Ferner wolle die Königliche Regierung veranlassen, daß in Ausführung der Vorschrift in Artikel III Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 250) die im Eingang erwähnte Bekanntmachung durch Abdruck in den Amtsblättern, den Kreisblättern und den etwaigen sonstigen zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Blättern veröffentlicht werde.

Die Einrückung der Bekanntmachung in andere geeignete Blätter, soweit dieselbe unentgeltlich geschehen kann, stelle ich Ihrem Ermessen anheim.

Der Finanzminister.
Frhr. von Rheinbaben.

An
sämtliche Königliche Regierungen.
I. 15357. II. 11147. III. 18877.

---

3) Anwendung der neuen Rechtschreibung im amtlichen Verkehr der Behörden.

Berlin, den 31. Dezember 1902.

Durch den an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen ergangenen Erlaß vom 16. Oktober 1902 — U. II. 2690, U. III., U. III. A. U. III. D.[1] — (Zentralblatt S. 579) ist die Einführung der neuen Rechtschreibung in alle preußischen Schulen und Seminare für den Beginn des Schuljahres 1903/04 angeordnet worden.

Bezüglich der Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen Verkehr der Behörden hat das Königliche Staatsministerium in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1902 folgendes beschlossen:

„Nachdem die verbündeten Regierungen in der Sitzung des Bundesrates vom 18. Dezember 1902 die Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung vereinbart haben, wird hierdurch angeordnet, daß für die Schreibweise in dem amtlichen Verkehr der Behörden die im Auftrage des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegebenen, in der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin 1902 erschienenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" vom 1. Januar 1903 ab maßgebend sind.

Die Anordnung erstreckt sich nur auf die Reinschriften und Veröffentlichungen. Es wird aber anheimgestellt, auch in den für die Akten bestimmten Entwürfen die neue Schreibweise anzuwenden.

Der bestehende Vorrat an Formularen und Stempeln (Druckplatten) kann aufgebraucht werden.

Wegen des Gebrauches der in dem Wörterverzeichnis vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Das Königliche Staatsministerium erwartet, daß auch die kommunalen und sonstigen nicht staatlichen Behörden sich der neuen Rechtschreibung in dem vorbezeichneten Umfange bedienen werden." —

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, demgemäß sowohl für Ihre eigenen Beamten, insbesondere die Kanzleien, wie auch für die Ihnen untergebenen Geschäftstellen ungesäumt die nötigen Anordnungen zu treffen. Dabei wird es sich empfehlen, jedem Beamten ein Exemplar des vorbezeichneten, im

Buchhandel zu beziehenden Regelbuches aus Fonds der Behörde zugehen zu lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. II. 3518.

4) Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder teilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben seitens der Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 ℳ gewährt und Erlaß der Kurtaxe 2c. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihilfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektierende Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nötigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis Anfang März d. Js. einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.
M. 5279.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

5) Bekanntmachung, betreffend I. die Ersetzung der Vorprüfung und der I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung und II. die Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister zur Doktor-Ingenieur-Promotion.

I. Die Vorprüfung und die I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache werden durch die auf Grund der Diplomprüfungsordnungen von 1902 neugeregelte, eine Vor- und Hauptprüfung umfassende Diplomprüfung an den Technischen Hochschulen vom 1. April 1903 ab ersetzt. Während einer Übergangszeit von etwa einem Jahre werden aber noch die Vorprüfung und I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache daneben in einem noch näher festzusetzenden Umfange abgehalten.

Nach Ablauf der Übergangszeit werden die Regierungs-Bauführer vorbehaltlich der mit Braunschweig und Hessen noch zu treffenden Vereinbarungen nur aus den Diplom-Ingenieuren entnommen werden. Die nach dem 1. April 1903 geprüften Diplom-Ingenieure sind aber bereits wie die staatlich geprüften Bauführer berechtigt, sich zur Ernennung zum Regierungs-Bauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienste zu melden. Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der Staatsbauverwaltung.

Die bis Ende März 1904 bei den preußischen Technischen Prüfungsämtern und den ihnen gleichgestellten Prüfungsämtern in Braunschweig und Darmstadt abgelegten Vorprüfungen ersetzen bei der späteren Ablegung der Diplomprüfung die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene Vorprüfung, ebenso ersetzt die von den Studierenden des Maschinenbaufachs bis dahin nach den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 zurückgelegte praktische Elevenausbildung die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene einjährige praktische Tätigkeit.

Der Diplomprüfung bleibt auch bei der Neuregelung des Prüfungswesens für den Staatsbaudienst der Charakter einer akademischen Prüfung gewahrt. Zur Teilnahme an den Diplomprüfungen — Vor- und Hauptprüfungen — werden aber für jede bei den Technischen Hochschulen bestehende Abteilung ein ständiger Kommissar des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten oder nach Bedarf mehrere solche bestellt, welche, ohne daß ihnen eine unmittelbare Einwirkung auf das Prüfungsgeschäft zusteht, befugt sind, von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen. Bei der Hauptprüfung tritt ferner eine Mitwirkung von Baubeamten ein. Zu diesem Zwecke werden Baubeamte auf Vorschlag der Abteilungen der Technischen Hochschulen durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu Mitgliedern der bei den Technischen Hochschulen bestehenden Prüfungsausschüsse berufen. Die Zahl der Baubeamten soll in keinem Prüfungsausschusse mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder betragen.

II. Staatlich geprüfte Baumeister sind fortan ohne weiteres berechtigt, sich zur Doktor-Ingenieur-Promotion zu melden. Staatlich geprüfte Bauführer, die zu der Promotion zugelassen werden wollen, haben zunächst den Grad eines Diplom-Ingenieurs zu erwerben. Während einer Übergangszeit bis Ende März 1906 wird aber zu diesem Zwecke von den staatlich geprüften Bauführern nur die Anfertigung einer auf sechs Wochen berechneten

Diplomarbeit verlangt, während die mündliche Prüfung ganz wegfällt.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 27. November 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Studt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Budde.

M. d. g. A. U. I. 24710.
M. d. ö. Arb. III. 20618 II. I. B. 8/648. I. IV.

---

6) Bei den Kommissionen für die Haupt- und die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Greifswald ist an Stelle des Geheimen Regierungsrates ordentlichen Professors der Chemie Dr. Schwanert der außerordentliche Professor Dr. Semmler zum Mitgliede ernannt worden.

Bekanntmachung.
U. I. 2885. M.

---

7) Auf Grund des § 16 Abs. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Zentrbl. 1895 S. 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Pharmazeutisch-Chemische Institut der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin gleichgestellt worden.

Berlin, den 2. Januar 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. I. 3102. M.

C. Kunst und Wissenschaft.

8) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1902 gemäß der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Januar 1902 die Prüfung bestanden und die Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts erlangt haben.

Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
75	Litterski, Margarete	.	Grottkau i. Schl.	Berlin	[1]
76	Müller, Bertha	.	Bremen	"	[2]
77	Nagel, Marie	.	Berlin	"	
78	v. Niebelschütz, Alice	.	"	"	[1]
79	Plink, Else	.	Königsberg i. Pr.	"	[2]
80	Prange, Lydia	Wissenschaftl. Lehrerin	Frankfurt a. M.	"	
81	Reid, Frieda	.	Friedenau	"	[1]
82	Schmölcke, Emmy	.	Posen	"	
83	Schröpfer, Else	.	"	"	
84	Schulz, Eva	.	Lyck	"	
85	Stryowski, Eva	Handarbeits- und Turnlehrerin	Danzig	"	[2]
86	Vogelmann, Else	Zeichenlehrerin	Berlin	"	
87	Wagner, Erika	Handarbeits- und Turnlehrerin	Roßleben a. U.	"	
88	Winter, Magd.	.	Berlin	.	
89	Preuß, Bertha	Lehrerin	Elbing	Königsberg	[1]
90	Henke, Gertrud	.	Breslau	Breslau	
91	Opitz, Hildegard	.	"	"	
92	Siegert, Elsa	.	Bernstadt	"	
93	Uhse, Gertrud	.	Rietschütz b. Glogau	"	[2]
94	Hasenaecker, Maria	.	Crefeld	Düsseldorf	
95	Schmitz, Clara	Lehrerin	Witten	"	
96	Schultz, Margarete	.	Düsseldorf	"	
97	Eckermann, Wilhelmine	.	Münster-Friedrichsburg	"	[1]
98	Eck, Erika	.	Bad Nauheim	Cassel	
99	Grünebaum, Nola	.	Frankfurt a. M.	"	
100	v. Holleben, Charlotte	.	Honnef a. Rh.	"	
101	Kley, Bertha	.	Bonn a. Rh.	"	
102	Luthmer, Bertha	.	Cassel	"	
103	Molly, Minna	.	Dresden-Striesen	"	
104	Rau, Ella	.	Darmstadt	"	
105	Schröter, Helene	.	Barmen-Rittershausen	"	[2]
106	Söhn, Maria	"	Barmen-Wichlinghausen	"	
107	Thanne, Maria	"	St. Goar a. Rh.	"	
108	Trautmann, Else	"	Cassel	"	
109	Weber, Clara	"	"	"	

[1] Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
[2] Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Berlin, den 4. Dezember 1902.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

U. IV. 4277. Im Auftrage: Schwartzkopff.

9) Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Mädchenschulen und an Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Berlin, den 2. Januar 1903.

Da Zweifel darüber bestehen, in welcher Weise an den höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Seminaren der Zeichenunterricht zu erteilen sei, bestimme ich hierdurch ausdrücklich, daß dieser Unterricht sowohl an den öffentlichen als auch an den privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Seminaren in die Bahnen zu lenken ist, welche durch den Erlaß vom 3. April v. Js. — U. IV. 3147 II. — (Zentrbl. S. 349) vorgezeichnet sind. Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist dieser Erlaß den genannten Anstalten zur Nachachtung mitzuteilen.

Der Lehrstoff ist in den höheren Mädchenschulen entsprechend den für den verbindlichen Zeichenunterricht der Realschulen durch die Lehrpläne von 1901 getroffenen Bestimmungen auszuwählen und zu gliedern. Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß die dem Zeichnen und Schreiben gemeinsam zugewiesenen Stunden in Klasse V für den Zeichenunterricht allein benutzt werden.

Für die Lehrerinnen-Seminare gilt der Lehrplan für die Schullehrer-Seminare von 1901.

Die Lehrmittel sind nach Maßgabe des amtlichen Lehrmittel-Verzeichnisses für den Zeichenunterricht zu beschaffen

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. IV. 5796. U. III. D.

D. Höhere Lehranstalten.

10) Prüfungen früherer, mit dem Reifezeugnis abgegangener Schüler von Realgymnasien und Oberrealschulen in den alten Sprachen.

Berlin, den 22. November 1902.

Durch den Runderlaß vom 1. November 1901 — U. II. 3225 — (Zentrbl. S. 933), mit welchem die Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) vom 27. Oktober 1901 veröffentlicht worden ist, waren die Bestimmungen der Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892 (in § 18) über die „Ergänzungsprüfungen" einstweilen in Kraft belassen.

Lfd. Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung.
75	Littersk, Margarete	.	Grottkau i. Schl.	Berlin	[1]
76	Müller, Bertha	.	Bremen	"	[2]
77	Nagel, Marie	.	Berlin	"	
78	v. Riebelschütz, Alice	.	"	"	[1]
79	Plink, Else	.	Königsberg i. Pr.	"	
80	Prange, Lydia	Wissenschaftl. Lehrerin	Frankfurt a. M.	"	[2]
81	Reid, Frieda	.	Friedenau	"	[1]
82	Schmölcke, Emmy	.	Posen	"	
83	Schröpfer, Else	.	"	"	
84	Schulz, Eva	.	Lyck	"	
85	Stryowski, Eva	Handarbeits- und Turnlehrerin	Danzig	"	[2]
86	Vogelmann, Else	Zeichenlehrerin	Berlin	"	
87	Wagner, Erika	Handarbeits- und Turnlehrerin	Roßleben a. U.	"	
88	Winter, Magd.	.	Berlin	.	
89	Preuß, Bertha	Lehrerin	Elbing	Königsberg	[1]
90	Henke, Gertrud	.	Breslau	Breslau	
91	Opitz, Hildegard	.	"	"	
92	Siegert, Elsa	.	Bernstadt	"	
93	Uhse, Gertrud	.	Rietschütz b. Glogau	"	[2]
94	Hasenaecker, Maria	.	Crefeld	Düsseldorf	
95	Schmitz, Clara	Lehrerin	Witten	"	
96	Schultz, Margarete	.	Düsseldorf	"	
97	Eckermann, Wilhelmine	.	Münster-Friedrichsburg	"	[1]
98	Eck, Erika	.	Bad Nauheim	Cassel	
99	Grünebaum, Rola	.	Frankfurt a. M.	"	
100	v. Holleben, Charlotte	.	Honnef a. Rh.	"	
101	Kley, Bertha	.	Bonn a. Rh.	"	
102	Luthmer, Bertha	.	Cassel	"	
103	Molly, Minna	.	Dresden-Striesen	"	
104	Rau, Ella	.	Darmstadt	"	
105	Schröter, Helene	.	Barmen-Rittershausen	"	[2]
106	Söhn, Maria	"	Barmen-Wichlinghausen	"	
107	Thanne, Maria	"	St. Goar a. Rh.	"	
108	Trautmann, Else	"	Cassel	"	
109	Weber, Clara	"	"	"	

[1] Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
[2] Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Berlin, den 4. Dezember 1902.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

U. IV. 4277.

9) Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Mädchenschulen und an Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Berlin, den 2. Januar 1903.

Da Zweifel darüber bestehen, in welcher Weise an den höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Seminaren der Zeichenunterricht zu erteilen sei, bestimme ich hierdurch ausdrücklich, daß dieser Unterricht sowohl an den öffentlichen als auch an den privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Seminaren in die Bahnen zu lenken ist, welche durch den Erlaß vom 3. April v. Js. — U. IV. 3147 II. — (Zentrbl. S. 349) vorgezeichnet sind. Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist dieser Erlaß den genannten Anstalten zur Nachachtung mitzuteilen.

Der Lehrstoff ist in den höheren Mädchenschulen entsprechend den für den verbindlichen Zeichenunterricht der Realschulen durch die Lehrpläne von 1901 getroffenen Bestimmungen auszuwählen und zu gliedern. Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß die dem Zeichnen und Schreiben gemeinsam zugewiesenen Stunden in Klasse V für den Zeichenunterricht allein benutzt werden.

Für die Lehrerinnen-Seminare gilt der Lehrplan für die Schullehrer-Seminare von 1901.

Die Lehrmittel sind nach Maßgabe des amtlichen Lehrmittel-Verzeichnisses für den Zeichenunterricht zu beschaffen

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. IV. 5796. U. III. D.

D. Höhere Lehranstalten.

10) Prüfungen früherer, mit dem Reifezeugnis abgegangener Schüler von Realgymnasien und Oberrealschulen in den alten Sprachen.

Berlin, den 22. November 1902.

Durch den Runderlaß vom 1. November 1901 — U. II. 3225 — (Zentrbl. S. 933), mit welchem die Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) vom 27. Oktober 1901 veröffentlicht worden ist, waren die Bestimmungen der Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892 (in § 18) über die „Ergänzungsprüfungen" einstweilen in Kraft belassen.

Nachdem inzwischen die Verhandlungen über die anderweitige Ordnung der Berechtigungen ihren Abschluß gefunden haben, wird nunmehr bezüglich dieser Prüfungen unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften folgendes bestimmt:

1. Wer das Reifezeugnis einer preußischen oder als gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen.

2. Wer das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer Oberrealschule der unter 1 bezeichneten Art besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Gymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen und im Griechischen. Auf Antrag kann diese Prüfung auch auf das Hebräische ausgedehnt werden.

3. Die Meldung zu einer der Prüfungen unter 1 und 2, der das bereits erworbene Reifezeugnis sowie Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung und über das sittliche Verhalten des Bewerbers beizufügen sind, ist, wenn das Reifezeugnis an einem preußischen Realgymnasium oder an einer preußischen Oberrealschule erworben worden ist, an dasjenige Provinzial-Schulkollegium zu richten, zu dessen Bereiche diese Anstalt gehört. Ist das Reifezeugnis an einem außerpreußischen deutschen Realgymnasium oder an einer außerpreußischen deutschen Oberrealschule der unter 1 bezeichneten Art erworben worden, so ist die Meldung an den Unterrichtsminister zu richten, welcher im Falle der Annahme das Provinzial-Schulkollegium bestimmt, in dessen Bezirk die Prüfung stattfinden soll.

4. Die Prüfungskommission tritt am Sitze des Provinzial-Schulkollegiums erforderlichenfalls jährlich zweimal (möglichst bald nach dem Beginne des Sommer- und des Winterhalbjahres) zusammen und besteht aus:

a) einem schultechnischen Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Königlichem Kommissar und Vorsitzendem,

b) je einem Direktor der Schulgattung, deren Reifezeugnis der Prüfling bereits besitzt und deren Reifezeugnis er durch die Prüfung zu erwerben beabsichtigt,

c) den im Bedürfnisfalle noch zuzuziehenden Fachlehrern.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Provinzial-Schulkollegium bestellt.

5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

In dem unter 1 bezeichneten Falle besteht die schriftliche Prüfung in einer Übersetzung aus dem Lateinischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung von leichteren

Stellen solcher römischen Schriftsteller, welche in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden.

In dem unter 2 bezeichneten Falle besteht die schriftliche Prüfung in einer Übersetzung in das Lateinische und einer Übersetzung aus dem Griechischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer.

6. Für die Ausführung der Prüfung sind die Bestimmungen der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in sinnentsprechender Anwendung maßgebend. Jedoch findet weder eine Ausschließung noch eine Befreiung von der mündlichen Prüfung statt.

7. Bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses kann in zweifelhaften Fällen auf das von dem Prüflinge bereits erworbene Reifezeugnis Rücksicht genommen werden. Wird die Prüfung für bestanden erklärt, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu veranlassen, daß dem Reifezeugnisse des Prüflings ein Vermerk unter Beidrückung des Amtssiegels angefügt wird, welcher angibt, wann und in welchen Fächern sich dieser der Prüfung unterzogen hat, und der mit den Worten abzuschließen ist: „Er hat die Prüfung bestanden und sich damit das Reifezeugnis eines . . . . . erworben".

Eine Wiederholung der Prüfung darf nur einmal stattfinden. Die Kommission ist berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, daß diese Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen im Falle 1 zwanzig, im Falle 2 dreißig Mark und sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an das Sekretariat der Prüfungskommission einzuzahlen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten zugleich mit der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in Kraft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2168 I.

---

11) Höhe der von fremden Prüflingen an den neun- und sechsstufigen höheren Schulen zu zahlenden Prüfungsgebühren.

Berlin, den 24. November 1902.

Im Verfolg der Erlasse vom 30. Oktober 1901 — U. II. 3440 — und vom 1. November 1901 — U. II. 3225 — (Zentrbl.

S. 950 und 933) bestimme ich bezüglich der von den fremden Prüflingen (§ 16 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 und § 6 der Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen vom 29 Oktober 1901) für die Prüfung zu zahlenden Gebühr:

1. Die Prüfungsgebühr beträgt bei den neunstufigen höheren Lehranstalten 40 ℳ, bei den sechsstufigen höheren Lehranstalten 25 ℳ.
2. Die Gebühr ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Anstaltskasse zu zahlen.
3. Diese Bestimmungen treten zum Ostertermine 1903 in Kraft.
4. Wegen der Verwendung der Gebühr bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2168 II.

---

12) Einführung der neuen Rechtschreibung in den Gebrauch der Schulen.

Berlin, den 30. Dezember 1902.

Auf die Anfrage vom 10. Dezember d. Js., betreffend die Auslegung meines Erlasses vom 16. Oktober d. Js. über die Einführung der neuen Rechtschreibung in die preußischen Schulen und Seminare, bestätige ich, daß die Auffassung der Deutschen Verlegerkammer zutrifft, nach welcher im zweiten Absatze jenes Erlasses unter den im Gebrauche befindlichen Ausgaben von Schulbüchern solche Ausgaben von Schulbüchern zu verstehen sind, die nach ordnungsmäßiger Einführung zur Zeit in irgend welchen öffentlichen Schulen Preußens gebraucht werden. Die Annahme, daß Bücher, die in Preußen schon im Schulgebrauche sind, an einer anderen Anstalt nur dann neu eingeführt werden dürfen, wenn sie schon jetzt in neuer Rechtschreibung vorliegen, entspricht nicht der diesseitigen Absicht.

An
die deutsche Verlegerkammer zu Jena.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung im Verfolge meines Runderlasses vom 16. Oktober d. Js. — U. II. 2690, U. III. U. III. A. U. III. D. I.

— (Zentralblatt für die geſ. Unterrichts-Verwaltung S. 579) zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlaſſung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Königlichen Regierungen.
U. II. 3876.

---

13) Den Oberlehrern

Rudolf Hundt vom Gymnaſium in Dramburg,
Paul Geyer von der Realſchule in Buxtehude,
Richard Lüngen von der Oberrealſchule in Cöln,
Richard Polenz vom Realgymnaſium in Tilſit,
Karl Siegert vom Wilhelms-Gymnaſium zu Königsberg i. Pr.,
Guſtav Schmitz vom Gymnaſium an Marzellen in Cöln,
Franz Wohlhage vom Progymnaſium in Eſchweiler,
Hermann Krieger vom Gymnaſium in Wehlau,
Dr. Eugen Fleiſchmann von der Evangeliſchen Realſchule II in Breslau,
Julius Engemann vom Realprogymnaſium in Ratibor,
Dr. Paul Broniſch von der Realſchule in Sonderburg,
Bernhard Vogel vom Gymnaſium in Düren,
Joſeph Vins vom Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium in Cöln,
Dr. Joſeph Lęgowski vom Gymnaſium in Wongrowitz,
Dr. Wilhelm Goerbig vom Gymnaſium in Neuwied,
Heinrich Breitenbach vom Progymnaſium in Lüdenſcheid,
Dr. Otto Hendreich von der Luiſenſtädtiſchen Oberrealſchule in Berlin,
Franz Hoffmann von der I. Realſchule in Berlin,
Dr. Adolf Bohlmann vom Gymnaſium der Ritter-Akademie in Liegnitz,
Dr. Konrad Simon vom Gymnaſium zum grauen Kloſter in Berlin,
Dr. Hugo Niemer vom Progymnaſium zu Lauenburg i. P.,
Friedrich Wolff vom Andreas-Realgymnaſium in Berlin,
Dr. Wilhelm Werner vom Kaiſer Friedrich-Gymnaſium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Paul Schnell von der Realſchule zu Mühlhauſen i. Th.,
Dr. Paul Kalkoff vom Magdalenen-Gymnaſium in Breslau,
Dr. Oskar Mertins vom Gymnaſium nebſt Realgymnaſium zum heiligen Geiſt in Breslau,
Dr. Wilhelm Behrens von der Realſchule in Celle,

Dr. Franz Onſtein vom Realgymnaſium in Aachen,
Dr. Hermann Schulz vom Marienſtifts-Gymnaſium in Stettin,
Guſtav Schulz von der Realſchule in Pillau,
Dr. Adolf von Breska von der Luiſenſtädtiſchen Oberreal-ſchule in Berlin,
Karl Schiewelbein von der Oberrealſchule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.,
Franz Otto vom Realgymnaſium in Tarnowitz,
Dr. Kaspar Iſenkrahe vom Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium nebſt Realgymnaſium in Trier,
Wilhelm Wiesner vom Gymnaſium in Wittſtock,
Hermann Rathke vom Friedrich Wilhelms-Gymnaſium in Poſen,
Auguſt Hahn vom König Wilhelms-Gymnaſium in Stettin,
Dr. Theodor Sänger vom Gymnaſium in Hersfeld,
Dr. Theodor Götſchmann vom Eliſabeth-Gymnaſium in Breslau,
Heinrich Kuhfahl vom Gymnaſium in Landsberg a. W.,
Johannes Walter vom Gymnaſium in Gr. Lichterfelde,
Otto Sumpff vom Gymnaſium in Quedlinburg,
Heinrich Hiltmann vom Gymnaſium in Guben,
Dr. Richard Zeitſchel vom Gymnaſium in Guben,
Dr. Friedrich Weis vom Gymnaſium in Weilburg,
Dr. Albert Rabe vom Luiſen-Gymnaſium in Berlin,
Dr. Heinrich Vonhöne vom Gymnaſium Carolinum in Osnabrück,
Albert Roth von der Realſchule in Dortmund,
Wilhelm Köſter von der Oberrealſchule in M. Gladbach,
Georg Lüddecke vom Realprogymnaſium in Kroſſen,
Emil Fritzſche von der Realſchule in Bulmke,
Dr. Richard Knake vom Gymnaſium in Nordhauſen,
Dr. Eduard Lobſcheid vom Realgymnaſium in Barmen,
Richard Dapprich vom Gymnaſium in Barmen,
Dr. Rudolf Kunert vom Gymnaſium in Spandau,
Hermann Eberhardt vom Dom-Gymnaſium in Verden,
Dr. Max Seelig vom Realgymnaſium in Bromberg,
Dr. Max Hecht vom Kneiphöfiſchen Gymnaſium zu Königs-berg i. Pr.,
Dr. Emil Löwenhardt von der ſtädtiſchen Oberrealſchule in Halle a. S.,
Albert Büchel vom Gymnaſium in Demmin,
Max Kolbe vom Realgymnaſium in Bromberg,
Harmund Müller vom Lyceum I in Hannover,
Otto Haars vom Realgymnaſium nebſt Gymnaſium in Goslar,

Arnold Zummwinkel vom Gymnaſium in Liegnitz,
Dr. Georg Schulz vom Gymnaſium in Ohlau,
Dr. Paul Mellmann vom Königſtädtiſchen Realgymnaſium in Berlin,
Emil Dombret vom Kaiſer Karls-Gymnaſium in Aachen,
Dr. Johannes Karbe vom Königſtädtiſchen Gymnaſium in Berlin,
Emil Kalthoff von der Oberrealſchule in Elberfeld,
Bernhard Landsberg vom Gymnaſium in Allenſtein,
Georg Bohle von der Oberrealſchule in Crefeld,
Friedrich Büttner vom Königlichen Gymnaſium in Danzig,
Richard Teichmann vom Realgymnaſium zu Grünebergi. Schl.,
Joſeph Frenzel vom Marien-Gymnaſium in Poſen,
Ludwig Wulff von der Realſchule in Cöln,
Dr. Wilhelm Doermer vom Realgymnaſium in Duisburg,
Dr. Hermann Schwarz von der ſtädtiſchen Oberrealſchule zu Halle a. S.,
Paul Sartori vom Gymnaſium in Dortmund,
Robert Schunck vom Friedrichs-Gymnaſium in Berlin,
Dr. Richard Klotz vom Gymnaſium zu Treptow a. R.,
Dr. Otto Kuttner vom Gymnaſium in Gneſen,
Otto Dehnicke vom Gymnaſium Johanneum in Lüneburg,
Bruno Thiel vom Eliſabeth-Gymnaſium in Breslau,
Dr. Friedrich Prien vom Progymnaſium in Neumünſter,
Dr. Gotthard Tetzlaff vom Gymnaſium in Stralſund

iſt der Charakter als Profeſſor beigelegt worden.

Bekanntmachung.
U. II. 8250.

14) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen

Bearbeitet im Königlichen

(Zentrbl. für 1902

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien.	Anzahl der Kandidaten		I. Das durchschnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1900 bis angestellten							
	I. überhaupt.	II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung u. s. w. verspätet ist.	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3	4		5		5a		6	
A. Staatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen	9	1	19	8	26	—	27	2	28	—
2) Westpreußen	18	4	19	4	26	5	27	2	28	5
3a) Stadtkreis Berlin[1]	8	1	19	8	25	8	25	11	28	2
b) Brandenburg	5	1	19	5	25	6	26	11	27	8
4) Pommern	8	—	17	9	24	7	26	1	28	4
5) Posen	11	3	19	6	26	8	27	1	28	10
6) Schlesien	82	5	19	9	28	8	28	6	30	8
7) Sachsen	2	—	19	2	25	6	26	9	28	2
8) Schleswig-Holstein	8	1	18	7	25	2	25	8	28	9
9) Hannover	4	2	20	1	25	8	26	5	27	11
10) Westfalen	6	—	19	8	26	9	28	5	28	9
11) Hessen-Nassau	14	10	19	6	24	9	25	1	26	—
12a) Rheinland	12	2	19	2	26	10	27	9	29	2
b) Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt 1900/1901	*117*	*30*	*19*	*6*	*26*	*7*	*27*	*3*	*28*	*9*
Staatsdurchschnitt 1899/1900	*88*	*15*	*19*	*10*	*26*	*11*	*27*	*11*	*29*	*1*
Staatsdurchschnitt 1898/99	*94*	*20*	*19*	*8*	*26*	*4*	—	—	*28*	*1*
Staatsdurchschnitt 1897/98	*61*	*16*	*19*	*8*	*26*	*9*	—	—	*28*	*6*
Staatsdurchschnitt 1896/97	*106*	*35*	*19*	*8*	*26*	*3*	—	—	*27*	*7*
Staatsdurchschnitt 1895/96	*77*	*32*	*19*	*7*	*25*	*10*	—	—	*27*	*4*
B. Nichtstaatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen	2	1	19	5	24	9	25	—	27	2
2) Westpreußen	4	—	18	11	24	7	25	9	28	1
3a) Stadtkreis Berlin[1]	28	2	19	8	26	7	27	1	29	5
b) Brandenburg	43	16	19	2	25	7	26	—	28	4
4) Pommern	4	3	19	8	24	5	24	5	26	3
5) Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1] In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die im Stadtkreise Berlin Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt.

alter der in der Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes. Statistischen Bureau.
Seite 390 No. 88.)

betrug bei allen Ende März 1901 Kandidaten				II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 8), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug											
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		10a		11		12		13	
38	4	37	10	17	6	22	5	22	5	24	1	34	7	34	7
38	2	36	1	19	4	24	6	24	8	27	2	35	8	34	8
35	3	33	5	19	3	24	6	24	6	26	10	34	4	34	4
36	7	35	10	18	1	28	8	28	8	25	1	37	1	36	1
32	10	32	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	4	34	10	19	4	24	8	24	8	26	8	35	6	33	9
35	6	35	4	19	2	24	5	24	5	27	9	32	5	32	5
35	—	33	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	7	33	10	17	11	28	10	28	10	25	11	31	11	31	2
35	11	34	1	18	11	28	10	28	10	26	7	34	—	31	5
37	11	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	1	35	1	19	7	24	9	24	9	25	11	36	10	34	10
35	6	33	5	18	5	28	9	24	9	25	9	34	8	31	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	*4*	*35*	*2*	*19*	*2*	*24*	*5*	*24*	*5*	*26*	*5*	*35*	*1*	*33*	*9*
36	*10*	*35*	*7*	*20*	*3*	*25*	*6*	*25*	*6*	*27*	*9*	*35*	*3*	*34*	*3*
36	*7*	*35*	*3*	*19*	*11*	*24*	*10*	—	—	*26*	*8*	*35*	*1*	*33*	*1*
36	*7*	*35*	*4*	*19*	*8*	*24*	*10*	—	—	*26*	*9*	*35*	*6*	*34*	*2*
36	*3*	*35*	*3*	*19*	*8*	*25*	—	—	—	*26*	*7*	*34*	*11*	*33*	*5*
35	*5*	*34*	*3*	*19*	*2*	*24*	*2*	—	—	*25*	*11*	*33*	*7*	*32*	*4*
34	2	32	8	17	11	22	9	22	9	24	11	31	11	30	11
32	10	30	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	—	34	5	18	8	28	8	28	7	26	—	31	6	31	6
32	—	31	8	19	1	24	7	24	7	27	—	30	8	30	8
34	10	32	—	20	—	24	5	24	5	26	1	35	1	31	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg. Das Joachimsthalsche

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial-Schulkollegien.	Anzahl der Kandidaten		I. Das durchschnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1900 bis angestellten							
	I. überhaupt.	II. Nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung u. s. w. verspätet ist	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2	3	4		5		5a		6	
6) Schlesien	80	8	19	7	26	9	27	—	29	2
7) Sachsen	18	6	19	8	26	9	27	1	29	1
8) Schleswig-Holstein	9	5	18	9	24	4	24	11	27	1
9) Hannover	10	4	19	4	25	11	26	10	29	2
10) Westfalen	88	15	19	6	26	4	26	9	28	8
11) Hessen-Nassau	14	4	19	5	25	7	26	7	28	6
12a) Rheinland	58	18	19	7	27	3	27	5	29	3
b) Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt 1900/1901	253	82	19	5	26	4	26	9	28	10
Staatsdurchschnitt 1899/1900	217	82	19	6	26	—	26	6	28	7
Staatsdurchschnitt 1898/99	173	43	19	6	26	2	—	—	28	6
Staatsdurchschnitt 1897/98	157	64	19	7	26	3	—	—	28	7
Staatsdurchschnitt 1896/97	163	50	19	7	26	1	—	—	28	3
Staatsdurchschnitt 1895/96	125	49	19	7	26	1	—	—	28	3
A. und B. Staatliche und Nichtstaatliche Anstalten zusammen.										
1) Ostpreußen	11	2	19	8	25	9	26	9	27	11
2) Westpreußen	17	4	19	8	26	—	26	10	28	4
3a) Stadtkreis Berlin[1])	26	8	19	4	26	6	27	—	29	8
b) Brandenburg	48	17	19	2	25	7	26	1	28	3
4) Pommern	7	3	18	10	24	6	25	2	27	1
5) Posen	11	3	19	6	26	8	27	1	28	10
6) Schlesien	62	18	19	8	27	7	27	10	30	—
7) Sachsen	20	6	19	7	26	7	27	1	29	—
8) Schleswig-Holstein	12	6	18	8	24	7	25	2	27	6
9) Hannover	14	6	19	7	25	11	26	9	28	10
10) Westfalen	44	15	19	6	26	5	27	—	28	8
11) Hessen-Nassau	28	14	19	5	25	2	25	10	27	3
12a) Rheinland	70	20	19	6	27	2	27	5	29	3
b) Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt 1900/1901	370	112	19	5	26	5	26	11	28	10
Staatsdurchschnitt 1899/1900	305	97	19	7	26	3	26	11	28	9
Staatsdurchschnitt 1898/99	267	63	19	6	26	2	—	—	28	6
Staatsdurchschnitt 1897/98	218	80	19	8	26	4	—	—	28	7
Staatsdurchschnitt 1896/97	268	85	19	7	26	1	—	—	27	11
Staatsdurchschnitt 1895/96	202	81	19	7	25	11	—	—	27	10

[1]) In den Nachweisungen für die Jahre 1895/96 und 1896/97 erscheinen die im Stadtkreise Joachimsthalsche Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt.

betrug bei allen Ende März 1901 Kandidaten

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 8), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug

4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert		1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		10a		11		12		13	
34	2	32	4	19	8	24	5	24	7	26	6	30	10	29	—
33	1	31	8	20	—	25	4	25	4	27	6	32	9	29	10
30	1	29	7	19	5	24	5	24	6	26	9	28	8	28	8
38	7	38	8	18	4	28	4	28	4	26	5	29	8	29	2
32	10	31	1	19	3	24	4	24	5	26	6	31	8	29	2
38	1	32	9	19	5	24	8	24	8	26	11	29	10	29	10
32	8	31	8	19	7	24	5	24	6	26	9	29	10	28	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	*11*	*31*	*10*	*19*	*4*	*24*	*5*	*24*	*6*	*26*	*9*	*30*	*9*	*29*	*5*
33	*2*	*32*	*5*	*19*	*5*	*24*	*7*	*24*	*8*	*26*	*10*	*31*	*2*	*30*	*5*
33	*2*	*32*	*5*	*19*	*5*	*24*	*6*	—	—	*26*	*11*	*31*	*4*	*30*	*7*
33	*7*	*32*	*2*	*19*	*7*	*24*	*11*	—	—	*27*	*4*	*31*	*8*	*31*	*1*
33	*9*	*32*	*4*	*19*	*8*	*25*	*1*	—	—	*27*	*2*	*31*	*8*	*31*	*3*
33	*2*	*32*	*8*	*19*	*6*	*25*	—	—	—	*27*	*2*	*31*	*9*	*31*	*3*
37	7	36	11	17	9	22	7	22	7	24	6	33	8	32	9
36	11	34	10	19	4	24	6	24	8	27	2	35	8	34	8
35	1	34	4	18	7	28	8	28	10	26	8	32	5	32	5
32	6	32	1	19	1	24	6	24	6	26	11	31	1	30	7
34	—	32	2	20	—	24	5	24	5	26	1	35	1	31	4
36	4	34	10	19	4	24	8	24	8	26	8	35	6	33	9
34	10	33	11	19	2	24	5	24	6	27	—	31	5	30	4
33	8	31	6	20	—	25	4	25	4	27	6	32	9	29	10
31	8	30	8	19	2	24	4	24	5	26	7	28	10	28	9
34	8	33	6	18	7	28	6	28	6	26	6	31	2	29	11
33	6	31	9	19	8	24	4	24	5	26	6	31	8	29	2
35	1	33	11	19	6	24	8	24	8	26	2	34	10	33	5
32	9	31	7	19	6	24	4	24	5	26	7	30	8	28	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	—	*32*	*11*	*19*	*3*	*24*	*5*	*24*	*5*	*26*	*7*	*31*	*11*	*30*	*7*
34	*2*	*33*	*4*	*19*	*6*	*24*	*9*	*24*	*9*	*27*	—	*31*	*9*	*31*	—
34	*4*	*33*	*5*	*19*	*7*	*24*	*7*	—	—	*26*	*10*	*32*	*6*	*31*	*4*
33	*9*	*33*	*1*	*19*	*7*	*24*	*11*	—	—	*27*	*2*	*32*	*5*	*31*	*8*
34	*2*	*33*	*6*	*19*	*8*	*25*	*1*	—	—	*26*	*11*	*33*	*1*	*32*	*2*
34	—	*33*	*3*	*19*	*4*	*24*	*8*	—	—	*26*	*8*	*32*	*6*	*31*	*8*

Beim neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg. Das

In der äußeren Form der Übersicht sind Abänderungen gegen die gleichartige Nachweisung des Vorjahres nicht vorgekommen; indessen sind die Nachweisungen der letzten beiden Jahre gegen die früheren Jahre durch die Spalten I. 2b und II. 2b erweitert worden. Im übrigen ist wie bereits in den drei Vorjahren gegen die Nachweisungen für 1895/96 und 1896/97 die Erweiterung dahin beibehalten, daß

1. die im Aufsichtsbezirke des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin erstmalig festangestellten Kandidaten in gesonderten Angaben für den Stadtkreis Berlin (mit Einschluß des Joachimsthalschen Gymnasiums) und für den übrigen Geschäftsbereich nachgewiesen sind,
2. zur Erleichterung von Vergleichungen die Zahlenwerte der Staatsdurchschnitte für alle sechs Berichtsjahre untereinandergestellt sind,
3. die Anzahl der für die Aufbereitung des I. und II. Teiles der Übersicht in Frage kommenden Kandidaten, die in den Übersichten der Jahre 1895/96 u. 1896/97 in Spalte 2 bezw. 7 links von den übrigen Einträgen mit schrägen Ziffern eingestellt waren, wie in den beiden Vorjahren in besonderen Spalten und zwar in den Spalten 2 und 3 erscheinen.

Sachlich ist die Aufbereitung der Ergebnisse der vorliegenden Erhebung in derselben Weise erfolgt, wie für die fünf Vorjahre.

Erläuterungen zur Übersicht.

Den Zwecken der Vergleichung der Hauptergebnisse der Übersicht sollen folgende Ausführungen dienen:

Ergebnisse für den Staat.

Im Staatsdurchschnitte für alle Anstalten sowie für die staatlichen bezw. nichtstaatlichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes in den sechs Jahren 1895/96, 1896/97, 1897/98, 1898/99, 1899/1900 und 1900/1901 und zwar

bei sämtlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten																							
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist: 1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900			
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.		
je für Kandidaten . .	202		268		218		267		305		370		81		85		80		63		97			
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . .	19	7	19	7	19	8	19	6	19	7	19	5	19	4	19	8	19	7	19	7	19	6		
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	11	26	1	26	4	26	2	26	3	26	5	24	8	25	1	24	11	24	7	24	9		
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist . .	—	—	—	—	—	—	—	—	26	11	26	11	—	—	—	—	—	—	—	—	24	9		
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	10	27	11	28	7	28	4	28	9	28	10	26	8	26	11	27	2	26	10	27	—		
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung . .	34	—	34	2	33	9	34	4	34	2	34	—	32	6	33	1	32	5	32	6	31	8		
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet . .	33	3	33	6	33	1	33	5	33	4	32	11	31	8	32	2	31	8	31	4	31	—		

i den staatlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten												II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist											
	1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901	
für Kandidaten . .	77		106		61		94		88		117		82		85		16		20		15		80	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
ur Zeit der Ablegung er Reifeprüfung . .	19	7	19	8	19	8	19	8	19	10	19	6	19	2	19	8	19	8	19	11	20	2	19	2
ur Zeit der Ablegung er ersten Lehramts-rüfung	25	10	26	2	26	9	26	4	26	11	26	7	24	2	25	—	24	10	24	10	25	6	24	5
ur Zeit der Ablegung erjenigen Lehramts-rüfung, auf Grund eren die wissenschaftl. Befähigung für feste nstellung vorbehalt-os erworben ist . .	—	—	—	—	—	—	—	—	27	11	27	3	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6	24	5
ur Zeit der Erlangung er Anstellungsfähigkeit	27	4	27	7	28	6	28	1	29	1	28	9	25	11	26	7	26	9	26	8	27	9	26	5
ur Zeit der ersten ersten Anstellung . .	35	5	36	3	36	7	36	7	36	10	36	4	33	7	34	11	35	6	35	1	35	8	35	1
ür die Zeit, von welcher ab das Besoldungs-ienstalter rechnet . .	34	8	35	3	35	4	35	8	35	7	35	2	32	4	33	5	34	2	33	1	34	8	33	9
i den nichtstaatlichen Anstalten:																								
für Kandidaten . .	125		162		157		173		217		258		49		50		64		43		82		82	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
ur Zeit der Ablegung er Reifeprüfung . .	19	7	19	7	19	7	19	6	19	6	19	5	19	6	19	8	19	7	19	5	19	5	19	4
ur Zeit der Ablegung er ersten Lehramts-rüfung	26	1	26	1	26	2	26	2	26	—	26	4	25	—	25	1	24	11	24	6	24	7	24	5
ur Zeit der Ablegung erjenigen Lehramts-rüfung, auf Grund eren die wissenschaftl. Befähigung für feste nstellung vorbehalt-os erworben ist . .	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6	26	9	—	—	—	—	—	—	—	—	24	8	24	6
ur Zeit der Erlangung er Anstellungsfähigkeit	28	2	28	2	28	7	28	6	28	7	28	10	27	2	27	2	27	4	26	11	26	10	26	9
ur Zeit der ersten ersten Anstellung . .	33	2	32	9	32	7	33	2	33	2	32	11	31	9	31	8	31	8	31	4	31	2	30	9
ür die Zeit, von welcher ab das Besoldungs-ienstalter rechnet . .	32	8	32	4	32	2	32	5	32	5	31	10	31	8	31	8	31	1	30	7	30	5	29	5

Bei den 1895/96 bezw. 1896/97, 1897/98, 1898/99, 1899/1900 und 1900/1

zwischen:	und 1) der Reifeprüfung						und 2a) der ersten Lehramtsprüfung				
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
											bei a
für sämtliche Anstalten:											
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	6^{4}	6^{6}	6^{8}	6^{3}	6^{6}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{4}	6^{6}	6^{8}	6^{8}	6^{8}	7^{0}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{4}	7^{6}	.	.	.	.	0^{8}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	8^{3}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{3}	9^{5}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{2}	2^{6}
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	14^{7}	*8 1*	*8 1*	*7 5*	8^{2}	7^{11}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	18^{3}	18^{11}	18^{5}	18^{11}	18^{9}	18^{6}	7^{4}	7^{5}	6^{9}	7^{3}	7^{1}
für die staatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	6^{2}	6^{3}	7^{1}	6^{2}	7^{1}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{2}	6^{6}	7^{1}	6^{8}	7^{1}	7^{1}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	8^{1}	7^{9}	.	.	.	.	1^{0}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	9^{2}	9^{2}	1^{6}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	2^{1}
4) der ersten festen Anstellung	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	16^{10}	*9 7*	*10 1*	*9 10*	10^{3}	9^{11}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	14^{3}	15^{7}	15^{3}	15^{7}	15^{3}	15^{3}	8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	8^{3}
für die nichtstaatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	6^{6}	6^{6}	6^{7}	6^{3}	6^{6}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	6^{3}	6^{6}	6^{7}	6^{8}	6^{6}	6^{11}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	7^{0}	7^{4}	.	.	.	.	0^{6}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	9^{5}	2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	2^{7}
4) der ersten festen Anstellung	13^{7}	13^{3}	13^{0}	13^{8}	13^{3}	13^{6}	*7 1*	*6 3*	*6 5*	7^{0}	7^{2}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	13^{1}	12^{3}	12^{7}	12^{11}	12^{11}	12^{5}	6^{7}	6^{3}	6^{0}	6^{3}	6^{5}

(+) = das Besoldungsdienstalter rec

als festangestellten Kandidaten lag ein Zeitraum von Jahren, Monaten

und

Anstellung vorbehaltlos erworben ist	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit						4) der ersten festen Anstellung						5) dem berechneten Besoldungsdienstalter					
1900	1896/98	1897/99	1898/1900	1899/1901	1900/02	1901/03	1895/98	1896/99	1897/1900	1898/1901	1899/1902	1900/03	1895/98	1896/99	1897/1900	1898/1901	1899/1902	1900/03

baten (Reihe I.)

7^{6}	8^{8}	8^{4}	8^{11}	8^{10}	9^{2}	9^{5}	14^{5}	14^{7}	14^{1}	14^{10}	14^{7}	14^{7}	18^{6}	18^{11}	18^{5}	18^{11}	18^{9}	18^{6}
0^{6}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{2}	2^{6}	2^{5}	*81*	*81*	*75*	8^{2}	7^{11}	7^{7}	7^{4}	7^{5}	6^{9}	7^{3}	7^{1}	6^{6}
.	.	.	.	.	1^{10}	1^{11}	.	.	.	.	7^{8}	7^{1}	.	.	.	.	6^{5}	6^{6}
1^{11}	.	.	.	.	.	.	6^{2}	6^{2}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	5^{2}	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}	4^{1}
7^{1}	6^{2}	6^{2}	5^{2}	6^{0}	5^{5}	5^{2}	.	.	.	.	.	.	(+)^{9}	(+)^{8}	(+)^{8}	(+)^{1}	(+)^{10}	(+)^{11}
6^{0}	5^{5}	5^{7}	4^{6}	5^{1}	4^{7}	4^{1}	(+)^{9}	(+)^{8}	(+)^{8}	(+)^{11}	(+)^{10}	(+)^{11}	.	.	.	.	.	.
7^{9}	7^{9}	7^{11}	8^{10}	8^{5}	9^{3}	9^{3}	15^{10}	16^{7}	16^{11}	16^{11}	17^{0}	16^{10}	14^{8}	15^{7}	15^{8}	15^{7}	15^{9}	15^{8}
0^{8}	1^{6}	1^{5}	1^{9}	1^{9}	2^{3}	2^{3}	*97*	*101*	*910*	10^{8}	9^{11}	9^{9}	8^{5}	9^{1}	8^{7}	8^{11}	8^{8}	8^{7}
.	.	.	.	.	1^{3}	1^{6}	.	.	.	.	8^{11}	9^{1}	.	.	.	.	7^{8}	7^{11}
1^{6}	.	.	.	.	.	.	8^{1}	8^{3}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	7^{7}	6^{11}	7^{3}	6^{10}	7^{3}	6^{6}	6^{5}
9^{1}	8^{1}	8^{6}	8^{1}	8^{6}	7^{9}	7^{7}	.	.	.	.	.	.	(+)^{2} 1	(+)^{0} 1	(+)^{6} 1	(+)^{4} 1	(+)^{3} 1	(+)^{3} 1
7^{11}	6^{11}	7^{6}	6^{10}	7^{2}	6^{6}	6^{5}	(+)^{2} 1	(+)^{0} 1	(+)^{3} 1	(+)^{4} 1	(+)^{3} 1	(+)^{3} 1	.	.	.	.	.	.
7^{4}	8^{7}	8^{7}	9^{0}	9^{0}	9^{1}	9^{5}	18^{7}	18^{2}	18^{0}	18^{8}	18^{8}	18^{6}	18^{1}	12^{9}	12^{7}	12^{11}	12^{11}	12^{5}
0^{5}	2^{1}	2^{1}	2^{5}	2^{4}	2^{7}	2^{6}	*71*	*68*	*65*	7^{0}	7^{2}	6^{7}	6^{7}	6^{2}	6^{0}	6^{2}	6^{5}	5^{6}
.	.	.	.	.	2^{1}	2^{1}	.	.	.	.	6^{8}	6^{2}	.	.	.	.	5^{11}	5^{1}
2^{1}	.	.	.	.	.	.	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{3}	4^{7}	4^{1}	4^{6}	4^{3}	3^{7}	3^{11}	3^{10}	2^{0}
6^{3}	5^{0}	4^{7}	4^{0}	4^{3}	4^{7}	4^{1}	.	.	.	.	.	.	(+)^{6}	(+)^{5}	(+)^{5}	(+)^{9}	(+)^{9}	(+)^{13}
5^{3}	4^{6}	4^{3}	3^{7}	3^{11}	3^{10}	3^{0}	(+)^{6}	(+)^{5}	(+)^{5}	(+)^{9}	(+)^{9}	(+)^{11}	.	.	.	.	.	.

:l früher als die erste Anstellung.

zwischen	und										
	1) der Reifeprüfung						2a) der ersten Lehramtsprüfung				
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1900/1901
	bei den Kandidaten, bei denen										
für sämtliche Anstalten:											
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	5^{4}	5^{5}	5^{4}	5^{0}	5^{2}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{4}	5^{5}	5^{4}	5^{0}	5^{2}	5^{2}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{2}	5^{2}	.	.	.	.	0^{0}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	7^{4}	7^{3}	7^{7}	7^{3}	7^{6}	7^{4}	2^{0}	1^{10}	2^{3}	2^{3}	2^{3}
4) der ersten festen Anstellung	13^{3}	13^{5}	12^{10}	12^{11}	12^{3}	12^{6}	7^{10}	8^{0}	7^{6}	7^{11}	7^{9}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	12^{4}	12^{6}	12^{1}	11^{9}	11^{6}	11^{4}	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	6^{3}
für die staatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	5^{0}	5^{4}	5^{3}	4^{11}	5^{4}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{0}	5^{4}	5^{3}	4^{11}	5^{4}	5^{3}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{4}	5^{3}	.	.	.	.	0^{0}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	6^{9}	6^{11}	7^{1}	6^{9}	7^{7}	7^{3}	1^{3}	1^{7}	1^{11}	1^{10}	2^{3}
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	15^{3}	15^{10}	15^{2}	15^{1}	15^{11}	9^{5}	9^{11}	10^{9}	10^{8}	9^{9}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	13^{3}	13^{9}	14^{6}	13^{2}	14^{1}	14^{7}	8^{2}	8^{5}	9^{4}	8^{3}	8^{9}
für die nichtstaatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung . . .	.	.	.	.	.	.	5^{6}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	5^{2}
2a) der ersten Lehramtsprüfung	5^{6}	5^{5}	5^{4}	5^{1}	5^{2}	5^{1}	.	.	.	.	.
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	.	5^{2}	5^{2}	.	.	.	.	0^{1}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	7^{5}	7^{6}	7^{9}	7^{6}	7^{5}	7^{5}	2^{2}	2^{1}	2^{5}	2^{5}	2^{3}
4) der ersten festen Anstellung	12^{3}	12^{9}	12^{1}	11^{11}	11^{9}	11^{5}	6^{9}	6^{7}	6^{9}	6^{10}	6^{7}
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	11^{9}	11^{7}	11^{6}	11^{3}	11^{0}	10^{1}	6^{2}	6^{2}	6^{3}	6^{1}	5^{10}

(+) = das Besoldungsdienstalter n

und

Befähigung für feste Anstellung vorhanden hatte erworben ist	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit						4) der ersten festen Anstellung						5) dem berechneten Besoldungsdienstalter					
	1896/98	1898/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901
bei 1900																		
bei 1901																		
spätung nicht eingetreten ist (Reihe II.)																		
	5^{3}	7^{4}	7^{8}	7^{7}	7^{3}	7^{6}	7^{4}	18^{3}	13^{5}	12^{10}	12^{11}	12^{8}	12^{8}	12^{4}	12^{6}	12^{1}	11^{9}	11^{6}	11^{4}
	0^{6}	2^{0}	1^{10}	2^{3}	2^{3}	2^{3}	2^{2}	7^{10}	8^{0}	7^{6}	7^{11}	7^{0}	7^{6}	7^{0}	7^{1}	6^{9}	6^{9}	6^{3}	6^{3}
	.	.	.	.	.	2^{3}	2^{3}	.	.	.	.	7^{0}	7^{6}	.	.	.	.	6^{3}	6^{3}
	2^{3}	.	.	.	.	.	.	5^{10}	6^{2}	5^{3}	5^{5}	4^{9}	5^{4}	5^{0}	5^{3}	4^{6}	4^{6}	4^{0}	4^{0}
	7^{6}	5^{10}	6^{2}	5^{3}	5^{5}	4^{9}	5^{4}	.	.	.	.	.	.	$(+)^{10}$ —	$(+)^{11}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{3}$ 1	$(+)^{9}$ —	$(+)^{4}$ 1
	6^{2}	5^{0}	5^{3}	4^{6}	4^{6}	4^{0}	4^{0}	$(+)^{10}$ —	$(+)^{11}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{2}$ 1	$(+)^{9}$ —	$(+)^{4}$ 1	.	.	.	.	.	.
	5^{3}	6^{9}	6^{11}	7^{1}	6^{9}	7^{7}	7^{3}	14^{5}	15^{3}	15^{10}	15^{3}	15^{1}	15^{11}	13^{2}	13^{9}	14^{6}	13^{2}	14^{1}	14^{7}
	0^{6}	1^{9}	1^{7}	1^{11}	1^{10}	2^{3}	2^{0}	9^{5}	9^{11}	10^{8}	10^{2}	9^{9}	10^{8}	8^{2}	8^{5}	9^{4}	8^{3}	8^{9}	9^{4}
	.	.	.	.	.	2^{3}	2^{0}	.	.	.	.	9^{9}	10^{8}	.	.	.	.	8^{9}	9^{4}
	2^{0}	.	.	.	.	.	7^{3}	8^{4}	8^{9}	8^{5}	7^{6}	8^{5}	6^{5}	6^{10}	7^{5}	6^{5}	6^{6}	7^{4}	
	10^{6}	7^{3}	8^{4}	8^{9}	8^{5}	7^{6}	8^{3}	.	.	.	.	.	.	$(+)^{3}$ 1	$(+)^{6}$ 1	$(+)^{4}$ 1	$(+)^{0}$ 2	$(+)^{9}$ 1	$(+)^{4}$ 1
	9^{4}	6^{5}	6^{10}	7^{5}	6^{5}	6^{6}	7^{4}	$(+)^{3}$ 1	$(+)^{6}$ 1	$(+)^{4}$ 1	$(+)^{0}$ 2	$(+)^{0}$ 1	$(+)^{4}$ 1	.	.	.	.	.	.
	5^{3}	7^{3}	7^{3}	7^{9}	7^{6}	7^{5}	7^{5}	12^{3}	12^{0}	12^{1}	11^{11}	11^{9}	11^{5}	11^{9}	11^{7}	11^{6}	11^{3}	11^{0}	10^{1}
	0^{1}	2^{3}	2^{1}	2^{5}	2^{5}	2^{3}	2^{4}	6^{9}	6^{7}	6^{9}	6^{10}	6^{7}	6^{4}	6^{3}	6^{2}	6^{3}	6^{1}	5^{10}	5^{0}
	.	.	.	.	.	2^{2}	2^{3}	.	.	.	.	6^{6}	6^{3}	.	.	.	.	5^{9}	4^{11}
	2^{3}	.	.	.	.	.	.	4^{7}	4^{6}	4^{4}	4^{5}	4^{4}	4^{0}	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{3}	3^{7}	2^{3}
	6^{3}	4^{7}	4^{6}	4^{4}	4^{5}	4^{4}	4^{0}	.	.	.	.	.	.	$(+)^{6}$ —	$(+)^{5}$ —	$(+)^{7}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{4}$ 1
	4^{11}	4^{1}	4^{1}	3^{9}	3^{3}	3^{7}	2^{3}	$(+)^{6}$ —	$(+)^{5}$ —	$(+)^{7}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{9}$ —	$(+)^{4}$ 1	.	.	.	.	.	.

viel früher als die erste Anstellung.

15) Schulferien für die höheren Lehranstalten für das Jahr 1903.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 23. Dezember 1902.

Die Ferienordnung für das Jahr 1903 ist, wie folgt, festgesetzt:

	Schluß des Unterrichts.	Beginn
Ostern:	Mittwoch den 1. April.	Donnerstag den 16. April.
Pfingsten:	Donnerstag den 28. Mai.	Donnerstag den 4. Juni.
Sommer:	a) Sonnabend den 27. Juni. (für Königsberg)	Dienstag den 4. August.
	b) Sonnabend den 4. Juli. (für die Provinz)	Dienstag den 4. August.
Michaelis:	a) Sonnabend d. 26. Sptbr. (für Königsberg)	Dienstag den 6. Oktober.
	b) Sonnabend d. 26. Sptbr. (für die Provinz)	Dienstag den 13. Oktober.
Weihnachten:	Sonnabend den 19. Dezbr.	Dienstag d. 5. Jan. 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Kammer.

Provinz Westpreußen.

Danzig, den 6. November 1902.

Die Ferien des Jahres 1903 werden hiermit wie folgt festgesetzt:

	Schulschluß:	Schulanfang:
zu Ostern:	Sonnabend den 4. April.	Dienstag den 21. April.
zu Pfingsten:	Freitag den 29. Mai.	Donnerstag den 4 Juni.
zum Sommer:	Sonnabend den 4. Juli.	Dienstag den 4. August.
zu Michaelis:	Sonnabend den 26. September.	Dienstag den 13. Oktober.
zu Weihnachten:	Sonnabend den 19. Dezember.	Dienstag den 5. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Delbrück.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 6. November 1902.

Die Ferien an den höheren Lehranstalten unseres Ver-

waltungsbereichs sind für das Schuljahr 1903 einschließlich der Osterferien 1904, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1902: Mittwoch den 1. April 1903.
Anfang des Schuljahres 1903: Donnerstag den 16. April 1903.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 29. Mai.
Anfang des Unterrichts: Donnerstag den 4. Juni.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 3. Juli.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 4. August;
jedoch für die höheren Lehranstalten in Berlin, Charlottenburg, Köpenick, Friedenau, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Pankow, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Wilmersdorf und Zehlendorf:
Dienstag den 11. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahrs: Sonnabend den 26. September.
Anfang des Winterhalbjahrs: Dienstag den 13. Oktober.
jedoch für die unter 3 besonders genannten höheren Lehranstalten: Dienstag den 6. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 19. Dezember.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 5. Januar 1904.

6. Osterferien 1904.

Schluß des Schuljahres 1903: Sonnabend den 26. März 1904
Anfang des Schuljahres 1904: Dienstag den 12. April 1904

Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer besonderen Genehmigung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Lucanus.

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Dezember 1902.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für 1903 folgendermaßen fest:

1. Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch den 1. April mittags.
Schulanfang: Donnerstag den 16. April früh.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag den 29. Mai nachmittags.
Schulanfang: Donnerstag den 4. Juni früh.

3. Sommerferien.
Schulſchluß: Freitag den 3. Juli mittags.
Schulanfang: Dienstag den 4. Auguſt früh.

4. Herbſtferien.
Schulſchluß: Mittwoch den 30. September mittags.
Schulanfang: Donnerstag den 15. Oktober früh.

5. Weihnachtsferien.
Schulſchluß: Mittwoch den 23. Dezember mittags.
Schulanfang: Donnerstag den 7. Januar 1904 früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Maltzahn.

V. Provinz Poſen.

Poſen, den 27. Dezember 1902.

Bezüglich der Ferien bei den uns unterſtellten Unterrichtsanſtalten der Provinz Poſen beſtimmen wir hierdurch, daß im Jahre 1903

	a) der Schulſchluß:	b) der Schulanfang:
Zu Oſtern:	Donnerstag den 2. April,	Donnerstag den 16. April,
Zu Pfingſten:	Freitag den 29. Mai nachm. 4 Uhr,	Donnerstag den 4. Juni,
Vor den Sommerferien:	Freitag den 3. Juli,	Dienstag den 4. Auguſt,
Zu Michaelis:	Mittwoch den 30. September,	Dienstag den 13. Oktober,
Zu Weihnachten:	Dienstag den 22. Dezember,	Donnerstag den 7. Januar 1904

ſtattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Bitter.

VI. Provinz Schleſien.

Breslau, den 13. Oktober 1902.

Die Ferien für das Jahr 1903 ſind von uns, wie folgt, feſtgeſetzt worden:

1. Oſterferien.
Schulſchluß: Mittwoch den 1. April.
Schulanfang: Donnerstag den 16. April.

2. Pfingſtferien.
Schulſchluß: Freitag den 29. Mai.
Schulanfang: Freitag den 5. Juni

3. Sommerferien.
Schulschluß: Freitag den 3. Juli.
Schulanfang: Freitag den 7. August.

4. Michaelisferien.
Schulschluß: Freitag den 2. Oktober.
Schulanfang: Dienstag den 13. Oktober.

5. Weihnachtsferien.
Schulschluß: Mittwoch den 23. Dezember.
Schulanfang: Freitag den 8. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Mager.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 31. Dezember 1902.

Die Lage der Ferien für das Jahr 1903 wird hiermit für die uns unterstellten Schulen der Provinz Sachsen in folgender Weise von uns festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Wiederbeginn des Unterrichtes
Osterferien	2 Wochen.	Mittwoch den 1. April.	Donnerstag den 16. April.
Pfingstferien	5 Tage.	Freitag den 29. Mai	Donnerstag. den 4. Juni
Sommerferien	4 Wochen.	Sonnabend den 4. Juli.	Dienstag den 4. August.
Herbstferien.	2 Wochen.	Sonnabend den 26. September.	Dienstag den 18. Oktober.
Weihnachtsferien	2 Wochen.	Sonnabend den 19. Dezember.	Dienstag den 5. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Trosien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 7. Oktober 1902.

Die Ferienordnung für das Jahr 1903 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.
Schluß des Schuljahres: Mittwoch den 1. April.
Beginn des neuen Schuljahres: Donnerstag den 16. April.

Pfingstferien.
Schluß des Unterrichts: Freitag den 29. Mai.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 4. Juni.

Sommerferien.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 4. Juli.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 4. Auguſt.

Herbſtferien.
Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 30. September.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 15. Oktober.

Weihnachtsferien.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 19. Dezember.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 5. Januar 1904.

1904

Oſterferien.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 26. März.
Beginn des neuen Schuljahres: Dienstag den 12. April.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Wilmowski.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 15. Oktober 1802.

Die Ferien der uns unterſtellten Anſtalten werden für das Jahr 1903 in folgender Weiſe feſtgeſetzt:

1. Oſterferien.
Schluß des Unterrichts; Sonnabend den 4. April.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 21. April.

2. Pfingſtferien.
Schluß des Unterrichts: Donnerstag den 28. Mai.
Wiederanfang des Unterrichts: Donnerstag den 4. Juni.

3. Sommerferien.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 4. Juli.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 4. Auguſt.

4. Herbſtferien.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 26. September.
Wiederanfung des Unterrichts: Dienstag den 13. Oktober.

5. Weihnachtsferien.
Schluß des Unterrichts: Dienstag den 22. Dezember.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 5. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Biedenweg.

X. Provinz Weſtfalen.

Münſter den 30. November 1902.

Der Herr Miniſter hat für das Schuljahr 1903 die nachſtehende Ferienordnung beſtimmt:

1. Anfang des Schuljahres 1903:
Mittwoch nach Misericordias 1903 (29. April).
2. Pfingstferien:
Schluß des Unterrichts: Samstag vor Pfingsten.
Anfang des Unterrichts: Dienstag nach Trinitatis.
3. Sommer- (Haupt-) Ferien:
Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 5. August 1903.
Anfang des Unterrichts: Donnerstag den 10. September 1903.
4. Weihnachtsferien:
Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 23. Dezember 1903.
Anfang des Unterrichts: Freitag den 8. Januar 1904.
5. Osterferien:
Schluß des Schuljahres 1903: Mittwoch in der Charwoche 1904.
Anfang des Schuljahres 1904: Donnerstag nach Misericordias 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Gescher.

XI. Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum Waldeck.

Nr.	Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluß des Schulunterrichtes	Anfang des Schulunterrichtes
	A. Für den Regierungsbezirk Cassel, das Fürstentum Waldeck und die Städte Frankfurt a. M., Homburg v. d. H., Dillenburg, Weilburg. Dieselben Ferien wie Marburg haben die Städte Biebrich, Hadamar, Höchst, Limburg, Wiesbaden.			
1.	Ostern	2 Wochen.	Sonnabend den 4. April.	Dienstag den 21. April [1]).
2.	Pfingsten	1/2 Woche.	Sonnabend den 31. Mai.	Donnerstag den 4. Juni.
	(Gymnas. u. Oberrealsch. Marburg)	1 Woche.	Sonnabend den 31. Mai	Dienstag den 9. Juni.
3.	Sommer	4 Wochen.	Sonnabend den 4. Juli.	Dienstag den 4. August.
	(Gymnas. u. Oberrealsch. Marburg) (Realschule R. Wildungen u. Realprogymn. Arolsen)	4 Wochen.	Sonnabend den 18. Juli.	Dienstag den 18. August.
		4 Wochen.	Sonnabend den 11. Juli.	Dienstag den 11. August.
4.	Michaelis	2 Wochen.	Sonnabend den 26. September.	Dienstag den 13. Oktober. [2])
	(Gymnas. u. Oberrealsch. Marburg	1 1/2 Wochen.	Sonnabend den 8. Oktober.	Freitag den 16. Oktober. [2])
	(Realschule) R. Wildungen	2 Wochen.	Sonnabend den 8. Oktober.	Dienstag den 20. Oktober [1]).
5.	Weihnachten	2 Wochen.	Mittwoch den 28. Dezember. [2])	Donnerstag den 7. Januar 1904.

[1]) und [2]) siehe Fußnoten Seite 218.

Nr.	Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluß des Schulunterrichtes	Anfang des Schulunterrichtes
B. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß der unter A aufgeführten Städte: Frankfurt a. M., Homburg v. d. H., Dillenburg, Weilburg, Biebrich, Hadamar, Höchst, Limburg und Wiesbaden.				
1.	Ostern	16 Tage.	Donnerstag den 2. April.	Dienstag den 21. April[1]).
2.	Pfingsten	1 Woche.	Sonnabend den 30. Mai.	Dienstag den 9. Juni.
3.	Sommer	5 Wochen.	Freitag den 14. August[2]).	Sonnabend den 19. September.
4.	Weihnachten	2 Wochen.	Mittwoch den 23. Dezember.[3])	Donnerstag den 7. Januar 1903.

Cassel, den 23. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Lahmeyer.

[1]) Der vorhergehende Montag bezw. Donnerstag ist zur Aufnahmeprüfung, sowie zu etwaigen Mitteilungen an die am Orte befindlichen Schüler zu verwenden.
[2]) Der Unterricht ist am Mittage des 23. Dezember zu schließen.
[3]) desgleichen am Mittage des 14. August.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Koblenz, den 2. Dezember 1902.

Die Ferienordnung für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz ist für das am Mittwoch den 29. April künftigen Jahres beginnende Schuljahr 1903 festgesetzt wie folgt:

	Schluß des Unterrichts:	Anfang des Unterrichts:
1.	Pfingstferien: Samstag den 30. Mai (12 Uhr mittags).	Dienstag den 9. Juni.
2.	Sommerferien: Mittwoch den 5. August (12 Uhr mittags).	Donnerstag, den 10. Septbr
3.	Weihnachtsferien: Mittwoch den 23. Dezember (12 Uhr mittags).	Freitag den 8. Januar 1904.
4.	Osterferien: Mittwoch in der Charwoche 1904 (12 Uhr mittags).	Donnerstag nach Misericordias 1904. (Aufnahmeprüfungen Mittwoch nach Misericordias.)

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

16) Turnlehrerinnenprüfung zu Berlin im Frühjahr 1903.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1903 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 4. Juni k. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1903, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1903 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1903 einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitszustandes ist besonders Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1902.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff

Bekanntmachung.
U. III. B. 8848.

---

17) Zeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 29. Dezember 1902.

Auf den Bericht vom 12. Dezember d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß ich gegen die Beifügung einer Anlage zu den Zeugnissen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde mit Einzelprädikaten über die Ergebnisse der Prüfung nichts zu erinnern habe.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
U. III. A. 8400.

---

18) Verhütung und Bekämpfung von Feuer in Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 3. Januar 1903.

Vor einiger Zeit wurde ein Schullehrer-Seminar von einem Schadenfeuer betroffen, welches den größten Teil des Anstaltsgebäudes vernichtete. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium der betreffenden Provinz hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, die Direktoren der ihm unterstellten Seminare auf eine genaue und sorgfältige Beachtung aller Vorschriften hinzuweisen, welche zur Verhütung und zur Bekämpfung von Feuer, sowie zur Sicherung der Anstaltsbewohner für den Fall eines Brandes getroffen sind. Es erscheint notwendig, daß auch die Seminar-Direktoren des dortigen Bezirkes erneut auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

Die hauptsächlichsten Punkte, welche in dieser Hinsicht in Betracht kommen, sind in der Rundverfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Koblenz vom 17. August 1898 (abgedruckt im Zentralblatt f. d. ges. Unterr. Verw. S. 718) enthalten. Von besonderer Wichtigkeit erscheint die daselbst unter Nr. 9 angeordnete periodische Hinweisung der Seminaristen auf den Inhalt der Feuerordnungen, sowie deren praktische Einübung. Daneben ist eine sorgfältige Prüfung der Frage erforderlich, ob die vorhandenen Lösch- und Rettungsgerätschaften und Einrichtungen nach Zahl und Beschaffenheit ausreichen. Wo dies nicht der Fall ist, muß auf Beschaffung der fehlenden Gerätschaften ꝛc. Bedacht genommen werden. Es ist selbstverständlich, daß die vorhandenen Einrichtungen mindestens bei Beginn jedes Semesters auf ihre Brauchbarkeit geprüft und praktisch erprobt, sowie, daß Mängel, welche sich hierbei ergeben, unverzüglich beseitigt werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach das weitere veranlassen und über die bei jedem einzelnen Seminar getroffenen Anordnungen Sich Bericht erstatten lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien außer R.
U. III. 6018.

---

19) Beurteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.

Berlin, den 16. Januar 1903.

Die in dem Berichte vom 4. November v. Js. beantragte Erklärung der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 hinsichtlich der Unterscheidung von Lehrerinnen für höhere Mädchen- und für Volksschulen (§ 5a 1) ist durch den Erlaß vom 16. Oktober 1886. — U. III.[a] 10893 — gegeben, so daß es hierüber einer weiteren Bestimmung nicht bedarf.

Für die Beurteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung gilt naturgemäß wie bei der Prüfung der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, daß Bewerberinnen, deren Bildungsgrad zur Erteilung eines erziehlichen Unterrichts nicht ausreichend oder deren Lehrgeschick zu gering erscheint, auch bei genügenden sachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Lehrbefähigung nicht zugesprochen werden darf.

Wegen Festsetzung der Prüfungsgebühren für die sämtlichen vier Prüfungen technischer Lehrerinnen auf 12 ℳ ist hierneben (s. flg. Nr. 20) das Erforderliche veranlaßt.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 4112.

---

20) Prüfungsgebühren für die Prüfungen der Zeichen-, Handarbeits-, Turnlehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 16. Januar 1903.

Die Prüfungsgebühren für die Prüfungen der Zeichen-, Handarbeits-, Turnlehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde betragen vom 1. Januar 1903 ab gleichmäßig 12 Mk. für jede Bewerberin.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 4112.

---

21) Der mit der öffentlichen höheren Mädchenschule (Viktoria-Luisenschule) in Dt. Wilmersdorf bei Berlin verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung.
U. III. D. 5068.

---

22) Bekanntmachung, betreffend gegenseitige Anerkennung der in Preußen und Hamburg ausgestellten Oberlehrerinnenzeugnisse.

(Zu vergl. Erlaß vom 17. Oktober 1902 — U. III. D 8919 — Centrbl. S. 588).

Im Auftrage Eines Hohen Senates wird hierdurch bekanntgemacht, daß mit dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Erweiterung des im Jahre 1879 getroffenen Übereinkommens wegen gegenseitiger Anerkennung der in dem Königreiche Preußen und in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen vereinbart worden ist, dahingehend, daß diejenigen Zeugnisse, die auf Grund der Ordnung für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnen-Prüfung) in Preußen vom 15. Juni 1900 ausgestellt sind, in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg, und diejenigen Zeugnisse, die auf Grund der von der Hamburgischen Oberschulbehörde unter dem 7. Februar 1901 erlassenen, durch Bekanntmachung vom 10. September 1902 in Abschnitt A des § 5 geänderten Ordnung für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnen-Prüfung) ausgestellt sind im Königreiche Preußen die gleiche Gültigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Hamburg, den 28. November 1902.

Die Oberschulbehörde, Sektion II.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

23) Einrichtung besonderen Religionsunterrichtes für die Kinder konfessioneller Minderheiten in den Volksschulen.

Berlin, den 1. August 1902.

Wenn bei einer Unterrichtsstation die Zahl der Schulkinder

unter 12 herabgeht und vorauszusehen ist, daß sie sich dauernd auf diesem niedrigen Stande erhalten wird, findet es kein Bedenken, die Erteilung des Religionsunterrichtes auf Kosten der Staatskasse bezw. unter Gewährung staatlicher Beihilfen einzustellen und es den betreffenden Kirchengemeinden zu überlassen, eventl. für die Fortsetzung des Unterrichtes unter Bereitstellung kirchlicher Mittel Sorge zu tragen. Ich mache aber der Königlichen Regierung zur Pflicht, bei der Aufhebung von Unterrichtsstationen möglichst schonend zu verfahren und von dieser Maßnahme jedenfalls überall da abzusehen, wo ein Steigen der Zahl der Schulkinder auf 12 bezw. über 12 hinaus für die Zukunft zu erwarten steht oder wo eine entsprechende Vermehrung der Schülerzahl durch Zuweisung der Minderheiten aus anderen benachbarten Schulen oder durch Vereinigung zweier oder mehrerer Unterrichtsstationen zu einer Station möglich ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 2224.

---

24) Beiträge zur Alterszulagekasse der Volksschullehrer.

Berlin, den 27. November 1902.

Nach den in dem Erlasse vom 26. Juli d. Js — U. III. E. 1924 — (Zentrbl. S. 543) angezogenen Urteile des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Juni v. Js. (Entscheidungen Band 39 S. 162 ff.) haben die Schulverbände für das Rechnungsjahr, für welches der Verteilungsplan festgestellt ist, die in diesem Plane ausgeworfenen Beiträge — sofern nicht etwa im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes erkannt ist — unverändert zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Veränderungen in den Schulstellen oder in den Einheitssätzen der Alterszulagen während des laufenden Rechnungsjahres eingetreten sind. Nur bei Errichtung einer neuen Schulstelle tritt nach der ausdrücklichen Vorschrift in dem § 8 Abs. 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes zu den in dem Verteilungsplane ausgeworfenen Beiträgen noch der Beitrag für die neue Schulstelle und zwar von demjenigen Tage ab hinzu, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird. Alle sonstigen dauernden Veränderungen in den Schulstellen (Aufhebung von Schulstellen, Umwandlung von Lehrerstellen in Lehrerinnenstellen oder umgekehrt) werden nach § 13 des Ruhegehaltskassengesetzes erst bei der nächsten Verteilung berücksichtigt, also erst von dem Be-

ginne des Rechnungsjahres ab, für welches der neue Verteilungsplan bestimmt ist.

Diese letzteren Veränderungen kommen daher bei Aufstellung der auf Seite 13 des Erlasses vom 2. Juli v. Js. — U. III. E. 2320 — geforderten Nachweisung der Zu- und Abgänge bei den Überschüssen oder den Mehrausgaben an Staatszuschüssen zur Alterszulagekasse nicht mehr in Betracht. Trotzdem kann jene Nachweisung nicht in Fortfall kommen, da die Veränderungen, welche sich durch die Gründung neuer Schulstellen im Laufe des Rechnungsjahres gegenüber den ursprünglich berechneten Überschüssen und Mehrausgaben an Staatszuschüssen ergeben haben, hierher angezeigt werden müssen (vgl. § 27 Ziffer VII Satz 2 und 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes).

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2827.

---

25) Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser.

Berlin, den 20. Dezember 1902.

Aus den auf den Runderlaß vom 15. November 1895 — U. III. E. 7422 G. III. A. I. Ang. — (Zentrbl. S. 828) erstatteten Berichten der Königlichen Regierungen habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Bestimmungen der mit diesem Erlasse mitgeteilten Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen sich in ihrer Anwendung im ganzen bewährt haben, und daß ein Bedürfnis zur Abänderung oder Ergänzung dieser Bestimmungen oder der ihnen beigegebenen Muster-Entwürfe im allgemeinen zur Zeit nicht vorliegt.

Wenn von einigen Seiten bezüglich einzelner Anordnungen Einwendungen und Abänderungswünsche vorgetragen sind, so beruhen dieselben zum größeren Teil auf einer Verkennung der Absicht, welche für die Denkschrift und die Aufstellung der ihr beigegebenen Muster-Entwürfe leitend war, und welche dahin ging, zu zeigen, wie vielseitig sich Grundriß und Aufbau der Schulhäuser gestalten lassen. Weit entfernt, den Muster-Entwürfen die Bedeutung bindender Normalien zu geben, sollte allein die Erfüllung der bezeichneten hygienischen schul- und bautechnischen Anforderungen bei der Ausführung der Schulbauten sichergestellt, im übrigen aber für diese in jenen Entwürfen lediglich eine Reihe von Beispielen mitgeteilt werden; denn es ist naturgemäß nicht wohl möglich, für alle Fälle verwendbare Entwürfe zu geben.

Die Art der Ausführung wird sich vielmehr im Einzelfall nach dessen besonderen Verhältnissen zu richten haben. Ich kann es aber auch nur als erwünscht bezeichnen, wenn sich die Ausführung in Bauart, Ausstattung u. s. w. tunlichst den örtlichen Verhältnissen anpaßt, und damit nach Möglichkeit Beschwerden vorgebeugt wird, wie sie in neuerer Zeit auch im Landtage laut geworden sind. In dieser Beziehung erwarte ich daher, daß die in dem Runderlasse vom 15. November 1895 und der Denkschrift enthaltenen Weisungen, wonach die Entwurfsbeispiele den örtlichen Bedürfnissen derart anzupassen sind, daß der Bauausführung hinsichtlich der Anwendung und Erhaltung des Ortsüblichen volle Bewegungsfreiheit gewährt wird, entsprechende Beachtung finden.

Einzelne Regierungen haben darauf hingewiesen, daß die Maße der in den Entwurfsbeispielen vorgesehenen Eingangsflure bei Anbringung von Vorrichtungen zum Aufhängen der Überkleider nicht ausreichen. Dieser Hinweis erscheint zutreffend. Eine in mäßigen Grenzen gehaltene Erweiterung der Flure kann deshalb in Fällen, wo derartige Vorrichtungen gewünscht werden und nicht etwa anderweiten Bedenken (z. B. Diebstahlsgefahr) begegnen, gut geheißen werden.

Von anderer Seite sind Wünsche im Interesse einer Erleichterung der Erwärmung der Klassenräume geäußert und durch die Besonderheit der klimatischen Verhältnisse bestimmter Gegenden begründet worden. Um diesen Wünschen entgegenzukommen, will ich mich damit einverstanden erklären, daß unter derartigen Verhältnissen, sofern im Einzelfall die hinreichende Beleuchtung der Klassenräume durch die freie Lage des Schulhauses gesichert ist, das für die Fensterfläche vorgeschriebene Mindestmaß auf $^1/_6$ der Bodenfläche des Klassenraums herabgesetzt, und das Mindestmaß von 3,20 m für die lichte Höhe des Klassenraumes auch dann zugelassen wird, wenn bestimmungsmäßig ein höheres anzuwenden sein würde.

Im übrigen aber wird auch fernerhin an den Grundsätzen des Runderlasses vom 15. November 1895 und der zugehörigen Denkschrift festgehalten werden müssen. Insbesondere wird eine Ermäßigung der unter Ziffer 1—4 dieses Runderlasses gestellten hygienischen, bau- und schultechnischen Forderungen nicht eintreten können. Es gilt dieses, wie ich ausdrücklich gegenüber abweichenden Wünschen hervorhebe, namentlich auch hinsichtlich der Lüftungsvorrichtungen und Isolierschichten. Anderseits können, wenigstens bei den mit staatlicher Beihilfe auszuführenden Schulbauten, Wünsche, welche hinsichtlich des Umfanges und der Ausstattung der Gebäude über die in der Denkschrift gezogenen

Grenzen hinausgehen, nur bei ganz dringenden Anläſſen berückſichtigt werden.

Dabei wird indeſſen nicht außer acht zu laſſen ſein, daß die Denkſchrift nur Landſchulhäuſer kleinerer Gattung im Auge hat. Ihre Beſtimmungen können daher bei vielklaſſigen Schulhäuſern mit 2 und mehr Geſchoſſen neben dem Erdgeſchoſſe nicht ohne weiteres in Betracht kommen. In ſolchen Fällen kann vielmehr nur ihre ſinngemäße Anwendung in Frage kommen, während im übrigen die im Intereſſe der Verkehrsſicherheit für Gebäude mit Verſammlungs- u. ſ. w. Räumen gegebenen Vorſchriften vom 1. November 1892 entſprechend anzuwenden ſind. In derſelben Weiſe haben die Beſtimmungen der Denkſchrift auf ſtädtiſche Schulen Anwendung zu finden, wobei namentlich diejenigen hygieniſchen ſowie bau- und ſchultechniſchen Charakters in Betracht kommen.

Ich nehme in dieſem Zuſammenhange Veranlaſſung auf die Notwendigkeit gründlicher, in angemeſſenen Zeiträumen zu wiederholender Reviſion der Schulen in bezug auf ihre bauliche Unterhaltung und Inſtandſetzung hinzuweiſen. Soweit die Aufſicht der Schulvorſtände bezw. die kommunale Aufſicht ſich in dieſer Hinſicht nicht als ausreichend erweiſen ſollte, werden die Orts-, bezw. Kreis-Schulinſpektoren ihr Augenmerk auch hierauf zu richten und, falls den gerügten Mängeln ſeitens der Baupflichtigen nicht alsbald abgeholfen wird, der Königlichen Regierung behufs Veranlaſſung des Erforderlichen zu berichten haben. Zugleich werden die Lehrer mit der Weiſung zu verſehen ſein, die ihrerſeits bemerkten Baumängel bei der zuſtändigen Behörde rechtzeitig zur Anzeige zu bringen und ſich dabei gegenwärtig zu halten, daß die verſpätete Beſeitigung urſprünglich unbedeutender Mängel mit vermehrten Koſten verbunden iſt. Endlich iſt noch hervorzuheben, daß ſich unter Umſtänden da, wo es ſich um die Beſchaffung von Interims-Schulräumen handelt (bei elementaren Unglücksfällen, Epidemieen, ſtarker Klaſſen-Überfüllung und anderen Anläſſen) die Beſchaffung der neuerdings von mehreren Fabriken hergeſtellten transportabeln Schulbaracken möglicherweiſe namentlich in den Bezirken zu empfehlen iſt, in denen mit einer wiederholten lohnenden Verwendung gerechnet werden kann.

Einem weiteren Berichte über die Bewährung der Beſtimmungen der Denkſchrift will ich nach Ablauf von fünf Jahren entgegenſehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. E. 9186.

26) Bauliche Unterhaltung der Lehrerdienstwohnungen.

Berlin, den 6. Januar 1903.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß durch die Vorschrift in dem § 15 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes, wonach den Schulunterhaltungspflichtigen, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung obliegt, der bisherige Rechtszustand eine Änderung nicht erfahren habe, kann für zutreffend nicht erachtet werden.

Bereits in einem an die Königlichen Regierungen zu . . . und . . . gerichteten Erlasse vom 27. Februar 1900 — U. III. E. 416 — ist darauf hingewiesen, wie es Zweck jener Vorschrift gewesen ist, festzustellen, daß den Lehrern durch die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung, wozu auch das Kalken, Tapezieren und der Anstrich der Wände, Decken und Fußböden zu rechnen sind, keine Lasten erwachsen sollen. Dieser Ansicht ist das Königliche Oberverwaltungsgericht in einem Urteile vom 24. Oktober v. Js. — I. 1635 —, welches in dem Zentralblatte für die Unterrichts-Verwaltung demnächst zum Abdrucke gelangen wird (s. unten Nr. 29 S. 229), beigetreten. Wie dort ausgeführt ist, lassen sich die Rechtssätze von der Miete auf das im Lehrerbesoldungsgesetze geregelte Verhältnis zwischen den Schulunterhaltungpflichtigen und dem Lehrer nicht ohne weiteres übertragen. Daß insbesondere die Grundsätze über die Reparaturpflicht des Mieters auf den Inhaber einer Lehrerdienstwohnuug nicht anwendbar sind, ergeben die Verhandlungen über das Lehrerbesoldungsgesetz, nach denen gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurfe eine Belastung der Lehrer selbst mit kleinen Reparaturen hat vermieden werden sollen.

Wo daher, wie nach den Bestimmungen des code civil, den Inhabern von Lehrerdienstwohnungen die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für sogenannte kleinere Reparaturen oblag, ist diese durch den § 15 des Lehrerbesoldungsgesetzes, welcher allein noch für den Umfang der Unterhaltungspflicht maßgebend ist, beseitigt worden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zu Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 3111.

---

27) Schulverſäumnis bei Schulfeſten.

Berlin, den 8. Januar 1903.

In einer Schulverſäumnisſtrafſache, bei der es ſich um die Verſäumung eines Schulfeſtes handelte, hat der Strafſenat des Königlichen Kammergerichtes durch Urteil vom 4. Mai 1899 die gegen das freiſprechende Urteil eingelegte Reviſion zurückgewieſen, weil nach der betreffenden Regierungsverordnung die Verſäumung des Schulunterrichtes mit Strafe bedroht ſei, ein Schulfeſt aber nicht zu dem Schulunterrichte gerechnet werden könne. Der Strafſenat des Kammergerichtes hat dazu angeführt, daß dieſe Entſcheidung nicht im Widerſpruch ſtände mit dem Urteile des Kammergerichtes vom 28. März 1892 (Johow Bd. VIII S. 377), denn die dort in Rede ſtehende Verordnung bedrohe nicht Verſäumnis des Schulunterrichtes, ſondern allgemein die Verſäumung der Schule mit Strafe.

Soweit die Verordnungen über den Schulbeſuch nur die Verſäumung des Schulunterrichtes und nicht allgemein diejenige der Schule mit Strafe bedrohen, werden dieſelben daher entſprechend abzuändern ſein.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Herren Ober-Präſidenten, die Königlichen Regierungen und das Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. D. 4870.

---

28) Zahlung des Staatsbeitrages bei kommiſſariſcher Verwaltung einer erledigten Lehrerſtelle durch Lehrer desſelben Schulverbandes.

Berlin, den 16. Januar 1903.

Auf den Bericht vom 20. Dezember v. Js. erwidere ich im Einverſtändnis mit dem Herrn Finanzminiſter der Königlichen Regierung, daß die in dem Runderlaſſe vom 1. März 1898 — Fin. Min. I. 2379; M. d. g. A. U. III. E. 7151 — getroffene Beſtimmung wegen der Zahlung des Staatsbeitrages bei kommiſſariſcher Verwaltung einer erledigten Lehrerſtelle durch benachbarte Lehrer auch auf diejenigen Fälle Anwendung findet, in denen eine erledigte Lehrerſtelle durch Lehrer desſelben Schulverbandes mit verſehen wird. Demgemäß hat dann, wenn für eine erledigte Lehrerſtelle im Hinblick auf ihre Verwaltung durch einen jüngeren Lehrer nur der gekürzte Staatsbeitrag zu zahlen war, eine Erhöhung des Staatsbeitrages auf den vollen Betrag

zu erfolgen, sobald diese Stelle bis zur Wiederbesetzung von einem älteren Lehrer desselben Schulsystems mit versehen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. F. 3150.

---

29) Grundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Daß die Schulaufsichtsbehörden nicht nur bezüglich der zur Erteilung des Unterrichts erforderlichen, sondern auch für die zur Befriedigung des Wohn- und Wirtschaftsbedürfnisses der Lehrer dienenden Räume Festsetzungen zu treffen befugt sind, ist in ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs angenommen und geht auch aus § 14 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 hervor. Die Zuständigkeit der beklagten Königlichen Regierung zum Erlasse des angefochtenen Beschlusses ist demnach vom Vorderrichter mit Recht bejaht worden. Ebenso war ihm lediglich darin beizutreten, daß die Erneuerung unbrauchbar gewordener Tapeten in Räumen der Schule oder der Lehrerdienstwohnungen unter den Begriff der Reparaturbauten oder der baulichen Unterhaltung fällt; denn das Tapezieren der Wände bildet einen Ersatz für deren Anstrich oder Tünchung. Wie das Überziehen des Mauerbewurfs mit Kalktünche als bauliche Herstellung angesehen ist (vergl. Sammlung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seite 215), so muß auch das Tapezieren als solche angesprochen werden. Durch die Befestigung mittels Klebstoffs werden die Tapeten Bestandteile des Gebäudes, sie lassen sich, ohne daß sie zerstört werden, von den Wänden nicht trennen und sind bestimmt, letzteren dauernd das Ansehen der Wohlanständigkeit zu geben, also nicht nur zu vorübergehendem Zwecke dem Gebäude angefügt (§§ 93, 95 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Erneuerung der Tapeten in der Dienstwohnung des Hauptlehrers N. fiel demnach an sich unter die Schulunterhaltungspflicht der klagenden Stadtgemeinde.

Wenn die Klage demgegenüber betont, daß in N. ortsgebräuchlich der Mieter sowohl die erstmalige wie die laufende Tapezierung der Mietsräume zu bezahlen habe, so liegt dieser Ausführung die Annahme zugrunde, daß die Hergabe einer Dienstwohnung rechtlich der vertragsmäßigen Einräumung des Mietsbesitzes gleichstehe. Diese Annahme ist rechtsirrtümlich und kann nicht, wie die Klägerin meint, auf die diesseitige Ent-

ſcheidung vom 7. Februar 1891 (Sammlung Band XXI Seite 212) geſtützt werden. Dort iſt zwar ausgeführt, daß nach Bergiſchem Rechte der Lehrer nur als ein von Mietszahlung befreiter Wohnungsinhaber anzuſehen ſei; allein der gegenwärtige Rechtszuſtand iſt ein weſentlich anderer. Nach § 1 des Lehrerbeſoldungsgeſetzes vom 3. März 1897 bildet die freie Dienſtwohnung oder die entſprechende Mietsentſchädigung einen Teil des Lehrerdienſteinkommens; die Rechtsſätze von der Miete laſſen ſich auf das dort geregelte Verhältnis zwiſchen dem Schulunterhaltungspflichtigen und dem Lehrer nicht ohne weiteres übertragen; daß insbeſondere die Grundſätze über die Reparaturpflicht des Mieters auf den Inhaber einer Lehrerdienſtwohnung nicht anwendbar ſind, ergeben die Verhandlungen über das Lehrerbeſoldungsgeſetz, nach denen gegen den urſprünglichen Regierungsentwurf eine Belaſtung der Lehrer ſelbſt mit kleinen Reparaturen hat vermieden werden ſollen. Iſt die Analogie des Mietsverhältniſſes nicht zutreffend, ſo kommt es auf den angeblich für die Wohnungsmiete geltenden Ortsgebrauch nicht an, und es kann auch dahingeſtellt bleiben, ob ein ſolcher Gebrauch durch § 548 des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſeitigt iſt oder, wie die Klägerin glaubt, trotz dieſer Vorſchrift noch rechtliche Bedeutung hat. Aus dem Umſtande, daß nach dem Bürgerlichen Geſetzbuche der Mieter für die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführten Verſchlechterungen der Mietsſache nicht einzuſtehen hat, läßt ſich für die Frage, ob das Neutapezieren der Wände einer Lehrerdienſtwohnung dem Schulunterhaltungspflichtigen oder dem Lehrer obliegt, nichts herleiten, weil eben die Grundſätze des Mietsverhältniſſes nicht Anwendung finden dürfen und der Umfang der Schulunterhaltungspflicht ſich allein nach dem Lehrerbeſoldungsgeſetze beſtimmt. Nach § 15 Abſatz 2 dieſes Geſetzes könnte die Klägerin ſich nur darauf berufen, daß ein Dritter kraft beſonderen Rechtstitels die bauliche Unterhaltung der Lehrerdienſtwohnung in E. zu tragen habe. Der angebliche Ortsgebrauch iſt aber ohne Zweifel kein beſonderer Rechtstitel im Sinne dieſer Vorſchrift. Was die von der Klägerin ſchließlich noch vorgebrachte Erwägung anbelangt, daß die Gleichwertigkeit der Mietsentſchädigung mit der Gewährung einer Dienſtwohnung beſeitigt ſein würde, wenn der Lehrer als Mieter die Koſten des Tapezierens tragen müßte, als Inhaber einer Dienſtwohnung aber davon befreit wäre, ſo liegt dieſer Ausführung eine falſche Schlußfolgerung zugrunde. Nach § 16 des Lehrerbeſoldungsgeſetzes muß die Mietsentſchädigung auch Entſchädigung für die Aufwendungen zur Unterhaltung der Mietswohnung bieten, ſoweit ſie dem Mieter zur Laſt fallen. Unter der Herrſchaft des

von der Klägerin behaupteten Ortsgebrauchs muß demnach die Mietsentschädigung so bemessen werden, daß sie auch diejenigen Aufwendungen deckt, die der Lehrer für das Tapezieren der Mietsräume zu machen hat. Die Gleichwertigkeit der Gewährung einer Dienstwohnung und der Mietsentschädigung ist also keineswegs in Frage gestellt, sofern nur letztere dem Gesetze entsprechend bestimmt ist.

(Erkenntnis des I. Senates vom 24. Oktober 1902 — I. 1635 —.)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 2c. aus Anlaß des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes und des Geburtstages Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, folgenden, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden 2c. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes am 18. Januar 1903:

Den Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Freiherr von Richthofen, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen, zu Königsberg.

Den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Gruhl, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Graf von Harrach, Wirklicher Geheimer Rat, Professor, Maler und Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Hüffer, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.

Dr. Lippmann, Geheimer Regierungsrat, Direktor des Kupferstich-Kabinetts bei den Königlichen Museen zu Berlin.

Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

von Saldern, Präsident, Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, zu Arolsen.

Dr. Wüllner, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

Die Schleife zum Roten Adlerorden dritter Klasse.

Dr. Gierke, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin; derzeit Rektor der Universität.

Den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

von Balan, Regierungs-Präsident zu Cöln.

Dr. Elster, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Hildebrandt, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat und Konsistorialrat zu Wiesbaden.

Dr. Justi, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität in Marburg.

Dr. Preische, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Roß, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Wiesbaden.

Dr. Tobler, ordentlicher Professor an der Universität Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Den Roten Adlerorden dritter Klasse:

Dr. Engelmann, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Universitätsprofessor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Dr. Albracht, Professor, Gymnasialdirektor zu Naumburg a. S

D. Budde, ordentlicher Professor an der Universität Marburg

Czygan, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Falkenberg O.-S

Dettmann, Professor, Maler und Direktor der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.

D. Dr. Dorner, ordentlicher Professor an der Universität Königsberg.

Evers, Professor, Gymnasial-Direktor zu Barmen.

Dr. Franz, Gymnasial-Direktor zu Wandsbek.

Franz, katholischer Pfarrer, Dekan und Kreis-Schulinspektor zu Hadamar.

Dr. Freudenthal, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.

Gennburg, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Gerlach, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Gisevius, Ober-Regierungsrat zu Arnsberg.

Hannemann, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Hehl, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Dr. Hillebrandt, ordentlicher Professor an der Universität Breslau.
Humperdinck, Professor, Komponist und Vorsteher einer akademischen Meisterschule für musikalische Komposition, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.
Jacob, Professor, Architektur- und Landschaftsmaler, Mitglied der Akademie der Künste und Lehrer an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Dr. Jansen, Professor, Realgymnasial-Direktor zu Münster i. W.
Jenetzky, Regierungs- und Schulrat zu Magdeburg.
Jungels, Gymnasial-Direktor zu Breslau.
Dr. Kohler, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.
Krebs, Schulrat, katholischer Pastor zu Hildesheim.
Krösch, Progymnasial-Direktor zu Hofgeismar.
Dr. Loeffler, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Greifswald.
Lünenborg, Regierungs- und Schulrat zu Düsseldorf.
Dr. Meisner, Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Dr. Mühlau, ordentlicher Professor an der Universität Kiel.
Müller, Geheimer Regierungsrat, Verwaltungsdirektor des Charitekrankenhauses zu Berlin.
Müller, Pastor und Superintendent, Kreis-Schulinspektor zu Blumenthal, Regierungsbezirk Stade.
Ostendorf, Direktor der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau.
Dr. Reineck, Superintendent und Oberpfarrer, Kreis-Schulinspektor zu Heldrungen, Kreis Eckartsberga.
Reymann, Superintendent und Pastor, Kreis-Schulinspektor zu Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt.
Richter, Rechnungsrat beim Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
Schlett, Pfarrer und Superintendent, Kreis-Schulinspektor zu Brechten, Landkreis Dortmund.
Schöppa, Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Seubert, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.
Dr. Trautmann, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
von Unruh, Pastor, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Gingst a. Rügen.
Dr. Vasen, Professor, Oberlehrer zu Bedburg, Kreis Bergheim.
Dr. Warburg, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin nnd Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Woltmann, Superintendent und Pastor, Kreis-Schulinspektor zu Wittlingen, Kreis Isenhagen.

Dr. Zabludowski, Professor, Leiter der Universitätsmassageanstalt zu Berlin.
Zwitzers, Direktor der höheren Mädchenschule und des Lehrerinnen-Seminars zu Emden.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern:

Wever, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Unterstaatssekretär im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

Dr. Binz, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
Dr. Gusserow, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.
von Jagow, Regierungs-Präsident zu Marienwerder.
von Oertzen, Regierungs-Präsident zu Lüneburg.
Steinhausen, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Wagner, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.

Den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

Pathe, Geheimer Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Steinbart, Realgymnasial-Direktor zu Duisburg.

Den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

Bartholomaeus, Rektor der evangelischen Volksschulen zu Hamm.
Fenselau, Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr.
Hopf, Vorsteher der Präparandenanstalt zu Herborn.
Steger, Rektor an der Knabenmittelschule zu Halle a. S.

Den Königlichen Hausorden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Dr. Genz, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Berlin.
Dr. Muff, Professor, Rektor der Landesschule zu Pforta.
Dr. Otto, Provinzial-Schulrat zu Cassel.
Sperber, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Breslau.

Den Adler der Inhaber:

Barth, evangelischer Lehrer zu Hamm.
Böhm, evangelischer Lehrer und Kantor zu Volkenhain.

Born, katholischer Hauptlehrer zu Marburg.
Brügger, evangelischer Hauptlehrer zu Breckerfeld, Landkreis Hagen.
Cibis, katholischer Hauptlehrer und Organist zu Kujau, Kreis Neustadt O.-Schl.
Gabriel, evangelischer Erster Lehrer und Organist zu Kl. Katz, Kreis Neustadt W.-Pr.
Havers, katholischer Hauptlehrer zu Aachen.
Hourant, katholischer Lehrer zu Ligneuville, Kreis Malmedy.
Jahnke, evangelischer Hauptlehrer und Küster zu Pöhlen, Kreis Neustettin.
Lohse, lutherischer Erster Lehrer, Küster und Organist zu Bodenteich, Kreis Uelzen.
Richberg, evangelischer Lehrer und Kantor zu Ihringhausen, Landkreis Cassel.
Schmeng, evangelischer Lehrer zu Groß-Schwentischken, Kreis Stallupönen.
Sörensen, evangelischer Erster Lehrer und Küster zu Olsby, Kreis Hadersleben.
Tobias, katholischer Hauptlehrer zu Bielschowitz, Kreis Zabrze.
Vandersee, evangelischer Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Wusterwitz, Kreis Schlawe.
Wimber, katholischer Hauptlehrer zu Werden, Landkreis Essen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Arlt, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Böhme, Kanzleidiener bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.
Boger, Oberaufseher bei den Königlichen Museen zu Berlin.
Briese, Institutswärter bei der Universität Göttingen.
Grabow, Diener der Universitätsbibliothek zu Greifswald.
Hennig, Diener an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Holz, Schuldiener am Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf.
Kupsch, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Neubauer, Kanzleidiener beim Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.
Pastuschka, Diener am Schullehrer-Seminar zu Proskau, Kreis Oppeln.
Rimane, Kastellan bei dem Museum für Naturkunde zu Berlin.
Sonntag, Sammlungsdiener bei der Technischen Hochschule zu Berlin.

Wolff, Diener am Chemischen Universitätslaboratorium zu Königsberg i. Pr.

B. aus Anlaß Allerhöchstihres Geburtstages am 27. Januar 1903:

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Direktor der Gemäldegalerie bei den Museen in Berlin, Mitgliede des Senats der Akademie der Künste, Geheimen Regierungsrat Dr. Bode.

den Königlichen Kronenorden erster Klasse:

dem ordentlichen Professor der Universität Berlin, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Zeller z. Zt. zu Stuttgart.

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Universitätsprofessor Geheimen Regierungsrat Dr. Lexis zu Göttingen.

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

den Domsängern, städtischen Lehrern Theodor Treu zu Steglitz, Hugo Holdgrün und Albert Rebsch zu Berlin.

Ferner haben Seine Majestät aus dem gleichen Anlaß geruht zu verleihen:

den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz“:

dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Professor Dr. Hinzpeter zu Bielefeld und

den Titel Magnifizenz:

den Rektoren der Technischen Hochschulen in Hannover und Aachen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Provinzial-Schulrat Professor Dr. Nelson zu Koblenz;

der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse:

den vortragenden Räten im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen

Ober-Regierungsräten Grafen von Bernstorff und von Bremen;

der Charakter als Geheimer Rechnungsrat:

den Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Rechnungsräten Meulenbergh und Schneider;

der Charakter als Kanzleirat:

den Geheimen Registratoren in demselben Ministerim Jung und Schröder und

dem Sekretär bei den Provinzial-Schulkollegium zu Hannover Behrens;

der Charakter als Rechnungsrat:

dem Sekretär bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Stettin Diedrich;

der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse den Kreis-Schulinspektoren:

Block zu Bruß,
Folz zu Gnesen,
Hoche zu Charlottenburg,
Kukat zu Pr. Stargard,
Dr. Mikulla zu Leobschütz,
Müller zu Lublinitz,
Rhein zu Lippstadt,
Dr. Schaffrath zu Schleiden,
Dr. Schmidt zu Kreuzburg O. S.,
Schreff zu Dortmund,
Dr. Starker zu Frankenstein,
Todsen zu Sonderburg,
Dr. Voigt zu Danzig und
Weichert zu Leschnitz.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Justizrat Dr. Dernburg;

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Meitzen;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel Geheimen Medizinalrat Dr. Flemming,

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Geheimen Bergrat Dr. von Koenen und

dem Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Kiel Geheimen Regierungsrat Dr. Steffenhagen;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Bergrat Dr. Branco und

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. von Michel;

der Königliche Kronen-Orden erster Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel Wirklichen Geheimen Rat Dr. von Esmarch;

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen, Abt zu Bursfelde, Konsistorialrat D. Dr. Schultz.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem Lektor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Oskar Hecker und

dem Kustos am Botanischen Garten zu Berlin Paul Hennings.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster Dr. Aloys Meister zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige kommissarische Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald Ober-Bibliothekar Dr. Friedrich Milkau zum Direktor dieser Bibliothek.

Es sind ernannt worden:

der Dr. med. Max Casper zu Höchst am Main zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

der bisherige Professor an der Bischöflichen Philosophisch-Theologischen Lehranstalt zu Paderborn Dr. theol. Franz Feldmann zum außerordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Paul Heilborn zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau,

der bisherige ordentliche Professor an der Universität Gießen Dr. Joseph Heimberger zum ordentlichen Professor in der Juristisches Fakultät der Universität Bonn,

der bisherige Privatdozent Dr. Walther Kaufmann zu Göttingen zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,
der bisherige Privatdozent Dr. Kohlrausch zu Heidelberg zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Königsberg und
der bisherige ordentliche Professor Geheimer Rat Dr. Dietrich Schäfer zu Heidelberg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

C. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor“:
dem Bildhauer Wilhelm Albermann zu Cöln,
dem Privatgelehrten August Bertuch zu Frankfurt a. M.,
den ständigen Mitarbeitern bei dem Geodätischen Institut bei Potsdam Dr. Andreas Galle, Ludwig Haasemann und Dr. Oskar Hecker,
dem Sanitätsrat Dr. Arthur Hartmann zu Berlin,
dem Direktor der Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Evangelismos zu Athen Dr. Jerulanos und
dem Geheimen Sanitätsrat Dr. Eduard Lent zu Cöln;
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:
dem Komponisten und Musiklehrer Richard Franck zu Cassel,
dem Komponisten und Dirigenten des Paderborner Musikvereins Max Puchat zu Paderborn und
dem Organisten Friedrich Wiedermann an der St. Nikolaikirche zu Berlin.

Der ordentliche Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau Regierungsbaumeister Hans Poelzig ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Progymnasial-Direktor Hache zu Löbau,
dem Direktor des Pädagogiums zu Putbus Kröfing,
dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Fielitz zu Breslau und
dem Realgymnasial-Oberlehrer Professor Opitz zu Berlin;
der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:
dem Gymnasial-Direktor Laudien zu Breslau.

Dem Oberlehrer Dr. Karl Friedrich Theodor Brandt an der Landesschule Pforta ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Oberlehrer:
Dr. Frese vom Gymnasium zu Glückstadt an das Gymnasium zu Meldorf,
Dr. Kleinecke vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Gymnasium zu Sorau,
Dr. Schütze vom Gymnasium zu Meldorf an das Gymnasium zu Glückstadt,
Dr. Stölting vom Gymnasium zu Hadersleben an das Gymnasium zu Ploen und
Dr. Wegemann vom Gymnasium zu Ploen an das Gymnasium zu Hadersleben.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Rheine der Schulamtskandidat Dr. Brand,
zu Fulda der Hilfslehrer Port,
zu Schöneberg (Hohenzollernschule) der Hilfslehrer Dr. Schröder und
zu Cöln (Gymnasium an der Apostelkirche) der Hilfslehrer Schulte;
am Realgymnasium:
zu Rixdorf (Kaiser Friedrich-Realgymnasium und Realschule) der Schulamtskandidat Seibt;
am Progymnasium:
zu Friedrichshagen der Hilfslehrer Dr. Lohmann und
zu Kosel O. S. der Hilfslehrer Schnurbusch;
an der Realschule:
zu Berlin (8.) die Schulamtskandidaten Dr. Biedermann und Bothe,
zu Beuthen der kommissarische Ober- und katholische Religionslehrer Durynek,
zu Berlin (11.) der Schulamtskandidat Geballe,
zu Frankfurt a. M. (Sachsenhäuser Realschule) der Hilfslehrer Dr. Haase,
zu Altona-Ottensen der Hilfslehrer Dr. Heering,
zu Berlin (12.) der Schulamtskandidat Kalischer,
zu Berlin (3.) die Schulamtskandidaten Nadler und Perlewitz,
zu Kattowitz der Lehramtspraktikant Schmidt und
zu Wilhelmshaven der Schulamtskandidat Witt.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der ordentlichen Seminarlehrerin Emilie Nielsen zu Augustenburg ist das Prädikat „Oberlehrerin“ verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die ordentlichen Seminarlehrer:
Lennarz von Brühl nach Kempen und
Teichfischer von Usingen nach Ratzeburg.

Es sind befördert worden:
zum Seminar-Direktor:
am Schullehrer-Seminar zu Proskau der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrat Joseph Hennig zu Lublinitz;
zur Seminar-Oberlehrerin:
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die bisherige ordentliche Seminarlehrerin Titular-Oberlehrerin Martin aus Burgsteinfurt:
zum Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau der bisherige ordentliche Seminarlehrer an dieser Anstalt Wende;
zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar zu Ottweiler der bisherige Seminarhilfslehrer Dr. Erdelbrock,
am Schullehrer-Seminar zu Ragnit der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Zweite Präparandenlehrer Krumm aus Pillkallen,
am Schullehrer-Seminar zu Tuchel der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Zweite Präparandenlehrer Radke und
am Schullehrer-Seminar zu Kornelimünster der bisherige Seminar-Hilfslehrer Stratmann zu Boppard.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Bütow der bisherige kommissarische Seminar-Oberlehrer Rektor Schmidt;
als ordentliche Seminarlehrerin:
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die bisherige kommissarische Lehrerin Siber;
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Frankenberg der Lehrer und Kantor Kattiofsky zu Jüterbog,
am Schullehrer-Seminar zu Werl der Lehrer Liersch zu Brandenburg a. H. und
am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham der Lehrer Woehl zu Lipine.

Dem Oberlehrer Dr. Karl Friedrich Theodor Brandt an der Landesschule Pforta ist der Charakter als Professor beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer:

Dr. Freſe vom Gymnasium zu Glückstadt an das Gymnasium zu Meldorf,

Dr. Kleinecke vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Gymnasium zu Sorau,

Dr. Schütze vom Gymnasium zu Meldorf an das Gymnasium zu Glückstadt,

Dr. Stölting vom Gymnasium zu Hadersleben an das Gymnasium zu Ploen und

Dr. Wegemann vom Gymnasium zu Ploen an das Gymnasium zu Hadersleben.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Rheine der Schulamtskandidat Dr. Brand,

zu Fulda der Hilfslehrer Port,

zu Schöneberg (Hohenzollernschule) der Hilfslehrer Dr. Schröder und

zu Cöln (Gymnasium an der Apostelkirche) der Hilfslehrer Schulte;

am Realgymnasium:

zu Rixdorf (Kaiser Friedrich-Realgymnasium und Realschule) der Schulamtskandidat Seibt;

am Progymnasium:

zu Friedrichshagen der Hilfslehrer Dr. Lohmann und

zu Kosel O. S. der Hilfslehrer Schnurbusch;

an der Realschule:

zu Berlin (8.) die Schulamtskandidaten Dr. Biedermann und Bothe,

zu Beuthen der kommissarische Ober- und katholische Religionslehrer Durynek,

zu Berlin (11.) der Schulamtskandidat Geballe,

zu Frankfurt a. M. (Sachsenhäuser Realschule) der Hilfslehrer Dr. Haase,

zu Altona-Ottensen der Hilfslehrer Dr. Heering,

zu Berlin (12.) der Schulamtskandidat Kalischer,

zu Berlin (3.) die Schulamtskandidaten Nadler und Perlewitz,

zu Kattowitz der Lehramtspraktikant Schmidt und

zu Wilhelmshaven der Schulamtskandidat Witt.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der ordentlichen Seminarlehrerin Emilie Nielsen zu Auguſtenburg iſt das Prädikat „Oberlehrerin“ verliehen worden.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden:

die ordentlichen Seminarlehrer:

Lennarz von Brühl nach Kempen und

Teichfiſcher von Uſingen nach Ratzeburg.

Es ſind befördert worden:

zum Seminar-Direktor:

am Schullehrer-Seminar zu Proskau der bisherige Kreis-Schulinſpektor Schulrat Joſeph Hennig zu Lublinitz;

zur Seminar-Oberlehrerin:

am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die bisherige ordentliche Seminarlehrerin Titular-Oberlehrerin Martin aus Burgſteinfurt:

zum Seminar-Oberlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau der bisherige ordentliche Seminarlehrer an dieſer Anſtalt Wende;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar zu Ottweiler der bisherige Seminarhilfslehrer Dr. Erdelbrock,

am Schullehrer-Seminar zu Ragnit der bisherige kommiſſariſche Lehrer an dieſer Anſtalt Zweite Präparandenlehrer Krumm aus Pillkallen,

am Schullehrer-Seminar zu Tuchel der bisherige kommiſſariſche Lehrer an dieſer Anſtalt Zweite Präparandenlehrer Radke und

am Schullehrer-Seminar zu Kornelimünſter der bisherige Seminar-Hilfslehrer Stratmann zu Boppard.

Es ſind angeſtellt worden:

als Seminar-Oberlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Bütow der bisherige kommiſſariſche Seminar-Oberlehrer Rektor Schmidt;

als ordentliche Seminarlehrerin:

am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die bisherige kommiſſariſche Lehrerin Siber;

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Frankenberg der Lehrer und Kantor Kattiofsky zu Jüterbog,

am Schullehrer-Seminar zu Werl der Lehrer Lierſch zu Brandenburg a. H. und

am Schullehrer-Seminar zu Peiskretſcham der Lehrer Woehl zu Lipine.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:
der Provinzial-Taubstummenlehrer Kalanke von Rössel nach Königsberg i. Pr.,
An der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Stade ist der Hilfslehrer Franz Briese als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

G. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor“:
dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Kiel Dr. Kalepky und
dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Altona Dr. Warnecke;
das Prädikat „Oberlehrer“:
dem ordentlichen Lehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnen-Seminar der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. Gustav Voigt.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Abel, Oberrealschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. Anhut, Progymnasial-Oberlehrer zu Berent,
Dr. Blasius, Gymnasial-Oberlehrer zu Kreuzburg,
Blücher, Gymnasial-Oberlehrer zu Charlottenburg,
Bolte, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
Didschies, Provinzial-Taubstummenlehrer zu Angerburg,
Dr. Dobriner, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. Dziatzko, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,
Dr. Eichhorn, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. Fromm, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kreuznach,
Gärner, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hannover,
Heinrich, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Soest,
von Holleuffer, Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,
Dr. Kast, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau,
Dr. Kitt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kulm,
Dr. Knauth, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S.,

Dr. Kneebuſch, Profeſſor, Oberrealſchul-Oberlehrer zu Dortmund,
Koch, Oberrealſchul-Oberlehrer zu Eſſen,
Dr. Krauſe, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Berlin,
Lieck, Provinzial-Taubſtummenlehrer zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Mehnert, außerordentlicher Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Halle,
Rückenhauſen, Gymnaſial-Oberlehrer zu Trier,
Dr. Müller, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Cöln,
Röntgen, Taubſtummenlehrer zu Aachen,
Dr. Schaefers, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Sigmaringen,
Dr. Schede, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Bonn,
Schmidt, Seminar-Oberlehrerin zu Droyßig,
Dr. Graf von der Schulenburg, außerordentlicher Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Göttingen,
Dr. Schweppe, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Stettin,
Spitta, Geheimer Ober-Baurat und vortragender Rat im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Welpmann, Profeſſor, Realgymnaſial-Oberlehrer zu Hagen und
Willführ, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Aſchersleben.

In den Ruheſtand getreten:

Dr. Biedenweg, Ober-Regierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub,
Dr. Hermann, Realſchul-Oberlehrer zu Ems, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Dr. von Heydebrand und der Laſa, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präſident zu Breslau, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz“,
Krauſe, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Marienwerder,
von Puttkamer, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präſident zu Frankfurt a. O., unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub,

Dr. Steiner, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Schoenebeck, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse und

Sturtevant, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Bauwens, Gymnasial-Oberlehrer zu Höchst a. M.

Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Dr. Ruckdeschel, Gymnasial-Oberlehrer zu Gartz a. O.

Nachtrag.

30) Programm des englischen Ferien-Doppelkursus zu Berlin vom 30. März bis 9 April 1903 im Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium SW. Kochstraße 13.

Montag den 30. März um 9 Uhr: Eröffnung des Kursus. Professor Kabisch: Über Zweck, Gang und Ausnutzung des Kursus. Einteilung der Übungszirkel. Beginn der Übungen.

Dienstag den 31. März bis Donnerstag den 9. April täglich von 9—11 Uhr und an einigen Nachmittagen von 5—6½ Uhr: Vorträge der Herren: Professor A. Brandl von der Universität zu Berlen (Shakespeare als Politiker), Professor O. Kabisch (Phonetik), F. Sefton Delmer, Lektor an der Universität Berlin, J. W. Stoughton, G. Duncan, W. Wright. —

Folgende Themata sind für die englischen Vorträge vorläufig in Aussicht genommen: 1. Die englische Romantik im 19. Jahrhundert. — 2. Die englische Literatur Australiens — 3. Über englischen Stil in modernen Bibel-Übersetzungen. — 4. Die gewöhnlichen Fehler in der Aussprache des Englischen in deutschen Schulen und ihre Abhilfe. — 5. Dickens und Thackeray, ihr Einflnß auf ihre Zeit. — 6. Byron, Shelley, Keats, drei früh verstorbene Dichter. — 7. Die Macht der Dichtkunst in der Geschichte der Menschheit. — 8. Das Leben in London und Berlin. — 9. Einige Lieblingsgedichte von Byron, Tennyson, Browning und Edgar Allan Poe. — 10. Abraham Lincoln. —

Vor jedem Vortrage findet eine Rezitation englischer Texte statt, die den Teilnehmern am Kursus übergeben werden.

Täglich von 11—1 Uhr: Übungen im freien Gebrauch der englischen Sprache in Zirkeln von 3—4 Herren unter Leitung eines Engländers.

Bemerkungen.

1. Alle den Kursus betreffenden Fragen oder Wünsche, besonders wegen anderer Vorträge als der oben genannten, wollen die Kursisten rechtzeitig an den Leiter des Kursus, Professor Kabisch, Johannisthal-Berlin, gelangen lassen.

2. Zu den Vorträgen können auch Lehrer, welche nicht Teilnehmer am Kursus sind, zugelassen werden. Doch ist es erwünscht, daß sie sich vorher beim Leiter des Kursus melden.

3. Gelegenheit zur Übung im mündlichen Gebrauch der englischen Sprache wird den Teilnehmern auf ihren Wunsch auch am Nachmittage und Abend geboten werden.

4. Teilnehmer, welche nach Schluß des Kursus noch in Berlin bleiben, können täglich Gelegenheit zum Englischsprechen mit Engländern haben.

5. Die Teilnahme am Kursus ist vollkommen kostenfrei; auch die englischen Texte für die Rezitationen und Sprechübungen werden unentgeltlich geliefert.

6. Gelegenheit zu französischer Unterhaltung mit Franzosen neben der Arbeitszeit für das Englische wird den Teilnehmern auf ihren Wunsch geboteu werden.

---

31) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin. Ostern 1903.

Die Vorlesungen beginnen vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag den 16. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten. Direktor Professor Dr. Erman: Ägyptische Denkmäler.

2. Freitag den 17. April.

Im Pergamon-Museum. Nach der Pause: Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Professor Dr. Winnefeld: Über Priene und andere neuere Ausgrabungen in Klein-Asien.

3. Sonnabend den 18. April.

In der Sammlung der Gipsabgüsse im Neuen Museum. Professor Dr. Kalkmann: Attische Kunst.

4. Montag den 20. April.

In der Olympia-Ausstellung. (Zugang durch die Säulenhalle hinter der Nationalgalerie). Gymnasial-Direktor Professor Dr. Trendelenburg: Altertümer von Olympia.

Abends 7 Uhr im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Dr. Zahn: die Ausgrabungen auf Kreta.

5. Dienstag den 21. April.

Im Pergamon-Museum (Zugang durch die Säulenhalle hinter der National-Galerie). General-Sekretär Professor Dr. Conze: Altertümer von Pergamon.

Abends 7 Uhr im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7. Professor Dr. Heinze: Ara pacis Augustae.

6. Mittwoch den 22. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten (Antiquarium). Direktorial-Assistent Dr. Pernice: Antike Keramik.

7. Donnerstag den 23. April.

In der Aula des Museums für Völkerkunde, Königgrätzerstraße 120. Gymnasial-Direktor Professor Dr. Richter: Römische Topographie.

Die Direktorial-Beamten des Alten und des Neuen Museums (insbesondere diejenigen des Münz-Kabinetts) sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kursus die Herren Teilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

Inhaltsverzeichnis des Februar-Heftes.

Seite

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 185

A. 1) Auslegung des letzten Absatzes des Nachtrages vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880. Erlaß vom 18. November 1902. 186

2) Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel. Erlaß vom 6. Dezember 1902. 187

3) Anwendung der neuen Rechtschreibung im amtlichen Verkehr der Behörden. Erlaß vom 31. Dezember 1902. 188

4) Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen. Bekanntmachung vom 5. Februar d. Js. 189

B. 5) Bekanntmachung, betreffend I. die Ersetzung der Vorprüfung und der I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung und II. die Zulassung der staatlich

Seite

geprüften Bauführer und Baumeister zur Doktor-Ingenieur-Promotion. Bekanntmachung vom 27. November 1902. . 189

6) Kommission für die Haupt- und die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu Greifswald. Bekanntmachung. 191

7) Gleichstellung des Pharmazeutisch-Chemischen Instituts der Universität Berlin mit den staatlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln. Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. 191

C. 8) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1902 gemäß der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Januar 1902 die Prüfung bestanden und die Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts erlangt haben. Vom 4. Dezember 1902. 191

9) Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Mädchenschulen und an Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Erlaß vom 2. Januar d. Js. 195

D. 10) Prüfungen früherer, mit dem Reifezeugnis abgegangener Schüler von Realgymnasien und Oberrealschulen in den alten Sprachen. Erlaß vom 22. November v. Js. . . . 195

11) Höhe der von fremden Prüflingen an den neun- und sechsstufigen höheren Schulen zu zahlenden Prüfungsgebühren. Erlaß vom 24. Novembee v. Js. 197

12) Einführung der neuen Rechtschreibung in den Gebrauch der Schulen. Erlaß vom 30. Dezember v. Js. 198

13) Beilegung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Schulen. Bekanntmachung 199

14) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes. Bearbeitet im Königlichen Statistischen Bureau. 202

15) Schulferien für die höheren Lehranstalten für das Jahr 1903. 212

E. 16) Turnlehrerinnenprüfung zu Berlin im Frühjahr 1903. Bekanntmachnng vom 24. Dezember 1902. 219

17) Zeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde. Erlaß vom 29. Dezember 1902. 219

18) Verhütung und Bekämpfung von Feuer in Schullehrer-Seminaren. Erlaß vom 8. Januar d. Js. 220

19) Beurteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen. Erlaß vom 16. Januar d. Js. . . . 221

20) Prüfungsgebühren für die Prüfungen der Zeichen-, Handarbeits-, Turnlehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde. Erlaß vom 16. Januar d. Js. 221

21) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an der mit der Viktoria-Luisenschule zu Dt. Wilmersdorf verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt. 222

22) Bekanntmachung, betreffend gegenseitige Anerkennung der in Preußen und Hamburg ausgestellten Oberlehrerinnenzeugnisse. Vom 28. November 1902. 222

F. 23) Einrichtung besonderen Religionsunterrichtes für die Kinder konfessioneller Minderheiten in den Volksschulen. Erlaß vom 1. August 1902. 222

24) Beiträge zur Alterszulagekasse der Volksschullehrer. Erlaß vom 27. November 1902. 223
25) Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser. Erlaß vom 20. Dezember 1902. 224
26) Bauliche Unterhaltung der Lehrerdienstwohnungen. Erlaß vom 6. Januar d. Js. 227
27) Schulversäumnis bei Schulfesten. Erlaß vom 8. Januar d. Js. 228
28) Zahlung des Staatsbeitrages bei kommissarischer Verwaltung einer erledigten Lehrerstelle durch Lehrer desselben Schulverbandes. Erlaß vom 16. Januar d. Js. . . . 228
29) Grundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnis des I. Senates vom 24. Oktober 1902. 229

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. aus Anlaß des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes und des Geburtstages Seiner Majestät des Königs. 231

Personalien 236

Nachtrag.

30) Programm des englischen Ferien-Doppelkursus zu Berlin vom 30. März bis 9. April 1903 im Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium SW. Kochstraße 18. 244
31) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin. Ostern 1903. 245

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 25. März 1903.

A. Behörden und Beamte.

32) Ortssendungen im Sinne des Portoablösungsabkommens.

Berlin, den 21. Februar 1903.

Der Herr Justizminister hat durch die abschriftlich beiliegende allgemeine Verfügung vom 31. Dezember v. Js. (Justiz.-Min.-Bl. 1903 S. 3) die Justizbehörden angewiesen, in solchen Fällen, in welchen die Post nur ausnahmsweise oder vorübergehend für den Ortsverkehr benutzt wird, die Sendungen nicht mit dem Portoablösungsvermerke und während des Jahres 1903 auch nicht mit Zählmarken zu versehen, sondern sie im Wege der Portostundung einzeln zu frankieren.

Ferner ist in der Verfügung bestimmt worden, daß auch der Ortspostanstalt unverzüglich davon Mitteilung gemacht werden soll, wenn eine Justizbehörde, bei der bisher die Ortssendungen durch die Post bestellt worden sind, nach dem 1. Januar 1903 die Bestellung den eigenen Boten überträgt.

Im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens wird bestimmt, daß innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereiches vorkommendenfalls nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren ist.

Bei der Auslegung des Portoablösungsabkommens sind ferner Zweifel darüber entstanden, was unter „Ortssendungen" zu verstehen sei. Während die Postanstalten den Begriff „Ort" im Sinne des § 37 der Postordnung vom 20. März 1900 auf- aufgefaßt haben, wonach hierunter der gesamte Orts- und Landbestellbezirk einer Postanstalt fällt, ist von dem Herrn Finanzminister die Ansicht vertreten worden, daß als „Ort" nur die politische Gemeinde, in der die Behörde ihren Sitz hat, betrachtet

werden könne. Im Bereiche der Justizverwaltung werden als Ortssendungen alle die angesehen, welche am Sitze der Behörde oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von diesem Sitze zu bestellen sind. Aus diesen verschiedenen Auffassungen sind besonders deshalb Weiterungen für die Praxis entstanden, weil sich der „Ort" nach postalischem Begriff keineswegs mit der politischen Gemeinde deckt.

Um zu verhindern, daß in Zukunft solche Sendungen der Staatsbehörden 2c., welche an Empfänger außerhalb der politischen Gemeinde des Amtssitzes gerichtet sind, und welche mit Zählmarken frankiert bei der Post eingeliefert werden, von den Postanstalten als nicht unter das Portoablösungsverfahren fallend, beanstandet werden, hat das Reichs-Postamt die Postanstalten durch Verfügung vom 14. Januar d. Js. allgemein angewiesen, als Ortssendungen im Sinne des Portoablösungsabkommens nur solche Sendungen anzusehen, welche innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde verbleiben, in der die absendende Behörde ihren Sitz hat.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 119.

Allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1902 über die Bestellung der Ortssendungen.

1. Die Übertragung von Ortssendungen auf die Post mit der Wirkung, daß die Frankierung mittels des Aversionierungsvermerkes geschieht, kann nach dem 1. Januar 1903 nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen. Die Genehmigung ist nur zu beantragen, wenn die Übertragung als dauernde Einrichtung beabsichtigt wird.

2. Soll in einzelnen Fällen die Zustellung ausnahmsweise durch die Post bewirkt werden oder wird im Falle eines vorübergehenden Bedürfnisses (z. B. bei Erkrankung des einzigen Unterbeamten, plötzlicher Geschäftshäufung u. s. w.) die Benutzung der Post zu Ortssendungen angeordnet, so sind solche Sendungen nicht mit dem Aversionierungsvermerk und während des Jahres 1903 auch nicht mit Zählmarken zu versehen, sondern durch Entrichtung der Postgebühr zu frankieren. Die Frankierung erfolgt, wie bei den Sendungen nach dem Auslande durch Kontierung des Portos und der sonstigen Postgebühren. Die Anzahl der Ortssendungen nnd das Porto dafür sind in dem Portokontobuche besonders ersichtlich zu machen.

Eine ſolche Benutzung der Poſt darf nur in dringenden Fällen und nur auf die unerläßlich notwendige Dauer erfolgen.

3. Wenn eine Juſtizbehörde, bei welcher die Ortsſendungen bisher durch die Poſt beſtellt worden ſind, nach dem 1. Januar 1903 die Beſtellung auf Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher überträgt, iſt auch der Ortspoſtanſtalt hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1902.

Der Juſtizminiſter.
Schönſtedt.

I. 10043. P. 80. Bd. 12.

B. Kunſt und Wiſſenſchaft.

33) Gewährung freien Zutritts zu den italieniſchen Kunſtſtätten für deutſche Künſtlerinnen.

Berlin, den 29. Januar 1903.

Im Anſchluß an die Erlaſſe vom 12. November 1898 — U. IV. 3418. U. I. —, 28. Januar 1901 — U. IV. 4718. U. I. und 11. Auguſt 1902 — U. IV. 3473. U. I. —. (Zentrbl. 1898 Seite 769, 1901 Seite 270 und 1902 Seite 533.)

Unter den Perſonen, welche freien Zutritt zu den italieniſchen Kunſtſtätten erbitten, befinden ſich viele Künſtlerinnen. Dieſelben haben ebenſo wie die Künſtler zur Erlangung unentgeltlichen Zutritts durch Vorlegung der von italieniſcher Seite verlangten akademiſchen Urkunden den Nachweis ihrer Künſtlerſchaft zu führen. Um ſie hierzu in den Stand zu ſetzen, beſtimme ich, daß Damen, welche Künſtlerinnen ſind, das Atteſt hierüber nach denſelben Grundſätzen auszuſtellen iſt, welche hinſichtlich der Künſtler durch den Erlaß vom 12. November 1898 — U. IV. 3418. U. I. — feſtgeſetzt worden ſind.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die beteiligten Behörden.
U. IV. 5752. U. I.

C. Höhere Lehranstalten.

34) Stellung der Schultechnischen Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien.

Berlin, den 7. Februar 1903.

Seine Majestät der König haben auf meinen Vortrag mittels des in Abschrift beifolgenden Allerhöchsten Erlasses vom 12. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die als Schultechnische Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien etatsmäßig angestellten Lehrer höherer Schulen unter die Zahl der schultechnischen Mitglieder der genannten Behörden mit der Maßgabe aufgenommen werden, daß ihr Stimmrecht in den Sitzungen auf die von ihnen bearbeiteten Sachen beschränkt bleibt.

Ew. Exzellenz setze ich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntnis, darnach das Erforderliche gefälligst anzuordnen. Zugleich wollen Ew. Exzellenz berichten, welche Dienstgeschäfte Sie dem dortigen Schultechnischen Mitarbeiter übertragen haben.

An
die Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme derjenigen zu Breslau, Hannover, Münster und Koblenz.

Abschrift und Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Januar d. Js. teile ich zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Breslau, Hannover, Münster und Koblenz.
U. II. 188. U. III. B.

Auf Ihren Bericht vom 10. Januar d. Js. genehmige Ich, daß die als Schultechnische Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien etatsmäßig angestellten Lehrer höherer Schulen unter die Zahl der schultechnischen Mitglieder der Provinzial-Schulkollegien mit der Maßgabe aufgenommen werden, daß ihr Stimmrecht in den Sitzungen auf die von ihnen bearbeiteten Sachen beschränkt bleibt.

Berlin, den 12. Januar 1903.

Wilhelm.

Studt.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

35) Schreibweise des deutschen ß in Kapital- oder Unzialschrift

Berlin, den 27. Februar 1903.

Auf die Anfrage vom 12. Februar d Js. erwidere ich, daß, solange es für die Kapital- oder Unzialschrift kein besonderes, dem deutschen ß entsprechendes Zeichen giebt, wie es für die Antiqua in ß jetzt besteht, für dieses nach § 12 a. E. der neuen Regeln für die deutsche Rechtschreibung auch in Titeln und Ländernamen geographischer Karten, wenn sie in großen Buchstaben zu drucken sind, SZ zu setzen ist. Dabei darf darauf hingewiesen werden, daß dieses Zeichen bereits seit fast 60 Jahren in Grimms Wörterbuch angewendet wird.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
Herrn R., Wandkarten-Verlag zu R.
U. II. 439.

---

36) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor des Realprogymnasiums in Langensalza Dr. August Dobbertin und den nachbenannten Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

Dr. Albert Janke am Gymnasium zu Greifenberg i. P.,
Rudolf Hundt am Gymnasium in Dramburg,
Paul Sanio an der Oberrealschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.,
Paul Geyer an der Realschule in Buxtehude,
Richard Lüngen an der Oberrealschule in Cöln,
Richard Polenz am Realgymnasium in Tilsit,
Karl Siegert am Wilhelms-Gymnasium in Königsberg i. Pr.,
Gustav Schmitz am Gymnasium an Marzellen in Cöln,
Franz Wohlhage am Progymnasium in Eschweiler,
Hermann Krieger am Gymnasium in Wehlau,
Dr. Eugen Fleischmann an der Evangelischen Realschule II in Breslau,
Julius Engemann am Realprogymnasium in Ratibor,
Dr. Paul Bronisch an der Realschule in Sonderburg,
Bernhard Vogel am Gymnasium in Düren,
Joseph Vins am Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Cöln,
Dr. Emil Haentzschel am Köllnischen Gymnasium in Berlin,
Dr. Joseph Legowski am Gymnasium in Wongrowitz,
Dr. Wilhelm Goerbig am Gymnasium in Neuwied,

Heinrich Breitenbach am Progymnasium in Lüdenscheid,
Dr. Otto Hendreich an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin,
Franz Hoffmann an der 1. Realschule in Berlin,
Dr. Adolf Bohlmann am Gymnasium der Ritter-Akademie in Liegnitz,
Dr. Konrad Simon am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin,
Dr. Hugo Niemer am Progymnasium zu Lauenburg i. P.,
Friedrich Wolff am Andreas-Realgymnasium in Berlin,
Dr. Wilhelm Werner am Kaiser Friedrich-Gymnasium in Frankfurt a. M.
Dr. Paul Schnell an der Realschule in Mühlhausen i. Th.,
Dr. Paul Kalkoff am Magdalenen-Gymnasium in Breslau,
Dr. Oskar Mertins am Gymnasium nebst Realgymnasium zum heiligen Geist in Breslau,
Dr. Wilhelm Behrens an der Realschule in Celle,
Dr. Franz Onstein am Realgymnasium in Aachen,
Dr. Hermann Schulz am Marienstifts-Gymnasium in Stettin,
Gustav Schulz an der Realschule in Pillau,
Dr. Adolf von Breska an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin,
Karl Schiewelbein an der Oberrealschule auf der Burg in Königsberg i Pr.,
Franz Otto am Realgymnasium in Tarnowitz,
Dr. Kaspar Isenkrahe am Kaiser Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium in Trier,
Wilhelm Wiesner am Gymnasium in Wittstock,
Hermann Rathke am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Posen,
August Hahn am König Wilhelms-Gymnasium in Stettin,
Dr. Theodor Sänger am Gymnasium in Hersfeld,
Dr. Theodor Götschmann am Elisabeth-Gymnasium in Breslau,
Heinrich Kuhsahl am Gymnasium in Landsberg a. W.,
Johannes Walter am Gymnasium in Groß-Lichterfelde,
Otto Sumpff am Gymnasium in Quedlinburg.
Heinrich Hiltmann am Gymnasium in Guben,
Dr. Richard Zeitschel am Gymnasium in Guben,
Dr. Friedrich Weis am Gymnasium in Weilburg,
Dr. Albert Rabe am Luisen-Gymnasium in Berlin,
Dr. Heinrich Vonhöne am Gymnasium Carolinum in Osnabrück,
Albert Roth an der Realschule in Dortmund,
Wilhelm Köster an der Oberrealschule in M.-Gladbach,
Georg Lüddecke am Realprogymnasium in Krossen,
Emil Fritzsche an der Realschule in Bulmke,

Dr. Richard Knake am Gymnaſium in Nordhauſen,
Dr. Eduard Lobſcheid am Realgymnaſium in Barmen,
Richard Dapprich am Gymnaſium im Barmen,
Dr. Rudolf Kunert am Gymnaſium in Spandau,
Hermann Eberhardt am Dom-Gymnaſium in Verden,
Dr. Max Seelig am Realgymnaſium in Bromberg,
Dr. Max Hecht am Kneiphöfiſchen Gymnaſium in Königsberg i. Pr.,
Dr. Emil Löwenhardt an der Städtiſchen Oberrealſchule in Halle a. S.
Alber Büchel am Gymnaſium in Demmin,
Max Kolbe am Realgymnaſium in Bromberg,
Harmund Müller am Lyzeum I in Hannover,
Otto Haars am Realgymnaſium nebſt Gymnaſium in Goslar,
Arnold Zumwinkel am Gymnaſium in Liegnitz,
Dr. Georg Schulz am Gymnaſium in Ohlau,
Dr. Paul Mellmann am Königſtädtiſchen Realgymnaſium in Berlin,
Emil Dombret am Kaiſer Karls-Gymnaſium in Aachen,
Dr. Johannes Karbe am Königſtädtiſchen Gymnaſium in Berlin,
Emil Kalthoff an der Oberrealſchule in Elberfeld,
Bernhard Landsberg am Gymnaſium in Allenſtein,
Georg Bohle an der Oberrealſchule in Crefeld,
Friedrich Büttner am Königlichen Gymnaſium zu Danzig,
Richard Teichmann am Realgymnaſium in Grünberg i. Schl.,
Joſeph Frenzel am Marien-Gymnaſium in Poſen,
Ludwig Wulff an der Realſchule in Cöln,
Dr. Wilhelm Doermer am Realgymnaſium in Duisburg,
Dr. Hermann Schwarz an der Städtiſchen Oberrealſchule in Halle a. S.,
Paul Sartori am Gymnaſium in Dortmund,
Norbert Schunck am Friedrichs-Gymnaſium in Berlin,
Dr. Richard Klotz am Gymnaſium zu Treptow a. R.,
Dr. Otto Kuttner am Gymnaſium zu Gneſen,
Otto Dehnicke am Gymnaſium Johanneum in Lüneburg,
Bruno Thiel am Eliſabeth-Gymnaſium in Breslau,
Dr. Friedrich Prien am Progymnaſium in Neumünſter,
Dr. Gotthard Tetzlaff am Gymnaſium in Stralſund.

Bekanntmachung.
U. II. 349.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

37) Belehrung der Seminaristen über die Einreichung der Anträge auf Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 22. Januar 1903

Der Lehrer N. in N., Kreis N., hat unter dem 9. März 1900 das Zeugnis für die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben. Derselbe hat alsdann, ohne einen Antrag auf Erteilung des Berechtigungsscheins für den einjährig-freiwilligen Dienst zu stellen, die Zeit der im März 1900 im ordentlichen Aushebungsverfahren über ihn verfügten Zurückstellung auf ein Jahr verstreichen und auch in den beiden folgenden Jahren das ordentliche Aushebungsverfahren über sich ergehen lassen. Erst nachdem er im Jahre 1902 im ordentlichen Aushebungsverfahren für tauglich befunden worden war, hat er um nachträgliche Ausstellung des Berechtigungsscheins für den einjährig-freiwilligen Dienst gebeten. Diesem Gesuche ist von der Ersatzbehörde III. Instanz in N. nicht entsprochen worden und auch die Herren Minister des Krieges und des Innern, an welche der p. N. sich noch gewendet hat, werden nach einer hierher gemachten Mitteilung denselben ablehnend bescheiden.

Aus diesem Einzelfalle nehme ich Veranlassung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu beauftragen, die im dortigen Bezirk vorhandenen Seminaristen regelmäßig durch die Seminar-Direktoren dahin belehren zu lassen, daß die Anträge auf Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst unmittelbar nach bestandener Prüfung einzureichen sind und daß auch namentlich nicht vor Stellung dieser Anträge abzuwarten ist, ob im ordentlichen Aushebungsverfahren eine Diensttauglichkeit festgestellt wird.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur gleichmäßigen Nachachtung hinsichtlich der Seminare des dortseitigen Geschäftsbereichs.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 8802.

E. Taubstummen- und Blindenanstalten.

38) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche im Jahre 1902 die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten bestanden haben.

1. Maria von Przyborowski, Taubstummen-Hilfslehrerin in Königsberg i. Pr.,
2. Reinhold Vollmann, Taubstummenlehrer in Danzig,
3. Roman Fischbach, Hilfslehrer in Posen,
4. Theodor Pollack, Taubstummen-Hilfslehrer in Ratibor,
5. Hans Koch, Taubstummen-Hilfslehrer in Erfurt,
6. Georg Brand, Lehrer in Wildeshausen (Oldenburg),
7. Theodor Ehebrecht, Taubstummen-Hilfslehrer in Langenhorst,
8. Heinrich Fante, Taubstummen-Hilfslehrer in Büren,
9. Marie Baumeister, Taubstummenlehrerin in Neudorf i. Els.,
10. Franz Engel, Taubstummen-Hilfslehrer in Homberg,
11. Eugenie Diebold, Taubstummenlehrerin in Straßburg i. Els.,
12. Georg Finck, Taubstummenlehrer in Straßburg i. Els.

U. III. A. 50.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

39) Die jährliche Stoffverteilung (Pensenverteilung) der Volksschule hat auf Gegenstände wie Bekämpfung der Trunksucht, Gesundheitspflege, wirtschaftliche Verhältnisse ꝛc. Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 31. Januar 1903.

Mit der Absicht der Königlichen Regierung zur Durchführung meines Erlasses vom 31. Januar v. Js. — U. III. A. 3204/01. U. III. U. II. M. — (Zentrb. S. 291), betreffend die Bekämpfung der Trunksucht, den Schulen noch nähere Anweisung zu geben, bin ich durchaus einverstanden. Der Königlichen Regierung überlasse ich daher, die nötigen Belehrungen nach Ihrem Ermessen zu erteilen.

Gegen eine ins einzelne gehende und für alle Schulen gemeinsame lehrplanmäßige Bestimmung für den Unterricht liegen jedoch erhebliche Bedenken vor. Neben manchen anderen sind die Schwierigkeiten in Betracht zu ziehen, die in der Mannigfaltigkeit der Schulorte, der großen Verschiedenheit der Gegenden, und auch der Lehrer selbst begründet sind. Bei einer vielklassigen Schule wird die Belehrung in der zweiten Klasse nach Umfang

und Inhalt anders zu halten sein als in der ersten, während in der einklassigen Schule die ganze Oberstufe gemeinsam belehrt werden muß. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß über den Lehrstoff noch zu wenig Erfahrung vorliegt, als daß schon jetzt allgemein die ihm zuzuweisende Zeit vorgeschrieben werden könnte. Außerdem stellt aber die Gegenwart der Volksschule Aufgaben von ähnlicher Bedeutung aus dem praktischen Leben in solcher Zahl, daß für jede einzelne ein fester Anteil an der zu Gebote stehenden regelmäßigen Unterrichtszeit überhaupt nicht gewährleistet werden könnte. Es sei nur an die Gesundheitspflege, die Nahrungsmittellehre, den Tierschutz, an wirtschaftliche Fragen der Landwirtschaft, der Obst- und Gartenbaukunde, des Gewerbes, an die Rechnungen des kaufmännischen Verkehrs einschließlich der zugehörenden Formulare, an die Einrichtungen des Staates, die Reichsverfassung, das Reichsversicherungswesen, an Heer und Flotte, an Verkehr, Kolonien ꝛc. erinnert. Alle diese wichtigen Fragen haben berechtigten Anspruch auf eine genügende Beachtung in der Volksschule, aber nur in dem Sinne, daß der Unterricht zu gelegener Zeit und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse auf sie einzugehen hat. Dieser Forderung kann nicht eine für alle Schulen gemeinsame Festsetzung im Lehrplane der Schulen, sondern nur die für jede einzelne Schule alljährlich aufzustellende Stoffverteilung (Pensenverteilung) entsprechen. Diese vermag den Forderungen unserer Zeit gerecht zu werden, sie ermöglicht auch einen jederzeitigen Wechsel der Anordnung unter fortlaufender Berücksichtigung der Erfahrung. Mit Hilfe der Stoffverteilung kann in einem Jahre diesem, im anderen Jahre jenem Gegenstande eine besondere Beachtung gesichert werden so, wie es jeweilig dem Stande und Wechsel des Bedürfnisses entspricht.

Die Königliche Regierung wolle daher Ihre Anordnungen auf die Stoffverteilung der einzelnen Schulen richten und auch auf diese beschränken.

Die Kreis-Schulinspektoren, denen die Anleitung der Schulleiter zur Anfertigung der Stoffverteilung und die Beaufsichtigung der letzteren obliegt, sind mit genauer Anweisung zu versehen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung für die Seminar-Schulen, bei denen der Seminar-Direktor anstatt des Kreis-Schulinspektors eintritt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 1888. U. III. M.

Nichtamtliches.

Neurober Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen.

Breslau, den 26. Januar 1903.

Der günstige Verlauf und Erfolg der im vorigen Jahre unter Leitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Esser in Neurode in Schlesien abgehaltenen Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen veranlaßt uns, unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau auch in diesem Jahre wieder einen Kursus zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen einzurichten, an welchen sich ein von der Königlichen Regierung zu Breslau veranstalteter Kursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen unmittelbar anschließen soll.

Der Hauptzweck dieser Kurse besteht darin, Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen für solche öffentliche Schulen auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie für solche Privatschulen aus- bezw. fortzubilden, an denen wegen der zu geringen Stundenzahl vollbeschäftigte und pensionsberechtigte Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen nicht angestellt werden können. Daher werden Behörden, Vereine, Anstalten und Fabrikherren, welche nicht in der Lage sind, geprüfte Lehrerinnen anzustellen, aber für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Hauswirtschaftsschulen oder auch für den Handarbeitsunterricht geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und mit geringen Kosten heranbilden lassen wollen, auf die Kurse besonders aufmerksam gemacht.

Neben diesem Hauptzwecke werden aber die Neurober Kurse für zwei Arten von Bewerberinnen auch der Vorbereitung für die staatlichen Prüfungen dienen können.

Einmal bei Damen, welche durch Ablegung der staatlichen Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen oder als Handarbeits-

bezw. Turnlehrerinnen ihre wissenschaftliche und unterrichtliche Befähigung bereits nachgewiesen haben. Für sie wird in der Regel die Teilnahme an einem Kursus in Neurode genügen, um sie in das neue Fach einzuführen und zur weiteren privaten Vorbereitung für die staatliche Prüfung zu befähigen.

Ferner können die Neuroder theoretischen und methodisch-praktischen Kurse auch solche Teilnehmerinnen in ihrer Privat-Vorbereitung auf die staatlichen Prüfungen wirksam unterstützen, welche sich noch keine Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach erworben haben, aber bei guter allgemeiner Bildung für die Unterrichtsfächer der Kurse besonders befähigt nnd in den hauswirtschaftlichen bezw. in den weiblichen Handarbeiten sehr geübt, jedoch nicht in der Lage sind, sich in eine der bestehenden Vorbereitungsanstalten zu einjähriger oder noch längerer Ausbildung aufnehmen zu lassen. Erfahrungs- und naturgemäß fehlt es bei den Prüfungen denjenigen Damen, welche sich privatim vorbereitet haben, auch bei an sich guter unterrichtlicher Begabung in der Regel doch an der erforderlichen Übung im praktischen Unterrichten, und häufig ist dann eine ungenügende Lehrprobe Ursache des Mißerfolgs der Prüfung. Diesem Mangel abzuhelfen erscheinen nun die Neuroder Kurse besonders geeignet, da in ihnen schon ihres Hauptzweckes wegen gerade auf die Übung im Unterrichten und damit auf die Erhöhung des Lehrgeschicks besonderer Wert gelegt werden muß.

Der Hauswirtschaftskursus wird 8 Wochen dauern und Montag den 20. April seinen Anfang nehmen.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Teile werden der menschliche Körper und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirtschaftslehre, soweit sie das Familienleben berühren und für jede Frau wissenswert sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Abriß der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Teile werden zweitens die Teilnehmerinnen in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtserteilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule tunlichst oft besucht werden, um aus der Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichts für die spätere eigene Unterrichtserteilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der Handarbeitskursus soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Hauswirtschaftskursus anschließen, 6 Wochen dauern und Montag den 15. Juni beginnen. Er ist einer-

seits für die Theilnehmerinnen am Hauswirtschaftskursus bestimmt, um diesen im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung für den Hauswirtschaftsunterricht auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerinnen zu ermöglichen. Außerdem soll er aber auch jeder Bewerberin und besonders solchen bereits in Tätigkeit befindlichen Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung offen stehen, welche sich ein gewisses Maß methodischen Wissens und eine größere Sicherheit im Unterrichten erwerben wollen.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einen jedoch nur auf das Notwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einen methodologisch-praktischen Teil gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichts an den Neuroder Volksschulen belebt werden.

Teilnahmebedingungen: Eine ausreichende allgemeine Bildung, sowie ein ausreichendes Maß hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten bezw. eine ausreichende Vorbildung in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten muß bei jeder Teilnehmerin an den Kursen vorausgesetzt werden. Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichtshonorar nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich 2 Mark zu entrichten. Pensionen in guten Bürgerfamilien sind zum Preise von 110 Mark für den achtwöchigen Hauswirtschaftskursus und von 85 Mark für den sechswöchigen Handarbeitskursus in ausreichender Menge zu haben. Einem Teile der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wieder bereit sein, an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Teilnahme an den Kursen zu gewähren. Etwaige Anträge auf Gewährung von Stipendien sind unter gleichzeitigem Nachweis der Bedürftigkeit sogleich den Meldungen beizufügen.

Die Mindestzahl von Teilnehmerinnen beträgt für jeden Kursus 12, die Höchstzahl für den Hauswirtschaftskursus 32, für den Handarbeitskursus 36; das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen, jedoch unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Verhältnisse.

Den Meldungen sind beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und etwaiger Prüfungszeugnisse, sowie ein selbstgefertigter Lebenslauf beizufügen, der besonders auch über den

Bildungsgang der Antragſtellerin Auskunft zu geben hat. Sie ſind zu richten an den Königlichen Kreis-Schulinſpektor Herrn Eſſer zu Neurode in Schleſien und zwar für den Hauswirtſchaftskurſus bis zum 20. März, für den Handarbeitskurſus bis zum 1. Mai. Später eingehende Meldungen können nur ausnahmsweiſe noch berückſichtigt werden. Der Genannte iſt auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurſe bereit.

Der Vorſtand des Verbandes der Vaterländiſchen Frauen-Vereine der Provinz Schleſien.

Charlotte.

Erbprinzeſſin von Sachſen-Meiningen, Prinzeſſin von Preußen.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen

A. Behörden und Beamte.

Dem Studienfonds-Rentmeiſter Peter zu Münſter i. W. iſt der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die Kreis-Schulinſpektoren:

Buhrow von Ortelsburg in den Aufſichtsbezirk Nimptſch-Münſterberg und

Dr. Firlej von Wartenburg nach Erfurt.

Es ſind ernannt worden:

der bisherige Gymnaſial-Oberlehrer Koegler aus Ratibor zum Kreis-Schulinſpektor,

der bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg beſchäftigte Regierungs-Aſſeſſor Dr. Johannes Walther zum Regierungsrat, demſelben iſt die Stelle des Juſtitiars und Verwaltungsrats bei dieſer Behörde übertragen worden, und

der Regierungsrat Magnus von Webderkop zu Berlin zum Juſtitiar und Verwaltungsrat bei der Generalverwaltung der Königlichen Muſeen daſelbſt.

B. Univerſitäten.

Der ordentliche Profeſſor Dr. Auguſt Bier zu Greifswald iſt in gleicher Eigenſchaft in die Mediziniſche Fakultät der Univerſität Bonn verſetzt worden.

Es ſind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Greifswald Dr. Matthias Konrath zum ordentlichen Profeſſor in derſelben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Felix Rachfahl zu Halle a. S. zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg und
der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Münster Dr. Carl Spannagel zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät.

Es sind ernannt worden:
der bisherige Privatdozent Professor Dr. Ludwig Aschoff zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,
der bisherige Privatdozent Dr. med. Georg Puppe zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg,
der Domkapitular Dr. theol. Alexander Schnütgen zu Cöln mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn und
der bisherige ordentliche Professor Dr. Ulrich Wilcken zu Würzburg zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle.

C. Kunst und Wissenschaft.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
den ständigen Mitarbeitern bei dem Meteorologischen Institut zu Berlin Dr. Theodor Arendt und Dr. Georg Lachmann,
dem Komponisten Wilhelm Berger zu Berlin,
dem Musikgelehrten Robert Eitner zu Templin Um.,
dem Zweiten Sekretär des Historischen Instituts zu Rom Dr. Karl Schellhaß und
dem Abteilungsvorsteher bei dem Meteorologischen Institut zu Berlin Dr. Reinhard Süring.

Der Direktor des Provinzial-Museums zu Posen Professor Dr. Kaemmerer ist zum Provinzial-Konservator der Provinz Posen bestellt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Dem Oberlehrer an dem Gymnasium zu Corbach Gustav Weidenbach ist der Charakter als „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
der Direktor Hermann Koch von der Realschule zu Geisenheim an die Katholische Realschule zu Breslau.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Dortmund der Hilfslehrer Daub;
am Realgymnasium:
zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Hölscher;
an der Realschule:
zu Königsberg i. Pr. (Vorstädtische Realschule) die wissenschaftlichen Lehrer Adloff und Werner und
zu Königsberg i. Pr. (Steindammer Realschule) die wissenschaftlichen Lehrer Dr. Gruber, Hitzigrath und Moßick.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Seminar-Musiklehrer Karl Becker zu Neuwied ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

Es ist befördert worden:
zum Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. der bisherige ordentliche Seminarlehrer Lichtblau zu Liegnitz.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Wittlich der bisherige Realschul-Oberlehrer Dr. Voß zu Düsseldorf;
als ordentliche Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Zeitz der bisherige bischöfliche Seminarlehrer Clausen zu Osnabrück,
am Schullehrer-Seminar zu Dt. Krone der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Klosak,
am Schullehrer-Seminar zu Linnich der Lehrer Lohmer zu Poppelsdorf und
am Schullehrer-Seminar zu Rosenberg der bisherige kommissarische Seminarlehrer Rübartsch zu Zülz.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

An der städtischen Taubstummenanstalt zu Stralsund ist der Lehrer Zibell als Taubstummenlehrer angestellt worden.

G. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Görlitz Theodor Uhle ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Die Wahl des bisherigen Direktors der mit einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt verbundenen städtischen höheren Mädchenschule zu Kattowitz O. Schl. Justus Baltzer zum Direktor

des Lehrerinnen-Seminars und der höheren Mädchenschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. ist bestätigt worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Frank, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier und
Köhler, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor bei der Technischen Hochschule zu Hannover.

In den Ruhestand getreten:

Hüttig, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Zeitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Tausendfreund, ordentlicher Seminarlehrer zu Angerburg.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 242 Zeile 6 von oben muß es statt Briefe heißen: „Brix".

Inhaltsverzeichnis des März-Heftes.

Seite

A. 32) Ortssendungen im Sinne des Portoablösungsabkommens. Erlaß vom 21. Februar d. Js. 247

B. 33) Gewährung freien Zutritts zu den italienischen Kunststätten für deutsche Künstlerinnen. Erlaß vom 29. Januar d. Js. 249

C. 34) Stellung der Schultechnischen Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien. Erlaß vom 7. Februar d. Js. 250

35) Schreibweise des deutschen ß in Kapital- oder Unzialschrift. Erlaß vom 27. Februar d. Js. 251

36) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an den Direktor einer Nichtvollanstalt und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 251

D. 37) Belehrung der Seminaristen über die Einreichung der Anträge auf Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Erlaß vom 22. Januar d. Js. 254

Seite

E. 88) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche im Jahre 1902 die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten bestanden haben 255

F. 89) Die jährliche Stoffverteilung (Pensenverteilung) der Volksschule hat auf Gegenstände wie Bekämpfung der Trunksucht, Gesundheitspflege, wirtschaftliche Verhältnisse ꝛc. Rücksicht zu nehmen. Erlaß vom 31. Januar d. Js. 255

Nichtamtliches.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen 257

Personalien 260

Druck von J. F. Starcke in Berlin

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 22. April 1903.

A. Behörden und Beamte.

40) Deckblätter Nr. 123 bis 125 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 18. Februar 1903.

In Verfolg der Verfügung vom 25. November 1901 — A. 1675 — (Zentrbl. 1902 S. 181) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter Nr. 123 bis 125 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 157.

Januar 1903.

Deckblätter Nr. 123 bis 125
zu den
Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
D. V. E. Nr. 42.

---

[123]) zu S. 80. — [124]) zu S. 83. — [125]) zu S. 84d.

Deckbl. 123. Seite 30 (Deckbl. 113). Unter Abschnitt III, Ziff. 1, ist „Zeichner" zu streichen.

Beibl. 124. Seite 33. Abschnitt III, Ziff. 17. Hinter „Bekleidungsamts-Rendanten" ist einzuschalten:

Bekleidungsamts-Kontrolleure,

Seite 34d. In der Spalte „Bemerkungen" sind in der 19. u. 20. Zeile die Worte „zu Charlottenburg" zu streichen.

Beibl. 125. Hinter „Reichsanstalt" in der 18. Zeile ist ein Komma zu setzen und dann einzuschalten:

im Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung.

41) Benutzung der Post im Ortsverkehr unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes seitens einzelstehender Beamten.

Berlin, den 4. März 1903.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamtes genehmige ich, daß für dienstliche Sendungen der General-Superintendenten, der Superintendenten, Kirchenpröpste, Metropolitane und Dekane, der Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte, der Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte, der Orts-Schulinspektoren, der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer, der vollbesoldeten Kreisärzte, der nicht vollbesoldeten Kreis-, Oberamts- und Gerichtsärzte, der Kreis-Assistenzärzte und der Provinzial- (Bezirks-, Landes-) Konservatoren die Post im Ortsverkehr unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes benutzt werden darf, soweit nicht durch die Benutzung der Post für den Absender eine Erschwerung der Beförderung seiner Ortssendungen herbeigeführt wird.

In betreff der vorstehend mitaufgeführten Rektoren und Lehrer wird noch bemerkt, daß denselben zwar an sich das Recht, von dem Portoablösungsvermerke Gebrauch zu machen, nicht zusteht, da sie zu den Königlichen Beamten nicht gehören. Sie sind indes ermächtigt, bei denjenigen Postsendungen, welche sie auf Grund von Schulbesuchsordnungen oder sonstigen Bestimmungen in Vertretung des Orts-Schulinspektors ablassen, und welche zugleich unter § 1 der Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar 1894 (Zentrbl. S. 334) fallen, sich des Portoablösungsvermerkes zu bedienen. Dies hat in der Form zu geschehen, daß auf den Briefumschlag der Vermerk gesetzt wird:

„Frei durch Ablösung Nr. 21
Der Königliche Orts-Schulinspektor.
In Ermangelung eines Dienstsiegels
J. V.
(Name)
Rektor (bezw. Hauptlehrer, Lehrer)."

Die nachgeordneten Behörden wollen die in Frage kommenden Beamten Ihres Geschäftsbereiches hiernach schleunigst mit Nachricht versehen.

An die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen wird seitens des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamtes das Erforderliche verfügt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die beteiligten Behörden.
A. 162. G. I. U. III. B. U. IV. M. II. Ang.

---

42) Regelung des unter den Portoablösungsvertrag fallenden Ortsverkehr.

Berlin, den 24. März 1903.

In Verfolg des Runderlasses vom 4. März d. Js. — A. 162. G. I. U. III. B. U. IV. M. II. Ang. — (siehe vorstehend).

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamtes hat es als dringend wünschenswert bezeichnet, daß von jeder Behörde 2c., deren Ortssendungen in den Portoablösungsvertrag einbezogen worden sind, die Sendungen stets bei einer und derselben Postanstalt, sei es am Schalter, sei es durch die Briefkasten, eingeliefert werden.

Die nachgeordneten Behörden wollen schleunigst dahin Anordnung treffen, daß dem Wunsche der Reichs-Postverwaltung entsprochen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die beteiligten Behörden.
A. 312.

---

43) Restausgaben bei den im Etat nicht als übertragbar bezeichneten Fonds.

Berlin, den 5. März 1903.

Nach § 46 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 — G. S. S. 77 — dürfen bei

den im Etat nicht als übertragbar bezeichneten Fonds die zu Restausgaben aus dem Vorjahre zurückbehaltenen Beträge nur zur Bestreitung der Restausgaben, für welche sie bestimmt sind, und nur bis zum Jahresabschlusse für das folgende Etatsjahr verwendet werden. Insoweit sie bis dahin nicht zu Verwendung gelangt sind, sind sie in der Rechnung als erspart nachzuweisen. Hiernach ist es unzulässig, die Ersparnisse, welche an den für Restausgaben zurückbehaltenen Beträgen gemacht werden, zur Deckung von Mehrausgaben, die sich bei dem betreffenden Etatsfonds des laufenden Etatsjahres herausstellen, heranzuziehen und dadurch die Etatsüberschreitungen sowohl in den Kassenabschlüssen und Rechnungen als auch in der Rechnung über den gesamten Staatshaushalt um die Summe jener Ersparnisse herabzumindern.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, Ihre Hauptkasse anzuweisen, auf sorgfältigste Ausführung der im Eingange bezeichneten Gesetzesvorschrift zu halten, soweit der diesseitige Geschäftsbereich für dort in Frage kommt. In den Jahresabschlüssen sind bei jedem einzelnen im Staatshaushalts-Etat nicht als übertragbar bezeichneten Ausgabetitel, bei dem Ersparnisse an den zu Restausgaben aus dem Vorjahre zurückbehaltenen und zum Soll gestellten Beträgen vorgekommen, diese Ersparnisse in der Spalte „Abgang" unter der erläuternden Bezeichnung „Ersparnisse an Ausgaberesten" besonders nachzuweisen.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

In den auf Grund der Finalabschlüsse der Seminar- und Präparandenanstaltskassen von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien hierher einzureichenden Zusammenstellungen der Jahresabschlußergebnisse sind künftig die Ersparnisse an Ausgaberesten für jeden Etatstitel besonders zum Nachweis zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A 198

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

44) Bezeichnung der Pauliniſchen Bibliothek zu Münſter i. W. als Königliche Univerſitäts-Bibliothek.

Berlin, den 2. März 1903.

Durch Erlaß vom heutigen Tage habe ich beſtimmt, daß der Pauliniſchen Bibliothek zu Münſter i. W. aus Anlaß der Ausgeſtaltung der dortigen Akademie zu einer Univerſität der Name „Königliche Univerſitäts-Bibliothek“ beigelegt werde.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die beteiligten Behörden.
U. I. 10089.

C. Kunſt und Wiſſenſchaft.

45) Benutzung von Schnellzügen bei Geſellſchafts- und Schülerausflügen.

Berlin, den 2. März 1903.

Nach dem geltenden deutſchen Perſonentarife ſind die Eiſenbahnfahrpreiſe für Ausflüge von Geſellſchaften von mindeſtens 10 Perſonen zu wiſſenſchaftlichen und belehrenden Zwecken ſowie für Schulfahrten auf die Hälfte ermäßigt. Wie mir ſeitens des Herrn Miniſters der öffentlichen Arbeiten mitgeteilt worden iſt, gilt hierbei als Regel, daß die Reiſen in Perſonenzügen unternommen werden. Der Schnellzugsverkehr würde durch ſolche Geſellſchaftsfahrten übermäßig belaſtet werden, auch handelt es ſich bei derartigen Ausflügen meiſt nur um kurze Reiſen, die ohne erheblichen Mehraufwand an Zeit mit Perſonenzügen zurückgelegt werden können. Die Benutzung von Schnellzügen iſt ſeitens der Eiſenbahnverwaltung indes nicht gänzlich ausgeſchloſſen worden. Die tarifariſchen Beſtimmungen gehen vielmehr dahin, daß die Freigabe der Schnellzüge von dem pflichtmäßigen Ermeſſen der betriebsleitenden Dienſtſtellen abhängig iſt, und es wird, ſofern die Betriebsverhältniſſe dieſes irgend geſtatten, auch die Benutzung der Schnellzüge zugeſtanden.

Der Mitteilung des genannten Herrn Miniſters entnehme ich, daß ſeitens der Leiter ſolcher Ausflüge neuerdings in immer größerer Zahl die Freigabe von Schnellzügen beanſprucht wird. Dies geſchieht beſonders auch in Zeiten (z. B. den Oſter- und den Pfingſtferien), in denen an ſich der Perſonenverkehr außergewöhnlich lebhaft iſt und namentlich die Schnellzüge von den

Reisenden, die das volle Fahrgeld zahlen, stark besetzt sind. Soweit dann die Königlichen Eisenbahndirektionen sich außerstande sehen, den Anträgen zu entsprechen, wird von den Gesuchstellern vielfach beschwerdeführend bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten eine andere Entscheidung erbeten. Diese Beschwerden sind von dem genannten Herrn Minister grundsätzlich ablehnend beschieden worden, da es dem pflichtmäßigen Ermessen der für die ordnungsmäßige Durchführung des Betriebes verantwortlichen Direktionen überlassen werden muß, über die Freigabe der Schnellzüge Entscheidung zu treffen.

Da die mit meist ganz unnötigem Schreibwerk verbundene geschäftliche Behandlung derartiger Anträge und Beschwerden die beteiligten Behörden mehr und mehr in Anspruch nimmt, ersuche ich, durch Erlaß einer entsprechenden Anordnung an die Kreis-Schulinspektoren darauf hinzuwirken, daß die Anträge auf Benutzung von Schnellzügen zu ermäßigten Preisen nur auf wirklich dringende Fälle beschränkt werden, jedenfalls aber die Entscheidung der zuständigen, für den Betrieb verantwortlichen Königlichen Eisenbahndirektion als maßgebend betrachtet und eine Inanspruchnahme des Herrn Ressortministers vermieden wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen.*)
U. I. Nr. 3218. U. II. U. III. U. III. A.

---

46) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker.

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdyschen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 ℳ. Das eine ist für Komposition, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Zur gleichen Zeit erfolgt die Verteilung der Zinsen eines von den Verwandten des Generalmusikdirektors Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy, den Herren Geheimen Kommerzienrat Ernst von Mendelssohn-Bartholdy und den Bankiers Robert und Franz von Mendelssohn, zum Andenken an die 50. Wiederkehr des Todestages des Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy geschenkten Kapitals von 30000 ℳ und die Bewilligung von Unterstützungen aus den Zinserträgen eingetretener

*) Im gleichen Sinne ist an die Universitäts-Kuratoren, die Rektoren der Technischen Hochschulen und die Provinzial-Schulkollegien verfügt worden.

Ersparnisse der Stiftung. Die Verleihung der Stipendien und Unterstützungen geschieht an Schüler der in Deutschland vom Staat subventionierten Ausbildungsinstitute ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium oder eine Unterstützung empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für geeignet erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staat subventionierten Institute erteilt; das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institut ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute 2c.) zu verleihen. Auch die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen erfolgt nur an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionierten Ausbildungsinstitute oder an solche, welche Schüler eines dieser Institute gewesen sind, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion, und der Nationalität nach dem freiem Ermessen des Kuratoriums.

Sämtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbst geschriebenen Lebenslauf, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien, Charlottenburg, Fasanenstraße 1, einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium sowie um Unterstützungen für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums und der Unterstützungen für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 29. und 30. September cr. in Charlottenburg durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Charlottenburg, den 1. April 1903.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.

Joachim.

Bekanntmachung.

D. Höhere Lehranstalten.

47) Bildungsnachweis für die Zahnärztliche Prüfung.

Berlin den 5. Juli 1902.

Die Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung ist nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 der diese Prüfung betreffenden Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Juli 1889 u. a. bedingt durch den Nachweis der Reife für die Prima eines Deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums. Auf diese Bestimmung ist die Erweiterung der Berechtigungen der lateinlosen höheren Lehranstalten ohne Einfluß geblieben. Es genügt daher die Reife für die Prima einer Oberrealschule für die Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung nicht, und es haben die mit einem solchen Bildungsnachweise ausgestatteten jungen Leute, wenn sie auf Zulassung zu dieser Prüfung rechnen wollen, die Reife im Lateinischen für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums durch eine besondere Prüfung an einer derartigen Anstalt und zwar in der Regel vor Eintritt in die berufliche Vorbildung darzulegen.

An
den Herrn Vorsitzenden der Ärztlichen
Prüfungskommission zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herren Vorsitzenden der
Ärztlichen Prüfungskommissionen.
M. 2099. U. I. U. II.

---

48) Neue Anforderungen für die Fähnrichprüfung.

Berlin, den 2. März 1903.

Die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens hat sämtlichen General-Kommandos mit bezug auf die im Armee-Verordnungsblatt 1903 S. 12 u. ff. bekannt gegebenen neuen Anforderungen der Fähnrichprüfung folgendes mitgeteilt:

Die Anforderungen sind derartig bemessen, daß ein junger Mann, der nach geregeltem Schulunterricht die Primareife auf einer der 3 oberen Schularten erlangt hat, vor dem Eintritt in die Fähnrichprüfung keine Presse mehr zu besuchen braucht, sondern

die etwa notwendigen Wiederholungen und geringen Ergänzungen des im bisherigen Unterricht Erlernten (vgl. z. B. die mündliche Prüfung im Deutschen) mit leichter Mühe selbst bewirken kann. Es werden dadurch Zeit und Kosten erspart sowie mancherlei Gefahren fern gehalten. Dies soll dem Offizier-Ersatz unmittelbar zugute kommen, der bei der Infanterie, wie bekannt, noch der möglichsten Förderung bedarf.

Auf Ersuchen des Herrn Kriegsministers beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in geeigneter Weise Anordnungen dahin zu treffen, daß die Schüler der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes, welche beabsichtigen, den Offizierberuf zu erwählen, über den Inhalt dieser Mitteilung belehrt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 512.

---

49) Zahlung der Alterszulagen an Oberlehrer staatlicher höherer Lehranstalten im Falle der Anrechnung von Dienstzeit.

Berlin, den 3. März 1903.

Die den Oberlehrern an staatlichen höheren Lehranstalten infolge Anrechnung früherer Dienstzeit zustehenden Alterszulagen sind, wenn von hier aus nichts anderes bestimmt wird, eventuell bis zum Tage der festen Anstellung zurück nachzuzahlen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 10060.

---

50) Anstellung außerpreußischer Kandidaten als Oberlehrer im höheren Schuldienste.

Berlin, den 13. März 1903.

Aus Anlaß verschiedener Fälle, in denen es sich um die Regelung der Anziennetätsverhältnisse außerpreußischer Lehrer handelte, die in den diesseitigen höheren Schuldienst übernommen worden sind, beauftrage ich das Königliche Provinzialschulkollegium, vorkommenden Falles darauf zu achten, daß die feste Anstellung außerpreußischer Kandidaten als Oberlehrer im höheren Schuldienste des dortigen Aufsichtsbezirkes erst dann erfolgen

darf, wenn das Datum ihrer Anstellungsfähigkeit hier festgesetzt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
mit Ausnahme von N. und N.
U. II. 8408.

---

51) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Stadt Kiel für das Jahr 1903.
(Zentrbl. 1903 S. 215).

Schleswig, den 16. März 1903.

Die für die höheren Lehranstalten unseres Aufsichtsbezirks unter dem 7. Oktober v. Js. festgesetzte Ferienordnung des Schuljahres 1903/04 ändern wir für die uns unterstellten Lehranstalten der Stadt Kiel versuchsweise in folgenden Punkten ab:

1. Sommerferien.
Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 18. Juli.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 25. August.

2. Herbstferien.
Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 14. Oktober.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 22. Oktober.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
In Vertretung: von Kozierowski.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

52) Prüfungsgebühren für die Prüfung der Turnlehrer.

Berlin, den 17. März 1903.

Nachdem durch meinen Runderlaß vom 16. Januar d. Js. — U. III. C. Nr. 4112 — (Zentrbl. S. 221) die Prüfungsgebühren für die Prüfung der Turnlehrerinnen auf 12 ℳ für jede Bewerberin festgesetzt worden sind, bestimme ich, daß vom 1. April d. Js. ab auch bei der Prüfung der Turnlehrer jeder Bewerber an Prüfungsgebühren 12 ℳ zu entrichten hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 699. U. III. D.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Kreis-Schulinspektor Dr. Lipkau zu Opladen der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Regierungs-Präsidenten:

Dr. Kruse zu Bromberg an die Regierung zu Minden,

von Philipsborn zu Hildesheim an die Regierung zu Hannover und

Schreiber zu Minden an die Regierung zu Düsseldorf.

Es sind befördert worden:

der Regierungspräsident von Waldow in Königsberg i. Pr. zum Ober-Präsidenten der Provinz Posen,

der Ober-Regierungsrat Dr. Baltz in Breslau zum Präsidenten der Regierung zu Magdeburg,

der Ober-Präsidialrat Dr. Freiherr von Coels von der Brüggehn in Koblenz zum Präsidenten der Regierung in Arnsberg,

der Ober-Präsidialrat Fromme in Cassel zum Präsidenten der Regierung in Hildesheim,

der Geheime Ober-Finanzrat und vortragende Rat im Finanzministerium Dr. von Guenther in Berlin zum Präsidenten der Regierung in Bromberg,

der Polizei-Präsident Graf von Schwerin in Hannover zum Präsidenten der Regierung in Köslin und

der Ober-Präsidialrat von Werder in Königsberg zum Präsidenten der dortigen Regierung;

die vortragenden Räte im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelenheiten Geheimen Regierungsräte Dr. Fleischer und Freusberg zu Geheimen Ober-Regierungsräten.

Es sind ernannt worden zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Pfarrer Hellweg aus Wanne, sowie die bisherigen Rektoren Klink aus Tarnowitz und Schwingel aus Gleiwitz.

B. Universitäten.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Oskar Emmerling und

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der

Universität Marburg Dr. Walter von Lingelsheim, z. Z. Leiter der Hygienischen Station zu Beuthen O. Schl.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der außerordentliche Professor Lic. Dr. Eduard Bratke zu Bonn in die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Breslau,

der ordentliche Professor Dr. Gustav Ecke zu Königsberg i. Pr. in die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn und

der ordentliche Professor Dr. Aloys Schulte zu Breslau in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Otto Gerlach zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige Abteilungs-Direktor an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Professor Dr. Richard Pietschmann zum Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen und ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Max Bleibtreu zu Bonn und der bisherige außerordentliche Professor Dr. Paul Friedrich in Leipzig zu ordentlichen Professoren in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald,

der bisherige außerordentliche Professor Lic. Dr. Heinrich Böhmer in Leipzig zum außerordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Adolf Dyroff in Freiburg i. B. zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn und

der bisherige Privatdozent Gerichts-Assessor Dr. Martin Wolff in Berlin zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität;

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek in Göttingen Dr. Johann Joachim zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek in Berlin und

beim Ersten Chemischen Institut der Universität Berlin der Oberassistent Privatdozent Dr. Otto Ruff zum Abteilungsvorsteher; demselben ist zugleich das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

C. Technische Hochschulen.

Dem etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Henrici ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor“:
dem Oberarzt der inneren Abteilung des Kinderkrankenhauses zu Hannover Dr. Ludwig Bruns,
dem Leiter des Botanischen Gartens zu Victoria Dr. Paul Preuß und
dem mit der Leitung des Deutschen Bureaus der internationalen Bibliographie der Naturwissenschaften betrauten Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Oskar Uhlworm;
das Prädikat „Königlich Preußischer Musik-Direktor“:
dem Preußischen Staatsangehörigen Komponisten und Chordirigenten Julius Lorenz zu New-York;
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:
dem Kantor und Organisten Konrad Schulz zu Liegnitz.

Der Bildhauer Professor Ludwig Manzel zu Berlin ist zum Vorsteher des Meisterateliers für Bildhauerei an der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Switalski zu Braunsberg;
der Rang der Räte vierter Klasse:
dem geistlichen Inspektor am Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg Professor August Ziegler.

Es sind befördert worden:
der Realschul-Direktor Professor Dr. Karl Baer in Kiel zum Direktor der neu zu begründenden städtischen Oberrealschule daselbst,
der Oberlehrer am Marienstifts-Gymnasium in Stettin Professor Johannes Leitritz zum Direktor der Realschule in Düsseldorf,
der Oberlehrer am Städtischen Gymnasium und Realgymnasium in Cöln Dr. Lorenz Niessen zum Direktor des Progymnasium in Rheinbach und

der Oberlehrer am Gymnaſium in Bunzlau Profeſſor Dr. Heinrich Schwarz zum Direktor des Gymnaſiums in Pleß.

Es ſind angeſtellt worden als Oberlehrer:

am Realgymnaſium:

zu Rixdorf (Kaiſer Friedrich-Realgymnaſium in Entwicklung und Realſchule) der Hilfslehrer Dr. Henczynski:

an der Realſchule:

zu Berlin (3.) der Schulamtskandidat Dr. Oskar Müller.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der ordentlichen Seminarlehrerin Hubertine Lüder zu Burgſteinfurt iſt das Prädikat „Oberlehrerin" verliehen worden.

Die Verſetzung des ordentlichen Seminarlehrers Teichfiſcher von Uſingen nach Ratzeburg (Zentrbl. S. 241) iſt zurückgenommen worden.

Es ſind befördert worden:

zu Seminar-Direktoren:

am Schullehrer-Seminar zu Elſterwerda der bisherige Seminar-Oberlehrer Friedrich Baade zu Halberſtadt und

am Schullehrer-Seminar zu Uſingen der bisherige Kreis-Schulinſpektor Paul Sternkopf.

Es ſind angeſtellt worden:

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Brühl der Kaplan Hubert Buſch zu Neuß,

am Schullehrer-Seminar zu Homberg der Pfarramtskandidat Kelm zu Rawitſch und

am Schullehrer-Seminar zu Kyritz der kommiſſariſche Seminarlehrer Menke zu Neuzelle.

G. Präparandenanſtalten.

An der Präparandenanſtalt zu Maſſow iſt der bisherige kommiſſariſche Lehrer Pagel als zweiter Präparandenlehrer angeſtellt worden.

H. Öffentliche höhere Mädchenſchulen.

Dem Direktor der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule I und Lehrerinnen-Bildungsanſtalt zu Hannover Dr. Leon Wespy iſt der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klaſſe verliehen worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“:

dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Essen Hugo Quensell und

dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund Dr. Paul Schulzke;

das Prädikat „Oberlehrerin“:

der ordentlichen Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule I zu Hannover Sophie Friederici.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben.

Förstemann, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,
von Glebocki, Gymnasial-Oberlehrer zu Ostrowo,
Möhring, Oberrealschul-Oberlehrer zu Berlin,
Müller, Gymnasial-Direktor zu Kattowitz,
Preuß, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn,
Schitting, Realschul-Oberlehrer zu Beuthen o. S.,
Schulze, Gymnasial-Oberlehrer zu Gnesen,
Sioda, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen und
Wolf, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Rastenburg.

In den Ruhestand getreten.

von Arnstedt, Regierungs-Präsident zu Magdeburg, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse,

Dr. von Bitter, Wirklicher Geheimer Rat, Ober-Präsident der Provinz Posen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens erster Klasse,

Dr. Kirchner, Direktor des Gymnasiums der Ritter-Akademie zu Liegnitz, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Müller, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Lublinitz,

Dr. Schorn, Professor, Direktor des städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums in der Kreuzgasse zu Cöln, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Trinius, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Potsdam, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und

Dr. Weingarten, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt: im Inlande:

Dr. Renvers, Regierungs-Präsident zu Arnsberg.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie.

Dr. Baeumker, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,

Dr. Hampe, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät derselben Universität und

Dr. Uebinger, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg.

Nachtrag.

53) Programm für den zu Pfingsten 1903 in Bonn und Trier abzuhaltenden Archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag den 2. Juni.

Von 8—12 Vorm. Erklärung ausgewählter Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum zur Einführung in die Formenlehre der griechischen Plastik.

Professor Dr. Loeschcke.

Von 3—5 Nachm. Übersicht über die ägyptischen Denkmäler mit besonderer Berücksichtigung von Herodots Beschreibung Ägyptens.

Professor Dr. Wiedemann.

Mittwoch den 3. Juni.

Von 8—12 Vorm. Kultur der griechischen Heroenzeit (Mykena, Tiryns, Kreta, Troja) im Auditorium maximum mit Lichtbildern.

Professor Dr. Loeschcke.

Von 3—5 Nachm. Antike Numismatik im Akademischen Kunstmuseum.

Privatdozent Dr. Strack.

Donnerstag den 4. Juni.

Von 8—12 Vorm. Pergamon. Im Auditorium maximum mit Lichtbildern.

Professor Dr. Loeschcke.

Von 3—5 Nachm. Führung durch das Provinzial-Museum.
Museumsdirektor Dr. Lehner.

Freitag den 5. Juni.

Von 8—12 Vorm. Vortrag über Seelenglauben und Totenkult der Griechen und Erklärung der Originale des Akademischen Kunstmuseums (Vasen, Terrakotten, Bronzen).
Professor Dr. Loeschcke.

Nachmittags frei.
Empfohlen der Besuch von Cöln und Schwarz-Rheindorf.

Samstag den 6. Juni.

Ausflug an den römischen Limas bei Engers und Sayn.
Abends Fahrt nach Koblenz bezw. Trier.

Sonntag frei.

Trier.

Montag den 8. Juni.

9—11 Vorm. Provinzial-Museum: Topographie des römischen Trier und Erklärung der auf seine Geschichte bezüglichen Monumente des Museums.
Von 12—1 Besichtigung der Basilika und der Porta Nigra.
Von 3½—6 Nachm. Provinzial-Museum: Besprechung des Doms und des Aphitheaters, alsdann Besichtigung derselben.
Museums-Direktor Dr. Graeven.

Dienstag den 9. Juni.

Von 9—11 Vorm. Provinzial-Museum: Gräber und Grabmonumente der römischen Zeit im Regierungsbezirk Trier.
Von 3½—6 Nachm. Provinzial-Museum: Besprechung der Thermen, alsdann Besichtigung der Thermen, des Kaiserpalastes und der Grabanlagen bei S. Matthias.
Museums-Direktor Dr. Graeven.

Mittwoch den 10. Juni.

Von 9—11 Vorm. Provinzial-Museum: Die römische Kunstindustrie in den Rheinlanden.
Professor Dr. Dragendorff.

Um 11^{56} Uhr Fahrt zur römischen Villa in Nennig und zum römischen Grabmonument in Igel.

Der Direktor: Dr. Loeschcke.

54) Spielkurse für Lehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 1. April 1903.

Der Königlichen Regierung, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium teile ich nachstehend das Verzeichnis der in diesem Jahre stattfindenden Spielkurse für Lehrer und Lehrerinnen mit:

A. Lehrerkurse:

Nr.	Ort.	Zeit der Kurse.	Angabe der Adressen, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
1	Altona	24.—29. Mai	Turninspektor Karl Möller.
2	Bielefeld	24.—30. Mai	Oberturnlehrer Fr. Schmale.
3	Bonn	24.—30. Mai	Dr. med. F. A. Schmidt.
4	Braunschweig	24.—30. Mai	Gymnasialdirektor Schulrat Professor D. Dr. Koldewey.
5	Frankfurt a. M.	22.—30. Mai	Turninspektor W. Weidenbusch.
6	Greifswald i. P.	26. Juli bis 1. August	Universitäts-Turnlehrer Dr. H. Wehlitz und Oberlehrer Dr. Meder.
7	Hadersleben	14.—18. April	Oberlehrer Dunker.
8	Königsberg i. Pr.	2.—9. August	Stadtschulrat Dr. Tribukait.
9	Liegnitz	1.—6. Juni	Gymnasial-Turnlehrer M. Gerste.
10	Posen	24.—29. August	Oberturnlehrer Koß.
11	Stolp i. P.	8.—13. Juni	Dr. O. Preußner.
12	Zweibrücken (Rheinpfalz)	8.—15. August	Lehrer Fritz Bühler.

B. Lehrerinnenkurse.

1	Bonn	1.—5. Juni	Dr. med. F. A. Schmidt und Oberturnlehrer Fr. Schröder.
2	Braunschweig	1.—6. Juni	Turninspektor A. Hermann.
3	Frankfurt a. M.	27. Juli bis 1. August	Turninspektor W. Weidenbusch.
4	Frankfurt a. M.	28. Sept. bis 3. Okt. (für Lehrerinnen am Ort)	Turninspektor W. Weidenbusch.
5	Hamburg	14.—18. April	Lehrer Ernst Fischer, Hasselbrookstraße 13.
6	Königsberg i. Pr.	2.—9. August	Stadtschulrat Dr. Tribukait.
7	Crefeld	2.—6. Juni	Turnlehrerin Martha Thurm.
8	Magdeburg	3.—8. August	Stadtschulrat Platen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.

U. III. B. 567. U. III. A.

Inhaltsverzeichnis des April-Heftes.

Seite

A. 40) Deckblätter Nr. 128 bis 125 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Erlaß vom 18. Februar d. Js. 265

41) Benutzung der Post im Ortsverkehr unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes seitens einzelstehender Beamten. Erlaß vom 4. März d. Js. 266

42) Regelung des unter den Portoablösungsvertrag fallenden Ortsverkehr. Erlaß vom 24. März d. Js. 267

43) Restausgaben bei den im Etat nicht als übertragbar bezeichneten Fonds. Erlaß vom 5. März d. Js. 267

B. 44) Bezeichnung der Pauliniſchen Bibliothek zu Münſter i. W. als „Königliche Univerſitäts-Bibliothek". Erlaß vom 2. März d. Js. 269

C. 45) Benutzung von Schnellzügen bei Geſellſchafts- und Schülerausflügen. Erlaß vom 2. März d. Js. 269

46) Felix Mendelsſohn-Bartholdy-Staatsſtipendien für Muſiker. Bekanntmachung des Vorſitzenden des Kuratoriums vom 1. April d. Js. 270

D. 47) Bildungsnachweis für die Zahnärztliche Prüfung. Erlaß vom 5. Juli 1902 272

48) Neue Anforderungen für die Fähnrichprüfung. Erlaß vom 2. März d. Js. 272

49) Zahlung der Alterszulagen an Oberlehrer ſtaatlicher höherer höherer Lehranſtalten im Falle der Anrechnung von Dienſtzeit. Erlaß vom 8. März d. Js. 278

50) Anſtellung außerpreußiſcher Kandidaten als Oberlehrer im höheren Schuldienſte. Erlaß vom 18. März d. Js. . . 278

51) Schulferien für die höheren Lehranſtalten der Stadt Kiel für das Jahr 1903. Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Schleswig vom 16. März d. Js. . . 274

E. 52) Prüfungsgebühren für die Prüfung der Turnlehrer. Erlaß vom 17. März d. Js. 274

Perſonalien 275

Nachtrag.

53) Programm für den zu Pfingſten 1903 in Bonn und Trier abzuhaltenden Archäologiſchen Ferienkurſus für Lehrer höherer Schulen 280

54) Spielkurſe für Lehrer unn Lehrerinnen 282

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 20. Mai 1903.

A. Behörden und Beamte.

55) Anrechnung der diätarischen Dienstzeit und der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

Berlin, den 31. August 1895.

Durch meinen Runderlaß vom 2. Juli v. Js. — G. III. 461 — (Zentrbl. S. 533) ist bestimmt worden, daß in den Fällen, in welchen behufs der Gehaltsregelung nach Dienstalterssstufen das Dienstalter eines Beamten durch Anrechnung früherer Dienstzeit vordatiert wird, die bezügliche Festsetzung lediglich für die Bemessung des Gehalts des betreffenden Beamten maßgebend sei, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehälterregelung keine Änderung erfahren sollen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob der vorstehende Grundsatz nur Geltung zu finden hat, wenn es sich um den Übertritt von Beamten in eine andere Klasse im Wege der Beförderung oder der Versetzung handelt, oder auch in denjenigen Fällen zur Anwendung zu bringen ist, wo den Beamten bei dem regelmäßigen Aufrücken innerhalb desselben Dienstzweiges Militärdienstzeit bis zur Höhe eines Jahres auf Grund der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen (Zentrbl. 1892 S. 817) oder die über 5 Jahre hinausgehende diätarische Dienstzeit (Runderlaß vom 4. August v. Js. — G. III. 948 — Zentrbl. S. 677) auf ihr Dienstalter angerechnet wird.

Zur Vermeidung dieser Zweifel bestimme ich, daß bei den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen mittleren Beamten sowohl die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit, als auch die

Anrechnung früherer Militärdienstzeit lediglich auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters Einfluß hat. Dagegen ist das Dienstalter der in Frage stehenden Beamten, welches die Reihenfolge in allen übrigen Beziehungen, namentlich für ihr sonstiges Aufrücken 2c. (also abgesehen vom Diensteinkommen) bestimmt, wie früher, allein nach dem Tage der Anstellung oder Beförderung festzusetzen.

Was die höheren Beamten und die mittleren Beamten, welche aus den Zivilanwärtern hervorgehen, betrifft, so hat die Anrechnung der Militärdienstzeit auf Grund der Nr. 1 und 2 der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen nur auf die Festsetzung desjenigen Dienstalters Einfluß, welches für die erste etatsmäßige Anstellung maßgebend ist (zu vergl. Runderlaß vom 4. August v. Js. — G. III. 2028 —). Die Anrechnung diätarischer Dienstzeit kommt auch bei den aus den Zivilanwärtern hervorgegangenen mittleren Beamten nur für die Feststellung des Besoldungsdienstalters in Frage.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Kügler.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 2296.

---

56) Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.

Berlin, den 27. März 1903.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 3. März d. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 862.

Berlin, den 3. März 1903.

Nach Ziffer 3 der Allerhöchsten Orts unterm 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten ist den in den mittleren Dienst übernommenen Militäranwärtern die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung

erhalten. (Min. Bl. f. d. i. Verw. 1892 S. 80/81*).) Diese Vorschrift ist nach einer Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums vom 18. November 1902 auch dann anzuwenden, wenn die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenen mittleren Beamtenstelle erfolgt. Die Anrechnung von Militärdienstzeit unterbleibt jedoch: wenn der Inhaber eines Zivilversorgungsscheines auf Grund eines Anwärterdienstalters zur etatsmäßigen Anstellung gelangt, das er in seiner Eigenschaft als Zivilanwärter schon vor dem Eintritt in das Heer erworben hatte.

Ferner soll nach einem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter auch dann Platz greifen, wenn Militäranwärter eine auf Grund des Zivilversorgungsscheines erlangte etatsmäßige Stelle freiwillig ohne Pension wieder aufgegeben haben und von neuem zur Anstellung im Zivilstaatsdienste gelangen.

Soweit hiernach bei einzelnen Beamten das Besoldungsdienstalter durch Anrechnung von Militärdienstzeit nachträglich verbessert werden kann, ist das Erforderliche alsbald zu veranlassen, auch wegen der Nachzahlung der auf die Zeit seit dem 1. April 1893 entfallenden Mehrbeträge an Gehalt.

Schließlich wird bemerkt, daß die durch die Anrechnung von Militärdienstzeit erfolgende Vordatierung des Dienstalters lediglich auf das Besoldungsdienstalter, nicht aber auf die übrigen dienstlichen Verhältnisse (Beförderung 2c.) von Einfluß ist, wie dies übrigens durch den Runderlaß vom 9. März 1894 (Min. Bl. f. d. i. V. 1894 S. 55/56**) bereits hervorgehoben ist.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
In Vertretung: Dombois. Im Auftrage: von Kitzing.

An
die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin.

F. M. I. 1406. II. 957. III. 2118.
M. d. J. Ia. 3369.

---

57) Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten aus der Staatskasse an nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen.

Berlin, den 26. Februar 1903.

Diejenigen Bestimmungen, welche für einzelne, nicht zu den

*) Zentr. Bl. d. ges. Unterr. Verw. 1894 S. 228.
**) Min. d. geistl. 2c. Angel. Runderlaß vom 31. August 1895 — G. III. 2296 —, vorstehend abgedruckt.

unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personalklassen hinsichtlich der aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten unter analoger Anwendung der Reisekostenvorschriften verwaltungsseitig getroffen worden sind, sollen den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) durch Annahme der Sätze desselben angepaßt werden.

Es erhalten demnach fortan die im Artikel I §§ 1 und 4 a. a. O. bestimmten Tagegelder und Reisekosten und zwar nach den Sätzen:

a) für die unter III genannten Beamten:
die nicht in Berlin wohnhaften außerordentlichen Mitglieder der Akademie des Bauwesens, sofern sie nicht als Preußische Beamte einer höheren oder niederen Rangklasse angehören, für die Teilnahme an denjenigen Sitzungen der Akademie, zu welchen sie besonders eingeladen werden.

b) für die unter IV genannten Beamten:
die Bürgermeister der Städte von mehr als 10000 Einwohnern;
die Kreisdeputierten bei Erledigung von Dienstgeschäften in Vertretung des Landrats außerhalb des Kreises;
die bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen;
die von auswärts herangezogenen Beisitzer der Seeämter in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Hannover;
die Landwirte, welche bei Rentengutsgründungen als Bezirksbeiräte der General-Kommissionen fungieren;
die Superintendenten, Erzpriester, Dechanten und andere Geistliche, die Leiter und die wissenschaftlichen Lehrer — einschließlich der wissenschaftlichen Hilfslehrer — der nicht staatlichen höheren Lehranstalten, die Direktoren und die Oberlehrer an den höheren Mädchenschulen.

c) für die unter V genannten Beamten:
die Schiedsmänner bei Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen;
die Vorsteher und die ordentlichen Lehrer der Provinzial-Taubstummenanstalten.

d) für die unter VI genannten Beamten:
die Bürgermeister in Städten von 10000 und weniger Einwohnern sowie die Landbürgermeister,
(In einzelnen, durch besondere Umstände begründeten Fällen können mit Zustimmung der Minister der Finanzen und des Innern die Sätze für die unter V genannten Beamten gewährt werden);
die Zeichenlehrer, die sonstigen technischen Lehrer, die

Elementarlehrer und die Vorschullehrer an den nicht staatlichen höheren Lehranstalten, die Rektoren an den öffentlichen Volksschulen;

e) für die unter VII genannten Beamten:
die Hauptlehrer und die anderen Lehrer und die Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Der Finanzminister. In Vertretung: Dombois.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Budde

Der Kriegsminister von Goßler

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: Bever.

Der Minister für Landwirtschaft 2c. In Vertretung: Sterneberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kitzing.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

An
die beteiligten Behörden.

F. M. I. 11247. II. 9845. III. 12487.
M. d. ö. A. V. K. 15199. III. 18928.
Kr. M. 667/10. B. 8.
M. d. g. u. U. A. A. 1898.
M. f. L. I. A. a/b. 188.
M. d. J. I a. 3121.
M. f. H. u. G. II a. 686.

---

58) Tragung der Stempel- 2c. Kosten bei zwischen dem Fiskus und Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen über den Erwerb von Grundstücken 2c.

Berlin, den 21. März 1903.

Aus Anlaß eines Einzelfalles mache ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die nachgeordneten Behörden meines Ressorts darauf aufmerksam, daß bei dem Abschluß von Verträgen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über den Erwerb von Grundstücken auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Tragung der Stempel- und Gerichtskosten gemäß der Anordnung des Erlasses vom 8. August 1898 — M. d. g. Ang. U. II. 1992 G. III., Fin. Min. I. 10445 — (Zentrbl. S. 567) zu verfahren ist.

Zwar bestimmt der § 449 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß dem Käufer eines Grundstücks auch die Kosten der Beurkundung des Kaufs zur Last fallen. Jedoch regelt dieser Paragraph lediglich das Verhältnis der Vertragschließenden, des Verkäufers und des Käufers zu einander, und auch dies nur

für den Fall des Fehlens einer besonderen vertraglichen Abrede. Die Vorschrift berührt dagegen nicht das Verhältnis der Vertragschließenden zum Steuerfiskus, für welches allein die Kosten- und Stempelsteuergesetze maßgebend sind, die durch die privatrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht außer Kraft gesetzt sind. (Neumann, Bürg. Ges. Buch S. 216 zu § 449, Planck 2. Aufl. II S. 239 Anm. 1 zu § 449.) Die Bestimmung des § 5 Abs. 6 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, nach welcher bei zweiseitigen Verträgen zwischen dem Fiskus oder einer sonstigen stempelfreien Person einerseits und einer nicht von der Stempelsteuer befreiten Person anderseits für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigung außerdem der dafür vorgeschriebene Stempel zu entrichten ist, besteht daher noch jetzt zu Recht und gilt noch jetzt auch für Grundstücks-Kaufverträge zwischen einer Privatperson als Verkäufer und dem Fiskus als Käufer. Ebenso besteht noch jetzt zu Recht die Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Juli 1859 (abgedruckt in Hoyer-Gaupp's Stempelsteuerkommentar V. Aufl. S. 127 Anm. 101, vergl. Hummel-Specht, Stempelsteuerkommentar S. 96 Anm. 39), welche vorschreibt, daß in Fällen, in denen der Verkäufer den ihm nach dem Stempelsteuerrecht zur Last fallenden Stempel aus eigenen Mitteln zu entrichten sich bestimmt weigert und das Zustandekommen des Geschäfts im fiskalischen Interesse liegt, der ausbedungene Kaufpreis um den Betrag des halben Kaufstempels erhöht werden soll.

Im Hinblick auf die inzwischen in Kraft getretene Vorschrift des § 449 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für die Folge in den Grundstückskaufverträgen zwischen einer Privatperson als Verkäufer und dem Fiskus als Käufer stets eine Vereinbarung über die Tragung der Stempel- und Gerichtskosten seitens des Verkäufers unter Beobachtung der obigen Ausführungen zu treffen. Auch empfiehlt es sich, in dergleichen Verträgen zu bestimmen, von welcher Partei die seitens der Gemeinde etwa zur Erhebung gelangende Umsatzsteuer getragen werden soll. Daß dieselbe dem Käufer allein zur Last fällt, kann aus dem § 449 Bürg. Ges. Buchs nicht ohne weiteres gefolgert werden. Denn dieser Paragraph spricht nur von den Kosten der Beurkundung sowie der Auflassung und Eintragung, zu welchen Kosten die auf dem Eigentumsübergang ruhende kommunale Umsatzsteuer schwerlich gerechnet werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. I. 5269. A.

59) Entschädigungen für den Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei den staatlichen Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 21. März 1903.

Die Ermittelungen, welche infolge des Berichtes vom 1. Juni 1901 angestellt worden sind, haben ergeben, daß hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigungen, welche bei den staatlichen Unterrichtsanstalten mit eigener Wasserleitung die Dienstwohnungs-Inhaber für den Wasserverbrauch zu zahlen haben, nicht gleichmäßig verfahren wird. Eine einheitliche Festsetzung dieser Vergütungen, verbunden mit einer Vereinfachung des jetzigen, umständlichen Festsetzungsverfahrens erscheint notwendig.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich daher, daß vom 1. Juli d. Js. ab die Entschädigungen für den Wasserverbrauch in Dienstwohnungen bei allen staatlichen Unterrichtsanstalten (Seminare, höhere Lehranstalten 2c.), soweit nicht besondere Wassermesser vorhanden sind, einheitlich nach dem Satze von 4% des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses festzusetzen sind. Die Neuordnung hat sich nicht nur auf diejenigen Anstalten zu erstrecken, welche sich im Besitze eigener, durch Motore betriebener Wasserleitungen befinden, sondern auch auf alle Anstalten, welche an nicht fiskalische (städtische 2c.) Wasserleitungen angeschlossen sind.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 820. U. II. A.

---

60) Die Kosten der Beschaffung von Gaskochern fallen den Dienstwohnungs-Inhabern zur Last und ebenso auch in der Regel diejenigen des Kochgasverbrauchs in den Dienstwohnungen der Unterbeamten.

Berlin, den 28. März 1903.

Dem Antrage, für die Dienstwohnung des Schuldieners bei dem Schullehrer-Seminar in N. einen einflammigen Gaskocher

auf Kosten der Anstalt zu beschaffen, kann grundsätzlich nicht entsprochen werden, weil alle beweglichen Teile von Gaseinrichtungen unter den Begriff der Mobilien fallen und deshalb von den Dienstwohnungs-Inhabern anzuschaffen sind.

Ebenso müssen auch die Kosten des Kochgasverbrauches in den Dienstwohnungen der Unterbeamten in der Regel von den Dienstwohnungs-Inhabern selbst getragen werden, da der Grund, der für die Regelung der Angelegenheit wegen Entnahme der Feuerungsmaterialien von Dienstwohnungs-Inhabern aus den Vorräten der Behörde, Anstalt 2c. maßgebend ist, bei Gas nicht zutrifft.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung der in dem Erlasse ausgesprochenen Grundsätze.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 1389. A.

B. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

61) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1903.

Berlin, den 27. März 1903.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung bezw. das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem bezw. Seinem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. Js. unter kurzer möglichst bestimmter gutachtlicher Äußerung zu den einzelnen Meldungen zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegeſuche dort nicht eingehen ſollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. B. 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Beſtimmungen vom 15. Mai 1894 mitzuteilen iſt und daß die anmeldende Behörde ſich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Überzeugung zu verſchaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlaſſen werden müſſen.

Indem ich noch beſonders auf den § 6 der Beſtimmungen vom 15. Mai 1894 verweiſe, veranlaſſe ich die Königliche Regierung bezw. das Königliche Provinzialſchulkollegium, die Unterſtützungsbedürftigkeit der Bewerber ſorgfältigſt zu prüfen, ſodaß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeſchriebenen Nachweiſung als unbedingt zuverläſſig bei Bewilligung und Bemeſſung der Unterſtützungen zugrunde gelegt werden können.

Auch noch im letzten Jahre ſind trotz des wiederholten ausdrücklichen Hinweiſes auf dieſen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachſen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer ſich hier weſentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Zugleich ſind die Bewerber ausdrücklich darauf aufmerkſam zu machen, daß die perſönlichen Reiſekoſten nach und von Berlin von ihnen mit in Rechnung gezogen werden müſſen, und daß 120 ℳ bei den geſteigerten Wohnungs- und Nahrungspreiſen in Berlin auch bei großer Sparſamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen.

Beſonders iſt darauf zu achten, daß bezüglich der Beurlaubungs- und Stellvertretungs-Verhältniſſe ſowie der Koſten für die Stellvertretung keinerlei Dunkelheiten oder Zweifel beſtehen bleiben.

Die Berechnungen der Bewerber und die Aufſtellungen wegen der Vertretungskoſten haben ſich bei den Teilnehmern des letzten Kurſus in auffallend vielen Fällen als unzuverläſſig erwieſen, ſo daß fortgeſetzt Nachbewilligungen und weitere Unterſtützungen erbeten wurden.

Die betreffenden Lehrer ſind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweiſen.

Die Lebensläufe, Zeugniſſe ꝛc. ſind von jedem Bewerber zu einem beſonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen“ auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse 2c. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Übersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An
die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichts geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Ich bin bereit, soweit die mir zur Verfügung stehenden Mittel dies erlauben, eine für den Aufenthalt in Berlin ausreichende erhöhte Unterstützung nach den Vorschlägen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums solchen wissenschaftlichen Lehrern zu bewilligen, deren persönliche oder dienstliche Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 762.

---

62) Übernahme von Unterricht an Fortbildungsschulen durch Volksschullehrer 2c.

Berlin, den 28. März 1903.

Unter den vorgetragenen Verhältnissen will ich mich damit einverstanden erklären, daß bei der Übernahme von Unterricht an Fortbildungsschulen durch Volksschullehrer 2c. bis zu vier Stunden wöchentlich von einer besonderen Genehmigung abgesehen werden darf.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß erforderlichenfalls von der Bestimmung in dem Erlasse vom 16. Januar d. Js. — U. III. A. 3364 U. III. C. — Gebrauch zu machen ist, nach welcher unter Umständen einem Lehrer die Beteiligung am Fortbildungsunterrichte im Interesse seiner eigenen Schule ganz untersagt werden kann.

Was die Festsetzung einer Höchstzahl von Stunden nebenamtlicher Tätigkeit betrifft, so wird — unter Berücksichtigung der im vorerwähnten Erlasse aufgestellten Gesichtspunkte — über die Zahl von 6 (sechs) wöchentlichen Stunden, wobei der Unterricht an Fortbildungsschulen eingeschlossen ist, in der Regel nicht hinauszugehen sein.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 589. U. III. C.

---

63) Vorbereitung auf die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung).

Berlin, den 4. April 1903.

Die Fälle, daß Lehrerinnen, welche sich in der Vorbereitung auf die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) befinden, wegen Mangels an ausreichenden Mitteln zur Fortsetzung und Beendigung ihrer Studien um die Bewilligung von Unterstützungen aus Staatsfonds bei mir einkommen, haben sich in letzter Zeit in auffälliger Weise vermehrt. Aus den bezüglichen Gesuchen habe ich ersehen, daß nicht wenige Lehrerinnen bei Beginn der Vorbereitungsdauer nur geringe, zur Bestreitung der immerhin recht erheblichen Kosten des Studiums nicht entfernt ausreichende Mittel besaßen und dennoch, mehrfach unter Aufgabe fester Anstellungen, ohne jede vorherige Sicherung ihrer finanziellen Lage in das Studium eingetreten waren.

Ich nehme hieraus Veranlassung an Eure Hochwohlgeboren das Ersuchen zu richten, künftig den Lehrerinnen, welche sich zum Eintritte in die bei dem hiesigen Viktoria-Lyzeum eingerichteten wissenschaftlichen Fortbildungskurse zum Zwecke der Vorbereitung auf die Oberlehrerinnenprüfung melden, auf die Höhe der durch das Studium voraussichtlich erwachsenden Kosten aufmerksam zu machen und ihnen anzuempfehlen, genau zu prüfen, ob ihnen die dafür erforderlichen Mittel auf die Dauer mit Sicherheit zur Verfügung stehen. Namentlich sind solche Lehrerinnen, welche über keine oder nur über ganz beschränkte Mittel gebieten, dringend davor zu warnen, eine auch nur einigermaßen sichere Lebensstellung aufzugeben und sich einer ungewissen Zukunft anzuvertrauen.

Nach wie vor werde ich zwar gern bereit sein, besonders befähigten und eifrigen Lehrerinnen, die sich auf die Oberlehrerinnenprüfung vorbereiten, sofern sie in bedrängter Lage

sind, aus den für derartige Zwecke durch den Staatshaushalts-Etat bereitgestellten Mitteln durch Gewährung von Beihilfen die Fortsetzung und Beendigung ihrer Studien zu ermöglichen. Ich bemerke aber, daß angesichts der Beschränktheit dieser Mittel immer nur einzelne Lehrerinnen bei der Bewilligung staatlicher Unterstützungen berücksichtigt werden können, insbesondere solche, in deren Verhältnissen im Laufe der Vorbereitungszeit ungünstige Veränderungen eintreten, die zum Beginn des Studiums nicht vorausgesehen werden konnten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Direktorin des Viktoria-Lyzeums zu Berlin.*)
U. III. D. 5605.

C. Höhere Mädchenschulen.

64) Besoldungsverhältnisse der akademisch gebildeten Oberlehrer an den staatlichen höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 4. März 1903.

Durch den Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1902 sind die akademisch gebildeten Oberlehrer an den staatlichen höheren Mädchenschulen den Oberlehrern an den staatlichen höheren Knabenschulen hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse gleichgestellt worden. Bei der Gewährung der festen Zulage an die akademisch gebildeten Oberlehrer an den staatlichen höheren Mädchenschulen ist nach den gleichen Vorschriften zu verfahren, welche für die Gewährung der festen Zulage an die Oberlehrer an den staatlichen höheren Lehranstalten ergangen sind. In dieser Beziehung gilt zur Zeit das Folgende:

1. Den nach ihrem Zeugnisse zum Unterrichte in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten vollbefähigten Oberlehrern ist die feste Zulage nur aus denselben Gründen wie eine Dienstalterszulage zeitweise oder dauernd zu versagen (Runderlaß vom 24. Februar 1898 — U. II. 460 — Zentrbl. S. 313).

Nach dem Runderlasse vom 19. April 1899 — U. II. 801 — (Zentrbl. S. 425) — sind als nach ihren Zeugnissen zur Erlangung der festen Zulage als formell befähigt ohne weiteres alle diejenigen Oberlehrer anzusehen, welche die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen auf Grund der Ordnung vom 12. September 1898 bestanden haben, während in dem

*) In gleichem Sinne ist an die Leitung verschiedener Vorbereitungsinstitute verfügt worden.

bezeichneten Sinne von den nach den älteren Prüfungsordnungen geprüften Oberlehrern nur solche in Betracht kommen, welche in mindestens zwei Lehrfächern die Befähigung zum Unterrichte in den oberen Klassen nachgewiesen haben.

2. Denjenigen nicht vollbefähigten Oberlehrern, welche die Lehrbefähigung wenigstens in einem Fache für die oberen und noch in zwei Fächern für die unteren und mittleren Klassen besitzen, kann die feste Zulage von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien selbständig bewilligt werden, sofern sie sich praktisch bewährt haben (Runderlaß vom 28. Juni 1901 — U. II. 1777 —).

3. Allen übrigen Oberlehrern, welche eine geringere Lehrbefähigung als die unter 1 und 2 angegebene besitzen, kann, sofern sie sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, die feste Zulage ebenfalls bewilligt werden; hierzu ist aber in jedem einzelnen Falle meine Zustimmung einzuholen (Runderlaß vom 2. Juli 1892 — U. II. 1229 — und vom 5. Januar 1899 — U. II. 3123 — (Zentrbl. S. 635 bezw. S. 272).

Die unter 3 erwähnte Vorschrift kommt auch bei denjenigen Oberlehrern an den staatlichen höheren Mädchenschulen in Anwendung, welche zwar nicht als akademisch gebildet im Sinne meines Erlasses vom 27. Mai 1902 — U. III. 1508 U. III. D. — anzusehen, aber mit meiner besonderen Genehmigung in die neue Besoldungsordnung für die akademisch gebildeten Oberlehrer an den staatlichen höheren Mädchenschulen eingereiht worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
verschiedene Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 550. U. III. D. U. II.

D. Taubstummen- und Blindenwesen.

65) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 24. September vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 8. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der

Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 11. April 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. A. 849.

E. Nichtamtliches.

66) Nordseebad Langeoog. Hospiz des Klosters Loccum.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz des evangelischen Klosters Loccum bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grünbewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderherden beweidet, sodaß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, in der Nähe des Herren- und Damenstrandes, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurationsbetrieb und Kegelbahnen) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen" Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Douchen hergestellt. Eine andere Strandhalle mit Restaurationsbetrieb befindet sich in der Nähe des sog. Melkhörn. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Teilnahme am Fischfange und zur Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für Spiele 2c. im Freien ist gesorgt. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartieen und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangiert.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der

Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnstationen Deutschlands) werden bahnseitig bis an die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. — Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt. — Der auf der Insel ständig wohnende Arzt ist zugleich Badearzt.

Die Badezeit, welche mit Eintritt der Flut wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 60 *Pf*, aus feststehenden Zelten 40 *Pf* das Bad (Kinder die Hälfte),

B. Warm Seewasser-Wannenbäder mit Douche 1,50 *M*. das Bad,

C. Kalt Seewasser-Douchen (ohne Warmbad) 75 *Pf*.

Zum Besuch der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrkarten mit 45 tägiger Gültigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben.*) Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittels Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche gelegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittels des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Kaiserin Auguste Viktoria" die Beförderung nach der Insel in 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an. In Langeoog wird der Verkehr von der Landungsbrücke nach dem Dorf und Hospiz sowie umgekehrt durch Pferdebahn vermittelt.**)

*) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den Stationen Rheinlands und Westfalens die über Münster führenden Fahrkarten wahlweise Gültigkeit über Rheine, Quakenbrück und Bremen (ohne Preiserhöhung) haben.

**) Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saison-Billets 2c. erteilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschiffahrt-Gesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Vergl. auch Meyers Nordseebäder 1901 S. 204.

Das vom Kloster Lucum gegründete, im Jahre 1884 eingeweihte Hospiz,
geöffnet vom 20. Juni bis 20. September,

bietet Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren u. s. w. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Unter Fernhaltung jeden Luxus bei mäßigen Preisen gewährt es den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftsaal, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Überfüllung im Hospiz Unterkunft nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheits-Rücksichten das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. Wein- oder Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt. Eine kleine Bibliothek steht den Hospizgästen unentgeltlich zur Benutzung.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise variieren zwischen 8 und 18 ℳ wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleinere Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 4 bezw. 6 ℳ für die Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 ℳ für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

a) dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Tee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
b) dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,

c) dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)

und wird mit 25 ℳ für die Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 ℳ 75 Pf, Abendessen allein 7 ℳ die Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog bis 10. Juni in Kloster Marienwerder bei Hannover, vom 11. Juni ab an dieselbe in Langeoog, welche auf frankierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommer-Schulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Inselvogt, über die Wohnungen in den Gasthöfen bezw. Logierhäusern von deren Besitzern (Ahrenholtz, Hüne, Reinen, Peters, Spreehe und Erdmann) Auskunft erteilt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Direktor der Geheimen Kanzlei des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen Rechnungsrat Hesse;

der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse:

dem Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat in demselben Ministerium Dr. Naumann;

der Rang der Räte vierter Klasse:

den Schultechnischen Mitarbeitern bei den Provinzial-Schulkollegien: den Professoren Johannes Gerschmann zu Danzig, Heinrich Kummerow zu Magdeburg, Dr. Max Nath zu Berlin, Dr. Johann Norrenberg zu Posen, Emil Petersen zu Schleswig und Dr. Walter Prellwitz zu Königsberg i. Pr.;

der Charakter als Rechnungsrat:

dem Sekretär bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Breslau, Bruno Albrecht.

Dem Vorsteher der Königlichen Meßbildanstalt zu Berlin Geheimen Baurat Dr. Meydenbauer ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Regierungs- und Schulrat Dr. Komorowski von Marienwerder nach Potsdam und

der Kreis-Schulinspektor Düring zu Johannisburg aus dem Schulaufsichtsbezirk Arys in den Schulaufsichtsbezirk Johannisburg.

Es sind ernannt worden:

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

der Kalkulatur-Hilfsarbeiter Richard Bugge zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator,

der Bureau-Hilfsarbeiter Paul Daniels zum Geheimen Registrator und

der Kanzleidiätar Adolf Hellex zum Geheimen Kanzlei-Sekretär;

der bisherige Rektor der städtischen mittleren Knabenschule I in Cöln Joseph Heuschen zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Düsseldorf und

der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrat Dr. Joseph Starker in Frankenstein, Regierungsbezirk Breslau, zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Posen;

der bisherige Rektor Berns aus Kirn, Regierungsbezirk Koblenz, zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau D. Dr. Hahn,

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Bergrat Dr. Klein,

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Geheimen Regierungsrat Dr. Preuner und

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Justizrat Zitelmann;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Kayser, Dr. Litzmann und Dr. Loeschke;

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Regierungsrat Dr. Nissen und dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät derselben Universität Geheimen Justizrat Dr. Zorn.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem Lektor der polnischen und russischen Sprache an der Universität Breslau Dr. Rudolf Abicht, Senior der Evangelischen Pfarrkirche zu Elftausend Jungfrauen daselbst,
den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Hermann Diemar und Dr. Karl Schaum,
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Eduard Wechßler und
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Max Wentscher.

Der außerordentliche Professor Dr. Eugen Kühnemann zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn versetzt worden.

Es sind ernannt worden:
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Richard Heinze in Berlin zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg und
der bisherige außerordentliche Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn D. Johannes Meinhold zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät;
der Dr. phil. Friedrich C. Andreas zu Schmargendorf bei Berlin und der bisherige außerordentliche Professor Dr. Carl Neumann in Heidelberg zu außerordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen sowie
der bisherige Privatdozent Dr. Hermann Schoene in Berlin zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg;
der Assistent bei dem Zoologischen Museum in Berlin Dr. Thiele zum Kustos.

C. Technische Hochschulen.

Dem Dozenten an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin Oberrealschul-Direktor Dr. Ernst Gropp ist das Prädikat „Professor" beigelegt und
der Stadtbaumeister Baurat Genzmer in Wiesbaden zum etatsmäßigen Professor an derselben Hochschule ernannt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen vollzogenen Wahlen des ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Edward Schröder zum ordentlichen Mitgliede ihrer Philologisch-Historischen Klasse, sowie des außerordentlichen Professors in derselben Fakultät Dr. Emil Wiechert und des ordentlichen Professors in der Medizinischen Fakultät der genannten Universität Dr. Max Verworn zu ordentlichen Mitgliedern ihrer Mathematisch-Physikalischen Klasse, ferner des ordentlichen Professors an der genannten Universität Geheimen Regierungs-Rates Dr. Wellhausen zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft sind bestätigt worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor“:

dem Geheimen Sanitätsrat Dr. med. Maximilian Bartels aus Berlin,

dem Observator am Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam Alexander Biehl,

dem Rektor der 30. Gemeindeschule zu Berlin August Engelien,

dem Komponisten und Lehrer an der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg Robert Kahn,

dem Pianisten und Musiklehrer Wilhelm Leipholz zu Berlin und

dem Sanitätsrat Dr. med. Abraham Lissauer zu Berlin;

das Prädikat „Königlicher Musikdirektor“:

dem Musikdirigenten und Komponisten Franz Heinrich Hofmann zu Siegen und

dem Organisten und Chordirigenten Franz Wagner zu Guben.

Es sind ernannt worden:

der Klavierlehrer Kurt Börner zum vollbeschäftigten ordentlichen Lehrer an der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg,

bei dem Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin der Kaiserliche Dolmetscher Dr. A. Forke zum Lehrer des Chinesischen, demselben ist zugleich das Prädikat „Professor“ beigelegt worden, und

bei dem Meteorologischen Institut zu Berlin der Wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Hermann Stade zum Ständigen Mitarbeiter.

Es sind bestellt worden:

der Direktor der Kunstgewerbeschule in Frankfurt a. M.

Professor Luthmer zum Bezirkskonservator für den Regierungsbezirk Wiesbaden und
der Regierungsbaumeister Schmid in Marienburg zum Provinzialkonservator der Provinz Westpreußen.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
dem Direktor des Gymnasiums zu Posen-Jersitz Dr. Friebe und
dem Direktor des Marien-Gymnasiums zu Posen Dr. Schröer.

Das Prädikat „Königlicher Musikdirektor" ist beigelegt worden:
dem Gesanglehrer am Gymnasium zu Eberswalde Wilhelm Boderke und
dem Gesanglehrer am Gymnasium zu Waldenburg Kantor Hermann Tschirch.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Direktoren:
Professor Dr. Wahle vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur an das Gymnasium zu Fulda und
Professor Dr. Wesener vom Gymnasium zu Fulda an das Marzellen-Gymnasium zu Cöln;
die Oberlehrer:
Dr. Appuhn vom Realgymnasium zu Iserlohn an die Oberrealschule zu Kiel,
Dr. Arz vom Gymnasium zu Ploen an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,
Dr. Bäumer vom Fürstlichen Gymnasium zu Rudolstadt an das Gymnasium zu Anklam,
Berger vom Gymnasium Andreanum zu Hildesheim an das Gymnasium zu Crefeld,
Dr. Boesch vom Joachimstalschen Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf an das Bismarck-Gymnasium daselbst,
Böhrig vom Gymnasium (in Entwickelung) zu Friedenau an das Realgymnasium (in Entwickelung) zu Grunewald,
Dr. Bojunga von der höheren Mädchenschule zu Hannover an das Realgymnasium I daselbst,
Professor Bordihn vom Gymnasium zu Kulm an das Gymnasium zu Graudenz,
Dr. Borheck vom Gymnasium zu Waldenburg an das Gymnasium zu Klaustal,
Professor Dr. Brandt von der Landesschule Pforta an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,

Braun vom Gymnaſium zu Kulm an das Gymnaſium zu Thorn,
Dr. Bremiker vom Franzöſiſchen Gymnaſium zu Berlin an das Wilhelms-Gymnaſium daſelbſt,
Dr. Buſſe von der Oberrealſchule zu Charlottenburg an das Realgymnaſium (in Entwickelung) zu Grunewald,
Clajus vom Königſtädtiſchen-Realgymnaſium zu Berlin an das Friedrichs-Gymnaſium daſelbſt,
Dr. Dehner vom Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln an das Gymnaſium zu Sigmaringen,
Dohmen vom Gymnaſium zu Weſel an das Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln,
Dorn vom Progymnaſium zu Tremeſſen an das Gymnaſium zu Schrimm,
Dr. Emecke von der Realſchule zu Erfurt an die Oberrealſchule zu Düſſeldorf,
Erdmann vom Gymnaſium zu Strasburg an das Gymnaſium zu Dt. Krone,
Ernſt vom Gymnaſium zu Heiligenſtadt an das Gymnaſium zu M. Gladbach,
Dr. Erzgraeber von der Oberrealſchule zu Kiel an das Marienſtifts-Gymnaſium zu Stettin,
Dr. Eskuche vom Realgymnaſium zu Siegen an das Reform-Realgymnaſium mit Realſchule zu Düſſeldorf,
Dr. Fiſcher vom Gymnaſium zu Rheine an das Kaiſer Karls-Gymnaſium zu Aachen,
Profeſſor Dr. Fr. Fricke vom Gymnaſium zu Paderborn an das Realgymnaſium zu Osnabrück,
Fuchs vom Progymnaſium zu Myslowitz an das Progymnaſium (in Entwickelung) zu Rüttenſcheid,
Dr. Goerlich vom Realgymnaſium zu Dortmund an die Realſchule (in Entwickelung) zu Ohligs-Wald,
Götz vom Gymnaſium zu Klaustal an das Progymnaſium zu Nienburg,
Dr. Haage vom Gymnaſium zu Stendal an das Realgymnaſium (in Entwickelung) zu Grunewald,
Habenicht von der Realſchule zu Quedlinburg an die Humboldtſchule zu Linden,
Profeſſor Hartmann von der Oberrealſchule auf der Burg zu Königsberg i. Pr. an das Viktoria-Gymnaſium zu Potsdam,
Dr. Heckhoff von der Oberrealſchule zu Elberfeld an das Realgymnaſium zu Eſſen,
Dr. Herrmanowski vom Prinz Heinrichs-Gymnaſium zu Schöneberg an das Gymnaſium zu Landsberg a. W.,

Heß von der Oberrealſchule zu Saarbrücken an das Königliche Gymnaſium zu Düſſeldorf,
Hoffmann vom Progymnaſium zu Eupen an das Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium zu Trier,
Hollmann von der Landwirtſchaftſchule zu Lüdinghauſen an das Progymnaſium zu Andernach,
Profeſſor Hoſſenfelder vom Viktoria-Gymnaſium zu Potsdam an das Gymnaſium zu Kulm,
Profeſſor Hübler vom Real- und Reformgymnaſium zu Karlsruhe an die Oberrealſchule zu Crefeld,
Dr. Kähler vom Realgymnaſium zu Kiel an das Realgymnaſium zu Siegen,
Karll vom Gymnaſium zu Weſel an das Gymnaſium zu Kreuznach,
Klatt vom Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Poſen an die Realſchule zu Steglitz,
Klingbeil vom Städtiſchen Gymnaſium zu Danzig an das Realprogymnaſium zu Briesen,
Dr. Kleinecke vom Gymnaſium zu Sorau an das Prinz Heinrichs-Gymnaſium zu Schöneberg,
Koch vom Gymnaſium zu Züllichau an das Gymnaſium zu Sorau N. L.,
Dr. Koch vom Bismarck-Gymnaſium zu Dt. Wilmersdorf an das Realgymnaſium (in Entwickelung) zu Grunewald,
Koch von der Realſchule zu Lennep an die Realſchule zu Cöln,
Dr. Kuchenthal von der Realſchule zu Meiderich an die Realſchule zu Blankeneſe,
Langer von der Berger-Oberrealſchule zu Poſen an das Gymnaſium zu Poſen-Jerſitz,
Dr. Leſſer vom Realgymnaſium zu Langenſalza an die Oberrealſchule zu Kiel,
Dr. Lichterbeck vom Progymnaſium zu Hörde an das Realgymnaſium zu Crefeld,
Mein vom Progymnaſium zu Grevenbroich an das Progymnaſium zu Euskirchen,
Profeſſor Mertens vom Gymnaſium zu Düren an das Gymnaſium zu Neuwied,
Dr. Meyer vom Leſſing-Gymnaſium zu Frankfurt a. M. an das Realgymnaſium zu Charlottenburg,
Dr. du Mont von der Oberrealſchule zu Bochum an die Oberrealſchule zu Düſſeldorf,
Dr. Mörner von der Oberrealſchule zu St. Petri und Pauli in Danzig an das Städtiſche Gymnaſium daſelbſt,
Dr. Müller vom Viktoria-Gymnaſium zu Potsdam an das Gymnaſium zu Freienwalde a. O.,

Muſebeck vom Friedrichs-Gymnaſium zu Herford an das Friedrich Wilhelms-Realgymnaſium zu Stettin,
Neuhaus vom Realgymnaſium zu Remſcheid an die Oberrealſchule zu Kiel,
Dr. Niederländer vom Gymnaſium zu Mülheim a. d. Ruhr an das Städtiſche Gymnaſium und Realgymnaſium zu Cöln,
Dr. Noethe vom Dom-Gymnaſium zu Magdeburg an das Gymnaſium zu Ploen,
Profeſſor Penner vom Gymnaſium zu Landsberg a. W. an das Kaiſerin Auguſta-Gymnaſium zu Charlottenburg,
Dr. Przygode vom Prinz Heinrichs-Gymnaſium zu Schöneberg an das Städtiſche Gymnaſium zu Charlottenburg,
Rohr vom Gymnaſium zu Dt. Krone an das Gymnaſium zu Strasburg,
Profeſſor Dr. Roſe vom Gymnaſium Johanneum zu Lüneburg an das Gymnaſium zu Stade,
Dr. Roſenbuſch von der höheren Mädchenſchule zu Hannover an die Humboldtſchule zu Linden,
Schild vom Progymnaſium zu Nienburg an das Gymnaſium zu Klaustal,
Scholz vom Gymnaſium Georgianum zu Lingen an das Realgymnaſium und Gymnaſium zu Leer,
Schrader vom Realgymnaſium zu Barmen an die Leibnizſchule zu Hannover,
Schroeder vom Gymnaſium zu Gneſen an das Stifts-Gymnaſium zu Zeitz,
Dr. Schroeder von der Realſchule zu Itzehoe an das Gymnaſium zu Huſum,
Schubert vom Gymnaſium zu Spandau an das Gymnaſium zu Züllichau,
Dr. Schwarz von der Realſchule zu Blankeneſe an die Oberrealſchule zu Dortmund,
Siegmann von der Oberrealſchule zu Barmen an die Humboldtſchule zu Linden,
Dr. Speerſchneider von der Realſchule zu Wilhelmshaven an die Realſchule zu Görlitz,
Dr. Stephan vom Gymnaſium zu Dramburg an das Gymnaſium zu Burgſteinfurt,
Dr. Stoecker vom Progymnaſium zu Myslowitz an das Gymnaſium zu Wandsbek,
Stoldt vom Realprogymnaſium zu Wolgaſt an das Gymnaſium zu Rakel,
Streit von der Realſchule zu Kattowitz an die Realſchule zu Wittenberge,

Dr. Strohmeyer von der Realschule zu Steglitz an das Dorotheenstädtische Realgymnasium zu Berlin,
Professor Dr. Thieme vom Gymnasium zu Posen-Jersitz an die Berger-Oberrealschule zu Posen,
Vetter von der Oberrealschule zu Kiel an die Humboldtschule zu Linden,
Dr. Warncke vom Gymnasium zu Schrimm an das Progymnasium zu Myslowitz,
Willerding vom Realgymnasium und Gymnasium zu Leer an das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
Wittig vom Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam und
Professor Zielinski vom Gymnasium zu Konitz an das Gymnasium zu Münster.

Es sind ernannt worden:
der Leiter der bisherigen höheren Lehranstalt in Zaborze Dr. Drechsler zum Direktor des nunmehrigen Progymnasiums daselbst,
der Oberlehrer Dr. Friedrich Hoffmann am Friedrichs-Kollegium in Königsberg i. Pr. zum Direktor des Gymnasiums und Realgymnasiums in Insterburg,
der Oberlehrer Dr. Georg Lejeune-Dirichlet am Kneiphöfischen Gymnasium in Königsberg i. Pr. zum Direktor des Altstädtischen Gymnasiums daselbst,
der Oberlehrer am Realgymnasium nebst Realschule in Barmen Dr. Gerhard Michaelis zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer an der Löbenichtschen Realschule in Königsberg i. Pr. Professor Dr. Heinrich Theodor Müller zum Direktor der Steindammer Realschule daselbst,
der Schultechnische Mitarbeiter beim Provinzial-Schulkollegium in Berlin Professor Dr. Max Nath zum Direktor des Realgymnasiums in Nordhausen,
der Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule bei den Frankeschen Stiftungen in Halle a. S. Dr. Neubauer zum Direktor des Gymnasiums nebst Realschule in Landsberg a. W. und
der Direktor der Handelsschule in Cöln Dr. Johann Vogels zum Direktor des Städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums in der Kreuzgasse daselbst;

zu Oberlehrern:
am Gymnasium:
zu Mülheim a. Rhein der Kaplan Brüggemann und der Hilfslehrer Tiedge,

Braun vom Gymnasium zu Kulm an das Gymnasium zu Thorn,
Dr. Bremiker vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Wilhelms-Gymnasium daselbst,
Dr. Busse von der Oberrealschule zu Charlottenburg an das Realgymnasium (in Entwickelung) zu Grunewald,
Clajus vom Königstädtischen-Realgymnasium zu Berlin an das Friedrichs-Gymnasium daselbst,
Dr. Dehner vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln an das Gymnasium zu Sigmaringen,
Dohmen vom Gymnasium zu Wesel an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dorn vom Progymnasium zu Tremessen an das Gymnasium zu Schrimm,
Dr. Emecke von der Realschule zu Erfurt an die Oberrealschule zu Düsseldorf,
Erdmann vom Gymnasium zu Strasburg an das Gymnasium zu Dt. Krone,
Ernst vom Gymnasium zu Heiligenstadt an das Gymnasium zu M. Gladbach,
Dr. Erzgraeber von der Oberrealschule zu Kiel an das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Eskuche vom Realgymnasium zu Siegen an das Reform-Realgymnasium mit Realschule zu Düsseldorf,
Dr. Fischer vom Gymnasium zu Rheine an das Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
Professor Dr. Fr. Fricke vom Gymnasium zu Paderborn an das Realgymnasium zu Osnabrück,
Fuchs vom Progymnasium zu Myslowitz an das Progymnasium (in Entwickelung) zu Rüttenscheid,
Dr. Goerlich vom Realgymnasium zu Dortmund an die Realschule (in Entwickelung) zu Ohligs-Wald,
Götz vom Gymnasium zu Klaustal an das Progymnasium zu Nienburg,
Dr. Haage vom Gymnasium zu Stendal an das Realgymnasium (in Entwickelung) zu Grunewald,
Habenicht von der Realschule zu Quedlinburg an die Humboldtschule zu Linden,
Professor Hartmann von der Oberrealschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr. an das Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,
Dr. Heckhoff von der Oberrealschule zu Elberfeld an das Realgymnasium zu Essen,
Dr. Herrmanowski vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Gymnasium zu Landsberg a. W.,

Heß von der Oberrealſchule zu Saarbrücken an das Königliche Gymnaſium zu Düſſeldorf,
Hoffmann vom Progymnaſium zu Eupen an das Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium zu Trier,
Hollmann von der Landwirtſchaftſchule zu Lüdinghauſen an das Progymnaſium zu Andernach,
Profeſſor Hoſſenfelder vom Viktoria-Gymnaſium zu Potsdam an das Gymnaſium zu Kulm,
Profeſſor Hübler vom Real- und Reformgymnaſium zu Karlsruhe an die Oberrealſchule zu Crefeld,
Dr. Kähler vom Realgymnaſium zu Kiel an das Realgymnaſium zu Siegen,
Karll vom Gymnaſium zu Weſel an das Gymnaſium zu Kreuznach,
Klatt vom Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Poſen an die Realſchule zu Steglitz,
Klingbeil vom Städtiſchen Gymnaſium zu Danzig an das Realprogymnaſium zu Brieſen,
Dr. Kleinecke vom Gymnaſium zu Sorau an das Prinz Heinrichs-Gymnaſium zu Schöneberg,
Koch vom Gymnaſium zu Züllichau an das Gymnaſium zu Sorau N. L.,
Dr. Koch vom Bismarck-Gymnaſium zu Dt. Wilmersdorf an das Realgymnaſium (in Entwickelung) zu Grunewald,
Koch von der Realſchule zu Lennep an die Realſchule zu Cöln,
Dr. Kuchenthal von der Realſchule zu Meiderich an die Realſchule zu Blankeneſe,
Langer von der Berger-Oberrealſchule zu Poſen an das Gymnaſium zu Poſen-Jerſitz,
Dr. Leſſer vom Realgymnaſium zu Langenſalza an die Oberrealſchule zu Kiel,
Dr. Lichterbeck vom Progymnaſium zu Hörde an das Realgymnaſium zu Crefeld,
Mein vom Progymnaſium zu Grevenbroich an das Progymnaſium zu Euskirchen,
Profeſſor Mertens vom Gymnaſium zu Düren an das Gymnaſium zu Neuwied,
Dr. Meyer vom Leſſing-Gymnaſium zu Frankfurt a. M. an das Realgymnaſium zu Charlottenburg,
Dr. du Mont von der Oberrealſchule zu Bochum an die Oberrealſchule zu Düſſeldorf,
Dr. Mörner von der Oberrealſchule zu St. Petri und Pauli in Danzig an das Städtiſche Gymnaſium daſelbſt,
Dr. Müller vom Viktoria-Gymnaſium zu Potsdam an das Gymnaſium zu Freienwalde a. O.,

Rusebeck vom Friedrichs-Gymnasium zu Herford an das Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,
Neuhaus vom Realgymnasium zu Remscheid an die Oberrealschule zu Kiel,
Dr. Niederländer vom Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
Dr. Noethe vom Dom-Gymnasium zu Magdeburg an das Gymnasium zu Ploen,
Professor Penner vom Gymnasium zu Landsberg a. W. an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Przygode vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Städtische Gymnasium zu Charlottenburg,
Rohr vom Gymnasium zu Dt. Krone an das Gymnasium zu Strasburg,
Professor Dr. Rose vom Gymnasium Johanneum zu Lüneburg an das Gymnasium zu Stade,
Dr. Rosenbusch von der höheren Mädchenschule zu Hannover an die Humboldtschule zu Linden,
Schild vom Progymnasium zu Nienburg an das Gymnasium zu Klaustal,
Scholz vom Gymnasium Georgianum zu Lingen an das Realgymnasium und Gymnasium zu Leer,
Schrader vom Realgymnasium zu Barmen an die Leibnizschule zu Hannover,
Schroeder vom Gymnasium zu Gnesen an das Stifts-Gymnasium zu Zeitz,
Dr. Schroeder von der Realschule zu Itzehoe an das Gymnasium zu Husum,
Schubert vom Gymnasium zu Spandau an das Gymnasium zu Züllichau,
Dr. Schwarz von der Realschule zu Blankenese an die Oberrealschule zu Dortmund,
Siegmann von der Oberrealschule zu Barmen an die Humboldtschule zu Linden,
Dr. Speerschneider von der Realschule zu Wilhelmshaven an die Realschule zu Görlitz,
Dr. Stephan vom Gymnasium zu Dramburg an das Gymnasium zu Burgsteinfurt,
Dr. Stoecker vom Progymnasium zu Myslowitz an das Gymnasium zu Wandsbek,
Stoldt vom Realprogymnasium zu Wolgast an das Gymnasium zu Nakel,
Streit von der Realschule zu Kattowitz an die Realschule zu Wittenberge,

Dr. Strohmeyer von der Realſchule zu Steglitz an das Dorotheenſtädtiſche Realgymnaſium zu Berlin,
Profeſſor Dr. Thieme vom Gymnaſium zu Poſen-Jerſitz an die Berger-Oberrealſchule zu Poſen,
Vetter von der Oberrealſchule zu Kiel an die Humboldtſchule zu Linden,
Dr. Warncke vom Gymnaſium zu Schrimm an das Progymnaſium zu Myslowitz,
Willerding vom Realgymnaſium und Gymnaſium zu Leer an das Gymnaſium Georgianum zu Lingen,
Wittig vom Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. an das Viktoria-Gymnaſium zu Potsdam und
Profeſſor Zielinski vom Gymnaſium zu Konitz an das Gymnaſium zu Münſter.

Es ſind ernannt worden:
der Leiter der bisherigen höheren Lehranſtalt in Zaborze Dr. Drechsler zum Direktor des nunmehrigen Progymnaſiums daſelbſt,
der Oberlehrer Dr. Friedrich Hoffmann am Friedrichs-Kollegium in Königsberg i. Pr. zum Direktor des Gymnaſiums und Realgymnaſiums in Inſterburg,
der Oberlehrer Dr. Georg Lejeune-Dirichlet am Kneiphöfiſchen Gymnaſium in Königsberg i. Pr. zum Direktor des Altſtädtiſchen Gymnaſiums daſelbſt,
der Oberlehrer am Realgymnaſium nebſt Realſchule in Barmen Dr. Gerhard Michaelis zum Direktor dieſer Anſtalt,
der Oberlehrer an der Löbenichtſchen Realſchule in Königsberg i. Pr. Profeſſor Dr. Heinrich Theodor Müller zum Direktor der Steindammer Realſchule daſelbſt,
der Schultechniſche Mitarbeiter beim Provinzial-Schulkollegium in Berlin Profeſſor Dr. Max Nath zum Direktor des Realgymnaſiums in Nordhauſen,
der Oberlehrer an der Lateiniſchen Hauptſchule bei den Frankeſchen Stiftungen in Halle a. S. Dr. Neubauer zum Direktor des Gymnaſiums nebſt Realſchule in Landsberg a. W. und
der Direktor der Handelsſchule in Cöln Dr. Johann Vogels zum Direktor des Städtiſchen Gymnaſiums und Realgymnaſiums in der Kreuzgaſſe daſelbſt;

zu Oberlehrern:
am Gymnaſium:
zu Mülheim a. Rhein der Kaplan Brüggemann und der Hilfslehrer Tiedge,

zu Gr. Lichterfelde der Schulamtskandidat Dögs,
zu Mülheim a. d. Ruhr die Hilfslehrer Dr. Fiſcher und Dr. Richter,
zu Hildesheim (Andreanum) der Hilfslehrer Dr. Goebel,
zu Lüneburg (Johanneum) der Hilfslehrer Dr. Gramberg,
zu Brandenburg a. H. (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Dr. Groſch,
zu Poſen (Friedrich Wilhelms-Gymnaſium) der Hilfslehrer Heerhaber,
zu Cöln (Städtiſches Gymnaſium und Realgymnaſium) die Hilfslehrer Horſchig und Lang,
zu Dramburg der Schulamtskandidat Jeske und der wiſſenſchaftliche Lehrer Dr. Oſtmann,
zu Liſſa der Hilfslehrer Kawerau,
zu Trier (Friedrich Wilhelms-Gymnaſium) der Hilfslehrer Dr. Müller,
zu Spandau der Hilfslehrer Nicolaus,
zu Aachen (Kaiſer Karls-Gymnaſium) der Hilfslehrer Overmeyer,
zu Dt. Wilmersdorf (Bismarck-Gymnaſium) der Hilfslehrer Dr. Panzer,
zu Kempen i. d. Rheinpr. der Hilfslehrer Pronell und
zu Gneſen der ordentliche Seminarlehrer an der Luiſenſtiftung in Poſen Dr. Reimann;

am Realgymnaſium:
zu Koblenz der Lehrer Branchart,
zu Oberhauſen der Hilfslehrer Bruch,
zu Stralſund der Schulamtskandidat Dr. Dirks,
zu Ruhrort der Hilfslehrer Ebbefeld,
zu Duisburg der Hilslehrer Dr. Elias,
zu Harburg der Hilfslehrer Günther,
zu Crefeld der Hilfslehrer Dr. Hoppe,
zu Remſcheid der Hilfslehrer Pieper und
zu Neunkirchen (in Entwickelung) der Hilfslehrer Trösken;

an der Oberrealſchule:
zu Eſſen der Hilfslehrer Bremer,
zu Elberfeld die Hilfslehrer Hillmann und Dr. Schoeps,
zu Aachen der Hilfslehrer Hues,
zu Graudenz der Hilfslehrer Dr. Müller,
zu Kiel der Hilfslehrer Niſſen,
zu Crefeld der Hilfslehrer Rumöller und
zu Danzig (St. Petri und Pauli) der Hilfslehrer Winckelmann;

am Progymnaſium:
zu Grevenbroich der Hilfslehrer Altkamp,

zu Tremeſſen der Hilfslehrer Demling,
zu Eſchweiler der Hilfslehrer Funke,
zu Ratingen (in Entwickelung) die Hilfslehrer Hagmann, Schieffer und der Lehrer Schöning,
zu Steele die Hilfslehrer Kappenberg und Küppers,
zu Northeim die Hilfslehrer Dr. Köllner und Lucaſſen,
zu Schlawe der Schulamtskandidat Dr. Lemme,
zu Andernach die Hilfslehrer Martin und Schmitz,
zu Boppard der Hilfslehrer Mondon,
zu Neumünſter der Hilfslehrer Mühlau,
zu Wipperfürth der Hilfslehrer Reſa,
zu Berent der Schulamtskandidat Sint,
zu Geldern (in Entwickelung) der Hilfslehrer Steinmann und
zu Lauenburg i. Pom. der Schulamtskandidat Straede;

am Realprogymnaſium;
zu Cöln-Nippes der Hilfslehrer Mayer und
zu Wolgaſt der Hilfslehrer Runge;

an der Realſchule:
zu Lennep die Hilfslehrer Coordts und Haage,
zu Barmen die Hilfslehrer Dr. Menzel und Schrader,
zu Celle der Hilfslehrer Schläger,
zu Emden der Hilfslehrer Siemſen,
zu Köpenick der Schulamtskandidat Dr. Steffen und
zu Meiderich der Hilfslehrer Wertz.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden:
die ordentlichen Seminarlehrer:
Callies von Pölitz nach Ratzeburg,
Fiebing von Franzburg nach Kammin,
Klatt von Ragnit nach Angerburg,
Samuel von Hohenſtein nach Angerburg,
Wagenknecht von Genthin nach Anklam und
Zunker von Franzburg nach Anklam.

Es ſind ernannt worden:
zu Seminar-Direktoren:
am Schullehrer-Seminar zu Prüm der bisherige Kreis-Schulinſpektor, derzeitiger kommiſſariſcher Seminar-Direktor Max Hecking daſelbſt und
am Schullehrer-Seminar zu Uetersen der bisherige Seminar-Oberlehrer Lic. theol. Richard Kabiſch zu Oranienburg;

zum Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Waldau O. Pr. der bisherige kommiſſariſche Oberlehrer an dieſer Anſtalt Fürſtenau;

zu ordentlichen Seminarlehrern:
an dem mit der Königlichen Auguſtaſchule zu Berlin verbundenen Lehrerinnen-Seminar der bisherige kommiſſariſche Lehrer Biaſtoch,
am Schullehrer-Seminar zu Barby der bisherige kommiſſariſche Seminarlehrer Chrosciel zu Genthin,
am Lehrerinnen-Seminar zu Poſen der bisherige kommiſſariſche Lehrer Günther Noth und
am Schullehrer-Seminar zu Petershagen der bisherige kommiſſariſche Seminarlehrer Rektor a. D. Zauſch zu Elſterwerda.

G. Präparandenanſtalten.

An der Präparandenanſtalt zu Graudenz iſt der bisherige ordentliche Seminarlehrer Reicherdt in Graudenz zum Vorſteher und Erſten Lehrer ernannt worden.

Der Präparandenlehrer Wollin iſt in gleicher Eigenſchaft von Triebſees nach Anklam verſetzt worden.

H. Taubſtummen- und Blindenanſtalten.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die ordentlichen Taubſtummenlehrer:
Ehlert von Angerburg nach Röſſel und
Kuczera von Röſſel nach Königsberg i. Pr.

Der bisherige Hilfslehrer Prieſe an der Provinzial-Taubſtummenanſtalt zu Halberſtadt iſt zum ordentlichen Taubſtummenlehrer ernannt worden.

J. Öffentliche höhere Mädchenſchulen.

Dem Direktor der Eliſabethenſchule und des ſtädtiſchen Lehrerinnen-Seminars zu Frankfurt a. M. Dr. Karl Rehorn iſt der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klaſſe verliehen worden.

K. Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben.
Arlt, Schulrat, Kreis-Schulinſpektor zu Beuthen O. S.,
Dr. Dubberke, Gymnaſial-Oberlehrer zu Gartz a. O.,
Dr. Gemß, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Hirſch, Profeſſor, Realgymnaſial-Oberlehrer zu Berlin und
Dr. von Veit, Geheimer Ober-Medizinalrat, ordentlicher Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Bonn.

In den Ruheſtand getreten.

Dr. Belger, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Dr. Buth, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Anklam, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Dr. Ebbecke, Profeſſor, Realgymnaſial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Eckert, Schulrat, Seminar-Direktor zu Kammin,

Fromm, Vorſteher und Erſter Lehrer an der Präparandenanſtalt zu Graudenz,

Gaertig, Gymnaſial-Oberlehrer zu Freienwalde a. O., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Groth, Seminar-Muſiklehrer zu Dramburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klaſſe,

Herrmann, Seminar-Oberlehrerin zu Poſen,

Dr. Hildebrandt, Gymnaſial-Oberlehrer zu Potsdam,

Dr. Hoffmann, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Lauber, ordentlicher Seminarlehrer zu Mettmann, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klaſſe,

Dr. Lenſch, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Mellen, Realprogymnaſial-Oberlehrer zu Spremberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Dr. Rasmus, Gymnaſial-Direktor zu Brandenburg a. H., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife,

Dr. Schlünkes, Progymnaſial-Direktor zu Rheinbach,

Dr. Seyffert, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Potsdam, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Sterlo, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Graudenz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Sprockhoff, ordentlicher Seminarlehrer zu Berlin,

von Tepper-Laski, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präſident zu Köslin, unter Verleihung der Königlichen Krone zum Roten Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub,

Trantow, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Kottbus, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe und

Wagner, ordentlicher Seminarlehrer zu Droſſen.

Ausgeſchieden wegen Eintritts in ein anderes Amt:
im Inlande:

Dr. Birck, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Mülheim a. Rhein,

Dr. Knörk, Realſchul-Oberlehrer zu Gr. Lichterfelde und Snethlage, Gymnaſial-Oberlehrer zu Neu-Ruppin.

Ausgeſchieden wegen Berufung außerhalb der Preußiſchen Monarchie.

Dr. Diederich, Realſchul-Oberlehrer zu Blankeneſe und Dr. Traut, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Meſeritz.

Nachtrag.

67) Greifswalder Ferienkurſus.

Der diesjährige Greifswalder Ferienkurſus (X. Jahrgang) findet in der Zeit von

Montag den 13. Juli bis Sonnabend den 1. Auguſt ſtatt.

Der Kurſus ſoll Herren und Damen, insbeſondere Lehrern und Lehrerinnen, Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntniſſe geben und ihnen Anleitung bieten, ſich wiſſenſchaftlich fortzubilden. Er nimmt gleichzeitig aber auch auf Ausländer, die ſich im Gebrauche der deutſchen Sprache vervollkommnen wollen, beſondere Rückſicht und gibt ihnen Anleitung, ſich gründlich mit deutſcher Sprache und Literatur zu beſchäftigen. Beſondere Vorſtudien und Hilfsmittel ſind nicht erforderlich.

Die Vorleſungen finden an den Wochentagen außer Donnerstag und — mit wenigen Ausnahmen — nur vormittags ſtatt.

Schulhygiene. Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Löffler, einſtündig wöchentlich.

Grundzüge der Phonetik und Lautphyſiologie (mit Demonſtrationen). Profeſſor Dr. Heuckenkamp, dreiſtündig wöchentlich.

Zur Entwickelungsgeſchichte der neuhochdeutſchen Laute und Formen. Privatdozent Dr. Heller, zweiſtündig wöchentlich.

Die Hauptvertreter des modernen Dramas (Charakteriſtik der Dichter durch kritiſche Beſprechung ihrer Werke, mit Rezitationen aus denſelben). E. F. Frey, Dozent an der Humboldt-Akademie zu Berlin, vierſtündig wöchentlich.

*Deutsche Übungen für Ausländer, siebenstündig wöchentlich.
a) Aussprachübungen und Erörterung grammatischer Fragen, zweistündig, Prof. Dr. Heuckenkamp.
b) Übungen in Wortgebrauch und Stilistik, fünfstündig, Privatdozent Dr. Heller.

Einführung in das Studium der Geschichte der englischen Sprache. Prof. Dr. Konrath, zweistündig wöchentlich.

Modern England. Mr. Lovel (Oxford), Lektor an der Universität, zweistündig wöchentlich.

*Übungen in der englischen Konversation. Mr. Lovel und Miß Todd, je sechsstündig wöchentlich, a) für Anfänger, b) für Fortgeschrittnere.

Théâtre romantique (Victor Hugo; A. Dumas; A. de Vigny). M. Guerrey (Paris), Lektor an der Universität, zweimal wöchentlich.

*Französische Übungen. 1. Traduction et explication d'un texte allemand. 2. Victor Hugo: Les Misérables (chez Rouff, Tomes 5, 6, 7, 8). 3. Conversation et exercices pratiques. M. Guerrey (Paris), Lektor an der Universität, zwölfstündig wöchentlich in zwei je sechsstündigen Kursen.

Über die Person Christi. Konsistorialrat Prof. D. Cremer, zweistündig wöchentlich.

Einleitung in die Philosophie. Prof. Dr. Rehmke, zweistündig wöchentlich.

Überblick über die Entwickelung der Malerei bei den germanischen Völkern; demonstriert an Lichtbildern. Prof. Dr. Seeck, vierstündig wöchentlich.

Das Wirtschaftsleben des römischen Reichs. Prof. Dr. Seeck, dreistündig wöchentlich.

Entwickelung des modernen Sozialismus. Prof. Dr. Bernheim, zweistündig wöchentlich.

Einige Kapitel der physischen Erdkunde (Projektions-Vorträge). Prof. Dr. Credner, zweistündig wöchentlich.

Geographische Exkursionen (mit Herren), an den Sonntagen. Prof. Dr. Credner, nach Verabredung.

Atome und Moleküle (mit Experimenten). Prof. Dr. Mie, zweistündig wöchentlich (im Physikalischen Institut).

Bau und Funktionen der menschlichen Sinnesorgane (mit Demonstrationen). Prof. Dr. Rosemann, zweistündig wöchentlich (im Physiologischen Institut).

*Anleitung zu zoologischen Untersuchungen, verbunden mit Präparierübungen. Privatdozent Dr. Stempell, zweistündig wöchentlich (im Zoologischen Institut).

Die innere Organisation der Pflanze. Prof. Dr. Schütt; im Botanischen Institut.

I. Teil: Vorträge mit mikroskopischen Demonstrationen, zweistündig wöchentlich.

* II. Teil: Übungen im Herstellen mikroskopischer Präparate, vierstündig wöchentlich.

Für diese Übungen kann ein Arbeitsplatz mit Mikroskop nur bei vorheriger schriftlicher Anmeldung zugesichert werden.

Eine Ausstellung bedeutenderer Erscheinungen der neuesten deutschen Literatur wird Prof. Dr. Heuckenkamp einrichten.

Privatunterricht im Deutschen wird Ausländern durch geeignete Lehrer erteilt; deren Adressen nachzuweisen ist Prof. Dr. Heuckenkamp schon vor Beginn des Kursus bereit. Auch zu Privatunterricht im Französischen und Englischen, ferner zur Besichtigung und (soweit tunlich) Benutzung der Universitäts-Institute, -Museen und -Sammlungen sowie der Universitäts-Bibliothek wird Gelegenheit geboten werden.

Am Schlusse der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Die Begrüßung der Teilnehmer findet am Sonntag, den 12. Juli, 8½ Uhr abends in der Aula des Gymnasiums statt.

Um gleichzeitig eine Ferienerholung zu gewähren, werden gemeinschaftliche Ausflüge an die Ostseeküste und nach der Insel Rügen veranstaltet werden.

Eine Vollkarte, die zum Besuche sämtlicher Vorlesungen (aber nicht der mit * bezeichneten Demonstrationen und Übungen) berechtigt, kostet 20 ℳ. Es steht jedem Teilnehmer frei, sich aus der Zahl der Vorlesungen die ihm genehmen auszuwählen.

Die mit * bezeichneten Demonstrationen und Übungen sind für sich durch Lösung besonderer Karten zu belegen; solche Sonderkarten werden aber nur an diejenigen ausgegeben, die bereits eine Vollkarte besitzen. Die Preise der Sonderkarten sind:

Deutsche Übungen (7 St. wöchentlich; Prof. Dr. Heuckenkamp und Dr. Heller) 10 ℳ.

Englische Übungen (6 St. wöchentlich; Mr. Lovel und Miß Todd) 5 ℳ.

Französische Übungen (6 St. wöchentlich; M. Guerrey) 5 ℳ.

Zoologische Übungen (2 St. wöchentlich; Dr. Stempell) 5 ℳ.

Botanische Übungen (4 St. wöchentlich; Prof. Schütt) 10 ℳ.

Sämtliche Teilnehmerkarten sind von Freitag den 10. Juli an im Geschäftszimmer des Ferienkursus (Auguste Viktoriaschule)

zu haben. Ohne Karte ist der Zutritt zu den Vorlesungen nicht erlaubt.

Für die Beschaffung guter und preiswerter Wohnungen wird Sorge getragen werden; es empfiehlt sich aber, bei der starken Nachfrage, baldige Bestellung unter der Adresse „Ferienkurse, Greifswald". Die Adressen der Besteller müssen deutlich geschrieben sein; die Benutzung von Antwortpostkarten mit aufgeschriebener Adresse erleichtert den Verkehr bedeutend. Die Besorgung und Auswahl der Wohnungen haben mehrere der Herren Schuldirektoren und Lehrer der Stadt gütigst übernommen. Die Preise sind etwa folgende:

1. für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden), zwischen 18 und 25 ℳ wöchentlich,
2. für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden), zwischen 5 und 10 ℳ wöchentlich,
3. für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,75 und 1 ℳ, für Abendessen 0,40—0,75 ℳ täglich,
4. für Frühstück 0,25 ℳ täglich.

Auf Anfragen, die an die Adresse „Ferienkurse, Greifswald" oder an einen der Unterzeichneten gerichtet sind, wird bereitwilligst Auskunft erteilt. Zu Beginn des Kursus wird am Bahnhofe eine Auskunftstelle sein, wo die Adressen der besorgten Wohnungen zu erfahren sind; das Geschäftszimmer befindet sich während des Kursus in der Auguste Viktoriaschule.

Professor Dr. Bernheim, Brinkstraße 71 I.
Professor Dr. Credner, Bahnhofstraße 48 I.
Professor Dr. Seeck, Arndtstraße 26.

Übersicht über die Beteiligung an dem Greifswalder Ferienkursus 1902.

Es wurden ausgegeben:

Vollkarten	213
Freikarten (an Angehörige der Dozenten)	60
Teilkarten für Übungen und Demonstrationen	201
Teilkarten für einzelne Vorlesungen (an Greifswalder)	59
Gesamtzahl der auswärtigen Teilnehmer*) (1901 = 193)	210

*) Unter diesen befanden sich, außer den die Mehrzahl bildenden Teilnehmern aus den verschiedensten Gebieten des Deutschen Reiches, in größerer Zahl solche aus Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland; aus Rußland, Sibirien, Österreich-Ungarn (Oberösterreich, Ungarn, Böhmen), aus den Niederlanden, England, Schottland, den Vereinigten Staaten von Amerika.

68) Programm für den vom 3. bis 15. August 1903 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Weenderstraße.)

Zeit	Montag 8. August	Dienstag 4. August	Mittwoch 5. Aug.	Donnerstag 6. August	Freitag 7. August	Samstag 8. Aug.	Montag 10. August	Dienstag 11. August	Mittwoch 12. August	Donnerstag 13. Aug.	Freitag 14. Aug.
9—10	Eröffnung des Kursus durch Prof. Dr. Morsbach und Vortrag über Zweck und Ziel des Kursus.	Univ.-Prof. Dr. Morsbach über die besten Hilfsmittel zum wissenschaftlichen Studium der englischen Sprache und Literatur im Anschluß an die Sammlung (Paulinerstraße 19).	Univ.-Prof. Dr. Morsbach: Ergebnisse der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.			Universitäts-Professor Dr. Morsbach: Geschichte der neuenglischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart (Auswahl der wichtigsten Kapitel).					Hospitieren an der Oberrealschule in Cassel.
10—11	Univ.-Prof. Dr. Morsbach über englische Vortragsweise (Elocution).					Universitäts-Professor Dr. Morsbach: Phonetische Übungen nach Sweets Elementarbuch des gesprochenen Englisch.					
11—12	Einrichtung der Lese- und Übungszirkel.		Lese- und Übungszirkel H. A. Jones, The Kogue's Comedy.								
4—5	Voraussichtlich Herr Twentyman, B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.			Voraussichtlich Herr Twentyman, B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.			Voraussichtlich Herr Twentyman, B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Professor Dr. Tamson: On the English Literature of the 19. Century			
5—6	Professor Dr. Tamson: Sketches of Social Life in England.			Professor Dr. Tamson: On the English Literature of the 19. Century			Debating Meetings Thesis: Whether in School-Reading Classical Authors are to be used or purely Modern Writers.				

Bemerkungen.

1. Die Leiter der Lese- und Übungszirkel (11—12 Uhr) sind die Herren:

Universitäts-Professor Dr. Morsbach, Professor Tamson (Nordengländer), Artur Twentyman B. A. (Südengländer).

Es werden 3 Gruppen gebildet, von denen jede 8 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise mit einander ab, daß sie von 3 zu 3 Stunden eine andere Gruppe übernehmen. In den Lese- und Übungszirkeln wird das folgende neuenglische Lustspiel gelesen und in englischer Sprache mit Teilnehmern erörtert: The Kogue's Comedy by H. A. Jones (Macmillan & Co.).

2. In den Vorträgen und Übungen der Herren Tamson und Twentyman werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides mit einander zu vergleichen.

Für die „Recitations" werden Stücke aus folgenden Büchern genommen: a) Gropp und Hausknecht, Auswahl englischer Gedichte (7. Auflage) Leipzig 1899; b) B. Herrig, The British Classical Authors, 79 edit. Brunswick 1898; c) Shakespeare, Julius Caesar. Es ist den Teilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die mit einem besonderen Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen.

Auch ist die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuch des gesprochenen Englisch (Leipzig 3. Auflage 1895) für die phonetischen Übungen des Herrn Professors Morsbach dringend wünschenswert.

3. In den Räumen des Englischen Seminar (Paulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Morsbach (s. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Teilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4. Auch diejenigen Fachgenossen in Göttingen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Rezitationen" willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.

5. Täglich von 8½ Uhr abends an: Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Übungszirkel.

Die Unterhaltungssprache ist die englische.

6. Über alle den Kursus betreffenden Fragen ist der Unterzeichnete bereit, jederzeit Auskunft zu geben.

Wegen im voraus zu beschaffender oder zu empfehlender Wohnungen wende man sich an den hiesigen Oberpedellen Herrn Johann Mankel, Kurze Geismarstraße Nr. 40.

7. Sonntag den 2. August 9 Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer in der „Union" durch den Leiter des Kursus.

Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse.

Dr. Lorenz Morsbach.
Universitäts-Professor.

Inhaltsverzeichnis des Mai-Heftes.

Seite

A. 55) Anrechnung der diätarischen Dienstzeit und der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter. Erlaß vom 31. August 1895 285

56) Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter. Erlaß vom 27. März d. Js. 286

57) Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten aus der Staatskasse an nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen. Erlaß vom 26. Februar d. Js. 287

58) Tragung der Stempel- 2c. Kosten bei zwischen dem Fiskus und Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen über den Erwerb von Grundstücken 2c. Erlaß vom 21. März d. Js. 289

59) Entschädigung für den Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei den staatlichen Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 21. März d. Js. 291

60) Die Kosten der Beschaffung von Gaskochern fallen den Dienstwohnungs-Inhabern zur Last und ebenso auch in der Regel diejenigen des Kochgasverbrauchs in den Dienstwohnungen der Unterbeamten. Erlaß vom 28. März d. Js. 291

B. 61) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1908. Erlaß vom 27. März d. Js. 292

62) Übernahme von Unterricht an Fortbildungsschulen durch Volksschullehrer 2c. Erlaß vom 28. März d. Js. . . . 294

63) Vorbereitung auf die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung). Erlaß vom 4. April d. Js. 295

C. 64) Besoldungsverhältnisse der akademisch gebildeten Oberlehrer an den staatlichen höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 4. März d. Js. 296

Seite

D. 65) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 11. April d. Js. 297

E. 66) Nordseebad Langeoog. Hospiz des Klosters Loccum . . . 298

Personalien 301

Nachtrag.

67) Greifswalder Ferienkursus 314

68) Programm für den vom 3.—15. August 1903 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen 318

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 20. Juni 1903.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Löwenberg zum Ministerial-Direktor in diesem Ministerium zu ernennen.

A. Behörden und Beamte.

69) Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Vereinstaler österreichischen Gepräges.

Berlin, den 6. Mai 1903.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 13. April d. Js. wird zur Kenntnisnahme und Nachachtung bezw. gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 574.

Berlin, den 13. April 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. März d. J. in Verfolg der am 8. November 1900 beschlossenen Außerkurssetzung der Vereinstaler österreichischen Gepräges (vergl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichsges. Bl. S. 1013) die Bestimmung getroffen, daß die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Stücke dieser Talergattung durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Die entsprechende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. März d. Js. ist im Zentralblatt für das Deutsche Reich (S. 101) veröffentlicht worden.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, diese Bekanntmachung durch Abdruck in den Amtsblättern, den Kreisblättern und den etwaigen sonstigen, zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Blättern veröffentlichen zu lassen. Eine weitere kostenfreie Bekanntmachung in anderen Blättern, deren Auswahl Ihrem Ermessen überlassen wird, würde sehr erwünscht sein.

Ferner wolle die Königliche Regierung die unterstellten Kassen anweisen, für die Folge im Sinne der Bekanntmachung zu verfahren.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

An
sämtliche Königliche Regierungen.
I. 4261. II. 2987. III. 4528.

---

70) Erfordernis der ministeriellen Genehmigung zur Beschaffung von Wetterjalousien, Fenstermarkisen und inneren Fensterläden für Dienstwohnungen.

Berlin, den 7. Mai 1903.

Auf den Bericht vom 6. April d. Js. erwidere ich, daß die Beschaffung von Wetterjalousien, Fenstermarkisen und inneren Fensterläden für Dienstwohnungen durch allgemeine, für alle Verwaltungen geltende Vorschriften der Genehmigung der Zentralinstanz vorbehalten ist (vergl. auch § 254 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung). Eine Änderung dieser Bestimmungen ist durch die von hier aus ergangenen Erlasse nicht beabsichtigt; es ist demnach begründet, wenn die Königliche Ober-Rechnungskammer zu der Beschaffung von Wetterjalousien für eine Lehrerdienstwohnung bei dem Schullehrer-Seminar in N. meine Genehmigung als erforderlich bezeichnet.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2145.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

71) Zulassung von Staatsangehörigen von Bremen zum Rechtsstudium in Preußen.

Berlin, den 28. April 1903.

Nach einer hierher gelangten Mitteilung ist in Bremen die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung nach wie vor von der Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums abhängig gemacht. Hiernach können Staatsangehörige von Bremen auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses zum Rechtsstudium in Preußen nicht zugelassen werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß Vorstehendes bei der Immatrikulation beachtet wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 946.

C. Kunst und Wissenschaft.

72) Ernennungen der Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen in Berlin für die Zeit vom 1. April 1903 bis zum 31. März 1906.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 23. März d. Js. die Ernennungen der Mitglieder der durch die Bestimmungen vom 13. November 1878 eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen in Berlin für die Zeit vom 1. April 1903 bis zum 31. März 1906 zu vollziehen, sind die Kommissionen folgendermaßen zusammengesetzt:

Mitglieder.	Stellvertreter.
1. Gemälde-Galerie.	
Dr. Bode, Geheimer Regierungsrat, Direktor.	A. von Beckerath, Kaufmann.
Knaus, Professor, Genremaler, Mitglied der Akademie der Künste.	James Simon, Kaufmann.
Graf von Harrach, Exzellenz, Wirklicher Geheimer Rat, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.	
Dr. von Tschudi, Direktor der National-Galerie, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.	
Dr. Wölfflin, ordentlicher Professor an der Universität.	
2. Sammlung von Bildwerken und Abgüssen christlichen Zeitalters.	
Dr. Bode, Geheimer Regierungsrat, Direktor.	R. Begas, Professor, Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste.
A. von Beckerath, Kaufmann.	Dr. von Oettingen, Professor, Mitglied des Senats und Erster ständiger Sekretär der Akademie der Künste.
Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer.	Dr. Adolf Goldschmidt, Privatdozent an der Universität.

Mitglieder:	Stellvertreter:

3. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Dr. Kekule von Stradonitz, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor.	Dr. Kalkmann, außerordentlicher Professor an der Universität.
Dr. Conze, Professor, Generalsekretär des Deutschen Archäologischen Instituts, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Schwechten, Baurat, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers, Mitglied des Senats der Akademie der Künste.
Dr. Trendelenburg, Professor Direktor des Friedrichs-Gymnasiums.	Janensch, Professor, Bildhauer, ordentlicher Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

4. Antiquarium.

Dr. Kekule von Stradonitz, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor.	Dr. Kalkmann, außerordentlicher Professor an der Universität.
Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums.	Dr. Brückner, Oberlehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium.
Dr. Trendelenburg, Professor, Direktor des Friedrich-Gymnasiums.	

5. Münz-Kabinett.

Dr. Menadier, Professor, Direktor.	Dr. Schmoller, ordentlicher Professor an der Universität, Mitglied des Staatsrats und der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Dressel, Professor, Direktor.	
Dannenberg, Landgerichtsrat a. D.	
Dr. Mommsen, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Dr. Weil, Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek.
Dr. Sachau, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität, Direktor des Seminars für orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Dr. Eduard Meyer, ordentlicher Professor an der Universität.

Mitglieder:	Stellvertreter:

6. Kupferstich-Kabinett.

Dr. Lippmann, Geheimer Regierungsrat, Direktor.	Dr. Kaufmann, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern.
A. von Beckerath, Kaufmann.	Julius Model, Privatier.
Dr. Wölfflin, ordentlicher Professor an der Universität.	Grieseback, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste.

7. Sammlung der ägyptischen Altertümer.

Dr. Erman, Professor, Direktor.	Dr. Belger, Professor.
Dr. Sachau, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität, Direktor des Seminars für orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Dr. Eduard Meyer, ordentlicher Professor an der Universität.
	D. Graf von Baudissin, ordentlicher Professor an der Universität.
Dr. Conze, Professor, Generalsekretar des Deutschen Archäologischen Instituts, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	

8. Sammlung der vorderasiatischen Altertümer.

Dr. Delitzsch, Professor, Direktor.	Dr. Conze, Professor, Generalsekretar des Deutschen Archäologischen Instituts, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Sachau, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität, Direktor des Seminars für orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Dr. Belger, Professor.
Dr. Eduard Meyer, ordentlicher Professor an der Universität.	

9. Ethnologische Abteilung des Museums für Völkerkunde.

Dr. Bastian, Geheimer Regierungsrat, Direktor.	Dr. Louis Lewin, Professor, Privatdozent an der Universität.

Mitglieder:	Stellvertreter:
Dr. Freiherr von Richthofen, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Dr. Ehrenreich, Privatdozent an der Universität.
von König, Geheimer Legationsrat und vortragender Rat im Auswärtigen Amt.	Dr. Lissauer, Sanitätsrat.
Dr. Bartels, Geheimer Sanitätsrat.	Dr. P. Traeger, Literarhistoriker.
Strauch, Konter-Admiral z. D.	
Dr. Baessler, Professor, Königlich Sächsischer Geheimer Hofrat.	

10. Vorgeschichtliche Abteilung des Museums für Völkerkunde.

Dr. Voß, Geheimer Regierungsrat, Direktor.	Dr. Kossinna, außerordentlicher Professor an der Universität.
Dr. Bartels, Geheimer Sanitätsrat.	Meyer-Cohn, Bankier.
Dr. Lissauer, Sanitätsrat.	Sökeland, Fabrikant.
	Dr. Weinitz, Privatgelehrter.

73) Benekesche Preisstiftung.

Für das Jahr 1903 hatte die Philosophische Fakultät in Göttingen folgende Preisaufgabe gestellt:

„Es wird auf experimenteller Grundlage eine kritische Untersuchung solcher komplexer chemischer Verbindungen gewünscht, welche sich durch die gewöhnlich angenommenen Wertigkeitsbeziehungen nicht oder nur gezwungen erklären lassen. Die Untersuchung hat namentlich Rücksicht darauf zu nehmen, wieweit bei der Bildung solcher Verbindungen das Auftreten von Molekularadditionen eine Rolle spielt, und ob es möglich ist, von den komplexen Verbindungen eine abgerundete Systematik zu schaffen."

Der I. Preis konnte keiner der eingegangenen Bewerbungsschriften erteilt werden, dagegen wurde der II. Preis den Herren Dr. W. Asch und Dr. D. Asch aus Plotzk (Rußland) zuerkannt. Die ausführliche Beurteilung der Preisschriften wird demnächst in dem geschäftlichen Teil der „Nachrichten von der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1903" veröffentlicht werden. Für das Jahr 1906 stellt die Fakultät folgende neue Preisaufgabe:

„Die Überlieferung des Hermogenes und der mit ihm zusammenhängenden rhetorischen Literatur soll durch möglichst umfassende Untersuchungen des handschriftlichen Materials klargestellt werden. Auf Grund dieser Untersuchungen ist der Plan einer alles Wichtige umfassenden Ausgabe zu entwerfen und durch Editionsproben zu illustrieren."

Bewerbungsschriften sind in einer der modernen Sprachen abzufassen und bis zum 31. August 1905, auf dem Titelblatt mit einem Motto versehen, an uns einzusenden, zusammen mit einem versiegelten Brief, der auf der Außenseite das Motto der Abhandlung, innen Namen, Stand und Wohnort des Verfassers anzeigt. In anderer Weise darf der Name des Verfassers nicht angegeben werden. Auf dem Titelblatte muß ferner die Adresse verzeichnet sein, an welche die Arbeit zurückzusenden ist, falls sie nicht preiswürdig befunden wird. Der erste Preis beträgt 3400 ℳ, der zweite 680 ℳ. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 11. März 1906 in öffentlicher Sitzung der Philosophischen Fakultät zu Göttingen. Die gekrönten Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigentum ihres Verfassers.

Die Preisaufgaben, für welche die Bewerbungsschriften bis zum 31. August 1903 und 31. August 1904 einzusenden sind, finden sich in den Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, Geschäftliche Mitteilungen von 1901 und 1902.

Göttingen, den 6. Mai 1903.

Die Philosophische Fakultät.
Der Dekan: A. Peter.

Bekanntmachung.

D. Höhere Lehranstalten.

74) Neue Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903.

Berlin, den 30. April 1903.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat betreffs der Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst unter dem 25. Januar 1903 neue Bestimmungen erlassen, deren § 3 lautet:

„Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium, einer preußischen oder einer dieser gleichstehenden außerpreußischen deutschen Oberrealschule erlangt und in diesem Zeugnisse ein unbedingt genügendes Urteil in der Mathematik erhalten;
2. das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,

u. s. w."

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Direktoren der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes auf diese Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 650.

E. Taubstummen- und Blindenwesen.

75) Verzeichnis der Lehrer 2c., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten bestanden haben.

Bei der am 19. März d. Js. für Kursisten der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin abgehaltenen besonderen Prüfung haben das Zeugnis der Lehrbefähigung an Taubstummenanstalten erlangt:

1. Karl Bügler aus Berlin,
2. Marie Elisabeth Kuörs aus Berlin,
3. Erna Richter, Hilfslehrerin an der Taubstummenanstalt in Petershagen,
4. Emil Schmidt, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt in Angerburg,
5. Artur Winkler, desgleichen.

Berlin, den 22. April 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. A. 1007.

---

76) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

(Zentrbl. S. 297.)

Der Anfangstermin für die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten ist auf den 22. September verlegt worden.

Bekanntmachung.

U. III. A. 1888.

F. Höhere Mädchenschulen.

77) Schrift „Wie sollen sich unsere jungen Mädchen kleiden?". Von Dr. med. Krebs.

Berlin, den 17. April 1903.

In dem Verlage von Heinrich Handel in Breslau ist eine allgemein verständliche hygienische Abhandlung: „Wie sollen sich unsere jungen Mädchen kleiden? Von dem Frauenarzt Dr. med. Julius Krebs. Preis 25 *Pf*" erschienen, die sowohl wegen ihrer förderungswerten Absicht als auch wegen der einfachen und klaren Darstellung und der überzeugenden Abbildungen besondere Beachtung und Verbreitung verdient.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Leiter und Leiterinnen der öffentlichen und privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Seines, Ihres Aufsichtsbezirkes empfehlend auf diese Schrift hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.

U. III. D. 5430. U. III. A. M.

---

78) Einreichung von Jahresberichten der vollentwickelten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Berlin, den 1. Mai 1903.

Bisher sind von einzelnen höheren Mädchenschulen Jahresberichte unmittelbar an mich eingereicht worden. Die Anzahl der Exemplare war fast stets eine schwankende.

Zum Zwecke der einheitlichen Regelung der Angelegenheit bestimme ich, daß vom Schuljahre 1903 ab von allen vollentwickelten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, für welche regelmäßig Jahresberichte herausgegeben werden, stets je zwei Exemplare dieser Berichte nebst den etwaigen Beilagen alsbald nach dem Erscheinen ohne Anschreiben an die Geheime Registratur U. III. D. des mir unterstellten Ministeriums einzusenden sind.

Die Anstalts-Leiter und -Leiterinnen sind hiernach mit Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 5881.

---

79) Beibringung von ärztlichen Zeugnissen bei Gesuchen um zeitweise Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern in einer höheren Mädchenschule.

Berlin, den 4. Mai 1903.

Ew. 2c. erwidere ich auf den Bericht vom 6. April d. Js. ergebenst, daß bei Gesuchen um zeitweise Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern in einer höheren Mädchenschule, soweit derartige Befreiungen überhaupt zulässig sind (vergl. Nr. 10 Absatz 2 der Allgemeinen Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 — Zentrbl. S. 454 —), in der Regel die Beibringung eines privatärztlichen Zeugnisses genügt.

Nur wo begründete Bedenken gegen ein solches Zeugnis sich ergeben, wird außerdem ein amtsärztliches Attest einzufordern sein.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu N.
U. III. D. 5711. U. II.

---

80) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinenprüfung) zu Berlin.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Dienstag den 1. Dezember d. Js.
vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Auguſtaſchule, Kleinbeerenſtraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieſer Prüfung ſind bis ſpäteſtens zum 1. September d. Js. — und zwar ſeitens der im Lehramte ſtehenden Bewerberinnen durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde, ſeitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — ſchriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftſtücke verweiſe ich noch beſonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 22. Mai 1903.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. D. 5982.

---

81) Die öffentliche höhere Mädchenſchule (Viktoria Luiſen-Schule) in Dt. Wilmersdorf, Kreis Teltow, iſt nebſt der damit verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanſtalt aus dem Geſchäftsbereiche der Königlichen Regierung in Potsdam in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Berlin übergeführt worden.

G. Öffentliches Volksſchulweſen.

82) Koſten der Stellvertretung für Volksſchullehrer während ihrer Einberufung zu den für Offizieraſpiranten vorgeſchriebenen Übungen.

Berlin, den 20. März 1903.

Nach § 66 des Reichsmilitärgeſetzes ſollen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienſte in ihren bürgerlichen Dienſtverhältniſſen keinen Nachteil erleiden; ihre Stellen und ihr perſönliches Dienſteinkommen ꝛc. bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung gewahrt.

Wie es demnach unzuläſſig iſt, den zu den Reſerveoffizierübungen einberufenen Beamten (Lehrern) die Koſten ihrer Stellvertretung aufzuerlegen, ſo iſt ſinngemäß hiervon auch bei ſolchen Volksſchullehrern abzuſehen, welche die in § 46 der Heerordnung für Offizieraſpiranten vorgeſchriebenen Übungen abzuleiſten wünſchen.

Sollte die betreffende Schulgemeinde ſo ſehr belaſtet ſein, daß ihr die Aufbringung der Stellvertretungskoſten nicht zu-

gemutet werden kann, so wolle die Königliche Regierung auch in diesen Fällen nach Maßgabe des Erlasses vom 1. Oktober 1900 — U. III. C. 3086 U. III. E. — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. in Preußen Jahrg. 1900 S. 773 —) mit Beihilfen eintreten.

Im übrigen mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Befreiung eines Beamten von einer militärischen Übung nicht ohne weiteres dadurch bewirkt werden kann, daß ihm die vorgesetzte Zivilbehörde einen „Urlaub" hierzu versagt oder beschränkt. Wohl aber hat letztere das Recht und die Pflicht, in dringenden Fällen im Wege des für die Friedensübungen vorgeschriebenen Reklamationsverfahrens (Wehr-Ordnung § 116, 10) die Befreiung des betreffenden Beamten von einer militärischen Übung zu beantragen.

Nach dem Vorstehenden sind die der Königlichen Regierung vorliegenden Fälle zu erledigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. C. 207. U. III. E. U. II.

Berlin, den 4. Mai 1903.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. C. 207. II. Ang.

---

83) Beschaffenheit der in den Schulen gebrauchten Hefte.

Berlin, den 30. April 1903.

Die Auslegung, welche der Erlaß vom 27. September v. Js. — U. III. A. Nr. 1358, U. III. C., U. III. D. — (Zentrbl. S. 590) dortseits dahin gefunden hat, als ob der Aufdruck eines Ursprungszeichens oder Warenzeichens auf den Schulschreibheften künftig verboten sei, muß als irrtümlich bezeichnet werden. Nicht der Aufdruck eines Warenzeichens auf den Heften ist untersagt, sondern nur die Benutzung desselben als Kontrolle durch die Lehrer.

Durch den gedachten Erlaß soll gerade die freie Konkurrenz der Gewerbetreibenden geschützt werden, während das Verbot von

Schulheften, welche ein Warenzeichen haben, den Hersteller der Hefte, der sich dieses Warenzeichens bedient, von vornherein von jeder Konkurrenz ausschließt.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung, das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. A. 1185.

---

84) Jugend- und Volksspiele und Badeeinrichtungen für Schulkinder.

(Auszug aus dem Verwaltungsbericht über das Schulwesen im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Jahre 1900, 1901 und 1902.)

Es ist seit einer Reihe von Jahren das unablässige Bemühen der Regierung darauf gerichtet gewesen, die Ausübung der Jugend- und Volksspiele zu verbreiten. Zu dem Ende ist mit Unterstützung der Regierung in den Städten Crefeld, Barmen, Essen, Remscheid, Lennep eine Reihe von Spielkursen abgehalten worden, in denen mehrere Hundert Lehrer und Lehrerinnen zur Leitung der Jugend- und Volksspiele vorgebildet sind. Von der richtigen Erwägung ausgehend, durch die Schuljugend dem Spielbetrieb Eingang ins Volk zu verschaffen, hat ein in Crefeld gebildeter Verein zur Förderung der Volks- und Jugendspiele seit dem Jahre 1897 Spiele der Schuljugend eingerichtet und zwar zunächst Ferienspiele für die Mädchen der oberen Schulklassen, dann im Sommer allwöchentlich wiederkehrende Spiele für dieselben Kinder, demnächst im gleichen Umfange Spiele für Schulknaben und endlich Wanderfahrten der Knaben während der Herbstferien. An den regelmäßig allwöchentlich wiederkehrenden Spielen haben in Crefeld an einem Spieltage bis zu 3700, an den Ferienspielen bis zu 1400 Knaben und Mädchen teilgenommen. Auf denselben 3 großen Spielplätzen der Stadt, welche der Schuljugend zur Verfügung gestellt sind, treiben Erwachsene an Sonntagen Volksspiele. Die unter Hinweis auf das rühmliche Beispiel Crefelds seit mehreren Jahren regelmäßig wiederholten Anregungen haben bewirkt, daß auch andere Groß-

städte des Bezirkes sich mehr und mehr die Anlage von Spielplätzen und die Anordnung von Jugendspielen haben angelegen sein lassen. In Essen haben sich an den Ferienspielen durchschnittlich 950, in Duisburg 300 Knaben und Mädchen beteiligt. In Essen bestehen zur Zeit 13 Turnspielkurse für Volksschüler, die in der Zahl von 40—70 aus einer Schule in 2 wöchentlichen Stunden auf 4 Plätzen Jugendspiele treiben; dazu kommen die regelmäßigen und die Ferienspiele der jetzt zu Essen gehörenden Gemeinde Altendorf, die von einem dortigen Spielverein seit mehreren Jahren unterhalten werden und im letzten Jahre 1021 Kinder auf den Spielplatz geführt haben. An den Sonntagen steht dieser Platz den erwachsenen Vereinsmitgliedern und den korporativen Mitgliedern zur Verfügung. In M. Gladbach und in Rheydt sind gleichfalls Ferienspiele angeordnet und ständige Spiele vorgesehen; auch hat sich in M. Gladbach ein Verein von Lehrern zum Spielbetriebe gebildet. In Barmen bemüht man sich, während der Schulferien die schwächlichen Kinder im Wechsel von Spaziergängen und Spielen zu kräftigen. Der in Elberfeld eingerichtete große Spielplatz wird auch von Erwachsenen an Sonntagen und sonstigen freien Tagen recht stark besucht. Während der letzten Herbstferien (1902) hat man in Düsseldorf versucht, die Schulhöfe als Spielplätze für Ferienspiele zu verwenden und hat zur Zeit einen Spielkursus für Lehrer eingerichtet. Es wird gehofft, durch nachhaltige Einwirkung es dahin zu bringen, daß zunächst in allen größeren Gemeinden des Bezirkes große freie Plätze für den Spielbetrieb der Schuljugend hergestellt werden und dadurch sich die Pflege der Volksspiele allmählich auf die Erwachsenen ausdehnen wird.

In einer großen Zahl von Schulorten nimmt die Gemeindeverwaltung Bedacht darauf, daß den Schulkindern unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt Gelegenheit zum Baden geboten wird und fördert damit direkt und indirekt die Volksgesundheit. Den direkten wohltätigen Einfluß eines regelmäßigen wöchentlichen Badens auf die Gesundung der Schulkinder erklären die Lehrer einer neuen Schule in Dülken, welche mit Badeeinrichtungen versehen ist, in der Verminderung der früher durch Kinderkrankheiten hervorgerufenen Schulversäumnisse gefunden zu haben. Die Stadt Neuß wirft jährlich 1500 *M* für Gewährung von Freibädern (15000 Freikarten), teils Schwimm-, teils Wannen-, teils Brausebäder, in der städtischen Badeanstalt für Schulkinder aus. In M. Gladbach erhalten alle Kinder der 4 oberen Klassen, Knaben und Mädchen, alle 14 Tage kostenfreie Brausebäder, so im Schuljahr 1899/1900 19833 Knaben und 15899 Mädchen. Die Stadt Crefeld läßt unter Aufsicht der

Lehrpersonen die Knaben der Oberklassen zu den Schwimmbassins des einen Stadtbades, die Mädchen zu den Brausebädern des anderen Stadtbades führen. In Duisburg und Elberfeld wird in je 4 Badeanstalten teils gegen geringes Entgelt, teils unentgeltlich den Schülern Badegelegenheit in Brausebädern und Schwimmbassins geboten und auch Schwimmunterricht erteilt. Zu letzterem Zwecke hat man in Elberfeld angefangen, Vorübungen im Schwimmen auf dem Turnplatz an Geräten, die dem Schwebereck ähnlich sind, anzustellen. Mit einer Schulbadeeinrichtung im Schulhause selbst hat die Stadt Dülken den Anfang gemacht. Hier erhalten in der im Kellergeschoß der Nordschule eingerichteten Badeanstalt sämtliche Kinder dieser Schule jede Woche, die Kinder der 2. Schule der Stadt alle 14 Tage Brausebäder, erstere während der Unterrichtszeit und ohne erhebliche Unterrichtstörung. Eine ähnliche Einrichtung hat die Gemeinde Langenberg in einem neuerbauten Schulhause getroffen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Seminar-Direktor Wilhelm Engel in Pr. Friedland, Regierungsbezirk Marienwerder, zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Marienwerder und

der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrat Dr. Julius Paul Ludwig Voigt in Danzig zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Düsseldorf;

der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Klatt in Berlin zum Schultechnischen Mitarbeiter bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium;

der bisherige Rektor Dr. Bernhard Baedorf aus Ratingen zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Es ist verliehen:

dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Landgerichtsrat Dr. Cosack der Charakter als Geheimer Justizrat.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Wentzel zu Marburg ist in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin versetzt.

Es sind ernannt:

der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Konrad Beyerle zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Carl Brockelmann in Breslau zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Epigraphist of the Archeological Survey to the Government of Madras Dr. Eugen Hultzsch zu Ootacamund in Britisch Indien zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige ordentliche Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Geheimer Medizinalrat Dr. Hermann Schwartze zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Professor Lic. Karl Stange in Halle a. S. zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Königsberg und

der bisherige ordentliche Professor Dr. Adolf von Strümpell in Erlangen zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau;

der Domherr Dr. theol. Julius Marquardt in Frauenburg mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Theologischen Fakultät des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg;

der bisherige Privatdozent Dr. Ludwig Radermacher in Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald und

der bisherige ermländische Weltgeistliche Dr. phil. Wladislaus Switalski in Braunsberg zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät des Lyzeum Hosianum daselbst.

C. Technische Hochschulen.

Der Privatdozent an der Technischen Hochschule in Aachen Dr. Rau ist zum etatsmäßigen Professor an dieser Hochschule ernannt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt:

dem Dozenten des Rabbiner-Seminars Dr. Adolf Berliner zu Berlin und

dem früheren Hilfslehrer am Zahnärztlichen Institut der Universität Berlin Zahnarzt Gustav Hahl.

Der bisherige Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek in Halle a. S. Professor Dr. Max Perlbach ist zum Abteilungs-Direktor an der Königlichen Bibliothek in Berlin ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem Realgymnasial-Direktor Räder zu Grünberg,

dem Gymnasial-Direktor Professor Dr. Wege zu Fraustadt,

den Gymnasial-Oberlehrern Dr. Beck, Lierse und Professor Dr. Trawinski zu Posen, Professor Dr. Kampfner zu Fraustadt, Dr. Potthast zu Warendorf und Professor Dr. Schambach zu Nordhausen,

den Realgymnasial-Oberlehrern Professor Herfurth und Professor Walther zu Grünberg und Professor Dr. Nägler zu Nordhausen sowie

dem Realschul-Oberlehrer Professor Pelzer zu Breslau;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50:

dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Temme zu Warendorf.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen:

die Direktoren:

Professor Anz vom Gymnasium zu Landsberg a. W. an das Gymnasium zu Nordhausen,

Professor Dr. Rost vom Gymnasium zu Pleß an das Gymnasium der Ritter-Akademie zu Liegnitz und

Professor Dr. Wagner vom Gymnasium zu Insterburg an das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.;

die Oberlehrer:

Dr. Ahrens vom Friedrichs-Gymnasium zu Breslau an das Gymnasium zu Kreuzburg,

Anthes vom Gymnasium zu Wesel an das Gymnasium zu Dortmund,

Dr. Anz vom Gymnasium zu Plön an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg,

Professor Baenitz vom Gymnasium zu Schneidemühl an das Auguste-Viktoria-Gymnasium zu Posen,

Professor Dr. Bludau vom Progymnasium zu Pr. Friedland an das Gymnasium zu Coesfeld,

Dr. Felix Brüggemann vom Gymnasium zu Vechta an das Realgymnasium zu Münster,

Professor Dr. Dubislav von der 1. Realschule zu Berlin an die Realschule (in Entwicklung) zu Charlottenburg,
Dr. Everlien vom Progymnasium zu Hattingen an die Realschule zu Bielefeld,
Faulstich vom Pädagogium zu Züllichau an das Gymnasium zu Freienwalde a. O.,
Gaebel vom Realgymnasium zu Neisse an die Realschule zu Beuthen,
Gärtner vom Fürstlichen Gymnasium zu Rudolstadt an das Gymnasium zu Stendal,
Dr. Gottschalk vom Gymnasium zu Dortmund an die Realschule zu Gronau,
Gülich vom Gymnasium zu Insterburg an die Oberrealschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Herz von der Realschule zu Naumburg a. S. an die Oberrealschule zu Dortmund,
Dr. Heyse vom König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau an das Gymnasium zu Bunzlau,
Hille, vom Gymnasium zu Brieg an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Honsel von der höheren Mädchenschule zu Hanau an das Realgymnasium zu Iserlohn,
Kalau vom Hofe vom Gymnasium zu Insterburg an das Realgymnasium zu Erfurt,
Dr. Kempf von der Fürstlichen Realschule zu Arnstadt an das Progymnasium zu Hattingen,
Klinge vom Gymnasium zu Gleiwitz an das Progymnasium zu Zaborze,
Klinkhart von der öffentlichen Handelslehranstalt zu Bautzen an das Gymnasium zu Görlitz,
Dr. Hans Koch vom Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen an das Städtische Gymnasium zu Charlottenburg,
Köhler vom Realgymnasium zu Schalke an das Gymnasium zu Warburg,
Dr. Köstler vom Realgymnasium zu Essen an die Realschule zu Naumburg a. S.,
Kubisty vom Realgymnasium zu Tarnowitz an das Gymnasium zu Ratibor,
Hermann Kunisch von der Luisenschule zu Mülheim a. d. Ruhr an das Progymnasium zu Altena,
Professor Dr. Lackner vom Gymnasium zu Allenstein an das Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Laubert von der Realschule zu Wittenberge an die Realschule zu Cassel,

Dr. Maaß von der Realſchule zu Mitau in Kurland an das Gymnaſium zu Tilſit,
Profeſſor Michalowski vom Königlichen Gymnaſium zu Düſſeldorf an das Gymnaſium zu Neiſſe,
Müller vom Gymnaſium zu Leobſchütz an das Progymnaſium zu Myslowitz,
Dr. Naundorf vom Gymnaſium zu Torgau an das Gymnaſium zu Herford,
Oberle vom Progymnaſium zu Zaborze an das Progymnaſium zu Eſchweiler,
Dr. Ottendorf vom Realgymnaſium zu Duisburg an das Realgymnaſium zu Eſſen,
Dr. Paape von der Oberrealſchule zu Danzig an das Helmholtz-Realgymnaſium zu Schöneberg,
Paepcke vom Progymnaſium zu Friedrichshagen an die Hohenzollernſchule zu Schöneberg,
Profeſſor Dr. Polluge vom Gymnaſium zu Salzwedel an das Gymnaſium zu Jauer,
Rakow vom Realgymnaſium zu Oberhauſen an das Gymnaſium zu Dortmund,
Dr. Ries vom Gymnaſium zu Jever an das Realgymnaſium zu Barmen,
Rittler vom Progymnaſium zu Wipperführt an das Progymnaſium zu Boppard,
Rohde von der 9. Realſchule zu Berlin an die 5. Realſchule daſelbſt,
Dr. Sallmann von der Handelsſchule zu Cöln an das Städtiſche Gymnaſium und Realgymnaſium zu Cöln,
Schilling vom Gymnaſium zu Beuthen an das Gymnaſium zu Leobſchütz,
Fritz Schmidt vom Gymnaſium zu Lyck an das Gymnaſium zu Raſtenburg,
Dr. med. Schmidt von der Realſchule zu Gardelegen an das Auguſte Viktoria-Gymnaſium zu Poſen-Jerſitz,
Dr. Schönaich vom Gymnaſium zu Jauer an das Friedrichs-Gymnaſium zu Breslau,
Scholtz vom Progymnaſium zu Schwerte an das Progymnaſium zu Zaborze,
Schröder vom Gymnaſium zu Gneſen an das Gymnaſium zu Zeitz,
Schröer vom Gymnaſium zu Münſter an das Gymnaſium zu Arnsberg,
Schütte vom Gymnaſium zu Neuwied an das Gymnaſium zu Düren,

Sell vom Gymnaſium zu Wohlau an das Progymnaſium zu Myslowitz,
Dr. Sommer von der Hohenzollernſchule zu Schöneberg an das Köllniſche Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Staeſche vom Gymnaſium zu Königshütte an das Realgymnaſium zu Tarnowitz,
Steffler von der Friedrichs-Realſchule zu Emden an die Steindammer Realſchule zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Stephan, Inſpektor, von der Waiſen- und Schulanſtalt zu Bunzlau an das Realgymnaſium zu Tarnowitz,
Dr. Tribukait vom Gymnaſium zu Raſtenburg an das Gymnaſium zu Lyck,
Ullrich vom Progymnaſium zu St. Wendel an das Marzellen-Gymnaſium zu Cöln,
Dr. Vater vom Gymnaſium zu Heiligenſtadt an die Realſchule zu Schöneberg,
Voigt vom Großherzoglichen Seminar zu Oldenburg an das Gymnaſium zu Gütersloh,
Volkmer vom Gymnaſium zu Gleiwitz an das Progymnaſium zu Zaborze,
Dr. Wahner vom Gymnaſium zu Gleiwitz an das Realgymnaſium zu Neiſſe,
Bruno Wegener vom Progymnaſium zu Schwerte an die Realſchule zu Wittenberge,
Weinrich vom Realgymnaſium zu Neiſſe an das Gymnaſium zu Sagan,
Dr. Weiſe vom Realgymnaſium zu Crefeld an die Vorſtädtiſche Realſchule zu Königsberg i. Pr.,
Profeſſor Weisker vom Realgymnaſium zu Tarnowitz an das Gymnaſium zu Salzwedel,
Werner vom Fürſtlichen Gymnaſium zu Corbach an die Oberrealſchule (in Entwicklung) zu Hagen,
Dr. Weſterwick vom Gymnaſium zu Burgſteinfurt an das Progymnaſium zu Münſter,
Wotke vom Gymnaſium zu Beuthen an das Progymnaſium zu Zaborze und
Profeſſor Dr. Zeitſchel vom Gymnaſium zu Guben an das Viktoria-Gymnaſium zu Potsdam.

Es ſind ernannt:

der Direktor des bisherigen Progymnaſiums nebſt Realprogymnaſium in Limburg a. d. Lahn Joſeph Klau zum Direktor des nunmehrigen Gymnaſiums nebſt Realprogymnaſium;

zu Oberlehrern:
am Gymnaſium:
zu Gleiwitz der Schulamtskandidat Beck,
zu Beuthen der Hilfslehrer Boſing,
zu Gleiwitz die Schulamtskandidaten Frommelt und Dr. Lennarz,
zu Ohlau der Schulamtskandidat Hammer,
zu Oppeln der Schulamtskandidat Janſen,
zu Heiligenſtadt der Schulamtskandidat Kellner und der Hilfslehrer Müller,
zu Herford der Schulamtskandidat Dr. Kochler,
zu Gumbinnen der Schulamtskandidat Dr. Kröhnert,
zu Oſterode der Schulamtskandidat Lade,
zu Allenſtein der Schulamtskandidat Mann,
zu Rheine der Schulamtskandidat Mies,
zu Halberſtadt der Schulamtskandidat Neumann,
zu Bunzlau der Schulamtskandidat Peisker,
zu Ratibor der Hilfslehrer Dr. Reimann,
zu Lauban der Schulamtskandidat Otto Richter,
zu Sangerhauſen der Hilfslehrer Steudener,
zu Beuthen der Schulamtskandidat Tommek und
zu Merſeburg der Hilfslehrer Beckenſtedt;
am Realgymnaſium:
zu Neiſſe der Schulamtskandidat Drutſchmann,
zu Hagen (verbunden mit Gymnaſium) der Hilfslehrer Dr. Otto Hoffmann,
zu Lippſtadt der Kaplan Kneer,
zu Münſter der Hilfslehrer Dr. Kröner,
zu Tarnowitz der Schulamtskandidat Dr. Scheibe und
zu Magdeburg der Hilfslehrer Dr. Vilter;
an der Oberrealſchule:
zu Bochum der Hilfslehrer Köder,
zu Kattowitz der Schulamtskandidat Prüfer und
zu Halle a. S. (Francke'ſche Stiftungen) der Schulamtskandidat Dr. Rieſe;
am Progymnaſium:
zu Rietberg der Hilfslehrer Wilhelm Brüggemann,
zu Schwerte der Hilfslehrer Feldhügel,
zu Lüdenſcheid der Hilfslehrer Geibel,
zu Hattingen der Hilfslehrer Grundmann,
zu Wattenſcheid der Hilfslehrer Heinrichs,
zu Goldberg (in Entwicklung) der Hilfslehrer Dr. Simon und
zu Bocholt der Hilfslehrer Vieth;

am Realprogymnasium;
zu Langensalza der Schulamtskandidat Dr. Grober;
an der Realschule:
zu Quedlinburg der Schulamtskandidat Höntscher,
zu Breslau (Katholische) der kommissarische Oberlehrer Kober an dieser Anstalt,
zu Naumburg a. S. der Hilfslehrer Rathmann,
zu Pankow der Hilfslehrer Ristow,
zu Wittenberge der Hilfslehrer Schmelzer,
zu Beuthen der Schulamtskandidat Schollmeier,
zu Erfurt der Schulamtskandidat Dr. Sörgel und
zu Bulmke der Kandidat des geistlichen und des höheren Schulamts Stockey.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind versetzt:
der Seminar-Oberlehrer Wende von Bunzlau i. Schl. an das neu zu errichtende Schullehrer-Seminar zu Wongrowitz;
die ordentlichen Seminarlehrerinnen:
Titular-Oberlehrerin Schultze von Burgsteinfurt nach Droyßig,
Sadowski von Droyßig nach Posen und
Weihmann von Droyßig nach Berlin;
der ordentliche Seminarlehrer:
Fick von Dt. Krone nach Langfuhr.

Es sind ernannt:
zu Seminar-Direktoren:
am Schullehrer-Seminar in Kammin i. Pom. der bisherige Seminar-Oberlehrer Friedrich Hübener daselbst und
am Schullehrer-Seminar in Rosenberg O. Schl. der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. August Wagner zu Breslau;
zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar in Bunzlau der bisherige Rektor Dalisda zu Guhrau,
am Schullehrer-Seminar in Paradies der Kandidat der Theologie Doetsch zu Bonn,
am Schullehrer-Seminar in Steinau a. O. der Lehrer Hantscho zu Luckau,
am Schullehrer-Seminar in Altdöbern der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Kaßner und

am Schullehrer-Seminar in Liegnitz der Rektor und Subdiakonus Georg Rosinski zu Kirchhain im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

G. Präparandenanstalten.

Es sind ernannt:

zu Vorstehern nnd Ersten Lehrern:

an der Präparandenanstalt in Birnbaum der bisherige ordentliche Seminarlehrer Kropp zu Paradies und

an der Präparandenanstalt in Freystadt der bisherige ordentliche Seminarlehrer Heintke zu Münsterberg;

zu Zweiten Lehrern:

an der Präparandenanstalt in Ziegenhals der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Albrecht daselbst,

an der Präparandenanstalt in Danzig-Langfuhr der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Greckſch zu Schlochau,

an der Präparandenstalt in Schmiedeberg der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Otto Hoffmann daselbst,

an der Präparandenanstalt in Rosenberg der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Kunert und

an der Präparandenanstalt in Neustadt W. Pr. der Lehrer Max Neubauer zu Schönwarling.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Es sind versetzt:

der Direktor Winter von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Petershagen an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Soest;

die Lehrerin Wentzel von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Petershagen an die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Soest.

Es sind ernannt:

der Lehrer Stolte II von der Provinzial-Taubstummenanstalt in Soest zum Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt in Petershagen und

an der kommunalständischen Taubstummenanstalt in Homberg der Hilfslehrer Rönigk zum Taubstummenlehrer.

J. Öffentliche höhere Mädchenſchulen.

Dem Oberlehrer an der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule zu Bromberg Karl Krüger iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt.

Der Realſchul-Oberlehrer Dr. Poppe zu Berlin iſt an die Charlottenſchule daſelbſt berufen.

K. Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben.

Adloff, Realſchul-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Arndt, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O.,
Dr. Bellermann, außerordentlicher Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Künſte,
Dr. Bethge, Realſchul-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Buſchmann, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Warendorf,
Dr. Luks, Gymnaſial-Oberlehrer zu Tilſit,
Dr. Lüpke, Realgymnaſial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Schuld, Gymnaſial-Oberlehrer zu Schöneberg,
D. Dr. phil. Schultz, Konſiſtorialrat, ordentlicher Profeſſor in der Theologiſchen Fakultät der Univerſität Göttingen und Abt zu Burſfelde,
Stoffers, Gymnaſial-Oberlehrer zu Hameln und
Dr. Trabandt, Gymnaſial-Oberlehrer zu Graudenz.

In den Ruheſtand getreten.

Dr. Brußkern, Gymnaſial-Direktor zu Attendorn, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife,
Dr. Flach, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Dortmund,
Gilliſchewski, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Jauer, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Dr. Groſſe, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat, Gymnaſial-Direktor zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klaſſe,
Gründler, Profeſſor, Realgymnaſial-Oberlehrer zu Tarnowitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,
Günther, Gymnaſial-Oberlehrer zu Görlitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Heinrich, Professor, Geistlicher Rat, Gymnasial-Oberlehrer zu Sagan, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Hynitzsch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Quedlinburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Jablonski, Seminar-Direktor zu Tuchel, unter Beilegung des Charakters als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse,

Dr. Jenrich, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,

Kleinsorge, Gymnasial-Oberlehrer zu Bocholt, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Peter, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ohlau, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Piderit, Realschul-Oberlehrer zu Hagen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Rademacher, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Merseburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Schmidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Allenstein, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Sternaux, Seminar-Direktor zu Rosenberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Waldau, Progymnasial-Direktor zu Bocholt, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Wiesing, Realgymnasial-Direktor zu Nordhausen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt: im Inlande:

Dr. Güldner, ordentlicher Seminarlehrer zu Petershagen und

Ludwig, Zweiter Präparandenlehrer zu Greiffenberg i. Schl.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie.

Dr. Frenzel, Progymnasial-Oberlehrer zu Wattenscheid und

Hennig, Progymnasial-Oberlehrer zu Hattingen.

Nachtrag.

85) Plan des französischen Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen, der bei der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft zu Frankfurt a. M. im Herbste 1903 abgehalten werden soll.

	Montag den 12. Oktober	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend den 17. Oktober
9—10	Eröffnung	Phonetik	Phonetik	Phonetik	Phonetik	Phonetik
10—11	Phonetik	Grammatik	Grammatik	Grammatik	Grammatik	Grammatik
11½—1	tägliche Übungszirkel.					

	Montag den 19. Oktober	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend den 24. Oktober
9—10	Literaturgeschichte	Literaturgeschichte	Literaturgeschichte	Literaturgeschichte	Literaturgeschichte	Literaturgeschichte
10—11	Rezitation	Rezitation	Rezitation	Rezitation	Rezitation	Rezitation
11½—1	tägliche Übungszirkel.					

Bemerkungen.

Nachmittags werden Besuche in den Frankfurter höheren Schulen veranstaltet nnd im Anschluß an die Besichtigung der Lehrmittelausstellung werden methodologische Besprechungen abgehalten.

Die Räume des neusprachlichen Seminars der Akademie, mit der Seminarbibliothek, sind den Kursteilnehmern zugänglich.

Am Abend sind gesellige Zusammenkünfte unter Teilnahme von Ausländern und Besuch des Theaters in Aussicht genommen.

Die phonetischen, grammatischen und literarhistorischen Vorträge und Übungen werden von dem Professor der romanischen Philologie an der Akademie, H. Morf, in Gemeinschaft mit seinem Assistenten Dr. André Ott übernommen.

Die Unterrichtssprache ist, soweit die Sachbelehrung darunter nicht leidet, das Französische.

Die methodologischen Besprechungen, sowie die Einrichtung und Erklärung der Lehrmittelausstellung, finden unter freundlicher Mithilfe Frankfurter Schulmänner statt.

Für die Rezitationen und die Übungszirkel, in welchen tunlichst nicht mehr als je fünf Teilnehmer vereinigt werden sollen, werden gebildete Ausländer (Lektoren) gewonnen.

Auch die Frankfurter Lehrer höherer Schulen, welche nicht zum Kurse abgeordnet sind, werden bei den Vorträgen und Rezitationen willkommen sein; doch wird vorgängige persönliche Anmeldung beim Leiter des Kursus, Professor Dr. Morf, ausdrücklich erbeten.

Als Hilfsmittel dienen:

1. J. Passy et A. Rambeau, Chrestomathie française, 2ème edition, Paris, Le Soudier 1901, welches Buch zur Vorbereitung unerläßlich und zum Kurse mitzubringen ist;
2. die Herbstnummern der Pariser Wochenschrift: Les Annales politiques et littéraires, die den einzelnen Teilnehmern vom 6. September an jeweilen nach Erscheinen durch die Akademie zum Selbstkostenpreis zugesandt werden.

Mitteilung über Unterkunft in Gasthöfen, Pensionen oder Privatwohnungen wird an die Kursteilnehmer nach erfolgter Anmeldung ergehen.

Sonntag, den 11. Oktober, abends 8 Uhr im Restaurant des Bürgervereins, Große Eschenheimerstraße 74: Begrüßung und allgemeine Orientierung.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Heftes.

		Seite
	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	323
A. 69)	Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Vereinstaler österreichischen Gepräges. Erlaß vom 6. Mai d. Js. . .	324
70)	Erfordernis der ministeriellen Genehmigung zur Beschaffung von Wetterjalousien, Fenstermarkisen und inneren Fensterläden für Dienstwohnungen. Erlaß vom 7. Mai d. Js. .	325
B. 71)	Zulassung von Staatsangehörigen von Bremen zum Rechtsstudium in Preußen. Erlaß vom 28. April d. Js. . . .	325
C. 72)	Ernennungen der Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen in Berlin für die Zeit vom 1. April 1908 bis zum 31. März 1906	326
73)	Beneke'sche Preisstiftung. Bekanntmachung der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen vom 6. Mai d. Js. . .	329

Seite

D. 74) Neue Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1908. Erlaß vom 30. April d. Js. 880

E. 75) Verzeichnis der Lehrer ꝛc., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten bestanden haben. Bekanntmachung vom 22. April d. Js. 881

76) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten 882

F. 77) Schrift: „Wie sollen sich unsere jungen Mädchen kleiden?“ Von Dr. med. Krebs. Erlaß vom 17. April d. Js. 882

78) Einreichung von Jahresberichten der vollentwickelten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Erlaß vom 1. Mai d. Js. 882

79) Beibringung von ärztlichen Zeugnissen bei Gesuchen um zeitweise Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern in einer höheren Mädchenschule. Erlaß vom 4. Mai d. Js. 883

80) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin. Bekanntmachung vom 22. Mai d. Js. 883

81) Viktoria-Luisen-Schule in Dt. Wilmersdorf 884

G. 82) Kosten der Stellvertretung für Volksschullehrer während ihrer Einberufung zu den für Offizieraspiranten vorgeschriebenen Übungen. Erlasse vom 20. März und 4. Mai d. Js. 884

83) Beschaffenheit der in den Schulen gebrauchten Hefte. Erlaß vom 30. April d. Js. 885

84) Jugend- und Volksspiele und Badeeinrichtungen für Schulkinder 886

Personalien 888

Nachtrag.

85) Plan des französischen Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen, der bei der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft zu Frankfurt a. M. im Herbste 1908 abgehalten werden soll 849

Druck von J. F. Starcke in Berlin SW. 48.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 15. Juli 1903.

A. Behörden und Beamte.

86) Abänderung des Durchschnittsatzes des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1903. (G. S. S. 121).

Berlin, den 28. Mai 1903.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 9. Mai d. Js., betreffend die Abänderung des Durchschnittsatzes des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Gesetzes vom 15. April d. Js. (G. S. S. 121), wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 707.

Berlin, den 9. Mai 1903.

Durch das Gesetz vom 15. April d. Js. ist der § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209) dahin abgeändert worden, daß vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittsatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht wird. Ferner ist bestimmt worden, daß in dem dem Gesetze vom 12. Mai 1873 beigefügten Tarife die Servisklasse V fortfällt.

Demzufolge beträgt der bei Bemessung der Pensionen und der davon abhängigen Hinterbliebenenbezüge von dem gedachten Zeitpunkte ab anzurechnende Durchschnittsatz des Wohnungsgeldzuschusses

für die Beamten der Rangklasse	1 . . .	855 M.	(früher	804 M.),
„ „ „ „ „	2 u. 3	690 „	(„	660 „),
„ „ „ „ „	4 u. 5	525 „	(„	492 „),
„ „ übrigen Beamten mit Ausschluß der Unterbeamten		327 „	(„	297,60 „),
„ „ Unterbeamten		126 „	(„	112,80 „).

Wir ersuchen Sie, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Finanzminister. In Vertretung: Dombois.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kitzing.

An
die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

F. M. I. 5256 I. II. 4181. III. 5912.
M. d. J. Ia. 3804.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

87) Gleichstellung des Pharmazeutischen Instituts der Universität Breslau mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des § 16 Abs. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Zentralbl. 1895 S. 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Pharmazeutische Institut der Universität in Breslau gleichgestellt worden.

Berlin, den 9. Juni 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.
U. I. 1250. M.

C. Höhere Lehranstalten.

88) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1903.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatsjahr 1903 wie folgt zusammengesetzt:

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Kammer, Professor, Ober-Regierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Kühl, Professor.
	Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Katholische Religionslehre	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Philosophische Propädeutik	= Walter, Professor.
	= Busse, Professor.
Desgleichen und Pädagogik	Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Deutsch	Dr. Schade, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Baumgart, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Ludwich, Professor.
	= Heinze, Professor.
	= Schöne.
Hebräisch	D. Dr. Kühl, Professor.
	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Französisch	= Koschwitz, Professor.
Englisch	= Kaluza, Professor.
Geschichte	= Rühl, Professor.
	= Krauske, Professor.
	= Rachfahl, Professor.
Erdkunde	= Hahn, Professor.
Reine Mathematik	= Meyer, Professor.
	= Schönfließ, Professor.
Physik	= Volkmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Lossen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Mügge, Professor.
Botanik und Zoologie	= Maximilian Braun, Professor.
	= Luerssen, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
2. Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat a. D., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
	= Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich erster stellvertretender Direktor.
	= Vogel, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich zweiter stellvertretender Direktor.
	= Wellmann, Direktor des Königstädtischen Gymnasiums.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor.
	= Dr. Runze, Professor.
	Dr. Groß, Gymnasial-Direktor zu Spandau.
Katholische Religionslehre	Neuber, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat, Ehrendomherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Dilthey, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Paulsen, Professor.
Pädagogik	Lambeck, Provinzial-Schulrat.
Deutsch	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat a. D., Geheimer Regierungsrat.
	= Michaelis, Provinzial-Schulrat*).
	= Röthe, Professor.
Deutsch und Philosophie in der allgemeinen Bildung	= Lehmann, Professor am Luisenstädtischen Gymnasium.
Lateinisch und Griechisch	= Bahlen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Weißenfels, Professor am Französischen Gymnasium.
Hebräisch	D. Dr. Graf von Baudissin, Professor.

*) Dr. Michaelis ist inzwischen zum Stadtschulrat in Berlin gewählt und als solcher bestätigt worden.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Französisch	Dr. Ulbrich, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums.
	= Haguenin, Professor.
	= Pariselle, Lektor, Professor.
Englisch	= Brandl, Professor.
	= Schleich, Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums.
	= Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Geschichte	= Ed. Meyer, Professor.
	= Dietrich Schäfer, Professor.
	= Hintze, Professor.
Erdkunde	= Freiherr von Richthofen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Denicke, Direktor der Realschule zu Rixdorf.
Reine Mathematik	= Schwarz, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Hauck, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Warburg, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Planck, Professor.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium.
Chemie nebst Mineralogie	= Gabriel, Professor.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium.
Botanik und Zoologie	= Schwendener, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Möbius, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Vogel, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat.
	= Müllenhoff, Direktor der Elften Realschule.
	= Brückner, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
3. Für die Provinz Pommern zu Greifswald.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katho=Religionslehre	Dr. Friedel, Provinzial=Schulrat in Stettin, zugleich Direktor der Kommission.
	= Weicker, Gymnasial=Direktor, Geheimer Regierungsrat zu Stettin.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Haußleiter, Professor.
Katholische Religionslehre	Struif, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Schuppe, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Rehmke, Professor.
Deutsch	= Reifferscheid, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Stosch, Professor, Privatdozent.
Lateinisch und Griechisch	= Gercke, Professor.
	= Kroll, Professor.
	= Peppmüller, Gymnasial=Direktor zu Stralsund.
Hebräisch	D. Dr. Haußleiter, Professor.
Französisch	Dr. Heuckenkamp, Professor.
Englisch	= Kronrath, Professor.
Geschichte	= Ulmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Seeck, Professor
	= Bernheim, Professor.
Erdkunde	= Credner, Professor, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	= Lehmann, Direktor des Schiller=Realgymnasiums zu Stettin.
Reine Mathematik	= Study, Professor.
	= Kowalewski, Professor.
Physik	= König, Professor.
	= Krankenhagen, Professor am Schiller=Realgymnasium zu Stettin.
Chemie nebst Mineralogie	= Cohen, Professor.
	= Auwers, Professor.
Botanik und Zoologie	= Winkelmann, Professor am Schiller=Realgymnasium zu Stettin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
4. Für die Provinzen Posen und Schlesien zu Breslau.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nieberding, Provinzial-Schulrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kawerau, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Katholische Religionslehre	= Pohle, Professor.
Philosophische Propädeutik	= Freudenthal, Professor.
	= Ebbinghaus, Professor.
	= Baumgartner, Professor.
Deutsch	= Koch, Professor.
	= Siebs, Professor.
	= Fielitz, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau.
Lateinisch und Griechisch	= Förster, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Norden, Professor.
	= Skutsch, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Cornill, Professor.
	Dr. Pohle, Professor.
Französisch	= Appel, Professor.
	Pillet, Lektor, Professor an der Evangelischen Realschule I zu Breslau.
Englisch	Dr. Sarrazin, Professor.
	= Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Geschichte	= Caro, Professor.
	= Kampers, Professor.
	= Cichorius, Professor.
	= Schaube, Professor am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
Erdkunde	= Partsch, Professor.
Reine Mathematik	= Rosanes, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= London, Privatdozent, Professor.
	= Vogt, Professor am Friedrichs-Gymnasium.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Angewandte Mathematik	Dr. Sturm, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= O. E. Meyer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Ladenburg, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Hintze, Professor.
	= Glatzel, Professor an der Oberrealschule.
Botanik und Zoologie	= Pax, Professor.
	= Schube, Professor am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau.
Polnisch	= Nehring, Professor, Geheimer Regierungsrat.

5. Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Hering, Professor, Konsistorialrat.
	D. Dr. Kautzsch, Professor.
Katholische Religionslehre	Schwermer, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Riehl, Professor.
	= Vaihinger, Professor.
Deutsch	= Strauch, Professor.
	= Berger, Professor.
	= Rausch, Rektor der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Lateinisch und Griechisch	= Dittenberger, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Wissowa, Professor.
	= Friedersdorff, Direktor des Stadtgymnasiums zu Halle a. S.
Hebräisch	D. Dr. Kautzsch, Professor.
Französisch	Dr. Suchier, Professor.
	= Strien, Direktor der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Englisch	= Wagner, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Regel, Professor an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Geschichte	= Droysen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Wilcken, Professor.
	= Lübbert, Professor an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Erdkunde	= Kirchhoff, Professor.
	= Lübbert, Professor an der Lanischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Reine Mathematik	= Cantor, Professor.
	= Wangerin, Professor.
	= Schotten, Direktor der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.
Reine und angewandte Mathematik	= Graßmann, Privatdozent, Professor.
Physik	= Dorn, Professor.
Chemie nebst Mineralogie sowie Botanik und Zoologie	= Loewenhardt, Oberlehrer an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.
	= Hammerschmidt, Oberlehrer an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Brocks, Provinzial-Schulrat zu Schleswig, zugleich Direktor der Kommission.
	Loeber, Gymnasial-Direktor zu Kiel.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Mühlau, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deußen, Professor.
Deutsch	= Martius, Professor.
	= Kauffmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Sudhaus, Professor.
	= Wendland, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Mühlau, Professor.
Französisch	Dr. Körting, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Französisch	Dr. Hausknecht, Professor, Oberrealschul-Direktor.
Englisch	= Holthausen, Professor.
	= Hausknecht, Professor, Oberrealschul-Direktor.
Geschichte	= Volquardsen, Professor.
	= Rodenberg, Professor.
Erdkunde	= Krümmel, Professor.
Reine Mathematik	= Pochhammer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Stöckel, Professor.
Physik	= Lenard, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Claisen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Haas, Professor.
Botanik und Zoologie	= Reinke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Brandt, Professor.
Dänisch	= Gering, Professor.

7. Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Viertel, Gymnasial-Direktor in Göttingen, zugleich Direktor der Kommission.
	= Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Evangelische Religionslehre	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium in Goslar.
Katholische Religionslehre	Pagel, Pfarrer.
Philosophie und Pädagogik	Dr. Baumann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= G. E. Müller, Professor.
	= Husserl, Professor.
Deutsch	= Heyne, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Schröder, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Leo, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Eduard Schwartz, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Hebräisch	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium in Goslar.
Französisch	= Stimming, Professor.
Englisch	= Morsbach, Professor.
Geschichte	= M. Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Busolt, Professor.
	= Brandi, Professor.
Erdkunde	= H. Wagner, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Hilbert, Professor.
	= Minkowski, Professor.
Angewandte Mathematik	= Wiechert, Professor.
	= Schilling, Professor.
Physik	= Voigt, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= von Koenen, Professor, Geheimer Bergrat.
	= Wallach, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Botanik und Zoologie	= Ehlers, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Berthold, Professor.

8. Für die Provinz Westfalen zu Münster.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evangelischen Religionslehre	Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission
Katholische Religionslehre	= Fell, Professor.
Evangelische Religionslehre	= Büchsel, Konsistorialrat.
Philosophie und Pädagogik	= Spicker, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Adickes, Professor.
	= Kappes, Professor.
Deutsch	= Storck, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutſch	Dr. Joſtes, Profeſſor.
	= Schwering, Profeſſor.
	= Zurbonſen, Profeſſor am Gymnaſium zu Münſter.
Lateiniſch und Griechiſch	= Stahl, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat.
	= Sonnenburg, Profeſſor.
	= Hoſius, Profeſſor.
Hebräiſch	= Fell, Profeſſor.
	Büchſel, Konſiſtorialrat.
Franzöſiſch	Dr. Andreſen, Profeſſor.
	= Mettlich, Lektor, Oberlehrer am Gymnaſium zu Münſter.
Engliſch	= Jiriczek, Profeſſor, Privatdozent.
	= Haſe, Lektor, Oberlehrer am Gymnaſium zu Münſter.
Geſchichte	= Niehues, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat.
	= Erler, Profeſſor.
	= Spannagel, Profeſſor.
	= Meiſter, Profeſſor.
Erdkunde	= Lehmann, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Killing, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat.
	= von Lilienthal, Profeſſor.
	Blankenburg, Profeſſor am Gymnaſium zu Burgſteinfurt.
Angewandte Mathematik	Dr. Holzmüller, Profeſſor, Maſchinenbauſchul-Direktor a. D. zu Hagen i. W.
Phyſik	= Heydweiller, Profeſſor.
	= Püning, Profeſſor am Gymnaſium zu Münſter.
Chemie nebſt Mineralogie	= Salkowski, Profeſſor, Geheimer Regierungsrat.
	= Buß, Profeſſor.
	= Stracke, Oberlehrer am Realgymnaſium zu Münſter.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Botanik und Zoologie	Dr. Zopf, Professor.
	= Landois, Professor.
	Arndt, Professor am Realgymnasium zu Iserlohn.
9. Für die Provinz	Hessen-Nassau zu Marburg.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Lahmeyer, Ober-Regierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Cassel, zugleich Direktor der Kommission.
	= Aly, Professor, Gymnasial-Direktor in Marburg, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Jülicher, Professor.
	Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg.
Katholische Religionslehre	= Weber, Pfarrer.
Philosophie	= Cohen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Natorp, Professor.
Deutsch	= Vogt, Professor.
	= Elster, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Birt, Professor.
Hebräisch	D. Budde, Professor.
Französisch	Dr. Kißner, Professor.
	= Wechsler, Privatdozent, Professor.
Englisch	= Vietor, Professor.
Geschichte	= Varrentrapp, Professor.
	= Niese, Professor.
	Stoll, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel.
Erdkunde	Dr. Fischer, Professor.
Mathematik mit Einschluß der Angewandten Mathematik	= Edm. Heß, Professor.
Mathematik mit Ausschluß der Angewandten Mathematik	= Hensel, Professor.
Physik	= Feußner, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Zincke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Kayser, Professor.
Botanik und Zoologie	= Reichenbach, Professor an der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.

10. Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Provinzial-Schulrat zu Koblenz, Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Englert, Professor.
	= Goetz, Professor.
Philosophie	= Erdmann, Professor.
	= Dyroff, Professor.
Deutsch	= Wilmanns, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Litzmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Bücheler, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Elter, Professor.
	= Brinkmann, Professor.
	= Leuchtenberger, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	D. Dr. König, Professor.
	Dr. Feldmann, Professor.
	= Goetz, Professor.
Französisch	= Foerster, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Gaufinez, Professor.
	= Mörs, Professor am Städtischen Gymnasium zu Bonn.
Englisch	= Trautmann, Professor.
	= Bülbring, Professor.
Geschichte	= Nissen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Ritter, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= D. von Bezold, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geschichte	Dr. Jaeger, ordentlicher Honorar-Professor, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Rein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Kortum, Professor.
	= Heffter, Professor.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Direktor des Apostеln-Gymnasiums zu Cöln.
Physik	= Kayser, Professor.
	= Kaufmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Laspeyres, Professor, Geheimer Bergrat.
	= Anschütz, Professor.
Botanik und Zoologie	= Strasburger, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Ludwig, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.

Berlin, den 10. Juni 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.
U. II. 1131. I Ang.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

89) Wiederholung der Rektorenprüfung.

Berlin, den 22. Mai 1903.

Aus Anlaß eines Einzelfalles mache ich, unter Hinweis auf die Bestimmung im §12 der Ordnung der Prüfung der Rektoren vom 1. Juli 1901 darauf aufmerksam, daß die Rektorenprüfung — frühestens nach Ablauf eines Jahres — nur einmal wiederholt werden darf.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und die Königlichen Regierungen.
U. III. C. 1572.

---

90) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1903.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1903 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 24. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im §4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitstandes ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U. III. B. 1585.

---

91) Zulassung nicht in Preußen vorgebildeter Bewerberinnen zu den Lehrerinnenprüfungen in Preußen.

Berlin, den 12. Juni 1903.

Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, in welchem Umfange die nicht in Preußen vorgebildeten Bewerberinnen von den Lehrerinnenprüfungen in Preußen zurückzuweisen oder zu denselben zuzulassen seien.

Behufs Beseitigung dieser Zweifel teile ich das Nachstehende zur Beachtung mit.

1. Zurückzuweisen von sämtlichen Lehrerinnenprüfungen in Preußen sind alle diejenigen Bewerberinnen, welche ihre Vorbildung nicht im Deutschen Reiche erworben haben. Eine Ausnahme besteht nur bei solchen im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen, welche sich zur Ablegung der Sprachlehrerinnenprüfung melden. Bezüglich der Zulassung derselben ist in Gemäßheit des Rund-

erlasses vom 13. Januar 1897 — U. III. D. 16. — von Fall zu Fall an mich zu berichten.

2. Zurückzuweisen sind ferner alle diejenigen Bewerberinnen, welche sich zur Ablegung der Prüfung behufs Erlangung der Befähigung für den Unterricht an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen melden und nicht in Preußen vorgebildet sind. Ob und inwieweit aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung gemacht werden kann, bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

3. Zuzulassen zur Ablegung der Prüfungen der Sprach-, Handarbeits-, Zeichen-, Turn- und Haushaltungslehrerinnen vor einer preußischen Kommission sind in außerpreußischen Bundesstaaten vorgebildete Bewerberinnen ohne weiteres, wenn die Meldung auf Antrag der zuständigen Landesbehörde erfolgt und die für die Zulassung allgemein vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 6054.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem bisherigen Syndikus der Universität Kiel Amtsgerichtsrat Paulsen der Rote Adler-Orden vierter Klasse und

dem Provinzial-Schulrat Lizentiaten der Theologie Dr. Karl Ludwig Leimbach zu Hannover der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Versetzt sind:

der Regierungs- und Schulrat Pfähler von Posen nach Potsdam sowie

die Kreis-Schulinspektoren Dr. Bidder von Schroda nach Danzig-Höhe und Dr. Firlej von Wartenburg nach Worbis.

Ernannt sind:

der Regierungs- und Schulrat Martin Ullmann in Potsdam zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Berlin und

der bisherige Oberlehrer der Landwirtschaftsschule in Bitburg Theodor Aussel zum Kreis-Schulinspektor.

Dem Amtsrichter Schaeffer zu Kiel ist das Amt des Syndikus bei der dortigen Universität nebenamtlich übertragen worden.

B. Universitäten.

Dem ordentlichen Honorar-Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und Präsidenten der Justiz-Prüfungs-Kommission Wirklichen Geheimen Rat Dr. jur. et phil. Stölzel sind die Brillanten zum Königlichen Kronen-Orden Orden erster Klasse, sowie

dem bisherigen Direktor der städtischen Krankenanstalt zu Königsberg i. Pr. außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Franz Meschede,

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Freiherrn von Preuschen von und zu Liebenstein und

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Ernst Salkowski ist der Charakter als Geheimer Medizinalrat verliehen.

Ernannt sind:

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Ernst Elster zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Woldemar Engelmann in Leipzig zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg und

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Marburg Dr. Losch zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek in Halle a. S.

C. Technische Hochschulen.

Die Wahl des etatsmäßigen Professors Dr. Hettner zum Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1903 bis dahin 1904 ist bestätigt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt:

dem Zahnarzt Dr. med. Ludwig Brandt zu Berlin,

den Lehrern an dem Königlichen akademischen Institute für Kirchenmusik zu Charlottenburg Egidi und Thiel,

dem Direktor des Raff'schen Konservatoriums zu Frankfurt a. M. Maximilian Fleisch und

dem Fabrikdirektor Dr. phil. Heinrich Precht zu Neu-Staßfurt.

Der Bildhauer Ignatius Taſchner iſt zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunſt- und Kunſtgewerbeſchule in Breslau ernannt.

E. Höhere Lehranſtalten.

Es iſt verliehen:

der Rote Adler-Orden vierter Klaſſe:

dem Gymnaſial-Direktor Dr. Wiskemann zu Corbach,

dem Leiter des Reform-Realgymnaſiums mit Realſchule in Entwicklung zu Düſſeldorf Profeſſor Masberg,

den Realgymnaſial-Oberlehrern Profeſſor Dr. Frölich zu Berlin, Profeſſor Maué und Profeſſor Rauſenberger zu Frankfurt a. M. ſowie

den Realſchul-Oberlehrern Profeſſor Dr. Portmann und Profeſſor Dr. Sulzbach zu Frankfurt a. M.;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klaſſe:

dem Realgymnaſial-Oberlehrer Profeſſor Dr. Krug zu Barmen.

Verſetzt ſind die Oberlehrer:

Dr. Block vom Katharineum zu Lübeck an das Reform-Realgymnaſium zu Deutſch-Wilmersdorf,

Dr. Brömſe vom Realgymnaſium des Johanneums zu Hamburg an die Hohenzollernſchule zu Schöneberg,

Feiſtkorn von der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule zu Mühlhauſen i. Th. an die Realſchule zu Ems,

Fiſcher (Ernſt) von der 5. Realſchule zu Berlin an die Friedrichs-Werderſche Oberrealſchule daſelbſt,

Dr. Franz von der Handelsſchule zu Cöln an die Liebig-Realſchule zu Frankfurt a. M.,

Ganzel vom Franzöſiſchen Gymnaſium zu Berlin an das Luiſen-Gymnaſium daſelbſt,

Dr. Handwerck vom Gymnaſium zu Wiesbaden an das Gymnaſium zu Marburg,

Hinrichs von der Realſchule zu Elberfeld an die Realſchule in Entwicklung zu Velbert,

Dr. Lange (Hugo) von der Ritter-Akademie zu Brandenburg a. H. an das Gymnaſium in Entwicklung zu Friedenau,

Dr. Lemke von der Realſchule zu Eimsbüttel an das Reform-Realgymnaſium zu Deutſch-Wilmersdorf,

Dr. Lincke von der Dreikönigsſchule zu Dresden an die Klinger-Oberrealſchule zu Frankfurt a. M.,

Dr. Linz vom Gymnaſium zu Ratibor an das Gymnaſium in Entwicklung zu Oberlahnſtein,

Dr. Robiling von der Realſchule zu Pankow an die Hohenzollernſchule zu Schöneberg,
Raſch vom Gymnaſium zu Marburg an das Realgymnaſium zu Wiesbaden,
Dr. Rengel vom Realgymnaſium zu Potsdam an die Realſchule zu Schöneberg,
Dr. Retzlaff von der Viktoria-Luiſe-Schule zu Deutſch-Wilmersdorf an die 1. Realſchule zu Berlin,
Sauter vom Progymnaſium zu Zaborze an die Liebig-Realſchule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Schauer von der Charlottenſchule zu Berlin an das Friedrichs-Werderſche Gymnaſium daſelbſt,
Dr. Schichtel von der Oberrealſchule zu Metz an das Gymnaſium zu Limburg a. L.,
Dr. Schleſinger von der Realſchule zu Seeſen an die Realſchule zu Charlottenburg,
Schmelz vom Realprogymnaſium zu Biedenkopf an das Gymnaſium zu Wiesbaden,
Schreiber von der 6. Realſchule zu Berlin an die neu zu eröffnende Realſchule zu Tegel,
Schwab von der Oberrealſchule zu Crefeld an die Klinger-Oberrealſchule zu Frankfurt a. M.,
Simon von der Realſchule zu Pankow an die Realſchule zu Charlottenburg,
Vogel vom Gymnaſium zu Mülheim a. Rhein an die Oberrealſchule zu Wiesbaden und
Dr. Wörner von der Realſchule zu Mettmann an die Sachſenhäuſer Realſchule zu Frankfurt a. M.

Ernannt ſind:
der Oberlehrer am Gymnaſium in Warendorf Dr. Joſeph Heinrich Heuwes zum Direktor des Gymnaſiums in Bocholt und
der ſeitherige Leiter des Progymnaſiums in Mayen Dr. Hans Kolligs zum Direktor dieſer Anſtalt;

zu Oberlehrern:
am Gymnaſium in:
Münſter i. W. der Hilfslehrer Ahrmann,
Konitz der Hilfslehrer Dr. Arendt,
Königsberg i. Pr. (Kneiphöfiſches Gymnaſium) der Hilfslehrer Beyer,
Erfurt die Hilfslehrer Borſtel, Ideler und Menge,
Schleuſingen die Hilfslehrer Böttcher und John,
Poſen (Marien-Gymnaſium) die Hilfslehrer Brock und Stenzel,

Nakel der Hilfslehrer Büttner,
Burg der Hilfslehrer Cramer,
Putbus (Pädagogium) die Hilfslehrer Domke und Dr. Wilhelm Steffen,
Meseritz die Hülfslehrer Dreschke und Makkus,
Oberlahnstein (Gymnasium in Entwicklung) der Hilfslehrer Dröge,
Stargard i. Pomm. der Hilfslehrer Otto Droß,
Kottbus der Schulamtskandidat Fischer,
Schöneberg (Hohenzollernschule) die Hilfslehrer Fittbogen und Weicker,
Arnsberg der Hilfslehrer Freisen,
Berlin (Askanisches) der Hilfslehrer Dr. Fröbrich,
Berlin (Friedrichs-Werdersches) die Schulamtskandidaten Dr. Gaede und Dr. Speier,
Breslau (Gymnasium nnd Realgymnasium zum heiligen Geist) der Hilfslehrer Dr. Henze,
Warendorf der Hilfslehrer Heßling,
Aurich der Hilfslehrer Hey,
Gnesen der Hilfslehrer Hinz,
Rogasen der Hilfslehrer Holtz,
Schneidemühl der Hilfslehrer Jacobs,
Königsberg i. Pr. (Friedrichs-Kollegium) der Hilfslehrer Johne,
Deutsch-Wilmersdorf (Joachimsthalsches) der Schulamtskandidat Junge,
Rawitsch der Hilfslehrer Dr. Jüttner,
Corbach (Fürstlich Waldeckisches Landes-Gymnasium) der Hilfslehrer Lenz,
Merseburg der Hilfslehrer Leo,
Göttingen der Hilfslehrer Baron von Lieven,
Stade der Hilfslehrer Detlev Lüdecke,
Steglitz der Hilfslehrer Marsch,
Trier (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Mennicken,
Tilsit die Hilfslehrer Mentzel und Piontkowski,
Düsseldorf (Städtisches Gymnasium mit Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Nederkorn,
Frankfurt a. M. (Goethe-Gymnasium) der Hilfslehrer Noll,
Altona der Hilfslehrer Paulcke,
Bedburg (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Reitz,
Plön der Hilfslehrer Rieper,
Hannover (Leibnizschule) der Hilfslehrer Dr. Roeder,

Kiel der Hilfslehrer Dr. Schellwien,
Osnabrück (Carolinum) der Hilfslehrer Schirrmeyer,
Posen (Auguste Viktoria-Gymnasium) der Hilfslehrer Stephan,
Eschwege (Friedrich Wilhelms-Schule) der Hilfslehrer Ulrich,
Kleve der Hilfslehrer Wansleben und
Mülheim a. Rhein (Gymnasium mit Realschule) der Hilfslehrer Dr. Wersdorff;

am Realgymnasium in:
Berlin (Königstädtisches) der Schulamtskandidat Dahm,
Duisburg die Hilfslehrer Donner und Dr. Redden,
Münster i. W. der Schulamtskandidat Groll,
Deutsch-Wilmersdorf (Reform-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Matthée,
Essen der Hilfslehrer Pahde,
Rixdorf (Kaiser Friedrich-Realgymnasium und Realschule) der Hilfslehrer von Selle,
Frankfurt a. M. (Wöhler-Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. von Seydlitz-Kurzbach,
Dortmund der Lehramts-Assessor Tschoepe und
Remscheid (Realgymnasium mit Realschule) der Hilfslehrer Wegmann;

an der Oberrealschule in:
Marburg der Hilfslehrer Dr. Burhenne,
M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Meyer,
Barmen-Wupperfeld der Hilfslehrer Oestreich,
Wiesbaden der Hilfslehrer Schlosser,
Rheydt (Oberrealschule mit Progymnasium) der Hilfslehrer Schmitt-Hartlieb und
Crefeld der Hilfslehrer Wunsch;

am Progymnasium in:
Hörde der Hilfslehrer Dr. Knüll,
Borbeck der Hilfslehrer Nothdurft,
Cöln-Ehrenfeld die Hilfslehrer Dr. Pilgram, Theelen und Wrede,
Viersen der Hilfslehrer Reusch,
Kalk der Hilfslehrer Veltmann und
Friedrichshagen der Schulamtskandidat Dr. Zingler;

am Realprogymnasium in:
Biedenkopf der Hilfslehrer Dr. Dörrie und
Papenburg der Hilfslehrer Zimmer;

an der Realschule in:
Wilhelmshaven der Hilfslehrer Cohrs,

Ems der Hilfslehrer Dr. Eichelkraut,
Sonderburg der Hilfslehrer Dr. Fürſen,
Herne (Realſchule mit Progymnaſium) die Schulamtskandidaten Haber und Schultze ſowie der Lehramtspraktikant Schwarz,
Blankeneſe der Hilfslehrer de Jong,
Nieder-Wildungen der Hilfslehrer Köſter,
Biebrich der Hilfslehrer Krüdener,
Köpenick der Hilfslehrer Mattes,
Breslau (Erſte evangeliſche) der Schulamtskandidat Dr. Richter,
Suhl der Hilfslehrer Saure,
Kreuznach der Hilfslehrer Schneider und
Frankfurt a. M. (Sachſenhäuſer Realſchule) der Hilfslehrer Wenderoth.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Otto Model zu Erfurt iſt das Prädikat: „Königlicher Muſik-Direktor“ beigelegt.

Verſetzt ſind:

der Seminar-Direktor:
Dr. Wacker von Saarburg nach Koblenz;

die ordentlichen Seminarlehrer:
Dellin von Ragnit nach Wetzlar,
Ewert von Waldau nach Memel,
Fiſcher von Waldau nach Lyck,
Hinſen von Linnich nach Prüm,
Janz von Ragnit nach Lyck,
Kind von Prüm nach Linnich,
Struck von Hohenſtein nach Memel und
Dr. Wilcke von Koſchmin nach Wongrowitz.

Ernannt ſind:

zu ordentlichen Seminarlehrerinnen:
am Lehrerinnen-Seminar zu Burgſteinfurt die bisherige kommiſſariſche Lehrerin Margareta Hipp und die bisherige Hilfslehrerin Clara Jahn;

zu ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrer-Seminar in:
Uſingen der Lehrer Eckell in Hagen i. W.,
Mettmann der bisherige kommiſſariſche Lehrer an dieſer Anſtalt Jaeger,
Graudenz der bisherige kommiſſariſche Lehrer Lubowski,
Waldau der bisherige kommiſſariſche Lehrer an dieſer Anſtalt Rektor Schlemmer,

Exin der Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Allenstein Stankewitz,
Dt. Krone der Lehrer Straube in Bärwalde, Kreis Münsterberg,
Wetzlar der Lehrer Theiß in Neuwied und
Dramburg der bisherige Gymnasial-Vorschul- und Gesanglehrer Wegener in Kottbus.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:
zu Vorstehern nnd Ersten Lehrern an der Präparandenanstalt in:
Arnsberg der bisherige Rektor Becker in Rüthen und
Thorn der bisherige ordentliche Seminarlehrer Rebeschke in Langfuhr;
zu Zweiten Lehrern an der Präparandenanstalt in:
Schönlanke der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Bothe daselbst,
Pr. Stargard der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Golz daselbst,
Tribsees der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Göritz daselbst und der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Müller in Plathe,
Leobschütz der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Gottwald daselbst,
Pillkallen der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Gudacker und der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Hölzler daselbst,
Lötzen der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Hoffmann daselbst,
Plathe der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Horn daselbst,
Czarnikau der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Klautschke daselbst,
Dt. Krone der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Kluth daselbst,
Massow der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Kortlepel daselbst,
Mohrungen der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Kuschel daselbst,
Rummelsburg der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Küster daselbst,
Schwetz der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Lubitz daselbst,

Zülz der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Nowack daselbst,
Meseritz der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Rasetzki daselbst,
Hohenstein der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Rußland daselbst,
Greiffenberg der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Scholz in Schmiedeberg und der bisherige Lehrer Winkler an der Seminar-Präparandenanstalt in Sagan,
Rogasen der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Templin daselbst,
Rawitsch der Lehrer Werner in Neu-Kramzig und
Schlochau der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Zylka in Dt. Krone.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Bert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,
Beyer, ordentlicher Seminarlehrer zu Exin,
Brandt, Gymnasial-Oberlehrer zu Landsberg a. W.,
Dr. Hartmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Potsdam,
Herrmann, Gymnasial-Oberlehrer zu Schöneberg,
Heß, Gymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf,
Dr. Müller, Karl Friedr. Wilh., Gymnasial-Direktor a. D., ordentlicher Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,
Dr. Sänger, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hersfeld,
Wagner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cassel und
Wingen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier.

In den Ruhestand getreten:
Dr. Brüll, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. von der Heyden, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Essen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Liese, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Simmern,
Dr. Neumann, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Barmen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Pfaff, Progymnasial-Oberlehrer zu Hofgeismar, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Polack, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Worbis, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Schmitz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Schöttler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Pr. Stargard, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Schröder, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Trier, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Wettstaedt, Gymnasial-Oberlehrer zu Corbach und
Dr. Wolff, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Gräfenberg, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. Michaelis, Provinzial-Schulrat zu Berlin und
Teichfischer, ordentlicher Seminarlehrer zu Usingen.

Inhaltsverzeichnis des Juli-Heftes.

Seite

A. 86) Abänderung des Durchschnittsatzes des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1908. Erlaß vom 28. Mai d. Js. 353

B. 87) Gleichstellung des Pharmazeutischen Instituts der Universität Breslau mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 9. Juni d. Js. 354

C. 88) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1908. Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js. 355

D. 89) Wiederholung der Rektorenprüfung. Erlaß vom 22. Mai d. Js. 367

90) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1908. Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js. 368

91) Zulassung nicht in Preußen vorgebildeter Bewerberinnen zu den Lehrerinnenprüfungen in Preußen. Erlaß vom 12. Juni d. Js. 368

Personalien 369

Druck von J. F. Starcke in Berlin SW. 48.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 15. August 1903.

A. Behörden und Beamte.

92) Erleichterungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Rentenquittungen.

Berlin, den 20. Juni 1903.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. Js., betreffend Erleichterungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Rentenquittungen, wird zur Kenntnisnahme und ev. gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 882.

Berlin, den 25. Mai 1903.

Mit Rücksicht auf die große, stetig zunehmende Zahl der Unfallrenten-Empfänger und deren Unkunde in Schreibarbeiten sowie in Anbetracht der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der meisten Rentenbeträge hat sich die Königliche Ober-Rechnungskammer im Interesse der Erleichterung des Zahlungsgeschäfts bei den Renten-Rechnungstellen mit einer Einschränkung der Anforderungen, welche bisher an die Beschaffenheit der Quittungen über die für Rechnung der Preußischen Staatskasse gezahlten Unfallrenten gestellt worden sind, dahin einverstanden erklärt, daß die Form der Rentenquittungen nicht zu beanstanden ist, wenn sich hinsichtlich der Angabe des Betrages der Zahlung und des Zeitraumes, für den sie gilt, sowie der Namensunter-

ſchrift des Empfangsberechtigten begründete Zweifel nicht ergeben. Es kann alſo fortan hinweggeſehen werden:

1. über Änderungen in den Quittungen, welche vor der Zahlung bewirkt ſind und nicht die Zahl des Betrages betreffen, gleichviel ob ſie von der Hand des Zahlungsempfängers oder von anderer Seite herrühren, wenn nur über den Betrag der ſtattgehabten Zahlung und über den Zeitraum, für welchen dieſe gilt, kein Zweifel beſteht;
2. über die unrichtige Angabe des Standes des Empfängers, falls ſonſt die Sicherheit beſteht, daß die Zahlung nicht an einen Unbefugten erfolgt iſt;
3. ein vorzeitiges Datum in den Quittungen, wenn die Beglaubigung richtig im Fälligkeitsmonate ſtattgefunden hat;
4. geringe Abweichungen in der Schreibweiſe des Namens des Rentenempfängers gegenüber den Angaben in der Zahlungsanweiſung, ſofern keine Zweifel an der Identität der Perſon entſtehen.

Dagegen iſt bei Abweichungen in der Schreibweiſe des Namens, durch welche die Identität der Perſon des Zahlungsempfängers zweifelhaft wird, die Quittung ſtets zu beanſtanden. Auch ſind Abänderungen in der Zahl des Betrages, ſelbſt wenn ſie vor der Zahlung bewirkt ſind, nach wie vor mit der vorgeſchriebenen Beſcheinigung zu verſehen, da ſich der Zeitpunkt der Abänderung bei ſpäterer Prüfung der Quittung aus derſelben nicht erſehen läßt.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlaſſen.

Der Finanzminiſter.
In Vertretung: Dombois.

An
ſämtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Miniſterial-, Militär- und Baukommiſſion zu Berlin.

I. 4418. II. 5170. III. 7119.

---

93) Einführung neuer Formulare zu den Penſions- und Witwen- und Waiſengeldnachweiſungen.

Potsdam, den 26. März 1903.

An die Stelle des von uns unterm 16. April 1885 — 3838 — vorgeſchriebenen Schemas zu den Nachweiſungen über neu bewilligte Zivilpenſionen und des Formulars zu den Witwen- und Waiſengeldnachweiſungen (Anlage 5 der miniſteriellen Beſtimmungen vom 5. Juni 1882 — Min. Bl. S. 100 —) treten die hier beiliegenden Formulare:

a) zur Pensionsnachweisung,
b) zur Witwen- und Waisengeldnachweisung (A, für Hinterbliebene von aktiven Beamten und — falls die Bewilligung auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes erfolgt — auch für Hinterbliebene von pensionierten Beamten),
c) zur Witwen- und Waisengeldnachweisung (B, für Hinterbliebene von pensionierten Beamten, mit Ausschluß der Bewilligungen auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes).

Bei Anwendung dieser neuen Formulare sind die ihnen beigegebenen Beispiele und Anmerkungen zu beachten; aus den zum Gebrauch bestimmten Druckformularen sind die Beispiele und Anmerkungen indes fortzulassen.

Etwaige Vorräte der alten Formulare können zunächst aufgebraucht werden.

Ober-Rechnungskammer.
Magdeburg.

An
die beteiligten nachgeordneten Behörden.
G. 506.

Pensionsnachweisung
für den

Dienststellung, Vor- (Ruf-) und Zuname: . . . . . .
Dienstbehörde: bei . . . . . zu . . . . . .
Wohnort und Wohnung: wohnhaft bei Beginn der Zahlung in . . . . .

Staatshaushalts-Etat Kapitel 62 Titel 3:
„Pensionen für Zivilbeamte und für die Landgendarmerie, einschließlich der Offiziere."

An
(die Königliche Regierung)
in
frei lt. Averf. . . . . .

. . Anlage . .

(Königliche Regierung)

. . . . . den . . ten . . . . 19 . .

1. Einzutragen in das Kataster.
2. Nachricht dem Empfänger nach Formular.
3. Urschriftlich (nebst . . Anlage . .) an die . . . . . Kasse
in
. . . . . .

zur Zahlung.

Unterschrift:

Lebensalter.		Dienstzeit. (a) im Militär — b) im Zivil.)
Jahre.	Tage.	
1.		2.
geboren am		a) Militärdienstzeit (im preußischen oder im Bundes- bezw. Reichsheere [illegible] der preußischen oder Bundes- bezw. Kaiserlichen Marine; bei nichtpreußischen Truppenteilen mithin nicht vor dem 1. 7. 1867 bezw. — bei bayrischen, [illegible] bergischen und badischen Truppenteilen — nicht vor dem 1. 1. 1871).

b) Zivildienstzeit (vereidigt am .....).

on sind nsfähig Beginn 21. Le- ahres ab Militär- tzeit im des § 16 2 Ziv. . Ges. hon er —) Tage.	Pensionsfähiges Diensteinkommen.	Rechnung, in welcher das letzte Dienst-einkommen nach-gewiesen wird.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pens. Ges.) ab-gerundet —.	Betrag der erdienten, auf die Zivil-pension an-zurechnenden Militär- (Invaliden- oder Offiziers-) Pension. ℳ	Beginn der Zahlung.	Etwaige Gründe, aus welchen Witwen- und Waisengeld seinerzeit nicht zu zahlen ist.	Bemerkungen. (a) Grund der Pensio-nierung, b) Fonds, welchem die Invalidenpension (Spalte 7) zur Last fällt, c) Sonstiges — An-lagen ꝛc. —).
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	a) Gehalt . . . . . ℳ b) Wohnungs-geldzuschuß (tarifmäßig . . . ℳ), an-zurechnen mit . . . . . „ c) Emolumente . . . . „		. . /60 des Dienst-einkommens = ... ℳ = ... ℳ				a) (Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, nicht erforderlich). Ist infolge zur Erfüllung seiner Amts-pflichten dauernd unfähig. b) c)

Rechnerisch richtig.

Unterschrift: . . . . . .

Dienststellung: . . . . . .

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Behörde: . . . . . .

Unterschrift: . . . . . .

Lebensalter.		Dienstzeit. (a) im Militär — b) im Zivil.)
Jahre.	Tage.	
1.		2.
geboren am		a) Militärdienstzeit (im preußischen oder im Bundes- bezw. Reichsheere sowie in der preußischen oder Bundes- bezw. Kaiserlichen Marine; bei nichtpreußischen Truppenteilen mithin nicht vor dem 1. 7. 1867 bezw. — bei bayrischen, württembergischen und badischen Truppenteilen — nicht vor dem 1. 1. 1871).
		a.
		b) Zivildienstzeit (vereidigt am .....).
		b.
		hierzu a. zusammen:

	Pensionsfähiges Diensteinkommen.	Rechnung, in welcher das letzte Diensteinkommen nachgewiesen wird.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pens. Ges.) abgerundet —.	Betrag der erdienten, auf die Zivilpension anzurechnenden Militär- (Invaliden- oder Offiziers-) Pension. ℳ	Beginn der Zahlung.	Etwaige Gründe, aus welchen Witwen- und Waisengeld seinerzeit nicht zu zahlen ist.	Bemerkungen. (a) Grund der Pensionierung, b) Fonds, welchem die Invalidenpension (Spalte 7) zur Last fällt, c) Sonstiges — Anlagen 2c. —).
	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	a) Gehalt . . . . . ℳ b) Wohnungsgeldzuschuß (tarifmäßig . . . ℳ), anzurechnen mit . . . . . „ c) Emolumente . . . . „		. . /60 des Diensteinkommens = ... ℳ = ... ℳ				a) (Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, nicht erforderlich). Ist infolge zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig. b) c)

Rechnerisch richtig.

Unterschrift: . . . . . .

Dienststellung: . . . . . .

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Behörde: . . . . . .

Unterschrift: . . . . . .

Lebensalter.		Dienstzeit. (a) im Militär — b) im Zivil.)	
Jahre.	Tage.		
1.		2.	
58	107		Bei
16. 3. 1845.		a) Militärdienstzeit (im preußischen oder im Bundes- bezw. Reichsheere sowie in der preußischen oder Bundes- bezw. Kaiserlichen Marine; bei nichtpreußischen Truppenteilen mithin nicht vor dem 1. 7. 1867 bezw. — bei bayrischen, württembergischen und badischen Truppenteilen — nicht vor dem 1. 1. 1871).	
		Vom 2. 10. 1863 bis 25. 9. 1867;	
		anzurechnen vom 3. 12. 1863 bis 28. 8. 1864, weil bei einem mobilen (oder Ersatz-) Truppenteile abgeleistet, (1864: Schaltjahr)	
		anzurechnen vom 16. 3. 1865, dem Beginn des 21. Lebensjahres ab	
		Vom 26. 3. bis 6. 5. 1869	
		„ 22. 7. 1870 bis 24. 6. 1874	
		Kriegsjahre: 1864, begründet durch den statutenmäßigen Besitz der Kriegsdenkmünze,	
		1866, „ „ „ „ des Erinnerungskreuzes,	
		1870/71, hat an der Schlacht bei Sedan (1. 9. 1870) und an der Belagerung von Longwy (1871) teilgenommen,	
		oder: war vom 10. 8. 1870 bis 10. 5. 1871 (oder vom 19. 10. bis 22. 12. 1870 und vom 2. 1. bis einschl. 1. 3. 1871) ununterbrochen aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich.	
		(In anderem Falle: war vom 8. 11. 1870 bis 15. 2. 1871 ununterbrochen aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich, ohne an einer Schlacht, einem Gefechte oder einer Belagerung teilgenommen zu haben,	1 Jahr;
			a) =
		b) Zivildienstzeit (vereidigt am 5. 7. 1874).	
		Vom 2. 7. bis 25. 9. 1874 Hilfsschreiber bei der hiesigen Regierung (war zwar nur vorläufig, jedoch als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson beschäftigt)	
		Vom 1. 12. 1874 bis 15. 9. 1878 im Dienste der Stadtgemeinde Tellow (angerechnet mit Königlicher Genehmigung auf Grund des §. 19 Ziv. Pens. Ges.)	
		Vom 15. 5. 1879 bis 30. 6. 1908 im Bureaudienste der hiesigen Regierung, anfangs Militäranwärter, schließlich Regierungssekretär,	
			b) =
			hiervon a)
			zusammen

wonach sind Pensionsfähig im Beginn d. 21. Lebensjahres ab Militärdienstzeit im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziv. Pens. Ges. (schon früher —)	Pensionsfähiges Diensteinkommen.	Rechnung, in welcher das letzte Diensteinkommen nachgewiesen wird.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pens. Ges.) abgerundet —.	Betrag der erdienten, auf die Zivilpension anzurechnenden Militär- (Invaliden- oder Offiziers-) Pension.	Beginn der Zahlung.	Etwaige Gründe, aus welchen Witwen- und Waisengeld seinerzeit nicht zu zahlen ist.	Bemerkungen. (a) Grund der Pensionierung, b) Fonds, welchem die Invalidenpension (Spalte 7) zur Last fällt, c) Sonstiges — Anlagen 2c. —).
Jahre. Tage				M.			
3.	4.	5	6.	7.	8	9.	10.
	a) Gehalt . . 3600,— M b) Wohnungsgeldzuschuß (tarifmäßig 432 M), anzurechnen mit*) . . . 297,60 M c) Emolumente . . . . . 3897,60 M *) jetzt mit 327 M	Rechnung der hiesigen Regierungshauptkasse von dem Personal- und Bedürfnisfonds der Regierung für 1903.	44/60 des Diensteinkommens = 2858,24 M = 2859 M	nicht erdient. oder: 108 (In anderem Falle: 108 (einschl. 18 M Zuschuß: Reichsgesetz v. 14. 1. 1894). oder: 108 oder: 745	1. Juli 1903.	nicht vorhanden. oder: auf Witwen- und Waisengeld verzichtet. (In anderem Falle: außeretatsmäßiger Beamter (§ 2 Abs. 2 Pens. Ges.) oder: nur Unterstützung (Disziplinarerkenntnis). oder: nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt.	a) (Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, nicht erforderlich.) Ist infolge eines körperlichen Gebrechens (wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte) zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig. b) Allgemeiner Pensionsfonds des Deutschen Reichs. c) 2 Anlagen (Min. Erl. vom . . . . . nebst begl. Abschrift des Allerh. Erl. vom . . . . .). (In anderem Falle: b) Reichs-Invalidenfonds (Kriege vor 1870). oder: b) Reichs-Invalidenfonds (Krieg 1870/71). oder: c) Die Militärpension (Spalte 7) ist eine Offizierspension, die der Militärpensionsfonds trägt. Zu Lasten des Zivilpensionsfonds verbleiben somit . . 2859 M — 745 „ 2114 M

Rechnerisch richtig.

N. N.

Regierungssekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Potsdam, den 20. März 1903.

Der Regierungspräsident.

N. N.

Nr. . . . .

Anmerkungen.

Titelseite: 1. Ausdrücklicher Zahlungsersuchen an die zuständigen Regierungen ꝛc. bedarf es nicht.

Sofern die Zahlung nicht an den Pensionär selbst, sondern an einen anderen (Pfleger, Vormund ꝛc.) geleistet werden soll, ist dies in Spalte 6 ersichtlich zu machen, und zwar in der Weise, daß unter dem zahlbaren Betrage angegeben wird, an wen (Name, Stand, Wohnort) zu zahlen ist.

Ausführlichere Zahlungsanweisungen an die Kassen sind ebenfalls nicht erforderlich, denn darüber, in welchen Raten und bis zu welchem Zeitpunkte die Zahlungen zu leisten sind, lassen die bezüglichen allgemeinen Bestimmungen keinen Zweifel. Vergl. den Min. Erl. vom 3. 3. 1900 — Min. Bl. S. 175.

Spalte 1: 2. Das Lebensalter ist bis zum Tage des Ausscheidens aus dem Dienste zu berechnen.

Spalte 2: 3. Die wesentlichsten Grundsätze für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten sind zusammengestellt in der Anlage des Min. Erl. vom 10. 4. 1888 — Min. Bl. S. 56 — und in dem Min. Erl. vom 29. 7. 1884 — Min. Bl. S. 194 —; Nr. 12 des letzteren ist abgeändert durch den Min. Erl. vom 22. 4. und 7. 7. 1901 — Min. Bl. S. 158 und 189.

Einer Begründung der Militärdienstzeit durch Angabe der Truppenteile bedarf es nicht. Wegen Berechnung der Militärdienstzeit in den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen s. Nr. 12 und wegen Mitanrechnung der Dienstzeit in einem Großherzl. hessischen Truppenteile Nr. 10 der Anl. des Erl. vom 10. 4. 1888.

4. Die Kriegsjahre anlangend, wird im Anschluß an Nr. 13 der Anlage des vorbezeichneten Erl. vom 10. 4. 1888 bemerkt, daß für die Teilnahme an den Feldzügen in den Jahren 1864 und 1866 nur dann je ein Kriegsjahr angerechnet werden darf, wenn der Betreffende sich bis zu seinem Ausscheiden aus dem Zivildienste im statutenmäßigen Besitze der Kriegsdenkmünze (1864) bezw. des Erinnerungskreuzes (1866) befunden hat, ihm diese Ehrenzeichen also nicht nach der Verleihung wieder entzogen worden sind.

Soll die Anrechnung der Jahre 1870/71 als Kriegsjahre durch die Teilnahme an Schlachten ꝛc. begründet werden, so genügt die Angabe einer Schlacht, eines Gefechtes oder einer Belagerung für jedes der beiden Jahre. Gründet sich die Anrechnung der Kriegsjahre 1870/71 auf die dienstliche Anwesenheit des Beamten in Frankreich, steht aber die Zeit seines dortigen Aufenthaltes nicht fest, so ist anzugeben, inwiefern dennoch erwiesen erscheint, daß er in den beiden Jahren — 1871 in der Zeit vom 1. Januar bis einschl. 1. März je zwei Monate, oder — wenn nur ein Kriegsjahr anzurechnen ist — in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht hat. Vergl. den Min. Erl. vom 26. 9. 1883 — Min Bl. S. 257. Sind die Bedingungen für die Anrechnung von Kriegsjahren nicht erfüllt, obwohl der Beamte während eines Feldzuges beim Militär gedient hat, so ist im Anschluß an die Darstellung der Militärdienstzeit anzugeben: „Kriegsjahre sind nicht anzurechnen".

Die nach dem Jahre 1871 ergangenen Kaiserlichen Bestimmungen über die Anrechnung von Kriegsjahren (vergl. § 17 Abs. 2 Ziv. Pens. Ges.) sind aus dem Armee- oder Marine-Verordn Bl. zu ersehen.

5. Die Begründung der Zivildienstzeit muß in allen Fällen eine kurze, aber vollständige Darstellung der dienstlichen Laufbahn des Beamten enthalten, so daß beurteilt werden kann, ob die Anrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

6. Ist der Beamte durch Disziplinarurteil unter Zubilligung eines Teiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung aus dem Dienste entlassen § 16 [2] Disz. Ges. vom 21. 7. 1852), so muß eine beglaubigte Abschrift des erkennenden Teils des rechtskräftigen Erkenntnisses der Pensionsnachweisung beigefügt werden. Wegen Berechnung der Dienstzeit in solchem Falle s. Nr. 5 des vorbezeichn. Min. Erl. vom 29. 7. 1884.

7. Werden Dienstzeiten, welche an sich nicht pensionsfähig sind, mit Königlicher Genehmigung angerechnet (vergl. §§ 18 und 19 Ziv. Pens. Ges.), oder erfolgt die Pensionsbewilligung — bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit — auf Grund Königlicher Genehmigung (§ 7 Ziv. Pens. Ges.), so sind die betreffenden Allerh. Erlasse — event. auch die bezüglichen Min. Erlasse — der Pensionsnachweisung in beglaubigten Abschrift — bezw. in Urschrift — anzuschließen; vergl. den Min. Erl. vom 8. 8. 1900 — Min. Bl. S. 175.

8. Die Zeit, während welcher Militärpersonen vor ihrer endgültigen Entlassung aus dem aktiven Militärdienste im Zivildienste des Staates tätig gewesen sind, insbesondere also der Probedienst, welcher von unmittelbar aus den Truppenteilen herangezogenen, von letzteren noch nicht verabschiedeten Militäranwärtern im Zivildienste abgeleistet worden, ist als Militärdienst anzusetzen, die berufsmäßige Beschäftigung der Forstbeamten während ihrer Zugehörigkeit zur verpflichteten Reserve des Jägerkorps dagegen als Zivildienst. (Min. Erl. vom 8. 8. 1898 — Min. Bl. S. 158 — bezw. Runderl. des Herrn Min. für Landw. 2c. vom 29. 4. 1891 — III. 5812 —.)

Der Dienst bei der Landgendarmerie ist als Zivildienst nachzuweisen; vergl. § 4 Ziv. Pens. Ges.

9. Es ist gestattet, die Zeitangaben mit Ziffern zu machen, jedoch dürfen nur arabische, keine römischen Ziffern angewendet werden.

Spalte 3: 10. Die pensionsfähige Dienstzeit ist gemäß dem Min. Erl. vom 26. 11. 1900 — Min. Bl. 1901 S. 2 — nach Jahren und Tagen zu berechnen; eine schließlich verbleibende Zahl von Tagen darf nicht auf volle Jahre abgerundet werden, sondern ist bei der Pensionsberechnung unberücksichtigt zu lassen. Siehe § 8 Ziv. Pens. Ges.

Spalte 4: 11. Hat der Beamte keinen Wohnungsgeldzuschuß bezogen, sondern eine Dienstwohnung innegehabt oder eine Mietsentschädigung erhalten, so ist derjenige Wohnungsgeldzuschuß anzugeben, auf welchen er an Stelle der Dienstwohnung oder Mietsentschädigung Anspruch gehabt hätte. Auch dann, wenn der Beamte zur Verfügung gestellt oder auf Wartegeld gesetzt war, ist der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß anzugeben. Es bedarf dieser Angabe insbesondere für den Fall der Wiederbeschäftigung des Pensionärs (§ 27 [2] Ziv. Pens. Ges.)

12. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden, soweit sie überhaupt pensionsfähig sind, in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht; s. § 10 [2, 3] Ziv. Pens. Ges. Die Durchschnittsberechnungen sind in Spalte 5 mit aufzunehmen oder der Pensionsnachweisung als besondere Anlage — gehörig bescheinigt — beizufügen.

18. Ist ein früher bezogenes höheres Diensteinkommen

der Pensionsberechnung zu Grunde zu legen (§ 11 Ziv. Pens. Ges.), so vergl. Nr. 10 des Min. Erl. vom 29. 7. 1884 — Min. Bl. S. 194.

Spalte 5: 14. War der Beamte zur Verfügung gestellt oder auf Wartegeld gesetzt, so ist die Rechnung zu bezeichnen, in welcher das Verfügungsgehalt oder das Wartegeld zuletzt in Ausgabe erscheint.

Spalte 6: 15. Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet (§ 9 Ziv. Pens. Ges.). Der zahlbare Betrag wird, dem veränderten Münzsystem entsprechend, in „Mark" dargestellt.

Wegen Abrundung der Unterstützungen, welche strafweise entlassenen Beamten durch Disziplinarurteil bewilligt werden, s. Nr. 8 des Min. Erl. vom 29. 7. 1884 — Min. Bl. S. 194 — und betreffs des Verhältnisses des einem in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellten Beamten als Unterstützung bewilligten Pensionsteils zu der früheren Pension den Min. Erl. vom 27. 7. 1901 — Min. Bl. S. 206.

16. Besteht ein Pensionsanspruch nach dem Unfallfürsorgegesetz, so ist zunächst der Betrag der nach dem Ziv. Pens. Ges. erdienten ordentlichen Pension, darunter der Betrag der Unfallpension und schließlich der zahlbare (höhere) Pensionsbetrag anzugeben.

Z. B. „$^{44}/_{60}$ des Diensteink. 2858,24 ℳ = 2859 ℳ. Nach dem Unf. Fürs. Ges. $66^2/_3$ v. H. des Diensteink. 2598,40 ℳ = 2601 ℳ. Mithin zu zahlen 2859 ℳ."

Gelangt, wie hier, die ordentliche Pension als die höhere zur Zahlung, so ist sie gleichwohl im Kataster sowie in den Kassenbüchern und Rechnungen als Unfallpension zu bezeichnen, um ersichtlich zu machen, daß beim Ableben des Pensionärs die Gewährung von Witwen- und Waisenrente nach dem Unf. Fürs. Ges. in Frage kommt.

Im Falle teilweiser — nicht völliger — Erwerbsunfähigkeit erhält der Beamte bei seiner Entlassung aus dem Dienste einen Bruchteil von $66^2/_3$ v. H. des Diensteinkommens, und im Falle nicht dauernder Dienstunfähigkeit wird die Unfallpension nur für die Dauer der völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit gewährt; s. § 1 Unf. Fürs. Ges. Es müssen daher, falls der Beamte infolge des Unfalles nicht „dauernd dienstunfähig" geworden ist (s. Anm. 21), in Spalte 6 entsprechende weitere Angaben gemacht werden.

Spalte 7: 17. Wegen des Nachweises bezw. der Zahlung und Verrechnung der Militärpensionen (Invalidenpensionen der Unterklassen und Offizierspensionen) s. Nr. 14 des Min. Erl. vom 29. 7. 1884 — Min. Bl. S. 194 — und den Min. Erl. vom 2. (24.) 3. 1894 — Min. Bl. S. 66.

Die Invalidenpensionen werden danach zunächst bei dem Zivilpensionsfonds mitverausgabt, am Jahresschlusse aber von den zahlenden Kassen zur Erstattung aus dem Militärpensionsfonds liquidiert. Die Offizierspensionen dagegen werden von der Militärverwaltung direkt gezahlt, so daß von den Zivilbehörden nur diejenigen Beträge zur Zahlung anzuweisen sind, um welche die Zivilpensionen die früher erdienten Offizierspensionen übersteigen. Wegen Zahlbarmachung der Offizierspensionen setzen die Zivilbehörden sich mit der zuständigen Militärbehörde in Verbindung.

Handelt es sich um Invalidenpension eines ehem. Angehörigen der Marine, so ist der Bezeichnung des Fonds hinzuzufügen: „Marineverwaltung".

Fällt die Inv. Pens. dem Reichs-Invalidenfonds (Kriege vor 1870) zur Last, so ist ersichtlich zu machen, welcher Betrag davon auf Grund

des Ges. vom 14. 1. 1894 — R. G. Bl. S. 107 — als Zuschuß zu der ursprünglich zuerkannten Pension bewilligt worden ist. Diese Zuschüsse, nicht aber auch diejenigen, welche auf dem Ges. vom 31. 5. 1901 — R. G. Bl. S. 198 — beruhen (vergl. § 20 Abs. 2 das.), sind auf die Zivilpension mitanzurechnen. Der Angabe der nach dem letzteren Gesetz bewilligten Zuschüsse bedarf es nicht.

Erreicht die Zivilpension nicht denjenigen Betrag, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionierung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner Gesamtdienstzeit erfolgte, so ist ihm bis zur Erreichung jenes Betrages die gesetzliche Invalidenpension neben der Zivilpension zu gewähren. Siehe § 108 Abs. 2 und 3 Mil. Pens. Ges. (Novelle vom 22. 5. 1893.)

Ist eine Invalidenpension nicht erdient, so muß dies mit den Worten: „nicht erdient" ausdrücklich angegeben werden.

Spalte 9: 18. Steht den Hinterbleibenden des Beamten ein gesetzlicher Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zu, so muß ein entsprechender Vermerk in Spalte 9 aufgenommen und von hier in das Kataster sowie in die Kassenbücher und Rechnungen übertragen werden. Auszunehmen sind jedoch diejenigen Fälle, in denen sich die Nichtberechtigung der Hinterbleibenden zum Bezuge von Reliktengeld von selbst ergibt. Letzteres gilt namentlich in Fällen des § 5 zu 3 und 4 Hinterbl. Fürs. Ges.

Soweit nach Vorstehendem Vermerke über den Ausschluß vom Witwen- und Waisengelde in die Pensionsnachweisungen aufzunehmen und in den Rechnungen ꝛc. fortzuführen sind, gilt dies auch in Fällen der Bewilligung von Unfallpension. Vergl. Nr. 10 der Vorschr. vom 6. 2. 1889 — Min. Bl. S. 31 — und Nr. 2 und 6 der Vorschr. vom 8. 4. 1891 — Min. Bl. S. 64.

19. Hat der Beamte auf Witwen- und Waisengeld verzichtet, so genügt diese Angabe; der Bezeichnung der Pensions- ꝛc. Kasse, welche er angehört, bedarf es nicht.

Ist jener Verzicht widerrufen worden und hat der Beamte die gesetzlichen Witwen- und Waisengeldbeiträge nachträglich beglichen, so sind Ausschließungsgründe für ihn „nicht vorhanden"; den Widerruf des Verzichts hervorzuheben, ist nicht erforderlich.

Spalte 10: 20. Ein Pensionsanspruch ist — abgesehen von den Fällen, in welchen der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Abs. 3 Ziv. Pens. Ges.) nur dann begründet, wenn der Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand bestimmenden Behörde (§§ 21 und 30 Ziv. Pens. Ges.) infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Pflichten des ihm übertragenen sowie eines anderen Amtes von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen. Vergl. Nr. 1 und 6 des Min. Erl. vom 29. 7. 1884 — Min. Bl. S. 194.

21. Im Falle der Bewilligung von Unfallpension (vergl. Anm. 16) gilt der Vordruck zur Bemerkung a „Bei Beamten, welche u. s. w." und „Ist infolge eines körperlichen Gebrechens u. s. w." nicht. In solchem Falle ist vielmehr unter a ein Vermerk folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Der Beamte hat den Betriebsunfall am (Datum) im Dienste erlitten und ist infolge desselben dauernd dienstunfähig geworden. Er hat den Unfall nicht vorsätzlich oder durch ein Verschulden im Sinne des § 5 des Unf. Für. Ges. herbeigeführt; Schadenersatz-

ansprüche gegen dritte haben gemäß den §§ 8/10 dess. Ges. nicht erhoben werden können.

Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (vergl. § 3 Abs. 1 Unf. Fürs. Ges.) ist nicht höher als das nachgewiesene pensionsfähige Diensteinkommen."

Ist die Dienstunfähigkeit nicht „dauernd", oder sind Schadensersatzansprüche zu erheben gewesen, so ist der vorstehende Vermerk entsprechend zu ändern bezw. kurz anzugeben, was wegen der Ersatzansprüche veranlaßt worden ist. Übersteigt der ortsübliche Tagelohn das Diensteinkommen des Beamten, so ist der Schlußsatz des vorstehenden Vermerks zu streichen, der Tagelohn unter dem Diensteinkommen in Spalte 4 anzugeben und nach ersterem die Pension zu bemessen.

22. Der Vordruck zur Bemerkung a „Bei Beamten, welche u. s. w." und „Ist infolge eines körperlichen Gebrechens u. s. w." fällt ferner dann fort, wenn die Pension auf Grund des § 1 Abs. 2 Ziv. Pens. Ges. — bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit des Beamten — bewilligt worden ist. In diesem Falle ist unter a zu bescheinigen:

„Der Beamte ist infolge einer Krankheit — Verwundung — Beschädigung —, welche er sich bei Ausübung des Dienstes — aus Veranlassung desselben — ohne eigene Verschuldung zugezogen hat, zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig."

23. Betreffs der Bemerkung b (Invalidenpensionsfonds) vergl. Anm. 17.

Richtigkeitsbescheinigungen: 24. Die am Schlusse vorgesehene Bescheinigung der ausfertigenden Behörde bezieht sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher in der Nachweisung enthaltenen tatsächlichen Angaben. (Nr. 5 der Vorschr. vom 8. 4. 1891 — Min. Bl. S. 64 —.)

Jede Nachweisung muß außerdem bei der sie ausfertigenden Behörde von einem angestellten Rechnungsbeamten oder von einem zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungsachen für befähigt erklärten Hilfsarbeiter mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit in rechnerischer Beziehung versehen werden. (Nr. 1 jener Vorschr.)

Formular A.

(für Hinterbliebene von aktiven Beamten und — falls die Bewilligung auf Grund des Unf. Fürs. Ges. erfolgt — auch für Hinterbliebene von pensionierten Beamten.)

Witwen- und Waisengeldnachweisung
für die Hinterbliebenen des verstorbenen

Dienststellung, Vor- (Ruf-) und Zuname: . . . . . .

Dienstbehörde: bei . . . . . zu . . . . . .

Wohnort und Wohnung: wohnhaft bei Beginn der Zahlung in . . . . .

Staatshaushalts-Etat Kapitel 62 Titel 5a:
„Gesetzliche Witwen- und Waisengelder."

An

(die Königliche Regierung)

in

frei lt. Aversf. . . . . .

. . . . Anlagen.

(Königliche Regierung)

. . . . . den . . ten . . . . 19 . .

1. Einzutragen in das Kataster.
2. Nachricht der Empfängerin nach Formular.
3. Urschriftlich nebst . . Anlagen an die . . . . . Kasse

in

. . . . . .

zur Zahlung.

Unterschrift:

Der Witwe a) Zu-, Vor- (Ruf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehemannes a) Geburtstag, b) Sterbetag.	Tag der Eheschließung.	Der Waisen		Dienstzeit (a) im Militär, b) im Zivil.)
			Vor- (Ruf-) name.	Geburtstag.	
			lfd. Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					a) Militärdienstzeit (im preußischen oder im Bundes- bezw. Reichsheere sowie in der preußischen oder Bundes- bezw. Kaiserlichen Marine; bei nicht preußischen Truppenteilen mithin nicht vor dem 1. 7. 1867 bezw. — bei bayrischen, württembergischen und badischen Truppenteilen — nicht vor dem 1. 1. 1871).

a. ..

b) Zivildienstzeit (vereidigt am .....).

b. ..

hierzu a. ..

zusammen ..

Davon sind pensionsfähig (vom Beginn des 21. Lebensjahres ab — Militärdienstzeit im Falle des § 16 Abs. 2 Ziv. Pens. Ges. schon früher —) Jahre.	Tage.	Pensionsfähiges Diensteinkommen.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pens. Ges.) abgerundet —.	Betrag des Witwen- (40 v. H. der Pension.) M	Pf	Betrag des Waisen- geldes. (je 1/5 oder 1/2 des Witwengeldes.) M	Pf	Beginn der Zahlung.	Bemerkungen. (a) Rechnung, in welcher das letzte Diensteinkommen nachgewiesen wird, b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind, c) Sonstiges — Anlagen 2c. —).
7.		8.	9.	10.		11.		12.	13.
		a) Gehalt . . . . . M b) Wohnungsgeldzuschuß . . . . . „ c) Emolumente . . . . „	. . /60 des Diensteinkommens = ... M = ... M						a) b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden. c)

Rechnerisch richtig.

Unterschrift: . . . . . .

Dienststellung: . . . . . .

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Behörde: . . . . . .

Unterschrift: . . . . . .

Der Witwe a) Zu-, Vor- (Ruf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehemannes a) Geburtstag, b) Sterbetag.	Tag der Eheschließung.	Der Waisen		Dienstzeit (a) im Militär, b) im Zivil.)
			lfd. Nr.	Vor- (Ruf-) name.	Geburtstag.
1.	2.	3.	4.		5.	6.
a) Müller, Karoline geb. Schneider b) 1. 3. 1860.	a) 16. 3. 1845. b) 4. 3. 1903.	16. 1. 1890.	1 2	Marie Karl	20. 12. 1892. 14. 5. 1894.	a) Siehe die Beispiele zum Formular für die „Pensionsnachweisung"; die Zivildienstzeit läuft jedoch hier bis zum Todestage einschl. b)
						zusammen:

Davon sind pensionsfähig (vom Beginn des 21. Lebensjahres ab — Militärdienstzeit im Falle des § 16 Abs. 2 Ziv. Pens. Ges. schon früher —) Jahre.	Tage.	Pensionsfähiges Diensteinkommen.	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv. Pens. Ges.) abgerundet —.	Betrag des Witwengeldes. (40 v. H. der Pension.) M	Pf	Betrag des Waisengeldes. (je 1/5 oder 1/8 des Witwengeldes.) M	Pf	Beginn der Zahlung.	Bemerkungen. (a) Rechnung, in welcher das letzte Diensteinkommen nachgewiesen wird, b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind, c) Sonstiges — Anlage 2c. —).
7.		8.	9.	10.		11.		12.	13.
iele.		a) Gehalt . . 3600,— M b) Wohnungsgeldzuschuß 297,60 „ c) Emolumente . . . . 3897,60 M	44/66 des Diensteinkommens = 2858,24 M = 2559 M	1143	60	228	72	1. Juli 1903	a) Rechnung der hiesigen Regierungshauptkasse von dem Personal- und Bedürfnisfonds der Regierung für 1903.
			(In anderem Falle:						
39	58		510 M	204 | — erhöht auf 216 | —		48	20		b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden.
				oder:					
			5769 M	2307 | 60 herabgesetzt auf 2000 | —		400	—		c) 6 Anlagen nämlich Min. Erl. vom . . ., 4 Geburtsurkunden, 1 Heiratsurkunde.
				oder:					
			5769 M	2000 | — wegen des Altersunterschiedes gekürzt um 10 — 5 = 5/2 = 500 M auf 1500 | —		400	—		

Rechnerisch richtig.

N. N.

Regierungssekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Potsdam, den 20. März 1903.

Der Regierungspräsident.

N. N.

Nr. . . . .

Anmerkungen.

Titelſeite: 1. Betreffs der Form der Zahlungsersuchen an die zuſtändigen Regierungen ꝛc. und der Zahlungsanweiſungen an die Kaſſen ſ. Anm. 1 zum Formular für die Penſionsnachweiſung. Sofern eine Witwe nicht vorhanden iſt bezw. die Zahlung nicht an dieſe, ſondern an einen anderen (Pfleger, Vormund ꝛc.) erfolgen ſoll, iſt dies in den Spalten 10/11 — wie bei den Penſionen in Spalte 6 des Form. — erſichtlich zu machen.

Spalten 1/5: 2. Der Nachweiſung ſind in allen Fällen, wo die Feſtſetzung durch eine Provinzialbehörde erfolgt (§ 20 Abſ. 1 Hinterbl. Fürſ. Geſ.), die dazu gehörigen Unterlagen als Rechnungsbelege beizufügen; vergl. Nr. 15 der Vorſchr. vom 7. 7. 1882 — Min. Bl. S. 171. Dies gilt namentlich von der in jedem Falle erforderlichen Heiratsurkunde.

Der Geburtsurkunden der Eheleute bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Geburtstage des Mannes bezw. der Frau in der Heiratsurkunde angegeben ſind oder wenn nach der Zeit der Eheſchließung bezw. des Todes des Ehemannes es keinem Zweifel unterliegt, daß die Ehe über 14 Jahre beſtanden hat und ſomit eine Kürzung des Witwengeldes wegen des Altersunterſchiedes der Eheleute (§ 12 Hinterbl. Fürſ. Geſ. und Art. II der Novelle vom 1. 6. 1897) ausgeſchloſſen iſt. Im letzteren Falle, ebenſo wenn bei einer kürzeren Dauer der Ehe die Witwe nicht mehr als 15 Jahre jünger war als der Beamte, bedarf es auch der Sterbeurkunde des Ehemannes nicht.

Im übrigen können an Stelle förmlicher Geburts- ꝛc. Urkunden auch Beſcheinigungen in abgekürzter Form beigebracht werden, welche unter Siegel und Unterſchrift des Standesbeamten — koſtenfrei — ausgeſtellt werden, die entſcheidenden Tatſachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchſtaben ausgeſchrieben enthalten (Min. Erl. vom 1. 9. 1898 — Min. Bl. S. 224—).

Von den Vornamen ſind nur die Rufnamen in die Nachweiſung einzutragen, falls es zu deren Feſtſtellung nicht beſonderer Ermittlungen bedarf.

3. Die Angabe des Geburtstages des Ehemannes iſt mit Rückſicht auf die für die Berechnung der penſionsfähigen Dienſtzeit maßgebende Beſtimmung im § 16 Ziv. Penſ. Geſ. in jedem Falle erforderlich. Dagegen kann die Angabe des Geburtstages der Witwe unterbleiben, falls die Ehe über 14 Jahre beſtanden hat. Vergl. in letzterer Beziehung Anm. 2 Abſ. 2.

Spalten 6/11: 4. Das Formular A dient auch zur Feſtſetzung der Witwen- und Waiſenrenten auf Grund des Unfallfürſorgegeſetzes, und zwar ohne Unterſchied, ob der Beamte im aktiven Dienſte oder im Ruheſtande verſtorben iſt. Vergl. hierzu Anm. 4 zum Formular B.

Beſteht ein Anſpruch auf Witwen- oder Waiſenrente nach dem Unf. Fürſ. Geſ. und zugleich ein ſolcher auf Witwen- oder Waiſengeld nach dem Hinterbliebenenfürſorgegeſetz, ſo iſt in den Spalten 9 bezw. 10/11 zunächſt der Betrag der nach dem Ziv. Penſ. Geſ. erdienten ordentlichen Penſion bezw. des danach zu bewilligenden Witwen- und Waiſengeldes, darunter in den Spalten 10/11 der Betrag der Witwen- (Waiſen-) rente und ſchließlich der zu zahlende (höhere) Betrag anzugeben;

z. B. Spalte 9: 44/60 des Diensteink. von 3897,60 ℳ, 2858,24 ℳ = 2859 ℳ
„ 10: 1148, 60 ℳ
nach dem Unf. Fürs. Geſ.
(20 v. H. des Diensteink.)
= 779,52 ℳ
mithin zu zahlen:
1148,60 ℳ.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, ſo müſſen die Bezüge von vornherein auch für die einzelnen Fälle des Ausſcheidens der Kinder infolge Vollendung des 18. Lebensjahres berechnet und feſtgeſetzt werden, damit es einer neuen Feſtſetzung nur bedarf, wenn anderweite, ausnahmsweiſe Veränderungen eintreten (Min. Erl. vom 18. 5. 1898 — Eiſenb. V. Bl. S. 115 — und vom 17. 6. 1898 — Min. Bl. S. 144 —). Siehe dazu die Ausführ. Beſtimm. vom 18. 9. 1902 — Einſenb. V. Bl. S. 804 — zu § 2 des Unf. Fürſ. Geſ.

Kommt nur Witwen- oder Waiſenrente in Betracht, weil ein Anſpruch auf Witwen- oder Waiſengeld nicht beſteht, ſo bedarf es der Darſtellung der Dienſtzeit (Spalten 6/7) und der Angabe des Penſionsbetrages (Spalte 9) nicht. In dieſem Falle iſt in Spalte 18 zu b anzugeben, aus welchem Grunde den Hinterbliebenen ein Anſpruch auf Witwen- und Waiſengeld nicht zuſteht.

Spalten 10/11: 5. Wie zu verfahren iſt, wenn das Witwen- und Waiſengeld gemäß § 10 Hinterbl. Fürſ. Geſ. und das Witwengeld zugleich gemäß § 12 deſſ. Geſ. zu kürzen iſt, weil die Bezüge den Betrag der von dem Beamten erdienten Penſion überſteigen bezw. die Witwe über 15 Jahre jünger war als der Verſtorbene, ergibt der Min. Erl. vom 17. 1. 1901 — Eiſenb. V. Bl. S. 71, Ztr. Bl. U. V. S. 267.

Spalte 13: 6. Abgeſehen von dem in Anm. 4 am Schluſſe bezeichneten Falle darf niemals die ausdrückliche Angabe fehlen, daß geſetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anſpruch auf Witwen- und Waiſengeld nicht zuſteht, nicht vorhanden ſind. Vergl. die Beiſp. zu Spalte 9 des Formulars für die Penſionsnachweiſung.

7. Im Falle der Bewilligung von Witwen- oder Waiſenrente iſt unter c ein Vermerk folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Der Beamte hat den Betriebsunfall am (Datum) im Dienſte erlitten und iſt infolge desſelben geſtorben. Er hat den Unfall nicht vorſätzlich oder durch ein Verſchulden im Sinne des § 5 des Unf. Fürſ. Geſ. herbeigeführt; Schadenserſatzanſprüche gegen dritte haben gemäß den §§ 8/10 deſſ. Geſ. nicht erhoben werden können.

Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (vergl. § 8 Abſ. 1 Unf. Fürſ. Geſ.) iſt nicht höher als das nachgewieſene penſionsfähige Diensteinkommen."

Sind Schadenserſatzanſprüche zu erheben geweſen, ſo iſt der vorſtehende Vermerk entſprechend zu ändern und kurz anzugeben, was wegen dieſer Anſprüche veranlaßt worden iſt. Überſteigt der ortsübliche Tagelohn das Diensteinkommen des Beamten, ſo iſt der Schlußſatz des vorſtehenden Vermerks zu ſtreichen, der Tagelohn unter dem Diensteinkommen in Spalte 8 anzugeben und nach erſterem die Witwen-(Waiſen-)rente zu bemeſſen.

8. Gebührt den Hinterbliebenen — bei kürzerer als zehnjähriger Dienſtzeit des Beamten — nur in Verbindung mit § 1 Abſ. 2 Ziv. Penſ. Geſ. Witwen- oder Waiſengeld, ſo iſt unter b im Anſchluß an den vorgedruckten Vermerk: „Geſetzliche Gründe u. ſ. w." zu beſcheinigen:

„Der Beamte ist infolge einer Krankheit — Verwundung — Beschädigung — verstorben, welche er sich bei Ausübung des Dienstes — aus Veranlassung desselben — ohne eigene Verschuldung zugezogen hat."

9. Gebührt den Hinterbliebenen eines Beamten nach Maßgabe der von letzterem etwa früher erdienten Militär-(Offiziers-)Pension Witwen- und Waisengeld aus Militärfonds (Ges. vom 17. 6. 1887 — R. G. Bl. S. 237 — und Nov. vom 17. 5. 1897 — R. G. Bl. S. 455 —), so ist in Gemäßheit des Min. Erl. vom 2. (24.) 8. 1894 — Min. Bl. S. 66 — aus Zivilfonds nur der Mehrbetrag zu zahlen, der den Hinterbliebenen etwa nach dem preußischen Hinterbl. Fürs. Ges. oder dem preußischen Unf. Fürs. Ges. zusteht.

War der Beamte vor seiner Anstellung im Zivilstaatsdienste Soldat der Unterklassen und liegt zwischen der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste und dem Todestage ein Zeitraum von weniger als sechs Jahren, so muß festgestellt werden, ob der Tod etwa die Folge einer bei Ausübung des Militärdienstes erlittenen Beschädigung ist; denn in solchem Falle steht den Hinterbliebenen des Beamten, wenn sonst die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Witwen- und Waisengeld aus Reichsfonds zu, so daß nur der etwaige Mehrbetrag der nach dem Hinterbl. bezw. dem Unf. Fürs. Ges. zu gewährenden Bezüge aus der Staatskasse zu zahlen bleibt (§ 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Ges. vom 18. 6. 1895 — R. G. Bl. S. 261 — und Nov. vom 17. 5. 1897 — R. G. Bl. S. 455 —).

Allgemein: 10. Im übrigen finden die Anmerkungen zum Formular für die „Pensionsnachweisung" sinngemäß auch auf das Formular für die Witwen- und Waisengeldnachweisung Anwendung; es wird daher auf jene verwiesen.

Formular B.

(für Hinterbliebene von penſionierten Beamten, mit Ausſchluß der Bewilligungen auf Grund des Unfallfürſorgegeſetzes.)

Witwen- und Waiſengeldnachweiſung
für die Hinterbliebenen des verſtorbenen

Letzte Dienſtſtellung, Vor-(Ruf-) und Zuname: penſionierten . . . . . .

Wohnort und Wohnung: wohnhaft bei Beginn der Zahlung in . . . . .

Staatshaushalts-Etat Kapitel 62 Titel 5a:
„Geſetzliche Witwen- und Waiſengelder."

An

(die Königliche Regierung)

in

fr. lt. Averſ. . . . . .

. . . . Anlagen.

(Königliche Regierung)

. . . . . den . . ten 19

1. Einzutragen in das Kataſter.
2. Nachricht der Empfängerin nach Formular.
3. Urſchriftlich nebſt . . Anlagen an die . . . . . Kaſſe

in

. . . . . .

zur Zahlung.

Unterſchrift:

Der Witwe a) Zu-, Vor- (Ruf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehemannes a) Geburtstag, b) Sterbetag.	Tag der Eheschließung.	Tag der Versetzung in den Ruhestand.	Der Waisen	
				lfd. Nr.	Vor- (Ruf-) name.	Geburtstag.
1.	2.	3.	4.	5.		6.
a)	a)					
b)	b)					

Betrag der Pension.	Betrag des Witwen- geldes. (40 v. H. der Pension.)		Betrag des Waisen- geldes. (je 1/5 oder 1/2 des Witwengeldes.)		Beginn der Zahlung.	Bemerkungen. (a) Rechnung, in welcher die Pension zuletzt nachgewiesen wird, b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind, c) Sonstiges — Anlagen ꝛc. —).
ℳ	ℳ	Pf	ℳ	Pf		
7.	8.		9.		10.	11.
						a)
						b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden.
						c)

Rechnerisch richtig.

Unterschrift: . . . . . .

Dienststellung: . . . . . .

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Behörde: . . . . . .

Unterschrift: . . . . . .

Der Witwe a) Zu-, Vor- (Ruf-) und Geburtsname, b) Geburtstag.	Des Ehemannes a) Geburtstag, b) Sterbetag.	Tag der Eheschließung.	Tag der Versetzung in den Ruhestand.	Der Waisen		
				lfd. Nr.	Vor- (Ruf-) name.	Geburtstag.
1.	2.	3.	4.	5.		6.
a) Müller, Karoline geb. Schneider.	a) 16. 3. 1845.	16. 1. 1890	1. 4. 1901	1	Marie	20. 12. 1892
				2	Karl	14. 5. 1894
b) 1. 3. 1860.	b) 4. 3. 1903.					

Betrag der Pension.	Betrag des Witwen- geldes. (40 v. H. der Pension.)		Betrag des Waisen- geldes. (je 1/5 oder 1/3 des Witwengeldes.)		Beginn der Zahlung.	Bemerkungen. (a) Rechnung, in welcher die Pension zuletzt nachgewiesen wird, b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind, c) Sonstiges — Anlagen 2c. —).
ℳ	ℳ	Pf	ℳ	Pf		
7.	8.		9.		10.	11.
Spiele.						
2859	1143	60	228	72	1. Mai 1903	a) Zivilpensionsrechnung der hiesigen Regierungshauptkasse (Kreiskasse Teltow) für 1903. b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden. c) 5 Anlagen, nämlich 4 Geburtsurkunden, 1 Heiratsurkunde.

Rechnerisch richtig.
N. N.
Regierungssekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.
Potsdam, den 20. März 1903.
Der Regierungspräsident.
N. N.

Nr. . . . .

Anmerkungen.

Titelseite: 1. Betreffs der Form der Zahlungsersuchen an die zuständigen Regierungen ꝛc. und der Zahlungsanweisungen an die Kassen s. Anm. 1 zum Formular für die Pensionsnachweisung. Sofern eine Witwe nicht vorhanden ist, bezw. die Zahlung nicht an diese, sondern an einen anderen (Pfleger, Vormund ꝛc.) erfolgen soll, ist dies in den Spalten 8/9 — wie bei den Pensionen in Spalte 6 des Form. — ersichtlich zu machen.

Spalten 1/3 und 5/6: 2. Der Nachweisung sind die dazu gehörigen Unterlagen (Urkunden ꝛc.) als Rechnungsbelege beizufügen; vergl. Nr. 15 der Vorschr. vom 7. 7. 1882 — Min. Bl. S. 171. Dies gilt namentlich von der in jedem Falle erforderlichen Heiratsurkunde.

Der Geburtsurkunden der Eheleute bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Geburtstage des Mannes bezw. der Frau in der Heiratsurkunde angegeben sind oder wenn nach der Zeit der Eheschließung bezw. des Todes des Ehemannes es keinem Zweifel unterliegt, daß die Ehe über 14 Jahre bestanden hat und somit eine Kürzung des Witwengeldes wegen des Altersunterschiedes der Eheleute (§ 12 Hinterbl. Fürs. Ges. und Art. II der Novelle vom 1. 6. 1897) ausgeschlossen ist. Im letzteren Falle, ebenso wenn bei einer kürzeren Dauer der Ehe die Witwe nicht mehr als 15 Jahre jünger war als der Beamte, bedarf es auch der Sterbeurkunde des Ehemannes nicht.

Im übrigen können an Stelle förmlicher Geburts- ꝛc. Urkunden auch Bescheinigungen in abgekürzter Form beigebracht werden, welche unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten — kostenfrei — ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten (Min. Erl. vom 1. 9. 1898 — Min. Bl. S. 224 —).

Von den Vornamen sind nur die Rufnamen in die Nachweisung einzutragen, falls es zu deren Feststellung nicht besonderer Ermittlungen bedarf.

3. Hat die Ehe über 14 Jahre bestanden, so kann die Angabe der Geburtstage der Eheleute fortfallen.

Spalte 7: 4. Steht der Tod eines auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes pensionierten Beamten nicht mit dem erlittenen Betriebsunfalle in ursächlichem Zusammenhang, so richtet sich die Fürsorge für die Hinterbliebenen lediglich nach dem Gesetz vom 20. 5. 1882, 1. 6. 1897. In solchem Falle kommt mithin niemals die Bewilligung von Witwen- oder Waisenrente nach dem Unf. Fürs. Ges., sondern immer nur die Gewährung von Witwen- oder Waisengeld nach dem Hinterbl. Fürs. Ges. und unter Zugrundelegung der nach dem Ziv. Pens. Ges. erdienten ordentlichen Pension (nicht der Unfallpension nach dem Unf. Fürs. Ges.) in Frage (Min. Erl. vom 20. 11. 1897 — Min. Bl. 1898 S. 14 — und vom 2./4. Dezember 1897/1900 — Eis. V. Bl. S. 394/601 —). Da aber bei den Unfallpensionären die ordentliche Pension nicht in der Zivilpensionsrechnung mit nachgewiesen wird, so ist in diesen Fällen als Beleg zu Spalte 7 die seinerzeit aufgestellte Unfallpensionsnachweisung mit der Berechnung der Pension nach dem Ziv. Pens. Ges. im Original oder in beglaubigter Abschrift wieder vorzulegen.

Allgemein: 5. Die Festsetzung der Witwen- und Waisenrenten auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes erfolgt in jedem Falle, also auch dann, wenn der Beamte im Ruhestande verstorben ist, nach dem Formular **A.**

6. Im übrigen s. die Beispiele und Anmerkungen zum Formular A bezw. zum Formular für die „Pensionsnachweisung".

---

94) Form der Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an solche Korporationen, Institute, Stiftungen 2c., für welche ordnungsmäßige Kassen eingerichtet sind.

Berlin, den 6. Juli 1903.

Durch den abschriftlich beiliegenden Runderlaß vom 25. Mai d. Js. hat der Herr Finanzminister bestimmt, daß zu den Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an solche Korporationen, Institute, Stiftungen 2c., für welche ordnungsmäßig eingerichtete Kassen bestehen, außer der Unterschrift der Kassenbeamten das Visum des Magistrats, Gemeindevorstandes, Vorsitzenden der Institutsverwaltung 2c. nicht mehr zu fordern ist. Dazu bemerke ich, wie die Königliche Ober-Rechnungskammer vom Standpunkte der Rechnungsrevision es für notwendig erachtet, daß ihr, soweit möglich, diejenigen Verwaltungen näher bezeichnet werden, für welche ordnungsmäßige Kassen eingerichtet sind. Die Königliche Regierung / Die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission veranlasse ich daher, der genannten Behörde alsbald eine Übersicht derjenigen mit ordnungsmäßig eingerichteten Kassen ausgestatteten Korporationen, Institute, Stiftungen 2c. des dortigen Bezirkes einzureichen, an welche Zahlungen aus Fonds des diesseitigen Ressorts geleistet werden. Nicht aufzunehmen in die Übersicht sind die Schulverbände und die Kirchengemeinden, da für diese nach Maßgabe meiner Erlasse vom 31. Oktober 1901 — U. III. E. 2993 A. — (Zentrlbl. S. 957) und 6. Juli 1903 — G. I. 1660. G. II. A. — die Mitteilung besonderer Nachweisungen an die Königliche Ober-Rechnungskammer erfolgt.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel weise ich im übrigen darauf hin, daß die von dem Herrn Finanzminister durch den Runderlaß vom 25. Mai d. Js. getroffene Bestimmung auf die Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an die nachbenannten Königlichen Kassen (Kassen von Zuschußverwaltungen) und zwar

die Universitätskassen,
die Kasse des Lyzeum Hosianum in Braunsberg,
die Kassen der vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten (Kap. 120 Tit. 2 des Staatshaushalts-Etats),

die Kassen der vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten (Kap. 120 Tit. 3 des Staatshaushalts-Etats),
die Kasse der Taubstummenanstalt in Berlin,
die Kasse der Blindenanstalt in Steglitz,
die Kasse des Waisenhauses in Bunzlau,
die Kassen der Akademie der Künste in Berlin und der mit ihr verbundenen Institute,
die Kasse der Kunstakademie in Königsberg i. Pr.,
die Kasse der Kunstakademie in Cassel,
die Charité-Kasse in Berlin,

welche ihre jährlichen Staatszuschüsse nicht in bestimmten Teilbeträgen, sondern nach Bedarf abheben, sich nicht bezieht. Hinsichtlich dieser Kassen verbleibt es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren, wonach die Quittungen mit dem Visum des Universitäts-Kurators bezw. Kassenkurators oder Anstaltsdirektors zu versehen sind.

An
die Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin.

Abschrift des vorstehenden Erlasses, sowie der Anlage wird zur Kenntnisnahme bezw. Nachachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die übrigen nachgeordneten Behörden.

A. 847.
U. I. U. II. U. III. A. U. IV.

Berlin, den 25. Mai 1903.

Im Einverständnis mit den übrigen Herren Ressortchefs und der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich für die Zukunft, daß zu den Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an solche Korporationen, Institute, Stiftungen 2c., für welche ordnungsmäßig eingerichtete Kassen bestehen, außer der Unterschrift der Kassenbeamten das Visum des Magistrats, Gemeindevorstandes, Vorsitzenden der Institutsverwaltung 2c. nicht zu fordern ist, da solche Kassen als Organe der betreffenden Verwaltung zu gelten haben und deshalb letztere die Rechtsverbindlichkeit der Quittungen ihrer Kassen anzuerkennen verbunden sind. Unberührt von dieser Bestimmung bleiben die von

dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 31. Oktober 1901 — U. III. E. 2993 A. — (Zentrbl. S. 957) erlassenen Vorschriften über die Form der Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an Schulverbände, sowie die demnächst zu erlassende Rundverfügung des genannten Herrn Ressortchefs, betreffend die Form der Quittungen über Zahlungen an Kirchengemeinden.

Bezüglich der Quittungen über Vergütung für Vorspanne, Quartierverpflegung und Fourage, deren Visierung durch die Muster-Beilagen C 1 bis 4 der Ausführungs-Verordnung vom 13. Juli 1898 zum Naturalleistungsgesetz vorgeschrieben ist, bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Die Königliche Regierung wolle das Weitere hiernach veranlassen.

An
sämtliche Königliche Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

An
die übrigen beteiligten Behörden.
I. 6876. II. 5188. III. 7118.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

95) Zulassung Staatsangehöriger von Hamburg zum Rechtsstudium in Preußen.

Berlin, den 25. Juni 1903.

Nach einer hierher gelangten Mitteilung ist in Hamburg die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung nach wie vor von der Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums abhängig gemacht. Hiernach können Staatsangehörige von Hamburg auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses zum Rechtsstudium in Preußen nicht zugelassen werden.

Euere 2c. ersuche ich ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehendes bei der Immatrikulation beachtet wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und das Königliche Universitäts-Kuratorium in Berlin.
U. I. 1446.

---

96) Zulassung nicht genügend vorgebildeter Personen zum zahnärztlichen Studium wie zu verwandten Studien.

Berlin, den 29. Juni 1903.

Auf den Bericht vom 4. Mai d. Js. erwidere ich, daß ich die Zulassung der Zahntechniker N. aus N. und N. aus N. zur Immatrikulation gemäß § 3 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten 2c. vom 1. Oktober 1879 nach den vorgelegten Vorbildungsnachweisen nicht für ausreichend begründet zu erachten vermag, wie auch die Zulassung des Zahntechnikers N. aus N. als Hospitant richtiger unterblieben wäre. Auch erscheint eine mündliche Erklärung wegen zeitweiliger Nichtausübung des Gewerbes nicht genügend, um das Immatrikulationsverbot des § 5 [3] a. a. O. für Gewerbetreibende aufzuheben. Vielmehr wäre ein behördlicher Nachweis über die gänzliche Aufgabe des Gewerbebetriebes zu verlangen gewesen. Im übrigen wird bei der Zulassung nicht genügend vorgebildeter Personen zum zahnärztlichen Studium wie zu verwandten Studiengebieten um so mehr Vorsicht geboten sein, als die Gefahr mißbräuchlicher Ausnutzung einer auf der Universität erworbenen lückenhaften Ausbildung zur Kurpfuscherei nicht abzuweisen ist, auch der mißbräuchlichen Führung besonderer auf die Universitätsausbildung bezüglicher Bezeichnungen angesichts der bestehenden gerichtlichen Praxis nicht mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Zudem schweben gerade bezüglich des zahnärztlichen Berufs Erwägungen, welche die Verschärfung der Anforderungen an die schulwissenschaftliche Vorbildung betreffen.

Euere 2c. wollen hiernach gefälligst die Immatrikulationskommission mit Nachricht und Anweisung versehen.

An
den Herrn Universitäts-Kurator in N.

Abschrift erhalten Euere Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren
mit Ausnahme von Münster.*)

U. I. 16278. M.

---

*) In gleicher Weise ist an das Universitäts-Kuratorium zu Berlin verfügt worden.

97) Erſetzung der Vorprüfung und der erſten Hauptprüfung für den Staatsdienſt im Baufache durch die Diplomprüfung (zu vergl. Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1903, Nr. 5, Seite 189).

In Ausführung der Bekanntmachung vom 27. November 1902 betreffend die Erſetzung der Vorprüfung und der erſten Hauptprüfung für den Staatsdienſt im Bauſache durch die Diplomprüfung — Zentralblatt der Bauverwaltung 1902, Nr. 99, Seite 609, Eiſenbahn-Verordnungs-Blatt 1902, Nr. 57, Seite 540 — beſtimme ich folgendes:

I. Maſchinenbau-Eleven werden zur praktiſchen Vorbildung auf Grund der §§ 5 bis 13 der Vorſchriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienſt im Bauſache vom 1. Juli 1900 fortan nicht mehr eingeſtellt, die bereits eingeſtellten Maſchinenbau-Eleven werden noch in der vorgeſchriebenen Weiſe vollſtändig ausgebildet. Es kann jedoch vom 1. April 1903 ab die in den Diplomprüfungsordnungen geforderte einjährige praktiſche Beſchäftigung auch in den Staatseiſenbahnwerkſtätten unter den in der nachfolgenden Anweiſung vorgeſehenen Bedingungen abgeleiſtet werden.

II. Meldungen zur Ablegung der Vorprüfung (§ 14 der Vorſchriften u. ſ. w. vom 1. Juli 1900) werden bei den Techniſchen Prüfungsämtern in Aachen, Berlin und Hannover nur noch für die am 1. April 1903 beginnende Prüfungsperiode angenommen, in der am 1. Oktober 1903 beginnenden Prüfungsperiode werden nur noch Wiederholungsprüfungen vorgenommen.

III. Meldungen zur Ablegung der erſten Hauptprüfung (§ 20 der Vorſchriften u. ſ. w. vom 1. Juli 1900) werden bei den Techniſchen Prüfungsämtern in Aachen, Berlin und Hannover nur noch bis zum 31. Dezember 1903 angenommen. Wiederholungsprüfungen finden nur noch bis zum 30. Juni 1904 ſtatt. Die Techniſchen Prüfungsämter werden am 1. Juli 1904 aufgelöſt.

IV. Diplom-Ingenieure, welche die Prüfung bei einer Techniſchen Hochſchule in Preußen nach dem 1. April 1903 unter den im Erlaß vom 27. November 1902 enthaltenen Vorausſetzungen beſtanden haben, können ſich ſpäteſtens ſechs Monate nach beſtandener Diplomprüfung bei mir zur Ernennung zum Regierungs-Bauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienſte melden und zwar entweder in der Richtung des Hochbaus, des Waſſer- und Straßenbaus, des Eiſenbahnbaus oder des Eiſenbahnmaſchinenweſens. Der Meldung ſind beizufügen:

96) Zulassung nicht genügend vorgebildeter Personen zum zahnärztlichen Studium wie zu verwandten Studien.

Berlin, den 29. Juni 1903.

Auf den Bericht vom 4. Mai d. Js. erwidere ich, daß ich die Zulassung der Zahntechniker N. aus N. und N. aus N. zur Immatrikulation gemäß § 3 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten 2c. vom 1. Oktober 1879 nach den vorgelegten Vorbildungsnachweisen nicht für ausreichend begründet zu erachten vermag, wie auch die Zulassung des Zahntechnikers N. aus N. als Hospitant richtiger unterblieben wäre. Auch erscheint eine mündliche Erklärung wegen zeitweiliger Nichtausübung des Gewerbes nicht genügend, um das Immatrikulationsverbot des § 5 [3] a. a. O. für Gewerbetreibende aufzuheben. Vielmehr wäre ein behördlicher Nachweis über die gänzliche Aufgabe des Gewerbebetriebes zu verlangen gewesen. Im übrigen wird bei der Zulassung nicht genügend vorgebildeter Personen zum zahnärztlichen Studium wie zu verwandten Studiengebieten um so mehr Vorsicht geboten sein, als die Gefahr mißbräuchlicher Ausnutzung einer auf der Universität erworbenen lückenhaften Ausbildung zur Kurpfuscherei nicht abzuweisen ist, auch der mißbräuchlichen Führung besonderer auf die Universitätsausbildung bezüglicher Bezeichnungen angesichts der bestehenden gerichtlichen Praxis nicht mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Zudem schweben gerade bezüglich des zahnärztlichen Berufs Erwägungen, welche die Verschärfung der Anforderungen an die schulwissenschaftliche Vorbildung betreffen.

Euere 2c. wollen hiernach gefälligst die Immatrikulationskommission mit Nachricht und Anweisung versehen.

An
den Herrn Universitäts-Kurator in N.

Abschrift erhalten Euere Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren
mit Ausnahme von Münster.*)

U. I. 16278. M.

---

*) In gleicher Weise ist an das Universitäts-Kuratorium zu Berlin verfügt worden.

97) Erſetzung der Vorprüfung und der erſten Hauptprüfung für den Staatsdienſt im Baufache durch die Diplomprüfung (zu vergl. Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1903, Nr. 5, Seite 189).

In Ausführung der Bekanntmachung vom 27. November 1902 betreffend die Erſetzung der Vorprüfung und der erſten Hauptprüfung für den Staatsdienſt im Baufache durch die Diplomprüfung — Zentralblatt der Bauverwaltung 1902, Nr. 99, Seite 609, Eiſenbahn-Verordnungs-Blatt 1902, Nr. 57, Seite 540 — beſtimme ich folgendes:

I. Maſchinenbau-Eleven werden zur praktiſchen Vorbildung auf Grund der §§ 5 bis 13 der Vorſchriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienſt im Baufache vom 1. Juli 1900 fortan nicht mehr eingeſtellt, die bereits eingeſtellten Maſchinenbau-Eleven werden noch in der vorgeſchriebenen Weiſe vollſtändig ausgebildet. Es kann jedoch vom 1. April 1903 ab die in den Diplomprüfungsordnungen geforderte einjährige praktiſche Beſchäftigung auch in den Staatseiſenbahnwerkſtätten unter den in der nachfolgenden Anweiſung vorgeſehenen Bedingungen abgeleiſtet werden.

II. Meldungen zur Ablegung der Vorprüfung (§ 14 der Vorſchriften u. ſ. w. vom 1. Juli 1900) werden bei den Techniſchen Prüfungsämtern in Aachen, Berlin und Hannover nur noch für die am 1. April 1903 beginnende Prüfungsperiode angenommen, in der am 1. Oktober 1903 beginnenden Prüfungsperiode werden nur noch Wiederholungsprüfungen vorgenommen.

III. Meldungen zur Ablegung der erſten Hauptprüfung (§ 20 der Vorſchriften u. ſ. w. vom 1. Juli 1900) werden bei den Techniſchen Prüfungsämtern in Aachen, Berlin und Hannover nur noch bis zum 31. Dezember 1903 angenommen. Wiederholungsprüfungen finden nur noch bis zum 30. Juni 1904 ſtatt. Die Techniſchen Prüfungsämter werden am 1. Juli 1904 aufgelöſt.

IV. Diplom-Ingenieure, welche die Prüfung bei einer Techniſchen Hochſchule in Preußen nach dem 1. April 1903 unter den im Erlaß vom 27. November 1902 enthaltenen Vorausſetzungen beſtanden haben, können ſich ſpäteſtens ſechs Monate nach beſtandener Diplomprüfung bei mir zur Ernennung zum Regierungs-Bauführer und zur Ausbildung im Staatsbaudienſte melden und zwar entweder in der Richtung des Hochbaus, des Waſſer- und Straßenbaus, des Eiſenbahnbaus oder des Eiſenbahnmaſchinenweſens. Der Meldung ſind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. Das Reifezeugnis der Schule.
3. Die Zeugnisse der Technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat.
4. Das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
5. Das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung.
6. Die Ernennung zum Diplom-Ingenieur.
7. Ein Zeugnis über die praktische Beschäftigung
   a) für Diplom-Ingenieure des Hochbaufaches:
      vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien vor Ablegung der Vorprüfung (mindestens acht Wochen) — §§ 14 und 28 der Vorschriften u. s. w. vom 1. Juli 1900 —,
   b) für Diplom-Ingenieure des Wasser- und Straßenbaufaches und des Eisenbahnbaufaches:
      vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien vor Ablegung der Vorprüfung (falls eine solche Beschäftigung stattgefunden hat) — §§ 14 und 28 der Vorschriften u. s. w. vom 1. Juli 1900 —,
   c. für Diplom-Ingenieure des Maschinenbaufaches:
      in einer Werkstätte während eines Jahres nach der Bestimmung in der Diplom-Prüfungsordnung.

V. Die Diplom-Ingenieure, die von mir zur Ausbildung im Staatsbaudienste in Aussicht genommen werden, haben ferner beizubringen:

1. Ein amtliches Führungszeugnis.
2. Ein ärztliches Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat.

   Für diejenigen Diplom-Ingenieure, die zur Ausbildung im Staatseisenbahndienste in Aussicht genommen sind, kommen hierbei zur Anwendung § 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Eisenbahnbaufaches vom 13. September 1900 und § 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufaches vom 13. September 1900. (Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist am Schlusse der Bekanntmachung abgedruckt.)

3) Den Nachweis, daß für die Dauer von vier Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind.

VI. Die zur Ausbildung im Staatsbaudienste zugelassenen Diplom-Ingenieure haben sich bei dem Chef derjenigen Provinzialbehörde zu melden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen. Ihre Ernennung zum Regierungs-Bauführer, ihre praktische Ausbildung und ihre Zulassung zur zweiten Hauptprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 26 und folgende der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900. Die Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufaches, welche die Lokomotivführerprüfung noch nicht abgelegt haben, sind jedoch vor Eintritt in die im § 29 festgesetzte zweijährige Ausbildungszeit zunächst noch drei Monate im Lokomotivfahrdienst zu beschäftigen, wonach sie die Lokomotivführerprüfung abzulegen haben.

Anweisung für die Annahme und praktische Beschäftigung von Maschinenbau-Beflissenen in den Werkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft.

1. Junge Leute, die im Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums des Deutschen Reiches oder einer preußischen Oberrealschule sind und beabsichtigen, das Maschinenbaufach auf einer Technischen Hochschule zu studieren, werden, soweit Platz vorhanden ist, in die Werkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft zu der einjährigen praktischen Beschäftigung aufgenommen, die durch die Diplom-Prüfungsordnungen 1902 für die Ablegung der Diplomprüfung für das Maschinen-Ingenieurwesen vorgeschrieben ist. Bei einer solchen Beschäftigung haben sich die Maschinenbau-Beflissenen der Arbeitsordnung und den für ihre Ausbildung gegebenen Anweisungen unweigerlich zu fügen.

2. Durch die Aufnahme und Ausbildung wird keine Berechtigung für die spätere Übernahme in den Staatsdienst erworben, ebensowenig wird die Ausbildung in einer Staatseisenbahnwerkstätte für die etwaige Übernahme von Diplom-Ingenieuren in den Staatsdienst verlangt.

3. Für die Ausbildung ist eine Gebühr von 300 Mark zu zahlen. Hiervon sind 200 Mark bei dem Eintritt, der Rest nach

sechs Monaten der Beschäftigung zu entrichten. Bei freiwilliger oder unfreiwilliger Entlassung aus der Beschäftigung wird die bis dahin entrichtete Gebühr nicht zurückgezahlt.

4. Die Meldung ist unter Beifügung des Schulzeugnisses bei derjenigen Königlichen Eisenbahndirektion oder der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz einzureichen, in deren Bezirk die praktische Ausbildung gewünscht wird. Der Wunsch auf Aufnahme in eine bestimmte Werkstatt kann gestellt werden. Die Meldung soll so frühzeitig erfolgen, daß der Eintritt tulichst schon am 1. April oder am 1. Oktober stattfinden kann.

5. Die praktische Beschäftigung kann zur Aufnahme des Studiums am 1. Oktober oder am 1. April unterbrochen und während der Ferien (August und September) fortgesetzt werden; unter besonderen Umständen kann in diesem Fall die Weiterbeschäftigung in einer anderen Eisenbahnwerkstätte auf Antrag genehmigt werden.

6. Die praktische Beschäftigung ist so zu leiten, daß die Maschinenbau-Beflissenen einen allgemeinen Einblick in das gewählte Fach erlangen, daß sie über die Eigenschaften und die verschiedenartige Bearbeitung der im Maschinenbau zur Verwendung kommenden Materialien durch eigene Handhabung der betreffenden Werkzeuge im allgemeinen unterrichtet werden und die gebräuchlichsten Kraft- und Arbeitsmaschinen durch eigene Anschauung kennen lernen, um, so vorbereitet, demnächst den Vorlesungen auf der Technischen Hochschule leichter folgen zu können.

7. Auf die Beschäftigung in der Modellschreinerei, Formerei, Schmiede und Dreherei ist ein Zeitraum von je ein bis zwei Monaten zu verwenden; die übrige Zeit entfällt auf die Beschäftigung in der Schlosserei. Die Reihenfolge der Beschäftigung in den verschiedenen Werkstätten-Abteilungen wird durch den Vorstand der Werkstätteninspektion bestimmt. Er hat einen bestimmten Vorarbeiter zur Anleitung der Maschinenbau-Beflissenen in der Handhabung der Werkzeuge u. s. w. zu beauftragen, die Maschinenbau-Beflissenen auch anzuhalten, in einem Skizzenbuch Handzeichnungen der ihnen überwiesenen Werkzeuge und einfachen Arbeitstücke anzufertigen.

8. Der Maschinenbau-Beflissene hat ein Geschäftsverzeichnis nach nachstehendem Muster zu führen, in dem eine Übersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist. Das Verzeichnis ist monatlich dem Vorstand der Werkstätteninspektion zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

Geschäftsverzeichnis
des
Maschinenbau-Beflissenen N. N.
aus . . . . . , wohnhaft . . . . . Straße Nr. . .
Eisenbahndirektionsbezirk . . . . . .
Werkstätteninspektion . . . . . .

Zeitdauer der Beschäftigung Jahr, Monat, Tag von	bis	Summe der Tage	Bezeichnung der Werkstätten-Abteilung, in der die Beschäftigung stattfand	Übersicht der Beschäftigung	Bescheinigung des Vorstandes der Werkstätteninspektion	Bemerkungen (Versäumnis durch Krankheit, Urlaub, militärische Dienstleistung)

9. Der Maschinenbau-Beflissene erhält über die Dauer der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den Vorstand der Werkstätteninspektion ein Zeugnis, das von der vorgesetzten Eisenbahndirektion zu bestätigen ist. In dem Zeugnis ist anzugeben, daß der Maschinenbau-Beflissene sich während seiner praktischen Beschäftigung der Arbeitsordnung ohne Ausnahmestellung unterworfen hat. Das Geschäftsverzeichnis ist mit dem Zeugnis zurückzugeben.

Berlin, den 10. Februar 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Bekanntmachung.
III. 910/02 I. IV. B 3/70.

Zu V. 2. der Bekanntmachung.

§ 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Eisenbahnbaufaches vom 13. September 1900:

Die Ernennung zu Regierungs-Bauführern des Eisenbahnbaufaches darf nur erfolgen, wenn die Bewerber den Nachweis der für den Staatseisenbahndienst erforderlichen körperlichen Tauglichkeit erbringen. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und eine Sehschärfe auf den

einzelnen Augen vom mindestens $^2/_3$ und $^1/_3$ der von Snellen angenommenen Einheit, und zwar mindestens beim Gebrauch der gewohnheitsgemäß getragenen Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder durch einen Staatsmedizinalbeamten in der hierfür von der Verwaltung vorgeschriebenen Form bescheinigt werden. Bewerber, die diesen Anforderungen nicht genügen oder an sonstigen, ihre Verwendbarkeit im Eisenbahndienst ausschließenden körperlichen Mängeln, insbesondere an Schwerhörigkeit oder Sprachfehlern leiden, die eine sachgemäße Verständigung erschweren, sind von der Ernennung zum Regierungs-Bauführer und von der Annahme zur praktischen Ausbildung auszuschließen.

Ebenso sind nach § 35, Absatz 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 von der praktischen Ausbildung die Regierungs-Bauführer auszuschließen, bei denen körperliche Mängel der vorbezeichneten Art erst nach der Ernennung zum Regierungs-Bauführer hervortreten.

§ 1 der Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufaches vom 13. September 1900:

Die Annahme der Eleven des Maschinenbaufaches und die Ernennung der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufaches darf, sofern die Bewerber im höheren Staatseisenbahndienst angestellt zu werden wünschen, nur erfolgen, wenn diese den Nachweis der für den Staatseisenbahndienst erforderlichen körperlichen Tauglichkeit erbringen. Dazu gehört insbesondere ein ausreichendes Hörvermögen, sowie die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und auf jedem Auge eine Sehschärfe von mindestens $^2/_3$ der von Snellen angenommenen Einheit ohne Gebrauch einer Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahn-Verwaltung oder durch einen Staatsmedizinal-Beamten in der hierfür von der Verwaltung vorgeschriebenen Form bescheinigt werden. Bewerber, die diesen Anforderungen nicht genügen und die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie eine Anstellung im Staatseisenbahndienste nicht wünschen, sondern eine Anstellung in einem der übrigen Staatsdienstzweige erstreben, können als Eleven angenommen und zu Regierungs-Bauführern des Maschinenbaufaches ernannt werden, bei der Annahme zur Ausbildung haben jedoch die für den Staatseisenbahndienst geeigneten Bewerber bei gleichzeitiger Meldung den Vorzug. Bewerber mit solchen körperlichen Mängeln, die ihre Verwendbarkeit auch in den übrigen Staatsdienstzweigen ausschließen, namentlich solche, die an Schwer-

hörigkeit oder Sprachfehlern leiden, die eine sachgemäße Verständigung erschweren, sind von der Annahme überhaupt auszuschließen. Bereits angenommene Bewerber, bei denen Mängel dieser Art hervortreten, sind alsbald von der weiteren Ausbildung auszuschließen. Zeigen sich nach der Annahme Mängel, die nur die Verwendung im Staatseisenbahndienste hindern, so ist den Bewerbern zu eröffnen, daß sie als Anwärter für den Staatseisenbahndienst nicht mehr in Betracht kommen können, und ihnen anheimzugeben, ob sie unter diesen Umständen noch eine Fortsetzung der Ausbildung wünschen.

C. Kunst und Wissenschaft.

98) Verleihungen aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung zu verleihen:

die große goldene Medaille für Kunst:

dem Bildhauer Professor Adolf Brütt in Berlin,
dem Maler John Sargent in London und
dem Maler Karl Bantzer in Dresden-Strehlen;

die kleine goldene Medaille für Kunst:

dem Maler Fritz Burger in Basel,
dem Maler Edwin Austin Abbey in London,
dem Bildhauer Hugo Lederer in Berlin,
dem Bildhauer Ferdinand Lepcke in Berlin,
den Architekten Baurāten Franz von Hoven und Ludwig Neher in Frankfurt a. M. und
dem Maler Karl Vinnen auf Gut Osterndorf im Kreise Lehe.

Bekanntmachung.
U. IV. 8420.

99) Schrift „Die römischen Grenzanlagen in Deutschland und das Limeskastell Saalburg“ von Dr. Ernst Schulze.

Berlin, den 17. Juni 1903.

Der Direktor des Kaiserin Friedrich Gymnasiums zu Homburg v. d. H. Dr. Ernst Schulze hat auf Anregung Seiner Majestät des Kaisers und Königs eine Schrift „Die römischen Grenz-

anlagen in Deutschland und das Limeskastell Saalburg" herausgegeben, welche im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienen ist. Seine Majestät haben Allerhöchst den Wunsch zu erkennen gegeben, daß diese Schrift auf den höheren Lehranstalten Preußens tulichste Verbreitung finde. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ersuche ich, die in Betracht kommenden Anstalten Ihres Bezirkes auf die Schrift hinzuweisen und für deren Anschaffung seitens der Anstaltsbibliotheken Sorge zu tragen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. I. 26752. U. II. U. IV.

---

100) Drittes Heft des amtlichen Lehrmittelverzeichnisses für den Zeichenunterricht.

Von dem amtlichen Lehrmittelverzeichnisse für den Zeichenunterricht ist im Verlage von Paul Schahl, Berlin SO. Neanderstraße 16, das dritte Heft erschienen. Alle drei Hefte des Verzeichnisses sind zum Preise von 1 ℳ 20 Pf für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen.

Berlin, den 29. Juni 1903.

Bekanntmachung.
U. IV. 2811. U. II. U. III. U. III. A. U. III. D

---

101) Die Gemeinden sind verpflichtet, in ihrem Besitze befindliche Gegenstände, deren Veränderung oder Veräußerung ohne staatliche Genehmigung ihnen wegen des wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes derselben untersagt ist, auch im Stande zu erhalten. Sie können zur Erfüllung dieser Pflicht, nötigenfalls unter Zwangsetatisierung der erforderlichen Mittel, durch die Kommunalaufsichtsbehörde angehalten werden.

Zwischen den städischen Kollegien zu F. besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob das dortige „Nordertor" zu erhalten oder abzubrechen ist. Der Regierungs-Präsident hatte die Genehmigung zum Abbruche des Tores wegen seines geschichtlichen Wertes versagt und der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten die Erhaltung des Tores aus dem gleichen Grunde für geboten erklärt.

Nachdem sodann ein Antrag der Baukommission, das Tor gründlich zu renovieren, vom Stadtverordnetenkollegium abgelehnt worden war, wurde auf Veranlassung des Magistrats ein mit 2400 ℳ abschließender Kostenanschlag über die zur Erhaltung des Nordertores erforderlichen Arbeiten aufgestellt, aber die Bewilligung dieser Summe „zur Verhinderung des weiteren Verfalls und zur Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustands" wurde ebenfalls — entgegen der Ansicht des Magistrats — vom Stadtverordnetenkollegium abgelehnt. Nunmehr beantragte der Magistrat bei dem Regierungs-Präsidenten den Erlaß einer Zwangsetatisierungsverfügung. Darauf stellte der Regierungs-Präsident zunächst durch Verfügung vom .... die Notwendigkeit der in dem Kostenanschlage vorgesehenen baulichen Maßnahmen fest. Allein das Stadtverordnetenkollegium lehnte nochmals die Bewilligung der erforderten 2400 ℳ ab. Seitens der Polizeiverwaltung in F. wurde noch auf Veranlassung des Regierungs-Präsidenten bescheinigt, daß die bezeichneten baulichen Maßnahmen zur Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustands erforderlich seien.

Nunmehr verfügte der Regierungs-Präsident die Einstellung von 2400 ℳ in den städtischen Haushaltsplan zur Vornahme baulicher Maßnahmen am Nordertore.

Gegen diese Verfügung hat das Stadtverordnetenkollegium rechtzeitig Klage erhoben. Zunächst wird gerügt, daß die angefochtene Verfügung nicht mit Gründen versehen sei. Sodann wird bestritten, daß irgend eine Summe zur Erhaltung des Nordertors erforderlich sei. Nach Ansicht des klagenden Kollegiums soll durch die Verwendung von 2400 ℳ in einem Jahre nur der erste Versuch gemacht werden, das Tor zu verschönern und ihm allmählich einen künstlerischen Wert zu verleihen. Zu diesem Zwecke dürfe die Einstellung der Mittel in den Etat nicht erzwungen werden. Es werde von keiner Seite behauptet, daß die Erhaltung des Nordertors, welches nicht mehr zum Verschlusse der Stadt diene, im polizeilichen, militärischen oder finanziellen Interesse erforderlich sei, worauf es nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 20. Juni 1830 ankomme, sondern es werde nur eine künstlerische Verschönerung bezweckt. Das Nordertor habe keinen kunsthistorischen und keinen geschichtlichen Wert, bilde aber ein erhebliches Verkehrshindernis und müsse daher weggeräumt werden, wie in einer Denkschrift des Stadtverordnetenvorstehers Dr. D. näher ausgeführt worden sei.

Während in den Jahren 1896 und 1900 nur 100 ℳ und 300 ℳ aus sicherheitspolizeilichen Gründen für erforderlich erachtet worden seien, werde jetzt eine so viel höhere Summe für ange-

gemeſſen erachtet. In dem Koſtenanſchlage für die Renovierung ſei für „Unvorhergeſehenes“ nur der Betrag von 804, 15 ℳ verlangt, jetzt ſei dagegen eine höhere Summe, nämlich 946, 55 ℳ für unvorhergeſehene Arbeiten und Unterhaltung in Dach und Fach ausgeſetzt. In dem Koſtenanſchlage für die Renovierung ſeien unter Poſition 1 für 26 Schultern u. ſ. w. 130 ℳ und Poſition 6 für Geſims u. ſ. w. 15 ℳ im jetzigen Koſtenanſchlage für dieſelben Arbeiten 208 ℳ und 33,75 ℳ angenommen. Werde mit Verſchönerungsarbeiten am Nordertor erſt begonnen, ſo werde das Nordertor unabſehbare Koſten verurſachen, die umſoweniger übernommen werden könnten, als die Stadt F. ſchon durch den Muſeumsbau ungewöhnlich hohe Summen für künſtleriſche Zwecke verwendet habe.

Der Beklagte hat Abweiſung der Klage beantragt und entgegnet:

Die Gründe der Zwangsetatiſierung ſeien aus den Verfügungen vom .... und .... zu erſehen. Die Feſtſtellungsverfügung vom .... ſei mit der Beſchwerde nicht angefochten und daher rechtskräftig geworden. Somit ſtelle ſich die Leiſtung als eine der Stadtgemeinde F. geſetzlich obliegende dar. Die Angemeſſenheit und Notwendigkeit der Leiſtung habe der Verwaltungsrichter überhaupt nicht zu prüfen. Die Zwangsetatiſierung ſei erfolgt im Intereſſe der Erhaltung eines kunſthiſtoriſchen Bauwerks ſowie aus ſicherheitspolizeilichen Gründen. Aus beiden Geſichtspunkten ſei die Stadtgemeinde als Eigentümerin zur Tragung der Koſten verpflichtet. Nachträglich hat der Beklagte noch Abſchrift eines Berichts der Polizeiverwaltung vom .... überreicht, wonach die Baufälligkeit des Tores noch weiter vorgeſchritten iſt.

Die Klage konnte keinen Erfolg haben.

An der nötigen Begründung fehlt es der Zwangsetatiſierungsverfügung nicht; vielmehr ergeben ſich die Gründe zur Genüge aus dieſer und der in Bezug genommenen Verfügung vom ....

Die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Feſtſtellungsverfügung würde der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogen ſein, wenn ſie in einem beſonders geregelten, Rechtſchutz gewährenden Verfahren hätte angefochten werden können. Allein die Zuläſſigkeit einer formloſen, wenn auch befriſteten Beſchwerde bei der Aufſichtsbehörde hat nach der ſtändigen Rechtſprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht die gleiche rechtliche Bedeutung.

Stellt ſich alſo die Feſtſtellungsverfügung vom .... als eine vom Regierungs-Präſidenten in ſeiner Eigenſchaft als Kommunalaufſichtsbehörde erlaſſene Verfügung dar, ſo iſt ungeachtet des Ablaufs der zweiwöchigen Beſchwerdefriſt (vergl. § 7 Abſ. 3

des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) die Rechtmäßigkeit der Verfügung noch im gegenwärtigen Verfahren zu prüfen. Wäre dagegen die Verfügung vom . . . . seitens des Regierungs-Präsidenten in dessen Eigenschaft als Landespolizeibehörde erlassen, so würde nach § 130 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Beschwerde an den Ober-Präsidenten und weiter die Klage beim Oberverwaltungsgerichte dagegen zulässig, also ein besonders geregeltes, einen ähnlichen Rechtschutz wie das gerichtliche bietendes Verfahren dagegen eröffnet gewesen sein.

Allein die Feststellungsverfügung vom . . . . kann nur als eine Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde angesehen werden.

Der Regierungs-Präsident hat infolge eines Antrags des Magistrats auf Zwangsetatisierung die Notwendigkeit der baulichen Maßnahmen festgestellt und zugleich die Zwangsetatisierung angedroht. Da die Eintragung in den Etat vom Regierungs-Präsidenten nur in dessen Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden kann, ist anzunehmen, daß er in derselben Eigenschaft die vorbereitende Feststellung hat treffen wollen. Die Absicht einer Ausübung der Landespolizeigewalt ist in der Verfügung vom . . . . . nicht zu erkennen. Die baulichen Maßnahmen sollen nach Inhalt der Verfügung zur Verhinderung eines Verfalles des als ein wertvolles geschichtliches Denkmal angesehenen Tores und außerdem zur Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes des Tores dienen. Die Erhaltung von Sachen um ihres historischen Wertes willen liegt außerhalb der polizeilichen Aufgaben. Neben der Verhinderung eines Verfalles des Tores bezwecken die baulichen Maßnahmen allerdings auch die Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes. Aber die sicherheitspolizeilichen Anforderungen hat nicht die Landespolizeibehörde zu stellen, sondern die Ortspolizeibehörde. Von der Ortspolizeibehörde waren auch bereits durch Verfügung vom . . . . verschiedene Arbeiten am Tore aus verkehrs-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten gefordert worden, und später hat noch der Regierungs-Präsident veranlaßt, daß die Polizeiverwaltung eine Bescheinigung ausstellte, nach welcher die baulichen Maßnahmen zur Erhaltung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes erforderlich sind. Daraus ergibt sich, daß der Regierungs-Präsident nicht etwa selbst in seiner Eigenschaft als Landespolizeibehörde — unter Überschreitung seiner Zuständigkeit — statt der Ortspolizeibehörde eine sicherheitspolizeiliche Anordnung hinsichtlich des Nordertores durch die Verfügung vom . . . . hat erlassen wollen. Vielmehr hat der Regierungs-Präsident als Kommunalaufsichts-

behörde die zusammen auf 2400 ℳ veranschlagten Arbeiten — außer zur Verhinderung des Verfalles des Tores — für notwendig erklärt, damit die Stadtgemeinde den sicherheitspolizeilichen Anforderungen der zuständigen Behörde genüge.

Der beklagte Regierungs-Präsident geht auch selbst davon aus, daß die Verfügung vom .... von ihm in Ausübung der Kommunalaufsicht erlassen worden sei; denn er nimmt in der Gegenerklärung auf § 7 des Zuständigkeitsgesetzes Bezug. — Hiernach muß die Rechtmäßigkeit der Verfügung vom .... im gegenwärtigen Verfahren geprüft werden.

Es fragt sich, ob der Regierungs-Präsident als Kommunalaufsichtsbehörde von einer Stadtgemeinde Aufwendungen zur Erhaltung eines geschichtlich wertvollen Bauwerks fordern darf.

Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 20. Juni 1830, die Erhaltung der Stadtmauern u. s. w. betreffend (Gesetzsammlung Seite 113), gilt nicht in der Provinz Schleswig-Holstein und muß auch darum hier außer Betracht bleiben, weil sie nur Tore, die zum Verschlusse dienen, im Auge hat, während dies beim Nordertore unstreitig nicht mehr der Fall ist. Nach § 71 Nr. 2 der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 und § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bedürfen aber Gemeindebeschlüsse, wenn sie die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen betreffen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. Die Verpflichtung zur Erhaltung derartiger Gegenstände ist den Gemeinden zwar nicht ausdrücklich auferlegt, ergibt sich aber aus der Absicht des Gesetzes. Denn die gesetzliche Beschränkung hinsichtlich der Veräußerung und wesentlichen Veränderung bezweckt zweifellos die Erhaltung der Gegenstände. Brauchte die Gemeinde nur für einen den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu sorgen, so würde sie Gegenstände von besonderem wissenschaftlichen, historischem oder Kunstwerte verfallen lassen dürfen, wenn und soweit nur keine Gefahr damit verbunden ist. Ohne die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung würde der Staat die Erhaltung auch nicht durch Übernahme der Kosten gegen den Willen der Gemeinde durchsetzen können. Daher ist aus der Absicht des Gesetzes zu schließen, daß den Gemeinden die Erhaltung der Gegenstände, deren Veräußerung oder wesentliche Veränderung ihnen wegen deren besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes untersagt ist, hat zur Pflicht gemacht werden sollen. — Zur Annahme einer solchen Pflicht gelangt man außerdem aus folgenden Gründen: Als öffentlich-rechtliche Korporationen haben die Gemeinden die allgemeine öffentlich-rechtliche Pflicht, ihr

Eigentum zweckſprechend zu verwalten. Freilich hängen die einzelnen Maßnahmen regelmäßig vom freien Ermeſſen der Korporationen als Selbſtverwaltungskörper ab. Aber bei Sachen von geſchichtlichem Werte u. ſ. w. ſind ſie dadurch beſchränkt, daß ſie ſolche Sachen nicht ohne Genehmigung veräußern oder weſentlich verändern dürfen.

Aus der allgemeinen Pflicht zur zweckentſprechenden Verwaltung des ſtädtiſchen Eigentums in Verbindung mit der Unzuläſſigkeit der Veräußerung oder weſentlichen Veränderung von wiſſenſchaftlich, geſchichtlich oder künſtleriſch wertvollen Sachen folgt die Pflicht zur Erhaltung dieſer Sachen in ihrem bisherigen Beſtande. Die zu öffentlicher Verwaltung berufenen Korporationen dürfen wegen dieſer ihrer Aufgabe ihnen gehörige Sachen, die nach dem Ausſpruche der zuſtändigen Aufſichtsbehörde wegen ihres bleibenden Wertes nicht veräußert oder weſentlich verändert werden dürfen, auch nicht einfach verfallen laſſen. Das wäre unvereinbar mit einer vernünftigen Verwaltung. Die Erhaltung gehört danach vielmehr zu den öffentlich-rechtlichen Pflichten der Korporation, zu ihrer Selbſtverwaltungslaſt (vergl. Otto Mayer, Deutſches Verwaltungsrecht, Band 2 Seite 423 ff. § 60 I und ebenda Seit. 370 ff. § 55 II, 2, Seit. 410 ff. § 59).

Dabei iſt auch nachſtehendes zu berückſichtigen:

Nach § 60 Nr. 4 der Städteordnung für Schleswig-Holſtein liegt es dem Magiſtrate ob, das Eigentum der Stadtgemeinde zu erhalten. Der Magiſtrat würde daher offenbar pflichtwidrig handeln, wenn er Gegenſtände, deren Veräußerung oder weſentliche Veränderung wegen ihres bleibenden Wertes unterſagt iſt, verfallen ließe. Anderſeits würde der Magiſtrat der Pflicht zur Erhaltung beim Widerſpruche des Stadtverordnetenkollegiums nicht genügen können, wenn die Stadtgemeinde nicht die Verpflichtung hätte, die dazu nötigen Koſten zu beſtreiten.

Es liegt nicht im Weſen der Gemeinden, daß ſie nur wirtſchaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, ſondern ſie können auch die Pflege ideeller Intereſſen übernehmen oder dazu durch Geſetz verpflichtet werden (vergl. Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band II Seit. 190 ff., Band XII Seit. 158 ff., Band XIII Seite 106, Band XIV Seit. 86 ff.). Letzteres iſt hinſichtlich der Pflege der den Gemeinden gehörigen wiſſenſchaftlich, geſchichtlich oder künſtleriſch wertvollen Gegenſtände durch das Verbot der Veräußerung oder weſentlichen Veränderung geſchehen.

Übrigens wird die Pflicht zur bloßen Erhaltung des Tores von der Klägerin ſelbſt nicht beſtritten. Sie verwahrt ſich nur gegen die vermeintliche Zumutung einer Renovierung oder künſtleriſchen Verſchönerung. Zur bloßen Erhaltung würde

natürlich auch nicht die Wiederherstellung eines zerstörten oder bereits verfallenen Gegenstandes gehören.

Ist somit die Klägerin zur Erhaltung des Tores wegen seines geschichtlichen Wertes verpflichtet, so kommt es auf den daneben geltend gemachten sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkt für die gegenwärtige Entscheidung nicht mehr an.

Die Annahme, daß das Nordertor in F. einen besonderen historischen Wert habe, rechtfertigt sich bei einem derartigen, aus früheren Zeiten stammenden Bauwerke ohne weiteres. In dieser Beziehung kann auch auf das Gutachten des Provinzialkonservators vom .... verwiesen werden. Die Angaben über den Bau des Tores in der Denkschrift des Stadtverordnetenvorstehers Dr. D. lassen ebenfalls erkennen, daß dem Tore mit Recht ein historischer Wert beigemessen wird.

Die Erteilung oder Versagung der Genehmigung zum Abbruche des Tores hängt somit nach § 16 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom Ermessen des Regierungs-Präsidenten ab. Seine Entscheidung hierüber ist keiner verwaltungsrichterlichen Nachprüfung unterworfen. Damit erledigt sich die Frage, ob das Tor ein Verkehrshindernis bildet und ob dessen geschichtlicher Wert so groß ist, daß sich seine Erhaltung trotz der dadurch entstehenden Kosten und trotz der angeblichen Behinderung des Verkehrs empfiehlt.

Hat die Stadtgemeinde die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Erhaltung des Tores, so darf sie auch von der Kommunalaufsichtsbehörde zu deren Erfüllung angehalten werden (vergl. Otto Mayer a. a. O. Band 2 Seite 424 § 60 I 1 Abs. 2). Zu dem Zwecke kann die Kommunalaufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen die zur Erhaltung erforderlichen baulichen Maßnahmen bestimmen. Eine Nachprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der für erforderlich erachteten baulichen Maßnahmen und der dafür veranschlagten Kosten findet in dem gegen die Zwangsetatisierungsverfügung eröffneten, nur eine Rechtskontrolle gewährenden Verwaltungsstreitverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht statt (Entscheidungen Band XIII Seite 68. Band XIV Seit. 107 ff.. Band XIX Seite 119, Band XX Seite 67, Band XXVI Seite 144 der amtlichen Sammlung).

Somit ist die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der im Kostenanschlage vom .... aufgeführten einzelnen baulichen Arbeiten, die an sich nicht außerhalb des Rahmens der zur Erhaltung eines derartigen Bauwerks dienlichen Arbeiten liegen, hier nicht nachzuprüfen. Ebensowenig ist dies bei der Höhe der veranschlagten Preise der Fall. Man hat also auch nicht zu erwägen, ob die im Klagenachtrage gerügte Erhöhung der gesamten Reparatur-

kosten im Vergleiche zu den früheren Jahren und ob die Erhöhung einzelner Positionen im Vergleiche zu dem früheren Renovierungsanschlage geboten ist. Übrigens kann sich diese Erhöhung dadurch erklären, daß inzwischen der Verfall des Bauwerks weiter vorgeschritten ist.

Anlangend die für unvorhergesehene Arbeiten u. s. w. ausgeworfene Summe von 946, 55 ℳ, so handelt es sich hier der Natur der Sache nach überhaupt nur um eine unsichere Schätzung.

Die Aufsichtsbehörde kann vor Inangriffnahme der Reparaturen nicht alle Arbeiten übersehen, welche zur Erhaltung des Bauwerks nötig sind, und muß daher für unvorhergesehene Arbeiten, deren Notwendigkeit sich erfahrungsmäßig bei Ausführung der Reparaturen herauszustellen pflegt, eine ihr angemessen erscheinende Summe auswerfen dürfen.

Wenn in der Klage bestritten wird, daß zur Erhaltung des Nordertores irgend eine Summe erforderlich sei, so mag bemerkt werden, daß über die Reparaturbedürftigkeit des Tores im allgemeinen nach den übereinstimmenden Erklärungen der Polizeiverwaltung und der Baukommission sowie nach dem in Abschrift bei den Magistratsakten befindlichen Gutachten des Konservators der Kunstdenkmäler d. d. Berlin den . . . . auch nicht der mindeste Zweifel bestehen kann.

Dafür, daß die veranschlagten Arbeiten, wie das klagende Kollegium behauptet, nicht bloß die Erhaltnng des Nordertores in seinem bisherigen Zustande bezweckten, sondern den Anfang einer beabsichtigten allmählichen Verschönerung bilden sollten, ist kein Beweis erbracht. Vielmehr bezeichnet sich der vom Stadtbauamte aufgestellte Kostenanschlag als ein solcher „über bauliche Anlagen, welche für die Erhaltung des Nordertores erforderlich sind.“ In diesem Sinne haben sich ferner die Baukommission und die Polizeiverwaltung geäußert. Aus dem Kostenanschlage selbst ist außerdem zu ersehen, daß es sich um Reparaturarbeiten handelt. Als solche sieht auch der beklagte Regierungs-Präsident nach Inhalt der Verfügung vom . . . . die von ihm für notwendig erklärten baulichen Maßnahmen an.

Nach alledem muß die Verfügung vom . . . . , wodurch die Stadtgemeinde für verpflichtet erklärt worden ist, die veranschlagten Arbeiten ausführen zu lassen, für rechtmäßig erachtet werden. Dann rechtfertigt sich aber auch nach der Weigerung des Stadtverordnetenkollegiums, die Summe zu bewilligen, die erlassene Zwangsetatisierungsverfügung.

Daher war die Klage abzuweisen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1903 — I. 866 —.)

102) Kommiſſionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende März 1904.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Kommiſſionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende März 1904, wie folgt, zuſammengeſetzt ſind:

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommiſſion an der Königlichen Techniſchen Hochſchule in Aachen:
   Vorſitzender: Ober-Regierungsrat Boehm.
   Examinatoren: die Profeſſoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claſſen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Profeſſor Dr. Wieler und der Profeſſor der Phyſik Geheimer Regierungsrat Dr. Büllner.
2. Prüfungskommiſſion an der Königlichen Univerſität in Berlin:
   Vorſitzender: der Verwaltungs-Direktor der Königlichen Charité Geheimer Regierungsrat Müller.
   Examinatoren: der ordentliche Profeſſor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Landolt, der ordentliche Profeſſor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Engler und der ordentliche Profeſſor der Phyſik Geheimer Regierungsrat Dr. Warburg.
3. Prüfungskommiſſion an der Königlichen Techniſchen Hochſchule in Berlin:
   Vorſitzender: der Ober-Verwaltungsgerichtsrat Syndikus Arnold.
   Examinatoren: die Profeſſoren der Chemie Dr. Erdmann und Geheimer Regierungsrat Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Profeſſor Dr. Müller und der Profeſſor der Phyſik Geheimer Regierungsrat Dr. Paalzow.
4. Prüfungskommiſſion an der Königlichen Univerſität in Bonn:
   Vorſitzender: der Univerſitäts-Kurator Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Rottenburg.
   Examinatoren: der ordentliche Profeſſor der Chemie Dr. Anſchütz, der außerordentliche Profeſſor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Profeſſor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Strasburger und der ordentliche Profeſſor der Phyſik Dr. Kayſer.
5. Prüfungskommiſſion an der Königlichen Univerſität in Breslau:
   Vorſitzender: der Univerſitäts-Kuratorialrat Regierungsrat Schimmelpfennig.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Ladenburg und Dr. Gadamer, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. O. E. Meyer.

6. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Geheimer Regierungsrat Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Riecke.
7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat von Hausen.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Auwers, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Semmler, der ordentliche Professor der Physik Dr. König und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.
8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.:
   Vorsitzender: der Kreisarzt Geheimer Medizinalrat Dr. Risel:
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.
9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:
   Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.
10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel:
   Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschütz.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche

Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Lenard.

11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Lossen (nur bis zum 1. Oktober 1903), der ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmetz.
Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. Zincke und Dr. Schmidt, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz.

13. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Münster i. W.:
Vorsitzender: Regierungs- und Medizinalrat Dr. Krummacher.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Salkowski, der ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf und der ordentliche Professor der Physik Dr. Heidweiller.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Aachen.
Vorsitzender: der Ober-Regierungsrat Boehm.
Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler.

2. Prüfungskommission in Berlin:
Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité Generalarzt und Geheimer Ober-Medizinalrat Dr. Schaper.
Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittelchemie an der Königlichen Technischen Hochschule Geheimer Regierungsrat Professor Dr. von Buchka, der Professor der Chemischen Technologie an derselben Anstalt Ge-

heimer Regierungsrat Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrat Dr. Schwendener.

3. Prüfungskommission in Bonn:
   Vorsitzender: der außerordentliche Professor Medizinalrat Dr. Ungar.
   Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Noll.
4. Prüfungskommission in Breslau:
   Vorsitzender: der Kreisarzt Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Jacobi.
   Examinatoren: der außerordentliche Professor der Landwirtschaftlichen und Technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des städtischen Chemischen Untersuchungsamtes Dr. Fischer und der Direktor des Pflanzenphysiologischen Instituts Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Brefeld.
5. Prüfungskommission in Göttingen:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.
   Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrollstation des Land- und Forstwirtschaftlichen Hauptvereins Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.
6. Prüfungskommission in Greifswald:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat von Hausen.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Auwers, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Semmler und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.
7. Prüfungskommission in Halle a. S.
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Meyer.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie Professor Dr. Baumert und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs.
8. Prüfungskommission in Hannover:
   Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.
   Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamts Dr. Schwartz, der Professor der

Technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

9. Prüfungskommission in Kiel:
   Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschütz.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke.
10. Prüfungskommission in Königsberg i. Pr.
   Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der Vorsteher der Versuchstation des Ostpreußischen Landwirtschaftlichen Zentralvereins Professor Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen.
11. Prüfungskommission in Marburg:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmetz.
   Examinatoren: der Vorsteher der Agrikulturchemischen Versuchsanstalt Dr. Haselhoff, der ordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. E. Schmidt und der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer.
12. Prüfungskommission in Münster i. W.:
   Vorsitzender: der Ober-Präsidialrat von Viebahn.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Kaßner und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

Berlin, den 28. Juli 1903.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.
U. I. 1427.

---

103) Adolf Ginsberg-Stiftung.

Zum Andenken des am 28. Juli 1883 auf Ischia verstorbenen Malers Adolf Ginsberg aus Berlin haben dessen Geschwister Herr Philipp Ginsberg in Berlin und Frau von Boschan,

geborene Ginsberg, in Wien, eine Stiftung errichtet, welche den Namen

„Adolf Ginsberg-Stiftung"

trägt.

Der Zweck der Stiftung ist, jungen befähigten Malern deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche ihre akademische Studienzeit absolviert und davon mindestens das letzte Semester die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin besucht haben, durch Verleihung von Stipendien die Mittel für ihre weitere Ausbildung entweder in Meisterateliers oder auf auswärtigen Akademien oder durch Studienreisen ins Ausland zu gewähren.

Die Stipendien sollen vorwiegend Malern zugute kommen; doch sollen in besonderen Ausnahmefällen auch hervorragend begabte junge Bildhauer berücksichtigt werden dürfen (§ 1 des Statuts der Stiftung).

Das Stipendium, welches der Regel nach in vierteljährlichen Raten gezahlt werden soll, wird nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch zwei Jahre hintereinander, aber nicht länger, an denselben Bewerber bewilligt werden (§ 4 des Statuts).

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1. ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,
2. amtliche Zeugnisse über die Absolvierung der akademischen Studien und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers. Erforderlichen Falls haben die Bewerber diesen Nachweis durch Vorlage ihrer Studienarbeiten oder durch Probearbeiten vor dem Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin zu führen (§ 6).

Die Stipendiaten sind verpflichtet, über ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit an den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin quartaliter Bericht zu erstatten und außerdem mit Ablauf des zweiten Quartals an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste eine Studienarbeit mäßigen Umfangs (entweder eine Studie nach der Natur oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werk der älteren Kunst) einzuliefern, welche Eigentum derselben wird (§ 10).

Bei mangelhaftem Fleiß oder schlechter Führung des Stipendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden (§ 11).

Das Stipendium beträgt ca. 1700 *M.* und wird für die Zeit vom 29. Dezember 1903 bis dahin 1904 verliehen.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in vorstehen-

dem geforderten Atteſten bis zum 15. Oktober d. J. an den unterzeichneten Vorſitzenden des Kuratiums einzureichen.

Charlottenburg, den 28. Juli 1903.

Der Vorſitzende des Kuratoriums der „Adolf Ginsberg-Stiftung“:

A. von Werner,
Direktor der Königlichen akademiſchen Hochſchule
für die bildenden Künſte.

D. Höhere Lehranſtalten.

104) Der Charakter als Profeſſor iſt beigelegt worden den Oberlehrern

Dr. Lorenz Albrecht vom Gymnaſium zu Neuſtadt O. S.,
Wilhelm Schmidt vom Gymnaſium zu Demmin i. P.,
Dr. Auguſt Eime vom Realgymnaſium zu Brandenburg a. H.,
Ernſt Barmeyer vom Gymnaſium Johanneum zu Lüneburg,
Johannes Klingenburg von der Realſchule zu Lennep,
Albert Treuding vom Gymnaſium Johanneum zu Lüneburg,
Johannes Franzke vom Gymnaſium zu Oppeln,
Stephan Franke vom Progymnaſium zu Boppard,
Hugo Rebhan vom Gymnaſium zu Huſum,
Otto Retzlaff vom Gymnaſium zu Pyritz,
Valentin Frankowski vom Gymnaſium zu Gneſen,
Stanislaus Laskowski vom Gymnaſium zu Rogaſen,
Peter Volquardſen von der Realſchule zu Potsdam,
Hermann Karge vom Realprogymnaſium zu Spremberg,
Dr. Georg Nölle vom Realprogymnaſium zu Wriezen a. O.,
Dr. Adolf Klein von der Realſchule zu Dirſchau,
Hugo Reuß vom Realgymnaſium zu Brandenburg a. H.,
Dr. Berthold Freier vom Luiſen-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Robert Schöber von der Oberrealſchule zu Elbing,
Paul Hoene vom Realprogymnaſium zu Forſt,
Adolf Oehlſchläger vom Lyzeum II zu Hannover,
Dr. Hermann Lübke vom Leſſing-Gymnaſium zu Berlin,
Auguſt Voges vom Stadt-Gymnaſium zu Stettin,
Dr. Emil Kraetſch vom Askaniſchen Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Johannes Kreutzer vom Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln,
Dr. Eduard Anspach vom Gymnaſium zu Duisburg,
Dr. Jakob Holly von der Selektenſchule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Johannes Uthoff vom Realgymnaſium zu Osnabrück,

Aloys Saal vom Realgymnasium zu Elberfeld,
Dr. Alfons Egen vom Gymnasium zu Münster i. W.,
Rudolf Imme vom Gymnasium zu Groß-Lichterfelde,
Dr. Hermann Woltersdorff vom Realgymnasium zu Magdeburg,
Dr. Richard Schwemer vom Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Bernhard Heidhues vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Paul Lefévre von der Oberrealschule zu Halberstadt,
Dr. Karl Hinz von der Realschule zu Altona-Ottensen,
Dr. Max Baege vom Gymnasium zu Schweidnitz,
Dr. Max Korten vom Gymnasium nebst Oberrealschule zu Bonn,
Dr. Johannes Balkenholl vom Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Dr. Heinrich Jungblut vom Lessing-Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Wilhelm Jung vom Lyzeum II zu Hannover,
Dr. Richard Lämmerhirt vom Gymnasium zu Bromberg,
Dr. Emil Schippke vom König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Thomas Flörke vom Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
Dr. Otto Breitkreuz vom Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Ernst Hübner vom Realgymnasium zu Stralsund,
Dr. Franz Hammerschmidt von der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S,
Dr. Julius Schiff vom Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Konrad Gorges vom Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Wilhelm Barchfeld vom Gymnasium nebst Realschule zu Schleswig,
Georg Brötz vom Gymnasium zu Höchst a. M.,
Dr. Otto Krug vom Gymnasium zu Kattowitz,
Max Meinecke vom Gymnasium zu Luckau,
Johannes Josephson vom Gymnasium zu Kleve,
Joseph Schmidt vom Gymnasium zu Neisse,
Karl Schmalz vom Joachimsthalschen Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf bei Berlin,
Dr. Gottfried Koch vom Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Hermann Schmidt vom Gymnasium zu Elberfeld,
Dr. Johann Gerigk vom Marien-Gymnasium zu Posen,
Paul Günther vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Walter Schmidt vom Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,

Karl Spamer vom Gymnasium zu Wiesbaden,
Hermann Bahlmann vom Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,
Ferdinand Strenger von der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
Karl Seyfarth vom Gymnasium nebst Realschule zu Landsberg a. W.,
Dr. Georg Lachmann vom Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Rudolf Heermann vom Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Alfred Risop von der 2. Realschule zu Berlin,
Dr. Joseph Schneider vom Gymnasium zu Neustadt O. S.,
Dr. Lüpke Lüpkes vom Wilhelms-Gymnasium zu Emden,
Anton Rohr vom Gymnasium zu Strasburg W. Pr.,
Dr. Hermann Friedrich vom Städtischen Gymnasium zu Danzig,
Ernst Gudopp vom Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
August Christoph vom Gymnasium zu Neisse,
Alfred Döhring vom Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Rudolf Steneberg vom Gymnasium zu Dortmund,
Konrad Dunker vom Gymnasium zu Hadersleben,
Hermann Bahröder vom Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Hermann Reim vom Gymnasium zu Schweidnitz,
Karl Urban vom Gymnasium zu Glatz,
Dr. Oskar Prieſe vom Gymnasium zu Saarbrücken,
Jakob Hirschberg vom Gymnasium zu Konitz,
Hugo Hoffmann vom Gymnasium zu Gütersloh,
Dr. Edmund Schulze vom Friedrich Werderschen Gymnasium zu Berlin,
Heinrich Michel vom Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Limburg a. L.,
Dr. Richard Müller vom Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin,
Ernst Siebert vom Realgymnasium zu Cassel,
Johann Becker vom Gymnasium zu Saarbrücken,
Dr. Ernst Fiebiger vom Gymnasium zu Brieg,
Dr. Oswald Siemt von der Wilhelmsschule (Realschule) zu Liegnitz,
Dr. Paul Schuster vom Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Richard Pieper vom Gymnasium zu Gumbinnen,
Alwin Hanneſen von der Realschule zu Dülken,
Dr. Richard Koch vom Gymnasium zu Stolp i. P.,
Dr. Otto Podiaski vom Leſſing-Gymnasium zu Berlin,

Dr. Paul Bräuer vom Realgymnaſium I zu Hannover,
Paul Röhrig vom Gymnaſium Johanneum zu Liegnitz und
Dr. Otto Hirt vom Gymnaſium zu Sorau.

Bekanntmachung.
U. II. 2005.

---

105) Verlegung der Herſtferien in der Provinz Sachſen.

Magdeburg, den 9. Juni 1903.

Da die diesjährige Verſammlung deutſcher Philologen und Schulmänner in Halle erſt am 6. Oktober beginnt, ſo verlegen wir in Abänderung unſrer Verfügung vom 31. Dezember v. Js. (Zentrl. für 1903 S. 215) die Herbſtferien derart, daß der Schulſchluß am Sonnabend den 3. Oktober und der Wiederbeginn des Unterrichts am Dienstag den 20. Oktober ſtattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Beyer.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren perſönliche Verhältniſſe.

106) Amtsbezeichnung als Rektor für ſolche Leiter von Volksſchulen, welche die Rektorprüfung nicht abgelegt haben.

Berlin, den 4. Juli 1903.

In dem Erlaſſe vom 25. Juli 1894 — U. III. C. 1626 — (Zentralblatt S. 704) iſt vorgeſehen, daß ſolchen Leitern von Schulen, die ſich für ihr Amt voll befähigt erwieſen haben, die Amtsbezeichnung „Rektor" beigelegt werden kann, auch wenn ſie die Rektorprüfung nicht abgelegt haben.

Da nach § 1 Abſ. 3 der Ordnung der Prüfung der Rektoren vom 1. Juli 1901 eine Befreiung von der Rektorprüfung in jedem einzelnen Falle diesſeitiger Entſcheidung vorbehalten bleibt, iſt ſtets vorher meine Genehmigung nachzuſuchen, wenn beabſichtigt wird, einem älteren bewährten Leiter einer Schule, der die ge-

nannte Prüfung nicht abgelegt hat, die Amtsbezeichnung „Rektor" beizulegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. C. 1883.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

107) Beginn des Zeitpunktes der Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit gemäß den §§ 10 und 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Berlin, den 8. Juni 1903.

Im übrigen bemerke ich, daß die Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit gemäß den §§ 10 und 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes, sofern nicht in der diesseitigen Genehmigung ein anderes angeordnet ist, rückwirkende Kraft nicht hat, vielmehr erst von dem Zeitpunkte der diesseitigen Genehmigungsverfügung ab Wirksamkeit erlangt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. E. 1659.

---

108) Verrechnung der Kosten bei den vom Fiskus auch hinsichtlich des Inventars zu unterhaltenden Schulen.

Berlin, den 25. Juni 1903.

Bei den vom Fiskus auch hinsichtlich des Inventars zu unterhaltenden Schulen sind die aus dieser Verpflichtung entstehenden Kosten, da sie zu den eigentlichen Baukosten nicht gehören, nicht aus dem Patronatsbaufonds zu bestreiten, sondern bei dem Etatsfonds Kap. 121 Tit. 33 (Zuschüsse ꝛc. für Schulen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung) nötigenfalls als Mehrausgabe zu verrechnen, wegen deren Deckung in jedem einzelnen

Falle vorher an mich zu berichten ist. Die rechtliche Verpflichtung des Fiskus zur Tragung dieser Kosten ist dabei genau zu erörtern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die beteiligten Königlichen Regierungen.
G. I. C. 11412. U. III. E.

---

109) Zahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 36 des Staatshaushalts-Etats bei kommissarischer Verwaltung neu eingerichteter Schulstellen.

Berlin, den 29. Juni 1903.

In Fällen, in denen neu eingerichtete Schulstellen mangels geeigneter Lehrpersonen nicht ordnungsmäßig besetzt werden können, sondern von einer zu diesem Zwecke besonders entsandten Lehrkraft kommissarisch verwaltet werden, findet für die Zahlung der aus dem Fonds unter Kap. 121 Tit. 36 des Staatshaushalts-Etats bewilligten Staatsbeihilfen der Erlaß vom 29. April 1901 — U. III. E. Nr. 1504 — (Zentralblatt Seite 551) entsprechende Anwendung.

Wegen der Zahlung des gesetzlichen Staatsbeitrages (§ 27 des Gesetzes vom 3. März 1897 — G. S. S. 25 —) verweise ich auf die Vorschriften des Erlasses vom 1. März 1898 — Fin. Min. I. 2379. M. d. g. A. U. III. E. 7151 — (Zentralblatt f. d. U. V. S. 321) Die dort für den Fall der Ziffer Ib gegebene Vorschrift über die Kürzung des Staatsbeitrages ist auf Fälle der vorliegenden Art, wo eine Lehrerstelle bis zur ordnungsmäßigen Besetzung vorübergehend von einer Lehrerin kommissarisch verwaltet wird, sinngemäß anzuwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 1415.

Nichtamtliches.

Preußiſcher Beamten-Verein.

Protektor: Seine Majeſtät der Kaiſer.

Der Preußiſche Beamten-Verein in Hannover, welcher ſeine Geſchäftstätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, iſt eine auf Gegenſeitigkeit begründete Lebens-Verſicherungs-Anſtalt; er betreibt als Nebengeſchäfte: Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Verſicherung.

Zur Aufnahme in den Verein ſind berechtigt: Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte (einſchließlich der unbeſoldeten), Amts-, Gemeinde-, Kirchen- uud Schul-Vorſteher, Standesbeamte, Poſtagenten, ferner Beamte der Sparkaſſen, Genoſſenſchaften und Kommandit-Geſellſchaften, Geiſtliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Techniker, Redakteure, Ärzte und Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Ärzte, Militär-Apotheker und ſonſtige Militär-Beamte, ſowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt geſetzten Beamten.

Zuläſſig iſt auch die Aufnahme von weiblichen Beamten (z. B. von Lehrerinnen, Aufſeherinnen u. ſ. w.) und von Privatbeamten (Prokuriſten, Geſchäftsführer, Kaſſierer, Buchhalter u. ſ. w.). Auch Beamte der Standesherrſchaften, Wirtſchafts-Inſpektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte, Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfkeſſel-Reviſionsvereine und alle Perſonen, welche ſich im Vorbereitungsdienſte zu den oben aufgeführten Beamtenklaſſen befinden oder im Heere auf Zivilverſorgung dienen, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Frauen, Witwen und Kinder von Beamten ſind in die Lebensverſicherungs-Abteilung nicht aufnahmefähig, wohl aber können für ſie und von ihnen Kapital-, Leibrenten- nnd Begräbnisgeld-Verſicherungen abgeſchloſſen werden. Kapitalverſicherungen können von jedermann, gleichviel ob er Beamter iſt oder nicht, abgeſchloſſen werden.

Die Lebensverſicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20000 ℳ. ohne Zahlung eines Prämienzuſchlages oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Verſicherungsbeſtand betrug nach dem jetzt erſchienenen 26. Geſchäftsbericht Ende 1902:

40804	Lebensverſicherungs-Policen	über	200572750 ℳ	Kapital
9717	Kapitalverſicherungs- "	"	23091600 "	"
12255	Begräbnisgeldverſ. "	"	5210000 "	"
62776	Policen	über	228874350 ℳ	Kapital

und 1645 Leibrentenversicherungs-Policen über 590677 ℳ jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1902 wurde ein Überschuß von

2512526 ℳ 37 Pf

oder 36,25 % der Prämie für Lebensversicherungen erzielt.

Das eigene Vermögen des Vereins, dem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 8138502 ℳ 46 Pf.

Die Zinsen dieser Fonds betragen beinahe doppelt so viel wie die sämtlichen Verwaltungskosten.

Für die ersten 26 Geschäftsjahre sind 15532963 ℳ 86 Pf an fälligen Lebensversicherungssummen und 13697293 ℳ 94 Pf an Dividenden gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1902: 1717952 ℳ 98 Pf entfallen.

Die Kapitalversicherung eignet sich vornehmlich zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienst-Versicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 ℳ auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

A. Einnahme. **I. Gewinn- und Verlust-**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Überträge aus dem Vorjahre:				
a) Überschuß aus 1901, zu verteilen in 1902	—	—	2 281 582	93
b) Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	86845464	21		
2. „ Sterbekassenversicherungen	876968	07		
3. „ Rentenversicherungen	4859518	05		
4. „ Kapitalversicherungen	11778864	78		
5. „ Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	1894727	26	55 750 042	37
c) Prämienüberträge	—	—	—	—
d) Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung	188 871	95		
„ Sterbefälle der Sterbekasse	125	—		
„ unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 574	12	185 071	07
e) Dividenden zur Auszahlung an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung:				
1. Ende 1901 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	224 078	87		
2. Aus dem Überschusse von 1901 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	1 558 675	85	1 782 748	72
f) Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	5 148 838	70		
Zuweisung aus dem Überschusse von 1901	421 286	30	5 569 620	—
2. Kriegs-Reservefonds	853 667	08		
Zuweisung aus dem Überschusse v. 1901	66 555	99	920 223	02
3. Beamten-Pensionsfonds	211 183	18		
Zuwachs im Jahre 1902	29 828	45	241 006	63
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	287 078	76		
Zuweisung aus dem Überschusse von1901	150 000	—	437 073	76
5. Kautionsfonds	180 138	98		
Zuwachs im Jahre 1902	8 151	55	188 290	48
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	6 871	44		
Zuwachs im Jahre 1902	6	—	6 877	44
7. Töchterfonds	1 471	77		
Zuwachs im Jahre 1902	58	87	1 530	64
8. Fonds für Kursverluste	—	—	29 807	10
9. Nicht erhobene Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen	—	—	6 156	47
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	1 841	89
11. Nicht erhobene Guthaben aufgehobener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	—	—	117	03

Rechnung für das Jahr 1902. **B. Ausgabe.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Verteilung des Überschusses a. d. Jahre 1901:				
a) zum Sicherheitsfonds	421 286	80		
b) „ Kriegsreservefonds	66 555	99		
c) zu Dividenden an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung	1 558 675	85		
d) zum Dividendenergänzungsfonds	150 000	—		
e) „ Beamten-Pensionsfonds	22 015	29	2 218 582	93
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a) gezahlt	126 100	—		
b) zurückgestellt	7 271	95	133 371	95
Sterbefälle der Sterbekasse: gezahlt	—	—	125	—
Fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a) gezahlt	1 405	26		
b) zurückgestellt	168	86	1 574	12
3. Schäden im Rechnungsjahr:				
a) Bei Todesfallversicherungen:				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungs-Abteilung:				
α. gezahlt	1 168 890	02		
β. zurückgestellt	181 840	09	1 294 780	11
2. durch Ablauf der Versicherungszeit: gezahlt	—	—	464 900	—
3. durch Sterbefälle in der Begräbnisgeld-Versicherungs-Abteilung:				
α. gezahlt	62 283	80		
β. zurückgestellt	—	—	62 283	80
b) für Kapitalien auf den Erlebensfall	—	—	—	—
c) Renten:				
α. gezahlt	353 554	50		
β. zurückgestellt	125	—	353 679	50
d) sonstige fällig gewordene Versicherungen:				
1. Kapitalversicherung:				
α. gezahlt	1 318 900	—		
β. zurückgestellt	1 500	—	1 320 400	—
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicher.-Dividenden:				
α. gezahlt	66 508	34		
β. zurückgestellt	1 284	45	67 792	79
4. Ausgaben f. vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a. zurückgekaufte Lebensversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre 1 022,08 ℳ, für 1902 84 485,90 ℳ =	85 507	98		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 5 184,44 ℳ, für 1902 1 888,88 ℳ =	6 478	27	91 981	20
b) aufgehobene Kapitalversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre 1 288,76 ℳ für 1902 168 114,74 ℳ =	169 389	50		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 558,18 ℳ für 1902 125,17 ℳ =	688	30	170 081	80

Einnahme.	ℳ	Pf	Gewinn- und Verlust- ℳ	Pf
2. Prämien-Einnahme:				
a) für Kapitalversicherungen auf den Todesfall .	6 930 901	73		
b) „ Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—		
c) „ Sterbekassenversicherungen	165 707	41		
d) „ Rentenversicherungen	806 824	56		
e) „ Kapitalversicherungen	1 245 285	48		
f) zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	300 805	56	9 448 524	74
3. Zinsen und Mietserträge.				
a) Zinsen:				
auf Hypotheken-Darlehen	2 402 592	05		
„ Kautions- und Policendarlehen . . .	245 428	42		
„ Effekten	80 437	90		
„ Bankguthaben, sowie Aufgeld und Verzugszinsen	82 255	41	2 760 708	78
b) Mietsertrag des Geschäftshauses Raschplatz 18	—	—	9 900	—
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten:				
Kursgewinn auf eigene Effekten	—	—	16 918	—
5. Vergütung der Rückversicherer	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen	—	—	4 669	69
			79 479 160	76

Rechnung für das Jahr 1902. **Ausgabe.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
c) aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α. gezahlt für die Vorjahre — ℳ für 1902 64 256,71 ℳ =	64 256	71		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 117,08 ℳ für 1902 0,07 ℳ =	117	10	64 373	81
d) aufgehobene Rentenversicherungen:				
α. gezahlt für 1902	6 026	41		
β. zurückgestellt für 1902	—	—	6 026	41
5. Lebensversicherungs-Dividenden an d. Versicherten:				
a) gezahlt für 1901	1 824 988	89		
" " die Vorjahre	198 404	27		
b) zurückgestellt für 1901	233 686	46		
" " die Vorjahre	30 669	10	1 782 748	72
6. Rückversicherungsprämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschließlich der Steuern .	—	—	190 965	64
9. Abschreibungen:				
1% auf Grundstück Raschplatz Nr. 18 von 267 763,66 ℳ =	2 677	64		
auf Utensilien von . . . . 2 449,40 ℳ =	2 448	40	5 126	04
10. Kurverluste auf verkaufte Effekten und Valuten	—	—	—	—
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1902:				
1. Lebensversicherung:				
a) für in Kraft stehende Versich. 41 865 002,75 ℳ				
b) " zeitweilig erlosch. Versich. 6 829,18 ℳ	41 871 831	93		
2. Sterbekassenversicherung:				
a) für in Kraft stehende Versich. 962 281,82 ℳ				
b) " zeitweilig erlosch. Versich. 576,81 ℳ	962 857	63		
3. Rentenversicherungen:				
a) für in Kraft stehende Versich. 4 996 450,28 ℳ				
b) " zeitweilig erlosch. Versich. 414,65 ℳ	4 996 864	93		
4. Kapitalversicherungen:				
a) für in Kraftstehende Versich. 11 929 840,— ℳ				
b) " zeitweilig erlosch. Versich. 1279,— ℳ	11 981 119	—		
5. Kapitalien aus Lebensversicher.-Dividenden:	2 131 838	01	61 894 011	50
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	5 569 620	—		
2. Kriegs-Reservefonds	920 228	02		
3. Beamten-Pensionsfonds	241 006	68		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	437 073	76		
5. Kautionsfonds	138 290	48		
6. Sicherheitsfonds f. Verluste an Policendarlehen	6 877	44		
7. Töchterfonds	1 580	64		
8. Fonds für Kurverluste	29 807	10	7 848 929	07
14. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
15. Überschuß	—	—	2 512 526	87
			79 479 160	76

A. Aktiva.				II. Bilanz vom	
		ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten		—	—	—	—
2. Grundbesitz:					
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 18		267 768	66		
Ab 1% Abschreibung		2 677	64	265 086	02
(Mietsertrag 1902 = 9 900 ℳ)					
3. Hypotheken		—	—	64 747 807	72
4. Darlehen auf Wertpapiere		—	—	8 000	—
5. Wertpapiere:					
a) Staatspapiere:					
1 100 000 ℳ 3½% konv. Preuß. konf. Staatsanleihe, Kurswert am 31./12. 1902	1 122 000,00 ℳ				
551 500 ℳ 3½% Deutsche Reichsanleihe, Kurswert am 31./12. 1902 bezw. Kaufspreis	560 606,50 ℳ	1 682 606	50		
b) Pfandbriefe		—	—		
c) Kommunalpapiere		—	—		
d) Sonstige Wertpapiere:					
400 000 ℳ 4% Hannov. Landeskreditanstalt-Obligationen, Ankaufspreis		404 896	50		
250 000 ℳ 3½% Anleihescheine der Rheinprovinz, Ankaufspreis		250 800	20	2 287 808	20
6. Darlehen auf Policen:					
a) Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswertes		8 727 611	75		
b) Policendarlehen unter Stellung von Bürgen		585 212	47	4 262 824	22
7. Kautions-Darlehen an Beamte:					
a) Kautions-Darlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen		450 842	80		
b) Kautions-Darlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen		877 841	98	828 184	28
8. Reichsbankmäßige Wechsel		—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:					
a) Guthaben bei der Reichsbank		12 146	58		
b) Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Wertpapieren		194 489	95	206 686	53
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften		—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:					
a) Rückständige fällige Hypothekenzinsen		425	—		
b) Am 31. Dezember 1902 noch nicht fällige, auf das Jahr 1902 fallende Zinsen		608 315	85	608 740	85
12. Ausstände bei Agenten		—	—	—	—
13. Gestundete Prämien		—	—	—	—
14. Bare Kasse am 31./12. 1902		—	—	246 988	60
15. Inventar		2 449	40		
Ab Abschreibung		2 448	40	1	—

31. Dezember 1902. **B. Passiva.**

		ℳ	Pf	ℳ	Pf
1.	**Aktien- oder Garantie-Kapital**	—	—	—	—
	(Siehe die unter 2 und 3 speciell aufgeführten Reservefonds.)				
	2. Kapital-Reservefonds:				
	Sicherheitsfonds	—	—	5 569 620	—
	3. Special-Reserven:				
a)	Kriegs-Reservefonds	920 228	02		
b)	Beamten-Pensionsfonds	241 006	63		
c)	Dividenden-Ergänzungsfonds	487 078	76		
d)	Kautionsfonds	138 290	48		
e)	Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	6 877	44		
f)	Töchterfonds	1 530	64		
g)	Fonds für Kursverluste	29 807	10	1 774 809	07
	4. Schaden-Reserven:				
a)	für angemeldete Sterbefälle der Lebensvers.	138 612	04		
b)	" unerhobene fällige Leibrenten	125	—		
c)	" " " Kapitalversicherungen	1 500	—		
d)	" " Guthaben fällig gewordener Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 458	81	141 690	35
5.	**Prämienüberträge**	—	—	—	—
	6. Prämien-Reserven:				
1.	Lebensversicherung:				
a)	für in Kraft stehende Versicherungen . . . 41 865 002,75 ℳ				
b)	zeitweilig erloschene Versicherungen . . . 6 829,18 "	41871831	98		
2.	Sterbekassenversicherung:				
a)	für in Kraft stehende Versicherungen . . . 962 281,82 ℳ				
b)	für zeitweilig erloschene Versicherungen . . . 576,81 "	962857	68		
3.	Rentenversicherungen:				
a)	für in Kraft stehende Versicherungen . . . 4 996 450,28 ℳ				
b)	für zeitweilig erloschene Versicherungen . . . 414,65 "	4996864	98		
4.	Kapitalversicherungen:				
a)	für in Kraft stehende Versicherungen . . . 11 929 840,— ℳ				
b)	für zeitweilig erloschene Versicherungen . . . 1 279,— "	11931119	—		
5.	Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividend.	2181888	01	61 894 011	50
7.	**Gewinnreserven der Versicherten**	—	—	—	—
8.	**Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter**	—	—	—	—
9.	**Bar-Kautionen**	—	—	—	—

Aktiva. **Bilanz vom**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
16. Sonstige Aktiva:				
Laufende Vorschüsse	—	—	6 093	93
			78 508 116	35

C. Verwendung des Jahres-Überschusses.

		ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. An den Reservefonds:					
Sicherheitsfonds (§ 33 der Statuten)	17,81 %	—	—	447 562	50
2. An die sonstigen Reserven:					
a) Kriegsreservefonds (§ 33 der Statuten)	3,00 %	75 875	79		
b) Dividenden-Ergänzungsfonds . .	8,40 %	210 942	20		
c) Beamten-Pensionsfonds	1,19 %	30 000	—		
d) Fonds für Kursverluste	1,22 %	30 692	90	347 010	99
3. An die Aktionäre oder Garanten		—	—	—	—
4. Tantièmen		—	—	—	—
5. An die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung als Dividende ($4^1/_2$ % der dividendenberechtigten Prämienreserve)	68,38 %	—	—	1 717 952	88
6. Andere Verwendungen		—	—	—	—
	= 100,00 %			2 512 526	37

31. Dezember 1902. Passiva.

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
10. Sonstige Passiva:				
a) Vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensvers.-Prämien . . . 28 041,88 ℳ				
2. Sterbekassen-Prämien . . . 551,09 "				
3. Leibrentenvers.-Prämien . . 111 561,02 "				
4. Kapitalvers.-Beiträge . . . 31 696,85 "				
5. Verschiedene Asservate . . 152 479,49 "	319 829	83		
b) Lombarddarlehen bei der Reichsbank . . .	1 525 000	—		
c) Nicht abgehob. z. Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1901 .	238 686	46		
2. Desgleichen für die Vorjahre	30 669	10		
3. Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen .	6 478	27		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen . .	683	30		
5. Guthaben vorzeitig aufgelöster Kapitalansammlungen aus Lebensvers.-Dividenden	117	10	2 115 959	06
11. Überschuß	—	—	2 512 526	87
			78 508 116	85

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Versetzt ist der Kreis-Schulinspektor Biedermann von Löbau nach Frankenstein.

Ernannt sind:

der Ober-Regierungsrat Bake in Wiesbaden zum Präsidenten der Regierung in Trier;

der bisherige Oberlehrer am Kaiser Friedrichs-Gymnasium in Frankfurt a. M. Professor Dr. Orth zum Schultechnischen Mitarbeiter beim Provinzial-Schulkollegium in Cassel;

zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Rektor Wilhelm Frese aus Hamm und

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. Hampel aus Glatz.

B. Universitäten.

Verliehen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Unterrichts-Dirigenten am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Professor Dr. Paul Güßfeld sowie

den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Heinrich Ritthausen und Dr. Julius Walter.

Dem Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Kiel Geheimen Regierungsrat Dr. Emil Steffenhagen ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Ernannt sind:

der bisherige ordentliche Professor Dr. Friedrich Albert in Gießen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Münster Dr. Franz Hitze zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Franz Kampers zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der Lehrer der Zahnheilkunde und Vorsteher des Zahnärztlichen Instituts der Universität Marburg Hans Albrecht vom 1. Oktober 1903 ab kommissarisch zum Lehrer der Zahnheilkunde am Zahnärztlichen Institut der Universität Berlin.

C. Technische Hochschulen.

Ernannt sind:

der Dozent an der Technischen Hochschule in Berlin Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Professor Cauer zum etatsmäßigen Professor an dieser Anstalt und

der Dozent an der Technischen Hochschule in Hannover Professor Roß zum etatsmäßigen Professor an dieser Anstalt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Vorsteher und Ersten Lehrer der Gesangsabteilung der Hochschule für Musik zu Charlottenburg und dem Mitgliede des Direktoriums dieser Anstalt Professor Adolf Schulze;

der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse:

dem General-Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. August Wilmanns.

Beigelegt ist:
das Prädikat „Professor“:
dem Ersten Chemiker der städtischen Gaswerke in Berlin Heinrich Drehschmidt,
dem Lehrer an der Kunstakademie in Königsberg i. Pr. Maler Otto Heichert,
dem Königlichen Konzertmeister a. D. Fabian Rehfeld in Berlin,
dem Architekten Bernhard Schäde in Schöneberg bei Berlin,
dem Königlichen Musik-Direktor Dr. Otto Taubert in Torgau und
dem Stabsarzt Dr. Uhlenhuth, kommandiert zum Hygienischen Universitäts-Institut in Greifswald;
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:
dem Kantor und Lehrer der Mittelschule zu Forst i. L. Reinhold Scraback.

Ernannt sind:
die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Dr. Walter Gensel und Dr. Karl Watzinger zu Direktorial-Assistenten bei den Königlichen Museen in Berlin,
der Zeichenlehrer Arnold Busch zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau sowie
der Maler und Radierer Heinrich Wolff zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie in Königsberg i. Pr.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Direktor des Städtischen Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Düsseldorf Professor Dr. Cauer.

Beigelegt ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor:
dem Gesanglehrer am der 11. Realschule zu Berlin Paul Gurland.

Versetzt bezw. berufen sind:
die Direktoren:
Professor Quade vom Gymnasium zu Meseritz an die Berger-Oberrealschule zu Posen und
Dr. Waßner vom Gymnasium zu Ratzeburg an das Gymnasium zu Groß-Lichterfelde;
die Oberlehrer:
Brandt vom Gymnasium zu Putbus an das Gymnasium zu Kolberg,

Kaupisch vom Progymnasium zu Schwetz an das Gymnasium zu Stade,
Dr. Königsbeck vom Progymnasium zu Neumark i. Westpr. an das Gymnasium zu Marienwerder,
Dr. Kremmer vom Progymnasium zu Tremessen an das Gymnasium zu Fraustadt,
Lübecke vom Gymnasium zu Stade an das Progymnasium zu Schwetz,
Rudolf Meyer vom Progymnasium zu Kempen i. Posen an das Realgymnasium zu Perleberg,
Dr. Schaub vom Dom-Gymnasium zu Kolberg an das Gymnasium zu Trarbach,
Semrau vom Gymnasium zu Brieg an das König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Splettstößer von der Realschule zu Steglitz an die 13. Realschule zu Berlin,
Dr. Werner vom Kadetten-Korps zu Wahlstatt an die Sachsenhäuser Realschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Wespy vom Realgymnasium zu Chemnitz an die Hohenzollernschule zu Schöneberg,
Wetecamp vom Realgymnasium zum Heiligen Geist in Breslau an das Werner Siemens-Realgymnasium zu Schöneberg und
Wolferts vom Gymnasium zu Trarbach an das Gymnasiums zu Putbus.

Ernannt sind:
der Oberlehrer am Gymnasium in Inowrazlaw Paul Becker I zum Direktor des Gymnasiums in Meseritz,
der Oberlehrer am Gymnasium in Bocholt Dr. Bernhard Grimmelt zum Direktor des Progymnasiums in Rietberg,
der Direktor der bisherigen Realschule in Dortmund Professor Dr. Karl Stoltz zum Direktor der Oberrealschule daselbst und
der Oberlehrer am Gymnasium und Realgymnasium in Bielefeld Professor Utgenannt zum Direktor des Realgymnasiums in Siegen;

am Gymnasium in:
Fulda die Hilfslehrer Dr. Amelungk, Brokmann und Dr. Lübeck,
Münstereifel der Hilfslehrer Börger,
Putbus der Hilfslehrer Brandt,
Krotoschin der Hilfslehrer Dr. Brüll,
Kempen der Hilfslehrer Dr. Compernaß,

Caſſel (Friedrichs-Gymnaſium) der Hilfslehrer Fechner,
Berlin (Friedrich Wilhelms-Gymnaſium) der Hilfslehrer Fittig,
Frankfurt a. M. (Leſſing-Gymnaſium) der Schulamtskandidat Dr. Fleſchenhaar,
Charlottenburg (Kaiſerin Auguſta-Gymnaſium) der Hilfslehrer Dr. Fröhlich,
Frankfurt a. O. der Hilfslehrer Grunert,
Koblenz der Hilfslehrer Hammer,
Hanau der Hilfslehrer Hammes,
Neuß der Hilfslehrer Heinrichsmeyer,
Neuruppin der Schulamtskandidat Helmke,
Hannover (Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium) der Hilfslehrer Höfer,
Freienwalde a. O. der Hilfslehrer Walter Jäger,
Hersfeld der Hilfslehrer Kühnemuth,
Wohlau der Hilfslehrer Meyer,
Poſen (Auguſta Viktoria-Gymnaſium) der Hilfslehrer Dr. Müller,
Schöneberg (Prinz Heinrichs-Gymnaſium) der Hilfslehrer Ottomar Müller,
Groß-Lichterfelde der Schulamtskandidat Naumann,
Caſſel (Wilhelms-Gymnaſium) die Hilfslehrer Otto und Lic. Weber,
Gneſen der Hilfslehrer Przygode,
Rinteln der Hilfslehrer Schäfer,
Hadamar der Hilfslehrer Dr. Schmitthenner,
Dillenburg der Hilfslehrer Dr. Unbehaun und
Trarbach der Hilfslehrer Wolferts;

am Realgymnaſium in:

Wiesbaden der Hilfslehrer Bierſchenck,
Berlin (Kaiſer Wilhelms-Realgymnaſium) der Hilfslehrer Dr. Lucas,
Potsdam der Rektor der Auguſtaſchule in Brandenburg a. H. Pfuhl und
Charlottenburg der Hilfslehrer Dr. Weichert;

an der Oberrealſchule in:

Düren der Hilfslehrer Bamberg,
Poſen der Hilfslehrer Dr. Herrmann,
Groß-Lichterfelde (in Entwicklung) die Schulamtskandidaten Dr. Hirſch und Dr. Sieſken,
Saarbrücken der Hilfslehrer Rheingans und
Dortmund der Schulamtskandidat Dr. Seippel;

am Progymnaſium in:
Goldberg (in Entwicklung) die Hilfslehrer Dreblow und Heuſermann ſowie der wiſſenſchaftliche Lehrer Römer,
Myslowitz der Kaplan Roſenberger,
Tremeſſen der Hilfslehrer Schubert und
Jülich der Hilfslehrer Dr. Ziegel;
an der Realſchule in:
Peine der Hilfslehrer Dr. Brennecke,
Jüterbog der wiſſenſchaftliche Lehrer am Kadetten-Korps in Dresden Dr. Credner,
Pankow der Schulamtskandidat Holle,
Kattowitz der Hilfslehrer Langner,
Charlottenburg der Hilfslehrer Meißner,
Berlin (13.) der Hilfslehrer Zack.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Verliehen iſt der Rote Adler-Orden vierter Klaſſe:
dem Seminar-Direktor Profeſſor Dr. Wychgram zu Berlin.

Verſetzt ſind die ordentlichen Seminarlehrer:
Meiſter von Homberg nach Eisleben,
Semke von Reichenbach O. L. nach Münſterberg,
Volkmer von Ober-Glogau nach Frankenſtein und
Wehe von Barby nach Homberg.

Ernannt ſind:
zum Seminar-Direktor:
am Schullehrer-Seminar in Petershagen der bisherige Oberlehrer am Lehrerinnen-Seminar der ſtiftiſchen evangeliſchen höheren Mädchenſchule in Bielefeld Lic. theol. Emanuel Albers;
zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar in Braunsberg der Präparandenlehrer Joſeph Grunwald und
am Schullehrer-Seminar in Schneidemühl der Volksſchullehrer Schwarz in Poſen.

G. Präparandenanſtalten.

Ernannt ſind:
an der Präparandenanſtalt in Pleſchen der bisherige Rektor der Stadtſchule in Pr. Friedland Martwig zum Vorſteher und Erſten Lehrer;

zu Zweiten Lehrern:
an der Präparandenanstalt in Lobsens der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Guß daselbst,
an der Präparandenanstalt in Lissa der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Hauffe daselbst,
an der Präparandenanstalt in Oppeln der bisherige Präparandenhilfslehrer Krause daselbst und
an der Präparandenanstalt in Graudenz der kommissarische Präparandenlehrer Kretschmer daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Der Direktor Schulrat Nikolaus Weißweiler, die Taubstummenlehrerinnen Maria Faßbender und Alwine Sträter und die Lehrerin Josephine Schmitter sowie die Taubstummenlehrer Wilhelm Freiburg, Johann Gickler, Theodor Koep, August Maudt und Heinrich Pick an der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Cöln sind infolge der vom 43. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Umwandlung dieser Anstalt in eine Provinzial-Taubstummenanstalt in ihrer bisherigen Amtseigenschaft in den Provinzialdienst übernommen.

Versetzt bezw. berufen sind:
der Provinzial-Taubstummenlehrer Wennekamp von Büren nach Aachen und
der bisherige ordentliche Lehrer Bauer bei der Blindenanstalt in Barby an die Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt zu Breslau.

Ernannt sind zu ordentlichen Lehrern:
an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Angerburg der Hilfslehrer Emil Schmidt und
an der Blindenanstalt in Barby der bisherige Volksschullehrer Gottfried daselbst.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Bünger, Gymnasial-Oberlehrer zu Nordhausen,
Kirsten, Gymnasial-Oberlehrer zu Rawitsch,
Sonntag, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O. und
Dr. Wagner, Friedrich, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

In den Ruheſtand getreten:

Feyerabendt, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Lyck, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Dr. Herzog zu Trachenberg, Fürſt von Hatzfeldt, Ober-Präſident der Provinz Schleſien, unter Verleihung des Verdienſtordens der Preußiſchen Krone,

Kowaleck, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Danzig unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe,

Dr. zur Nedden, Regierungs-Präſident zu Trier, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub und

Dr. Potthaſt, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Warendorf, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klaſſe.

Ausgeſchieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Kapoſty, ordentlicher Seminarlehrer zu Münſterberg.

Auf eigenen Antrag ausgeſchieden:

Dr. Gabel, Realſchul-Oberlehrer zu Caſſel.

Nachtrag.

110) Programm für den Michaelis 1903 und zwar in der Zeit vom 6. bis 17. Oktober in Berlin abzuhaltenden naturwiſſenſchaftlichen Ferienkurſus für Lehrer höherer Schulen.

Eröffnung.

Dienstag, den 6. Oktober vormittags 11 Uhr in dem Theaterſaal der Alten Urania, Invalidenſtraße 57/62 durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.

I. Vorträge.

1. Profeſſor Dr. Plate: „Über Schwämme und Korallen und ihre Lebensbedingungen“.
2. Kuſtos Dr. Stahlberg: „Die wichtigſten nautiſchen und ozeanologiſchen Inſtrumente mit Demonſtrationen“.

   Ort beider Vorträge: Inſtitut für Meereskunde. Zeit je . . . . . 2 Std.
3. Privatdozent Dr. Starke: „Elektrizitäts-Entladungen in Gaſen“. Phyſikaliſches Inſtitut der Univerſität. 2 × . . . . . 1½ =

4. Privatdozent Dr. Roth:
   a) „Bedeutung der elektrolytischen Dissoziationstheorie für die analytische und anorganische Chemie".
   b) „Anwendung des Massenwirkungsgesetzes auf Jonen"
   Chemisches Institut der Universität. 2 × . . 1½ Std.
5. Professor D. Thoms: „Über Alkohol und Tabak in chemischer, physiologischer und hygienischer Beziehung."
   Pharmazeutisches Institut der Universität in Dahlem . . . . . 2 „
6. Oberlehrer Hahn: „Methodik der physikalischen Schülerübungen mit besonderer Berücksichtigung der Übungen aus dem Gebiete des Lichtes und der Wärme".
   Alte Urania. 2 × . . . . . 2 „
7. Oberlehrer Bohn: „Schulapparate und Schulversuche aus dem Gebiete der Mechanik und Wärmelehre".
   Alte Urania. 2 × . . . . . 2 „
8. Privatdozent Dr. Kolkwitz: „Über die gesundheitliche Beurteilung des Wassers und die dabei in Betracht kommenden Methoden".
   Alte Urania . . . . . 1½—2 „

II. Übungen.

1. Professor Dr. Böttger: „Experimentier-Kursus über die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der theoretischen und praktischen Elektrochemie".

In den Übungen wird ungefähr folgender Gang innegehalten werden:

Erläuterung von Meßinstrumenten, die für Demonstrationszwecke und einfache messende Versuche brauchbar sind. Das Faradaysche Gesetz. Die Wanderung der Jonen. Die Leitfähigkeit der Elektrolyte und die Bestimmung ihres Dissoziationsgrades mittels derselben. Der osmotische Druck. Die Dampfdruckerniedrigung, Siedepunktserhöhung und Gefrierpunktserniedrigung von Nichtelektrolyten und Elektrolyten. Die van't Hoff'sche Theorie der Lösungen. Der — i — Faktor von van't Hoff im Lichte der Theorie von Arrhenius. Die chemischen Reaktionen von Säuren, Basen und Salzen als Jonenreaktionen aufgefaßt. Übungen im Aufstellen von Jonengleichungen.

Elektrolyse von geschmolzenen Elektrolyten und von wässerigen Lösungen von Säuren, Basen und Salzen unter Verwendung verschiedenen Elektrodenmaterials und unter Berücksichtigung der sekundären Vorgänge. Galvanoplastik, Galvanostegie, Mettallochromie. Anwendung der Elektrochemie in der organischen Chemie.

Die Konzentrations- und Daniell'schen Ketten. Oxydations- und Reduktionsketten. Lösungstension. Bestimmung von Einzelpotentialen. Kapillarelektrometer. Polarisation und Zersetzungsspannung. Nicht umkehrbare konstante und inkonstante Ketten. Akkumulatoren.

2. Landmesser Radbruch: „Praktische Übungen im Feldmessen".

Abstecken und Messen mit einfachen Meßgeräten (Fluchtstäben, Meßlatten, Meßband, Winkelspiegel, Prismenkreuz). Vermessung einer durch unregelmäßige krumme Linien begrenzten Fläche a) nach der Koordinatenmethode mittels direkter Einmessung und einfacher Lotkonstruktionen, b) durch Polygonaufnahme unter Anwendung eines Theodoliten und der Meßgeräte. Trigonometrische Höhenmessung. Ausführung eines Nivellements. Bestimmung der Koordinaten für einen zugänglichen Punkt im Anschluß an einen unzugänglichen hochgelegenen Dreieckspunkt.

3. Privatdozent Dr. Kolkwitz: „Praktische Übung in der Mikroskopie und Physiologie der Pflanzen".

Durch diesen Kursus sollen die Teilnehmer einmal mit dem Gebrauch der neueren vervollkommneten Mikroskope sowie mit den wichtigsten Methoden der Anfertigung und Konservierung mikroskopischer Präparate vertraut gemacht werden. Zweitens wird ihnen die Gelegenheit gegeben werden, selbst eine Reihe von einfachen Schulversuchen anzustellen, welche geeignet sind, wichtige Lebensfunktionen der Pflanzen zu demonstrieren z. B. die Aufnahme von Kohlensäure und Abgabe von Sauerstoff bei der Assimilation, die Atmung und Gärung. Die Umbildung der plastischen Stoffe bei der Keimung, die Reizkrümmungen wie Geo-, Helio-, Hydro-Chemotropismus und dergleichen mehr. Bei den mikroskopischen Übungen werden besonders die niederen Pflanzen nähere Berücksichtigung finden, die im Haushalte der Natur wie in praktischen Betrieben eine wichtige Rolle spielen (Bakterien, Planktonorganismen, Hefen u. s. f.). So weit es die Zeit gestattet, sollen von den wichtigsten Organismen auch Reinkulturen hergestellt werden.

4. Oberlehrer Dr. Rösler unter Beihilfe eines Präparators: „Praktische Übungen in der Biologie und Anatomie der Tiere, verbunden mit Übungen in der Anfertigung zoologischer Präparate".

Der bei den Übungen einzuhaltende Gang wird etwa folgender sein:

a) Kaninchen, Taube u. s. f. Übersicht über den inneren Bau. Abbalgen. Trennung der Weichteile von den Knochen. Bohren der Knochen. Aufstellen des Skelettes.

b) Frosch, Schildkröte u. s. f. Überblick über Anatomie und Biologie. Anfertigung von Trockenpräparaten z. B. der Schildkrötenlunge und von Situspräparaten. Mikroskopisch: Blut, Zellformen, Muskelfasern, Nervenfasern.

c) Makroskopische und mikroskopische Untersuchung von Insekten. Im Anschluß: Aufblasen von Raupen, Spannen von Schmetterlingen. Anfertigung einer Insekten-Biologie.

d) Mikroskopische Untersuchung niederer Tiere nach Auswahl. Geliefert werden z. B. Polypen und Bryozoen-Stöcke, finniges und trichinöses Fleisch. Im Anschluß: Einfache Methoden zur Herstellung mikroskopischer Präparate, Auf-Aufstellung einiger größeren Objekte in Gläsern. Kitten der Gläser.

Anmerkung. Die von den Teilnehmern angefertigten Präparate gehen nach Erstattung der nicht beträchtlichen Unkosten für das gelieferte Material in ihr Eigentum über.

5. Mechaniker und Optiker Hintze: „Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt".

In diesen Übungen sollen einige der wichtigsten Arbeiten des praktischen Mechanikers gelehrt werden, soweit dieselben für den Lehrer der Physik von Wert sind, sei es um leichtere Reparaturen selbst vornehmen, sei es um einfache Apparate sich selbst herstellen und zusammensetzen zu können. Demgemäß sind in Aussicht genommen:

a) Weich- und Hartlöten verschiedener Gegenstände aus Messing, Zink, Wellblech u. s. w.

b) Glasbearbeitung, insbesondere Sprengen, Bohren, Schleifen und Schneiden des Glases; Anfertigung kleiner Apparate aus Glas.

c) Einschmelzen von Platindraht, Staniolkleben, Kitten, Leimen, Sägen und Bohren verschiedener Stoffe, letzteres auch mittels der Drehbank.

d) Einfache Reparaturen, dabei verschiedene Arbeiten z. B. Behandlung von Blattgold, Kokonfäden u. dergl.

Bemerkungen. Da die Übungen, von denen jede etwa 7—8 Doppelstunden beansprucht, zeitlich teilweise zusammenfallen, kann jeder Teilnehmer nur zu einer der folgenden Gruppen sich melden.

Gruppe A. Übungen Nr. 1 und 5,
" B. " " 2 " 5,
" C. " " 3 " 4.

III. Besichtigungen und Exkursionen.

1. Besichtigung der in der Alten Urania veranstalten Ausstellung physikalischer und chemischer Lehrmittel.
2. Besichtigung verschiedener wissenschaftlicher Institute im Anschluß an die Vorträge, so insbesondere des Instituts für Meereskunde und des Pharmazeutischen Instituts sowie des Botanischen Gartens in Dahlem.
3. Besichtigung der Wasserwerke in Tegel und der Fabrik von Elkan (Gewinnung von Sauerstoff).
4. Biologische Exkursion nach Potsdam unter Führung des Privatdozenten Dr. Kolkwitz.

Während der Dampferfahrt von Spandau nach Potsdam Fang und Untersuchung von Plankton u. s. f.

Schluß.

Schluß des Kursus in Potsdam, Sonnabend den 17. Oktober, durch den Provinzial-Schulrat Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.

Inhaltsverzeichnis des August-Heftes.

Seite

A. 92) Erleichterungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Rentenquittungen. Erlaß vom 20. Juni d. Js. 379
93) Einführung neuer Formulare zu den Pensions- und Witwen- und Waisengeldnachweisungen. Verfügung der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 26. März d. Js. 380
94) Form der Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an solche Korporationen, Institute, Stiftungen ꝛc., für welche ordnungsmäßige Kassen eingerichtet sind. Erlaß vom 6. Juli d. Js. 405

B. 95) Zulassung Staatsangehöriger von Hamburg zum Rechtsstudium in Preußen. Erlaß vom 25. Juni d. Js. . . . 407
96) Zulassung nicht genügend vorgebildeter Personen zum zahnärztlichen Studium wie zu verwandten Studien. Erlaß vom 29. Juni d. Js. 408
97) Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung. Bekanntmachung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. Februar d. Js. 409

C. 98) Verleihungen aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung. Bekanntmachung 415

99) Schrift „Die römischen Grenzanlagen in Deutschland und das Limeskastell Saalburg“ von Dr. Ernst Schulze. Erlaß vom 17. Juni d. Js. 415
100) Drittes Heft des amtlichen Lehrmittelverzeichnisses für den Zeichenunterricht. Bekanntmachung vom 29. Juni d. Js. 416
101) Die Gemeinden sind verpflichtet, in ihrem Besitze befindliche Gegenstände, deren Veränderung oder Veräußerung ohne staatliche Genehmigung ihnen wegen des wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes derselben untersagt ist, auch im Stande zu erhalten. Sie können zur Erfüllung dieser Pflicht, nötigenfalls unter Zwangsetatisierung der erforderlichen Mittel, durch die Kommunalaufsichtsbehörde angehalten werden. Erkenntnis des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 22. Mai d. Js. 416
102) Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende März 1904. Bekanntmachung vom 28. Juli d. Js. 424
103) Adolf Ginsberg-Stiftung. Bekanntmachung vom 28. Juli d. Js. 428
D. 104) Beilegung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 430
105) Verlegung der Herbstferien in der Provinz Sachsen. Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Magdeburg vom 9. Juni d. Js. 433
E. 106) Amtsbezeichnung als Rektor für solche Leiter von Volksschulen, welche die Rektorprüfung nicht abgelegt haben. Erlaß vom 4. Juli d. Js. 433
F. 107) Beginn des Zeitpunktes der Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit gemäß den §§ 10 und 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes. Erlaß vom 8. Juni d. Js. 434
108) Verrechnung der Kosten bei den vom Fiskus auch hinsichtlich des Inventars zu unterhaltenden Schulen. Erlaß vom 25. Juni d. Js. 434
109) Zahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 86 des Staatshaushalts-Etats bei kommissarischer Verwaltung neu eingerichteter Schulstellen. Erlaß vom 29. Juni d. Js. 435

Nichtamtliches.

Preußischer Beamten-Verein 436

Personalien 445

Nachtrag.

110) Programm für den Michaelis 1903 und zwar in der Zeit vom 6. bis 17. Oktober in Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen. 452

Druck von J. F. Starcke in Berlin SW. 48.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY. ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9 u. 10. Berlin, den 3. Oktober 1903.

A. Behörden und Beamte.

111) Örtliche Prüfung der Gesundheitsverhältnisse aus Anlaß der Herbstübungen.

Berlin, den 4. September 1903.

Alljährlich wiederholt sich die Erfahrung, daß im Heere während und kurz nach den Herbstübungen unter den Mannschaften des Heeres Fälle von Unterleibstyphus und Ruhr auftreten, welche auf Infektionen zurückgeführt werden, die die Mannschaften in den Manöverquartieren, sei es durch den Genuß nicht einwandfreien Trinkwassers, sei es infolge direkter Ansteckung von Person zu Person sich zugezogen haben. Derartige Vorkommnisse sind in doppelter Beziehung unerwünscht; sie beeinträchtigen nicht nur den Gesundheitszustand der Truppen selbst, sondern geben auch Veranlassung zur Einschleppung der Seuchen in die Zivilbevölkerung der Garnisonorte.

Erfahrungen dieser Art haben die Regierungs-Präsidenten einiger Bezirke, in denen Unterleibstyphus und Ruhr regelmäßig vorkommen, veranlaßt, alljährlich diejenigen Ortschaften, in denen nach Mitteilung des betreffenden Generalkommandos die Herbstübungen stattfinden, einige Wochen vor Beginn derselben durch den zuständigen Kreisarzt besichtigen und besonders auf den Stand von Typhus und Ruhr, sowie auf die Beschaffenheit der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen prüfen zu lassen. Auf mein Ersuchen hat der Herr Kriegsminister, wie ich in meinem Erlaß vom 6. Mai d. Js. — M. 11 675 — mitgeteilt habe, sich damit einverstanden erklärt, daß bei den Ortsbesichtigungen der Kreisärzte im Manövergelände, soweit es die hygienischen

Verhältnisse bestimmter Bezirke erforderlich erscheinen lassen, militärische Sachverständige beteiligt werden können, und die Generalkommandos mit entsprechender Weisung versehen.

Es sind nun Zweifel hervorgetreten, in welcher Weise die Besichtigung des Manövergeländes durch den Kreisarzt erfolgen, ob die Anregung dazu von der Militärbehörde erfolgen, und ob auch das Brigadeexerzieren hierbei berücksichtigt werden soll. Zur Behebung dieser Zweifel bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern folgendes:

Sobald ihnen die Bestimmungen über die Herbstübungen seitens des zuständigen Truppenkommandos zugehen, haben die Landräte mit den Kreisärzten die Gesundheitsverhältnisse derjenigen Ortschaften, welche für die Einquartierung in Aussicht genommen sind oder auch nur in dem Gelände liegen, in welchem größere Truppenübungen stattfinden sollen, auf Grund der vorliegenden Meldungen von übertragbaren Krankheiten und unter Berücksichtigung aller ihm sonst bekannten Verhältnisse eingehend zu prüfen. Ergibt sich hierbei ein Zweifel über den Gesundheitszustand gewisser Ortschaften, so ist unter kurzer Darlegung der Verhältnisse bei dem Regierungs-Präsidenten die Erlaubnis zur Anordnung einer unverzüglichen Besichtigung durch den Kreisarzt zu beantragen. Ist nach dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten die Beteiligung eines militärischen Sachverständigen an dieser Ortsbesichtigung erwünscht, so ist dies dem betreffenden Generalkommando mitzuteilen.

Für diese Besichtigungen gelten im allgemeinen die Vorschriften des § 69 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901, jedoch mit der Einschränkung, daß sie sich, entsprechend ihrem Zweck, hauptsächlich auf eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung, auf eine Untersuchung verdächtiger Wasserversorgungsanlagen, Sammelmolkereien und ähnlicher Anlagen, welche für die Verbreitung von Unterleibstyphus und Ruhr erfahrungsgemäß von Bedeutung sind, sowie auf die Einsicht der Sterblisten der Standesämter, der Schulversäumnislisten und der Krankenlisten der Krankenkassen zu beschränken haben. Etwa für erforderlich gehaltene weitergehende Untersuchungen, z. B. chemisch-bakteriologische Wasseruntersuchungen, Vidal'sche Blutprüfungen u. dgl., sind bei dem Regierungs-Präsidenten zu beantragen.

Die behufs dieser Ortsbesichtigungen erforderlichen Reisen sind möglichst im Zusammenhange und mit tunlichster Kostenersparnis auszuführen und überhaupt auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Ortschaften, deren Belegung mit Truppen nach dem Ausfall dieser Ermittelungen zu Bedenken Anlaß geben würde, sind dem zuständigen Generalkommando mit tunlichster Beschleunigung bekannt zu geben.

Zu den Herbstübungen sind auch das Regiments- und das Brigadeexerzieren sowie Schieß- und Pontonierübungen zu rechnen, soweit dabei Belegungen von Ortschaften mit Mannschaften stattfinden.

Ew. Hochwohlgeboren gebe ich hiernach das Weitere ergebenst anheim mit dem Ersuchen, von jetzt ab alljährlich zum 1. Dezember über den Umfang der aus Anlaß der Herbstübungen angeordneten Ortsbesichtigungen und die dabei gemachten Erfahrungen an mich zu berichten.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Abschrift übersende ich Euerer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Herren Ober-Präsidenten. — M. 13009.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

112) Hinzutritt des Chemischen Laboratoriums der Universität Freiburg zu den Anstalten, an welchen die vorgeschriebene 1½jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Berlin, den 7. August 1903.

Zum Verzeichnis der Anstalten, an welchen die nach § 16 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Zentrbl. 1895 S. 433) vorgeschriebene 1½jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann, wird hiermit folgender Nachtrag bekannt gemacht:

Es tritt hinzu in

Baden.

Das Chemische Laboratorium der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

Bekanntmachung. — U. I. 1953.

---

113) Zulaſſung der Abiturienten von deutſchen Realgymnaſien und preußiſchen Oberrealſchulen zum Rechtsſtudium.

Berlin, den 19. Auguſt 1903.

Bei der Zulaſſung der Abiturienten von deutſchen Realgymnaſien und preußiſchen Oberrealſchulen zum Rechtsſtudium (Bekanntmachung vom 1. Februar 1902, Zentralblatt für die geſamte Unterrichtsverwaltung Seite 275) iſt der Vorbehalt gemacht, daß es dieſen Studierenden bei eigener Verantwortung überlaſſen bleibe, ſich die für ein gründliches Verſtändnis der Quellen des römiſchen Rechts erforderlichen ſprachlichen und ſachlichen Vorkenntniſſe anderweit anzueignen. Das Gleiche iſt für diejenigen Gymnaſialabiturienten beſtimmt, deren Reifezeugnis im Lateiniſchen nicht mindeſtens das Prädikat „genügend“ aufweiſt.

Inzwiſchen ſind bei der Mehrzahl der preußiſchen und auch bei einzelnen außerpreußiſchen Univerſitäten beſondere ſprachliche Vorkurſe eingerichtet worden, welche geeignet ſind, jene für ein erfolgreiches Rechtsſtudium notwendige Ergänzung der Vorbildung zu vermitteln, nämlich zwei einſemeſtrige Kurſe zur ſprachlichen Einführung in die Quellen des römiſchen Rechts und ein einſemeſtriger, für realiſtiſch vorgebildete Studierende der juriſtiſchen, mediziniſchen und philoſophiſchen Fakultät beſtimmter Anfängerkurſus im Griechiſchen.

Der Beſuch dieſer Vorkurſe iſt den in Abſatz 1 Satz 1 bezeichneten Studierenden nachdrücklich zu empfehlen. Das Gleiche gilt von den in Abſatz 1 Satz 2 erwähnten Gymnaſialabiturienten mit der Maßgabe, daß ſich bei dieſen die Empfehlung nur auf die Kurſe zur ſprachlichen Einführung in die Quellen des römiſchen Rechts zu beziehen hat. Sodann iſt folgendes zu beachten:

1. Die Oberrealſchulabiturienten ſind zu den Kurſen zur ſprachlichen Einführung in die Quellen des römiſchen Rechts nur dann zuzulaſſen, wenn ſie ſich bei dem Leiter des Kurſus darüber auszuweiſen vermögen, daß ſie lateiniſche Sprachkenntniſſe ſich in dem ungefähren Umfange angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnaſiums entſpricht.

2. Die Zulaſſung zum zweiten Kurſus zur ſprachlichen Einführung in die Quellen des römiſchen Rechts ſetzt den erfolgreichen Beſuch des erſten Kurſus voraus.

3. Es empfiehlt ſich, daß die Studierenden die Vorkurſe innerhalb der drei erſten Semeſter und den Anfängerkurſus im Griechiſchen, wenn nicht ſchon früher, ſo doch jedenfalls vor dem zweiten Kurſus zur ſprachlichen Einführung in die Quellen des römiſchen Rechts hören.

4. Den Teilnehmern an den Vorkursen ist am Schlusse des Semesters von dem Leiter ein Zeugnis über Fleiß und Erfolg nach dem anliegenden Muster auszustellen.

5. Die Zahl der Teilnehmer an den Vorkursen ist auf 25 zu beschränken.

Dieser Erlaß ist durch Anschlag am schwarzen Brett zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

An
die juristische Fakultät der Universität zu Berlin.

Abschrift erhalten die Herren Universitäts-Kuratoren mit dem Ersuchen, den Erlaß der juristischen Fakultät zur Kenntnisnahme und Beachtung mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.
U. I. 2043.

Universität . . . . halbjahr . . . .

Zeugnis
über die Teilnahme an . . . . . .
. . . . . .

Herr stud. jur. . . . . hat an dem vorbezeichneten von mir gemäß den preußischen Bestimmungen abgehaltenen Kursus, zu welchem . . . Zuhörer zugelassen waren, mit . . . . . Fleiß und . . . . . Erfolg teilgenommen. Er hat dabei . . . Arbeiten geliefert, welche mit ihm besprochen und wie folgt beurteilt worden sind: . . . . ., ..., ..., ..., ..., ... ,

Vorstehendes wird hierdurch bezeugt.

. . . . . ., den . . . . . .
. . . . . .

---

114) Besuch klinischer Vorlesungen durch Studierende als „Praktikanten" und „Auskultanten".

Berlin, den 4. September 1903.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich hierneben einen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend den Besuch klinischer Vorlesungen durch Studierende als „Praktikanten" und „Auskultanten", in . . . Ab-

drücken mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, denselben gefälligst der Medizinischen Fakultät und den beteiligten klinischen und poliklinischen Direktoren zur Beachtung mitzuteilen, sowie auch durch Anschlag am schwarzen Brett zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten
In Vertretung: Wever.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und an das
Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 2077/02. M. II. Ang.

Erlaß,
betreffend den Besuch klinischer Vorlesungen durch Studierende als „Praktikanten" und „Auskultanten".

Berlin, den 4. September 1903.

In Verfolg der auf meine Verfügung vom 6. März v. Js. — U. I. 131. M. — eingegangenen Berichte bestimme ich, daß bei der Bescheinigung des Besuches klinischer und poliklinischer Vorlesungen künftig im Anmeldebuche und im Abgangszeugnisse ausdrücklich hervorzuheben ist, ob die Zulassung des Studierenden zu der Vorlesung als Praktikanten oder nur als Auskultanten erfolgt ist. Da die Zulassung zum Praktizieren in Gemäßheit des Erlasses vom 22. August 1896 — U. I. 1211 M. I. u. II. (Zentrbl. S. 568) — nur erfolgen kann, wenn die Studierenden die ärztliche Vorprüfung innerhalb des Deutschen Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig bestanden haben, so wird das Obwalten dieser Voraussetzung beim Belegen und Anmelden der Vorlesungen durch Vorlegung des betreffenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen sein, sofern nicht bereits vorher eine bezügliche Eintragung in das Anmeldebuch erfolgt.

Für derartige vorherige Eintragungen empfiehlt sich nach dem Vorschlage der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau etwa folgendes Verfahren:

1. Bei Studierenden, welche nach bestandener Vorprüfung an der Universität, an welcher sie abgelegt ist, verbleiben, macht der Dekan bezw. der Vorsitzende der Prüfungskommission im Anschluß an das Examen in das Anmeldebuch auf die Rückseite des ersten Blattes des Umschlages den Vermerk: „Vorprüfung am . . . . . bestanden.

N., den . . . . . .

N. N.
Dekan bezw. Vorsitzender
der Kommission für die ärztliche Vorprüfung."

2. Bei Studierenden in klinischen Semestern, welche von auswärts kommen, läßt sich der Universitäts-Sekretär bei der Anmeldung das Vorprüfungs-Zeugnis vorlegen und macht im entsprechenden Falle den Vermerk ins Anmeldebuch: „Vorprüfung in . . . . . am . . . . . bestanden.

N., den . . . . . .

N. N.
Universitäts-Sekretär."

3. Nach dem Inkrafttreten des Erlasses werden die Anmeldebücher sämtlicher in klinischen Semestern stehenden Studierenden nebst den Vorprüfungs-Zeugnissen vom Dekan eingefordert und zutreffenden Falls mit einem entsprechenden Vermerke versehen.

Dieser Erlaß tritt mit dem Beginn des bevorstehenden Winterseme sters in Kraft.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

U. I. 2077/02. M. I. Ang.

115) Versicherung der Studierenden sowie der Assistenten und Diener an Universitäts-Instituten gegen Unfälle.

Berlin, den 8. September 1903.

Nach Prüfung des mir in der vorbezeichneten Angelegenheit zugegangenen Materials bemerke ich, daß gegen eine Zwangsversicherung von Studierenden gegen Unfälle im Unterrichtsbetriebe Einwendungen nicht zu erheben sind, soweit sich dieselbe auf diejenigen Studierenden beschränkt, welche sich an Vorlesungen, praktischen Übungen, Unterrichtskursen und Exkursionen beteiligen, bei denen sie besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Dies wird ohne weiteres angenommen werden können bei Studierenden, welche in Chemischen, Landwirtschaftlichen und Physikalischen Instituten arbeiten oder auch nur an den Experimental-Vorlesungen in diesen Instituten teilnehmen. Mit dieser Beschränkung ist eine Zwangsversicherung der Studierenden bei der Universität Heidelberg eingeführt worden. Es kommen ferner auch die Studierenden in Betracht, welche namentlich bei den Übungen in den Anatomischen, Pathologischen, Pharmakologischen, Physiologischen, Experimentell-Therapeutischen und Hygienischen Instituten sowie bei den Chirurgischen Operationskursen an der Leiche Gefahren ausgesetzt sind. Auch die Tätigkeit der Studierenden in den klinischen und poliklinischen Instituten kann hierher gerechnet werden. So ist von der Universität Greifswald beantragt, die Versicherung für sämtliche Studierende der naturwissenschaftlichen und medizinischen Fächer obligatorisch zu machen. Sofern auf eine Zwangs-

versicherung der Studierenden gegen Unfälle bis zu diesem Umfange in den beteiligten Kreisen der dortigen Universität Wert gelegt wird, habe ich hiergegen nichts zu erinnern.

Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß die Beiträge von den Studierenden selbst aufzubringen sind, und daß Zuschüsse hierzu aus Staats- oder Universitätsmitteln nicht in Aussicht gestellt werden können. Der Ausdehnung der Unfallversicherung auf sämtliche Studierende der Universität vermag ich nicht zuzustimmen. Gegen eine Zwangsversicherung auch der in den Instituten arbeitenden Assistenten würde sich nichts zu erinnern finden. Dagegen könnte für die Dozenten und Abteilungsvorsteher nur die fakultative Versicherung in Frage kommen. Dagegen wird bezüglich der Institutsdiener das Bedürfnis anzuerkennen sein, für sie die Versicherung obligatorisch zu machen. Ich bin deshalb auch damit einverstanden, daß die Prämien für die Institutsdiener auf Institutsfonds übernommen werden.

Ich ersuche, hiernach die Angelegenheit einer erneuten Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls vorbehaltlich der diesseitigen Genehmigung mit privaten Versicherungsgesellschaften Verträge abzuschließen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.*)
U. I. 2032.

C. Kunst und Wissenschaft.

116) Abkommen mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen in Preußen.

Berlin, den 30. Juli 1903.

Einem mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Abkommen gemäß sind die auf Grund der Hamburgischen Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen vom 27. Februar d. Js. erteilten Befähigungszeugnisse den gleichartigen preußischen Zeugnissen für gleichwertig zu erachten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 3405. U. II. U. III. D.

*) An den Rektor und den Senat der Universität Berlin ist in gleichem Sinne verfügt worden.

117) Stipendien der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studierende der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

Berlin, den 20. August 1903.

Zweck der Stiftung ist, Studierenden der Königlichen Akademie der Künste (akademische Hochschule für die bildenden Künste, akademische Meisterateliers, akademische Hochschule für Musik und akademische Meisterschulen für musikalische Komposition) Studienstipendien, und solchen, welche ihre Studien an diesen Lehranstalten vollendet haben, Reisestipendien zu ihrer weiteren Ausbildung zu gewähren.

Die Stiftung ist bisher nicht ins Leben getreten, weil die Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen der Witwe des Stifters, Frau Louisa Wentzel, geb. Bock, zu Baden-Baden lebenslänglich zustehen. Nachdem letztere aus den Stiftungseinnahmen bis auf weiteres jährlich 5000 ℳ zu Stiftungszwecken in hochherziger Weise zur Verfügung gestellt hat, sollen im laufenden Jahre 5 Stipendien à 1000 ℳ, und zwar 3 für Maler und 2 für Bildhauer, verliehen werden.

Zum Genuß der Stipendien können nur solche Bewerber zugelassen werden, welche körperlich und geistig rüstig sind, ihren Fleiß durch gute Zeugnisse nachweisen und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Von diesen sollen solche bevorzugt werden, die in Berlin geboren sind, oder deren Eltern in Berlin ihren Wohnsitz haben oder bis zu ihrem Tode gehabt haben. Für diejenigen, die ihre Studien vollendet haben, darf die Zeit zwischen Verlassen der akademischen Lehranstalt und dem Bewerbungstermin (24. Oktober 1903) nicht mehr als ein Jahr betragen. Gänzlich unbemittelte Personen sind von dem Genuß der Stipendien ausgeschlossen. Wer bereits ein Staatsstipendium von mehr als 500 ℳ bezieht, darf zum Genuß der Stipendien dieser Stiftung nicht verstattet werden. Bewerbungen sind unter gleichzeitiger Einsendung von selbständigen Arbeiten — deren Zahl nicht 10 überschreiten soll — bis zum 24. Oktober 1903, mittags 12 Uhr, an das Kuratorium der Emil Wentzel'schen Stiftung, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120 (Königliche Akademie der Künste), zu richten.

In dem schriftlichen Gesuch hat der Bewerber pflichtmäßig zu versichern, daß er das Stipendium lediglich zu Studienzwecken zu verwenden beabsichtigt, daß er ein Staatsstipendium von mehr als 500 ℳ nicht bezieht, und daß die eingesandten Arbeiten von ihm selbst ausgeführt sind.

Dem Gesuche sind als Anlagen beizufügen:

a) ein ausführlicher Lebenslauf, aus dem sich auch der künstlerische Gang und die häuslichen Verhältnisse klar ergeben,
b) ein Nachweis über den Besuch der akademischen Lehranstalten,
c) ein Zeugnis des Anstaltsvorstehers oder Lehrers über den Fleiß des Bewerbers,
d) ein Nachweis der Reichsangehörigkeit.

Verspätet oder unvollständig eingehende Bewerbungen werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen. Die Vergebung der Stipendien findet im Monat November 1903 statt.

Die Zahlung der Stipendien erfolgt in zwei Raten, und zwar die erste sofort nach Zuerkennung bezw. bei Antritt der Studienreise, die zweite nach Ablauf von 3 Monaten. Die Zahlung der zweiten Rate hängt davon ab, daß der Stipendiat seinen Fleiß und seine Fortschritte durch Zeugnis seines Anstaltsvorstehers oder Lehrers nachweist bezw. einen für genügend erachteten Reisebericht vorlegt.

Das Stipendium kann durch Beschluß des Kuratoriums bei mangelndem Fleiß oder schlechter Führung entzogen werden.

Kuratorium der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studierende der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin
H. Ende.

---

118) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1903.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier; indessen soll in den Werken das bewußte Streben erkennbar sein, größere und höhere Vorstellungen entsprechend zu gestalten. Insbesondere wird Wert auf den notwendig engen Zusammenhang der drei Schwesterkünste gelegt und demgemäß auf die vom Bewerber bewiesene Fähigkeit, in diesem Sinne zu arbeiten.

Konkurrenzfähig sind außer fertigen oder annähernd fertigen Gemälden auch Kartons, Skizzen und Entwürfe. Von festen Wandgemälden sind Photogramme zulässig unter Beifügung der Kartons und der Studien.

Die für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach der Wahl der Bewerber bei der Akademie der Künste in Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120,

den Kunſtakademien zu Düſſeldorf, Königsberg und Caſſel oder dem Staedelſchen Kunſtinſtitut zu Frankfurt a. M. bis zum 20. Februar 1904, mittags 12 Uhr, einzuliefern.

Der Einſendung ſind beizufügen:

1. eine Lebensbeſchreibung des Bewerbers, aus welcher der Gang ſeiner künſtleriſchen Ausbildung erſichtlich iſt, nebſt den Zeugniſſen über die letztere,
2. Zeugniſſe darüber, daß der Bewerber ein Preuße iſt und daß er zur Zeit der Einſendung das zweiunddreißigſte Lebensjahr nicht überſchritten hat,
3. die ſchriftliche Verſicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber ſelbſtändig erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt ſind,
4. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz beſtimmten Arbeiten.

Eingeſandte Arbeiten, denen die vorſtehend unter 1 bis 4 aufgeführten Schriftſtücke nicht beiliegen, werden nicht berückſichtigt.

Die Koſten der Ein- und Rückſendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis beſteht in einem Stipendium von 3000 ℳ zu einer einjährigen nach Maßgabe eines beſonderen Reglements (ſ. u.) auszuführenden Studienreiſe nebſt 300 ℳ Reiſekoſtenentſchädigung und iſt zahlbar in zwei halbjährigen Raten, deren erſte beim Antritt der Studienreiſe, die zweite beim Beginn der zweiten Jahreshälfte derſelben nach Erſtattung des Reiſeberichts und nach Erfüllung beſtimmter Verpflichtungen gezahlt wird.

Das Stipendium ſteht vom 1. April 1904 ab zur Verfügung.

Die Studienreiſe iſt ſpäteſtens innerhalb einer Friſt von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden.

Der Stipendiat hat den größten Teil ſeiner Studienreiſe den Kunſtwerken Italiens zu widmen. Er wird in bezug auf den Antritt und die Vollendung der Studienreiſe, die Studienzwecke, beſondere Studienarbeiten, die wichtigeren Studienorte u.ſ.w. unter tunlichſter Berückſichtigung ſeiner etwaigen Wünſche auf ein feſtes Programm verpflichtet, von dem ohne vorherige Genehmigung des unterzeichneten Senats nicht abgewichen werden darf. Vor Ablauf von ſechs Monaten nach Antritt der Studienreiſe hat der Stipendiat über den Fortgang ſeiner Studien dem Senat der Akademie der Künſte ſchriftlichen Bericht zu erſtatten und zum Zweck des Studiennachweiſes beizufügen: einige Skizzen oder Skizzenbücher, welche die empfangenen Eindrücke flüchtig wiedergeben, ferner mindeſtens eine farbige Kopie im kleineren

Maßstab eines monumentalen alten Wand- oder Tafelgemäldes und endlich eine sorgfältige genaue Kopie eines Fragments von einem alten Bilde. Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise trägt die Akademie.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf mietsfreie Ateliers nicht zu berücksichtigen sind.

Die weiteren Bestimmungen enthalten die von dem Bureau der Königlichen Akademie der Künste zu erfragenden „Nachrichten für die Gewinner des Großen Staatspreises."

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1904. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der Konkurrenzarbeiten statt.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

119) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Architektur für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1904.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier. Konkurrenzfähig sind:

a) alle Arten selbständig durchgeführter Entwürfe von größeren Bauten, die ausgeführt oder für die Ausführung entworfen sind, aus denen ein sicherer Schluß auf die künstlerische und praktische Befähigung des Bewerbers gezogen werden kann. Perspektiven sind obligatorisch.

b) Photogramme des Innern und des Äußern derartiger Gebäude, die durch Grundrisse und Schnitte erläutert sind, sind zulässig.

Die für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach Wahl der Bewerber bei der Akademie der Künste in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, den Kunstakademien zu Düsseldorf, Königsberg und Cassel oder dem Staedelschen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. bis zum 20. Februar 1904, mittags 12 Uhr, einzuliefern.

Der Einsendung sind beizufügen:

1. eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, nebst den Zeugnissen über die letztere,

2. Zeugniſſe darüber, daß der Bewerber ein Preuße iſt und daß er zur Zeit der Bewerbung das zweiunddreißigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten hat,
3. die ſchriftliche Verſicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber ſelbſtändig entworfen ſind,
4. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz beſtimmten Arbeiten.

Eingeſandte Arbeiten, denen die vorſtehend unter 1 bis 4 aufgeführten Schriftſtücke nicht beiliegen, werden nicht berückſichtigt.

Die Koſten der Ein- und Rückſendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis beſteht in einem Stipendium von 3000 ℳ zu einer einjährigen, nach Maßgabe eines beſonderen Reglements (ſ. u.) auszuführenden Studienreiſe nebſt 300 ℳ Reiſekoſtenentſchädigung und iſt zahlbar in zwei halbjährigen Raten, deren erſte beim Antritt der Studienreiſe, die zweite bei Beginn der zweiten Jahreshälfte derſelben nach Erſtattung des Reiſeberichts und nach Erfüllung beſtimmter Verpflichtungen gezahlt wird. Die Studienreiſe iſt ſpäteſtens innerhalb einer Friſt von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden.

Das Stipendium ſteht vom 1. April 1904 ab zur Verfügung.

Der Stipendiat iſt hinſichtlich ſeiner Reiſeziele nur inſofern beſchränkt, als er auch Italien zu beſuchen hat, falls er es noch nicht kennen ſollte. Er wird in bezug auf den Antritt und die Vollendung der Studienreiſe, die Studienzwecke, beſondere Studienarbeiten, die wichtigeren Studienorte uſw. unter tunlichſter Berückſichtigung ſeiner etwaigen Wünſche auf ein feſtes Programm verpflichtet, von dem ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Senats der Königlichen Akademie der Künſte nicht abgewichen werden darf. Vor Ablauf von ſechs Monaten nach Antritt der Studienreiſe hat der Stipendiat über den Fortgang ſeiner Studien dem unterzeichneten Senat der Akademie ſchriftlichen Bericht zu erſtatten und zum Zwecke des Studiennachweiſes einzureichen: Skizzenbücher, welche die empfangenen Eindrücke flüchtig wiedergeben, und die genaue Aufmeſſung, Darſtellung nnd Erläuterung eines künſtleriſch charakteriſtiſchen Bauwerks, wofür eine Zeit von etwa zwei Monaten in Ausſicht zu nehmen iſt. Die Koſten für Ein- und Rückſendung dieſer Nachweiſe trägt die Akademie.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Intereſſe ihrer in Rom ſtudierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlaſſen

Maßstab eines monumentalen alten Wand- oder Tafelgemäldes und endlich eine sorgfältige genaue Kopie eines Fragments von einem alten Bilde. Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise trägt die Akademie.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf mietsfreie Ateliers nicht zu berücksichtigen sind.

Die weiteren Bestimmungen enthalten die von dem Bureau der Königlichen Akademie der Künste zu erfragenden „Nachrichten für die Gewinner des Großen Staatspreises."

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1904. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der Konkurrenzarbeiten statt.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

119) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Architektur für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1904.

Der Wettbewerb ist hinsichtlich der Wahl des Gegenstandes ein freier. Konkurrenzfähig sind:

a) alle Arten selbständig durchgeführter Entwürfe von größeren Bauten, die ausgeführt oder für die Ausführung entworfen sind, aus denen ein sicherer Schluß auf die künstlerische und praktische Befähigung des Bewerbers gezogen werden kann. Perspektiven sind obligatorisch.

b) Photogramme des Innern und des Äußern derartiger Gebäude, die durch Grundrisse und Schnitte erläutert sind, sind zulässig.

Die für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche sind nach Wahl der Bewerber bei der Akademie der Künste in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, den Kunstakademien zu Düsseldorf, Königsberg und Cassel oder dem Staedelschen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. bis zum 20. Februar 1904, mittags 12 Uhr, einzuliefern.

Der Einsendung sind beizufügen:

1. eine Lebensbeschreibung des Bewerbers, aus welcher der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, nebst den Zeugnissen über die letztere,

2. Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Preuße ist und daß er zur Zeit der Bewerbung das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. die schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbständig entworfen sind,
4. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 1 bis 4 aufgeführten Schriftstücke nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung nach und von dem Einlieferungsorte hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 ℳ zu einer einjährigen, nach Maßgabe eines besonderen Reglements (s. u.) auszuführenden Studienreise nebst 300 ℳ Reisekostenentschädigung und ist zahlbar in zwei halbjährigen Raten, deren erste beim Antritt der Studienreise, die zweite bei Beginn der zweiten Jahreshälfte derselben nach Erstattung des Reiseberichts und nach Erfüllung bestimmter Verpflichtungen gezahlt wird. Die Studienreise ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zuerkennung des Stipendiums anzutreten und ohne willkürliche Unterbrechung zu vollenden.

Das Stipendium steht vom 1. April 1904 ab zur Verfügung.

Der Stipendiat ist hinsichtlich seiner Reiseziele nur insofern beschränkt, als er auch Italien zu besuchen hat, falls er es noch nicht kennen sollte. Er wird in bezug auf den Antritt und die Vollendung der Studienreise, die Studienzwecke, besondere Studienarbeiten, die wichtigeren Studienorte usw. unter tunlichster Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche auf ein festes Programm verpflichtet, von dem ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Senats der Königlichen Akademie der Künste nicht abgewichen werden darf. Vor Ablauf von sechs Monaten nach Antritt der Studienreise hat der Stipendiat über den Fortgang seiner Studien dem unterzeichneten Senat der Akademie schriftlichen Bericht zu erstatten und zum Zwecke des Studiennachweises einzureichen: Skizzenbücher, welche die empfangenen Eindrücke flüchtig wiedergeben, und die genaue Aufmessung, Darstellung nnd Erläuterung eines künstlerisch charakteristischen Bauwerks, wofür eine Zeit von etwa zwei Monaten in Aussicht zu nehmen ist. Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise trägt die Akademie.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen

werden, wenn ältere Ansprüche auf mietsfreie Ateliers nicht zu berücksichtigen sind.

Die weiteren Bestimmungen enthalten die von dem Bureau der Königlichen Akademie der Künste zu erfragenden „Nachrichten für die Gewinner des Großen Staatspreises".

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat März 1904. Nach getroffener Entscheidung findet eine öffentliche Ausstellung der eingegangenen Konkurrenzarbeiten statt.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

120) Wettbewerb um das Stipendium der von Rohrschen Stiftung für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1903.

Der Wettbewerb um das Stipendium der von Rohrschen Stiftung für talentvolle deutsche Künstler: Maler, Bildhauer und Architekten, wird hierdurch für das Jahr 1904 im Fach der Malerei (Historie, Genre, Landschaft usw.) eröffnet.

Der Bewerber hat sich schriftlich zu melden und einzusenden:

1. ein von ihm selbständig erfundenes und ausgeführtes Gemälde, dessen Gegenstand freigestellt bleibt;
2. einige von ihm gefertigte Studien;
3. einen Lebenslauf, aus dem der Gang seiner Studien ersichtlich ist;
4. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß das für die Konkurrenz bestimmte Gemälde von ihm ohne fremde Beihilfe entworfen und ausgeführt ist;
5. einen amtlichen Nachweis, daß er ein Deutscher ist und zur Zeit der Einsendung das 32. Lebensjahr nicht überschritten hat;
6. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten.

Der Termin, bis zu welchem die Bewerbungsarbeiten sowie die erforderlichen Zeugnisse und Schriftstücke bei der Königlichen Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120. eingegangen sein müssen, ist auf den 1. März 1904, mittags 12 Uhr, festgesetzt.

Verspätet oder unvollständig eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 4500 ℳ zu einer einjährigen Studienreise und ist zahlbar in zwei halbjährlichen Raten, die erste beim Antritt der Studienreise, die zweite, wenn der Stipendiat vor Ablauf von sechs Monaten dem nnterzeichneten Senate über den Fortgang seiner Studien Bericht erstattet hat.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat März 1904. Das Stipendium steht sofort zur Verfügung.

Bei etwaigem längeren Aufenthalte in Rom während des Stipendienjahres kann dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer daselbst studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf solche nicht zu berücksichtigen sind.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

121) Wettbewerb um das Stipendium der Dr. Paul Schultze-Stiftung für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1903.

Auf Grund des Statuts der Dr. Paul Schultze-Stiftung, die den Zweck hat, jungen befähigten Künstlern deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, welche als immatrikulierte Schüler einer der bei der hiesigen Königlichen Akademie der Künste bestehenden Unterrichtsanstalten für die bildenden Künste (der akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder des akademischen Meisterateliers) dem Studium der Bildhauerkunst obliegen, die Mittel zu einer Studienreise nach Italien zu gewähren, wird hiermit der Wettbewerb um das Stipendium für das Jahr 1904 eröffnet.

Als Preisaufgabe ist gestellt worden:

„Relief zum Schmuck eines Musikzimmers".

Dasselbe soll ganze Figuren enthalten; Größe mindestens 0,70 : 1,00 m, Hoch- oder Querformat.

Die kostenfreie Ablieferung der Konkurrenzarbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuch an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, muß bis zum 1. März 1904, mittags 12 Uhr, erfolgt sein.

Der Bewerber hat gleichzeitig einzureichen:

1. einen von ihm verfaßten Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist,
2. verschiedene während seiner bisherigen Studienzeit von ihm selbst gefertigte Arbeiten,

3. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß er die von ihm eingelieferte Konkurrenzarbeit selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt habe,
4. Zeugnisse darüber, daß der Bewerber ein Deutscher ist und zur Zeit der Bewerbung als immatrikulierter Schüler einer der obenbezeichneten akademischen Unterrichtsanstalten dem Studium der Bildhauerkunst obliegt,
5. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorbezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 3000 ℳ zu einer Studienreise nach Italien.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1904. Die Auszahlung der ersten Rate im Betrage von 1500 ℳ erfolgt beim Antritt der Studienreise; die zweite Rate in gleicher Höhe wird gezahlt, wenn der Stipendiat vor Ablauf von sechs Monaten über den Fortgang seines Studiums an den Senat der Akademie der Künste einen für genügend erachteten schriftlichen Bericht erstattet hat.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf mietsfreie Ateliers nicht zu berücksichtigen sind.

Eine Teilung des Stipendiums an mehrere Bewerber ist ausgeschlossen.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im März 1904. Nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senats eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Die preisgekrönte Konkurrenzarbeit wird Eigentum der Akademie der Künste.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

122) Wettbewerb um das Stipendium der Ersten Michael Beerschen Stiftung für jüdische Maler aller Fächer für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1903.

Der Wettbewerb um den Preis der Ersten Michael Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion wird hiermit für das Jahr 1904 für Maler aller Fächer eröffnet.

Die für die Preisbewerbung bestimmten Bilder müssen in Öl ausgeführt sein; die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen.

Die Ablieferung der für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, muß bis zum 1. März 1904, mittags 12 Uhr, erfolgt sein.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1. verschiedene bisher gefertigte Arbeiten und Studien nach der Natur, sowie Kompositionskizzen eigener Erfindung, die zur Beurteilung des bisherigen Studienganges des Bewerbers dienen können;
2. eine amtliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber zur Zeit der Einsendung ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und sich zur jüdischen Religion bekennt;
3. eine Bescheinigung darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;
4. einen Lebenslauf, aus dem insbesondere der Studiengang des Konkurrenten ersichtlich ist;
5. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind;
6. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 2 bis 6 aufgeführten Schriftstücke nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 ℳ zu einer einjährigen Studienreise nach Italien und ist zahlbar in vierteljährlichen Raten, deren erste im Betrage von 900 ℳ beim Antritt der Studienreise, die ferneren mit je 450 ℳ in Rom durch Vermittlung der Bankfirma Nast-Kolb u. Schumacher daselbst zur Auszahlung gelangen. Der Stipendiat ist verpflichtet, sich acht Monate in Rom aufzuhalten und über seine Studien vor Ablauf der ersten sechs Monate an die Akademie unter Beifügung eigener Arbeiten schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Kosten für Ein- und Rücksendung dieser Nachweise werden zu Lasten der Stiftungsfonds übernommen.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in

Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf mietsfreie Ateliers nicht zu berücksichtigen sind.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1904.

Die Zuerkennung erfolgt im Monat März 1904. Nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senats eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

---

123) Wettbewerb um den Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung auf dem Gebiete der Bildhauerei für das Jahr 1904.

Berlin, den 20. August 1903.

Der Wettbewerb um den Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung für Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Musiker, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, wird hiermit pro 1904 für Bildhauer eröffnet.

Als Preisaufgabe ist gestellt worden:

„Ein für den Eingang in ein Bibliothekzimmer geeignetes Relief".

Die Gestaltung desselben, Halbkreis oder Rechteck, bleibt dem Ermessen des Bewerbers überlassen; nur muß es ganze Figuren enthalten und in der Höhe mindestens 0,70 Meter, in der Breite nicht unter einem Meter messen.

Die Ablieferung der für diesen Wettbewerb bestimmten Arbeiten nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche an die Königliche Akademie der Künste, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, muß bis zum 1. März 1904, mittags 12 Uhr, erfolgt sein.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1. verschiedene bisher gefertigte Arbeiten und Studien nach der Natur, sowie Kompositionskizzen eigener Erfindung, die zur Beurteilung des bisherigen Studiengangs des Bewerbers dienen können;
2. eine amtliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber zur Zeit der Einsendung ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;

3. eine Bescheinigung darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;
4. einen Lebenslauf, aus dem insbesondere der Studiengang der Konkurrenten ersichtlich ist;
5. eine schriftliche Versicherung an Eides Statt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind;
6. ein Verzeichnis der für die Konkurrenz bestimmten Arbeiten.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 2 bis 6 aufgeführten Schriftstücke nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 ℳ zu einer einjährigen Studienreise nach Italien und ist zahlbar in vierteljährlichen Raten, deren erste im Betrage von 900 ℳ beim Antritt der Studienreise, die ferneren mit je 450 ℳ in Rom durch Vermittlung der Bankfirma Nast-Kolb u. Schumacher daselbst zur Auszahlung gelangen. Der Stipendiat ist verpflichtet, sich acht Monate in Rom aufzuhalten und über den Fortgang seiner Studien vor Ablauf der ersten sechs Monate der Akademie unter Beifügung von Photogrammen eigener Arbeiten schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung dieser Nachweise werden zu Lasten der Stiftungsfonds übernommen.

Während der Dauer des Stipendienjahres wird dem Stipendiaten eins der von der Akademie im Interesse ihrer in Rom studierenden Stipendiaten gemieteten Ateliers mietsfrei überlassen werden, wenn ältere Ansprüche auf mietsfreie Ateliers nicht zu berücksichtigen sind.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem 1. Oktober 1904.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat März 1904. Nach getroffener Entscheidung kann auf Bestimmung des unterzeichneten Senats eine öffentliche Ausstellung der Bewerbungsarbeiten stattfinden.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
H. Ende.

D. Höhere Lehranstalten.

124) Anbringung von Blitzableitern auf den Gebäuden der staatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 15. August 1903.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten hat sich aus den bei ihm zur Vorlage gekommenen Gutachten von Lokalbaubeamten über die Notwendigkeit von Blitzableiteranlagen ergeben, daß über die Bedeutung der örtlichen Verhältnisse vielfach Anschauungen bestehen, die mit den Ergebnissen der neueren Forschungen nicht in Einklang zu bringen sind. Besonders wird mehrfach die Lage eines Gebäudes im Tal als eine die Blitzgefahr ausschließende angesehen, ja selbst im niederrheinischen Flachlande werden Blitzableiter nicht für notwendig gehalten. Nach den neueren Anschauungen kommen indessen die örtlichen Verhältnisse bei der Frage, ob ein Gebäude vom Blitze getroffen werden kann, beinahe garnicht in Betracht; sie haben nur hinsichtlich des Grades der Gefährdung eine gewisse Bedeutung, wie beispielsweise das Küstengebiet erfahrungsgemäß gefährdeter ist als das Binnenland. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten glaubt sich deshalb dahin aussprechen zu müssen, daß die nach allen Erfahrungen ganz allgemein in erheblicher Zunahme begriffene Blitzgefahr es angezeigt erscheinen läßt, grundsätzlich alle höheren Lehranstalten, bei denen die mit jedem Blitzschlag verbundene Gefährdung von Menschenleben in besonders hohem Maße besteht, mit Blitzableitern zu versehen. Nur in solchen Fällen möchte von ihrer Anbringung abzusehen sein, wo die Gebäude seitlich eingebaut sind, die Nachbargebäude nicht überragen und keine hohen Dächer mit steilen Giebeln besitzen, und wo gleichzeitig die Blitzgefahr nach den bisherigen Erfahrungen sehr gering ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich hiernach, die Frage der Anbringung von Blitzableitern auf den Gebäuden der staatlichen höheren Lehranstalten Seines Amtsbereiches alsbald einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Soweit sich die Notwendigkeit der Herstellung von Blitzableiteranlagen ergibt, sind die Entwürfe zu diesen nach Vorprüfung bei der Königlichen Regierung gesammelt zur Superrevision hierher einzureichen. Zugleich ist wegen Deckung der Kosten zu berichten.

Den Patronaten der nichtstaatlichen Anstalten wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium entsprechende Mitteilung machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7129II.

---

125) Verrechnung der Reisekosten und Tagegelder für die von auswärts zu Ergänzungsprüfungen zugezogenen Direktoren höherer Lehranstalten.

Berlin, den 20. August 1903.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister genehmige ich, daß die Reisekosten und Tagegelder für die auf Grund des Erlasses vom 22. November 1902 — U. II. 2163I. (Zentrbl. 1903, S. 195) — von auswärts zu Ergänzungsprüfungen zugezogenen Direktoren auf den Reisekostenfonds des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums übernommen werden.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium in N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2295.

---

126) Amtliches Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Kanzleien.

Berlin, den 25. August 1903.

In dem Erlasse vom 31. Dezember 1902 — U. II 3518 — Zentralblatt für die ges. Unterrichts-Verwaltung für 1903, S. 188 — ist wegen des Gebrauches der in dem Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung „neue Bearbeitung, Berlin 1902" vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter die weitere Bestimmung vorbehalten worden.

Hinsichtlich dieser Doppelschreibungen hat das Königliche Staatsministerium in Verfolg des mitgeteilten Beschlusses über die Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen Verkehr der Behörden vom 23. Dezember 1902 in seiner Sitzung vom 11. Juni d. Js. folgendes bestimmt:

1. Die in dem neuen Wörterverzeichnis (entsprechend meinen Vorschlägen) gestrichenen Doppelschreibungen fallen fort.
2. Der Gebrauch der in Klammern hinzugefügten Doppelschreibungen ist an sich nicht unzulässig, aber tunlichst zu vermeiden.
3. Bei den übrigen verbleibenden Doppelschreibungen steht die Wahl der Schreibung bis auf weiteres frei.

Nach Maßgabe dieses Beschlusses habe ich das in einem Exemplar beigefügte „Amtliche Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Kanzleien" ausarbeiten lassen, welches durch die Weidmannsche Buchhandlung hier S.W. 12 Zimmerstraße 94 und im Buchhandel überhaupt zum Preise von 10 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen ist.

Indem ich noch besonders auf die diesem Wörterverzeichnisse vorgedruckten Bestimmungen verweise, beauftrage ich die nachgeordneten Behörden, demgemäß sowohl für Ihre eigenen Beamten pp., insbesondere die Kanzleien, wie auch für die Ihnen untergebenen Geschäftstellen pp. schleunigst die nötigen Anordnungen zu treffen. Dabei ist jedem Beamten ein aus Fonds der Behörde anzuschaffendes Exemplar des Amtlichen Wörterverzeichnisses zuzustellen.

Indem ich bestimme, daß die Schreibung nach diesem Verzeichnisse sofort zur Anwendung zu bringen ist, bemerke ich zugleich, daß es im übrigen bei den Vorschriften des Erlasses vom 31. Dezember v. Js. bis auf weiteres das Bewenden behält.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. II. 2730.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

127) Wiederholung des Lehrganges einer Seminarklasse für den Fall, daß ein Seminarist die Befähigung zur Versetzung in die höhere Klasse nicht erreicht.

Berlin, den 6. Juli 1903.

Eine Verschiebung von Seminaristen, die in eine höhere Klasse nicht haben aufrücken können, aus einer Anstalt in eine andere, nur um ihnen ein halbes Jahr an der weiteren Aus-

bildungszeit zu ersparen, ist nicht zu billigen und liegt weder im Interesse der Anstalten noch auch der betreffenden Seminaristen. Wenn ein Zögling die Befähigung zur Versetzung in eine höhere Klasse nicht erreicht, kann ihm die Wiederholung des Lehrganges einer Klasse gestattet werden. Diese Wiederholung hat aber an derselben Anstalt stattzufinden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 3078.

---

128) Innehaltung des Instanzenweges seitens der Lehrer und Lehrerinnen an den Mittelschulen und den höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 15. Juli 1903.

Verschiedene Einzelfälle geben mir Anlaß, meine Rundverfügung vom 30. April 1901 — U III E. 1620, U III C. U III A. U III D. (Zentralblatt 1901, Seite 544) — durch welche wiederholt angeordnet worden ist, daß Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen ihre Gesuche und Anträge in persönlichen wie in Schul-Angelegenheiten stets auf dem Instanzenwege einzureichen haben, auch auf die Lehrer und Lehrerinnen an den Mittelschulen und den höheren Mädchenschulen auszudehnen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung wolle das hiernach weiter Erforderliche im Sinne der vorerwähnten Verfügung veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U III D. 6249. U III C.

---

129) Qualifikation der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an öffentlichen und privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Berlin, den 7. September 1903.

Aus einer mir vorgelegten Zusammenstellung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen der höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten ersehe ich, daß an einer sehr großen

Zahl dieſer Anſtalten der Zeichenunterricht von nicht qualifizierten Lehrkräften erteilt wird. Dieſer Zuſtand iſt nicht nur der Entwicklung des Zeichenunterrichts im Sinne des neuen Lehrplanes äußerſt hinderlich, er ſchädigt auch in hohem Maße die große Zahl der Bewerberinnen, die ſich alljährlich nach zwei- bis dreijähriger ſpezieller Vorbereitung in der Hoffnung, eine Anſtellung als Zeichenlehrerin zu finden, der vorgeſchriebenen Fachprüfung unterziehen und dieſelbe beſtehen.

Der im Zentralblatt für die geſamte Unterrichtsverwaltung von 1899 S. 551 veröffentlichte Erlaß vom 9. Juni 1899 — U III D 1990 — ſcheint nach dem Ergebnis der Zuſammenſtellung nicht genügende Beachtung gefunden zu haben. Ich beſtimme darum, daß mit der Erteilung des Zeichenunterrichts an öffentlichen und privaten höheren Mädchenſchulen und Lehrerinnenbildungsanſtalten künftig nur ſolche Lehrkräfte betraut werden, welche ihre Befähigung ordnungsmäßig durch Beſtehen der Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Knaben- und Mädchenſchulen, an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanſtalten nachgewieſen haben. Lehrkräfte, welche dieſe Befähigung nicht beſitzen, dürfen nur in ganz beſonderen Ausnahmefällen und nur mit meiner Genehmigung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerinnen beſchäftigt werden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
U IV 3891 U III D.

Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommer-Semester 1903.

Lfd. Nr.	Provinz	Zahl der Internen ev.	Internen kath.	Internen Se.	Externen ev.	Externen kath.	Externen Se.	Gesamtzahl	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (8. Klasse)	II (2. Klasse)	III (1 Klasse)
1.	Ostpreußen	556	71	627	215	18	228	855	930		75	319	292	244
2.	Westpreußen	276	158	434	9	181	190	624	690		66	219	214	191
3.	Brandenburg	578		578	628 mos. 7	1	636	1214	1220		6	424	397	393
4.	Pommern	550		550	121		121	671	720		49	251	216	204
5.	Posen	142	173	315	251 mos. 5	231	487	802	890		88	336	255	211
6.	Schlesien	288	452	740	409	571	980	1720	1832		112	615	577	528
7.	Sachsen	616	60	676	460	7	467	1143	1075	68		388	390	370
8.	Schleswig-Holstein	147		147	431		431	578	585		7	206	197	175
9.	Hannover	444		444	475	56	531	975	978		8	336	328	316
10.	Westfalen	191	253	444	394	277	671	1115	1089	76		396	368	356
11.	Hessen-Nassau	218	60	278	208	90	298	571	591		20	208	191	172
12.	Rheinland	282	528	810	248	659	907	1717	1657	60		602	578	587
Im Sommer-Semester 1903 Se.		4233	1755	6033	3849 mos. 12	2086	5947	11985	12207	204	426 222	4295	3993	3697
Im Winter-Semester 1902/3 waren vorhanden		4388	1775	6113	3667 mos. 19	2010	5696	11809	11932		123	4278	3775	3756
Danach sind jetzt { mehr					182	76	251	176	275		99	17	218	
{ weniger	55	20	75	mos. 7										59
Die Frequenz der Seminar-Nebenkurse beträgt	11		11	401	202	603	614					121	253	240

131) Übersicht der Frequenz der staatlichen Präparanden-Anstalten der Monarchie im Sommer-Semester 1903.

Lfd. Nr.	Provinz	Zahl der Internen ev.	Internen kath.	Internen Se.	Externen ev.	Externen kath.	Externen Se.	Gesamtzahl	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)	II (2. Klasse)	III (1. Klasse)
1.	Ostpreußen				508		508	508	510		2	202	170	136
2.	Westpreußen	30		30	197	324	521	551	600		49	232	190	129
3.	Brandenburg				416		416	416	420		4	150	149	117
4.	Pommern				268	311	579	609	690		81	267	190	152
5.	Posen	30		30	280	527	807	807	810		3	347	263	197
6.	Schlesien				134	56	190	190	180	10			100	90
7.	Sachsen				158		158	158	180		22		81	77
8.	Schleswig-Holstein				266		266	266	240	26		97	86	83
9.	Hannover				85	38	123	123	105	18		68	24	31
10.	Westfalen				58	38	96	96	110		14		49	47
11.	Hessen-Nassau				19	31	50	50	60		10		31	19
12.	Rheinland													
Im	Sommer-Semester 1903 Se.	60		60	2389	1325	3714	3774	3905	54	185 131	1363	1333	1078
Im	Winter-Semester 1902/3 waren vorhanden	57		57	2022	1130	3152	3209	3120	89		920	1136	1153
danach sind jetzt	mehr	3		3	367	195	562	565	785			443	197	
	weniger										220			75
Die Frequenz der außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse beträgt					1318	490	1808	1808				180	947	681

132) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Seminar-Nebenkurse der Monarchie im Sommer-Semester 1903.

Lfd. Nr.	Provinz	Zahl der Internen ev.	Internen kath.	Internen Se.	Externen ev.	Externen kath.	Externen Se.	Gesamtzahl	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (3. Klasse)	II (2. Klasse)	III (1. Klasse)
1.	Ostpreußen				21		21	21						21
2.	Westpreußen													
3.	Brandenburg				60		60	60					31	29
4.	Pommern				27		27	27						27
5.	Posen				22	20	42	42					20	22
6.	Schlesien					69	69	69					51	18
7.	Sachsen				94		94	94				62	32	
8.	Schleswig-Holstein													
9.	Hannover				56		56	56						56
10.	Westfalen	11		11	90	30	120	131				30	65	36
11.	Hessen-Nassau													
12.	Rheinland				31	83	114	114				29	54	31
Im Sommer-Semester 1903 Se.		11		11	401	202	603	614				121	253	240
Im Winter-Semester 1902/3 waren vorhanden		11		11	347	178	525	536				121	378	37
danach sind jetzt	mehr				54	24	78	78						203
	weniger												125	

133) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse der Monarchie im Sommer-Semester 1903.

Lfd. Nr.	Provinz	Zahl der Internen ev.	Zahl der Internen kath.	Zahl der Internen Se.	Zahl der Externen ev.	Zahl der Externen kath.	Zahl der Externen Se.	Gesamtzahl	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I (8. Klasse)	II (2. Klasse)	III (1. Klasse)
1.	Ostpreußen				155	1	156	156					182	24
2.	Westpreußen				100	111	211	211					182	79
3.	Brandenburg				96		96	96					67	29
4.	Pommern				106		106	106					51	55
5.	Posen				69	83	152	152					78	79
6.	Schlesien				157	93	250	250				77	99	74
7.	Sachsen				211		211	211				78	78	65
8.	Schleswig-Holstein				60		60	60				80		80
9.	Hannover				58		58	58					58	
10.	Westfalen				88	68	146	146					87	59
11.	Hessen-Nassau				85		85	85					55	30
12.	Rheinland				138	139	277	277					120	157
Im Sommer-Semester 1903 Se.					1818	490	1808	1808				180	947	681
Im Winter-Semester 1902/3 waren vorhanden					1202	563	1765	1765				272	1408	90
Danach sind jetzt { mehr / weniger					116	73	43	43				92	456	591

F. Höhere Mädchenschulen.

134) Zwangsetatisierung des einem Lehrer an einer höheren Mädchenschule nach der ortsverfassungsmäßigen Norm zustehenden Gehalts. Gleichstellung der Lehrer, welche nach den ministeriellen Vorschriften auch ohne Ablegung der Mittelschullehrerprüfung die Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen besitzen, mit den geprüften Mittelschullehrern.

Berlin, den 12. September 1903.

Nach der Besoldungsordnung für die seminarisch gebildeten Lehrer an den städtischen Schulen zu H. erhalten:

„V. seminarisch gebildete, für Mittelschulen geprüfte und an den Mittelschulen, der höheren Mädchenschule oder der Oberrealschule und deren Vorschule angestellte Lehrer" jährlich Grundgehalt 1800 ℳ,

„VI. seminarisch gebildete, an den Mittelschulen, der höheren Mädchenschule oder der Oberrealschule und deren Vorschule angestellte Lehrer, welchen auf Grund der Vorschriften im § 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 die Befähigung zum Unterricht in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Mädchenschulen verliehen ist" jährlich Grundgehalt 1400 ℳ und eine ruhegehaltsberechtigte Zulage von 150 ℳ,

„VII. an den Mittelschulen, der höheren Mädchenschule oder der Oberrealschule und deren Vorschule angestellte, nicht unter V und VI fallende seminarisch gebildete Lehrer" jährlich Grundgehalt 1400 ℳ und eine nicht ruhegehaltsberechtigte Zulage von 150 ℳ.

In bezug auf die Dienstalterszulagen und die Mietentschädigung besteht bei diesen Kategorien kein Unterschied.

Den seit 1861 an der städtischen höheren Mädchenschule endgültig angestellten Lehrer H., welcher die durch die Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 vorgeschriebene Mittelschullehrerprüfung nicht abgelegt hat, behandelt die Stadtgemeinde nach Maßgabe der Nummer VII der Besoldungsordnung, indem sie ihm nur ein Grundgehalt von 1400 ℳ und eine nicht ruhegehaltsberechtigte Zulage von 150 ℳ gewährt. Dagegen hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausgesprochen, daß der Lehrer H., weil er bereits 1861 angestellt worden sei, nach Absatz 4 der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 einen Rechtsanspruch auf dieselbe Besoldung habe wie die übrigen ordentlichen Lehrer, welche die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben.

Die städtischen Behörden lehnten es aber ab, dem Lehrer H. die gleiche Besoldung wie den als Mittelschullehrer geprüften Lehrern zu gewähren. Darauf stellte die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, durch Verfügung vom ..... das jährliche Grundgehalt des Lehrers H. auf 1800 ℳ fest und verfügte alsdann der Regierungs-Präsident am ..... die Eintragung des Betrages von 400 ℳ, um den das Grundgehalt erhöht werden soll, in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1902 und die folgenden Rechnungspläne.

Gegen die Zwangsetatisierungsverfügung des Regierungs-Präsidenten hat die Stadtgemeinde rechtzeitig Klage mit folgender Ausführung erhoben:

Zunächst sei übersehen worden, daß dem Lehrer H. eine Zulage von 150 ℳ zugebilligt worden sei und daher als Fehlbetrag nur noch 250 ℳ in den Haushaltsplan einzustellen wären. Ferner habe die Regierung unterlassen, in der Feststellungsverfügung der Klägerin eine Frist zur Erklärung darüber zu setzen, ob sie die festgestellte Besoldung zahlen wolle, und habe der Regierungs-Präsident die Eintragung in den Haushaltsplan vor Abgabe einer solchen Erklärung verfügt. Doch wolle sie — die Klägerin — hieraus keinen Grund zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung herleiten, sondern sie erkläre, daß sie sich geweigert haben würde und noch weigere, die festgestellte Besoldung in den Haushaltsplan einzustellen. Der Lehrer H. habe aber nicht Anspruch auf die Besoldung eines geprüften Mittelschullehrers und die Regierung habe daher auch nicht dessen Gehalt entsprechend den Gehaltsätzen für einen solchen feststellen dürfen. Die von der Regierung genehmigte Besoldungsordnung spreche nicht von „ordentlichen Lehrern“ an den Mittelschulen usw., sondern sie unterscheide zwischen den für Mittelschulen geprüften Lehrern und den Lehrern, die nicht zu den geprüften Mittelschullehrern gehörten. Es komme also nur darauf an, ob ein Lehrer für Mittelschulen geprüft sei. Die Aufsichtsbehörde sei aber auch formell nicht berechtigt, die Stadt H. im Wege des Zwangsetatisierungsverfahrens zur Zahlung einer erhöhten Besoldung zu zwingen, sondern es könne nur im ordentlichen Rechtswege festgestellt werden, ob der Lehrer H. das Gehalt eines geprüften Mittelschullehrers zu beanspruchen habe. Die in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 87 ff. erwähnten besonderen Fälle, in denen ein Zwangsetatisierungsverfahren zulässig sei, lägen nicht vor. Es fehle auch an einem öffentlichen Interesse, das die Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Lehrer H. erfordere.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage und entgegnet:

Die Regierung habe als Aufsichtsbehörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit das dem Lehrer nach der Besoldungsordnung zukommende Gehalt festgestellt. Die Klägerin lege die betreffenden Bestimmungen der Besoldungsordnung unrichtig aus. Der Ausdruck „geprüfter Lehrer" sei mit Rücksicht auf die Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 gewählt und habe nicht dem Abs. 4 der allgemeinen Verfügung von demselben Tage entgegengestellt werden sollen. Die Funktionszulage von 150 ℳ falle mit der Zahlung des erhöhten Grundgehaltes weg.

Die Klage kann keinen Erfolg haben.

Anlangend zunächst die Frage, ob der nötige Zeitraum zwischen der Feststellung der Leistung und dem Erlasse der Zwangsetatisierungsverfügung lag, so kommt in Betracht, daß die Feststellungsverfügung der Regierung vom . . . . . nach dem Posteinlieferungsscheine am . . . . . an den Magistrat abgesandt, die Zwangsetatisierungsverfügung aber erst am . . . . . erlassen worden ist. Ein gewisser Zeitraum liegt also zwischen beiden Verfügungen. Von bestimmter Dauer braucht der Zeitraum nicht zu sein (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VIII Seite 50 ff. Band XVI Seite 219, Band XIX Seite 119), er muß nur ausreichen, um der Gemeinde die Stellungnahme zu der Feststellung der Leistung zu ermöglichen und nach seinem Ablaufe annehmen zu können, daß die Gemeinde unterlassen habe, die festgestellte Leistung freiwillig auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen. Dazu reichte der Zeitraum hier aus (vergl. § 43 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897). Auf Grund der jetzigen Erklärung der Klägerin, daß sie die Leistung verweigert haben würde und noch verweigere, darf übrigens angenommen werden, daß die Organe der Klägerin entschlossen waren, die Leistung zu verweigern.

Im gegenwärtigen Verfahren ist jedoch die Rechtmäßigkeit der Feststellung der Leistung zu prüfen.

Gehört der Lehrer H. zu den in der städtischen Besoldungsordnung unter V aufgeführten Lehrpersonen, so ist die Schulaufsichtsbehörde ohne Zweifel berechtigt festzustellen, daß ihm das dort bestimmte Gehalt zu zahlen ist. Denn sie verlangt damit nur die Befolgung der durch die Autonomie der Stadtgemeinde unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde entstandenen öffentlich-rechtlichen Norm für die Besoldung der Lehrer. Hiermit steht die von der Klägerin in Bezug genommene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. April 1892 (Entscheidungen Band XXIII Seite 88 ff.) im vollen Einklange. Damals handelte es sich um eine Mehrleistung für die Lehrer an einer

höheren Mädchenschule gegenüber dem Besoldungsplane (Entscheidungen a. a. O. Seite 89), und mit Rücksicht hierauf sprach das Oberverwaltungsgericht aus (Seite 106), daß neue oder erhöhte Ansprüche über die rechtlich bestehenden Besoldungsansprüche hinaus für die Mittelschullehrer von der Aufsichtsbehörde nicht begründet werden könnten. Es wurde hervorgehoben (Seite 107), daß die Gemeinde durch keinerlei Abrede mit den Lehrern und durch keine ortsverfassungsmäßige Norm zur Gewährung der damals erforderten Alterszulagen verpflichtet sei. Hier wird aber lediglich die Gewährung des der bestehenden ortsverfassungsmäßigen Norm entsprechenden Grundgehaltes gefordert. In der gedachten Entscheidung (Seite 106) ist die Befugnis der Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtsweges festzustellen, welcher Gehaltsbetrag den Mittelschullehrern zugesichert sei, mit der Begründung anerkannt, daß jede geordnete Verwaltung und das öffentliche Interesse die pünktliche Zahlung der Gehälter an mittelbare wie unmittelbare Staatsbeamte erfordere. Ebenso erfordert aber eine geordnete Verwaltung und das öffentliche Interesse, daß die in der geltenden Besoldungsordnung bestimmten Gehälter bezahlt werden. Aus demselben Grunde muß daher auch die Aufsichtsbehörde feststellen dürfen, welches Gehalt den Lehrern nach der Besoldungsordnung zu zahlen ist.

Es fragt sich daher nur, ob der Lehrer H. zu den unter V der Besoldungsordnung aufgeführten „seminarisch gebildeten, für Mittelschulen geprüften und an den Mittelschulen, der höheren Mädchenschule oder der Oberrealschule und deren Vorschule angestellten Lehrern" gehört. Darüber, daß der Lehrer H., der diese Bedingungen im übrigen unzweifelhaft erfüllt, die Prüfung für Mittelschullehrer nicht abgelegt hat, besteht kein Streit. Allein im Abs. 4 der Zirkularverfügung vom 15. Oktober 1872, die Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren betreffend (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung von 1872 Seite 292) ist bestimmt:

> „Die definitiv angestellten Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange, sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben aszendieren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist"

Beim Lehrer H. trifft dies zu, denn er ist seit 1861 an der städtischen höheren Mädchenschule endgültig angestellt. Er behielt daher seine frühere volle Berechtigung zur Erteilung des Unterrichts an der höheren Mädchenschule und den in dieser Beziehung den höheren Mädchenschulen gleichstehenden Mittelschulen, ohne daß

er eine neue Prüfung abzulegen brauchte. Daraus folgt indessen noch nicht, daß er Anspruch auf dieselbe Besoldung hat, die später für die geprüften Mittelschullehrer festgesetzt ist, sondern dies hängt immer noch ab vom Inhalte der Besoldungsordnung. Wäre in dieser wirklich ein Unterschied zwischen den Lehrern gemacht, welche die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben, und denen, die auf Grund ihrer früheren definitiven Anstellung ohne Ablegung der Mittelschullehrerprüfung die gleiche Berechtigung haben, so würde dem Lehrer H. nur das für die letzteren bestimmte Gehalt zukommen. Denn der Umfang der Verpflichtung zur Gehaltszahlung bestimmt sich lediglich nach der Besoldungsordnung als der ortsverfassungsmäßigen Norm.

Aber im Sinne der Besoldungsordnung sind unter den „für Mittelschulen geprüften Lehrern" alle Lehrer zu verstehen, welche die Berechtigung besitzen, die durch Ablegung einer solchen Prüfung erworben wird. Die Befähigung ist entscheidend für den Wert der Leistung, nicht der Nachweis der Befähigung durch Ablegung einer Prüfung. Wenn der für Regelung des Prüfungswesens zuständige Minister (vergl. Verordnung vom 13. Mai 1867 — Gesetz — Sammlung Seite 667 —) gewissen Personen eine Berechtigung zuerkennt, zu deren Erlangung es sonst der Ablegung einer Prüfung bedarf, so stehen diese Personen auch nach dem mutmaßlichen Sinne der ortsverfassungsmäßigen Bestimmungen den Geprüften gleich. Hätte die Besoldungsordnung das Grundgehalt für die vom Minister den geprüften Mittelschullehrern gleichgestellten Lehrer geringer bemessen, so würde sie von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt worden sein. Daraus ist zu schließen, daß die Gemeindeorgane bei Aufstellung der Besoldungsordnung solche unzulässige Abstufung des Grundgehalts, auf deren Genehmigung sie nicht hätten rechnen dürfen, auch nicht gewollt haben.

Die Akten des Magistrats zu H., betreffend Besoldungen der Lehrpersonen, ergeben keinen Anhalt dafür, daß man unter den geprüften Mittelschullehrern im Sinne der Besoldungsordnung nicht alle solche verstanden habe, welche nach Maßgabe der ministeriellen Vorschriften die Befähigung der geprüften Mittelschullehrer besitzen. Man hat nur anscheinend nicht daran gedacht, daß die bei Erlaß der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 definitiv angestellt gewesenen Lehrer ihre bisherige Berechtigung ohne Ablegung einer neuen Prüfung behalten haben und daher zu den Lehrern gehören, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung die Befähigung der geprüften Mittelschullehrer besitzen. Wenn daher solche Lehrer vor und bei Erlaß der Besoldungsordnung tatsächlich nicht wie geprüfte

Mittelſchullehrer behandelt worden ſind, ſo erklärt ſich dies daraus, daß überſehen worden iſt, daß ihnen nach den maßgebenden Beſtimmungen des Miniſters die gleiche Befähigung zukommt. — In einer bei den vorgedachten Akten befindlichen Verfügung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulſachen zu N. vom . . . . . wodurch die anderweite Regelung der Beſoldungsverhältniſſe der an den Mittelſchulen in H. angeſtellten Lehrer mit veranlaßt worden iſt, wird darauf hingewieſen, daß der Unterricht nur von ſolchen Lehrern zu erteilen iſt, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt ſind. Alſo die anerkannte Befähigung ſoll entſcheiden. — Ferner hat ſich der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in einem von der Regierung der Stadtſchuldeputation zu H. mitgeteilten Erlaſſe vom 20. April 1900 über die Geſichtspunkte geäußert, nach denen die Beſoldung der „ordentlichen Mittelſchullehrer“ zu regeln wäre. Hierunter ſind zweifellos alle an den Mittelſchulen angeſtellten, zum Unterrichte an den Mittelſchulen nach Maßgabe der Prüfungsordnung befähigten Lehrer begriffen. Nun iſt freilich in der darauf entworfenen Beſoldungsordnung der Stadt H. nicht von den „ordentlichen“, ſondern von „geprüften“ Mittelſchullehrern die Rede. Aber damit hat man, weil nach einem Berichte der Stadtſchulinſpektion vom . . . . . auch andere Lehrer an den Mittelſchulen angeſtellt waren, wohl nur zum Ausdrucke bringen wollen, daß die Lehrer die Befähigung der geprüften Mittelſchullehrer beſitzen mußten. In demſelben Sinne ſpricht übrigens auch der erwähnte Miniſterialerlaß weiterhin von „geprüften“ Mittelſchullehrern.

Dazu kommt folgende Erwägung.

Die Beſoldungsordnung gedenkt zu VI beſonders der Lehrer, welchen auf Grund der (durch Miniſterialerlaß vom 19. Dezember 1898 — Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung von 1899 Seite 288 — aufgehobenen) Vorſchriften im § 26 der Prüfungsordnung für Volksſchullehrer vom 15. Oktober 1872 die Befähigung zum Unterricht in den Unterklaſſen von Mittelſchulen und höheren Mädchenſchulen verliehen iſt. Dieſe Lehrer werden vor den übrigen an den Mittelſchulen u. ſ. w angeſtellten Lehrern zu VII der Beſoldungsordnung dadurch bevorzugt, daß ſie die Zulage von 150 ℳ als eine ruhegehaltsberechtigte erhalten (vergl. Erlaß vom 20. April 1900). Wenn nun die bei Erlaß der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 endgültig angeſtellt geweſenen Lehrer, welche die Mittelſchullehrerprüfung nicht abgelegt haben, unter die Nummer VII der Beſoldungsordnung fielen, ſo würden ſie, obgleich ſie die Be-

fähigung zum Unterrichte in den Mittelschulen und höheren Mädchenschulen im vollen Umfange besitzen, insofern schlechter gestellt sein, als die Lehrer, welchen die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen verliehen ist. Es kann aber nicht im Sinne der Besoldungsordnung liegen, daß die Verleihung einer solchen beschränkten Befähigung ein Vorrecht gegenüber Lehrern begründen sollte, denen die volle Befähigung beiwohnt. Diese müssen daher zu den vorher unter V genannten „für Mittelschulen geprüften Lehrern" gerechnet werden.

Somit entspricht die Feststellung der Aufsichtsbehörde, daß dem Lehrer H. ein jährliches Grundgehalt von 1800 ℳ zu gewähren ist, der geltenden Besoldungsordnung und muß daher diese Feststellung für rechtmäßig erachtet werden. Da die Stadtgemeinde H. nach öffentlichem Rechte zur Zahlung des in der Besoldungsordnung bestimmten Grundgehaltes verpflichtet ist, liegt ihr die Leistung im Sinne des § 89 der Städteordnung vom 4. August 1897 „gesetzlich" ob. Die Voraussetzungen, unter denen der Regierungs-Präsident die Eintragung in den Etat verfügen darf, waren also gegeben.

Wenn die Klägerin bemerkt, daß der Fehlbetrag mit Rücksicht auf die dem Lehrer H. gewährte Zulage von 150 ℳ nur 250 ℳ betrage, so ist dies zutreffend, erledigt sich aber durch die der Feststellungsverfügung der Regierung entsprechende Erklärung des Beklagten, daß bei Zahlung des Grundgehaltes von 1800 ℳ die Zulage von 150 ℳ wegfalle.

(Erkenntnis des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1903 — I. 1103 —.)

G. Öffentliches Volksschulwesen.

135) Verrechnung der Gemeindebeiträge zur Alterszulagekasse für Lehrer 2c., zur Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse sowie zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse.

Berlin, den 28. August 1903.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich hierdurch, daß künftig in den Rechnungen der dortigen Regierungs-Hauptkasse von den Einnahmen und Ausgaben

a) der Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen,
b) der Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse,

c) der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse

die Gemeindebeiträge, soweit sie auf dem Verteilungsplane beruhen, seitens der Kreiskassen nicht einzeln, sondern unter Belegung mit dem Plane nur summarisch nachzuweisen sind.

Nur die im Laufe des Jahres eintretenden Zu- und Abgänge an Gemeindebeiträgen sind für jede Gemeinde besonders nachzuweisen und in Spalte Bemerkungen durch Angabe der betreffenden Stelle und des Zeitpunktes, mit welchem die Veränderung eintritt, zu erläutern.

An
die Königliche Regierung in N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, für den dortigen Bezirk, sofern es nicht bereits geschehen sein sollte, gleiche Einrichtungen treffen zu lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U III D 2341.

---

136) Die Nachteile des übermäßigen Genusses geistiger Getränke.

Kurze Anleitung für die Belehrung in den Volksschulen und höheren Schulen.

Der Alkohol, auch Spiritus und Weingeist genannt, entsteht durch Gärung unmittelbar aus Rohr- und Fruchtzucker, mittelbar aus dem Stärkemehl der Kartoffeln, der Getreidearten und Hülsenfrüchte.

Alle durch Gärung erzeugten Getränke enthalten Alkohol: dahin gehören alle Biere vom einfachsten Hausbier bis zum Porter und Ale, alle echten Fruchtweine, Branntweine (Schnäpse) und Liköre; auch Eau de Cologne und Melissen- oder Karmelitergeist, welche eine Mischung von Alkohol und anderen Stoffen enthalten, sind hierher zu rechnen.

Diese aus der Gärung der Naturstoffe (gewöhnliche Trinkbranntweine, Weine, Biere, Fruchtweine) unmittelbar hervorgegangenen oder durch Mischung des Alkohols (Spiritus) mit Wasser und anderen Flüssigkeiten bereiteten Getränke enthalten Alkohol in verschiedener Stärke. Zu den Mischungen gehören auch viele sogenannte Fruchtweine, Kunstweine, insbesondere auch

der in östlichen Landesteilen sehr beliebte Zider, eine Mischung von frisch gepreßtem Äpfelsaft mit Wasser, Zucker und bis zu 16 Volumprozenten Alkohol. In den östlichen Landesteilen wird auch Äther, und Äther mit Spiritus gemischt (Hoffmannstropfen) getrunken.

Die leichtesten Biere enthalten weniger als 2%, die schwersten (Porter, Ale) bis zu 6%, die Traubenweine und durch Gärung gewonnene Fruchtweine 6—20%, Branntweine und Liköre, Eau de Cologne, Melissengeist, Karmelitergeist, 30—70% Alkohol, die künstlichen Fruchtweine, wie Apfel-, Johannisbeer-, Stachelbeer- und Birnenwein, besonders aber Zider, je nach dem Zusatz von Zucker oder der direkten Mischung mit Alkohol von 4—16 Volumprozente Alkohol.

Der Alkohol besteht aus Kohlen-, Wasser- und Sauerstoff, und kommt je nach dem Naturstoffe, aus dem er gewonnen wird, in verschiedenen Zusammensetzungen als Äthyl-, Amyl-, Propyl- usw. Alkohol vor.

Die übrigen Alkohole (abgesehen vom Äthylalkohol) werden gemeinhin Fuselöle genannt.

Der Alkoholgehalt eines Getränkes verleiht demselben eine anregende und unter besonderen Verhältnissen erwünschte gute Wirkung, in weit überwiegendem Maße aber schädigende Eigenschaften.

Im Übermaß oder dauernd genossen schädigt der Alkohol

1. die Gesundheit,
2. das sittliche Leben,
3. das Familienleben,
4. das wirtschaftliche Leben der Familie,
5. die Staatswirtschaft.

1. Gesundheitschädigungen.

In kleinen Mengen genossen, wirkt der Alkohol anfangs anregend, versetzt in eine angenehme Stimmung, verscheucht während des Erregungszustandes oft Sorgen und Kummer und befähigt augenblicklich öfter zu besseren Leistungen. Ein Irrtum aber wäre es, wenn man glauben wollte, durch den dauernden Genuß von Alkohol die geistigen oder körperlichen Kräfte sowie die Schaffens- und Leistungsfähigkeit steigern zu können.

Nach Erregung des Nervensystems durch geistige Getränke tritt, wie nach jeder Erregung desselben, ein Zustand der Erschlaffung, der Erschöpfung ein. Der normale Mensch aber kann, ohne Reizmittel zu genießen, geistig wie körperlich andauernd bis zu einer höheren Grenze arbeiten, als derjenige, welcher zu Reizmitteln seine Zuflucht nimmt. Das beweisen die

vollständig enthaltsamen Soldaten in der amerikanischen und der englischen Armee; das beweist ferner das Beispiel der sportsmäßigen Radler, Ruderer, Turner und Schwimmer, und das hat endlich Nansen bei seiner Nordpolfahrt bewiesen. Auch kann die Wahrheit dieser Ausführungen jedermann bei sorgfältiger Beobachtung an sich selbst erfahren.

In geringen Mengen und nicht dauernd genossen schädigt der Alkohol die Gesundheit Erwachsener in der Regel nicht. Als im allgemeinen unschädliche Mengen sind 30 cbcm auf den Tag angegeben worden, d. h. soviel, wie 1 l bayerisches Bier oder ½ Flasche leichter Wein oder ein Weinglas voll Branntwein (Schnaps) enthalten.

Bei der großen Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse der Menschen, kann jedoch eine solche Abmessung keine allgemeine Anerkennung und absolute Geltung beanspruchen. Junge Leute oder in ihrem Nervensystem nicht ganz gleichmäßig Entwickelte, insbesondere durch Krankheiten, Verletzungen usw. Geschwächte, können schon bei dem Genusse der angegebenen Mengen sich schwere Nachteile zufügen. Wenn anderseits Personen für längere Zeit größere Mengen geistiger Getränke anscheinend ohne besonderen Schaden vertragen, so ist doch eine nachteilige Einwirkung auf die Dauer bei ihnen nicht auszuschließen.

Nur volle Enthaltsamkeit bei Kindern, strenge Mäßigkeit und der Verzicht auf den Genuß größerer Mengen bei Erwachsenen und jungen Leuten lassen erwarten, daß keine Schädigung der Gesundheit eintritt.

Wer diese Vorsicht verabsäumt, wird früher oder später die auf die Erregung der Nerven durch Alkohol erfolgende Erschlaffung erfahren.

Das Auffassungsvermögen nimmt ab, die geistige Spannkraft vermindert sich, es tritt körperliche und geistige Ermüdung schon nach mäßigen Mengen geistiger Getränke ein.

Der dauernde Genuß von Alkohol führt zu Verdauungsbeschwerden, die sich in Mangel an Appetit und in mangelhafter Verarbeitung der genossenen Nahrung, häufig durch Unregelmäßigkeiten in der Stuhlentleerung, Verstopfung oder Durchfällen äußern. Diese Störungen machen sich um so empfindlicher bemerkbar, je weniger der Trinker gute und reichliche feste Nahrung zu sich nimmt.

Das Bedürfnis zur Nahrungsaufnahme wird durch den Schnapsgenuß früher, als durch den Genuß der anderen alkoholischen Getränke vermindert. Man hat die starken alkoholischen Getränke wegen dieser Wirkung für Sparmittel gehalten. Diese Bezeichnung ist ebenso falsch, wie die Annahme, daß die geistigen

Getränke die Verdauung förderten. Sie sind eben keine Nahrungsmittel, wie früher angenommen wurde, sondern fast nur Genuß- oder Reizmittel.

Dies gilt auch von dem Traubenwein bei dauerndem Genusse desselben, selbst in reinem Zustande, umsomehr, je alkoholreicher der Wein ist.

Das sogenannte bayerische Bier hat zwar einen geringen Nährwert, kann aber die Gesundheit nicht allein durch seinen Alkoholgehalt, sondern auch durch die Mengen, in denen es genossen wird, schädigen. Die Flüssigkeitsmenge überfüllt das Gefäßsystem des Körpers; das Herz muß, um die Überfüllung zu überwinden, stärker arbeiten; dadurch nimmt der Herzmuskel, wie jeder stark arbeitende Muskel, an Umfang zu. Neben der Muskelsubstanz wird aber auch Fett gebildet; es entsteht das sogenannte Bierherz. Ein so trotz seiner Vergrößerung und Überweitung entartetes und entkräftetes Herz ist der erhöhten Aufgabe, die ihm der Biertrinker zumutet, und sonstigen Anstrengungen auf die Dauer nicht gewachsen; es versagt den Dienst, der Mensch stirbt an Herzschlag, Herzschwäche. In Deutschland, namentlich in Bayern, stirbt eine große Zahl von Menschen infolge des maßlosen unverständigen Biertrinkens. Die überschießende Flüssigkeit muß aus dem Gefäßsystem durch die Nieren wieder ausgeschieden werden; dadurch werden die Nieren überlastet und in Mitleidenschaft gezogen; mit dem Bierherzen vergesellschaftet sich anfänglich eine Vergrößerung der Nieren, welche im Laufe der Zeit in Schrumpfung übergeht und zu einer Nierenverkleinerung führt, die Leistungsfähigkeit des Organs beschränkt, zu weiteren schweren Folgeerscheinungen und so zu langem Siechtum und zum Tode führt.

Die Fettbildung wird beim Biertrinker wesentlich begünstigt; es tritt Fettleibigkeit und Fettentwicklung in den Körperhöhlen ein.

Bei dem Schnaps- und Biertrinker, aber auch beim Weintrinker entwickelt sich ferner eine Erkrankung der Leber, die Leberzirrhose, welche mit Vergrößerung der Leber beginnt, und später in eine Schrumpfung durch Neubildung von Bindegewebe in der Leber übergeht.

Die schädlichen Wirkungen des übermäßigen oder dauernden Alkoholgenusses für die Gesundheit gestalten sich bei den einzelnen Menschen sehr verschieden. Gesunde, kräftige, erwachsene Personen ertragen den Genuß geistiger Getränke über das zulässige Maß oft lange Zeit scheinbar ungefährdet; bei den meisten, auch kräftigen Menschen aber rächt sich die Unmäßigkeit fast immer durch eine Verkürzung der Lebensdauer.

Gewohnheitstrinker erkranken erfahrungsgemäß am leichtesten an ansteckenden Krankheiten (Cholera, Typhus usw.), auch an Lungenentzündung. Chronische Krankheiten, insbesondere die Schwindsucht (Tuberkulose) werden in ihrer den Körper zerstörenden Wirkung gefördert. Alle mit solchen Gesundheitsfehlern behafteten Personen müssen sich des Alkoholgenusses gänzlich enthalten, soweit der Arzt nicht ausnahmsweise geistige Getränke verordnet.

Für Kinder unter 14 Jahren und für schwächliche Personen sind die geistigen Getränke äußerst schädlich; sie wirken bei ihnen wie Gift und dürfen daher überhaupt nicht genossen werden.

Da der Alkohol seinen Einfluß zunächst auf das Nervensystem äußert, so ist es erklärlich, daß die Entstehung nervöser Erkrankungen, Hypochondrie, Neurasthenie, durch dauernden oder unmäßigen Genuß geistiger Getränke begünstigt, eine besondere Anlage dazu gefördert wird und daß Geisteskrankheiten infolge übermäßigen Alkoholgenusses keine Seltenheiten sind. Nach glaubwürdigen Beobachtungen waren im Jahre 1899 von den in preußischen Anstalten für Geisteskranke Untergebrachten der vierte Teil notorische Trinker.

Nur wenige Zahlen seien hier mitgeteilt:

Es ist im Jahre 1899 Alkoholismus festgestellt:

a) in allgemeinen Krankenhäusern:
bei 13610 männlichen,
bei 776 weiblichen,
zusammen bei 14386 verpflegten Personen;

b) in Irrenanstalten:
bei 6259 männlichen,
bei 716 weiblichen,
zusammen bei 6975 verpflegten Personen;

überhaupt (a, b) bei 19869 männlichen,
bei 1492 weiblichen,
zusammen bei 21361 verpflegten Personen.

Bei 6104 männlichen,
bei 410 weiblichen,
zusammen bei 6514 Personen war ausschließlich Alkoholismus als Krankheit angegeben.

Unter den 6975 in Anstalten für Geisteskranke verpflegten Alkoholikern = 9,6 % aller Aufnahmen — litten an ausgeprägter Geistesstörung 5388 Personen = 77,3 %.

Mit dem Strafgesetz waren von den aufgenommenen Trinkern 1987 Personen = 28,5 % in Berührung gekommen.

Nach derselben Quelle haben seit 1886 die Erkrankungen nach Alkoholgenuß erheblich zugenommen; es wurden in dem Zeitraume

	1886/8	1889/91	1892/4	1895/7
in Preußen	31782	31095	32664	36683
im Deutschen Reiche	39202	36874	40190	46042

Alkoholisten in Anstalten für Geisteskranke und Krankenhäusern zusammen untergebracht, während in dem einen Jahre 1899 lediglich in Preußen in dergleichen Anstalten 21361 Alkoholisten Aufnahme gefunden haben.

Aber nicht nur die Trinker selbst sind in Gefahr geisteskrank zu werden, sondern auch ihre Kinder werden häufig bis zu 20 % schwachsinnig, Idioten oder Epileptiker.

2. Sittliche Schädigungen.

Auf den übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke folgt der Rausch. Der Rausch führt, indem er die Sinne umnebelt, das Urteil, die Überlegung und Beobachtung beeinträchtigt, zur Unbesonnenheit, und durch diese zu mancherlei Torheiten, Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Die übermütigen Streiche junger Leute arten in Roheiten aus und führen nicht selten zu bedauerlichen Sachbeschädigungen (wie Abreißen von Schildern, Klingelzügen u. s. w.)

Daß im Rausche auch Tätlichkeiten gegen die Staatsgewalt wie gegen Privatpersonen verübt werden, das Schamgefühl vielfach verletzt, unsittliche Angriffe auf Frauen und Kinder ausgeführt werden, sind erfahrungsmäßig festgestellte Tatsachen. Mancher Schüler, mancher Student hat im Rausche den ersten geschlechtlichen Fehltritt begangen; er krankt an den Folgen desselben während seines ganzen Lebens, und schädigt oft auch noch sein Weib und seine Kinder.

Der Rausch führt häufig zu Streitigkeiten, die vom Wortwechsel in Tätlichkeiten übergehen und zu jenen bedauerlichen Zweikämpfen führen, denen schon manches jugendliche Leben zum Opfer gefallen ist.

Aus allen diesen Gründen hüte sich jeder vor dem ersten Rausch; dem ersten folgt der zweite meist bald nach und damit ist die Reihe der Trunkenheitstage eröffnet.

Auf solche Tage fällt die Häufung der Betriebsunfälle in allen, besonders in den gefahrvollen Gewerben, die Unlust zu körperlichen wie geistigen Arbeiten, Folgen, die sich namentlich nach Sonn- und Festtagen bemerklich machen und zum sogenannten blauen Montag führen.

Einen wie erheblichen Anteil der übermäßige Genuß geistiger Getränke an der Entsittlichung hat, ergibt sich aus der Zahl der in den Gefangenanstalten untergebrachten Trinker.

Nach einer zuverlässigen Statistik waren in Preußen in 49 Zuchthäusern, 32 Gefängnissen für Männer, 18 Zuchthäusern und Gefängnissen für Weiber und 21 Korrigendenanstalten für beide Geschlechter unter 30041 männlichen Gefangenen 43,9%, unter 2796 weiblichen 18,1% dem Trunke ergebene Personen.

Die meisten Straftaten werden erwiesenermaßen am Sonntag und Montag begangen.

3. und 4. Schädigungen des Familienlebens und des wirtschaftlichen Lebens der Familie.

Nicht die Armut ruft den Schnapsgenuß hervor, sondern umgekehrt führt der Schnaps zur Armut. Der fleißige Arbeiter, der wohlerzogene Mensch wünscht für sein Behagen eine saubere und ordentliche Wohnung, einen geordneten Haushalt, eine getreue Lebensgefährtin und sorgende Mutter für die Kinder. Zur Erreichung dieses Zieles einer behaglichen Häuslichkeit ist das durch die Arbeit des Mannes erworbene Geld, für die Erziehung der Kinder das sittliche Vorbild von ausschlaggebender Bedeutung. In beiden Richtungen bedeutet es eine tiefe Schädigung des Familienlebens, wenn ein großer Teil des Erwerbes für Schnaps und ähnliche alkoholische Getränke geopfert und durch ungeordnetes, verschwenderisches Leben verbraucht wird. Diese traurigen Folgen lassen sich bedauerlicherweise bei der heutigen Lebensgewohnheit eines Teiles der Bevölkerung an zahlreichen Orten unter vielen Familien feststellen.

Nachweislich geben Lohnarbeiter am Löhnungstage oft ein Drittel des verdienten Lohnes in der Kneipe aus. Frauen und Kinder folgen oft dem Beispiele des Hausvaters. Ein solches Leben untergräbt das Familienglück und führt zur wirtschaftlichen Schädigung, nicht selten zum völligen Zusammenbruch der wirtschaftlichen Existenz. Mehr und mehr treten ungeordnete Verhältnisse ein. Der Mann erhält keine ausreichende Nahrung, weil das Geld in Schnaps vertan ist; die Frau verliert die Lust, für eine geordnete Wirtschaft zu sorgen. Es lockert sich das eheliche Band, Zwietracht und Streit brechen aus, die Schnapsflasche kommt ins Haus, das böse Beispiel der Eltern gefährdet die Erziehung der Kinder und ihre Zukunft. Zu solcher Entwickelung trägt vielfach der Umstand bei, daß der ledige Arbeiter kein anderes Unterkommen für Unterhaltung und Belehrung findet, als die Kneipe, die Schankwirtschaft, oder irgend einen anderen Aufenthaltsort, in welchem er sein Verweilen durch das Verzehren irgend eines geistigen

Getränkes erkaufen muß. Unterhaltungs- oder Erholungsräume ohne dieſe Alkohol- Eintritt- und Aufenthaltſteuer ſind im Deutſchen Reiche noch ſehr vereinzelt.

Die Schlafgelegenheit iſt für Unverheiratete oft ſo beſchränkt und ungenügend, daß in dem Schlafraum eine Erholung oder Erfriſchung nach der Arbeit nicht zu finden iſt.

In dieſe Gewohnheiten eingelebt tritt der Arbeiter häufig in die Ehe ein. Kein Wunder, daß er die alten Zechgenoſſen bald wieder aufſucht, das verdiente Geld in Branntwein oder Bier verflüſſigt und dem mit ſchweren Sorgen, vielleicht ſogar auf geliehenes Geld, eingerichteten Haushalt entzieht.

Die ſchlechte wirtſchaftliche Lage führt erfahrungsmäßig den Trinker weiterhin vielfach zur Begehung ſtrafbarer Handlungen (wider das Eigentum, die öffentliche Ordnung u. ſ. w.)

5. Schädigungen der Staatswirtſchaft.

Die Geſundheitſchädigungen durch übermäßigen Alkoholgenuß verringern, wenn keine Einſchränkung erzielt wird, allmählich die Wehrkraft des Landes.

Dazu kommt die finanzielle Benachteiligung des Staates.

Im Deutſchen Reiche werden jährlich etwa 3 Milliarden Mark für geiſtige Getränke verausgabt. Welcher Schaden, welches Maß von Kummer und Elend wird durch dieſe Vergeudung für ein überflüſſiges, geſundheitſchädliches und entſittlichendes Genußmittel verurſacht, und wieviel Gutes könnte anderſeits durch zweckmäßige Verwendung dieſer großen Mittel für den Einzelnen wie für das Vaterland geſchaffen werden!

Wenn ſich dieſe Schädigung auf eine große Zahl von Familien ausdehnt, ſo leidet darunter das ſittliche und wirtſchaftliche Leben einer Ortſchaft. Daß dadurch die Steuerkraft vermindert und die Staatswirtſchaft benachteiligt wird, bedarf keines Beweiſes. Auch dieſer Umſtand fordert dringend, daß der Staat mit feſter Hand eingreift, um den übermäßigen Alkoholgenuß einzudämmen. Am wirkſamſten wird dies in vorbeugender Weiſe geſchehen, wenn ſchon die Jugend auf die ſchweren geſundheitlichen, ſittlichen und wirtſchaftlichen Nachteile des Alkoholgenuſſes hingewieſen wird.

Insbeſondere wird es Sache der Lehrer in den niederen und höheren Schulen ſein, an dem Kampfe gegen die Trunkſucht ſich zu beteiligen und die Schüler in einer ihrem Verſtändniſſe entſprechenden Weiſe über die Schädigungen des übermäßigen Genuſſes geiſtiger Getränke zu belehren und fortdauernd ihnen die Gefahren des Alkohols mit Ernſt und Nachdruck vor Augen zu führen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. aus Anlaß der diesjährigen Herbstmanöver.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in den Provinzen Sachsen und Hessen-Nassau bei den diesjährigen großen Herbstmanövern des IV. und XI. Armeekorps den nachbenannten, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Orden und Ehrenzeichen ꝛc. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. In der Provinz Sachsen:

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

von Dewitz, Regierungspräsident zu Erfurt;

den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Conrad, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor der Universität Halle;

den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Dr. Dorn, ordentlicher Professor der Universität Halle,

Hager, Direktor der Augustaschule und des Lehrerinnenseminars zu Magdeburg,

Hahn, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Oberpfarrer zu Zörbig, Kreis Bitterfeld,

Dr. Heinzelmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,

Kanzow, Gymnasial-Direktor zu Zeitz,

Keil, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Halberstadt,

Dr. Lilie, Professor, Oberlehrer am Realgymnasium zu Magdeburg,

Menzel, Domänenrat, Administrator am Landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle,

Möller, Kreis-Schulinspektor, Superintendent, Pfarrer zu Mücheln, Kreis Querfurt,

Pietzker, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Nordhausen,

Dr. Pöhlig, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,

Dr. Pott, außerordentlicher Professor zu Halle a. S.

Dr. Rausch, Rektor an der lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,

Reinsch, Direktor der höheren Mädchenschule zu Nordhausen,

D. Reischle, ordentlicher Professor der Universität Halle,

Dr. Röhl, Gymnasial-Direktor zu Halberstadt,

Dr. Schirmer, Direktor des Realgymnasiums zu Magdeburg,

Schwermer, Kreisschulinspektor und katholischer Pfarrer zu Halle a. S.,
Dr. Strien, Professor, Direktor an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Vogel, Kreisschulinspektor, Superintendent und Oberpfarrer zu Zahna;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:
Dr. Bernstein, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor der Universität Halle,
Dr. Stammler, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor, zeitiger Rektor der Universität Halle;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:
Pflaumer, Rektor zu Lützen, Kreis Merseburg,
Zuck, Rektor zu Atzendorf, Kreis Kalbe;

den Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:
Dr. Friedersdorff, Direktor des Städtischen Gymnasiums zu Halle a. S.,
Friese, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat zu Magdeburg,
Wieacker, Schulrat und Seminar-Direktor zu Erfurt;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:
Bornmüller, evangelischer Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Wormsdorf, Kreis Neuhaldensleben,
Bülow, evangelischer Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Parchen, Kreis Jerichow II,
Busse, evangelischer Lehrer, Küster und Organist zu Jeetze, Kreis Salzwedel,
Lier, katholischer Lehrer zu Hundeshagen, Kreis Worbis,
Schenkling, Lehrer und Küster zu Laucha a. U.,
Weismantel, evangelischer Hauptlehrer, Kantor und Küster zu Elxleben, Landkreis Erfurt;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Kempe, Kanzleidiener bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle und Direktor des Landwirtschaftlichen Instituts daselbst Geheimen Oberregierungsrat Dr. Kühn den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz",
dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn von der Recke in

Merſeburg den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte erſter Klaſſe,
dem Kurator der Univerſität Halle Meyer den Charakter als Geheimer Regierungsrat mit dem Range eines Rats dritter Klaſſe,
dem ordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität in Halle Dr. Kirchhoff,
dem Propſt und Direktor des Pädagogiums zum Kloſter Unſer Lieben Frauen Dr. Urban in Magdeburg
den Charakter als Geheimer Regierungsrat,
dem ordentlichen Honorar-Profeſſor an der Univerſität Halle Dr. von Brünneck den Charakter als Geheimer Juſtizrat,
den ordentlichen Profeſſoren in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Halle Dr. von Bramann und Dr. Roux den Charakter als Geheimer Medizinalrat.

B. In der Provinz Heſſen-Naſſau:

das Großkreuz des Roten Adlerordens mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe:
Dr. Graf von Zedlitz und Trützſchler Ober-Präſident der Provinz Heſſen-Naſſau, Staatsminiſter zu Caſſel;

den Roten Adlerorden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub:
Dr. Steinmetz, Geheimer Oberregierungsrat, Kurator der Univerſität Marburg,
Dr. Vogt, Geheimer Regierungsrat, Gymnaſial-Direktor a. D. zu Caſſel;

die Königliche Krone zum Roten Adlerorden dritter Klaſſe mit der Schleife:
Dr. Hartwig, Geheimer Regierungsrat, Direktor des Kaiſer Friedrich-Gymnaſiums zu Frankfurt a. M.,
Dr. Heußner, Direktor des Friedrich-Gymnaſiums zu Caſſel;

den Roten Adlerorden dritter Klaſſe mit der Schleife:
Hengſtenberg, Regierungs-Präſident zu Wiesbaden,
Kolitz, Profeſſor, Direktor der Kunſtakademie zu Caſſel,
Dr. Pähler, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Caſſel;

den Roten Adlerorden vierter Klaſſe:
Dr. Adam, Profeſſor, Gymnaſial-Oberlehrer zu Wiesbaden,
Dr. Birt, ordentlicher Profeſſor zu Marburg,
Bode, Kreisſchulinſpektor und evangeliſcher Pfarrer zu Buchenau, Kreis Hünfeld,
Diedelmeier, Kreis-Schulinſpektor, Metropolitan und Pfarrer zu Rodenberg, Kreis Rinteln,

Dr. von Drach, außerordentlicher Professor zu Marburg,
Fett, Kreisschulinspektor und evangelischer Pfarrer zu Kirchhain, Regierungsbezirk Cassel,
Dr. Glaser, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Homburg v. d. H.,
Dr. Heldmann, Gymnasial-Direktor zu Rinteln,
Krah, Kreis-Schulinspektor, katholischer Pfarrer und Dechant zu Amöneburg, Kreis Kirchhain,
Dr. Krummacher, Direktor der höheren Mädchenschule zu Cassel,
Dr. Kümmell, Dirigent der höheren Bürgerschule zu Rotenburg a. d. F.,
Dr. Langsdorf, Gymnasial-Direktor zu Dillenburg,
Loderhose, Kreis-Schulinspektor und evangelischer Oberpfarrer zu Wetter, Kreis Marburg,
Schenk, Kreis-Schulinspektor und evangelischer Pfarrer zu Ziegenhain,
Dr. Spies, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wiesbaden,
Steuer, Seminar-Oberlehrer zu Homberg,
Dr. Thormann, Professor, stellvertretender Inspektor der städtischen Selektenschule zu Frankfurt a. M.
Dr. Tuczek, Medizinalrat, ordentlicher Professor, Direktor der Irrenheilanstalt zu Marburg,
Dr. Weizsäcker, Professor, Direktor des Städelschen Kunstinstituts zu Frankfurt a. M.,
Wessel, Kreis-Schulinspektor, Erster reformierter Pfarrer und Metropolitan zu Frankenberg,
Wettich, Rechnungsrat, Sekretär beim Provinzial-Schulkollegium zu Cassel;

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:
Knackfuß, Professor, Geschichtsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Cassel,
von Trott zu Solz, Kammerherr, Regierungs-Präsident zu Cassel;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:
Dr. Ahlfeld, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor zu Marburg,
D. Dr. Herrmann, ordentlicher Professor zu Marburg;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:
Gabel, Rektor zu Biebrich a. Rh.,

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:
Eymer, evangelischer Lehrer und Kirchendiener zu Frankenau Kreis Frankenberg,

Müller, evangelischer Hauptlehrer zu Gemünden, Kreis Westerburg,
Rosenblath, evangelischer Lehrer und Kirchendiener zu Großnenndorf, Kreis Rinteln,
Schäfer, katholischer Erster Lehrer zu Kransberg, Kreis Usingen,
Stöcker, evangelischer Lehrer zu Oberaspe, Kreis Biedenkopf,
Wilhelm, evangelischer Hauptlehrer und Organist zu Brotterode, Kreis Schmalkalden;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Pohle, Gymnasialpedell zu Marburg.

Ferner haben Seine Majestät der König aus dem gleichen Anlaß Allergnädigst zu verleihen geruht:
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Geheimen Medizinalrat Dr. von Behring den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz",
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Fischer den Charakter als Geheimer Regierungsrat,
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Meyer den Charakter als Geheimer Medizinalrat.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:
dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Wirklichen Geheimen Rat Nasse die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub und
dem Verwaltungs-Inspektor der Klinischen Anstalten der Universität Bonn Peter Ludwig Fräsdorf der Charakter als Rechnungsrat.

Versetzt sind:
der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau Staatsminister Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler in Cassel als Ober-Präsident der Provinz Schlesien nach Breslau;
die Kreisschulinspektoren Hochscheidt von Wittlich in den Schulaufsichtsbezirk Trier II,

Koegler von Rybnik in den Schulaufsichtsbezirk Beuthen II und
Menschig aus dem Schulaufsichtsbezirk Beuthen II in den Schulaufsichtsbezirk Beuthen I.

Ernannt sind:
der Regierungs-Präsident von Windheim in Frankfurt a. O. zum Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau;
der Schultechnische Mitarbeiter bei dem Provinzial-Schulkollegium in Berlin Professor Dr. Maximilian Klatt zum Provinzial-Schulrat bei dieser Behörde;
der bisherige Seminar-Direktor Dr. Bernhard Bergemann in Löbau W.-Pr. zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Posen;
der Gerichts-Assessor Dr. phil. Ludwig Weber in Münster bei seiner Übernahme in das Ressort der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zum Regierungs-Assessor;
zu Kreis-Schulinspektoren:
der bisherige Rektor Dr. Ernst Liese aus Altenkirchen, Regierungsbezirk Koblenz,
der bisherige wissenschaftliche Lehrer an der höheren Mädchenschule in Allenstein Dr. phil. Reinhold Schneider und
der bisherige Seminar-Oberlehrer Westphal aus Münsterberg i. Schl.

B. Universitäten.

Verliehen ist:
der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Regierungsrat Dr. Lipschitz;
der Rote Adler-Orden zweiter Klasse:
dem ordentlichen Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Rose;
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Halle Dr. Endemann,
dem ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn Konsistorialrat D. Sachsse und
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Wissowa;
der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät

der Universität Breslau Geheimen Medizinalrat Dr. Flügge;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Karl Fraenkel.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt:

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Leopold Casper und Dr. Friedrich Umber,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Max Strack;

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle a. S. Dr. Armin Tschermak und Dr. Ernst Wahlen, sowie

dem Lehrer am Zahnärztlichen Institut der Universität Breslau Zahnarzt Dr. Hans Riegner.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät Geheimen Regierungsrats Dr. Freiherrn von Richthofen zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1903/04 ist bestätigt.

Ernannt sind:

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Karl Bonhoeffer in Breslau zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige ordentliche Professor Geheime Kirchenrat D. Ferdinand Kattenbusch in Gießen zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen,

der bisherige Pfarrer Dr. Ignaz Rohr in Geislingen zum ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau,

der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Walter Schücking zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige ordentliche Professor Dr. Theodor Ziehen in Utrecht zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Adolf Goldschmidt zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Erich Jung in Gießen zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Greifswald,

der bisherige Privatdozent Dr. Ludwig Justi in Berlin zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle,

der bisherige Privatdozent an der Universität Berlin und Direktorial-Assistent bei den Königlichen Museen daselbst Dr. Erich Pernice zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald und

bei dem Pathologischen Institut der Universität Berlin der Erste Anatomische Assistent außerordentliche Professor Dr. Israel zum Kustos.

C. Technische Hochschulen.

Dem etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Paalzow ist der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen.

Dem Dozenten an derselben Hochschule Dr. Ernst Steinitz ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Professor Dr. Kriegar-Menzel ist zum etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Berlin ernannt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Bestätigt sind:

die von der Akademie der Wissenschaften in Berlin vollzogenen Wahlen des ordentlichen Professors der alten Geschichte an der dortigen Universität Dr. Eduard Meyer und des ordentlichen Professors der Geschichte des Mittelalters an derselben Universität Dr. Dietrich Schäfer zu ordentlichen Mitgliedern ihrer Philosophisch-Historischen Klasse, sowie

die Wahlen des Geheimen Regierungsrates Professors Dr. Ing. Ende zum Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin und des Professors Dr. Joachim zum Stellvertreter des Präsidenten dieser Akademie für das Jahr vom 1. Oktober 1903 bis dahin 1904.

Beigelegt ist:

das Prädikat „Professor":

dem Ständigen Mitarbeiter bei dem Meteorologischen Institute in Berlin Arthur Berson,

dem Schriftsteller Dr. Eduard Engel, Stenographen beim Reichstage,

dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums in Berlin Bildhauer Wilhelm Haverkamp,

dem außerordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstschule in Berlin Maler Küpers,
dem Ständigen Mitarbeiter bei dem Meteorologisch-Magnetischen Observatorium in Potsdam Dr. Georg Lüdeling,
dem Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Breslau Dr. Moritz Neefe,
dem Schriftsteller Dr. E. Dagobert Schoenfeld in Jena,
dem Lehrer an der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg Königlichen Kammervirtuosen Oskar Schubert,
dem Ersten Vorsteher des Stenographischen Bureaus und Leiter der Stenographischen Fachschule bei dem Hause der Abgeordneten Dr. Gustav Steinbrink in Berlin und
dem ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau Bildhauer Ignatius Taschner;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“:
dem Organisten und Chordirigenten Peter Heinrich Thielen zu Goch im Kreise Kleve.

Ernannt sind:
der Architekt Dr. Hermann Board in Düsseldorf zum Konservator der Kunstsammlungen und Bibliothekar der Kunstakademie daselbst,
die bisherige Hilfslehrerin Fräulein Helene Jordan zur vollbeschäftigten ordentlichen Lehrerin der Abteilung für Gesang an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik in Berlin und
der Maler Hans Rostmann zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Gymnasial-Direktor Dr. Jänicke zu Gumbinnen,
den Gymnasial-Oberlehrern, Professor Dr. Rudolf Lehmann zu Berlin, Professor Dr. Lorenz und Professor Moldänke zu Gumbinnen,
dem Realgymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Friedrich Müller zu Brandenburg,
dem Realschul-Oberlehrer Völiker zu Suhl und
dem Gymnasial-Oberlehrer a. D. Professor Haberlandt zu Freienwalde a. O.

Dem Leiter des Instituts Hofmann in St. Goarshausen Dr. Gustav Müller ist das Prädikat „Professor" beigelegt.

Versetzt bezw. berufen sind die Oberlehrer:

Dr. Amelungk vom Gymnasium zu Fulda an das Gymnasium zu Schleswig,

Dr. Böttcher vom Realgymnasium zu Gera an das Gymnasium zu Guben,

Dr. Bünger von der Realschule zu Unna an das Realprogymnasium zu Spremberg,

Dr. Elich von der Königlichen Elisabethschule zu Berlin an die Oberrealschule (in Entwicklung) zu Steglitz,

Haage vom Realprogymnasium zu Langensalza an das Gymnasium zu Aschersleben,

Dr. Klebba vom Progymnasium zu Löbau an das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.,

Professor Kniffler vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium an der Apostelnkirche zu Cöln,

Professor Dr. Krichauff vom Gymnasium zu Lyck an das Dom-Gymnasium zu Merseburg,

Marxhausen vom Gymnasium zu Schleswig an das Gymnasium zu Fulda,

Menge vom Gymnasium zu Erfurt an die Landesschule zu Pforta,

Metzner vom Progymnasium zu Neumark i. Westpr. an das Gymnasium zu Graudenz und

Dr. Otto Schultze von der Handelsschule zu Bergedorf an das Kaiser Friedrich-Realgymnasium nebst Realschule zu Rixdorf.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium Karolinum in Osnabrück Karl Beckmann zum Direktor der Realschule in Geisenheim,

der Stadtschulrat Dr. Konrad Cüppers in Cöln zum Direktor der dortigen Handelsschule,

der Oberlehrer am Pauliniſchen Gymnasium in Münster i. W. Dr. Egen zum Direktor des Gymnasiums in Warendorf,

der Direktor der bisherigen Realschule in Graudenz Maximilian Grott zum Direktor der nunmehrigen Oberrealschule daselbst,

der Oberlehrer Hermann Kantel am Realgymnasium in Tilsit zum Direktor der Oberrealschule in Elbing,

der Oberlehrer am Realprogymnasium in Arolsen Dr. Adolf Menk zum Direktor dieser Anstalt,

der Direktor des Progymnaſiums in Tremeſſen Profeſſor Dr. Johannes Georg Rittau zum Direktor des Gymnaſiums in Neuſtadt i. Weſtpr.,
der Oberlehrer am Königlichen Gymnaſium in Bonn Dr. Egon Schunck zum Direktor des Gymnaſiums in Sigmaringen und
der Oberlehrer am Gymnaſium in Eberswalde Profeſſor Dr. Teuber zum Direktor dieſer Anſtalt;

zu Oberlehrern:

am Gymnaſium in:
Wongrowitz der Vikar Beyer, zugleich als katholiſcher Religionslehrer,
Lyck, der Hilfslehrer Kriebel und
Schöneberg (Hohenzollernſchule), der Hilfslehrer Poſener;

am Realgymnaſium in Lüdenſcheid (in Entwicklung) der Schulamtskandidat Johann Raithel;

an der Oberrealſchule in Steglitz (in Entwicklung) die Schulamtskandidaten Dr. Forſtmann und Dr. Handke;

am Realprogymnaſium in Langenſalza der Titulatur-Oberlehrer Holtz von der Kloſterſchule in Donndorf;

an der Realſchule in:
Hannover (III) der Hilfslehrer Dr. Backhaus,
Berlin (13.) der Schulamtskandidat Dr. Cohn,
Berlin (6.) der Schulamtskandidat Koeppen,
Düſſeldorf der Hilfslehrer Lützenberger,
Pankow der Hilfslehrer Mareſch und
Frankfurt a. M. (Sachſenhäuſer Realſchule) der Hilfslehrer Schenk.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Verſetzt ſind:

der Seminar-Direktor
Kohlmann von Petershagen nach Soeſt;

die ordentlichen Seminarlehrer:
Berresheim von Peiskretſcham nach Fraustadt und
Medrow von Angerburg nach Hohenſtein.

Ernannt ſind:

zu Seminar-Direktoren:
am Schullehrer-Seminar in Löbau der bisherige Seminar-Oberlehrer Fiſcher aus Sagan,
am Schullehrer-Seminar in Pr. Friedland der bisherige Seminar-Oberlehrer Leiſt in Rawitſch,
am Schullehrer-Seminar in Frankenberg der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Polack daſelbſt und

am Schullehrer-Seminar in Hohenstein der bisherige Seminar-Oberlehrer Reiber daselbst;

zum Seminar-Oberlehrer:

am Schullehrer-Seminar in Kammin der Rektor und Prediger Gaede aus Märkisch-Friedland;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Reichenbach O. L. der bisherige kommissarische Seminarlehrer Pfarramtskandidat Dürr in Liegnitz,

am Schullehrer-Seminar in Ragnit der Bürgerschullehrer Otto Müller in Königsberg i. Pr.,

am Schullehrer-Seminar in Genthin der Lehrer Steinecke in Salzwedel und

am Schullehrer-Seminar in Münsterberg i. Schl. der bisherige Hauptlehrer Sturm in Goldberg.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:

zum Vorsteher und Ersten Lehrer:

an der Präparandenanstalt in Bergneustadt der bisherige Hauptlehrer Lethaus in Nümbrecht;

zu Zweiten Präparandenlehrern:

an der Präparandenanstalt in Lyck der Lehrer Krankowski in Wierzba und

an der Präparandenanstalt in Schlochau der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Langanki daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Ernannt sind:

zum Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt in Stade der bisherige Taubstummenlehrer Werner daselbst und

zur ordentlichen Lehrerin an der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin die Lehrerin von Detmering.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Ernannt sind:

der bisherige Oberlehrer an dem mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar in Berlin Dr. Hüttebräuker zum Direktor der Königlichen Elisabethschule daselbst und

zum ordentlichen Lehrer an dieser Schule der Gemeindeschullehrer Gaile daselbst.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Bachmann, Direktor der Königlichen Elisabethschule zu Berlin,
Block, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Bruß,
Dr. Dieterici, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,
Gaebler, Gymnasial-Oberlehrer zu Tremessen,
Dr. Goldbach, Gymnasial-Oberlehrer zu Mörs,
Dr. Martens, Realgymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,
Dr. Munk, Immanuel, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,
Dr. Reyher, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin,
Rießen, Gymnasial-Oberlehrer zu Minden,
Dr. Schroeder, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Münster,
Zeh, ordentlicher Seminarlehrer zu Ottweiler und
Zohren, Gymnasial-Oberlehrer zu Bedburg.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Adam, Gymnasial-Oberlehrer zu Schwedt a. O.,
Dr. Flach, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Hirt, Schulrat, Seminar-Direktor zu Soest, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Jungfer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Klein, Gymnasial-Direktor zu Eberswalde, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Königsbeck, Professor, Gymnasial-Direktor zu Neustadt i. Westpr., unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Lahse, Musik-Direktor, ordentlicher Seminarlehrer zu Eisleben, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Nagel, Oberrealschul-Direktor zu Elbing, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Rehbronn, ordentlicher Seminarlehrer zu Braunsberg,
Schröder, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Stade, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse und
Dr. Unger, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Deutsch, Oberlehrer am Lehrerinnen-Seminar der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S.,

Dr. Haase, Realgymnasial-Oberlehrer zu Rixdorf und

Pagel, etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Grottkaß, Realschul-Oberlehrer zu Wittenberge,

Dr. Kautzsch, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle und

Dr. Schaefer, ordentlicher Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau.

Inhaltsverzeichnis des September-Oktober-Heftes.

Seite

A. 111) Örtliche Prüfung der Gesundheitsverhältnisse aus Anlaß der Herbstübungen. Erlaß vom 4. September d. Js. 459

B. 112) Hinzutritt des Chemischen Laboratoriums der Universität Freiburg zu den Anstalten, an welchen die vorgeschriebene $1^1/_2$-jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann. Bekanntmachung vom 7. August d. Js. 461

113) Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium Erlaß vom 19. August d. J. 462

114) Besuch klinischer Vorlesungen durch Studierende als „Praktikanten" und „Auskultanten". Erlaß vom 4. September d. Js. 463

115) Versicherung der Studierenden sowie der Assistenten und Diener an Universitäts-Instituten gegen Unfälle. Erlaß vom 8. September d. Js. 465

C. 116) Abkommen mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen in Preußen. Erlaß vom 30. Juli d. Js. 466

117) Stipendien der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studierende der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin. Bekanntmachung des Kuratoriums dieser Stiftung vom 20. August d. J. 467

118) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei für das Jahr 1904. Bekanntmachung des Senats der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin vom 20. August d. Js. 468

119) Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Architektur für das Jahr 1904. Bekanntmachung des Senats der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin vom 20. August d. Js. 470

Wettbewerb um das Stipendium der von Rohrschen Stiftung für das Jahr 1904. Bekanntmachung des Senats der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste,

120) zu Berlin vom 20. August d. Js. 472

Seite

C. 121) Wettbewerb um das Stipendium der Dr. Paul Schultze-Stiftung für das Jahr 1904. Bekanntmachung des Senats der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin, vom 20. August d. Js. 473

122) Wettbewerb um das Stipendium der Ersten Michael Beerschen Stiftung für jüdische Maler aller Fächer für das Jahr 1904. Bekanntmachung des Senats der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin vom 20. August d. Js. 474

123) Wettbewerb um den Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung auf dem Gebiete der Bildhauerei für das Jahr 1904. Bekanntmachung des Senats der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin vom 20. August d. Js. 476

D. 124) Anbringung von Blitzableitern auf den Gebäuden der staatlichen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 15. August d. Js. 478

125) Verrechnung der Reisekosten und Tagegelder für die von auswärts zu Ergänzungsprüfungen zugezogenen Direktoren höherer Lehranstalten. Erlaß vom 20. August d. Js. 479

126) Amtliches Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Kanzleien. Erlaß vom 25. August d. Js. 479

E. 127) Wiederholung des Lehrganges einer Seminarklasse für den Fall, daß ein Seminarist die Befähigung zur Versetzung in die höhere Klasse nicht erreicht. Erlaß vom 6. Juli d. Js. . 480

128) Innehaltung des Instanzenweges seitens der Lehrer und Lehrerinnen an den Mittelschulen und den höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 15. Juli d. Js. 481

129) Qualifikation der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an öffentlichen und privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten. Erlaß vom 7. September d. Js. . 481

130) Übersicht der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommer-Semester 1903. 483

131) Übersicht der Frequenz der staatlichen Präparanden-Anstalten der Monarchie im Sommer-Semester 1903 484

132) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Seminar-Nebenkurse der Monarchie im Sommer-Semester 1903 485

133) Übersicht der Frequenz der außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse der Monarchie im Sommer-Semester 1903 . . . 486

F. 134) Zwangsetatisierung des einem Lehrer an einer höheren Mädchenschule nach der ortsverfassungsmäßigen Norm zustehenden Gehalt. Gleichstellung der Lehrer, welche nach den ministeriellen Vorschriften auch ohne Ablegung der Mittelschullehrerprüfung die Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen besitzen, mit den geprüften Mittelschullehrern. Erkenntnis des 1. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni d. Js. . 487

G. 135) Verrechnung der Gemeindebeiträge zur Alterszulagekasse für Lehrer ꝛc., zur Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse sowie zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse. Erlaß vom 28. August d. Js. 493

136) Die Nachteile des übermäßigen Genusses geistiger Getränke . 494

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. aus Anlaß der diesjährigen Herbstmanöver 502

Personalien 506

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 25. November 1903.

A. Behörden und Beamte.

137) Frist für die Anmeldung der Mehrbedürfnisse zum Staatshaushalts-Etat.

Berlin, den 16. September 1903.

Auf den Antrag wegen Bereitstellung der Mittel zur Einrichtung von Gasbeleuchtung bei dem Schullehrer-Seminar zu N. in dem Etatsjahre 1904 hat wegen der verspäteten Berichterstattung nicht mehr eingegangen werden können. Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Februar 1892, abgedruckt bei Herrfurth, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Teil I S. 4, müssen die Mehrbedürfnisse für das folgende Etatsjahr bis spätestens zum 31. August jeden Jahres bei dem Herrn Finanzminister angemeldet werden; an dieser Bestimmung wird hier strengstens festgehalten. Die Anträge der Provinzial-Behörden müssen deshalb allerspätestens vier Wochen vor Ablauf jener Frist, also bis Ende Juli j. Js., bei mir eingehen. Andernfalls ist es nur ausnahmsweise und wenn wichtige Gründe vorliegen, möglich, den Antrag noch für den nächstjährigen Staatshaushalts-Etat zu berücksichtigen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Ich ersuche das Königliche Provinzial-Schulkollegium, darauf Bedacht zu nehmen, daß der 31. Juli als Endtermin für Etats-

anmeldungen künftig genau innegehalten wird und insbesondere die erforderlichen bautechnischen 2c. Unterlagen rechtzeitig vorher beschafft werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III 4964.

---

138) Zahlung für die am Monats- oder Vierteljahrs-Ende fällig werdenden Dienstbezüge der Beamten.

Berlin, den 23. September 1903.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 27. August ds. Js. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die nachgeordneten Behörden.
A. 1202.

Berlin, den 27. August 1903.

Die Anordnung in dem Runderlasse vom 14. Dezember 1893 (I. 18581), wonach die postnumerando fälligen fortlaufenden Zahlungen schon am vorletzten Tage des betreffenden Monats geleistet werden dürfen, wenn der letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt und auch der folgende Tag ein Feiertag ist, wird mit Zustimmung der Königlichen Ober-Rechnungskammer dahin erweitert, daß die am Monats- oder Vierteljahres-Ende fällig werdenden Dienstbezüge der Beamten fortan allgemein, sobald der letzte Tag des Monats auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am vorhergehenden Tage und falls dieser gleichfalls ein Sonn- oder Festtag ist, bereits am drittletzten Tage des Monats zu zahlen sind. Die zahlenden Kassen sind jedoch zu einer ausnahmsweisen Verweigerung der verfrühten Zahlung befugt, wenn besondere Gründe einen Verlust besorgen lassen.

Die Königliche Regierung wolle die nachgeordneten Kassen hiernach mit Anweisung versehen.

Insoweit die Zahlung der Geschäftsdiäten an außerordentliche Hilfsarbeiter und Stellvertreter bisher von der Bescheinigung über die Dauer der erfolgten Beschäftigung oder über die besondere Bewilligung zur Fortzahlung der Diäten abhängig

gemacht worden ist, kann fortan von der Beibringung derartiger Bescheinigungen abgesehen werden; die Behörden sind aber verpflichtet, bei Beschäftigungen ohne Angabe der Zeitdauer sowie im Falle der vorzeitigen Beendigung einer zeitlich begrenzten Hilfsarbeitertätigkeit die zahlende Kasse von der Beendigung der Beschäftigung behufs Einstellung der Zahlung der Diäten sofort in Kenntnis zu setzen.

An
sämtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis bezw. Nachachtung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

An
die übrigen beteiligten nachgeordneten Behörden.
I. 11923. II. 8712. III. 12078.

---

139) Festliche Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude.

Berlin, den 28. September 1903.

Mit bezug auf die Rundverfügung vom 23. September 1899 — G. III. 1685 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung 1899 S. 709), betreffend die festliche Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude, übersende ich den nachgeordneten Behörden umstehend Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 15. August d. Js., wodurch die derzeit erteilte Ermächtigung auf sämtliche fiskalische Anlagen und Besitzstücke ausgedehnt wird, zur Kenntnisnahme. Die Vorschriften der oben erwähnten Verfügung wegen Verrechnung der Kosten der Ausschmückung 2c. finden auf die letztgedachten Anlagen u. s. w. gleichmäßig Anwendung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis

An
die nachgeordneten Behörden.

Auf den Bericht vom 8. August d. Js. will Ich die Befugnis, welche durch Meinen Erlaß vom 13. Juli 1899 den Verwaltungschefs in betreff der festlichen Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude — mit Ausschluß der-

jenigen in Meinen Residenzstädten — erteilt ist, auf sämtliche fiskalische Anlagen und Besitzstücke, jedoch unter Beibehaltung der eben bezeichneten örtlichen Beschränkung, ausdehnen.

Neues Palais, den 15. August 1903.

Wilhelm R.

Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. Studt. Frhr. von Rheinbaben. von Podbielski. Frhr. von Hammerstein. Möller. Budde.

An
das Staatsministerium.
A. 1239.

---

140) Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

Berlin, den 5. Oktober 1903.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 6. Juni 1900 — G I C. 11184. U I. — (Zentrbl. S. 653) übersende ich den nachgeordneten Behörden in den Anlagen Abschrift des Runderlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. September d. Js. — III. A. B. 8141. — V D. 13588 — nebst Anlage, betreffend die Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten, zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, die Bestimmungen dieses Erlasses auch innerhalb des dortigen Geschäftsbereichs zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An
die nachgeordneten Behörden.
G I C. 12649. U I.

Berlin, den 15. September 1903.

Bei der Ausführung von Staatsbauten pflegen die Unternehmer ihre Forderungen aus den mit der Verwaltung abgeschlossenen Verträgen vielfach an solche Personen abzutreten, welche ihnen entweder die erforderlichen Baustoffe liefern oder Geldmittel darleihen. Wenn in solchem Falle der Unternehmer sich seinen Verpflichtungen entzieht und die von ihm angenommenen Arbeiter oder Handwerker nicht befriedigt, so gehen diese für ihre Leistungen leicht leer aus. In letzter Zeit sind auf diese Weise, wie bereits im Runderlaß vom 25. März v. Js. — IIIb 1274, V. D. 1762 — hervorgehoben, wirtschaftlich schwächere Existenzen wiederholt

um den ausschließlich oder doch vorwiegend mit ihrer Hände Arbeit verdienten Lohn gebracht worden.

In den zur Zeit bestehenden allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten (§ 11) ist der Verwaltung dem neuen Gläubiger (Zessionar) gegenüber nur in beschränktem Maße das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge unmittelbar an Arbeiter oder kleinere Handwerker zu zahlen. Sie ist dazu nur dann befugt, wenn das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen infolge der Nichtbefriedigung der genannten Berechtigten in Frage gestellt ist.

Nachdem die Erhebungen nunmehr abgeschlossen sind, wird beabsichtigt, dem Mißstande dadurch entgegenzutreten, daß der Verwaltung vertraglich ein weitgehender Einfluß auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche der Unternehmer gegen seine Arbeiter und Handwerker übernommen hat, gesichert wird. Demgemäß soll der § 11 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten die aus der Anlage hervorgehende anderweite Fassung erhalten, welche den ferneren Vertragsabschlüssen zugrunde zu legen ist.

Die neuen Bestimmungen sollen seitens der Verwaltung angewendet werden, wenn Beschwerden vorliegen, oder sonstige begründete Anlässe zu der Annahme berechtigen, daß der Unternehmer in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen seine Leute lässig ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Baubeamten und die sonst in Betracht kommenden Verwaltungen in diesen Fällen von der ihnen beigelegten Befugnis im Interesse der Arbeiter und Handwerker ausgiebig Gebrauch machen werden. Dabei sind jedoch unnötige Härten gegen die Unternehmer zu vermeiden und ihnen insbesondere keine höheren Beträge vorzuenthalten, als zur Befriedigung der Arbeiter und Handwerker erforderlich erscheinen. In Fällen, in welchen weder die Zahlung noch die einstweilige Zurückbehaltung von Beträgen angebracht ist, sind die betreffenden Anträge abzulehnen. Sofern kein gesetzlicher Hinterlegungsgrund vorliegt, ist die Verwaltung rechtlich nicht in der Lage, den von den Arbeitern oder Handwerkern beanspruchten Betrag an die Hinterlegungstelle abzuführen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung: Schultz.

An
die beteiligten Herren Ober-Präsidenten (Strombauverwaltungen rc.), sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und die Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.

III. A. B. 8141.
V. D. 18 588.

Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

Der §11 erhält fortan folgende Fassung:

Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

(1) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern wegen der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen abgeschlossenen Verträge und deren Erfüllung jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Die Verwaltung kann die Leistung einer Abschlagszahlung oder der Schlußzahlung verweigern, bis eine ihr genügende Auskunft vorliegt.

(2) Sollte der Unternehmer die ihm aus den Verträgen mit seinen Handwerkern und Arbeitern obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung aus seinem Guthaben oder der gestellten Sicherheit unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Lohnlisten und sonstigen Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung zu stellen, auf Erfordern auch eine Erklärung abzugeben, ob und inwieweit er die Ansprüche der Handwerker und Arbeiter als begründet anerkennt. Geht die Erklärung nicht in der bestimmten Frist ein, so kann der Unternehmer Einwendungen gegen die Ansprüche der Verwaltung gegenüber nicht geltend machen.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

141) Aufnahme der von den Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen in die Abgangszeugnisse der Studierenden.

Berlin, den 19. Oktober 1903.

In Abänderung meiner Verfügung vom 3. Februar 1880 — U I. 151 —, abgedruckt im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1880 Seite 246 Nr. 22, bestimme ich hierdurch, daß künftig in den Abgangszeugnissen der Studierenden neben den von den akademischen Behörden ausgesprochenen Disziplinarstrafen auch die von den

Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen zu vermerken sind. Ich ersuche die Universitätsbehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Elster.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.*)
U I. 1782.

---

142) Bekanntmachung, betreffend Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für das Schiffbaufach und für das Schiffsmaschinenbaufach durch die Diplomprüfung und Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister des Schiffbaufaches und des Schiffsmaschinenbaufaches zur Doktoringenieurpromotion.

(Marineverordnungsblatt 1903, Seite 364.)

I. Die Vorprüfung und die erste Hauptprüfung für das Schiffbaufach und für das Schiffsmaschinenbaufach werden durch die auf Grund der Diplomprüfungsordnungen von 1902 neu geregelte, eine Vor- und Hauptprüfung umfassende Diplomprüfung an den Technischen Hochschulen vom 1. April 1903 ab ersetzt.

Während einer Übergangszeit werden aber noch die Vorprüfung und erste Hauptprüfung für das Schiffbaufach und für das Schiffsmaschinenbaufach daneben abgehalten.

Meldungen zur Ablegung der Vorprüfung werden bis Ende Oktober 1903,

Meldungen zur Ablegung der ersten Hauptprüfung bis zum 31. Dezember 1903 angenommen.

Wiederholungsprüfungen finden bis zum 30. Juni 1904 statt.

Das Technische Prüfungsamt in Berlin wird am 1. Juli 1904 aufgelöst.

Nach Ablauf der Übergangszeit werden die Marinebauführer nur aus den Diplomingenieuren entnommen werden. Die nach dem 1. April 1903 geprüften Diplomingenieure sind aber schon wie die staatlich geprüften Bauführer berechtigt, sich

---

*) In gleicher Weise ist an den Rektor und den Senat der Universität Berlin verfügt.

zur Ernennung zum Marinebauführer und zur Ausbildung im Marinedienste zu melden. Der Meldung ist außer den im § 26 der bisherigen Vorschriften unter a bis f bezeichneten Nachweisen beizufügen:

g) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs der Marineverwaltung.

Die Vorprüfungen, die bis Ende März 1904 bei einem vom Reichs-Marine-Amt anerkannten technischen Prüfungsamt im Deutschen Reich in der Richtung des allgemeinen Maschinenbaues mit Erfolg bestanden sind, ersetzen bei der späteren Ablegung der Diplomprüfung die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene Vorprüfung, falls die erforderlichen schiffbaulichen Zeichnungen nachgeliefert werden. Ebenso ersetzt die von den Studierenden des Schiffbaufaches und des Schiffsmaschinenbaufaches bis dahin nach den bisherigen „Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbaufache und im Maschinenbaufache der Kaiserlichen Marine“ zurückgelegte Elevenpraxis die in den Diplomprüfungsordnungen vorgesehene einjährige praktische Tätigkeit.

Der Diplomprüfung bleibt auch bei der Neuregelung des Prüfungswesens für den Marinedienst der Charakter einer akademischen Prüfung gewahrt. Zur Teilnahme an den Diplomprüfungen — Vor- und Hauptprüfungen — wird aber für jede bei den Technischen Hochschulen bestehende Abteilung (Fachrichtung) ein ständiger Kommissar des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts bestellt, der, ohne daß ihm eine unmittelbare Einwirkung auf das Prüfungsgeschäft zusteht, befugt ist, von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen. Bei der Hauptprüfung tritt ferner eine Mitwirkung von Marinebaubeamten ein. Zu dem Zwecke wird je ein Baubeamter durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zum Mitglied der bei den Technischen Hochschulen bestehenden Prüfungsausschüsse berufen.

II. Marineschiffbau- oder Maschinenbaumeister sind fortan ohne weiteres berechtigt, sich zur Doktoringenieurpromotion zu melden. Marinebauführer und staatlich geprüfte Bauführer des Schiffbaufaches oder des Schiffsmaschinenbaufaches, die zu der Promotion zugelassen werden sollen, haben zunächst den Grad eines Diplomingenieurs zu erwerben. Während einer Übergangszeit bis Ende März 1906 wird aber zu diesem Zwecke von den Marinebauführern und den staatlich geprüften Bauführern des Schiffbaufaches und des Schiffsmaschinenbaufaches

nur die Anfertigung einer auf sechs Wochen berechneten Diplomarbeit verlangt, während die mündliche Prüfung ganz wegfällt.

Berlin, den 29. September 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.
Diederichsen.

M. d. g. pp. Ang. U I T. 22418.
R. M. A. Bl. 6050.

Berlin, den 29. September 1903.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis.

Der Werftdienstordnung, Teil I, Abschnitt 2, Beilage 201, ist ein Abdruck der Bekanntmachung vorzuheften und die Beilage selbst wie folgt zu ändern:

§ 5 Absatz 1 und 2 erhalten den Wortlaut:

Als Vorprüfung und erste Hauptprüfung gelten die an den Königlichen Technischen Hochschulen bestandenen Diplomvorprüfungen und Diplomhauptprüfungen (Diplomprüfungsordnung für die Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin vom 4. Juli 1902).

§ 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 4 sind zu streichen.

§ 15 lautet:

Vorprüfung und erste Hauptprüfung.

Die Bestimmungen über die Ablegung der Diplomvorprüfung und Diplomhauptprüfung sind in der „Diplomprüfungsordnung für die Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin vom 4. Juli 1902" enthalten.

§§ 16 bis 25 sind zu streichen.

Im § 26 ist auf Zeile 1 statt

„Geprüfte Bauführer"

zu setzen

„Diplomingenieure";

unter d) ist „(§ 18)" zu streichen und statt „(§ 23)" zu setzen „(§ 15)";

hinter f) ist statt des Punktes ein Semikolon zu setzen und hinzuzufügen:

„g) ein amtliches Führungszeugnis".

Im zweiten Absatz ist statt

„dem technischen Prüfungsamt“

zu setzen

„der Technischen Hochschule“.

Im fünften Absatz sind die Grundsätze unter α und δ zu streichen und es ist statt „β“ zu setzen „α“ und statt „γ“ zu setzen „β“.

Im § 47 ist der erste Absatz ganz und im zweiten Absatz auf der ersten Zeile die Stelle von „welche“ bis „oder“ zu streichen.

Im § 53 ist auf den Zeilen 3 und 4 statt

„dem technischen Prüfungsamte“

zu setzen

„der Technischen Hochschule“.

Die bisherigen §§ 26 bis 54 erhalten nach diesen Änderungen die Nummern 16 bis 45.

Die Beilage wird neu gedruckt werden.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.
Diederichsen.

B I. 6050.

C. Kunst und Wissenschaft.

143) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1903 gemäß der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Januar 1902 die Prüfung bestanden und die Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts erlangt haben.

Berlin, den 24. Oktober 1903.

lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
	A. Prüfung für Zeichenlehrer.				
1	Barduhn, Joseph	Lehrer	Allenstein	Berlin	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Schulen und Lehrer-Bildungsanstalten.
2	Baumann, Johann	„	Stickelkamp	„	„
3	de Boer, Gerhard	„	Aurich	„	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
4	Böttner, Karl	„	Naumburg a. S.	„	Wie zu 1.
5	Braband, Reinhold	„	Niedertropfstedt	„	„
6	Busch, Hugo	„	Frankfurt a. M.	„	„
7	Crepin, Kurt	Maler	Stettin	„	„
8	Denstädt, Karl	Turnlehrer	Gr.-Bielitz	„	Wie zu 8.
9	Döring, Alfred		Kalau N. L.	„	Wie zu 1.
10	Ebel, Karl	Lithograph	Hannover	„	„
11	Eicke, Friedrich		Düsseldorf	„	„
12	Galliner, Artur	Lehrer	Frankfurt a. M.	„	„
13	Gerhard, Paul	„	„	„	„
14	Guhl, Ewald	„	Werben a. E.	„	Wie zu 8.
15	Hach, Otto	„	Berlin	„	„
16	Hering, Wilhelm	„	Rixdorf	„	„
17	Holubars, Joseph	„	Frankenstein	„	Wie zu 1.
18	Höhn, Heinrich		Eisenach	„	„
19	Kröger, Friedrich	Lehrer	Mennighüffen	„	Wie zu 8.
20	Kuhn, Georg	„	Berlin	„	Wie zu 1.
21	Kuhne, Richard	„	Charlottenburg	„	Wie zu 8.
22	Kußmann, Theodor	„	Rischewo i. Pos.	„	Wie zu 1.
23	Linz, Nikolaus	„	Fulda	„	„
24	Malitz, Kurt	Zeichner	Berlin	„	„
25	Mische, Hermann	Lehrer	Hirschberg i. Schl.	„	„
26	Neumann, Friedrich	„	Zirke a. W.	„	„
27	Opitz, Ferdinand	„	Sorau N. L.	„	„
28	Sauerteig, Hans	Zeichner	Berlin	„	„

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort.	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
29	Scheffler, Franz	Lehrer	Zanow i. P.	Berlin	Wie zu 1.
30	Schielke, Richard	"	Brandenburg a. H.	"	"
31	Schilbach, Bruno	Maler	Stettin	"	"
32	Schnüge, Hugo	Lehrer	Braunschweig	"	"
33	Seeck, Fritz	Photograph	Malchin i. M.	"	"
34	Thiel, Walter	Lehrer	Marienwerder, W. Pr	"	"
35	Wetzlar, Heinrich	"	Frankfurt a. M.	"	Wie zu 3.
36	Willebaldt, Ludwig	"	Ellrich a. H.	"	Wie zu 1.
37	Wolff, Hugo	Maler	Berlin	"	"
38	Democh, Otto	Lehrer	Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr.	"
39	Grau, Emil	Kunstakademiker	"	"	"
40	Gullasch, Paul	Lehrer	"	"	"
41	Kado, Eduard	Kunstakademiker	"	"	"
42	Bloch, Johannes	Zeichner	Breslau	Breslau	"
43	Lorenz, Oskar	Lehrer	Rdr. Langseifersdorf	"	"
44	Schwittlich, Karl	"	Oppeln	"	"
45	Hegemann, Julius	Kunstgewerbeschüler	Düsseldorf	Düsseldorf	"
46	Oppermann, Friedr.	Maler	Cleve	"	"
47	Becker, Otto	Kunstgewerbeschüler	Magdeburg	Cassel	"
48	Coester, Karl	"	Cassel	"	"
49	Küster, Friedrich	Zeichenlehrer	Magdeburg	"	Wie zu 3.
50	Sommer, Friedrich	Kunstgewerbeschüler	Hanau	"	Wie zu 1.

B. Prüfung für Zeichenlehrerinnen.

51	Ackermann, Else		Berlin	Berlin	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Mädchenschulen u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten.
52	Bertling, Katharina		"	"	Befähigt für den Zeichenunterricht an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen.
53	Boesel, Helene		Minden i. W.	"	Wie zu 51.
54	Bunge, Frida		Berlin	"	Wie zu 52.
55	Bunsen, Hildegard	Turnlehrerin	Rostock	"	Wie zu 51.

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung.	Ergebnis der Prüfung
56	Detleſſen, Henriette		Wismar	Berlin	Wie zu 52.
57	Dörken, Klara		Hamburg	„	Wie zu 51.
58	Dyck, Klara		Danzig	„	„
59	Gaudin, Gertrud		Jena	„	„
60	Gebbers, Anna	Turnlehrerin	Hannover	„	„
61	Glükher, Adele		Straßburg i. E.	„	„
62	Goering, Emilie	Zeichenlehrerin	Leipzig	„	„
63	Graefe, Margot		Poſen	„	Wie zu 52.
64	Größler, Irma		Friedenau	„	Wie zu 51.
65	Hintze, Anna	Turn- und Handarbeitslehrerin	Südende	„	Wie zu 52.
66	Hutt, Hildegard	Zeichenlehrerin	Bernburg	„	Wie zu 51.
67	Johne, Erna		Berlin	„	„
68	Klentz, Martha		Dönnitz i. M.	„	„
69	Kluge, Hildegard		Berlin	„	„
70	Kohwald, Elfriede		„	„	„
71	Kreß, Vera		Charlottenburg	„	„
72	Krüger, Elſe		Berlin	„	Wie zu 52.
73	Künzel, Marie		Friedenau	„	„
74	Kuhlo, Martha		Barnimslow	„	Wie zu 51
75	Kunckel, Irma	Turn- und Handarbeitslehrerin	Langenau	„	„
76	Kunzemann, Charlotte		Berlin	„	„
77	Landgrebe, Theodore		Gera	„	„
78	Lichtenſtein, Elſe	Zeichenlehrerin	Alt-Wallmoden	„	„
79	Lotſch, Hedwig		Oderberg i. M.	„	Wie zu 52.
80	Paulſen, Marg.		Steglitz	„	Wie zu 51.
81	Pellnitz, Eliſabeth		Berlin	„	Wie zu 52.
82	Rakobrandt, Erna		„	„	Wie zu 51.
83	Rapmund, Elſe		Sandersdorf	„	„
84	Raſche, Luiſe		Berlin	„	„
85	Reid, Frida	Zeichenlehrerin	Friedenau	„	„
86	Reimann, Charlotte		Buſchmühle	„	Wie zu 52.
87	Rohleder, Dora		Zoppot	„	„
88	Schmidtlein, Hedwig		Berlin	„	„
89	Stolberg, Luiſe	Turnlehrerin	Nordhauſen	„	„
90	Tetzner, Berta	„	Hamburg	„	Wie zu 51.
91	Uebe, Katharina	„	Kolberg	„	„
92	Unruh, Elſe	„	Eſſen a. R.	„	„
93	Vaupel, Johanna		Barmen	„	„
94	Voigt, Eliſabeth		Berlin	„	„
95	Wächter, Eliſabeth		Halle a. S.	„	„

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort der Prüfung	Ergebnis der Prüfung
96	Wangerin, Käthe		Halle a. S.	Berlin	Wie zu 51.
97	Wübbens, Fanny		Hannover	„	„
98	Hoffmann, Lydia		Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr.	Wie zu 52.
99	Bayer, Margarete	Kunstschülerin	Tarnowitz	Breslau	Wie zu 51.
100	Ondrusch, Hedwig	Lehrerin	Leobschütz	„	Wie zu 52.
101	Walter, Walpurgis	Kunstschülerin	Breslau	„	Wie zu 51.
102	Dörmann, Emma		Elberfeld	Düsseldorf	„
103	Hoogendoorn, Luvia		„	„	Wie zu 52.
104	Güldenpfennig, Elisabeth	Ordensschwester	Düsseldorf	„	Wie zu 51.
105	Peters, Maria	Handarbeitslehrerin	Trier	„	Wie zu 52.
106	Allmacher, Emma	Kunstgewerbeschülerin	Euenheim	Cassel	Wie zu 51.
107	Kasten, Magdalene	„	Hannover	„	„
108	Reinhardt, Luise	„	Münden	„	Wie zu 52.
109	Salfeldt, Maria	„	Cassel	„	„
110	Schindler, Hermine	„	Hannover	„	Wie zu 51.
111	Schöber, Johanna	„	Uelzen	„	„

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

U. IV. 4488.

D. Höhere Lehranstalten.

144) Die Sammlung von Bildnissen Brandenburgisch-Preußischer Herrscher aus dem Hause Hohenzollern.

Berlin, den 18. September 1903.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 22. Januar 1895 — U II. 47 — (Zentralbl. S. 273) und 2. März 1898 — U IV. 326. U II. U III. — (Zentralbl. S. 313).

Es ist in Erwägung genommen, den Preis der bezeichneten Sammlung bei unmittelbarem Bezuge von der Reichsdruckerei auf 10 ℳ für die Mappe (zehn Bildnisse), auf 1 ℳ 50 ₰ für einzelne Kupferstiche (Kaiserbilder) und auf 1 ℳ 20 ₰ für einzelne Heliographien (Königsbilder ꝛc.) herabzusetzen. Ich mache die Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf diese außerordentlich

günstige Gelegenheit zur Erwerbung des künstlerisch wie patriotisch gleich wertvollen Werkes aufmerksam. Die 0,44 m breiten und 0,60 m hohen Einzelblätter lassen sich gerahmt auch als Wandschmuck von Schulräumen verwenden.

Bestellungen auf das Werk sind an die Direktion der Reichsdruckerei hier S. W. 68, Oranienstraße 91, zu richten. Sie werden dort vorläufig gesammelt, bis sich übersehen läßt, ob eine genügende Nachfrage bei Herabsetzung des Bezugpreises vorhanden sein würde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U IV. 8695. U II. U III A.

---

145) Abkommen mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der von den Oberrealschulen in Preußen und der von der Oberrealschule auf der Uhlenhorst zu Hamburg ausgestellten. Reifezeugnisse.

Berlin, den 2. November 1903.

Das Königliche Staatsministerium hat mit dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg vereinbart, daß das nach den Bekanntmachungen vom 28. Januar und vom 6. März 1901 getroffene Abkommen betreffs gegenseitiger Anerkennung der von den Oberrealschulen in Preußen und der von der Oberrealschule vor dem Holstentore in Hamburg ausgestellten Reifezeugnisse auf die Oberrealschule auf der Uhlenhorst zu Hamburg in vollem Umfange ausgedehnt werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.
U II. 8299.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

146) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu Berlin im Jahre 1904.

Berlin, den 11. September 1903.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im

Jahre 1904 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch den 6. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

Bekanntmachung.
U III B. 2334.

---

147) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1904.

Berlin, den 15. September 1903.

Für die im Jahre 1904 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 29. Februar und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1904, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

Bekanntmachung.
U_III B. 2335.

---

148) Amtsbezeichnung der Leiter höherer Privatmädchenschulen und privater Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Berlin, den 19. September 1903.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 3. Januar 1896. — U III D. 4441. — (Zentralblatt S. 218) benachrichtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, / die Königliche Regierung, daß nach den seit einiger Zeit hier gemachten Wahrnehmungen nicht nur einzelne Leiter höherer Privatmädchenschulen, sondern auch Leiter privater Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Berlin und in Berliner Vororten sich in Zeitungsankündigungen u. s. w. gewohnheitsmäßig als Direktoren bezw als Seminardirektoren bezeichnen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung beauftrage ich, die sämtlichen Leiter höherer Privatmädchenschulen und privater Lehrerinnen-Bildungsanstalten Seines / Ihres Aufsichtsbezirkes darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht befugt seien, die Bezeichnung „Direktor" bezw. „Seminardirektor" sich beizulegen, und ihnen die fernere Führung des Direktortitels ernstlich zu untersagen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: v. Chappuis.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin
und die Königliche Regierung zu Potsdam.
U III D. 6642.

---

149) Wiederholung der Entlassungsprüfung an Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 21. September 1903.

Auf den Bericht vom 27. August d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß mein Erlaß vom 6. Juli d. Js. — U III 3078. — (Zentralbl. S. 481) auf

Seminariſten, welche die Entlaſſungsprüfung nicht beſtanden haben, ſinngemäße Anwendung findet.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abſchrift zur Kenntnisnahme.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III. 4921.

F. Taubſtummen- und Blindenanſtalten.

150) Ergebnis der im Monat September d. Js. abgehaltenen Prüfung für Vorſteher an Taubſtummenanſtalten.

Berlin, den 16. Oktober 1903.

In der im Monat September d. Js. in Berlin abgehaltenen Prüfung für Vorſteher an Taubſtummenanſtalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubſtummenanſtalt erlangt die Taubſtummenlehrer Emil Lamprecht aus Köslin und Guſtav Kalies aus Berlin.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U III A. 2991 II.

G. Höhere Mädchenſchulen.

151) Die ſtädtiſche höhere Mädchenſchule in Hildesheim iſt aus dem Aufſichtskreiſe der Königlichen Regierung in Hildesheim in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Hannover übergeführt worden.
U III. D 6694.

H. Öffentliches Volksſchulweſen.

152) Sittliche Gefährdung der Jugend durch den Automatenbetrieb.

Berlin, den 19. Auguſt 1903.

Bekanntlich ſind Klagen darüber laut geworden, daß die

mit Schokolade, Zuckerwerk ꝛc. gefüllten Automaten nicht selten Schulkindern zur Näscherei und Verschwendung, in einzelnen Fällen sogar zu höchst bedauerlichen Ausschreitungen Anlaß gegeben haben. Die angestellten Ermittlungen haben zu den ernstesten Erwägungen der beteiligten Behörden geführt und auch die Frage zur Erörterung gebracht, ob auf die Beseitigung solcher Automaten hinzuwirken sein möchte. Man hat jedoch von der Verfolgung dieses Gedankens Abstand genommen. Es würde überhaupt nicht durchführbar sein, den Kindern alle Versuchungen ersparen zu wollen, die das heutige Kulturleben als unvermeidliche Folge seiner Entwicklung mit sich bringt: Vielmehr muß, wie in vielen andern Fällen, so auch hier die Erziehung der Kinder angerufen und dabei auf die Mitwirkung der Schule gerechnet werden.

Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, durch Vermittlung der Kreis-Schulinspektoren die Lehrer und Lehrerinnen Ihres / Seines Bezirkes auf die hier besprochene Gefahr und die in ihrer Bekämpfung gegebene verdienstliche Aufgabe hinzuweisen. Die Lösung der letzteren setzt außer dem nötigen Interesse vor allem erziehlichen Takt voraus. Wird bei der Besprechung im Unterrichte ohne diesen verfahren, so ist zu besorgen, daß das zu bekämpfende Übel verschlimmert wird, indem auf eine Versuchung unnötig aufmerksam gemacht, oder dasjenige, was verhütet werden soll, durch die Wirkung eines ungeschickten Verbotes verlockend gemacht wird. Die Schule wird daher Belehrungen und Winke nur bei dazu geeigneten Gelegenheiten anbringen dürfen, dagegen unausgesetzt durch ihre Beobachtung wirksam sein müssen. Hierbei ist die Beteiligung des Elternhauses nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Angelegenheit fortgesetzt im Auge behalten und über etwaige Beobachtungen berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

U III A. 812.

Seminariſten, welche die Entlaſſungsprüfung nicht beſtanden haben, ſinngemäße Anwendung findet.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abſchrift zur Kenntnisnahme.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III. 4921.

F. Taubſtummen- und Blindenanſtalten.

150) Ergebnis der im Monat September d. Js. abgehaltenen Prüfung für Vorſteher an Taubſtummenanſtalten.

Berlin, den 16. Oktober 1903.

In der im Monat September d. Js. in Berlin abgehaltenen Prüfung für Vorſteher an Taubſtummenanſtalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubſtummenanſtalt erlangt die Taubſtummenlehrer Emil Lamprecht aus Köslin und Guſtav Kalies aus Berlin.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Bekanntmachung.
U III A. 2991 II.

G. Höhere Mädchenſchulen.

151) Die ſtädtiſche höhere Mädchenſchule in Hildesheim iſt aus dem Aufſichtskreiſe der Königlichen Regierung in Hildesheim in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Hannover übergeführt worden.
U III. D 6694.

H. Öffentliches Volksſchulweſen.

152) Sittliche Gefährdung der Jugend durch den Automatenbetrieb.

Berlin, den 19. Auguſt 1903.

Bekanntlich ſind Klagen darüber laut geworden, daß die

mit Schokolade, Zuckerwerk ꝛc. gefüllten Automaten nicht selten Schulkindern zur Näscherei und Verschwendung, in einzelnen Fällen sogar zu höchst bedauerlichen Ausschreitungen Anlaß gegeben haben. Die angestellten Ermittlungen haben zu den ernstesten Erwägungen der beteiligten Behörden geführt und auch die Frage zur Erörterung gebracht, ob auf die Beseitigung solcher Automaten hinzuwirken sein möchte. Man hat jedoch von der Verfolgung dieses Gedankens Abstand genommen. Es würde überhaupt nicht durchführbar sein, den Kindern alle Versuchungen ersparen zu wollen, die das heutige Kulturleben als unvermeidliche Folge seiner Entwicklung mit sich bringt: Vielmehr muß, wie in vielen andern Fällen, so auch hier die Erziehung der Kinder angerufen und dabei auf die Mitwirkung der Schule gerechnet werden.

Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, durch Vermittlung der Kreis-Schulinspektoren die Lehrer und Lehrerinnen Ihres / Seines Bezirkes auf die hier besprochene Gefahr und die in ihrer Bekämpfung gegebene verdienstliche Aufgabe hinzuweisen. Die Lösung der letzteren setzt außer dem nötigen Interesse vor allem erziehlichen Takt voraus. Wird bei der Besprechung im Unterrichte ohne diesen verfahren, so ist zu besorgen, daß das zu bekämpfende Übel verschlimmert wird, indem auf eine Versuchung unnötig aufmerksam gemacht, oder dasjenige, was verhütet werden soll, durch die Wirkung eines ungeschickten Verbotes verlockend gemacht wird. Die Schule wird daher Belehrungen und Winke nur bei dazu geeigneten Gelegenheiten anbringen dürfen, dagegen unausgesetzt durch ihre Beobachtung wirksam sein müssen. Hierbei ist die Beteiligung des Elternhauses nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Angelegenheit fortgesetzt im Auge behalten und über etwaige Beobachtungen berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

U III A. 812.

153) Schulen der Rettungsanstalten und ähnlicher Anstalten sind nicht öffentliche Volksschulen.

Berlin, den 9. Oktober 1903.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanzminister ist bestimmt worden, daß die Schulen der Rettungsanstalten und ähnlicher Anstalten auch dann nicht als öffentliche Volksschulen anzuerkennen sind, wenn sie von den die öffentlichen Volksschulen unterhaltenden Gemeinden auf ihren Etat übernommen werden. Der Charakter der Schulen wird durch deren Übernahme auf die Etats von Korporationen des öffentlichen Rechts an sich nicht geändert, da sie nach wie vor nur einer bestimmten Gattung von Kindern offen stehen, deren Aufnahme von den Entschließungen der Anstaltsleitungen abhängt. Überdies würde es aber auch nicht angängig sein, den Schulverbänden zur Unterhaltung solcher von ihnen ohne gesetzliche Verpflichtung übernommenen Schulen diejenigen Staatsbeiträge zu gewähren, welche die Gesetze zur Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung von Volksschulen Verpflichteten vorsehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U III C. 934. U III A.

---

154) Rechtliche Behandlung der mit öffentlichen Volksschulen verbundenen sogenannten gehobenen Abteilungen oder Klassen.

Berlin, den 21. Oktober 1903.

Über die rechtliche Behandlung der mit öffentlichen Volksschulen verbundenen sogenannten gehobenen Abteilungen oder Klassen bemerke ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister das Folgende:

Sofern die Anstalten ungeachtet der Angliederung von Klassen mit einem höheren Unterrichtsziele nach ihrer wesentlichen und überwiegenden Einrichtung, sowie nach der Zahl der Schüler der verschiedenen Klassen doch in ihrer Gesamtheit als Volksschulen im Sinne der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 über die Erleichterung der Volksschullasten angesehen werden können, steht nichts im Wege, diese angegliederten gehobenen Klassen, und zwar gleichviel, ob sie die obersten Klassen der Schule bilden oder ob nach einem gemeinsamen

Unterbaue eine Gabelung in Volksschul- und Mittelschulklassen stattfindet, wie bisher, rechtlich als Teile einer öffentlichen Volksschule zu behandeln und für die an ihnen bestehenden Schulstellen auch weiterhin die gesetzlichen Staatszuschüsse zur Alterszulagekasse zu zahlen. Daneben kann in den gehobenen Klassen ein Schulgeld erhoben werden. Die beschränkende Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 greift hier nicht Platz, da die gedachten Klassen im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit des Lehrzieles und die ausgiebigere Gestaltung des Unterrichtes als eigentliche Volksschulklassen nicht zu erachten sind. Die Festsetzung des Schulgeldes unterliegt nur der schulaufsichtlichen Genehmigung der Regierung (§ 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817). Es wird darauf hinzuwirken sein, daß für diejenigen Schüler, welche die Mittelschulklassen besuchen, ein Schulgeld erhoben wird, das den mit ihrer Unterhaltung verbundenen Mehraufwand im Vergleich mit dem Aufwande für die Volksschulklassen wenigstens im wesentlichen deckt. Daß den dem Schulverbande angehörigen Schülern, welche nach ihrer Begabung und ihrem Fleiße sich zur Aufnahme in die gehobenen Klassen eignen, eine Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes zugestanden wird, soweit sie zu solcher Zahlung nicht imstande sind, erscheint dabei als ein Gebot der Billigkeit.

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die Königliche Regierung die Verhältnisse der in Betracht kommenden Anstalten einer erneuten Prüfung unterziehen und das Erforderliche veranlassen. Soweit sich die Verhältnisse hier übersehen lassen, wird sich, wenn seitens der Gemeinde auf die Weiterzahlung der gesetzlichen Staatsbeiträge Gewicht gelegt wird, eine Umgestaltung jedenfalls der sogenannten Rektorschule in N. kaum umgehen lassen, da diese mit ihren 3 Klassen eine völlig selbständige Anstalt neben der Volksschule zu bilden scheint und daher als Teil der Volksschule schwerlich angesehen werden kann.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U III E. 1973.

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erfahrungsjahre 1883/84 ohne Schulbildung Prozent
15.	Magdeburg	a) L.	5153	—	5153	1	5154	0,02	
		b) M.	201	—	201	—	201	0,00	
	Summe	a und b	5354	—	5354	1	5355	0,02	[illegible]
16.	Merseburg	a) L.	5186	—	5186	—	5186	0,00	
		b) M.	191	—	191	—	191	0,00	
	Summe	a und b	5377	—	5377	—	5377	0,00	[illegible]
17.	Erfurt	a) L.	2352	—	2352	—	2352	0,00	
		b) M.	107	—	107	—	107	0,00	
	Summe	a und b	2459	—	2459	—	2429	0,00	[illegible]
VII.	Provinz Sachsen	a) L.	12691	—	12691	1	12692	0,01	
		b) M.	499	—	499	—	499	0,00	
	Summe	a und b	13190	—	13190	1	13191	0,01	0,[illegible]
18.	Schleswig	a) L.	5190	1	5191	—	5191	0,00	
		b) M.	904	—	904	—	904	0,00	
VIII.	Provinz Schleswig-Holstein								
	Summe	a und b	6094	1	6095	—	6095	0,00	0,[illegible]
19.	Hannover	a) L.	2729	—	2729	—	2729	0,00	
		b) M.	147	—	147	—	147	0,00	
	Summe	a und b	2876	—	2876	—	2876	0,00	
20.	Hildesheim	a) L.	2412	—	2412	—	2412	0,00	
		b) M.	83	—	83	—	83	0,00	
	Summe	a und b	2495	—	2495	—	2495	0,00	
21.	Lüneburg	a) L.	1882	—	1882	—	1882	0,00	
		b) M.	103	—	103	—	103	0,00	
	Summe	a und b	1985	—	1985	—	1985	0,00	
22.	Stade	a) L.	1474	—	1474	—	1474	0,00	
		b) M.	149	—	149	—	149	0,00	
	Summe	a und b	1623	—	1623	—	1623	0,00	
23.	Osnabrück	a) L.	1589	—	1589	—	1589	0,00	
		b) M.	57	—	57	—	57	0,00	
	Summe	a und b	1646	—	1646	—	1646	0,00	
24.	Aurich	a) L.	946	—	946	—	946	0,00	
		b) M.	210	—	210	—	210	0,00	
	Summe	a und b	1156	—	1156	—	1156	0,00	
IX.	Provinz Hannover	a) L.	11032	—	11032	—	11032	0,00	
		b) M.	749	—	749	—	749	0,00	
	Summe	a und b	11781	—	11781		11781	0,00	0,[illegible]

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erhebungsjahre 1882/83 ohne Schulbildung Prozent
7.	Stettin . .	a) L.	8440	—	8440	—	8440	0,00	
		b) M.	462	—	462	—	462	0,00	
	Summe	a und b	8902	—	8902	—	8902	0,00	0,07
8.	Köslin . .	a) L.	2889	—	2889	—	2889	0,00	
		b) M.	170	—	170	—	170	0,00	
	Summe	a und b	3009	—	3009	—	3009	0,00	0,48
9.	Stralsund .	a) L.	905	—	905	—	905	0,00	
		b) M.	177	—	177	—	177	0,00	
	Summe	a und b	1082	—	1082	—	1082	0,00	0,78
IV.	Provinz Pommern . .	a) L.	7184	—	7184	—	7184	0,00	
		b) M.	809	—	809	—	809	0,00	
	Summe	a und b	7993	—	7993	—	7993	0,00	0,22
10.	Posen . .	a) L.	6763	25	6788	16	6804	0,23	
		b) M.	108	—	108	—	108	0,00	
	Summe	a und b	6871	25	6896	16	6912	0,23	11,09
11.	Bromberg .	a) L.	8229	8	8282	2	8284	0,06	
		b) M.	64	—	64	—	64	0,00	
	Summe	a und b	8293	8	8296	2	8298	0,06	5,76
V.	Provinz Posen . . .	a) L.	9992	28	10020	18	10038	0,18	
		b) M.	172	—	172	—	172	0,00	
	Summe	a und b	10164	28	10192	18	10210	0,17	9,21
12.	Breslau . .	a) L.	6896	—	6896	1	6897	0,01	
		b) M.	158	—	158	—	158	0,00	
	Summe	a und b	6554	—	6554	1	6555	0,01	0,49
13.	Liegnitz . .	a) L.	4763	—	4763	—	4763	0,00	
		b) M.	97	—	97	—	97	0,00	
	Summe	a und b	4860	—	4860	—	4860	0,00	0,56
14.	Oppeln . .	a) L.	7857	12	7869	10	7879	0,13	
		b) M.	187	—	187	—	187	0,00	
	Summe	a und b	7494	12	7506	10	7516	0,13	3,76
VI.	Provinz Schlesien . .	a) L.	18516	12	18528	11	18539	0,06	
		b) M.	892	—	892	—	892	0,00	
	Summe	a und b	18908	12	18920	11	18931	0,06	1,75

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Durchschnitt 1869/72 ohne Schulbildung Prozent
15.	Magdeburg	a) L.	5153	—	5153	1	5154	0,02	
		b) M.	201	—	201	—	201	0,00	
	Summe	a und b	5354	—	5354	1	5355	0,02	0,07
16.	Merseburg	a) L.	5186	—	5186	—	5186	0,00	
		b) M.	191	—	191	—	191	0,00	
	Summe	a und b	5377	—	5377	—	5377	0,00	0,39
17.	Erfurt	a) L.	2852	—	2852	—	2852	0,00	
		b) M.	107	—	107	—	107	0,00	
	Summe	a und b	2459	—	2459	—	2429	0,00	0,29
VII.	Provinz Sachsen	a) L.	12691	—	12691	1	12692	0,01	
		b) M.	499	—	499	—	499	0,00	
	Summe	a und b	13190	—	13190	1	13191	0,01	0,35
18.	Schleswig	a) L.	5190	1	5191	—	5191	0,00	
		b) M.	904	—	904	—	904	0,00	
VIII.	Provinz Schleswig-Holstein								
	Summe	a und b	6094	1	6095	—	6095	0,00	0,22
19.	Hannover	a) L.	2729	—	2729	—	2729	0,00	
		b) M.	147	—	147	—	147	0,00	
	Summe	a und b	2876	—	2876	—	2876	0,00	
20.	Hildesheim	a) L.	2412	—	2412	—	2412	0,00	
		b) M.	83	—	83	—	83	0,00	
	Summe	a und b	2495	—	2495	—	2495	0,00	
21.	Lüneburg	a) L.	1882	—	1882	—	1882	0,00	
		b) M.	103	—	103	—	103	0,00	
	Summe	a und b	1985	—	1985	—	1985	0,00	
22.	Stade	a) L.	1474	—	1474	—	1474	0,00	
		b) M.	149	—	149	—	149	0,00	
	Summe	a und b	1628	—	1628	—	1628	0,00	
23.	Osnabrück	a) L.	1589	—	1589	—	1589	0,00	
		b) M.	57	—	57	—	57	0,00	
	Summe	a und b	1646	—	1646	—	1646	0,00	
24.	Aurich	a) L.	946	—	946	—	946	0,00	
		b) M.	210	—	210	—	210	0,00	
	Summe	a und b	1156	—	1156	—	1156	0,00	
IX.	Provinz Hannover	a) L.	11032	—	11032	—	11032	0,00	
		b) M.	749	—	749	—	749	0,00	
	Summe	a und b	11781	—	11781		11781	0,00	0,31

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Erhebungsjahre 1882/83 ohne Schulbildung Prozent
25.	Münster . .	a) L.	3685	1	3686	—	3686	0,00	
		b) M.	64	—	64	—	64	0,00	
	Summe	a und b	3749	1	3750	—	3750	0,00	0,13
26.	Minden . .	a) L.	3617	—	3617	—	3617	0,00	
		b) M.	92	—	92	—	92	0,00	
	Summe	a und b	3709	—	3709	—	3709	0,00	0,53
27.	Arnsberg .	a) L.	8254	—	8254	—	8254	0,00	
		b) M.	259	—	259	—	259	0,00	
	Summe	a und b	8513	—	8513	—	8513	0,00	0,20
X.	Provinz Westfalen .	a) L.	15556	1	15557	—	15557	0,00	
		b) M.	415	—	415	—	415	0,00	
	Summe	a und b	15971	1	15972	—	15972	0,00	0,37
28.	Cassel . . .	a) L.	4008	—	4008	—	4008	0,00	
		b) M.	118	—	118	—	118	0,00	
	Summe	a und b	4126	—	4126	—	4126	0,00	0,11
29.	Wiesbaden	a) L.	4283	—	4283	—	4283	0,00	
		b) M.	164	—	164	—	164	0,00	
	Summe	a und b	4447	—	4447	—	4447	0,00	0,18
XI.	Provinz Hessen-Nassau	a) L.	8291	—	8291	—	8291	0,00	
		b) M.	282	—	282	—	282	0,00	
	Summe	a und b	8573	—	8573	—	8573	0,00	0,14
30.	Koblenz . .	a) L.	3463	—	3463	—	3463	0,00	
		b) M.	91	—	91	—	91	0,00	
	Summe	a und b	3554	—	3554	—	3554	0,00	0,09
31.	Düsseldorf .	a) L.	11080	—	11080	—	11080	0,00	
		b) M.	451	—	451	—	451	0,00	
	Summe	a und b	11531	—	11531	—	11531	0,00	0,22
32.	Cöln . . .	a) L.	4901	—	4901	—	4901	0,00	
		b) M.	128	—	128	—	128	0,00	
	Summe	a und b	5029	—	5029	—	5029	0,00	0,18
33.	Trier . .	a) L.	3492	—	3492	1	3493	0,03	
		b) M.	95	—	95	—	95	0,00	
	Summe	a und b	3587	—	3587	1	3588	0,03	0,17
34.	Aachen . .	a) L.	2519	—	2519	—	2519	0,00	
		b) M.	38	—	38	—	38	0,00	
	Summe	a und b	2557	—	2557	—	2557	0,00	0,26
XII.	Rheinprovinz	a) L.	25455	—	25455	1	25456	0,00	
		b) M.	803	—	803	—	803	0,00	
	Summe	a und b	26258	—	26258	1	26259	0,00	0,19

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung: Prozent	Im Erhebungsjahre 1882/83 ohne Schulbildung: prozent
35.	Sigmaringen	a) L.	268	—	268	—	268	0,00	
		b) M.	5	—	5	—	5	0,00	
XIII	Hohenzollernsche Lande Summe	a und b	268	—	268	—	268	0,00	0,00

Wiederholung.

I.	Ostpreußen	a) Landheer	11181	3	11184	19	11153	0,17	
II.	Westpreußen		8353	10	8363	18	8381	0,21	
III.	Brandenburg		16463	2	16465	3	16468	0,02	
IV.	Pommern		7184	—	7184	—	7184	0,00	
V.	Posen		9992	28	10020	18	10038	0,18	
VI.	Schlesien		18516	12	18528	11	18539	0,00	
VII.	Sachsen		12691	—	12691	1	12692	0,01	
VIII	Schleswig-Holstein		5190	1	5191	—	5191	0,00	
IX.	Hannover		11082	—	11082	—	11082	0,00	
X.	Westfalen		15556	1	15557	—	15557	0,00	
XI.	Hessen-Nassau		8291	—	8291	—	8291	0,00	
XII.	Rheinprovinz		25455	—	25455	1	25456	0,00	
XIII	Hohenzollernsche Lande		268	—	268	—	263	0,00	
	Summe	a Landheer	150117	57	150174	71	150245	0,05	2,0
I.	Ostpreußen	b) Marine	686	—	686	—	686	0,00	
II.	Westpreußen		542	—	542	—	542	0,00	
III.	Brandenburg		561	—	561	—	561	0,00	
IV.	Pommern		809	—	809	—	809	0,00	
V.	Posen		172	—	172	—	172	0,00	
VI.	Schlesien		392	—	392	—	392	0,00	
VII.	Sachsen		499	—	499	—	499	0,00	
VIII	Schleswig-Holstein		904	—	904	—	904	0,00	
IX.	Hannover		749	—	749	—	749	0,00	
X.	Westfalen		415	—	415	—	415	0,00	
XI.	Hessen-Nassau		282	—	282	—	282	0,00	
XII.	Rheinprovinz		803	—	803	—	803	0,00	
XIII	Hohenzollernsche Lande		5	—	5	—	5	0,00	
	Summe	b Marine	6819	—	6819	—	6819	0,00	3,2
	Dazu Summe	a Landheer	150117	57	150174	71	150245	0,05	
	Überhaupt Monarchie		156936	57	156993	71	157064	0,04	2,4

156) Teilnahme der Kreisärzte an den Kreislehrerkonferenzen.

Cöln, den 7. April 1902.

Auf den Kreiskonferenzen der Lehrperſonen werden häufig Angelegenheiten zur Beratung kommen, die für die Kreisärzte von amtlichem Intereſſe ſind. Um den letzteren Gelegenheit zu geben, an dieſen Beratungen teilnehmen zu können, wollen Sie von jetzt ab dem Kreisarzte Ihres Bezirkes rechtzeitig Ort und Stunde jeder Kreiskonferenz unter gleichzeitiger Überſendung der Tagesordnung mitteilen.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.
Fink.

An
die Herren Kreisſchulinſpektoren.
B. 2809.

Cöln, den 23. Auguſt 1903.

Infolge unſerer Rundverfügung vom 7. April v. Js. — B. 2809 — haben die Kreisärzte unſeres Bezirks mehrfach an den Kreislehrerkonferenzen teilgenommen und bei dieſer Gelegenheit Vorträge belehrender Art gehalten.

Die Vorträge behandelten in der Hauptſache Geſundheitspflege, Nahrungsmittellehre, Bekämpfung der Trunkſucht und der Tuberkuloſe.

Wie uns die betreffenden Kreis-Schulinſpektoren übereinſtimmend berichten, hat ſich die Teilnahme der Kreisärzte an den Kreislehrerkonferenzen als durchaus zweckmäßig erwieſen und eine allſeitige Belehrung und Anregung der Lehrperſonen in bezug auf die Geſundheitspflege zur Folge gehabt.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.
Fink.

An
den Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten zu Berlin.
B. 7900

---

157) Rechtsgrundſätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Der in A. wohnhafte Kläger iſt von dem beklagten Magiſtrate der dortigen Stadtgemeinde, die ortverfaſſungsmäßig das evangeliſch-lutheriſche Volksſchulweſen, aber nicht auch das katholiſche und jüdiſche auf ihren Etat übernommen hat, zur Gemeindeeinkommenſteuer für das Jahr 1901 mit 75,60 ℳ heran-

gezogen worden. Für dasselbe Jahr hat der Kläger, weil er als Katholik dem Verbande der katholischen Schule zu A. angehört, zu deren Unterhaltung auf Erfordern des katholischen Schulvorstandes 59 ℳ beitragen müssen. Mit Rücksicht hierauf erachtete sich der Kläger nach Provinzialrecht und zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nur insoweit für gemeindeeinkommensteuerpflichtig, als nicht das Steueraufkommen für das städtische lutherische Schulwesen verwendet oder mitverwendet werde. Da dies für das Jahr 1901 nach einer von ihm beigebrachten Berechnung in Höhe von 85 Prozent des etatmäßigen Gemeindeeinkommensteuersolls zu erwarten stand, erhob er — nach vergeblichem Einspruche — klagend das Verlangen, daß seine Gemeindeeinkommensteuer von 75,60 um 64,09 ℳ (richtig gerechnet: 64,29 ℳ auf 11,31 ℳ herabgesetzt werde, erklärte sich dann aber mit ihrer Minderung auch nur um 59 ℳ, nämlich denjenigen Betrag einverstanden, welchen er im Jahre 1901 an Schulsteuer für die katholische Schule habe entrichten müssen.

Der beklagte Magistrat trat den rechtlichen Ausführungen des Klägers entgegen, machte geltend, daß die Kosten des städtischen lutherischen Volksschulwesens nicht aus der Gemeindeeinkommensteuer, sondern aus den allgemeinen Mitteln des Haushalts bestritten, übrigens aus diesem seit Jahren auch Beiträge zu den Unterhaltungskosten der katholischen und jüdischen Ortsschulen gewährt würden, und beantragte, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Dem entsprechend hat auch der Bezirksausschuß zu K. erkannt.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Revision eingelegt. Er behauptet unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes und bittet, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils entweder dem ursprünglichen oder doch dem später eingeschränkten Klageantrage stattzugeben. Der Beklagte tritt für die Bestätigung der Vorentscheidung ein.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I. Wie in der Vorinstanz, so auch jetzt leitet der Kläger seinen Anspruch in erster Linie aus dem Gesetze vom 14. Juli 1863 (Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg Seite 164) her, das, zur dänischen Zeit für das Herzogtum Holstein erlassen, einzelnen christlichen, nicht lutherischen Konfessionen, darunter den Katholiken an Orten, wo sie mit Genehmigung der Regierung zu kirchlichen Gemeinden zusammengetreten sind, die gemeinschaftliche öffentliche Religionsübung gestattete und außerdem im § 9 folgende Bestimmung enthält:

„Jede autorisierte Gemeinde ist befugt, innerhalb ihres Gemeindebezirks besondere Schulen einzurichten. Die Mü-

glieder einer solchen Schulkommüne sind von der Abhaltung persönlicher Schullasten für andere öffentliche Ortsschulen befreit, haben aber auch nur innerhalb ihrer eigenen Schulkommüne Rechte auszuüben.

Die Schulen stehen unter der Aufsicht des Staates. Gleichfalls findet die allgemeine Schulgesetzgebung auf dieselben Anwendung . . ."

Nach dem Erlasse dieses Gesetzes mag zunächst noch, was der Kläger als möglich hinstellt, die katholische Schule zu A., die seiner Angabe nach schon vorher von der dortigen, landesherrlich konzessionierten Kirchengemeinde ins Leben gerufen war, eine kirchliche Veranstaltung in ähnlicher Art geblieben sein, wie es auch sonst in deutschen Landen die Kirch- und Pfarrschulen als annexa der Kirche ehedem gewesen sind. Es kommt hierauf indes nicht an. Gegenwärtig ist die katholische Schule mit dem Kläger, dem darin auch der Beklagte nicht widerspricht, zweifelsohne als eine öffentliche Volksschule anzusprechen (vergl. die Allerhöchste Verordnung vom 8. August 1898 Ziffer 37 b, — Gesetzsammlung Seite 298). Dem Kläger als Mitgliede des katholischen Schulverbandes, in welchem die Unterhaltungslast subsidiär auf den glaubensverwandten Hausvätern ruht, würde daher, wenn mit den Parteien und dem Vorderrichter von den Bestimmungen in § 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1863 ausgegangen wird, Exemtion von persönlichen Schullasten für andere öffentliche Ortsschulen an sich zustehen. In Fällen von der Art des vorliegenden ist jedoch für die in dem Gesetze vorgesehene Exemtion kein Raum. Ihrem Wortlaute nach erstreckt sich freilich die Exemtion auf alle öffentlichen Ortsschulen ohne Unterschied, wem die Last der Unterhaltung obliegt. Wie indes ein Rückblick auf den Rechtszustand in Holstein zur Zeit der Entstehung des Gesetzes lehrt, können unter den daselbst genannten „anderen öffentlichen Ortsschulen" nur Schulen der Schulkommünen im Sinne der allgemeinen Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 (Chronologische Sammlung der Verordnungen u. s. w. Seite 112) sowie die Schulen autorisierter nicht lutherischer Kirchengemeinden, dagegen nicht auch Schulen verstanden werden, die von politischen Gemeinden als Kommunalanstalten unterhalten werden.

Im Herzogtum Holstein waren auf dem platten Lande zur Schulunterhaltung von jeher die Gutsherrn und Dorfseingesessene in den Schuldistrikten, d. i. je für sich bestehenden Verbänden innerhalb der Kirchspiele, verbunden gewesen, deren öffentlichrechtliche Aufgaben sich in der Fürsorge für die Schule erschöpften (Schulordnung vom 11. Januar 1745 — Sammlung der haupt-

ſächlichſten Schleswig-Holſteinſchen gemeinſchaftlichen Verordnungen, Glückſtadt 1773 Seite 893 ff., namentlich §§ 1, 5 bis 7, 9, 10 — vergl. auch die Novelle vom 14. Dezember 1747 ebenda S. 935). Die Schleswig-Holſteinſche allgemeine Schulordnung vom 24. Auguſt 1814 geſtaltete die Landſchuldiſtrikte zu feſter gegliederten, mit einer eigenartigen Abgabenverfaſſung verſehenen Territorialgemeinden aus, die, je für gewiſſe Dörfer und Familienſtellen angeordnet, ſämtliche innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Grundſtücke umfaßten (§§ 53, 59 a. a. O.). In den Schuldiſtrikten (Schulkommünen, Schulgemeinden) war die äußere Verwaltung — die heute in den Händen der ſpäter eingeſetzten Schulkollegien liegt — getrennt von der Verwaltung der politiſchen Gemeinden, durch Vorſteher unter Mitwirkung der Patrone und unter Leitung und Aufſicht der Kirchenviſitatoren zu führen. Nicht weſentlich anders verhielt es ſich mit den Grundlagen, auf denen ſeit Erlaß der Schulordnung von 1814 die Volksſchulorganiſation in den Städten und Flecken beruhte. Für deren Bürgerſchulen ſchrieb die Schulordnung von 1814 im § 35 vor, daß das den Lehrern unter Abſchaffung des Schulgeldes beizulegende feſte Gehalt über alle Ortseinwohner, gleichviel ob ſie Kinder haben und die Schule benutzen oder nicht, mit Rückſicht auf ihre Vermögensumſtände verteilt werden ſolle. Auch dort wurde nunmehr das Schulweſen unabhängig von der eigentlichen Kommunalverwaltung in beſonderen, mit den politiſchen Gemeinden nur zufällig und hin und wieder zuſammenfallenden Verbänden verwaltet. Der Magiſtrat fungierte auf dieſem Gebiete ſeiner Tätigkeit nur als Organ des Staates für die Ortsſchule, und das Deputierten- (Stadtverordneten-) Kollegium hatte ihn dabei zwar, namentlich durch Abordnung von Mitgliedern in das Schulkollegium, zu unterſtützen, konnte jedoch eine weitere Mitwirkung als die ihm im Ortsſtatut, alſo mit Genehmigung der Aufſichtsbehörde ausdrücklich beigelegte nicht beanſpruchen (§ 109 der allgemeinen Städteordnung für die Städte des Herzogtums Holſtein vom 11. Februar 1854 — Geſetz- und Miniſterialblatt Seite 87 — und Begründung zu § 88 der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holſtein vom 14. April 1869, Anlagen zu den ſtenographiſchen Berichten des Abgeordnetenhauſes, 10. Sitzungsperiode 2. Seſſion, Band I Seite 857). In den meiſten Städten und Flecken kam es demzufolge zur Einführung einer beſonderen Schulſteuer, die von einer eigenen Kommiſſion oder von dem Schulkollegium nach einer regulativmäßig beſtimmten beſonderen Norm ausgeſchrieben und zu einer unter ſelbſtändige Verwaltung geſtellten Schulkaſſe vereinnahmt wurde. „Seitdem wurde" — mit dieſer zutreffenden Bemerkung ſchließt die hiervon handelnde Stelle in dem Werke

von Kuntze, Das Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein, 2. Auflage Teil II Seite 357 — „die Gesamtheit der zu dieser Schulsteuer beitragspflichtigen Einwohner des Ortes als eine neben der politischen Gemeinde bestehende Schulgemeinde mit gesonderter Vermögensverwaltung und Korporationsrechten angesehen und behandelt."

Das war der Rechtszustand, den das Gesetz vom 14. Juli 1863 vorfand. Wenn auf dem so gegebenen Boden der § 9 des Gesetzes den Schulkommünen der autorisierten nicht lutherischen Gemeinden die anderen öffentlichen Ortsschulen gegenüberstellte, so sollten mit dem letzteren Ausdruck offenbar Schulen bezeichnet werden, die ebenfalls besonderen Schulkommünen gehörten und von deren Mitgliedern zu unterhalten waren. Die Wiedervereinigung der wirtschaftlichen Verwaltung der Schulkommünen mit der der politischen Gemeinden wurde erst nach dem Inkrafttreten der Städteordnung vom 14. April 1869, namentlich durch eine von der Regierung zu Schleswig im Jahre 1870 erlassene Ausführungsverordnung angeregt und hat sich weder überall noch durchweg in demselben Umfange, vielmehr nur an einzelnen Orten so, daß die Schule ganz in die politische Gemeinde aufging, an anderen Orten nur in der Weise vollzogen, daß die frühere Personalschulsteuer noch gesondert erhoben wird, wenn sie auch in der Stadtkasse als Zahlstelle für alle Bedürfnisse des städtischen Schulwesens fließt (siehe auch hierüber die Nachrichten bei Kuntze a. a. O. Seite 358). Unter solchen Umständen erscheint es ausgeschlossen, die durch § 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1863 den Mitgliedern der nicht lutherischen Sonderschulen gewährte Exemtion von Personallasten für andere Ortsschulen auch auf Abgaben mitzuerstrecken, die von politischen Gemeinden, also erst neuerdings bisweilen in den Kreis der Schullastenträger eingetretenen Körperschaften, zur Verwendung oder Mitverwendung für Schulzwecke erhoben werden. Dies um so mehr, als sich gegenüber der gesetzlichen Regel, wonach die Mitgliedschaft in den Territorialschulgemeinden nicht durch die Religion oder Konfession bestimmt wird, sondern alle Ortseingesessenen erfaßt (§§ 35, 59 der Schulordnung von 1814, vergl. Kuntze a. a. O. Seite 382, 589), jene Exemtion als eine Ausnahme kennzeichnet, die einschränkend ausgelegt werden muß. Darin unterscheidet sich das die nichtlutherischen Schulkommünen behandelnde Gesetz für Holstein vom 14. Juli 1863 von dem Hannoverschen Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842; denn das letztere räumt oder räumte den eine eigene Schule haltenden Juden das Recht auf Nichtheranziehung zur Personalsteuer für christliche Volksschulen unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich

auch gegenüber den die Schullaſten aus der Gemeindekaſſe beſtreitenden politiſchen Gemeinden ein. Schon um dieſes Unterſchieds willen iſt die Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1893 (Sammlung Band XXVI Seite 193), auf die ſich der Kläger beruft, für ſeinen Standpunkt nicht verwertbar.

Sowenig wie in dem Holſteinſchen Geſetze von 1863 findet irgendwo ſonſt im Geſetze der Anſpruch des Klägers eine haltbare Stütze.

Daß es — unbeſchadet des ſtaatlichen Aufſichtsrechts — in den Befugniſſen der politiſchen Gemeinden liegt, Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterſtützen und Laſten ihrer Angehörigen für die Schule auf ſich zu nehmen, ſteht in der Rechtſprechung feſt. Der Kläger meint jedoch: die politiſche Gemeinde ſei dabei an die Vorausſetzung gebunden, daß ſich ihr Bezirk mit dem der Schule decke, und dies treffe in A. zwar räumlich, aber nicht „ideell“ zu, weil die Stadt nur die lutheriſche, nicht auch die katholiſche Schule kommunaliſiert, mithin die Katholiken „in bezug auf ihren Schulverband gewiſſermaßen als exkommunaliſiert betrachtet“ habe. Dieſe Ausführungen ſind verfehlt. Sie richten ſich einmal gar nicht gegen das Beſteuerungsrecht, in deſſen Wahrnehmung der beklagte Magiſtrat den Kläger zur Gemeindeeinkommenſteuer herangezogen hat, ſondern gegen das Etatsrecht der Stadtgemeinde, gegen die materiell-rechtliche Verbindlichkeit der autonomen Entſchließungen, die von den ſtädtiſchen Kollegien über die Bewilligung von Ausgaben für das lutheriſche Schulbedürfnis gefaßt worden ſind. Mit derartigen Angriffen eine Kontrolle über die Grundlagen des ſtädtiſchen Haushalts zu üben, iſt dem einzelnen Zenſiten verſagt, dem es beiſpielsweiſe auch nicht freiſtehen würde, einer Kommunalſteuerauflage den Einwand entgegenzuſetzen, daß das für den Bürgermeiſter ausgeworfene Gehalt zu hoch bemeſſen, daß eine Straßenpflaſterung, deren Koſten im Etat ſtehen, überflüſſig ſei und dergleichen mehr. Abgeſehen hiervon irrt aber auch der Kläger mit ſeiner Annahme, daß die politiſche Gemeinde für die Schullaſten nur eintreten dürfe, wenn ihr Bezirk mit dem der Schule zuſammenfällt. Für eine ſolche Einſchränkung bietet das Geſetz nicht den mindeſten Anhalt dar. Von dem Oberverwaltungsgericht iſt in zahlreichen Entſcheidungen das Gegenteil ausgeſprochen worden (ſ. die Sammlung Band VII Seite 224, Band XII Seite 202, Band XIX Seite 170/75, Band XXIV Seite 128/36, Band XXVII Seite 116). Nicht minder hat der Gerichtshof oftmals anerkannt, daß die politiſche Gemeinde Laſten zur Unterhaltung einer am Orte befindlichen Schule auch dann übernehmen darf, wenn ein Teil der Ge-

meindeglieder zu einer anderen konfessionellen Schule an demselben Orte gewiesen ist. In Fällen der gedachten Art kann nur die Frage entstehen, ob kraft des Grundsatzes der Parität die politischen Gemeinden verpflichtet sind, die Angehörigen der anderen Konfession entsprechend, sei es durch Übernahme auch ihrer Schule, sei es durch Gewährung ausreichender Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten, zu entlasten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVIII Seite 182, Erlasse des Unterrichtsministers bei Schneider und von Bremen. Das Volksschulwesen im Preußischen Staate, Band II Seite 202, 203, 209). Allein auf eine diesen Erfolg sicherstellende Umgestaltung der Ortsverfassung hinzuwirken, bleibt lediglich der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten, und diese hat ein Einschreiten gegen die Stadt A. zu dem Zwecke, um sie zur Kommunalisierung auch der katholischen Schule anzuhalten, abgelehnt. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob und auf Grund welcher gesetzlicher Vorschriften die Staatsbehörde, sei es von Kommunal- oder von Schulaufsichtswegen etwa in der Lage sein würde, zwangsweise entweder hierauf abzielende Maßnahmen oder wenigstens Anordnungen dahin durchzusetzen, daß die Stadt mittels Gewährung von Zuschüssen in ausgiebigerer Weise als es zur Zeit geschieht, auf Ausgleichung der Unbilligkeit Bedacht nimmt, die unverkennbar darin liegt, daß die Katholiken durch die Gemeindeeinkommensteuer nach denselben Normen wie die übrigen Gemeindeangehörigen für die lutherische Kommunalschule und außerdem noch mit Schulverbandsbeiträgen für ihre konfessionelle Sonderschule belastet werden. So lange nach dem einmal zustande gekommenen Ortsrecht eine politische Gemeinde die Schullast nur in einem räumlichen Teile ihres Gebiets oder nur für eine Konfession trägt, hat sie das unbestreitbare Recht, die dazu erforderlichen Mittel gemäß § 20 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 durch Besteuerung aller ihr steuerpflichtigen Gemeindeglieder zu beschaffen. In der Steuerordnung für A. ist denn auch Befreiung der Katholiken von der Gemeindeeinkommensteuer, soweit sie zur Deckung von Bedürfnissen der lutherischen Ortsschule dient, nicht vorgesehen. Dadurch erübrigt sich zugleich jede Erörterung der Frage, ob eine solche Befreiung mit den Vorschriften in § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes über Mehr- oder Minderbelastungen vereinbar sein würde.

II. An zweiter Stelle macht der Kläger für seinen Ermäßigungsanspruch die vermeintlich grundsätzliche Unstatthaftigkeit einer mehrfachen Belastung desselben Einkommens mit Personalschulsteuern geltend. Tatsächlich ist er indes im Jahre 1901 seinen eigenen

Angaben nach zu einer Perſonalſchulſteuer nur im Verbande der katholiſchen Schule, dagegen nicht auch als Gemeindeglied von A. herangezogen worden. Die auf ihn von dem beklagten Magiſtrat ausgeſchriebene Gemeindeeinkommenſteuer ſtellte, gleichviel in welcher Höhe das etatmäßige Steuerſoll zur Unterhaltung der lutheriſchen Schule beſtimmt geweſen iſt oder Verwendung gefunden hat, eine Schulſteuer nicht dar. Wenn der Kläger dieſe ihm von dem Vorderrichter entgegengehaltene Unterſcheidung für ein bloßes Spiel mit Worten erklärt, ſo verkennt er die begriffsmäßige Verſchiedenheit der rechtlichen Natur, die den Beiträgen in Schulkommünen einerſeits und den Kommunalſteuern für Schulzwecke anderſeits beiwohnt und darin klar zu Tage tritt, daß ſie je für einen anderen Steuergläubiger und von anderen, der Steuerpflicht unterworfenen Perſonen, ſowie gewöhnlich auch nach gänzlich abweichenden Verteilungsnormen erhoben werden. Es gibt keine poſitiven Vorſchriften, durch welche die Zuläſſigkeit der Doppelbeſteuerung eines und desſelben Einkommens für Zwecke des Volksſchulweſens in ähnlicher Weiſe ausgeſchloſſen wäre, wie es auf anderen Gebieten des Abgabenweſens durch Geſetz geſchehen iſt; die hierher gehörigen Vorſchriften betreffen nur die ſtaatliche Einkommenſteuer und konkurrierende Beſteuerungsrechte einer Mehrzahl von politiſchen Gemeinden untereinander und ſind anerkanntermaßen der Ausdehnung auf Schulbeiträge im Schulgemeindeverbande nicht fähig (ſ. Kuntze a. a. O. III. Teil, Nachtragsband S. 389 ff. und die dort angezogenen Miniſterialerlaſſe und Oberverwaltungsgerichtsentſcheidungen.)

III. Vollends abwegig iſt die Rüge der Reviſionſchrift, daß der Vorderrichter durch Anerkennung der Rechtsgültigkeit der A..'er Gemeindeeinkommenſteuerregelung die Art. 12, 14, 24 der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850 und die §§ 1 und 8 des Geſetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 verletzt habe.

Eine dem Art. 12 der Verfaſſungsurkunde zuwiderlaufende Verkümmerung bürgerlicher oder ſtaatsbürgerlicher Rechte um ſeines religiöſen Bekenntniſſes willen erleidet der Kläger durch die ſtrittige Steuerauflage nicht, da von der Gemeindeeinkommenſteuer alle Gemeindeglieder ohne jede Rückſicht auf ihre Religion oder Konfeſſion betroffen werden.

Ebenſowenig verſtößt die Übernahme der Schule nur einer der beiden, heute auch in Schleswig-Holſtein als Glieder der Landeskirche gleichberechtigten Konfeſſionen auf den Kommunaletat der Stadt A. irgendwie gegen den Grundſatz in Art. 14 der Verfaſſung, wonach bei den mit der Religionsübung in Zuſammenhang ſtehenden Einrichtungen des Staates die chriſtliche Religion zu Grunde gelegt wird.

Nahezu unverständlich ist es, inwiefern durch das Ortssteuerrecht in A., entgegen dem Freizügigkeitsgesetze, das Recht der Katholiken, sich in der Stadt nach freier Wahl oder infolge dienstlicher Versetzung niederzulassen, durch lästige Bedingungen um des Glaubensbekenntnisses willen, und zwar in noch höherem Grade als durch ein von den Katholiken allein erhobenes Einzugsgeld beschränkt werden soll. Von derartigen lästigen Bedingungen kann bei Einführung einer Gemeindeeinkommensteuer keine Rede sein, die alle nach dem Gesetze kommunalsteuerpflichtigen Personen, zu welcher Religion oder Konfession sie immer gehören mögen, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen belastet.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger endlich noch seiner Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Stadtgemeinde A. nach den einschlägigen — nicht näher bezeichneten — Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten die Schullasten für alle Gemeindeangehörigen ohne Unterschied und Ausnahme, und zwar insbesondere mit rechtsverbindlicher Wirkung auch gegenüber dem korporativen katholischen Schulverband übernommen habe, mithin für die gesamten Unterhaltungskosten der katholischen Schule schon jetzt aufkommen müsse. Diese neue tatsächliche Anführung konnte indessen schon wegen der beschränkten Natur des Rechtsmittels der Revision keine Berücksichtigung finden (§ 94 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883). Sie steht zudem in Widerspruch mit den Angaben, die der Kläger anderweit über die ergebnislos verlaufenen Bemühungen vorgetragen hat, die Stadtgemeinde zu einer freiwilligen Änderung ihrer Stellungnahme dahin zu vermögen, daß sie den katholischen Schulinteressenten die nämliche Behandlung wie den evangelisch-lutherischen zuteil werden lasse. Entspräche übrigens selbst die Behauptung dem wirklichen Sachverhalte, so würde doch auch damit für den Kläger nichts gewonnen sein, da er alsdann ja von dem beklagten Magistrate zur Gemeindeeinkommensteuer für Schulzwecke sogar mit Einrechnung des Gesamtbedarfes der katholischen Schule in das aufzubringende Soll, also in noch stärkerem Maße, als es durch die angefochtene Steuerauflage geschehen ist, hätte herangezogen werden dürfen. Unter der gedachten Voraussetzung bliebe vielmehr dem Kläger nur überlassen, gegenüber dem Vorstande der katholischen Schule, sofern dieser ihn anstatt der angeblich auch für die katholischen Hausväter eingetretenen Stadtgemeinde auf Schulverbandslasten in Anspruch nähme, von den gesetzlichen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen.

(Erkenntnis des I. Senates vom 12. Juni 1903 — I. 998 —).

N. III. D. 2066/08.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Kreis-Schulinspektor Schulrat Wenzel zu Rawitsch der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse und

dem Stadtschulrat Dr. Otto Pfundtner zu Breslau der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Staatsminister Dr. Grafen von Zedlitz und Trützschler zu Breslau ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung das Amt des Kurators der dortigen Universität und

dem Ober-Präsidenten der Provinz Posen von Waldow das Amt des Kurators der Königlichen Akademie zu Posen übertragen.

Versetzt ist:

der Kreis-Schulinspektor Dr. Zahlfeldt von Jutroschin nach Rawitsch.

Ernannt sind zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Joseph Schmitz aus Neuß und

der bisherige Realschul-Oberlehrer Karl Siegel aus Beuthen O.-Schl.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Geheimen Medizinalrat Dr. Hitzig der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub;

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. von Leyden der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse;

der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Geheimen Regierungsrat Dr. Lossen und

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Geheimen Medizinalrat Dr. Neumann.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt:

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Max Askanazy, Dr. Paul

Gerber, Dr. Paul Hilbert, Dr. Max Lange und Dr. Bernhard Rosinski,

den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Konrad Kretschmer und Dr. Wilhelm Naudé,

dem Lehrer der Zahnheilkunde am Zahnärztlichen Institut der Universität Berlin Hans Albrecht und

dem Lektor der Zahnheilkunde an der Universität Königsberg Zahnarzt Karl Döbbelin.

Versetzt ist der außerordentliche Professor Dr. Alfred Partheil zu Bonn in die Philosophische Fakultät der Universität Königsberg.

Ernannt sind:

der bisherige Privatdozent an der Universität Göttingen Professor Dr. Rudolf Beneke in Braunschweig zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Regens des Bischöflichen Klerikalseminars in Dillingen Dr. Franz Renz zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Münster,

der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität Halle Professor Lic. Dr. Gerhard Ficker zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Max Friedländer zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Karl Kalbfleisch in Rostock zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Max Scholtz in Breslau zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald und

bei dem Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin der Pastor Meinhof in Zizow bei Rügenwalde zum Lehrer der afrikanischen Sprachen.

C. Technische Hochschulen.

Dem etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Hirschwald ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

Der Wasserbauinspektor in Bremen Baurat de Thierry ist zum etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Berlin ernannt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Dem inzwischen ausgeschiedenen Lehrer an der Akademischen Hochschule für Musik zu Charlottenburg Kammermusiker a. D. Professor Kosleck ist der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 60 verliehen.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt:

dem Bildhauer Eugen Börmel zu Grunewald bei Berlin und

dem Sanitätsinspektor der Stadt Alexandrien Dr. Gotschlich.

Ernannt sind:

der Dr. phil. Heinrich Kraeger zum ordentlichen Lehrer für Kunstgeschichte und Literatur an der Königlichen Kunstakademie in Düsseldorf und

der bisherige wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei den Königlichen Museen in Berlin Dr. Leopold Messerschmidt zum Direktorial-Assistenten;

zu Professoren an der Königlichen Akademie in Posen und zwar:

im Hauptamte

der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Eugen Kühnemann,

der bisherige Oberlehrer am Militär-Waisenhause in Potsdam Dr. P. Spies,

der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Regierungsrat a. D. Dr. Wiedenfeld,

der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät derselben Universität Dr. Dibelius und

der Lehrer an der öffentlichen Handelslehranstalt in Leipzig Hans Hanisch;

im Nebenamte

der Direktor des Königlichen Hygienischen Instituts in Posen Medizinalrat Professor Dr. Wernicke,

der Direktor des Königlichen Staatsarchivs in Posen Geheimer Archivrat Dr. Prümers,

der Direktor der Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen Professor Dr. Focke,

der Archivar am Königlichen Staatsarchiv in Posen Archivrat Dr. Warschauer,

der Direktor des Kaiser Friedrich-Muſeums in Poſen Profeſſor Dr. Kaemmerer,
der Oberlehrer am Königlichen Auguſte Viktoria-Gymnaſium in Poſen Dr. Heinrich Weber,
der Oberlehrer am Königlichen Marien-Gymnaſium in Poſen Profeſſor Dr. Pfuhl und
der Schultechniſche Mitarbeiter beim Provinzial-Schulkollegium in Poſen F. Kreutzberg; ferner
der Profeſſor an der Königlichen Akademie in Poſen Dr. E. Kühnemann für die erſte, zwei Jahre dauernde Amtsperiode zum Rektor,
der Profeſſor an derſelben Akademie Medizinalrat Dr. Wernicke zum Prorektor und
der Juſtitiar und Verwaltungsrat beim Provinzial-Schulkollegium in Poſen Regierungsrat Daniels zum Syndikus der genannten Akademie.

E. Höhere Lehranſtalten.

Verliehen iſt der Rote Adlerorden vierter Klaſſe:
dem Gymnaſial-Direktor Smolka zu Gleiwitz,
dem Realſchul-Direktor Dr. Dannemann zu Barmen und
dem Gymnaſial-Oberlehrer Profeſſor Baranek zu Gleiwitz.

Beigelegt iſt:
der Charakter als Profeſſor:
dem Oberlehrer am Gymnaſium zu Torgau Dr. Paul Herrmann;
das Prädikat „Königlicher Muſik-Direktor“:
dem Geſanglehrer am Kaiſerin Auguſta-Gymnaſium zu Charlottenburg Ferdinand V. Hennig und
dem Geſanglehrer am Humboldt-Gymnaſium zu Berlin Heinrich Pfannſchmidt.

Verſetzt bezw. berufen ſind:
die Direktoren:
Dr. Halfmann von der Realſchule zu Eisleben an die Realſchule zu Itzehoe und
Profeſſor Dr. Ruhe vom Gymnaſium zu Meppen an das Gymnaſium Carolinum zu Osnabrück;
die Oberlehrer:
Profeſſor Ahrens vom Kaiſer Wilhelms-Gymnaſiums zu Aachen an das Gymnaſium zu Neuwied,
Askevold von der Oberrealſchule zu Bochum an die Realſchule zu Caſſel,

Dr. Asmus vom Reform-Realgymnasium zu Kiel an das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
Bachmann vom Paulinischen Gymnasium zu Münster i. W. an das Gymnasium zu Wernigerode,
Dr. Baehrens vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier an das Gymnasium zu Münstereifel,
Bendel vom Bischöflichen Gymnasium zu Montigny an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Cöln,
Professor Dr. Bentz vom Gymnasium zu Küstrin an das Gymnasium zu Klaustal,
Bockelmann von der Realschule zu Heide an die Oberrealschule zu Hannover,
Borgas vom Gymnasium zu Meppen an das Gymnasium (in Entwicklung) zu Duderstadt,
Dr. Borgmeyer vom Gymnasium (in Entwicklung) zu Duderstadt an das Gymnasium zu Meppen,
Böttger vom Progymnasium zu Domdorf an das Gymnasium zu Gartz a. O.,
Dr. Brinck vom Gymnasium zu Erfurt an das Realgymnasium zu Kiel,
Professor Büchel vom Gymnasium zu Demmin an das Gymnasium zu Greifenberg i. Pom.,
Detlefs von der Realschule zu Gevelsberg an die Liebig-Realschule zu Frankfurt a. M.,
Dickmann vom Militär-Waisenhause zu Potsdam an das Viktoria-Gymnasium daselbst,
Dornanski vom Gymnasium zu Marienwerder an das Königliche Gymnasium zu Danzig,
Dürkop vom Progymnasium zu Harzburg an die Oberrealschule und Landwirtschaftschule zu Flensburg,
Professor Entz vom Gymnasium zu Thorn an das Gymnasium mit Realschule zu Minden,
Ernst vom Gymnasium zu M.-Gladbach an das Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Feldmann vom Königlichen Gymnasium zu Bonn an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Ferber von der städtischen höheren Mädchenschule zu Dortmund an die Oberrealschule zu M.-Gladbach,
Dr. Friedrichs vom Gymnasium zu Wernigerode an das Bismarck-Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf,
Dr. Geppert von der Oberrealschule zu Graudenz an das Gymnasium zu Gnesen,
Gerdessen von der Realschule zu Jüterbog an das Gymnasium zu Waldenburg,

Professor Dr. Geyer vom Gymnasium zu Dortmund an das Gymnasium zu Brieg,
Professor Dr. Goecker vom Gymnasium zu Klaustal an das Gymnasium zu Küstrin,
Dr. Haensel vom Gymnasium zu Kattowitz an das Progymnasium zu Myslowitz,
Dr. Heim vom Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Dr. Heineck vom Realgymnasium zu Vegesack an die Oberrealschule zu Cöln,
Hester vom Gymnasium zu Essen an das Königliche Gymnasium zu Bonn,
Heubner vom Gymnasium zu Bochum an das Gymnasium zu Wernigerode,
Hilgenfeld vom Gymnasium zu Wohlau an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Professor Dr. Himstedt vom Gymnasium zu Kulm an das Realgymnasium zu Nordhausen,
Dr. Hohnfeld vom Gymnasium zu Marienwerder an das Gymnasium mit Realgymnasium zu Thorn,
Hollmann vom Gymnasium zu Strasburg W. Pr. an das Progymnasium zu Dt. Eylau,
Hölscher vom Gymnasium zu Bocholt i. W. an das Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Dr. Ibrügger vom Gymnasium zu Greifenberg i. Pom. an das Gymnasium zu Stargard i. Pom.,
Dr. Jüttner vom Gymnasium zu Rawitsch an das Marien-Gymnasium zu Posen,
Kiliau vom Progymnasium zu Zaborze an das Gymnasium zu Schweidnitz,
Kirstein vom Gymnasium zu Meseritz an das Gymnasium zu Bromberg,
Kliegel vom Kadettenhause zu Wahlstatt an das Gymnasium zu Königshütte O. S.,
König vom Gymnasium zu M. Gladbach an das Königliche Gymnasium zu Düsseldorf,
Professor Kranz vom Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg an das Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Langner von der Realschule zu Kattowitz an das Realprogymnasium zu Ratibor,
Dr. Lierau von der Realschule zu Riesenburg an das Gymnasium zu Neustadt W. Pr.,
Lipperheide vom Gymnasium zu Kattowitz an das Progymnasium zu Andernach,

Luchmann vom Gymnaſium und Realgymnaſium zu Thorn an das Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium zu Trier,

Profeſſor Mäcke vom Gymnaſium zu Hadersleben an das Gymnaſium zu Königshütte O. S.,

Mauſch von der höheren Mädchenſchule zu Kattowitz an die Realſchule daſelbſt,

Profeſſor Dr. Meyer, Edmund, vom Luiſen-Gymnaſium zu Berlin an das Kaiſerin Auguſta-Gymnaſium zu Charlottenburg,

Meyer vom Progymnaſium zu Kempen an das Realgymnaſium zu Perleberg,

Dr. Michels von der Oberrealſchule zu M. Gladbach an die Oberrealſchule zu Eſſen,

Profeſſor Mutzbauer vom Gymnaſium zu Neuwied an das Gymnaſium zu Saarbrücken,

Dr. Naumann vom Progymnaſium Dt. Eylau an das Progymnaſium zu Neumark W. Pr.,

von Neſſe vom Gymnaſium zu Saarbrücken an das Kaiſer Wilhelms-Gymnaſium zu Aachen,

Nonn von der Landwirtſchaftſchule zu Lüdinghauſen an das Progymnaſium zu Mayen,

Dr. Oehler vom Realgymnaſium zu Spremberg an die Realſchule zu Görlitz,

Profeſſor Ohmann vom Humboldt-Gymnaſium zu Berlin an das Dorotheenſtädtiſche Realgymnaſium daſelbſt,

Dr. Otte von der Realſchule zu Eisleben an die Realſchule zu Itzehoe,

Dr. Porſch von der Realſchule zu Wilhelmshaven an die Realſchule zu Düſſeldorf,

Renner von der Realſchule zu Kattowitz an das Progymnaſium zu Goldberg,

Scheufens vom Progymnaſium zu Eupen an das Gymnaſium zu Düren,

Schmitz vom Gymnaſium zu Meppen an das Gymnaſium Carolinum zu Osnabrück,

Schmitz von der Oberrealſchule zu Kattowitz an das Realgymnaſium zu Oberhauſen,

Schümer von der Realſchule zu Görlitz an das Realgymnaſium zu Magdeburg,

Profeſſor Steyer vom Gymnaſium zu Weilburg an das Wilhelms-Gymnaſium zu Caſſel,

Stürmer vom Gymnaſium zu Krotoſchin an das Gymnaſium zu Weilburg a. L.

Thiel vom Gymnasium zu Neustadt W. Pr. an das Gymnasium zu Elbing,
Dr. Weber, Heinrich, vom Viktoria-Gymnasium zu Potsdam an das Auguste Viktoria-Gymnasium zu Posen,
Weber, Johannes, vom Realgymnasium zu Perleberg an das Progymnasium zu Kempen i. Posen,
Weber vom Gymnasium zu Birkenfeld an die Realschule zu Elberfeld,
Dr. Weiske vom Gymnasium zu Waldenburg an die Realschule zu Kottbus,
Professor Wickenhagen vom Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg an das Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg und
Wollert vom Gymnasium zu Strasburg W. Pr. an das Gymnasium zu Sorau N. L.

Ernannt sind:
der Oberlehrer am Marien-Gymnasium in Posen Dr. Georg Klinke zum Direktor des Progymnasiums in Tremessen,
der Oberlehrer am Gymnasium Carolinum in Osnabrück Dr. Joseph Riehemann zum Direktor des Gymnasiums in Meppen,
der Oberlehrer am Gymnasium in Bochum Professor Dr. Paul Rittweger zum Direktor des Gymnasiums in Ratzeburg und
der Oberlehrer an der Kadettenanstalt in Karlsruhe Professor Dr. Thamm zum Direktor des Gymnasiums in Montabaur;

zu Oberlehrern:
am Gymnasium in:
Dillenburg der Hilfslehrer Bellgard,
Wetzlar der Hilfslehrer Bohle,
Wongrowitz der Hilfslehrer Burens,
Glatz der Kaplan Franz,
Rawitsch der Schulamtskandidat Dr. Goetting,
Frankfurt a. O. der Hilfslehrer von Lany,
Waldenburg der Hilfslehrer Link,
Anklam der Schulamtskandidat Dr. Markensen,
Eschwege (Friedrich Wilhelms-Schule) der Hilfslehrer Dr. Römheld,
Krotoschin der Schulamtskandidat Rosenthal,
Crefeld der Hilfslehrer Dr. Saftien,
Mörs der Hilfslehrer Dr. Sommer,
M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Stapper,
Frankfurt a. M. (Lessing-Gymnasium) der Hilfslehrer Steiger,

Breslau (Elisabeth-Gymnasium) der Hilfslehrer Sternitzky,
Inowrazlaw der Hilfslehrer Dr. Tresz,
Düsseldorf (Königliches Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Weynand und
Rawitsch der Rektor Dr. Zickerow;

am Realgymnasium in:
Frankfurt a. M. (Wöhler-Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Gerlach und der Aushilfsoberlehrer Dr. Sack und
Görlitz der Prediger und kommissarische Seminar-Oberlehrer Weist;

an der Oberrealschule in Danzig (St. Petri und Pauli) der Hilfslehrer Rahn;

am Progymnasium in:
Hofgeismar der bisherige Lehrer an der höheren Knabenschule in Völklingen Heinze,
Boppard der Hilfslehrer Junk,
Rüttenscheid der Hilfslehrer Dr. Körtge,
Sprottau der Hilfslehrer Mack,
Zaborze der Hilfslehrer Perizonius,
Eupen der Hilfslehrer Rost und
Kalk der Hilfslehrer Schweitzer;

an der Realschule in:
Königsberg i. Pr. (Löbenicht'sche Realschule) der Hilfslehrer Berg,
Jüterbog der Hilfslehrer Dr. Grabenstein,
Wilhelmshaven der Hilfslehrer Ostermann,
Kreuznach der Hilfslehrer Ott,
Heide der Schulamtskandidat Dr. Schramm,
Cassel der Hilfslehrer Schremmer und
Löwenberg der Hilfslehrer Wißmann.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Verliehen ist:

dem ordentlichen Seminarlehrer Burckhart zu Brühl, der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50;
dem ordentlichen Seminarlehrer Buß zu Rheydt der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse;
dem Seminar-Direktor Schulrat Keetmann zu Rheydt der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Verſetzt ſind:

der Seminar-Direktor Wulff von Ragnit nach Verden;

die Seminar-Oberlehrer:

Ernſt von Kreuzburg nach Bunzlau,
Dr. Hübler von Poſen nach Neuſtadt W. Pr. und
Vogel von Oels nach Sagan;

die ordentlichen Seminarlehrer:

Felmiger von Kreuzburg nach Steinau,
Muſiklehrer Holſte von Bederkeſa nach Wunſtorf,
Marwan von Pilihowitz nach Rogaſen und
Stein von Steinau nach Kreuzburg.

Ernannt ſind:

zu Seminar-Direktoren:

am Lehrerinnen-Seminar in Saarburg der bisherige Rektor der ſtädtiſchen mittleren Mädchenſchule II in Cöln Dr. Joſeph Dahmen,
am Schullehrer-Seminar in Tuchel der bisherige Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Paul Teitz daſelbſt,
am Schullehrer-Seminar in Ratibor der bisherige Kreis-Schulinſpektor Paul Tietz daſelbſt und
am Schullehrer-Seminar in Peiskretſcham der bisherige Kreis-Schulinſpektor Franz Volkmer daſelbſt;

zu Seminar-Oberlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Königsberg N. M. der bisherige kommiſſariſche Oberlehrer Bachmann,
am Schullehrer-Seminar in Rawitſch der bisherige ordentliche Seminarlehrer John in Oranienburg,
am Schullehrer-Seminar in Werl der Religionslehrer Kniebe,
am Schullehrer-Seminar in Ragnit der bisherige kommiſſariſche Oberlehrer Hermann Müller und
am Schullehrer-Seminar in Kreuzburg O. Schl. der bisherige ordentliche Seminarlehrer Rode zu Reichenbach O.-L.;

zur ordentlichen Seminarlehrerin:

an den Erziehungs- und Bildungsanſtalten in Droyßig die bisherige kommiſſariſche Lehrerin Editha Kretſchmar;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Werl der Präparandenlehrer Bülling daſelbſt und der Lehrer Knäpper aus Dortmund,
am Lehrerinnen-Seminar in Poſen der bisherige kommiſſariſche Lehrer Michael Finger,

am Schullehrer-Seminar in Bederkesa der Lehrer Hespenheide daselbst,
am Schullehrer-Seminar in Angerburg der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Jankuhn,
am Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau der Lehrer Kobel aus Liegnitz und
am Schullehrer-Seminar in Frankenberg der Mittelschullehrer Scholz zu Einbeck und der Rektor an der höheren Bürgerschule zu Delitzsch Dr. phil. Wegner.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:
zum Vorsteher und Ersten Lehrer:
an der Präparandenanstalt in Diepholz der bisherige kommissarische Vorsteher der städtischen Präparandenanstalt in Einbeck, ordentliche Seminarlehrer Meyerholz aus Bederkesa;
zu Zweiten Präparandenlehrern:
an der Präparandenanstalt in Quedlinburg der bisherige Hilfslehrer an dieser Anstalt Pohle und
an der Präparandenanstalt in Laasphe der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Weller daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Dem Direktor der Vereins-Taubstummenanstalt zu Ratibor Schulrat Schwarz ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50 verliehen.
Der Provinzial-Taubstummenlehrer Schukany ist von Angerburg nach Königsberg i. Pr. versetzt.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Dr. Baron, Realprogymnasial-Direktor zu Görlitz,
D. Dr. jur. Cremer, Konsistorialrat, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald,
Doyé, Regierungs- und Schulrat zu Düsseldorf,
Dr. Feldner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Höxter,
Dr. Gurnick, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O.,
Jodtka, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Königsberg i. Pr.

Dr. Köhler, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst,
Kolbe, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Bromberg,
Dr. Lange, Professor, Realgymnasial-Direktor zu Berlin,
Linnartz, Schulrat, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen,
Dr. Lipschitz, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,
Meyer, Gymnasial-Oberlehrer zu Burgsteinfurt,
Dr. Mommsen, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst und Vize-Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite,
Ortlieb, Seminar-Direktor zu Kyritz,
Dr. Oswald, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg,
Dr. Pott, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,
Dr. Schöler, Progymnasial-Oberlehrer zu Hörde,
Seyffert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Winkler, Gymnasial-Oberlehrer zu Neisse,
Dr. Wulff, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M. und
Zillikens, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Eupen.

In den Ruhestand getreten:

Bode, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Greifswald unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Borrasch, Seminar-Oberlehrer zu Angerburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Brüll, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Düren, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Cornelius, Gymnasial-Oberlehrer zu Dillenburg,
Dr. Cuers, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. jur. et phil. Deiters, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Koblenz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Düker, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hildesheim unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

am Schullehrer-Seminar in Bederkesa der Lehrer Hespenheide daselbst,
am Schullehrer-Seminar in Angerburg der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Jankuhn,
am Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau der Lehrer Kobel aus Liegnitz und
am Schullehrer-Seminar in Frankenberg der Mittelschullehrer Scholz zu Einbeck und der Rektor an der höheren Bürgerschule zu Delitzsch Dr. phil. Wegner.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:
zum Vorsteher und Ersten Lehrer:
an der Präparandenanstalt in Diepholz der bisherige kommissarische Vorsteher der städtischen Präparandenanstalt in Einbeck, ordentliche Seminarlehrer Meyerholz aus Bederkesa;
zu Zweiten Präparandenlehrern:
an der Präparandenanstalt in Quedlinburg der bisherige Hilfslehrer an dieser Anstalt Pohle und
an der Präparandenanstalt in Laasphe der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Weller daselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Dem Direktor der Vereins-Taubstummenanstalt zu Ratibor Schulrat Schwarz ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 50 verliehen.
Der Provinzial-Taubstummenlehrer Schukany ist von Angerburg nach Königsberg i. Pr. versetzt.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Dr. Baron, Realprogymnasial-Direktor zu Görlitz,
D. Dr. jur. Cremer, Konsistorialrat, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald,
Doyé, Regierungs- und Schulrat zu Düsseldorf,
Dr. Feldner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Höxter,
Dr. Gurnick, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. O.,
Jodtka, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Köhler, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst,
Kolbe, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Bromberg,
Dr. Lange, Professor, Realgymnasial-Direktor zu Berlin,
Linnartz, Schulrat, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen,
Dr. Lipschitz, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,
Meyer, Gymnasial-Oberlehrer zu Burgsteinfurt,
Dr. Mommsen, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst und Vize-Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite,
Ortlieb, Seminar-Direktor zu Kyritz,
Dr. Oswald, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg,
Dr. Pott, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,
Dr. Schöler, Progymnasial-Oberlehrer zu Hörde,
Seyffert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Winkler, Gymnasial-Oberlehrer zu Neisse,
Dr. Wulff, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M. und
Zillikens, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Eupen.

In den Ruhestand getreten:

Bode, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Greifswald unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Borrasch, Seminar-Oberlehrer zu Angerburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Brüll, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Düren, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Cornelius, Gymnasial-Oberlehrer zu Dillenburg,
Dr. Cuers, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. jur. et phil. Deiters, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Koblenz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Düker, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hildesheim unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Eberhard, Gymnasial-Direktor zu Sigmaringen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Dr. Ebersbach, Schulrat, Realprogymnasial-Direktor zu Arolsen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Freudenhammer, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Grelle, Präparandenanstalts-Vorsteher zu Diepholz,

Dr. Häniſch, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wetzlar, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Harczyk, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Hoppe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stolp i. P., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Jeltſch, ordentlicher Seminarlehrer zu Eckernförde, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Dr. Koch, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Kubicki, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wohlau,

Kühn, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bunzlau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Kühn, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wiesbaden, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Lingenberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Crefeld, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Naſſen, Progymnasial-Oberlehrer zu Jülich,

Ogurkowski, ordentlicher Seminarlehrer zu Zülz,

Oyen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gr. Strehlitz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Pannicke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Küſtrin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Peters, Seminar-Muſiklehrer zu Wunſtorf, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Püſchel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Waldenburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Quidde, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stargard i. Pom., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Reimer, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Charakters als Schulrat,

Dr. Richter, Professor, Gymnasial-Direktor zu Osnabrück, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Dr. Schaeffer, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Scheuermann, ordentlicher Seminarlehrer zu Mörs, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Dr. Schneider, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Schrammen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Oppeln, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Dr. Seitz, Professor, Realschul-Direktor zu Itzehoe, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Stahn, Schulrat, Seminar-Direktor zu Verden, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Dr. Steffenhagen, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Kiel,

Dr. Triemel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schleswig, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Ulrich, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Flensburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Verbeek, Schulrat, Seminar-Direktor zu Wittlich, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Weißweiler, Schulrat, Direktor der Taubstummenanstalt zu Cöln, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Wenzel, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Rawitsch, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Dr. Wiese, Progymnasial-Oberlehrer zu Mayen und

Dr. Wollseiffen, Gymnasial-Direktor zu Crefeld, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Balkenholl, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hildesheim,

Drzyzga, Präparandenlehrer zu Zülz,

Dr. Heilbronner, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle und

Dr. Kentenich, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Mann, Oberrealschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Karnbach, ordentlicher Seminarlehrer zu Koschmin und

Ripke, Realschul-Oberlehrer zu Cassel.

Inhaltsverzeichnis des November-Heftes.

Seite

A. 137) Frist für die Anmeldung der Mehrbedürfnisse zum Staatshaushalts-Etat. Erlaß vom 16. September d. Js. 517

138) Zahlung für die am Monats- oder Vierteljahrs-Ende fällig werdenden Dienstbezüge der Beamten. Erlaß vom 23. September d. Js. 518

139) Festliche Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude. Erlaß vom 28. September d. Js. 519

140) Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten. Erlaß vom 5. Oktober d. Js. 520

B. 141) Aufnahme der von den Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen in die Abgangszeugnisse der Studierenden. Erlaß vom 19. Oktober d. Js. 522

142) Bekanntmachung, betreffend Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für das Schiffbaufach und für das Schiffsmaschinenbaufach durch die Diplomprüfung und Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister des Schiffbaufaches und des Schiffsmaschinenbaufaches zur Doktoringenieurpromotion. Vom 29. September d. Js. . . 523

C. 143) Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Jahre 1903 gemäß der Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Januar 1902 die Prüfung bestanden und die Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts erlangt haben 527

D. 144) Die Sammlung von Bildnissen Brandenburgisch-Preußischer Herrscher aus dem Hause Hohenzollern. Erlaß vom 18. September d. Js. 530

145) Abkommen mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der von den Oberrealschulen in Preußen und der von der Oberrealschule auf der Uhlenhorst zu Hamburg ausgestellten Reifezeugnisse. Bekanntmachung vom 2. November d. Js. 531

E. 146) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu Berlin im Jahre 1904. Bekanntmachung vom 11. September d. Js. . 531

Seite

147) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1904. Bekanntmachung vom 15. September d. Js. 532
148) Amtsbezeichnung der Leiter höherer Privatmädchenschulen und privater Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Erlaß vom 19. September d. Js. 533
149) Wiederholung der Entlassungsprüfung an Schullehrer-Seminaren. Erlaß vom 21. September d. Js. 533
F. 150) Ergebnis der im Monat September d. Js. abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 16. Oktober d. Js. 534
G. 151) Überführung der städtischen höheren Mädchenschule in Hildesheim in den Aufsichtskreis des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Hannover 534
H. 152) Sittliche Gefährdung der Jugend durch den Automatenbetrieb. Erlaß vom 19. August d. Js. 534
153) Schulen der Rettungsanstalten und ähnlicher Anstalten sind nicht öffentliche Volksschulen. Erlaß vom 9. Oktober d. Js. 536
154) Rechtliche Behandlung der mit öffentlichen Volksschulen verbundenen sogenannten gehobenen Abteilungen oder Klassen. Erlaß vom 21. Oktober d. Js. 536
155) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1902 eingestellten Preußischen Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung 538
156) Teilnahme der Kreisärzte an den Kreislehrerkonferenzen. Verfügung bezw. Bericht der Königlichen Regierung zu Cöln vom 7. April 1902 und 23. August d. Js. 543
157) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnis des I. Senates vom 12. Juni d. Js. 543

Personalien 552

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 23. Dezember 1903.

Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht,

dem Ministerialdirektor Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Löwenberg den erbetenen Abschied unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern zu erteilen und

den Geheimen Ober-Regierungsrat von Chappuis zum Ministerialdirektor und Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse zu ernennen.

Dem Ministerialdirektor Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat von Chappuis ist die Leitung der Geistlichen Abteilung des Ministeriums übertragen.

A. Behörden und Beamte.

158) Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 11. November 1903.

(G. S. S. 231.)

Gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193) bestimmt das Staatsministerium unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften folgendes:

A. Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.

Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten benutzt, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubsreise*) wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt. Als dienstlich zurückgelegt gilt:

a) beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;

b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geschäftsort und von diesem nach dem Wohnort, insoweit als sie diejenige Entfernung übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen;

c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise

*) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist wie bisher nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geschäftsort*) und von diesem zu dem Orte, an welchem der Beamte seinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur insoweit, als sie nicht größer ist als die erstere;

d) in den Fällen b und c, sofern der Auftrag zu dem Dienstgeschäfte schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht hierauf eingerichtet ist, die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück.

Erfordert die Erledigung des Dienstauftrags für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reise, wie z. B. bei Vornahme des Dienstgeschäfts am Urlaubsorte selbst oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von ihm, so hat der Beamte nur Anspruch auf Tagegelder für die zur Erledigung des Auftrags erforderliche Zeit.

B. Zahl der Reisetage.

1. Dienst- und Versetzungsreisen müssen, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und nicht besondere dienstliche — bei späterem Antritte der Reise in dem Forderungsnachweise kurz zu erläuternde — Umstände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden.

2. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe begonnen oder beendigt werden, ist, vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 2, für die Berechnung der Zahl der Reisetage die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

3. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens oder des Wiederbetretens der Wohnung.

Das gleiche gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und der zugehörigen Eisenbahnstation oder dem Anlegeplatze 2 Kilometer oder mehr beträgt.

4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Wird eine Unterbrechung durch Krankheit oder andere be-

*) Auch wenn dies der dienstliche Wohnort ist. — Tagegelder sind über die Reisetage hinaus am Wohnorte nicht zu gewähren.

ſondere Umſtände notwendig, ſo werden für die dadurch bedingten Liegetage Tagegelder gezahlt. Eine derartige Unterbrechung iſt dem nächſten Dienſtvorgeſetzten ungeſäumt zu melden ſowie in dem Forderungsnachweis erſichtlich zu machen und zu begründen.

Zum Zwecke des Übernachtens ſind Unterbrechungen nur bei Reiſen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beſchleunigung nicht bedingt, geſtattet, und zwar:

a) bei Benutzung von Eiſenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vorſchriftsmäßigen Antritts der Reiſe (Ziffer 1) nach Lage der beſtehenden Verbindungen das Reiſeziel erſt nach einer zwölfſtündigen Reiſezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von Schiffen außerdem nur unter der ferneren Vorausſetzung, daß an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reiſende vorhanden ſind und durch eine Ausſchiffung die Reiſedauer infolge ungünſtiger weiterer Beförderungsgelegenheit nicht weſentlich vergrößert wird;

b) bei Benutzung des Landwegs nach Zurücklegung einer Strecke von 75 Kilometern.

Notwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln ſind in dem Forderungsnachweiſe zu erläutern.

Durch Unterbrechungen der Dienſtreiſen aus privaten Rückſichten dürfen der Staatskaſſe keinerlei Mehrkoſten erwachſen.

5. Zur Reiſe ſind, wenn dadurch Mehrkoſten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienſtliche Tätigkeit während einer Dienſtreiſe durch Sonn- und Feiertage oder durch beſondere dienſtliche Umſtände unterbrochen, ſo hat der Beamte auf die Tagegelder für die Aufenthaltstage oder auf die Reiſekoſten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reiſe zum Beſtimmungsort Anſpruch, je nachdem die Berechnung ſich für die Staatskaſſe vorteilhafter geſtaltet.

Das gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienſtlichen Verrichtung die tägliche Rückkehr an den Wohnort durch dienſtliche Gründe oder nach Lage der beſtehenden Verbindungen nicht ausgeſchloſſen iſt.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eiſenbahn zurückzulegende Dienſtreiſe an Reiſekoſten im Inlande 7 Pfennig oder mehr für das Kilometer zu beanſpruchen hat, iſt zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienſtlichen Intereſſe liegende Abkürzung der geſamten Dauer der Dienſtreiſe ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reiſe vermieden wird.

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, ſofern jene Züge die dritte Wagenklaſſe führen.

7. Die Weiter- oder Rückreiſe, namentlich bei kürzeren Reiſewegen, iſt nach beendetem Dienſtgeſchäfte möglichſt noch an demſelben Tage anzutreten, und zwar von den Beamten, welche für Reiſen auf Landwegen 60 Pfennig für das Kilometer an Reiſekoſten erhalten, erforderlichenfalls unter Benutzung von Extrapoſt oder Lohnfuhrwerk.

Hat das Dienſtgeſchäft oder die Hinreiſe nebſt dem Dienſtgeſchäfte 7 Stunden und darüber in Anſpruch genommen, ſo werden unter kürzeren Reiſewegen ſolche verſtanden, welche in höchſtens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel ſind in dem Forderungsnachweiſe zu begründen.

C. Benutzung von Kleinbahnen.

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als ſolche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterſchieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachſtehenden Beſtimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzuſehen iſt, entſcheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nötigenfalls der Reſſortchef in Gemeinſchaft mit dem Finanzminiſter

2. Die Beamten ſind verpflichtet, bei ihren Dienſtreiſen Kleinbahnen zu benutzen.

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieſelben Reiſekoſten einſchließlich Zu- und Abgangsgebühr, wie bei Benutzung der Eiſenbahn.*) Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt ſowie bis zur Höhe der geſetzmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erſtattet. Eine Belegung iſt nicht erforderlich.

4. Iſt für eine Reiſe, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eiſenbahn oder ein Schiff benutzt, ſo iſt die etwa höhere Entſchädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Intereſſe einer angemeſſenen Erledigung der Reiſe ungeeignet geweſen iſt.

Als Fälle dieſer Art gelten:

a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienſtlichen Intereſſe liegende Zeiterſparnis erzielt wird;

---

*) Wo dieſe Ausführungsbeſtimmungen von Eiſenbahnen oder Eiſenbahnſtationen ſprechen, ſind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhalteſtellen mit inbegriffen, ſoweit ſich nicht etwa ein anderes aus der betreffenden Vorſchrift ergibt.

b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;

c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;

d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu.

6. In den Forderungsnachweisen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

D. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

1. Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreise gelten nur dann als mindestens 2 Kilometer von einander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 Kilometer beträgt.

Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 Kilometer oder mehr, so kann allein die Erstattung der wirklich verauslagten Reise- und sonstigen Unkosten (Brücken-, Fährgeld) in Frage kommen, und zwar auf Grund besonderer Angaben, deren Belegung jedoch nicht erforderlich ist.

Der Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten wird im Falle des ersten Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die auf Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Reisestrecke weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. a) Als Ort (Ziffer 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeinde- (Guts-) bezirks, sodaß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirksteils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-) bezirke angehörende, von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für

einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b) Sind in einem Gemeinde- (Guts-)bezirke mehrere getrennt von einander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ortschaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Rayonbeschränkungen bedingten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges mehrerer Ortsteile bewirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.

c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes (a und b), sei es daß in dem Gemeinde- (Guts-)bezirk, in welchem der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohnstätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es daß die dem Beamten angewiesene Wohnstätte außerhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Beamten als Anfangspunkt der Dienstreise.

d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreise.

e) In den Fällen zu c und d, findet die Bestimmung unter 1 sinngemäße Anwendung.

3. Zur Feststellung der hiernach maßgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benutzung der zu F 5 angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Regierungen amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

E. Berechnung der Tagegelder.

1. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage tunlichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

2. Tagegelder können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den etwa dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen.

3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung

außerhalb seines Wohnorts die vollen Tagegelder bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienstreisen keine Tagegelder.

Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den gesetz- oder verordnungsmäßigen zurückbleibende Tagegelder oder eine Pauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die gesetz- oder verordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, sich an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Überganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt. Erfolgt der Übergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegeldersatz zu zahlen.

F. Berechnung der Reisekosten.

1. Sind nach D Reisekosten zu gewähren, so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schiffswegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsorts und der erste des Endorts der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.

Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den Fällen zu D2c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.

2. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse unter Mitberücksichtigung des Tagegelderbezugs als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles auch von den Beamten wirklich hat benutzt werden können.

Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B6 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der infolgedessen etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zugrunde gelegt.

3. Ist nach dem Grundsatze zu 2 im Falle D1 Abs. 3 dem Forderungsnachweise der Eisenbahn- oder Schiffsweg zugrunde zu legen, so ist die Entfernung auf 2 Kilometer anzunehmen und nach den gesetzlichen Bestimmungen abzurunden.

4. Bei Reisen, die teils auf der Eisenbahn oder zu Schiff,

teils auf dem Landwege zurückzulegen sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegstrecken andererseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H1 und 2 entgegenstehen. Beträgt eine der nach vorstehendem gesondert zu berechnenden Strecken im ganzen weniger als 2 Kilometer, so bleibt sie außer Ansatz. Dabei gelten Hin- und Rückreisen als verschiedene Reisen; eine sogenannte Rundreise (§ 5 des Gesetzes vom 24. März 1873) als eine Reise.

5. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde (§§ 3, 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).

Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichskursbuchs, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zugrunde gelegt.

Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D3 Anwendung.

6. Soweit Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Reisekosten vorbehaltlich der Vorschriften zu G8 nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren.

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronfideikommißfonds bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.

G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

1. Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I des Gesetzes vom 21. Juni 1897 kann nur bei Dienstreisen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.

2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.

3. Die Gebühr enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder nur ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ansatze.

4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise.

Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngebiete, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatze, vom Ufer oder von dem Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Desgleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpunkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngebiet, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muß.

6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatz aus fortgesetzt werden muß oder wenn daselbst ein Übergang von Eisenbahn oder Schiff zur Straßenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Übergang, sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die baren Auslagen in den Grenzen der gesetzmäßigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet. Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichskursbuche.

7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht entsteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist,

8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte

beanſprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von der Eiſenbahnſtation, dem Anlege- oder Liegeplatze durch unentgeltliche (vgl. F 6) Geſtellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie iſt überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung ſowohl nach wie von der Eiſenbahnſtation, dem Anlege- oder Liegeplatze ſtattfindet.

H. Straßenbahn- und Landwegſtrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang.

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang ſchließt die Entſchädigung für die Benutzung der Straßenbahn und die Reiſekoſten für Landweg in ſich, ſofern die auf der Straßenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. Neben der Gebühr oder der Erſtattung der baren Auslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Reiſekoſten für Landweg nur gewährt, ſofern die auf dieſem zurückzulegende Entfernung mindeſtens 2 Kilometer beträgt.

3. Die Entſcheidung darüber, ob die Vorausſetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundſätzen zu D. Zutreffendenfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Reiſekoſten maßgebenden Entfernung nach den Vorſchriften zu F. Bei dieſen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunkts der Dienſtreiſe der Anfangs- und Endpunkt der Landwegſtrecke oder (Ziffer 1) der Straßenbahnfahrt.

4. Wenn nach Verlaſſen der Eiſenbahn oder des Schiffes die Dienſtreiſe Dienſtgeſchäfte halber oder zum Zwecke des Übernachtens unterbrochen und demnächſt auf dem Landwege fortgeſetzt wird, ſo wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung bei Berechnung der Geſamtlandwegſtrecke (F 4) ſelbſt dann mitgezählt, wenn ſie weniger als 2 Kilometer beträgt.

J. Vorſchußzahlung und Forderungsnachweiſe.

1. Dem Beamten, der eine Dienſt- oder Verſetzungsreiſe auszuführen hat, können auf ſeinen Antrag in Grenzen der Gebühren Vorſchüſſe gezahlt werden.

2. Die Zahlung der Reiſegebührniſſe erfolgt auf Grund des Forderungsnachweiſes, durch deſſen Vollziehung der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt. Notwendige Erläuterungen über die Zahlbarkeit der Gebühren ſind in den Nachweis aufzunehmen. Ebenſo ſind entſtandene notwendige Auslagen erforderlichenfalls zu begründen und, ſofern nach vorſtehenden Beſtimmungen nicht davon ab-

gesehen werden darf, nachzuweisen. Der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise müssen, sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt, nach Tag und Stunde genau angegeben werden. Bei Erhebung eines Vorschusses ist eine Angabe über seine Höhe und die Kasse, aus der er empfangen ist, erforderlich.

3. Der Forderungsnachweis ist von der zuständigen Dienststelle mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntnis der Notwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Dienstgeschäfte sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

4. Die Aufstellung des Forderungsnachweises soll nach dem als Anlage beigegebenen Muster erfolgen vorbehaltlich der durch besondere Verhältnisse gebotenen Änderungen.

K. Schlußbestimmungen.

Dieser Erlaß findet auf die Dienstreisen Anwendung, welche nach dem 31. Dezember 1903 angetreten werden.

Bei Reisen im Auslande bleiben seine Bestimmungen insoweit außer Anwendung, als dies durch die besonderen Verhältnisse des Auslandes jeweilig geboten ist. Inwieweit dies zutrifft, entscheidet die die Richtigkeit des Forderungsnachweises bescheinigende Dienststelle.

Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen Konsularbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 11. November 1903.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde. v. Einem.

Muster.

Forderungsnachweis

über Tagegelder und Reisekosten für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung de ..... vom ..... von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise

Zeit der Ausführung		Stunde a) des Beginns, b) der Beendigung der Reise.	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem $1^1/_2$fachen Satze[2]).	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Kilometer		Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff benutzt ist.
			mit vollen Tagegeldern.	mit ermäßigten Tagegeldern[1]).			Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff.	Landweg.	
Monat.	Tag.								

[1]) Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.)
[2]) Wenn eine Dienstreise sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird (a. a. O. § 1 Abs. 2).

Berechnung der Tagegelder und Reisekosten.

	Geldbetrag Mark	Pf.
A. Tagegelder, volle, für ..... Tage, je ..... Mark		
„ ermäßigte, für ..... Tage, je ..... Mark		
„ 1½ fache, für .....mal 24 Stunden, je ..... Mark . . .		
B. Reisekosten für ..... Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer .....Pf. . . .		
„ für .....Kilometer Landweg, für jedes Kilometer .....Pf.		
„ für Mitnahme eines Dieners[1]) auf .....Kilometer . .		
für jedes Kilometer 5 Pf.		
Zu- und Abgänge zum Satze von .....Mark		
C. Auslagen bei Benutzung der Straßenbahn:		
a) für Fahrt		
b) beim Zu- und Abgange		
c) für Mitnahme eines Dieners[1])		
D. Auslagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn		
Zusammen		

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von .....Mark aus der .....Kasse erhalten.
[2])
[3])

N., den.....

(Name und Dienststellung des Fordernden.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig (berichtigt auf .....Mk.....Pf.).

N., den.....

(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die .....Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit .....Mark .....Pf. in Worten ..... zu zahlen und bei Kap. .....Tit. ..... des Etats zu verrechnen.

N., den.....

(Behörde, Unterschrift.)

An

die .....Kasse.

Quittung.

Betrag erhalten.

N., den .....

(Unterschrift.)

---

[1]) Die im Artikel 1 § 1 unter I bis IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.
[2]) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.
[3]) Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

Erläuterungen.

I. Zu D 2 e.

1. 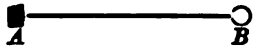

Die Dienſtreiſe wird von dem außerhalb eines Ortes liegenden Wohnhaus *A* des Beamten nach dem Orte *B* ausgeführt (2 c); dann werden, da nach den Grundſätzen zu D 1, um den Anſpruch auf Tagegelder und Reiſekoſten zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach *A* 2 Kilometer betragen muß, Tagegelder und Reiſekoſten nicht gewährt, wenn dieſe Entfernung geringer iſt als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von *B* über 2 Kilometer von *A* entfernt iſt.

2. 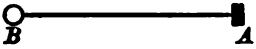

Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte *B* aus ein Dienſtgeſchäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle *A* vorzunehmen iſt (2 d).

3. 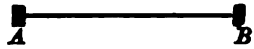

Liegen ſowohl das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienſtgeſchäfts außerhalb von Orten, ſo entſcheidet die Entfernung zwiſchen dieſen beiden Punkten.

II. Zu H 2 und 3.

1. 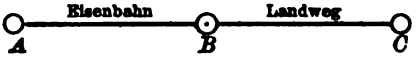

Der Anfangspunkt der Landwegſtrecke (Bahnhof *B*) und der Endpunkt *C* liegen innerhalb je eines Ortes.

Reiſekoſten für die Landwegſtrecke werden gewährt, wenn ſowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C*, als auch diejenige von der Grenze des Ortes *C* nach der Mitte des Ortes *B* 2 Kilometer betragen (D 1).

Die für die Höhe der Reiſekoſten maßgebende Entfernung wird, wenn dieſe Vorausſetzung zutrifft, von Mitte *B* nach Mitte *C* berechnet (F 1 Abſ. 1).

2. 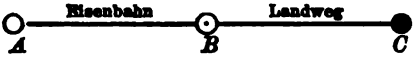

Der Anfangspunkt der Landwegſtrecke (Bahnhof *B*) liegt innerhalb, der Endpunkt *C* außerhalb eines Ortes.

Reiſekoſten für die Landwegſtrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach dem Punkt *C* 2 Kilometer beträgt (D 2 d, e).

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird zutreffendenfalls von Mitte *B* nach *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

3.

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt außerhalb eines Ortes, der Endpunkt *C* innerhalb eines solchen.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von Bahnhof *B* nach der Grenze von *C* 2 Kilometer beträgt, ohne daß es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort *B* ankommt (D 1, 2c, e).

Zutreffendenfalls wird die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung von Bahnhof *B* bis zur Ortsmitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

4.

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und die Stelle des Dienstgeschäfts (*C*) liegen außerhalb von Orten.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof *B* und Punkt *C* 2 Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zu Grunde gelegt (D 1, 2c, d, e, F 1 Abs. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- usw. Fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Übergang auf die Bahn usw. stattfindet. Das gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange noch am Ende einer Dienstreise liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- usw. Reisen bildet.

---

159) Entschädigungen für den Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei den staatlichen Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 5. November 1903.

Durch den Erlaß vom 21. März d. Js. — U III. 820 U II. A. — (Zentralblatt S. 291) ist die Entschädigung, welche die Dienstwohnungsinhaber bei allen staatlichen Unterrichts-

anstalten für den Wasserverbrauch in ihren Wohnungen zu zahlen haben, einheitlich auf 4% des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt worden, soweit nicht durch besondere Wassermesser der tatsächliche Verbrauch ermittelt wird. Diese Anordnung hat in einigen Fällen die unbeabsichtigte Folge gehabt, daß die Inhaber der Dienstwohnungen mehr an Wassergeld-Beiträgen zu entrichten haben, als die Kosten des gesamten Wasserverbrauches der Anstalt betragen.

Ich bestimme deshalb im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Durchführung der getroffenen Anordnung zu offenbaren Mißverhältnissen führt, eine abweichende Regelung in der Weise zu erfolgen hat, daß die festgesetzte Entschädigung unter Berücksichtigung des auf die Anstalt selbst entfallenden Wasserverbrauches entsprechend herabgesetzt wird. Hiernach bleibt es dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlassen, zutreffendenfalles eine von dem Erlaß vom 21. März d. Js. abweichende Festsetzung der den Dienstwohnungsinhabern obliegenden Entschädigungen unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse, sowie unter Begründung der bezüglichen Vorschläge bei mir in Antrag zu bringen. Dabei ist stets ersichtlich zu machen, welche Entschädigungen die einzelnen Wohnungsinhaber seither gezahlt haben, auf Grund welcher Unterlagen diese Beiträge festgesetzt sind, und wie die Entschädigungsbeträge sich gegenüber den Sätzen verhalten würden, welche bei Anwendung des Erlasses vom 21. März d. Js. gezahlt werden müßten.

Dabei füge ich noch folgendes hinzu:

1. Von den bei einzelnen Anstalten beschäftigten Heizern ist, sofern ihnen freie Wohnung in der Anstalt gewährt wird, derselbe Betrag an Wassergeld zu zahlen, wie von dem Schuldiener der betreffenden Anstalt. Das gleiche gilt von den Seminar-Ökonomen für den Wasserbedarf ihres Privathaushalts. Bezüglich der Entschädigung für das in dem Ökonomiebetrieb erforderliche Wasser verbleibt es bei den Bestimmungen der Verträge.

2. Die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der für die vorhandenen Leitungen erforderlichen Wassermesser fallen nach § 14 h des Dienstwohnungs-Regulativs dem Wohnungsinhaber zur Last. Nur wenn die Wassermesser mit dem Gebäude in fester Verbindung stehen, hat die Staatskasse diese Kosten zu tragen.

3. In denjenigen Fällen, in welchen den Anstalten durch den Betrieb der Wasserleitung und durch den Wasserverbrauch Ausgaben nicht entstehen, ist selbstverständlich auch von den Wohnungsinhabern Wassergeld nicht zu entrichten.

4. Die Vergütung von 4% des Wohnungsgeldzuschusses schließt auch die Entschädigung für das in den Dienstgärten verbrauchte Wasser in sich ein.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III 5894. U II. A.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

160) Stempelsteuerliche Behandlung der den Hospitanten der Universitäten zu erteilenden Abgangsbescheinigungen.

Berlin, den 5. November 1903.

Es ist in Frage gekommen, ob die den Hospitanten nach meinem Erlaß vom 26. August 1902 — U I. 1541[II]. — auf ihren besonderen Antrag zu erteilenden Abgangsbescheinigungen nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 stempelpflichtig oder ob sie ebenso wie die Abgangszeugnisse der Studierenden stempelfrei sind.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister erachte ich es für zulässig, die erwähnten Abgangsbescheinigungen als steuerfrei anzuerkennen, sofern diese Bescheinigungen die Grundlage für ein späteres amtliches Prüfungszeugnis bilden. Nach Ziffer 53 der Dienstvorschriften zum Stempelsteuergesetz (S. 162 der amtlichen Ausgabe) werden aber die betreffenden Zeugnisse nur dann stempelfrei ausgefertigt werden dürfen, wenn der vorgedachte Zweck in jedem einzelnen Zeugnisse bestimmt angegeben wird. Sind die Zeugnisse entgegen dieser Angabe zu andern Zwecken gebraucht, so ist der Stempel der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nachträglich zu verwenden.

Im Anschluß hieran bestimme ich, daß die Hospitanten, sobald sie die Ausstellung einer Abgangsbescheinigung beantragen, zu einer Angabe darüber zu veranlassen sind, zu welchem Zweck sie diese Bescheinigung gebrauchen wollen. Wenn sie nicht in der Lage sind, hierüber Mitteilungen zu machen, oder wenn

aus ihren Angaben hervorgeht, daß die Abgangsbescheinigung nicht die Grundlage für ein späteres amtliches Prüfungszeugnis bilden soll, so ist nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes ein Stempel von 1,50 ℳ zu verwenden. In allen Fällen, wo von der Verwendung des Stempels abgesehen wird, ist der Grund hierfür in der Abgangsbescheinigung selbst ersichtlich zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren
und das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U I 2564.

C. Kunst und Wissenschaft.

161) Gustav Müller-Stiftung.

Der am 2. Juni 1901 in Rom verstorbene deutsche Maler Professor Gustav Müller hat zugleich im Sinne seines am 29. Dezember 1895 verstorbenen Zwillingsbruders, des Bildhauers Eduard Müller, dem Deutschen Reiche ein Kapital von 300000 Lire (etwa 240000 ℳ) mit der Bestimmung vermacht, daß aus den Zinsen auf den internationalen Kunstausstellungen in Rom Kunstwerke angekauft werden. Die Stiftung wird vom Deutschen Reich verwaltet. Es sollen abwechselnd Ölgemälde und Werke der Bildhauerkunst, und zwar das eine Mal Werke deutscher Künstler, welche Angehörige des Deutschen Reiches sind, das andere Mal Werke italienischer Künstler zum Ankauf gelangen. Falls es an geeigneten Werken deutscher oder italienischer Künstler fehlen sollte, sollen Werke spanischer Künstler erworben werden. Die Werke der deutschen und spanischen Künstler sollen der National-Galerie in Berlin, diejenigen der italienischen Künstler der Akademie San Luca in Rom zufallen. Die Kunstwerke dürfen nur vom Künstler selbst, nicht durch einen Kunsthändler oder Vermittler verkauft werden. Die Auswahl der Kunstwerke und die Vereinbarung des Preises erfolgt nach den von dem Stifter getroffenen näheren Bestimmungen durch eine besondere, aus deutschen und italienischen Künstlern bestehende Kommission unter dem Vorsitze des Kaiserlich Deutschen Botschafters in Rom. Die nächste internationale Kunstausstellung in Rom findet in der Zeit von Mitte Januar bis zum 31. Mai 1904 statt. Sie wird veranstaltet von der Società degli

Amatori e Cultori di Belle Arti in Rom, Via Nazionale. Programme können von dieſer Stelle bezogen werden. Gelegentlich der Ausſtellung werden die Zinſen des Vermächtniſſes zum erſten Male zur Verwendung gelangen, und zwar zum Ankaufe von Ölgemälden deutſcher Künſtler.

U IV 4910.

D. Höhere Lehranſtalten.

162) Nachweis der Primareife ſeitens früherer Oberſekundaner einer höheren Lehranſtalt.

Berlin, den 4. November 1903.

Es ſind neuerdings verſchiedene Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen früheren Oberſekundanern höherer Lehranſtalten, welche die Schule verlaſſen hatten, ohne die Verſetzung nach Unterprima zu erreichen, nach einiger Zeit privater Vorbereitung geſtattet worden iſt, mitten in dem auf ihren Abgang von der Schule folgenden Halbjahre die Prüfung behufs Nachweiſes der Reife für die Prima auf Grund des Runderlaſſes vom 11. November 1893 — U II. 2368 — (Zentrbl. 1894 S. 269) bezw. vom 8. Juli 1902 — U II. 1466 — (Zentrbl. S. 537) abzulegen.

Ein derartiges Verfahren ſteht nicht im Einklang mit der Beſtimmung des dort angezogenen Erlaſſes vom 29. Oktober 1874 — U II. 5472 —, nach welcher früheren Schülern einer höheren Lehranſtalt die Darlegung der Reife für die Prima nur nach Ablauf derjenigen Zeit zu geſtatten iſt, welche ſie auf der Schule zu dieſem Zwecke gebraucht haben würden. Der Schlußſatz aber dieſes Erlaſſes, der von den in außerordentlichen Fällen zuläſſigen Ausnahmen von der Regel handelt, kann nach ſeinem Zuſammenhange wie nach ſeinem Wortlaute an ſich nicht als geeignet anerkannt werden, das in Rede ſtehende Verfahren zu rechtfertigen.

Ich nehme daher Veranlaſſung, entſprechend der grundſätzlichen Anſchauung, welche auch dem § 9 der Beſtimmungen über die Verſetzungen der Schüler vom 25. Oktober 1901 — U II. 3389 — (Zentrbl. S. 879) zugrunde liegt, ausdrücklich feſtzuſtellen, daß, wer am Schluſſe des Lehrganges der Oberſekunda die Schule verläßt, ohne in die Unterprima verſetzt zu ſein, zur Prüfung behufs Nachweiſes der Primareife als ſogenannter Extraneer früheſtens gegen den Schluß des auf den Abgang von der Schule folgenden Halbjahres zugelaſſen werden kann.

Demgemäß iſt in Zukunft gleichmäßig zu verfahren. Sollte das Königliche Provinzial-Schulkollegium in beſonderen Fällen eine Abweichung von dieſer Beſtimmung zu befürworten für angezeigt erachten, ſo iſt darüber hierher zu berichten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U II. 3160.

---

163) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klaſſe an Direktoren von Nichtvollanſtalten und an Profeſſoren höherer Lehranſtalten.

Seine Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanſtalten und Profeſſoren an höheren Lehranſtalten den Rang der Räte vierter Klaſſe zu verleihen:

A. den Direktoren:

Dr. Otto Thöne an der Realſchule II zu Hannover,
Dr. Wilhelm Ruchhöft an der Realſchule zu Kottbus,
Dr. Jakob Hacks an der Realſchule zu Kattowitz,
Otto Tüſelmann an der Realſchule zu Havelberg,
Dr. Robert Pohle an der 1. Realſchule zu Berlin,
Guſtav Zwerg am Progymnaſium zu Schwetz,
Dr. Karl Wiedemann an der Realſchule zu Görlitz;

B. den Profeſſoren:

Dr. Lorenz Albrecht am Gymaſium zu Neuſtadt O.-Schl.,
Wilhelm Schmidt am Gymnaſium zu Demmin,
Dr. Auguſt Eime am Realgymnaſium zu Brandenburg a. H.,
Ernſt Barmeyer am Gymnaſium Johanneum zu Lüneburg,
Johannes Klingenburg an der Realſchule zu Lennep,
Albert Treuding am Gymnaſium Johanneum zu Lüneburg,
Johannes Franzke am Gymnaſium zu Oppeln,
Stephan Franke am Progymnaſium zu Boppard,
Hugo Rebhan am Gymnaſium zu Huſum,
Otto Retzlaff am Gymnaſium zu Pyritz,
Valentin Frankowski am Gymnaſium zu Gneſen,
Stanislaus Laskowski am Gymnaſium zu Rogaſen,
Peter Volquardſen an der Realſchule zu Potsdam,
Hermann Karge am Realprogymnaſium zu Spremberg,
Dr. Georg Nölle am Realprogymnaſium zu Wriezen a. O.,

Dr. Adolf Klein an der Realſchule zu Dirſchau,
Hugo Reuß am Realgymnaſium zu Brandenburg a. H.,
Dr. Berthold Freier am Luiſen-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Robert Schöber an der Oberrealſchule zu Elbing,
Paul Hoene am Realprogymnaſium zu Forſt,
Adolf Oehlſchläger am Lyzeum II zu Hannover,
Dr. Hermann Lübke am Leſſing-Gymnaſium zu Berlin,
Auguſt Voges am Stadt-Gymnaſium zu Stettin,
Dr. Emil Kraetſch am Askaniſchen Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Johannes Kreutzer am Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln,
Dr. Eduard Anspach am Gymnaſium zu Duisburg,
Dr. Jakob Holly an der Selektenſchule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Johannes Uthoff am Realgymnaſium zu Osnabrück,
Aloys Saal am Realgymnaſium zu Elberfeld,
Rudolf Imme am Gymnaſium zu Groß-Lichterfelde,
Dr. Hermann Woltersdorff am Realgymnaſium zu Magdeburg,
Dr. Richard Schwemer am Goethe-Gymnaſium zu Frankfurt a. M.,
Bernhard Heidhues am Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln,
Dr. Paul Lefèvre an der Oberrealſchule zu Halberſtadt,
Dr. Karl Hinz an der Realſchule zu Altona-Ottenſen,
Dr. Max Baege am Gymnaſium zu Schweidnitz,
Dr. Max Korten am Gymnaſium nebſt Oberrealſchule zu Bonn,
Dr. Johannes Valkenholl am Gymnaſium Joſephinum zu Hildesheim,
Dr. Heinrich Jungblut am Leſſing-Gymnaſium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Wilhelm Jung am Lyzeum II zu Hannover,
Dr. Richard Lämmerhirt am Gymnaſium zu Bromberg,
Dr. Emil Schippke am König Wilhelms-Gymnaſium zu Breslau,
Thomas Flörke am Andreas-Realgymnaſium zu Hildesheim,
Dr. Otto Breitkreuz am Königſtädtiſchen Realgymnaſium zu Berlin,
Ernſt Hübner am Realgymnaſium zu Stralſund,
Dr. Franz Hammerſchmidt an der Oberrealſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Julius Schiff am Johannes-Gymnaſium zu Breslau,
Dr. Konrad Gorges am Wilhelms-Gymnaſium zu Caſſel,
Dr. Wilhelm Barchfeld am Gymnaſium nebſt Realſchule zu Schleswig,
Georg Brötz am Gymnaſium zu Höchſt a. M.,

Dr. Otto Krug am Gymnaſium zu Kattowitz,
Max Meinecke am Gymnaſium zu Luckau,
Johannes Joſephſon am Gymnaſium zu Kleve,
Joſeph Schmidt am Gymnaſium zu Neiſſe,
Karl Schmalz am Joachimstalſchen Gymnaſium zu Dt. Wilmersdorf bei Berlin,
Dr. Gottfried Koch am Sophien-Gymnaſium zu Berlin,
Hermann Schmidt am Gymnaſium zu Elberfeld,
Dr. Johann Gerigk am Marien-Gymnaſium zu Poſen,
Paul Günther am Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Walter Schmidt am Magdalenen-Gymnaſium zu Breslau,
Dr. Martin Wehrmann am Marienſtifts-Gymnaſium zu Stettin,
Karl Spamer am Gymnaſium zu Wiesbaden,
Hermann Bahlmann am Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Stettin,
Ferdinand Strenger an der Realſchule der iſraelitiſchen Religionsgeſellſchaft zu Frankfurt a. M.
Karl Seyfarth am Gymnaſium nebſt Realſchule zu Landsberg a. W.,
Dr. Georg Lachmann am Sophien-Realgymnaſium zu Berlin,
Dr. Rudolf Heermann am Friedrichs-Gymnaſium zu Caſſel,
Dr. Alfred Riſop an der 2. Realſchule zu Berlin,
Dr. Joſeph Schneider am Gymnaſium zu Neuſtadt O. S.,
Dr. Lüpke Lüpkes am Wilhelms-Gymnaſium zu Emden,
Anton Rohr am Gymnaſium zu Strasburg W. Pr.,
Dr. Hermann Friedrich am Städtiſchen Gymnaſium zu Danzig,
Ernſt Gudopp am Leibniz-Gymnaſium zu Berlin,
Auguſt Chriſtoph am Gymnaſium zu Neiſſe,
Alfred Döhring am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Konrad Dunker am Gymnaſium zu Hadersleben,
Rudolf Steneberg am Gymnaſium zu Dortmund,
Hermann Bochröder am Wilhelms-Gymnaſium zu Caſſel,
Dr. Karl Brandt am Viktoria-Gymnaſium zu Potsdam,
Dr. Hermann Reim am Gymnaſium zu Schweidnitz,
Karl Urban am Gymnaſium zu Glatz,
Dr. Oskar Prieſe am Gymnaſium zu Saarbrücken,
Jakob Hirſchberg am Gymnaſium zu Konitz,
Hugo Hoffmann am Gymnaſium zu Gütersloh,
Dr. Edmund Schulze am Friedrich Werderſchen Gymnaſium zu Berlin,
Heinrich Michel am Realprogymnaſium nebſt Progymnaſium zu Limburg a. L.,
Dr. Richard Müller am Kaiſer Wilhelms-Realgymnaſium zu Berlin,

Dr. Adolf Klein an der Realſchule zu Dirſchau,
Hugo Reuß am Realgymnaſium zu Brandenburg a. H.,
Dr. Berthold Freier am Luiſen-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Robert Schöber an der Oberrealſchule zu Elbing,
Paul Hoene am Realprogymnaſium zu Forſt,
Adolf Oehlſchläger am Lyzeum II zu Hannover,
Dr. Hermann Lübke am Leſſing-Gymnaſium zu Berlin,
Auguſt Voges am Stadt-Gymnaſium zu Stettin,
Dr. Emil Kraetſch am Askaniſchen Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Johannes Kreutzer am Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln,
Dr. Eduard Anspach am Gymnaſium zu Duisburg,
Dr. Jakob Holly an der Selektenſchule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Johannes Uthoff am Realgymnaſium zu Osnabrück,
Aloys Saal am Realgymnaſium zu Elberfeld,
Rudolf Imme am Gymnaſium zu Groß-Lichterfelde,
Dr. Hermann Woltersdorff am Realgymnaſium zu Magdeburg,
Dr. Richard Schwemer am Goethe-Gymnaſium zu Frankfurt a. M.,
Bernhard Heidhues am Friedrich Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln,
Dr. Paul Lefèvre an der Oberrealſchule zu Halberſtadt,
Dr. Karl Hinz an der Realſchule zu Altona-Ottenſen,
Dr. Max Baege am Gymnaſium zu Schweidnitz,
Dr. Max Korten am Gymnaſium nebſt Oberrealſchule zu Bonn,
Dr. Johannes Balkenholl am Gymnaſium Joſephinum zu Hildesheim,
Dr. Heinrich Jungblut am Leſſing-Gymnaſium zu Frankfurt a. M.,
Dr. Wilhelm Jung am Lyzeum II zu Hannover,
Dr. Richard Lämmerhirt am Gymnaſium zu Bromberg,
Dr. Emil Schippke am König Wilhelms-Gymnaſium zu Breslau,
Thomas Flörke am Andreas-Realgymnaſium zu Hildesheim,
Dr. Otto Breitkreuz am Königſtädtiſchen Realgymnaſium zu Berlin,
Ernſt Hübner am Realgymnaſium zu Stralſund,
Dr. Franz Hammerſchmidt an der Oberrealſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Julius Schiff am Johannes-Gymnaſium zu Breslau,
Dr. Konrad Gorges am Wilhelms-Gymnaſium zu Caſſel,
Dr. Wilhelm Barchfeld am Gymnaſium nebſt Realſchule zu Schleswig,
Georg Brötz am Gymnaſium zu Höchſt a. M.,

Dr. Otto Krug am Gymnasium zu Kattowitz,
Max Meinecke am Gymnasium zu Luckau,
Johannes Josephson am Gymnasium zu Kleve,
Joseph Schmidt am Gymnasium zu Neisse,
Karl Schmalz am Joachimstalschen Gymnasium zu Dt. Wilmersdorf bei Berlin,
Dr. Gottfried Koch am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Hermann Schmidt am Gymnasium zu Elberfeld,
Dr. Johann Gerigk am Marien-Gymnasium zu Posen,
Paul Günther am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Walter Schmidt am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Martin Wehrmann am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
Karl Spamer am Gymnasium zu Wiesbaden,
Hermann Bahlmann am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Ferdinand Strenger an der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.
Karl Seyfarth am Gymnasium nebst Realschule zu Landsberg a. W.,
Dr. Georg Lachmann am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Rudolf Heermann am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Alfred Risop an der 2. Realschule zu Berlin,
Dr. Joseph Schneider am Gymnasium zu Neustadt O. S.,
Dr. Lüpke Lüpkes am Wilhelms-Gymnasium zu Emden,
Anton Rohr am Gymnasium zu Strasburg W. Pr.,
Dr. Hermann Friedrich am Städtischen Gymnasium zu Danzig,
Ernst Gudopp am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
August Christoph am Gymnasium zu Neisse,
Alfred Döhring am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Konrad Dunker am Gymnasium zu Hadersleben,
Rudolf Steneberg am Gymnasium zu Dortmund,
Hermann Bochröder am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Dr. Karl Brandt am Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,
Dr. Hermann Reim am Gymnasium zu Schweidnitz,
Karl Urban am Gymnasium zu Glatz,
Dr. Oskar Prieſe am Gymnasium zu Saarbrücken,
Jakob Hirschberg am Gymnasium zu Konitz,
Hugo Hoffmann am Gymnasium zu Gütersloh,
Dr. Edmund Schulze am Friedrich Werderschen Gymnasium zu Berlin,
Heinrich Michel am Realprogymnasium nebst Progymnasium zu Limburg a. L.,
Dr. Richard Müller am Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin,

Ernſt Siebert am Realgymnaſium zu Caſſel,
Johann Becker am Gymnaſium zu Saarbrücken,
Dr. Ernſt Fiebiger am Gymnaſium zu Brieg,
Dr. Oswald Siemt an der Wilhelmsſchule (Realſchule) zu Liegnitz,
Dr. Paul Schuſter am Matthias-Gymnaſium zu Breslau,
Dr. Richard Pieper am Gymnaſium zu Gumbinnen,
Alwin Hanneſen an der Realſchule zu Dülken,
Dr. Richard Koch am Gymnaſium zu Stolp i. P.,
Dr. Otto Podiaski am Leſſing-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Paul Bräuer am Realgymnaſium I zu Hannover,
Paul Röhrich am Gymnaſium Johanneum zu Liegnitz,
Dr. Otto Hirt am Gymnaſium zu Sorau.

Bekanntmachung.
U II. 8892.

---

164) Gewährung von Remunerationen für Vertretungs- und Mehrſtunden bei den ſtaatlichen höheren Lehranſtalten.

Poſen, den 10. Juni 1903.

Es iſt uns aufgefallen, daß bei den Anträgen auf Gewährung von Remunerationen für Vertretungs- und Mehrſtunden nicht immer von den gleichen Grundſätzen ausgegangen wird. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens ſtellen wir die zu beachtenden Grundſätze im Folgenden zuſammen.

Zunächſt iſt bezüglich der Remuneration grundſätzlich zu unterſcheiden zwiſchen den Vertretungs- und Mehrſtunden, welche die Inhaber etatmäßiger Stellen (Direktor-, Ober-, Hilfs-, Zeichen-, techniſche und Elementarlehrer) geben und ſolchen, welche von nicht etatmäßigen Lehrern (Hilfslehrern, Probe- und Seminar-Kandidaten, Geiſtlichen, Lehrern anderer Schulen u. ſ. w.) erteilt werden.

I. Für die Inhaber und Verwalter etatmäßiger Stellen.

Dieſe gehören mit ihrer ganzen Kraft der Lehranſtalt, an der ſie angeſtellt ſind, an und ſind deshalb, wie die Beamten jedes anderen Verwaltungszweiges, verpflichtet, bei vorübergehenden Lücken im Kollegium Stellvertretungen auf Anordnung des Leiters und nach dem Maße ihrer Kraft unentgeltlich zu übernehmen; ein Anſpruch auf Remuneration ſteht ihnen nicht zu.

Dadurch iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen, daß für Vertretungen von längerer Dauer und für erhebliche Mehrleiſtungen aus Billigkeitsgründen eine Remuneration gewährt wird. Für die Höhe dieſer Remuneration können nicht ohne weiteres die Beſtimmungen angewendet werden, welche für die Bezüge nicht

etatmäßiger Lehrer maßgebend sind (siehe unter II). Die Remuneration ist nicht als Bezahlung der einzelnen Mehrstunden anzusehen und in Rechnung zu stellen, sondern wird, dem Verhältnis des Lehrers zur Anstalt und seiner Beamteneigenschaft entsprechend, in einem Pauschquantum bestehen, welches wir in jedem einzelnen Falle festsetzen.

Von einer Mehrleistung kann grundsätzlich nicht die Rede sein, wenn der vertretende Lehrer zwar die nach dem laufenden Stundenplan von ihm zu erteilende Stundenzahl überschreitet, nicht aber die für ihn nach den allgemeinen Bestimmungen bestehende Pflichtstundenzahl (24, 22, 20 für Oberlehrer, 24 für Zeichenlehrer und 28 für technische, Elementar- und Vorschullehrer). Eine erhebliche Mehrleistung wird — von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen — dann nicht vorliegen, wenn die Vertretung nicht über 14 Tage dauert; aber auch bei einer Dauer von mehr als 14 Tagen ist die Zeit allein noch kein Beweis der Erheblichkeit der Mehrarbeit. Die Anstaltsleiter haben sich zu jedem Falle gutachtlich dahin zu äußern, ob und bejahendenfalls, aus welchen Gründen eine erhebliche Mehrleistung vorliegt.

Die Anstaltsleiter haben uns die für die Lehrer ihres Kollegiums zu stellenden Anträge unter Benutzung des beiliegenden Formulars am Schlusse des Sommer- und Winterhalbjahres einzureichen.

II. Nicht etatmäßige Lehrer.

1. Die Remunerierung erfolgt nach dem Jahressatze von 1800 ℳ — für wissenschaftliche Hilfslehrer nach zweijähriger Dienstzeit 2100 ℳ und nach dreijähriger Dienstzeit 2400 ℳ — in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung mehr als 14 Tage dauert und zwar in mindestens 12 Wochenstunden.

2. Die Remunerierung erfolgt nach den Sätzen für die Wochenstunde jährlich (110 ℳ bezw. 90 ℳ) in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung zwar länger als 14 Tage dauert aber in weniger als 12 Wochenstunden.

3. Die Remunerierung erfolgt nach den Sätzen für die Erteilung einzelner Stunden (2 ℳ 50 ₰ bezw. 2 ℳ) in allen übrigen Fällen.

4. Die nach Nr. 1 und 2 zu zahlenden Remunerationen werden auch für die Ferienzeit gewährt, sofern der Vertreter über die Ferien hinaus in derselben Beschäftigung verbleibt.

5. Für Probe- und Seminar-Kandidaten gelten vorstehende Bestimmungen zu 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß bei Berechnung der zu remunerierenden Stunden nur die unter eigener Verantwortung erteilten wirklichen Vertretungstunden — diese aber

auch ohne Abzug — in Ansatz kommen. Die dem Kandidaten zu seiner Ausbildung überwiesenen Stunden hat er, soweit sie ihm nicht abgenommen sind, nach wie vor unentgeltlich zu erteilen.

6. Wird ein nicht etatmäßiger Lehrer mit einer Vertretung beauftragt, die nach vorstehendem zu remunerieren ist, so ist sie uns spätestens mit ihrer Anordnung vom Anstaltsleiter zur Genehmigung anzuzeigen. Steht bei der Anordnung fest, wann die Vertretung beendet sein wird, oder, daß sie von unbestimmter aber längerer Dauer sein wird, so ist der Antrag auf Anweisung der Remuneration mit der Anzeige zu verbinden. Ist das nicht der Fall, so ist der Antrag nach Beendigung der Vertretung vorzulegen.

7. Werden Lehrkräfte, die unserer Aufsicht nicht unterstehen, z. B. Geistliche, Volksschullehrer u. a., zu Vertretungen herangezogen, so erfolgt die Remunerierung auf Grund jedesmaliger besonderer Vereinbarung, in der Regel nach Nr. 2.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Polte

An
die Herren Direktoren der staatlichen höheren Lehranstalten.
5053. P. S. C.

Laufende Nr.	Name des Vertreters.	Zahl der Pflicht-Stunden	Zahl der Stunden nach dem laufenden Stundenplan	Name des Vertretenen.	Grund der Vertretung.	Zeit der Vertretung.	Stunden wöchentlich	Stunden insgesamt	Bemerkungen und Antrag.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
1.	Oberlehrer A.	24	23	1. Oberlehrer B.	Krankheit.	1. 11. — 12. 12. 02.	2	12	
				2. Die unbesetzte Stelle Nr. 10 des Etats.	—	15. 10. — 24. 12. 02.	2	22	
				3. Hilfslehrer C.	beurlaubt.	15. — 20. 10. 02.	—	5	
								39	

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

165) Prüfung von Volksschullehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen (Ergänzungsprüfung).

Berlin, den 3. November 1903.

Da bei der Prüfung von Lehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen nach der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 die Anforderungen in Deutsch, Geschichte und Französisch höhere sind, als bei der Prüfung von Lehrerinnen an Volksschulen, so ist bei der nochmaligen Prüfung einer Volksschullehrerin für mittlere und höhere Mädchenschulen (Ergänzungsprüfung) die Prüfung in den sämtlichen Fächern abzulegen, in welchen die Anforderungen höhere sind, also auch in Deutsch und Geschichte. Teilprüfungen bleiben ausgeschlossen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U III D. 6720.

---

166) Erlangung des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst seitens der Volksschulamtsbewerber.

Berlin, den 3. Dezember 1902.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß es den militärpflichtigen Lehramtsbewerbern, die das wissenschaftliche Zeugnis zum einjährig-freiwilligen Dienst bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres nicht beibringen können, meist nicht möglich ist, rechtzeitig den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst zu erlangen, weil die Zeit zwischen dem Tage der Entlassungsprüfung und dem darauffolgenden Einstellungstermin nicht ausreicht, um die erforderliche Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz zur Erteilung des Berechtigungscheines herbeizuführen.

Zur Behebung dieses Übelstandes bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachstehendes:

Die Kandidaten des Volksschulamts, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachzusuchen beabsichtigen,

aber das wiſſenſchaftliche Befähigungszeugnis nicht rechtzeitig erlangen, werden durch die Seminar-Direktoren angewieſen, im Sinne des § 89, 5b W. O. etwa 3 Monate vor Ablegung der Lehrerprüfung bei der Prüfungskommiſſion für Einjährig-Freiwillige ordnungsmäßig die Erteilung des Berechtigungſcheines zu beantragen. Dem Geſuche iſt eine Beſcheinigung des Seminar-Direktors dahin beizufügen, daß der Bewerber zur nächſten Lehrerprüfung zugelaſſen und das Befähigungszeugnis im Falle des Beſtehens der Prüfung nachfolgen wird. Die Prüfungs-Kommiſſion ſucht ſodann nach Benehmen mit der zuſtändigen Erſatzkommiſſion die Entſcheidung der Erſatzbehörde III. Inſtanz nach. Dieſe Entſcheidung iſt vorbehaltlich der Beibringung des Befähigungszeugniſſes ſo zeitig zu treffen, daß nach Vorlage des Zeugniſſes bei der Prüfungskommiſſion die etwaige Ausſtellung des Berechtigungſcheines zum einjährig-freiwilligen Dienſt umgehend erfolgen kann.

Ich, der Kriegsminiſter, bemerke, daß die Bundesſtaaten um gleiche Einführung dieſes Verfahrens erſucht worden ſind.

Der Kriegsminiſter.
Im Auftrage:
von Einem.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage:
von Kitzing.

An
die Königl. Preußiſchen Erſatzbehörden
III. Inſtanz.
Kr. Min. Nr. 97/10. 02 A. 1.
Min. d. Inn. Nr. M. 2517.

Berlin, den 4. November 1903.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und mit dem Erſuchen, die Seminar-Direktoren Seines Bezirks mit entſprechender Anweiſung zu verſehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U III C. 8451.

---

167) Termin für die Wiſſenſchaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1904.

Berlin, den 11. November 1903.

Zur Abhaltung der Wiſſenſchaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Dienstag, den 31. Mai 1904 vormittags 9 Uhr im Gebäude der hiesigen Auguſtaſchule, Kleinbeerenſtraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieſer Prüfung ſind bis ſpäteſtens zum 29. Februar 1904 — und zwar ſeitens der im Lehramte ſtehenden Bewerberinnen durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde, ſeitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — ſchriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftſtücke verweiſe ich noch beſonders auf § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Juni 1900.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung.
U III D. 6947.

F. Öffentliches Volksſchulweſen.

168) Benutzung der für Elementarſchulen hergeſtellten oder beſtimmten Gebäude pp. zu anderen als unterrichtlichen Zwecken.

Berlin, den 17. November 1903.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens weiſe ich die Königliche Regierung an, ſofern es nicht bereits geſchehen ſein ſollte, unter Bezugnahme auf den § 18 der Regierungsinſtruktion vom 28. Oktober 1817 (G. S. S. 248) eine ausdrückliche allgemeine Anordnung dahin zu treffen, daß die Verwendung oder Überlaſſung der für Elementarſchulen (Volks- und mittlere Schulen) hergeſtellten oder beſtimmten Gebäude, Grundſtücke, Räume (Klaſſen, Aulen, Turnhallen, Höfe u. ſ. w.) durch die Gemeinden (Schulgemeinden, Schulverbände) zu anderen Zwecken, als zu denen des öffentlichen Elementarunterrichts der vorgängigen Genehmigung der Schulaufſichtsbehörde bedarf.

Die Genehmigung kann für gleichartige unbedenkliche Fälle z. B. den kirchlichen Konfirmandenunterricht, Beicht- und Kommunionunterricht (vergl. Nr. 12 des Runderlaſſes vom 18. Februar 1876 — U III 1025 — Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 120) allgemein erteilt werden; ihre Erteilung kann auch, falls nicht im allgemeinen ſtaatlichen oder im

Unterrichtsintereſſe Bedenken entgegenſtehen, in geeigneten Fällen den nachgeordneten Behörden widerruflich übertragen werden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Regierungen.
U III A. 2248 U III B. U III D.

---

169) Bauliche Unterhaltung der Dienſtwohnungen bei Lehrer- und Küſterſtellen.

Berlin, den 19. November 1903.

Die dortige Anſicht, daß der § 15 Abſatz 2 des Lehrerbeſoldungsgeſetzes vom 3. März 1897 ſich nur auf Lehrerdienſtwohnungen beziehe, daß es dagegen hinſichtlich der Unterhaltung der Küſterwohnungen bei den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen (§§ 784—786, 798 Tit. II. Tit. 11 des Allgem. Landrechts) bewende, erſcheint zutreffend. Der diesſeitige Erlaß vom 6. Januar d. J. — U III E. 3111 — (Zentralbl. f. d. Unterr.-Verw. S. 227) iſt auch nur in dieſem beſchränkten Sinne zu verſtehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königliche Regierung zu R
U III E. 2662. G I C.

---

170) Rechtsgrundſätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Es liegt ein im Wege des Anforderungsgeſetzes vom 26. Mai 1887 (Geſetzſammlung Seite 175) erlaſſener endgültiger Beſchluß des Provinzialrats vor, in welchem auf Grund von Erhebungen über die bisherige und die vorausſichtliche künftige Schülerzahl in J. — die Anſtellung einer zweiten Lehrkraft für notwendig erklärt und dementſprechend die Anforderung der durch die Errichtung der neuen Lehrerſtelle entſtehenden Koſten feſtgeſtellt worden iſt. Derartige Beſchlüſſe unterliegen, wenn auf ihnen beruhende Ausführungsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden, beiſpielsweiſe Bauanordnungen der Regierung, oder durch den Schulvorſtand bewirkte Beitragsauflagen von den Trägern der Unterhaltungslaſt im Streitverfahren angefochten werden, nach feſtſtehender Rechtſprechung

einer verwaltungsrichterlichen Nachprüfung nach Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht, sondern nur daraufhin, ob sie etwa den Normen des bestehenden Rechtes widerstreiten. (Urteil vom 18. Juni 1895, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVIII S. 175). Hier steht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Provinzialrats außer Frage. Demgemäß ist die darin getroffene Feststellung, daß die Anstellung eines zweiten Lehrers notwendig sei, für den Verwaltungsrichter bindend, und ein Nachweis der Unrichtigkeit der tatsächlichen Voraussetzungen des Beschlusses, wie ihn der Kläger versucht hat, ist in diesem Streitverfahren unzulässig.*)

Wegen Verkennung der dargelegten Grundsätze unterlag die vorderrichterliche Entscheidung der Aufhebung. Bei freier Beurteilung mußte es indessen bei der Abweisung der Klage sein Bewenden behalten.

Im Vordergrunde steht die Frage, ob ein zweiter Klassenraum beschafft werden muß. Ist auch, wie nachgewiesen, die Feststellung der Beschlußbehörden hinsichtlich der Notwendigkeit der Anstellung einer zweiten Lehrkraft für das vorliegende Verfahren maßgebend, so hat gleichwohl der Verwaltungsrichter auf die Klage aus § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, die sich gegen die Bauanordnung der Regierung richtet, völlig frei darüber zu befinden, ob aus der — inzwischen bereits ausgeführten — Anstellung eines neuen Lehrers weiter folgt, daß auch ein zweites Klassenzimmer beschafft werden muß. Die Notwendigkeit eines solchen aber läßt sich nicht bezweifeln, sofern der neue Lehrer bei entsprechender Gestaltung des Dienstbetriebes in den vorhandenen Räumen nicht unterrichten kann. In dieser Hinsicht ist auf die Vorschriften der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten vom 15. Oktober 1872 über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule zurückzugehen, deren Rechtsgültigkeit vom Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 29. September 1876 (Band I S. 179 ff. der Sammlung) anerkannt worden ist. Nach den dort gegebenen Weisungen soll, wenn zwei Lehrer an einer Schule angestellt sind, der Unterricht in zwei Klassen erteilt werden. Mit dem Ausdrucke „Klassen" sind nun zwar Gruppen oder Abteilungen von Schülern, nicht Klassenräume gemeint. Wie aber die genannte Allgemeine Verfügung unter Ziffer 13 vorschreibt, sind

*) Anmerkung. Der Bezirksausschuß war in eine Würdigung der Ausstellungen eingetreten, die der Kläger gegen die Richtigkeit der vom Provinzialrat angenommenen voraussichtlichen Besuchsziffer der Schule erhoben hatte.

in der mehrklassigen Volksschule in der Mittelstufe 28 und in der Oberstufe 30 Lehrstunden zu erteilen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß 58 Wochenstunden in einem und demselben Klassenzimmer unmöglich abgehalten werden können. Sonach ist die Notwendigkeit, einen zweiten Klassenraum zu beschaffen, ohne weiteres anzuerkennen. . . .

Bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Gutsherrn kommt es nicht, wie der Kläger meint, allein auf den Ertrag des Gutes an, sondern die Leistungsfähigkeit des Gutsherrn kann sich auch aus dessen ganzer sonstiger Vermögenslage ergeben.

Schließlich ist auch der Hinweis des Klägers auf die Fideikommißeigenschaft des Gutes verfehlt. Denn die gutsherrliche Schulbaulast wird dadurch nicht berührt, daß das Gut die Eigenschaft als Fideikommiß erhält. Namentlich kommt die Bestimmung im § 5 Titel IV Teil II des Allgemeinen Preußischen Landrechts über die Höhe des Ertrages, den ein Fideikommißgut gewähren soll, bei der Pflicht zur Erfüllung der gutsherrlichen Schulbaulast nicht in Betracht.

(Erkenntnis des VIII. Senates vom 18. September 1903 — VIII. 351 —).

---

171) Dienstanweisung für die Schulärzte an den Gemeindeschulen zu Berlin.

1. Dem Schularzte liegt ob, bei der Einschulung die Kinder auf ihre Schulfähigkeit zu untersuchen. Dem Schularzte werden zu diesem Zweck von dem Schulkommissionsvorsteher bei der Anmeldung der Kinder und von dem Rektor beim Eintritt der Kinder in die Schule diejenigen zugesandt, welche bezüglich ihrer Schulfähigkeit als zweifelhaft erscheinen. Außerdem hat der Schularzt möglichst bald nach Beginn der Schule die Neuaufgenommenen zu untersuchen. Diese Untersuchungen müssen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schulhalbjahres beendet sein.

Die in der Regel in Gegenwart der Eltern bezw. der Erziehungsverpflichteten vorzunehmende Untersuchung erstreckt sich auf die körperliche und geistige Entwicklung und auf die Sinnesorgane, Atmungsorgane, Herz, Gliedmaßen, Wirbelsäule, Mundhöhle, bei Knaben auch auf den Bauch (Bruchpforten). Die als nicht schulfähig erkannten Kinder sollen zunächst auf ein halbes Jahr, nötigenfalls auf längere Zeit zurückgestellt und nach Ablauf dieser Zeit von neuem untersucht werden.

Über diejenigen Kinder, welche als schulfähig aber nicht als völlig gesund ermittelt werden und welche beim Unterricht besonders berücksichtigt werden sollen (beim Turnen, beim Gesang) oder eines besonderen Sitzplatzes bedürfen (wegen Gesichts- oder Gehörfehler 2c.), ist ein besonderer Schein — Überwachungsschein — auszustellen, welcher vom Klassenlehrer des Kindes aufzubewahren ist. Diese Kinder sollen vom Schularzte fortlaufend beobachtet werden.

2. Der Schularzt hat die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und psychische Mängel, insbesondere auch auf etwaige Fehler an den Sinnesorganen, vorzunehmen.

3. Der Schularzt hat die Prüfung der für den Stotterunterricht vorgeschlagenen Kinder besonders bezüglich der Atmungsorgane vorzunehmen.

Sowohl über die für die Nebenklassen als für die Stottererkurse untersuchten Kinder sind besondere Fragebogen auszufüllen. Die Untersuchungen sollen in der Regel in Gegenwart der Eltern in der Wohnung des Arztes stattfinden.

4. Der Schularzt hat auf Ersuchen der Schulkommission die Untersuchung von angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindern, wenn Verdacht auf ungerechtfertigtes Fernbleiben besteht, vorzunehmen, um festzustellen, ob die Schulversäumnis gerechtfertigt ist. Sind ärztliche Atteste vorhanden, so sollen solche Prüfungen auf Veranlassung der Schulkommission nur dann vorgenommen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Prüfung erforderlich erscheinen lassen.

5. Der Schularzt ist verpflichtet zur Abgabe von schriftlichen von der Schuldeputation erforderten Gutachten

a) über den Gesundheitszustand einzelner Kinder,
b) über das Vorhandensein von ansteckenden Krankheiten,
c) über vermutete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte.

6. Der Schularzt ist verpflichtet, über krankheitverdächtige Kinder, welche ihm vom Rektor zur Untersuchung zugesandt werden, Gutachten abzugeben, bei dauernden Krankheitszuständen Krankheitscheine auszustellen.

7. Der Schularzt hat die Schule mindestens zweimal halbjährlich zu besuchen. Die Zeit ist im Einvernehmen mit dem Rektor zu wählen. Bei diesen Besuchen hat der Schularzt die Aufgabe:

a) das Schulhaus und die Klassenräume bezüglich der hygie-

niſchen Verhältniſſe zu unterſuchen und den Rektor bezüglich der Ausführung hygieniſcher Maßregeln zu beraten;

b) die Kinder bezüglich ihres Geſundheitszuſtandes zu beobachten. Beſonders zu berückſichtigen ſind diejenigen Kinder, für welche Überwachungſcheine vorhanden ſind. Für Kinder, welche als nicht völlig geſund, als berückſichtigungsbedürftig ermittelt werden, ſind Überwachungſcheine auszuſtellen.

Vorgefundene hygieniſche Mißſtände ſind der Schuldeputation mitzuteilen.

Außer den Gemeindeſchulen kann dem Schularzte der Beſuch der Nebenklaſſen und der Stottererkurſe, ſowie auch der einmal jährlich vorzunehmende Beſuch der höheren Mädchenſchulen, Realſchulen, Fortbildungſchulen ꝛc. übertragen werden.

8. Der Schularzt iſt verpflichtet, bei auftretenden Infektionskrankheiten und in ſonſtigen dringenden Fällen auf Erſuchen des Rektors in der Schule zu erſcheinen.

9. Die Schulärzte haben bis ſpäteſtens 15. April einen ſchriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahr einzureichen.

10. Die ärztliche Behandlung erkrankter von ihm unterſuchter Kinder iſt dem Schularzte nicht geſtattet.

11. Die Schulärzte werden periodiſch zu Beratungen berufen, welche von einem dazu vom Vorſitzenden der Schuldeputation beſtimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden.

12. Die in amtlicher Eigenſchaft gemachten Beobachtungen dürfen nur nach Genehmigung des Vorſitzenden der Schuldeputation veröffentlicht werden.

13. Iſt der Schularzt länger als vierzehn Tage während der Schulzeit verhindert, ſeine Tätigkeit auszuüben, ſo hat er für koſtenloſe Vertretung durch einen anderen Schularzt zu ſorgen und der Schuldeputation und dem Rektor von dieſer Vertretung Mitteilung zu machen.

14. Die Schulärzte ſollen in der Nähe der Schulen wohnen, für die ſie beſtellt ſind.

Sie haben nicht die Eigenſchaft von Gemeindebeamten im Sinne des Kommunalbeamtengeſetzes vom 30. Juli 1899.

Der Dienſtvertrag kann nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung ſeitens des Schularztes oder ſeitens des Magiſtrats aufgehoben werden.

No. 6847. Sch. I: 02.

Nichtamtliches:

1) Erforschung der höheren Luftschichten.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, — von verständigen Leuten gefunden, — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie ein Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 ℳ, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum".

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung

und Unterstützung zuteil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

---

2) Auszug aus einem Berichte des Taubstummenlehrers Stelling in Emden über die „Fünfte nordische Versammlung für Angelegenheiten der Taubstummen und der Schwachsinnigen" in Stockholm am 6. bis 10. Juli 1903, mit besonderer Rücksicht auf den praktischen (Handfertigkeits-) Unterricht.

I.

Was der Versammlung von vornherein einen eigenartigen, uns Deutschen ungewohnten Charakter verlieh, war die damit verbundene

Ausstellung von praktischen Arbeiten,

die im Laufe des verflossenen Jahres in den im Programm aufgeführten Anstalten und Asylen hergestellt worden waren. Diese über Erwarten reich beschickte und sehr übersichtlich angeordnete Ausstellung umfaßte vier verschiedene Abteilungen:

1. die für Krüppel und Lahme,
2. die für Taubstumme,
3. die für Blinde und
4. die für Geistesschwache (Schwachsinnige und Idioten).

Vertreten waren die Pflegeanstalten Schwedens, Finnlands und Dänemarks. Die norwegischen Abnormanstalten hatten sich leider nicht daran beteiligt.

Wenn die Besucher und nicht zum mindesten die Stockholmer Zeitungen sich sehr anerkennend und schmeichelhaft über die Sauberkeit, die genaue, teilweise sogar sehr geschmackvolle Ausführung der ausgestellten Gegenstände aussprachen, so ist das nicht zu verwundern. Ohne Frage waren die vertretenen Länder mit Erfolg bemüht gewesen, von dem auf diesem großen Gebiete des Abnormwesens Erreichbaren das Beste zu bieten.

Da meine Reise wieder im Interesse der schwachbegabten und schwachsinnigen Kinder unternommen wurde, kommen die 1. und 3. Abteilung weniger in Betracht. Ich wende mich also zur näheren Beleuchtung der Arbeiten, die in Taubstummen-

anſtalten und in den Schulheimen der Idiotenanſtalten hergeſtellt worden waren.

Am überſichtlichſten war ohne Frage die Anordnung der ſchwediſchen Taubſtummenanſtalt des 4. Diſtriktes, der Taubſtummenſchule in Wenersborg, geleitet von dem auch in Deutſchland bekannten Direktor Nordin. Es dürfte alſo gerechtfertigt erſcheinen, den Lehrplan dieſer Anſtalt hier ausführlicher mitzuteilen.

Der praktiſche Unterricht, (die Handarbeit) beginnt in Wenersborg ſofort mit Eintritt in die Anſtalt, und zwar wird er gemeinſam mit Knaben und Mädchen des 1. und 2. Schuljahres in der A-, B-, C- und D-Abteilung als vorbereitende Handarbeit nach der ſogenannten Kindergarten-Methode betrieben. Im ganzen dürften ſich die Übungen mit den in deutſchen Kindergärten üblichen decken, die Ausnäh- und Ausſtecharbeiten fehlen jedoch. Anſtatt der Flechtblätter und -ſtreifen aus dünnem Papier werden auch Wachsſtäbchen und Holzſtäbchen (Baſt) verwendet. Die Legeſpiele und das Bauen mit Richters Steinbaukaſten werden auch in Schweden geübt. Am Schluß des 2. Schuljahres (in Wenersborg wird nur jedes 2. Jahr aufgenommen) hatten die Kleinen folgende Arbeiten ausgeführt: Puppenmöbel aus Pappe, Stahldraht aus Baſt nach Fräulein Anna Ecklunds Modellen, geſtopfte Bälle und geſtrickte Tafellappen. Dieſen Unterricht erteilt eine hierfür ſpeziell ausgebildete Handarbeitslehrerin. Für jede der 4 Aufnahmeabteilungen werden hierfür wöchentlich 10 Lektionen, darunter eine für freies Spiel angeſetzt, die an Zeit im ganzen $8^1/_2$ Stunde beanſpruchten.

Von der 2. Klaſſe (3. Schuljahr) ab tritt die geſonderte Arbeit ein. Knaben und Mädchen haben wöchentlich $7^1/_2$ Stunde Handfertigkeits- bezw. Handarbeits-Unterricht auf 5 Lektionen verteilt.

Die Knaben des 3. und 4. Schuljahres werden nun nicht, wie in Deutſchland üblich, mit Papparbeiten, ſondern ſofort mit Holzarbeiten nach der Modellreihe des Slöidſeminars in Nääs beſchäftigt. Wenn man ſich das Alter dieſer Knaben vergegenwärtigt, iſt ſofort klar, daß hier noch von keiner eigentlichen Hobelbankarbeit im Sinne des Leipziger Lehrganges die Rede ſein kann. Ebenſowenig deuten die hergeſtellten und in Stockholm ausgeſtellten Gegenſtände ſelbſt wie: Pinſelſtiel, Federhalter, Paketträger, Blumenſtäbchen, ferner Butterſtecher, Hammerſtiel u. ſ. w. auf die Anwendung von Hobel und ähnlichen Werkzeugen hin. Für den Anfang benutzen die Knaben eben nur ein Meſſer, die Holzfeile und Sandpapier.

Während auf der vorhergehenden Stufe ein als Slöidlehrer ausgebildeter Taubſtummenlehrer tätig iſt, tritt vom 5. Schuljahr ab der eigentliche Slöidlehrer, ein Tiſchler, ein. Die anzufertigenden Gegenſtände dieſer Stufe, ebenfalls in Anlehnung an die vorhin erwähnte Modellreihe, werden mehr und mehr praktiſch und für den Internatshaushalt verwendbar.

Im Jahre 1902 hatten außerdem 7 Knaben bei einem Schuhmachermeiſter und 9 Knaben bei einem Schneider Unterricht in den beiden Anſtaltswerkſtätten. Ein Knabe, der ſich für die Buchbinderei entſchieden hatte und ein anderer, der Maler werden will, beſuchten während der Zeit die Werkſtatt des betreffenden Meiſters in der Stadt.

Die Mädchen führen auf der Mittelſtufe Weißnäh-, Stopf- und Flickarbeiten aus. Die Namenſtickerei (Monogrammſtickerei) wurde von einer ſachkundigen Dame als ganz vorzüglich bezeichnet. Auf der Oberſtufe wird im Anfang hauptſächlich die Schneiderei betrieben. Die Mädchen lernen Maßnehmen, Muſterzeichnen und Zuſchneiden. Hinzu tritt die Weberei auf dem Flachwebſtuhl. Wäſchegegenſtände der verſchiedenſten Art, Kleider und Kleidungſtücke, ſowie die Produkte der Weberei, vorzugsweiſe für den eigenen Bedarf berechnet, waren in reichhaltigſtem Maße ausgeſtellt. — Der Lehrplan für die Mädchen der C-Klaſſen, die dieſen Unterricht beſonders haben, iſt weſentlich einfacher. Zunächſt ſetzen ſie das auf der vorbereitenden Stufe angefangene Stricken von Tafellappen, Wiſchtüchern und Strümpfen fort. Darauf werden ſie zum Stopfen und Knopflochnähen angeleitet. Als eigentliche Näharbeit ſind nur Schürzen, leichtere Weißnähſachen und Unterkleider aufgeführt. Die Monogrammſtickerei, die feinere Wäſche und die Anfertigung von Kleidern und Koſtümen fehlen gänzlich. Bevorzugt ſcheint dagegen das Weben zu werden; doch auch darin nur die einfachere Art: Band- und Handtuchweberei.

Daß ſämtliche Mädchen außerdem Haus- und Küchenarbeit und die Knaben während der Zeit Garten- und Feldarbeit zu vollführen haben, zeigten die in einem beſonderen Rahmen ſehr geſchmackvoll angeordneten photographiſchen Aufnahmen.

In den übrigen Taubſtummeninſtituten Schwedens bietet der praktiſche Unterricht eigentlich wenig Abweichungen. Auch hier findet man neben dem eigentlichen Knabenſlöid (Holzſlöid) Schneiderei und Schuhmacherei. Im Holzſlöid richten ſich die Anſtalten entweder nach der Modellreihe des Slöidſeminars in Nääs oder nach der der Taubſtummenanſtalt Örebro. Die private Anſtalt in Stockholm ſcheint auf die Anfertigung von Werkzeugen Wert zu legen und ſich ſomit nach Finnland hin-

über zu neigen. Der Webeunterricht ist eingeführt in Örebro und Hernösand und als Fortbildungsunterricht in der Privatanstalt in Stockholm. Das Manilla-Institut und Gefle haben davon abgesehen. Letztere Anstalt begründet dies durch den Hinweis auf das Eingehen dieser Hausindustrie in ihrem Schulbezirk. Außerdem glaubt die Anstalt den Mädchen gröbere Arbeiten in Form von Haus- und Küchenarbeit bieten zu müssen.

Mit der Ausstellung der schwedischen Taubstummenschule vereinigt war die der Vorschule für Taubstumme in Gothenburg und der Anstalt für bildbare geistesschwache (schwachsinnige) Taubstumme in Hjorted, Provinz Smäland. Die Vorschule in Gothenburg ist für 3 bis 8jährige kleine Taubstumme berechnet, verfolgt also einen ähnlichen Zweck, wie der Kindergarten in Berlin und die Vorschule in Plauen bei Dresden. Die junge Lehrerin war längere Zeit in beiden Anstalten gewesen, wodurch es erklärlich ist, daß manche von den ausgestellten Gegenständen an Plauen erinnerten. Die Beeinflussung durch das System von Agnes Eklund trat aber deutlich hervor.

Hjorted ist eine Privatanstalt für die schwachsinnigen Taubstummen des 2., 4. und 5. Distriktes, also die Anstalten in Wexiö, Wenersborg und Örebro. Sie hat zur Zeit 17 Zöglinge, die nach der Schrift- und Zeichenmethode unterrichtet werden. Die Ausstellung war nur von bescheidenem Umfange. Von Knaben waren einige Slöidgegenstände nach der Näässmethode ausgestellt. Die weiblichen Zöglinge scheinen in der Hauptsache mit Tuchweberei beschäftigt zu werden. Daneben waren Stricken und Klöppelarbeiten sowie Teppichwirkerei und Bandweberei vertreten. Jedenfalls ist anzunehmen, daß derartig geistig tiefstehende Taubstumme in umfangreichem Maße mit Haus-, Garten- und Feldarbeiten zu beschäftigen sind.

In der Taubstummensektion kam die ungeteilte Meinung zum Ausdruck, daß der Ausstellung der finnländischen Taubstummenschule unstreitig die Palme zuerkannt werden müsse, ganz abgesehen davon, daß dies die einzige Abteilung war, die den Besuchern einen gedruckten Katalog überreichen ließ, durch den die Übersicht wesentlich erleichtert wurde. In dem Vorwort zu diesem Führer wird in kurzen Zügen das Nähere über den praktischen Unterricht in Finnland dargelegt. Es heißt da: „Die praktische Arbeit nimmt in der finnländischen Taubstummenschule einen hervorragenden Platz ein. Abgesehen davon, daß die Zöglinge in geordnetem Wechsel an der Reinhaltung, dem Einheizen und sonstigen häuslichen Beschäftigungen in der Schule und im Internat teilnehmen, ist im Unterricht eine verhältnis-

mäßig große Stundenzahl für besonderen Unterricht in Handarbeiten vorgesehen. In der Taubstummenschule steigt die wöchentliche Stundenzahl bis 6 für die Schüler des 1. und 2. Jahres, bis 8 für die Mittelklassen, und bis 6 bis 8 in den oberen Klassen. In der Schule für überjährige Taubstumme wird der Unterricht in Handarbeiten in wöchentlich 8 Stunden erteilt. In Zukunft soll die Stundenzahl in den höheren Abteilungen für Kinder auf 8 erhöht werden, in der Schule für überjährige dagegen auf 12. Für die männlichen Zöglinge umfaßt dieser Unterricht: Holzslöid, worin die Anfangsgründe des Drechselns, Polierens und Wachsens einbegriffen sind. Bei den Überjährigen tritt die Schuhmacherei hinzu. Für die weiblichen Zöglinge sind Stricken, Wirken, Nähen und Weben vorgesehen. Die Zöglinge sind nach Alter und Arbeitsfähigkeit auf Gruppen und Abteilungen von höchstens 20 Kindern verteilt. Jede Schule hat ihre besondere Modellreihe, wobei kleine Abweichungen im Hinblick auf des Zöglings besondere Anlagen und Vorkenntnisse zulässig sind. Schüler, welche die Modellserie durchgearbeitet haben, fertigen sogenannte Ergänzungsarbeiten an, welche nach Bedarf eingeschaltet werden können. Ergänzungsarbeiten für die Knaben sind: Ausbessern der Möbel und des Inventars der Schule und des Internats, Anfertigung neuer Möbel und von Hausgerät (Stühle, Tische, Schlitten, Schränke, Kartenständer 2c.), Übung im Polieren und Wachsen, vereinzelt auch im Malen (Anstreichen?) und Schnitzen. Ergänzungsarbeiten für die weiblichen Zöglinge sind: Flicken von Oberkleidern und Wäsche, Spinnen, Weben, feinere Wirk- und Näharbeiten, Anfertigung von Zöglingsanzügen und Kostümen 2c. Zu den weiblichen Ergänzungsarbeiten gehört auch der Unterricht im Kochen, Backen und Waschen, welcher Unterricht programmmäßig nur den älteren Zöglingen erteilt werden soll."

Wie die Taubstummenlehrerin Fräulein Strunck-Kuopio mir mitteilt, kennt die finnländische Taubstummenschule ebenso wie die Anstalt in Wenersborg in ihren Aufnahmeklassen die vorbereitenden Handarbeitsübungen, sogenannte Kindergartenarbeiten als gemeinsamen Unterbau. Knaben und Mädchen werden wöchentlich 6 Stunden mit Fröbel-Arbeiten beschäftigt, daneben haben sie Stricken, Flicken und etwas Nähen.

Die Modellreihe für die Knabenhandarbeit erinnert, wenigstens in ihren Anfängen, stark an die in Schweden und Norwegen befolgten Lehrgänge, also an die „Nääsmethode" und an die Sloidzeichnungen von Kjennerud und Langes. Sie weicht aber insofern von diesen bedeutend ab, als sie später auf der Oberstufe auch die Herstellung von Tischlerwerkzeugen mit einschließt:

Sägegestell, Winkelhaken, Streichmaß, Schraubzwinge, verschiedene Arten Hobel 2c. Eine Ausnahme hiervon macht nur die finnisch-sprachige Schriftschule in St. Michel. Im weiteren Verlauf ist der Lehrgang noch mehr dem praktischen Leben angepaßt. Eckbretter, Schemel, Handtuchhalter, Mehlfaß, Schöpfkelle, Kochkelle, Bank 2c. können ohne weiteres in jedem Haushalte verwendet werden.

Noch mehr tritt diese Richtung bei den weiblichen Handarbeiten zu Tage. Die Lehrgänge der einzelnen Anstalten, wenn sie im einzelnen auch von einander abweichen, bevorzugen doch alle das praktische Leben mit seinen alltäglichen Bedürfnissen: Kleidungstücke, Haushalts- und Leibwäsche. Das letzte Schuljahr ist in der Hauptsache der Weberei gewidmet. Ausgestellt waren außer den Bekleidungsgegenständen selbstgewebte Leinen, Drelle, Gardinenstoffe in den verschiedensten Mustern und Farben, Tisch- und Bettdecken, Baumwoll- und Wollstoffe. Die Kunstweberei war besonders als Teppichwirkerei vertreten.

Das Streben des Landesversicherungsrats Hansen-Kiel nach Erweiterung des Handarbeitsunterrichts in deutschen Pflegeanstalten ist in der Hauptsache auf Weben und Klöppeln gerichtet. Diese Arbeiten fanden besondere Berücksichtigung in der Ausstellung der Anstalten für Geistesschwache (Schwachsinnige und Idioten). Ohne Frage war dies die reichhaltigste Abteilung der Ausstellung. Und das ist erklärlich. Von allen Abnormanstalten haben diese die größte Frequenz, selbst wenn die nur verpflegten Kranken außer acht bleiben. Dennoch muß man bewundern, welche Hingabe an und Begeisterung für den Beruf dazu nötig waren, welche Energie es erforderte, um mit diesen zum Teil geistig doch recht tief stehenden Personen nicht allein eine solche Menge, sondern auch in so vorzüglicher Ausführung zustande zu bringen. Es ist dies aber auch zugleich ein glänzender Beweis, daß es kein vergebliches Unternehmen ist, solchen Unglücklichen durch die Befähigung zu praktischer Arbeit ihr Los in etwas zu erleichtern.

Die beste Organisation dürften die dänischen Anstalten haben. Die älteste, 1855 gegründete Anstalt Gamle Bakkehus vor Kopenhagen ist ausschließlich Schulheim, von einem Pädagogen geleitet, während das dazu gehörige Arbeitsheim und Asyl Ebberödgaard bei Birkeröd einem Arzte unterstellt ist. Die aus einer Taubstummenanstalt hervorgegangenen Keller'schen Anstalten, früher in und bei Kopenhagen, vor ein paar Jahren nach Breining auf Jütland verlegt, haben zwar in Professor Dr. med. Keller, dem Sohne des Begründers, einen gemeinsamen Leiter, doch sind auch hier die Abteilungen vollständig

von einander getrennt. So ist es denn erklärlich, daß schon bei einem oberflächlichen Besuche der Ausstellung ein gewisser Unterschied hervortrat und dabei den dänischen Anstalten das Zeugnis ausgestellt wurde, daß sie in bezug auf den pädagogischen Aufbau der praktischen Arbeit am weitesten seien.

In den dänischen Idiotenschulen betreibt man mit den Knaben: Kindergartenarbeit, Holzslöid (System Mikkelsen,) Kerbschnitt, Modellieren, Bürstenbinden und Stuhlflechten. In den Arbeitsheimen für ältere Geistesschwache werden vorzugsweise Tischlersachen hergestellt. So boten beide Heime ausgezeichnet gearbeitete Möbel im nordischen Bauernstil dar.

Die Mädchen haben neben den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wie Stricken und Nähen ganz besonders Klöppeln und Kunststickerei. Zum Klöppeln ist man deswegen gekommen, weil sich im Stricken schließlich derartige Vorräte an Strumpfwaren angesammelt hatten, daß sie nicht mehr abgesetzt werden konnten. Von den weiblichen Pfleglingen der Arbeitsheime wird auch die Weberei ausgeübt, meines Wissens in Dänemark die einzige Stätte für diese Beschäftigung.

Die schwedische Idiotenschule beschäftigt ihre Knaben wohl vorzugsweise mit Holzslöid in der Art des Nääs-Systems. Die Anstalt Gesle war daneben durch Werkzeuge für die Hobelbank vertreten. Möbel und sonstiges Hausgerät, von älteren Insassen verfertigt, waren von verschiedenen Anstalten eingeschickt worden. Bei den weiblichen Zöglingen und Pfleglingen war die Weberei als Kunstweberei vorherrschend: Gardinenstoffe, Teppiche, Decken, Bandweberei. Die Anstalt Karlskrona hatte den für 10 Kr. verkäuflichen Bandwebestuhl mit ausgestellt, die Anstalt Vasby bei Stockholm den für Rechnung des Herrn Landeshauptmanns von Schleswig-Holstein angekauften Flachwebstuhl. Die von dieser Anstalt ausgestellte große Wäschemangel mußte jedem Besucher in die Augen fallen.

In der Voraussetzung, daß wir die Notwendigkeit einer weitergehenden, bei Knaben und Mädchen die gleiche Zeit beanspruchenden praktischen Beschäftigung unserer Zöglinge anerkennen, bliebe nun die Frage zu erörtern: Was können wir von den im Norden gepflegten Arbeitsgebieten für die deutschen Pflegeanstalten, insbesondere die deutschen Anstalten mit schwachbegabten und schwachsinnigen Taubstummen nutzbar machen?

Daß wir nicht so ohne weiteres alles auf deutschen Boden verpflanzen können, liegt auf der Hand. Die Naturverhältnisse und die dadurch bedingten Lebensgewohnheiten der Bewohner

hier und dort sind zum Teil so grundverschieden, daß von einer einfachen Verpflanzung gewisser Beschäftigungen keine Rede sein kann.

Dennoch dürfen wir an den nordischen Errungenschaften nach der rein praktischen Seite hin nicht achtlos vorübergehen. Da ist zunächst die gemeinsame Beschäftigung der Kinder des 1. und 2. Schuljahres mit Fröbelarbeiten, also die als gemeinsamen Unterbau zu betrachtende praktische Handarbeit. Bei unseren schwachbefähigten Taubstummen sind diese Vorübungen keineswegs weniger notwendig. Was die Kinder nachmachen sollen, muß zunächst richtig beobachtet und aufgefaßt sein. Wir haben es hier also mit einem Anschauungsunterricht im wahrsten Sinne des Wortes zu tun. Und das Darstellen und die Herstellung selbst stellt an die Geistestätigkeit dieser Kinder und an die Geschicklichkeit ihrer oft recht ungelenken und wenig gewandten Hände sehr heilsame Anforderungen, die für die Selbstbetätigung und ihre geistige Entwicklung überhaupt von größtem Werte sind. Es ist bezeichnend, daß das Manilla-Institut bei Stockholm, eine Anstalt, die sonst der praktischen Arbeit nicht so großen Wert beizulegen scheint, diesen vorbereitenden Handarbeitsunterricht wenigstens mit den C- und D-Klassen des 1. und 2. Schuljahres betreibt und dafür den Sprachunterricht in etwas einschränkt.

Gehen wir weiter zum Knabenhandarbeitsunterricht, so mag zunächst an einen Ausspruch des verstorbenen Leiters der Leipziger Lehrerbildungsanstalt, Dr. Götze, erinnert werden. Darnach mag der Schüler an dem fertiggestellten Gegenstande seine Freude haben, dem Lehrer kommt es nur auf den Bildungswert an. Demnach möchte es nebensächlich erscheinen, ob wir diesen Unterricht nach Beendigung der vorbereitenden Stufe dann als Papparbeit oder als Holzslöid fortsetzen, ob wir uns also an den Leipziger Lehrgang, oder an die in Schweden und Norwegen und in Finnland befolgte Nääsmethode halten wollen. Und doch möchte der Berichterstatter sich eher für die ausschließliche Beschäftigung mit Holzslöid aussprechen. Die nach den schwedisch-norwegischen und finnländischen Modellreihen hergestellten ersten Holzarbeiten für jüngere Knaben sind durchaus der Leistungsfähigkeit angepaßt, dabei aber so glücklich gewählt, daß durch sie die Luft zur Arbeit in hohem Grade angeregt werden muß. Jedenfalls haben die deutschen Handfertigkeitslehrer den in dem nächsten Jahre erscheinenden finnländischen Zeichnungen für den Knabenslöid die verdiente Beachtung zu schenken.

Für die Anfertigung von Handwerkszeugen und größeren Möbelstücken u. s. w. werden die deutschen Taubstummenlehrer

wohl kaum zu gewinnen sein. Ebensowenig wird man die Schuhmacherei, Schneiderei und Buchbinderei zur Knabenhandarbeit rechnen, weil sie doch mehr auf die Vorbildung für ein besonderes Handwerk abzielen. Sollten die Anstalten ältere Schüler haben, die sich im letzten Schuljahr bereits für ein bestimmtes Handwerk entscheiden, so dürfte die betreffende Anstalt sich am richtigsten mit einem geeigneten Meister am Anstaltsorte in Verbindung setzen, wie das über Wernersborg berichtet wird.

Bei den weiblichen Zöglingen ist es jedenfalls empfehlenswert, daß auch sie zunächst an dem gemeinsamen Vorbereitungs-Unterricht teilnehmen.

Wie im weiteren Verlauf, besonders im Nähunterricht zu verfahren ist, ob unsere Anstalten noch mehr praktische Sachen (Wäsche, Kleidungstücke 2c.) in ihren Plan hereinzuziehen haben, dürfte mit davon abhängen, ob die Anstalt Internat oder Externat ist, weil das von Einfluß auf die Verwendung ist. Im allgemeinen scheint mir auch heute noch das Richtigste zu sein, den Mädchen allgemeine Fertigkeiten mitzugeben, dagegen die eigentliche Berufsausbildung bis nach der Entlassung zu verschieben. Dabei braucht das Maschinennähen während der Schulzeit nicht ausgeschlossen zu werden. Ja, vielleicht empfiehlt es sich sogar, wie in Finnland auch noch die Strickmaschine mit zu benutzen. Es will scheinen, daß Frauen sich dadurch einen Lebensunterhalt verschaffen können, ohne direkt für eine Fabrik oder ein größeres Geschäft zu arbeiten. Ein Unding ist es aber, sich gänzlich auf das Handstricken zu legen. In einem dem Berichterstatter bekannten Fall verdiente die betreffende Taubstumme in 14 Tagen noch nicht 2 *M*.

Endlich haben wir Stellung zu nehmen zu dem Klöppeln und Weben. Wie Direktor Rolsted-Kopenhagen berichtete, sind die in den Hauptgeschäftstraßen Kopenhagens ausgelegten zahlreichen Klöppelarbeiten zu einem großen Teil in dänischen Pflegeanstalten, besonders Idiotenanstalten hergestellt worden. Auch bei uns kommen handgeklöppelte Kragen und Spitzen mehr und mehr in Aufnahme, weswegen in Erwägung gezogen werden dürfte, ob taubstumme Mädchen sich später dadurch ihr Brot verdienen können. Und doch möchte ich diese Arbeiten nur den weiblichen Zöglingen aus besseren Verhältnissen anempfehlen, die sich dadurch nicht ihren vollen Lebensunterhalt zu verdienen brauchen, sie vielmehr zur Unterhaltung betreiben. Dasselbe möchte sich von der Bandweberei sagen lassen. Der Webstuhl dafür kostet in Karlstad nur 10 Kronen und läßt sich bequem in einem Wohnraum unterbringen.

Für die eigentliche Weberei, wofür der große viel Platz beanspruchende Flachwebstuhl erforderlich ist, dürften wir in Taubstummenanstalten weder bei unbemittelten noch bei bemittelten Zöglingen Verwendung haben. Wenn unsere Mädchen die Schule verlassen, so werden sie mit ganz geringen Ausnahmen kaum Gelegenheit haben, diese Arbeiten fortzusetzen. Daraus folgt, daß die Sache anders liegt in Anstalten, die ihre Pfleglinge sozusagen dauernd behalten, also in Anstalten für Geistesschwache. Auch die Taubstummenheime für nicht völlig erwerbsfähige und alterschwache Taubstumme dürften die Weberei mit Nutzen betreiben können. In erster Linie dürfte die Buntweberei in Betracht zu ziehen sein. Nicht mit Unrecht macht Kappe-Stockholm in seinen unter dem Titel: „Rat und Anweisung für die Erziehung und den Unterricht des geistesschwachen Kindes" erschienenen Vorlesungen, gehalten am „Seminar zur Ausbildung von Lehrern für geistesschwache Kinder", auf den psychologisch wichtigen Umstand aufmerksam, daß leuchtende Farben ungemein anregend auf die Arbeitsfreudigkeit eines nicht normalen Menschen einwirken. Jedenfalls wäre eine derartige Beschäftigung den Bewohnern solcher Heime ebenso angenehm, wie beispielsweise das Dütenkleben im Taubstummenheim in Schleusingen. Derartige Anstalten haben freilich haushälterisch mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln umzugehen; aber ihren Schutzbefohlenen das Leben möglichst angenehm zu gestalten, dieses Streben wird auch bei Behörden und Wohltätern Verständnis finden. Durch den Hinweis auf die in Konkurs geratene Kunstweberei in Scherrebeek in Nordschleswig die Weberei aus deutschen Pflegeanstalten verweisen zu wollen, ist wohl nicht ganz zutreffend. Das ist nicht die schwedische Flachweberei. Schon der Webstuhl ist ein ganz anderer. „Es ist der uralte senkrechte Webstuhl ohne alle mechanischen Vorrichtungen und Webschiffchen. Allein die geschickte Hand der Weberin muß die von Künstlerhand geschaffene Vorlage webend in Wolle nachmalen." Und die im Preisverzeichnisse aufgeführten Gegenstände (Kissen, Fußteppiche, Wandteppiche, Tischläufer u. s. w.) sind demzufolge auch sehr verschieden im Preise. Ein Kissen in der Größe von 40×40 cm kostet schon 28 ℳ und für einen Wandteppich, das Märchen von Otto Eckmann darstellend, werden 2500 ℳ verlangt.

Daß die in der Emdener Taubstummenanstalt und in der Hannoverschen Provinzial-Blindenanstalt angestellten Versuche mit dem Handwebe-Apparat „Textil-Eugenia" nicht ermutigend verlaufen sind, ist nicht zu verwundern. Ein derartiger Apparat

ist weniger für Mädchen aus dem Arbeiterstande berechnet; er gehört eher in den Damensalon.

II.

Daß der praktischen Vorbildung der Taubstummen im ganzen Norden eine große Bedeutung beigelegt wird, ist zur Genüge bekannt. So erklärt sich denn auch die verhältnismäßig große Anzahl von Vorträgen in dieser Richtung. Gehalten sind davon folgende:

1. „Fortbildungsunterricht für Taubstumme."
2. „Welche Richtung wird des Taubstummen Erwerbsleben einschlagen müssen?"
3. „Die Stellung des Taubstummen im praktischen Leben" und
4. „Die norwegische Ackerbauschule für Taubstumme."

In dem ersten Vortrage gab der Taubstummenlehrer Hansen-Fredericia einen kurzen Überblick über die zu diesem Zwecke in den verschiedenen Ländern getroffenen Einrichtungen. Aus dem Norden sei folgendes berichtet. Dänemark hat für die entlassenen Taubstummen dreiwöchige Kurse an der Anstalt in Fredericia abhalten lassen. In Schweden ist die Anstalt Wenersborg, die am Schluß des Schuljahres vierzehntägige Kurse dieser Art eingerichtet hat. 1902 nahmen daran 44 Taubstumme teil, die in 2 Abteilungen bei 6 Stunden Unterricht täglich Religion, Sprache, Rechnen, Geschichte und Geographie hatten. Im freien Sprachunterricht wurden vorzugsweise Tagesfragen behandelt, ein Stoff, dem wohl bei solchen Schülern der allergrößte Teil der Zeit gewidmet werden müßte. Wohnung und Kost lieferte die Anstalt unentgeltlich. Als Lehrer wirkten diejenigen, die infolge der Vorbereitung zur Konfirmation der zur Entlassung gelangenden Kinder keinen Unterricht zu erteilen hatten. In der zweiten Woche, bereits einer Ferienwoche, wurden die Stunden besonders vergütet. Ihren Abschluß fanden die Kurse mit einem großen von 244 Taubstummen besuchten Gottesdienst mit Austeilung des Abendmahls.

Den lebhaftesten Beifall erntete der norwegische Taubstummenlehrer Boyssen mit seinen Darlegungen über die Ackerbauschule bei Sandefjord. Wie schon an anderer Stelle (Bl. f. Tbstbildung Jahrgang 1902 pag. 383) berichtet ist, hat der Aufruf eine Gesamtsumme von 35000 Kronen eingebracht, wofür das Landgut Freberg angekauft worden ist. Der Staat hat den zum Leiter berufenen Lehrer Boyssen unter Weiterzahlung seiner Besoldung vorläufig auf 2 Jahre beurlaub.

Die Zahl der Eleven beträgt gegenwärtig schon 7. Aufnahme, Beschäftigung ꝛc. der Zöglinge wird durch ein besonders von der Regierung genehmigtes Statut geregelt.

---

3) Ein amerikanischer Lehrplan für Physiologie und Hygiene

Die Veröffentlichung einer Übersetzung des nachstehenden amerikanischen Lehrplans für Physiologie und Hygiene hat den Zweck, an einem ausgewählten Beispiel Inhalt, Umfang und Methode dieses Unterrichtszweiges, wie er amerikanischen höheren Schulen, in diesem Falle solchen der Stadt Boston, Mass., eigen ist, zu zeigen.

Der Lehrplan soll keineswegs als Vorbild für unsere Schulen dienen; es wird sich aber für den praktischen Unterricht manches aus ihm entnehmen lassen. Was die Belehrungen über die Schädlichkeit des Genusses geistiger Getränke betrifft, die in dem vorliegenden amerikanischen Lehrplane einen breiten Raum einnehmen, wird ausdrücklich auf die im September-Oktoberheft des Zentralblattes Seite 494 ff. veröffentlichte kurze Anleitung verwiesen, welche für die Schulen Preußens die leitenden Gesichtspunkte enthält.

Einleitende Bemerkungen.

Das Studium der Temperenzphysiologie, wie es zur Zeit in den öffentlichen Schulen unseres Landes erforderlich ist, verfolgt den Zweck, die Gewohnheiten des Kindes zu formen. Da sich in einem jeden Jahre neue Angewohnheiten herausbilden, so wird das Kind, wenn der Unterricht in irgend einer der unteren Schulklassen ausgesetzt wird, in jenem Jahre den schützenden Einfluß der Unterweisung vermissen, deren es bedarf, um den jener Periode seiner Entwicklung eigenen Versuchungen zu widerstehen. Daher zieht sich dies Studium durch die ganze Schulzeit, anstatt in verstärktem Maße auf den oberen Stufen betrieben zu werden, wo es dann erst einsetzen würde, wenn vielleicht schlechte Gewohnheiten sich gebildet und nachdem bereits viele Zöglinge die Schule verlassen hatten. Während praktische Kenntnis der Hygiene das Ziel dieses Studiums ist, so müssen doch auch diejenigen Tatsachen der Physiologie gelehrt werden, deren man bedarf, um die Gründe für das Befolgen der hygienischen Gesetze klarzulegen. Ohne Kenntnis dieser physiologischen Tatsachen besteht die Gesundheitslehre nur aus bloßen dogmatischen Behauptungen.

In vorbereitenden Studienkursen dieses Lehrgegenstandes werden manchmal Fehler dadurch gemacht, daß das Kapitel der Knochen für ein Jahr, der Muskeln für das folgende u. s. w. vorgeschrieben ist, wodurch auf ein zusammenhängendes Studium des Körpers als ein Ganzes bis zum Ende der Schulzeit verzichtet werden muß. Im Gegensatz hierzu plant der vorliegende Lehrgang einfachen Unterricht in der Hygiene sowie eine Unterweisung über die äußeren Körperteile in den drei ersten Schuljahren, das Lehren der Elemente der wesentlichen Organe des Körpers und ihrer Behandlung im vierten Jahre, eine Erweiterung dieser Tatsachen im fünften und sechsten Jahre, ein noch umfassenderes Studium im siebenten und achten Jahre. Dieser Plan mit dem Kursus für höhere Schulen sorgt für ein eingehendes Studium des Gegenstandes, ohne den Studienplan zu sehr zu belasten.

Aus den vorgeschlagenen Lehrstoffen läßt sich ferner ersehen, daß in jedem Jahre neue Stoffe hinzutreten; so fallen alle bloßen Wiederholungen weg außer denen, die für den Überblick nötig sind. Die angeführten Bücher sind im allgemeinen in Übereinstimmung mit diesem Lehrplan ausgearbeitet, nämlich ein Buch zur mündlichen Unterweisung, welches Musterlektionen für Elementarlehrer enthält, ein elementarer Leitfaden für das vierte Jahr, ein Buch für Vorgeschrittenere für das fünfte und sechste Schuljahr, ein Buch für noch weiter Vorgeschrittene für das siebente und achte Schuljahr, während das Buch für höhere Schulen so viel Physiologie und Hygiene enthält, wie für jemand, der nicht Arzt ist, zu wissen nötig ist. Der Gebrauch einer Folge derartig stufenweise fortschreitender Bücher wird den irrigen Annahmen, daß der Lehrgegenstand zu schwer ist oder aber einer fortgesetzten Wiederholung bedarf, den Boden entziehen.

Aus einer Betrachtung der Stoffe des Lehrkursus kann der Lehrer nicht nur ersehen, was bereits durchgenommen wurde, sondern auch das, was in jedem Jahre neu zu entwickeln ist. So werden die Lehrer der unteren Stufen weniger Gefahr laufen, Stoffe vorwegzunehmen, die höheren Stufen zukommen, und der Eindruck, daß der Lehrgegenstand zu schwer für die unteren Klassen sei, sowie die Gefahr der Wiederholung werden beseitigt sein.

Lehrstoff für das erste Jahr.

Mündliche Unterweisung.

Haltung: Gerades Sitzen und Stehen. Brusthaltung. Übungen im Bilden von Reihen, Marschieren und in richtigen, sicher ausgeführten Bewegungen.

Spielen: Das Spielen junger Tiere. Spielen eine Notwendigkeit für Kinder. Lehre Spiele und pflege den Sinn für Billigkeit, damit Ärger, Selbstsucht und Roheit vermieden wird.

Schlafen: Der Schlaf ein Bedürfnis für Tiere, Kinder und alle Wesen.

Essen: Nahrung der Tiere. Was Kinder essen und nicht essen sollten.

Trinken: Wasser und Milch gute Getränke. Für jeden ein eigenes Trinkgefäß. Tee und Kaffee nicht gut für Kinder. Der Saft reifer Früchte gesund in der Frucht, aber nicht, wenn er ausgepreßt ist und gestanden hat. Bier, Wein und Apfelwein schlechte Getränke.

Kleidung: Von Vögeln, Eichhörnchen und anderen Tieren. Kleidung der Kinder. Sommer- und Winterkleidung.

Reinlichkeit: Seife, Wasser und eigene Handtücher. Sorgfältige Behandlung der Haare, Zähne, Nägel, Nase, Füße, der Kleidung sowie des Schultisches. Benutzung von Türmatte und Papierkorb.

Wachstum: Es wird gefördert durch gesunde Nahrung, Arbeit, Spiel, Ruhe, frische Luft und Sonnenschein. Es wird gehindert durch alkoholische Getränke und Tabak.

Der Körper als ein Ganzes: Rumpf, Glieder und Kopf. Einfluß einer richtigen Haltung auf den Bau des Körpers.

Der Kopf: Teile des Kopfes und des Antlitzes. Ihr Gebrauch und die ihnen nötige Pflege. Freundliche und liebevolle Gedanken erzeugen anziehende Gesichter.

Arme und Hände: Teile des Arms. Teile, Gebrauch und Pflege der Hand.

Beine und Füße: Gebrauch und Teile des Beins. Teile der Füße. Zweckmäßige Bekleidung der Füße. Pflege der Füße. Starke, schnelle Füße.

Die Sinne: Gesicht. Sein Gebrauch. Arbeit, welche die Augen anstrengt, und unzureichende Beleuchtung schaden. Gehör: Seine Beziehung zur Aufmerksamkeit. Was ihm schadet. Gefühl: Sein Zweck. Geruch: Sein Gebrauch. Geschmack: Ein Führer zu dem, was gut und was nicht gut ist.

Lehrstoff für das zweite Jahr.

Mündliche Unterweisung.

Teile des Körpers: Teile, die beim Essen, Ballfangen u. s. w. gebraucht werden.

Abspannung und Erholung: Ursache der Ermüdung, des Hungers. Mittel zur Erholung.

Bedürfnis nach Bewegung und Ruhe: Kraft durch Spielen gewonnen. Schnellste Erholung durch Schlaf. Beste Schlafenszeit.

Reinlichkeit: Notwendigkeit häufigen Badens, reiner Hände, eines reinen Gesichts und reiner Kleidung. Unsauberkeit des Tabakgebrauchs.

Bedürfnis nach Nahrung: Folgen der Nahrungsenthaltung. Ein gutes Frühstück, Mittag- und Abendessen. Wieviel man essen soll. Warum nicht zwischen den Mahlzeiten. Die Zähne und ihre Pflege.

Der Geschmackssinn: Verschiedener Geschmack der Speisen. Dinge, die den Geschmackssinn abstumpfen.

Benehmen bei Tisch: Richtiger Gebrauch von Messer, Gabel, Löffel, Serviette 2c.

Die Weintraube und ihr Saft: Richtiger Gebrauch der Trauben. Wein ein falscher Gebrauch der Trauben.

Das Auge: Sichtbare Teile des Auges und ihr Gebrauch. Tränen. Warum Augen genau sehen sollten. Pflege der Augen. Gefahr durch Gebrauch des Tabaks.

Das Ohr: Übungen zum schnellen und genauen Hören. Freuden, die das Gehör verschafft. Pflege des Ohrs.

Die Stimme: Wie sie entsteht. Warum man angenehme Laute bilden soll. Schaden durch Rufen, Schreien, schlechte Luft und Tabakrauch.

Die Nase: Tatsachen, die nur der Geruch lehrt. Andere Vorteile der Nase. Gebrauch der Taschentücher. Erkältungen durch Einatmen unreiner Luft.

Der Tastsinn: Eigenschaften, die der Tastsinn lehrt. Helen Keller.*)

Die Tabakpflanze: Schädlichkeit des Tabakbaus für den Boden. Bessere Beschäftigungen. Zusammenstellung derjenigen schädlichen Wirkungen des Tabaks, die bereits klargelegt wurden.

Bier: Bier wird aus Getreide gewonnen. Das aus Korn gemachte Brot ist gesund, das Bier nicht, weil es Alkohol enthält. Bier kann uns dumm und schläfrig machen.

Lehrstoff für das dritte Jahr.

Mündliche Unterweisung.

Reine Luft und Atmung: Auf welche Weise Luft in die Lunge kommt. Notwendigkeit häufigen Wechselns der Zimmerluft: Knaben und Mädchen sollten ihre Schlafzimmer lüften.

*) Helen Keller ist der in Amerika allgemein bekannte Name eines blinden und taubstummen Mädchens, das namentlich durch Vermittlung des Tastsinnes einen hohen Grad geistiger Bildung erreicht hat.

Schädliche Getränke: Wie schnell sich Alkohol in Obstsaft bilden kann. Das Trinken von Obstwein, Bier oder Wein ist gefährlich, weil es die Begierde nach mehr wecken kann.

Nahrung: Zum Wachstum, zu Kraft und Wärme ist Nahrung erforderlich. Folgen des zu viel oder zu oft Essens. Eßregeln.

Zähne und Magen: Verfolge einen Mundvoll Brot vom Teller bis in den Magen. Wie die Nahrung ins Blut bringt. Pflege des Magens. Die dem Magen schädlichen Getränke.

Das Herz: Seine Bewegung. Der Puls. Die sichtbaren Adern.

Das Blut: Blaues und rotes Blut. Das Blut als Nahrungsträger.

Gehirn und Nerven: Ihr Nutzen. Ihr Schutz. Ihr Nahrungsbedürfnis. Alkoholische Getränke und Tabak bewirken ein langsameres und weniger genaues Arbeiten der Nerven.

Die Knochen: Knochen der Arme, der Finger, des Kopfes. Verhältnis zwischen dem Knochengerüst und der Gestalt des Körpers. Sorge für die Knochen. Die dem Knochengerüst der Jungen, die dem der Alten drohenden Gefahren. Durch Tabak und alkoholische Getränke wird das Wachstum der Knochen leicht gehindert.

Die Muskeln: Wie man Bewegungen macht. Armmuskeln. Unterschied zwischen Muskeln und Fett. Bewegung und geeignete Ernährung stärken die Muskeln, alkoholische Getränke schwächen sie.

Getreide: Der Stärkegehalt im Korn. Verwandlung der Stärke in Zucker.

Bier: Aus dem gekeimten Getreide wird der Zucker ausgelaucht und wird beim Bierbrauen in Alkohol verwandelt. Unterschied zwischen Korn und Alkohol.

[Korn erhöht die Kraft, Alkohol schwächt sie; Korn vermindert Ermüdung, Alkohol vermehrt sie; Korn hat keine schlechte Wirkung auf die Nerven, Alkohol tötet und betäubt sie; Korn eine Nahrung, Alkohol ein Gift; Bier kein Nahrungsmittel, weil der darin enthaltene Alkohol Gift ist.]

Zigaretten: Schädlich wegen ihres Tabakgehaltes. Gefährlich, weil sie die Begierde nach mehr wecken können.

Haut und Reinlichkeit: Die Haut ist ein Kleid. Warum es sich nicht verträgt. Hautpflege.

Lehrstoff für das vierte Jahr.

Bücher in den Händen der Schüler als eine Quelle der Belehrung.

Das Knochengerüst: Vergleich einer Schildkröte mit einer Qualle. Nachteile eines äußeren Knochengerüstes. Warum das

Skelett aus verschiedenen Stücken besteht. Verschiedene Form der Knochen. Durchdrungen von Blutgefäßen. Lage der hauptsächlichen großen Knochen. Wie die Gelenke zusammengehalten werden. Folgen zu enger Kleidung und schlecht passenden Schuhzeugs.

Speisen: Die natürliche Nahrung für Kinder. Stoffe, welche diese Nahrung liefern. Wahl geeigneter Nahrung. Wirkung von zu viel Fleisch. Die beste Zeit zum Essen von Süßigkeiten.

Getränke: Geeignete Auswahl. Gründe für die Notwendigkeit des Wassers. Wodurch Fruchtsäfte ungesund werden. Besondere Gefahr in Obstwein und Wein. Selbstzucht beim Essen und Trinken. Macht des Alkohols in bezug auf Schwächung der Selbstzucht.

Verdauung: Wichtigkeit guter Zähne und des Kauens der Speisen. Speichelverschwendung beim Kauen von Gummi*) sowie beim Kauen oder Rauchen von Tabak. Das Schlucken. Der Magen. Der Magensaft. Veränderungen der Speisen im Magen. Tätigkeit und Ruhe des Magens. Die aufreizende Wirkung des Alkohols. Rauchen ein Hindernis für die Verdauung.

Kreislauf: Die rechte und linke Seite des Herzens. Adern und Arterien. Wie das Blut den Körper speist. Gute Nahrung erzeugt gutes Blut. Das Blut als Sauerstoffträger.

Atmung: Die Luft als Reinigungsmittel. Die Luftkanäle. Luftsäcke der Lunge. Volles, tiefes Atmen. Der Vorteil einer großen Lunge. Verunreinigung von Luft, die andere atmen müssen. Lüften von Wohnräumen.

Muskeln: Ihre Bestandteile. Wie sie die Knochen bewegen. Ihre Beschaffenheit und Form. Bier bewirkt leicht ein Verfetten und Schwächen der Muskeln. Fett läßt sich nicht zusammenziehen und nicht ausdehnen. Warum der Eisenbahndienst vollständige Enthaltung vom Alkohol fordert. Warum Geschäftsleute junge Männer wählen, die nicht rauchen.

Körperliche Übungen: Gute Arten derselben. In freier Luft. Mädchen bedürfen ebenso sehr der körperlichen Übungen wie Knaben.

Gehirn und Nerven: Tätigkeit des Gehirns. Wie man es stärkt und ruht. Rückenmark. Sein Zusammenhang mit Beinen, Armen ꝛc. Alkohol betäubt Gehirn und Nerven. Wirkungen des Tabaks auf die Denkfähigkeit, auf den Willen zum Guten und den Erfolg im Leben.

---

*) Das fortgesetzte Kauen von Gummibonbons ist eine weitverbreitete amerikanische Unart.

Die Sinne: Wiederholung des im zweiten Jahre Gelernten, sowie Übungen zum Schärfen der Sinne.

Die Haut: Die Haut; ihre Tätigkeit. Fett- und Schweißdrüsen. Gefahr zu schnellen Abkühlens. Baden als Präservativ gegen Erkältungen. Kleidung: Bequemer Sitz, richtige Verteilung des Gewichts, Schutz für Beine und Füße.

Lehrstoff für das fünfte Jahr.

Bücher in den Händen der Schüler als eine Quelle der Belehrung.

Nahrung: Milch und Eier die vollständigsten Nahrungsmittel. Notwendigkeit der Getreidenahrung. Der Teil des Fleisches, welcher muskelbildend ist. Nährwert billiger Fleischstücke. Nährwert von Gemüse und Obst. Quellen gewöhnlicher Nahrungsmittel. Die beste Kochart. Der Wert anziehend angerichteter Speisen. Gefahr durch unreines Eis und durch vieles Trinken von sehr kaltem Wasser.

Verdauung: Die beiden Zahnreihen. Die Schneide- und die Backenzähne. Knochenbildende Nahrung nötig zur Erhaltung der Zähne. Zahnstocher und -bürsten. Zahnärztliche Pflege. Speichelfluß. Erziehung zur Schätzung gesunder Speisen in der Kindheit. Wasser das beste Getränk. Wassertrinken beim Kauen stört die Verdauung. Der Kehlkopfdeckel. Der weiche Gaumen. Die Speiseröhre. Darm und Darmsaft. Die Zotten des Darms, seine Blutgefäße und anderen Kanäle. Die Milchgefäße und fettige Nahrung. Überführung anderer Nahrung in die Blutgefäße. Zucker in der Leber aufgespeichert. Verwertung der Nahrung durch die Muskeln und andere Organe.

Alkoholische Getränke, Tabak und andere Narkotika. Ursache des Verfalls. Arbeit der Stoffe und der alkoholischen Gährungen. Gährung verändert den Charakter der Stoffe. Zucker ein Nahrungsmittel; Alkohol ein Gift. Definition des Giftes. Zweck von Hefe beim Brotmachen. Der Alkohol beim Backen herausgetrieben. Wesen eines narkotischen Mittels. Das im Tabak enthaltene Gift. Die Gefahr, die in mildernden Syruparten liegt.

Das Blut: Wie das Blut unter dem Mikroskop erscheint. Die drei Teile. Tätigkeit des Serum, der roten und weißen Blutkörperchen. Gerinnen des Blutes. Gutes Blut ist notwendig für Körper- und Geisteskräfte. Blutgefäße. Haargefäße. Verteilung der Nahrung und Entfernung der verbrauchten Stoffe. Bedeutung des Kreislaufes. Beziehung zwischen guter Nahrung, reiner Luft, körperlichen Übungen und gutem Blut.

Das Herz: Vorhöfe. Herzkammern. Klappen. Anzahl

der Herzschläge in einer Minute. Der Puls. Kräftigung des Herzens durch Leibesübungen. Wie Schreck, alkoholische Getränke und Tabak auf das Herz wirken.

Atmung: Sauerstoff im Blut notwendig. Wo das Blut mit der Luft in Berührung kommt. Warum man durch die Nase atmen sollte. „Adamsapfel." Bewegung beim Schlucken. Die Verzweigungen der Luftröhre. Elastizität der Lunge. Der Wechsel der Luft in den Luftsäcken. Aus welchen Gründen einmal eingeatmete Luft nicht zum Wiedereinatmen taugt. Entwicklung der Lunge durch tiefes Atmen, durch forciertes Atmen, durch Leibesübungen.

Lehrstoff für das sechste Jahr.

Bücher in den Händen der Schüler als eine Quelle der Belehrung.

Absonderung: Die Haut als Schutz. Verschiedene Stärke der äußeren Schicht. Ursache von Schwielen und Hühneraugen. Die Haut hilft zum Entfernen verbrauchter Stoffe. Schweißdrüsen. Niederschläge, welche durch den Schweiß auf der Haut zurückbleiben. Notwendigkeit beständigen Badens. Anwendung von Öl auf die Haut. Alkohol vergrößert die Haargefäße der Haut. Bildung, Nutzen und Pflege von Haar und Nägeln. Gründe für häufiges Waschen der Haare. Richtige Badezeit. Sauberkeit des Unterzeugs, der Bettwäsche. Notwendigkeit regelmäßigen Stoffwechsels. Die Nieren: Gestalt, Lage, Blutzufuhr; ihre Tätigkeit; wie sie überanstrengt, wie sie in Ordnung gehalten werden.

Körperwärme: Beziehung zwischen Kleidung und Körperwärme. Quelle der Körperwärme. Sauerstoff und Verbrennen. Brennmaterialien. Regulieren der Wärme durch die Haut. Einwirkung körperlicher Übungen auf die Wärme. Die Wirkungen des Alkohols.

Sehen: Die Freuden, die es gewährt. Gestalt des Auges. Knöcherne Augenhöhle und Fettpolster. Regenbogenhaut. Unreinlichkeit und entzündete Augen. Berühren der Augen mit beschmutzten Fingern. Die aus dem Gebrauch öffentlicher Waschschalen und Handtücher entstehende Gefahr.

Hören: Äußere Teile des Ohrs. Der hörende Teil. Paukenhöhle, Gehörknöchelchen und Kanäle. Ohrenschmalz. Die Gefahr von Schlägen gegen das Ohr. Schützen gegen Zug und starken Wind, besonders beim Fahren. Was das Arbeiten unter beständigem Geräusch für Folgen hat. Unnötiges Geräusch und unangenehme Töne beim Sprechen.

Geruch: Sitz des Geruchsinnes. Geruchsnerven. Wie

Tiere sich auf den Geruch verlassen müssen. Zusammenhang mit dem Geschmack. Einfluß der Erkältungen auf den Geruch. Der Geruch als Ermittler verdorbener Luft.

Geschmack: Zungenwarzen. Geschmacksnerven. Wodurch affiziert. Wie der Geschmack abgestumpft werden kann. Wege zur Erhaltung des Geschmacks.

Gefühl: Die Hautnerven. Wo das Gefühl am feinsten ist. Wer die Sehkraft verloren hat, ist vom Tastsinn abhängig. Warum Feinheit des Gefühls wünschenswert ist. Alkoholische Getränke stumpfen die Sinne ab und leiten den Verstand irre.

Das Nervensystem: Das Gehirn als Empfänger und Leiter von Botschaften. Das Kleinhirn und die Bewegung. Das Großhirn, das Organ des Denkens. Der Zusammenhang zwischen Aufmerksamkeit, klarem Denken und der Wirksamkeit des Gehirns. Die Wichtigkeit von Ruhe und Schlaf. Alkohol und Tabak schwächen das Denkvermögen, erschweren es, die Warnungen der Sinne wahrzunehmen und geeignete Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen.

Das Knochengerüst: Quelle der Härte der Knochen. Die schwammige Substanz=Mark. Das Blut in den Knochen. Knochen der Kinder sind weich. Gelenke. Scharnier= und Kugelgelenke. Unterstützung und Schutz durch die Knochen. Was die Rippen beschützen. Der Schädel. Das Knochengerüst der Tiere im Vergleich zu dem des Menschen.

Wie sich der Körper bewegt. Mageres Fleisch. Muskelfaserbündel. Die Fähigkeit, die Muskeln zusammenzuziehen und zu strecken. Wie die Muskeln an den Knochen befestigt sind. Sehnen und Flechsen. Gebrauch der Muskeln und geeignete Ernährung sind zu Größe und Stärke nötig. Passende Zeit für Leibesübungen. Bier, Wein und Apfelwein wirken leicht nachteilig auf das genaue Funktionieren der Muskeln ein.

Lehrstoff für das siebente Jahr.

Bücher in den Händen der Schüler ergänzt durch Versuche und Aufgaben.

Physiologie der Pflanzen: Sprossen und Wachstum. Lebensbedingungen. Die im Samen ruhende Nahrung. Atmung, Oxydation und Tätigkeit der Pflanzen. Ihre Teile, ihr Bau und ihre Organe. Wie die Pflanze ihre Nahrung verwertet. Der Same.

Vergleich der Physiologie der Pflanze mit der des Menschen: Werkzeuge zum Schutz und zur Verdauung. Zellen. Gewebe. Organe. Systeme: Gesundheit der Zellen.

Das Nervensystem: Einträchtige Tätigkeit der Organe.

Das Gehirn als beaufsichtigendes Zentralorgan. Zusammenwirken von Nerven, Rückenmark und Ganglien. Das sympathische Nervensystem. Reflextätigkeit. Gewohnheit.

Narkotika: Unter welchen Bedingungen alkoholische Gährung entsteht: Destillierte Flüssigkeiten im Vergleich zu gegohrenen. Gefahren selbst bei mäßigem Genuß derselben.

Ernährung: Die Wirksamkeit der Speise: Eiweiß, seine Quellen und sein Nachweis durch Experimente. Nährstoffe in Getreide, Gemüse und Fleisch. Experimenteller Nachweis. Speisenfolge. Die bei Auswahl von Speisen maßgebenden Grundsätze.

Das Verdauungssystem: Verdauungskanal. Teile, Bau und Vorgänge. Seine Drüsen und die verdauenden Eigenschaften ihrer Absonderungen.

Hygiene der Verdauung: Kochen. Vegetarische Kost. Notwendigkeit des Wassertrinkens. Quellen der Wasserversorgung. Mineralwässer. Nicht alkoholische Erfrischungsgetränke. Wann man ernährende Getränke trinken soll. Bedenken gegen Tee und Kaffee.

Alkoholische Getränke: Die Gründe, aus denen man den Alkohol in die Klasse der Gifte und nicht in die der Nahrungsmittel einreiht. Alkoholische Getränke in bezug auf die Verdauung.

Hauswirtschaftslehre: Verteilung der notwendigen Ausgaben auf ein jährliches Einkommen von 2100 ℳ bis 7500 ℳ Kost einer aus 5 Personen bestehenden Familie zu 45 ℳ monatlich für jedes Glied. Beköstigung auf Grund eines monatlichen Haushaltungsgeldes von 100—125 ℳ. Typische Speisenfolge für eine jede Mahlzeit. Aufgaben.

Lehrstoff für das achte Jahr.

Bücher in den Händen der Schüler ergänzt durch Versuche und Aufgaben.

Kreislauf: Die Klappen und die Nervenversorgung des Herzens. Verschiedenheit im Bau der rechten und linken Seite. Klappen und Adern. Untere und obere Hohlvene. Gewinn und Verlust des Bluts während des Kreislaufs. Lage der Arterien. Wunden. Wie man Blut stillt. Die Lymphe: ihr Kreislauf und die Einwirkung körperlicher Bewegung auf sie. Lymphdrüsen. Brustgang. Wirkung körperlicher Bewegung auf den Stoffwechsel. Massage. Die durch Bier und andere alkoholische Getränke im Bau des Herzens hervorgebrachte Veränderung. „Tabakherz".

Atmung: Atmungsorgane der Land- und Wassertiere.

Stimmbänder. Flimmerhärchen. Der kleine Kreislauf. Atmungsbewegungen des Zwerchfells und des Bruſtkaſtens. Lungenkapazität. Komplementär- und Reſerveluſt, gewöhnliche Atmungs- und rückſtändige Luft. Bruſt- und Bauchatmung. Modifikationen der Atmung: Huſten, Gähnen, Nieſen ꝛc. Stelle der Luft-einwirkung. Folgen unzureichender Luftzufuhr. Experimenteller Nachweis unreiner Beſtandteile der Luft. Wirkung alkoholiſcher Getränke auf die Körperwärme als Urſache von Lungenkrankheiten.

Aufnahme: Von Fett, Eiweiß, Zucker. Anhäufung von Zucker und Fett. Verwendung der Proteinkörper. Definition von Verdauung, Abſorbtion, Aſſimilation, Oxydation.

Abſonderungen: Bedeutung, Geſtalt und Lage der Nieren. Wirkung alkoholiſcher Getränke auf dieſelben. Zuſammenhang der Nieren mit dem Kreislauf; Ausſcheiden verbrauchter Stoffe. Geſundheitspflege von Leber und Nieren.

Die Haut: Zellen der abgeſtorbenen Schicht. Urſache ihres Abſterbens. „Gänſehaut“ und ein verwandter Vorgang bei Tieren. Das Reinigungsbad. Das ſtärkende Bad. Allgemeingefühl, Druckſinn, Temperaturſinn, Ortsſinn.

Die Muskeln. Willkürliche und unwillkürliche. Wärmeerzeugung durch Tätigkeit der Muskeln. Je ſtärker die Muskeln ſind, deſto größer ſind Tätigkeit und Wärme. Das Muskelſyſtem empfindet Veränderungen in der Nahrung. Alkohol verringert die Muskelkraft, wie Erfahrung und Laboratoriumsverſuche erwieſen haben.

Das Knochengerüſt: Die Wirbelſäule als Achſe des Körpers. Die beſondere Lage der Wirbelſäule beim Menſchen und bei den Tieren. Übereinſtimmung in den Knochen des Beins und des Arms. Zweck der elaſtiſchen Knorpeln im Rückgrat. Der Zellenknochen, der Röhrenknochen, rotes und gelbes Knochenmark.

Lehrſtoff für die oberen Klaſſen höherer Schulen.

Ergänzung des Leitfadens durch Demonſtrationen und Experimente.

Allgemeiner Körperbau: Verſchiedenheit der Gewebe. Eigenſchaften der Zellen. Chemiſche Zuſammenſetzung. Das Protoplasma.

Allgemeine Vorgänge im Körper: Erhaltung des Lebens. Baumaterialien. Energie: ihre Quellen, Aufſpeicherung, Befreiung und Anwendung. Stoffwechſel. Die Organe des Körpers und ihre Funktionen. Geſundheit und Krankheit.

Das Knochenſyſtem: Allgemeine Anordnung. Aufrechte

Stellung des menſchlichen Knochengerüſtes. Zuſammenſetzung des Knochens. Bau des Knorpels. Verrenkung. Bruch. Urſachen des Rheumatismus Gicht.

Bewegung: Das Hebelprinzip bei körperlicher Bewegung. Tätigkeit der Muskeln beim Gehen, Laufen und Bewahren der aufrechten Haltung. Bau der willkürlichen und unwillkürlichen Muskeln. Übung und Entwicklung

Ernährung: Beſtandteile tieriſcher Nahrung. Notwendigkeit organiſcher Nahrungsmittel. Menge und Verhältnis der Nährſtoffe in unſerer Koſt. Zweck der Verdauung. Schleimhaut des Magendarmkanals. Abſonderung. Tätigkeit der Zotten durch Aufſaugung. Das Lebergewebe. Nutzen verſchiedenartiger Speiſen für den Körper. Das Bedürfnis nach beſonderen Nahrungſtoffen oder Miſchungen. Das Weſentliche einer Speiſenordnung. Würzen. Getränke.

Alkohol: Quelle des Alkohols. Weſen des Alkohols: ſeine Wirkung auf den Körper und die Körperfunktionen.

Der Kreislauf: Muskelgewebe des Herzens; ſeine Reizbarkeit. Seine Zuſammenziehung und Erſchlaffung. Zuſammenziehung der Vorhöfe und der Herzkammern. Arbeitsleiſtung des Herzens. Lymphknoten. Vaſomotoriſche Nerven. Gefahr der Anſtrengung und Überanſtrengung. Erkältungen. Blutſturz. Ohnmacht. Bleichſucht. Keimtötende Kraft des Blutes. Der Alkohol verringert die zuſammenziehende Kraft des Herzens, vermindert die Fähigkeit, Anſtrengungen zu ertragen, und ſchwächt die Blutgefäße. Gebrauch von Tabak hindert die Aufwendung großer Muskelkraft.

Atmungſyſtem: Überzüge der Lunge. Der Atmungsvorgang. Affinität von Haemoglobin für Sauerſtoff. Die Menge der ausgeatmeten Luft. Der durch Staub, Alkohol, Kohlenſtoffprodukte verurſachte Schaden. Scheintod. Ertrinken. Künſtliche Atmung.

Abſonderungsorgane: Die chemiſche Zuſammenſetzung der körperlichen Auswurfſtoffe. Wie vom Blut ausgeſchieden. Zuſammenſetzung des Schweißes. Wieviel täglich ausgeſtoßen. Notwendigkeit, die Entfernung der Auswurfſtoffe zu beſchleunigen durch körperliche Übungen, Bäder, durch vieles Waſſertrinken ſowie durch Vermeiden von Stoffen, welche die Nieren reizen. Regelmäßiger Stuhlgang.

Nervenſyſtem: Bau der Nerven: Achſenzylinder, Zentrale und äußere Scheide. Ganglienzellen. Weiße und graue Nervenſubſtanz, Spalten und Schichten des Rückenmarks und Gehirns. Rückenmarksnerven. Hirnhäute und Hirnflüſſigkeiten. Gehirn-

tätigkeit. Der Aufbau und Zusammenbruch von Gehirnzellen. Stets neue Entwicklung. Der schädliche Einfluß des Alkohols. Gewohnheitstrinker.

Narkotika: Nikotin und andere Reizmittel. Wirkung auf die Schleimhäute. Raucher sind in höherem Maße Krankheiten des Mundes und Halses unterworfen. Bestandteile des Opium. Opiumwasser. Wirkung auf den sittlichen Charakter. Chloral- und Kokainesser. Unterschiedsloser Gebrauch von narkotischen Mitteln.

Empfindung: Örtliche und unbestimmte. Gefühlskörperchen der Haut. Geschmackswärzchen. Muscheln und Stäbchenzellen der Nase. Die Zellen der Netzhaut. Haarzellen der Ohrenschnecke.

Stimme: Bau des Kehlkopfs. Stimmbänder. Die durch die Stimme im Sprechen hervorgebrachten Laute. Hohe Stimme und Nasalstimme. Die durch Ärger und Aufregung auf die Stimme hervorgebrachte Wirkung.

Gährung und Bakterien: Die Wiederverteilung der Elemente. Die organisierten Fermente. Teilung zusammengesetzter Stoffe durch Fermente. Unorganisierte Fermente. Bakterien. Infektiöse und kontagiöse Krankheiten.

Krankheit und ihre Verhütung: Krankheitskeime und andere Ursachen der Erkrankung. Vollkommene Gesundheit ein Präservativ. Absperrung. Desinfektion und Immunisierung im Umgehen mit ansteckenden Krankheiten.

Der vorstehende Lehrplan ist genehmigt worden von dem „Department of Scientific Temperance Instruction of the World's and National Woman's Christian Temperance Union".

Mary H. Hunt, Schulinspektorin,
23 Trull St., Boston, Mass.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Akademischen Baumeister der Universität Greifswald, Landbauinspektor Habelt und

dem Universitätskassen-Rendanten Adolf Maaßen zu Kiel der Rote Adler-Orden vierter Klasse.

Versetzt ist:

der Regierungspräsident von Dewitz von Erfurt nach Frankfurt a. O.

Ernannt sind:

der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Matthias zum Geheimen Ober-Regierungsrat;

der Regierungspräsident von Moltke in Potsdam zum Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen;

der Landrat von Fidler in Saarbrücken zum Präsidenten der Regierung in Erfurt und

der Ober-Präsidialrat von der Schulenburg in Potsdam zum Präsidenten der dortigen Regierung;

der Regierungsrat Tilmann zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;

der Seminar-Direktor Hermann Schlemmer in Sagan zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Schleswig;

zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. Julius Cramer aus Düsseldorf;

der bisherige Hauptlehrer Gregor Erdtmann aus Frauenburg,

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Felix Kober aus Oppeln;

der bisherige kommissarische Seminar-Oberlehrer Wilhelm Krahe aus Berlin und

der bisherige Pfarrer Johannes Siebert aus Puschdorf, Kreis Insterburg.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Heubner;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Bier und

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Matthaei;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Martin Bernhardt.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt:

dem Abteilungsvorsteher der Pharmazeutisch-Chemischen Ab-

tätigkeit. Der Aufbau und Zusammenbruch von Gehirnzellen. Stets neue Entwicklung. Der schädliche Einfluß des Alkohols. Gewohnheitstrinker.

Narkotika: Nikotin und andere Reizmittel. Wirkung auf die Schleimhäute. Raucher sind in höherem Maße Krankheiten des Mundes und Halses unterworfen. Bestandteile des Opium. Opiumwasser. Wirkung auf den sittlichen Charakter. Chloral- und Kokainesser. Unterschiedsloser Gebrauch von narkotischen Mitteln.

Empfindung: Örtliche und unbestimmte. Gefühlskörperchen der Haut. Geschmackswärzchen. Muscheln und Stäbchenzellen der Nase. Die Zellen der Netzhaut. Haarzellen der Ohrenschnecke.

Stimme: Bau des Kehlkopfs. Stimmbänder. Die durch die Stimme im Sprechen hervorgebrachten Laute. Hohe Stimme und Nasalstimme. Die durch Ärger und Aufregung auf die Stimme hervorgebrachte Wirkung.

Gährung und Bakterien: Die Wiederverteilung der Elemente. Die organisierten Fermente. Teilung zusammengesetzter Stoffe durch Fermente. Unorganisierte Fermente. Bakterien. Infektiöse und kontagiöse Krankheiten.

Krankheit und ihre Verhütung: Krankheitskeime und andere Ursachen der Erkrankung. Vollkommene Gesundheit ein Präservativ. Absperrung. Desinfektion und Immunisierung im Umgehen mit ansteckenden Krankheiten.

Der vorstehende Lehrplan ist genehmigt worden von dem „Department of Scientific Temperance Instruction of the World's and National Woman's Christian Temperance Union".

Mary H. Hunt, Schulinspektorin,
23 Trull St., Boston, Mass.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Akademischen Baumeister der Universität Greifswald, Landbauinspektor Habelt und

dem Universitätskassen-Rendanten Adolf Maaßen zu Kiel der Rote Adler-Orden vierter Klasse.

Versetzt ist:

der Regierungspräsident von Dewitz von Erfurt nach Frankfurt a. O.

Ernannt sind:

der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Matthias zum Geheimen Ober-Regierungsrat;

der Regierungspräsident von Moltke in Potsdam zum Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen;

der Landrat von Fidler in Saarbrücken zum Präsidenten der Regierung in Erfurt und

der Ober-Präsidialrat von der Schulenburg in Potsdam zum Präsidenten der dortigen Regierung;

der Regierungsrat Tilmann zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;

der Seminar-Direktor Hermann Schlemmer in Sagan zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium in Schleswig;

zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. Julius Cramer aus Düsseldorf;

der bisherige Hauptlehrer Gregor Erdtmann aus Frauenburg,

der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Felix Kober aus Oppeln;

der bisherige kommissarische Seminar-Oberlehrer Wilhelm Krahe aus Berlin und

der bisherige Pfarrer Johannes Siebert aus Puschdorf, Kreis Insterburg.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Heubner;

der Rote Adler-Orden vierter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Bier und

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Matthaei;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Martin Bernhardt.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt:

dem Abteilungsvorsteher der Pharmazeutisch-Chemischen Ab-

teilung des Chemiſchen Inſtituts der Univerſität Bonn Dr. Georg Frerichs;

dem Privatdozenten in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Breslau Dr. Friedrich Henke;

dem Privatdozenten in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Berlin Dr. Max Herrmann;

dem Privatdozenten in der Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Halle Dr. Heinrich von Hollander;

dem Privatdozenten in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Göttingen Dr. Artur Kötz;

dem Privatdozenten in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Göttingen Dr. Hans Reichenbach und

dem Privatdozenten in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Bonn Dr. Bernhard Schöndorff.

Ernannt ſind:

der bisherige Ober-Bibliothekar an der Univerſitäts-Bibliothek zu Kiel Dr. Auguſt Wetzel zum Direktor dieſer Bibliothek,

der bisherige Privatdozent in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Halle Profeſſor Dr. Hermann Graßmann zum außerordentlichen Profeſſor in derſelben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Dr. Erich Opitz in Berlin zum außerordentlichen Profeſſor in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Marburg,

der bisherige Privatdozent in der Mediziniſchen Fakultät der Univerſität Bonn Profeſſor Dr. Theodor Rumpf zum außerordentlichen Profeſſor in derſelben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Dr. Walter Stein in Breslau zum außerordentlichen Profeſſor in der Philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Göttingen und

der Aſſiſtent am Phyſiologiſchen Inſtitut der Univerſität Berlin Privatdozent Dr. Paul Schultz zum Abteilungsvorſteher an demſelben Inſtitut, unter Beilegung des Prädikats „Profeſſor“.

C. Kunſt und Wiſſenſchaft.

Das Prädikat „Profeſſor“ iſt beigelegt:

dem Organiſten und Geſanglehrer an den ſtädtiſchen höheren Lehranſtalten zu Potsdam Königlichen Muſikdirektor Martin Gebhardt und

dem dirigierenden Arzte der Lungenheilſtätte zu Belzig Dr. Alfred Moeller.

D. Höhere Lehranſtalten.

Verliehen iſt:

der Rote Adler-Orden vierter Klaſſe:

dem Realgymnaſial-Direktor Dr. Rebling zu Altona ſowie den Gymnaſial-Oberlehrern Profeſſor Liebich und Profeſſor Werner zu Oels;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klaſſe:

den Gymnaſial-Direktoren Dr. Brock zu Oels und Dr. Petersdorff zu Strehlen ſowie

dem Realgymnaſial-Direktor Profeſſor Dr. Weck zu Reichenbach i. Schl.

Verſetzt bezw. berufen ſind:

die Oberlehrer:

Aufemberg vom Gymnaſium zu Attendorn an das Gymnaſium zu Koesfeld,

Banſe vom Gymnaſium zu Rheine an das Gymnaſium zu Bocholt,

Dr. Berg von der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule zu Küſtrin an das Progymnaſium zu Pr. Friedland,

Dr. Boedeker vom Gymnaſium zu Rheine an das Gymnaſium zu Paderborn,

Dr. Boock von der 6. Realſchule zu Berlin an das Friedrich Wilhelms-Gymnaſium daſelbſt,

Böttcher von der Kloſterſchule Roßleben an die Landesſchule Pforta,

Profeſſor Dr. Ehrlich vom Marien-Gymnaſium zu Poſen an das Königliche Gymnaſium zu Bonn,

Fuhrmeiſter von der höheren Mädchenſchule zu Minden an die Realſchule zu Bielefeld,

Dr. Ganter vom Gymnaſium zu Altkirch i. Elſaß an das Realgymnaſium zu Dortmund,

Gebensleben vom Stifts-Gymnaſium zu Zeitz an die Kloſterſchule Ilfeld,

Grebe vom Progymnaſium zu Cöln-Ehrenfeld an die Realſchule zu Eisleben,

Dr. Groſch vom Realgymnaſium zu Chemnitz an die Kloſterſchule Roßleben,

Haage vom Realgymnaſium zu Langenſalza an das Gymnaſium nebſt Realgymnaſium zu Brandenburg a. H.,

Hartmann von der ſtädtiſchen Oberrealſchule zu Halle a. S. an das Gymnaſium zu Dortmund,

Dr. Heuck vom Dorotheenſtädtiſchen Realgymnaſium zu Berlin an das Friedrichs-Werderſche Gymnaſium daſelbſt,

Ideler vom Gymnaſium zu Erfurt an das Pädagogium

zum Kloſter Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg,
Dr. Knuth vom Realgymnaſium zu Bromberg an das Gymnaſium zu Frauſtadt,
Krömeke vom Gymnaſium zu Koesfeld an das Gymnaſium zu Paderborn,
Lübecke vom Progymnaſium zu Schwetz an die Realſchule nebſt Progymnaſium zu Herne,
Meier-Jobſt vom Progymnaſium zu Eupen an das Gymnaſium zu Bochum,
Mögenburg vom Realgymnaſium zu Görlitz an das Gymnaſium zu Gumbinnen,
Profeſſor Dr. Oels vom Realprogymnaſium zu Löwenberg an die Oberrealſchule der Francke'ſchen Stiftungen zu Halle a. S.,
Dr. Pomtow vom Gymnaſium in Sorau N. L. an das Prinz Heinrichs-Gymnaſium zu Schöneberg,
Rode vom Gymnaſium zu Wehlau an das Realgymnaſium zu Tilſit,
Scheibert vom Realgymnaſium zu Tilſit an das Gymnaſium zu Wehlau.
Dr. Schneider vom Realgymnaſium zu Dortmund an die Realſchule zu Langendreer,
Dr. Schreiber vom Gymnaſium zu Schwedt an die Kloſterſchule Roßleben,
Dr. Schulz vom Gymnaſium zu Frauſtadt an das Realgymnaſium zu Bromberg,
Seibt vom Kaiſer Friedrich-Realgymnaſium nebſt Realſchule zu Rixdorf an die 1. Realſchule zu Berlin,
Steinwender vom Königlichen Gymnaſium zu Danzig an das Gymnaſium und Realgymnaſium zu Thorn,
Dr. Sturm von der 2. Realſchule zu Berlin an das Königſtädtiſche Gymnaſium daſelbſt,
Sydow vom Gymnaſium zu Spandau an das Luiſen-Gymnaſium zu Berlin,
Dr. Thimme vom Pädagogium zum Kloſter Unſer Lieben Frauen in Magdeburg an das Gymnaſium in Erfurt und
Wagner vom Realgymnaſium zu Witten an die Realſchule zu Langendreer.

Ernannt ſind:

der Oberlehrer am Gymnaſium in Kattowitz Profeſſor Dr. Georg Hoffmann zum Direktor dieſer Anſtalt,
der Oberlehrer an der Realſchule in Eisleben Dr. Friedrich

Ernſt Gotthold Müller zum Direktor dieſer Anſtalt und der bisherige Privatſchullehrer Geiling in Köſen zum Rektor der Kloſterſchule Donndorf;

zu Oberlehrern:

am Gymnaſium in:

Burgſteinfurt der ordentliche Seminarlehrer Dr. Benkert aus Gütersloh,

Rheine der Hilfslehrer Brockhauſen,

Gumbinnen der Hilfslehrer Fraatz,

Bunzlau der Schulamtskandidat Dr. Freund,

Breslau (Johannes-Gymnaſium) der Schulamtskandidat Dr. Gabriel,

Mülheim a. Rhein der Kaplan Grüters,

Frankfurt a. O. der Hilfslehrer Langhammer,

Groß-Lichterfelde der Schulamtskandidat Leuſchner,

Berlin (Askaniſches) der Schulamtskandidat Dr. Philipp,

Aſchersleben der Schulamtskandidat Dr. Pol und

Landsberg a. W. der Hilfslehrer Poppiehn;

am Realgymnaſium in:

Koblenz der Hilfslehrer Metzen und

Charlottenburg der Hilfslehrer Otto;

an der Oberrealſchule in:

Bochum der Schulamtskandidat Walter Braune,

Kiel der Schulamtskandidat Glaſer,

Dortmund der Schulamtskandidat Hirſchnitz und der Hilfslehrer Mirus ſowie

Halle a. S. (Städtiſche) der Schulamtskandidat Walckling und der Hilfslehrer Wildgrube;

am Progymnaſium in:

Loetzen der Hilfslehrer Crüger,

Vierſen der Hilfslehrer Greßler,

Schwerte der Hilfslehrer Hoppe und

St. Wendel der Hilfslehrer Wernze;

am Realprogymnaſium in Spremberg der Hilfslehrer Moritz;

an der Realſchule in:

Herne (Realſchule nebſt Progymnaſium) der Hilfslehrer Bödeker,

Görlitz der Schulamtskandidat Dr. Severin,

Gronau (in Entwicklung) der Oberlehrer a. D. Dr. Vierkandt in Groß-Lichterfelde bei Berlin und

Allenſtein der Hilfslehrer Weyrauch.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Versetzt worden sind:

der Seminar-Direktor Gerlach von Ortelsburg nach Osterode;

die ordentlichen Seminarlehrer:

Grönke von Pr. Eylau nach Ragnit,
Hein von Peiskretscham nach Leobschütz,
Jaeger von Mettmann nach Mörs und
Klingemann von Wunstorf nach Aurich.

Ernannt sind:

zum Seminar-Direktor am Schullehrer-Seminar in Exin der bisherige Kreis-Schulinspektor Valentin Spannenkrebs daselbst;

zu Seminar-Oberlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Pilchowitz der bisherige ordentliche Seminarlehrer an dieser Anstalt Dobler und

am Schullehrer-Seminar in Münsterberg i. Schl. der bisherige ordentliche Seminarlehrer Matzner in Steinau a. O.;

zur ordentlichen Lehrerin

an dem mit der Königlichen Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar in Berlin die bisherige kommissarische Lehrerin Hermine Lucas;

zu ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrer-Seminar in Ottweiler der Lehrer Wilhelm Becker in Neunkirchen,

am Schullehrer-Seminar in Mettmann der bisherige kommissarische Lehrer am Seminar in Mörs Berndt,

am Schullehrer-Seminar in Zülz der bisherige kommissarische Seminarlehrer Buchs in Proskau,

am Schullehrer-Seminar in Oranienburg der kommissarische Seminarlehrer Jaager in Prenzlau,

am Schullehrer-Seminar in Franzburg der bisherige Realgymnasiallehrer Schröder in Schwerin i. Mecklb.,

am Schullehrer-Seminar in Barby der Lehrer Trenkner aus Calbe a. S.,

am Schullehrer-Seminar in Neustadt W.-Pr. der bisherige kommissarische Präparandenlehrer Wall in Pr. Stargard und

am Schullehrer-Seminar in Pr. Eylau der bisherige Zweite Präparandenlehrer Zech in Mohrungen.

F. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:

zu Zweiten Präparandenlehrern:

an der Präparandenanstalt in Leobschütz der bisherige Volksschullehrer Otto Meyer daselbst und

an der Präparandenanstalt in Zülz der bisherige Präparanden-Hilfslehrer Wentzig daselbst.

G. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Der Oberlehrer Dr. Heydtmann ist zum Direktor der Viktoriaschule in Berlin ernannt.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Kampfner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Fraustadt,

Dr. Lilie, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Loeser, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Dirschau und

Tischer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Leobschütz.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Boehme, Professor, Oberlehrer an der Landesschule Pforta, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Bräuning, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Gauß, Gymnasial-Direktor zu Warendorf, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Hauer, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Ratibor, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Kallen, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Düren,

Dr. Kraft, Professor, Direktor der Klosterschule Donndorf, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Leonhard, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Dortmund, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Frhr. von Richthofen, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Exzellenz",

Dr. Schroeder, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Minden, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Sicking, genannt Pieper, Progymnasial-Oberlehrer zu Rietberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Dr. Stolte, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Rietberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Taegert, Realgymnasial-Direktor zu Siegen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und

Dr. Wiedmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Paderborn, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Heilbronner, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle und

Dr. Maaß, Gymnasial-Oberlehrer zu Tilsit.

Inhaltsverzeichnis des Dezember-Heftes.

Seite

A. 158) Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 11. November 1903 (G. S. S. 231) 570

159) Entschädigungen für den Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei den staatlichen Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 5. November d. Js. 584

B. 160) Stempelsteuerliche Behandlung der den Hospitanten der Universitäten zu erteilenden Abgangsbescheinigungen. Erlaß vom 5. November d. Js. 586

C. 161) Gustav Müller-Stiftung 587

D. 162) Nachweis der Primareife seitens früherer Obersekundaner einer höheren Lehranstalt. Erlaß vom 4. November d. Js. . . . 588

163) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 589

164) Gewährung von Remunerationen für Vertretungs- und Mehrstunden bei den staatlichen höheren Lehranstalten. Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Posen vom 10. Juni d. Js. 592

E. 165) Prüfung von Volksschullehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen (Ergänzungsprüfung). Erlaß vom 3. November d. Js. 595

166) Erlangung des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst seitens der Volksschulamtsbewerber. Erlaß vom 4. November d. Js. 595

167) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1904. Bekanntmachung vom 11. November d. Js. 596

F. 168) Benutzung der für Elementarschulen hergestellten oder bestimmten Gebäude pp. zu anderen als unterrichtlichen Zwecken. Erlaß vom 17. November d. Js. 597

169) Bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen bei Lehrer- und Küsterstellen. Erlaß vom 19. November d. Js. 598

170) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnis des VIII. Senates vom 18. September d. Js. . . 598
171) Dienstanweisung für die Schulärzte an den Gemeindeschulen in Berlin 600
Nichtamtliches.
1) Erforschung der höheren Luftschichten 603
2) Auszug aus einem Berichte des Taubstummenlehrers Stelling in Emden über die „Fünfte nordische Versammlung für Angelegenheiten der Taubstummen und der Schwachsinnigen“ in Stockholm am 6. bis 10. Juli 1903, mit besonderer Rücksicht auf den praktischen (Handfertigkeits-) Unterricht 605
3) Ein amerikanischer Lehrplan für Physiologie und Hygiene 616
Personalien 628

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register

zum Zentralblatt für den Jahrgang 1903.

Abkürzungen:

A. Erl. = Allerhöchster Erlaß.
M. V. — M. Bek. — M. Besch. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid.
Sch. K. V. = Verfügung eines Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. = dsgl. einer Regierung.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.

		Seite
1895.		
31. August	M. V. (G III 2296)	285
1902.		
7. April	R. V.	543
5. Juli	M. V. (M. 2099 U I U II)	272
1. August	dsgl. (U III A 2224)	222
7. Oktober	Sch. K. V.	215
13. —	dsgl.	214
15. —	dsgl.	216
24. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I 1635) . .	229
6. Novbr.	Sch K. V. . . .	212
12. —	V. d. Fin. Min., betr. Zwanzigpfennigstücke	187
18. —	M V. (U II 2981 A)	186
22. —	dsgl. (U II 2163 I)	195
24. —	dsgl. (U II 2163 II)	197
27. —	V. d. M. d. g. A. u. d. M. d. öff. Arb., betr. Prüfungen im Baufach	189
1902.		
27. Novbr.	M. V. (U III E 2827)	223
28. —	Bek. d. Oberschulbeh. in Hamburg, betr. Oberlehrerinnenzeugnisse .	222
30. —	Sch. K. V. . . .	216
2. Dezbr.	dsgl.	218
3. —	V. d. Kriegsm. u. d. Min. d. In. betr. Berechtigungschein für Volksschulamtsbew. . . .	595
4. —	M. Bek. Verzeichnis d. geprüft. Zeichenlehrer ꝛc. (U IV 4277)	191
5. —	Sch. K. V.	213
6. —	M. V. (A 1381) . .	187
20. —	dsgl. (U III E 9136)	224
23. —	Sch. K. V. . . .	212
23. —	dsgl.	217
24. —	M. Bek. (U III B 3843)	219
27. —	Sch. K. V. . . .	214

1902.		Seite
29. Dezbr.	M. B. (U III A 3400)	219
30. —	dsgl. (U II 3376)	198
31. —	dsgl. (U II 3518)	188
31. —	Sch. K. B.	215
31. —	B. d. Justiz-Min., betr. Ortssendungen	248

1903.		
2. Januar	M. Bek. (U I 3102 M.)	191
2. —	M. B. (U IV 5796 U III D) . . .	195
3. —	dsgl. (U III 6013)	220
6. —	dsgl. (U III E 3111)	227
8. —	dsgl. (U III D 4870)	228
12. —	A. Erl., betr. Schultechnische Mitarbeiter	250
16. —	M. B. (U III C 4112)	221
16. —	dsgl., betr. Prüfungsgebühren (U III C 4112) . .	221
16. —	dsgl. (U III E 3150)	228
22. —	dsgl. (U III C 3802)	254
26. —	Bek. d. Verbandes d. Vaterl. Frauen-Ver., betr. Neurober Lehrkurse .	257
29. —	M. B. (U IV 5752 U I)	249
31. —	dsgl. (U III A 1388 U III M.) . . .	255
5. Februar	M. Bek. (M 5279) .	189
7. —	M. B. (U II 133 U III B)	250
10. —	Bek. d. Min. d. öff. Arb., betr. Prüfungen im Baufach	409
18. —	M. B. (A 157) . .	265
21. —	dsgl. (A 119) . .	247
26. —	B. d. Minister d. Fin., d. öff. Arb., d. Krieg., d. g. A., für Landw. u. d. Innern, betr. Reisekosten pp. .	287
27. —	M. Besch. (U II 439)	251
2. März	M. B. (U I 3213 U II. U III. U III A)	269
2. —	dsgl. (U I 10 089)	269
2. —	dsgl. (U II 512) .	272
3. —	dsgl. (U II 10 060)	273
3. —	B. d. Fin. Min. u. Min. d. In., betr. Anrechnung d. Dienstzeit.	286
4. März	M. B. (A 162 G. L. U III B. U IV. M. II. Ang.)	266
4. —	dsgl. (U III 550 U III D. U II) . .	296
5. —	dsgl. (A 198) . . .	267
13. —	M. B. (U II 3403)	273
16. —	Sch. K. B. . . .	274
17. —	M. B. (U III B 699 U III D) . . .	274
20. —	dsgl. (U III C 207 II.	334
21. —	dsgl. (U I 5269 A .	289
21. —	dsgl. (U III 820 U II. A.) . . .	291
24. —	dsgl (A 312) . . .	267
26. —	B. d. Ob. Rechn. Kammer, betr. Formulare zu Pensions- usw. Nachweisungen . . .	330
27. —	M. B. (A 362) . .	286
27. —	dsgl. (U III B 762)	292
28. —	dsgl. (U III 1339 A)	291
28. —	dsgl. (U III A 589 U III C) . . .	295
1. April	Bek., betr. Mendelssohn-Bartholdy-Stiftung . . .	270
1. —	M. B. (U III B 567 U III A) . . .	282
4. —	dsgl. (U III D 5605)	295
11. —	M. Bek. (U III A 849)	297
13. —	B. d. Fin. Min., betr. österreichische Vereinstaler. . . .	324
17. —	M. B. (U III D 5430 U III A. M) . .	332
22. —	M. Bek. (U III A 1007)	331
28. —	M. B. (U I 946) . .	335
30. —	M. B. (U II 650) .	330
30. —	dsgl. (U III A 1185)	335
1. Mai.	M. B. (U III D 5831)	332
4. —	dsgl. (U III D 5711 U II)	333
4. —	dsgl. (U III C 207 II.)	335
6. —	dsgl. (A 574) . .	324
6. —	Bek. d. Univers. Göttingen, betr. Beneke'sche Preisstift. .	329

1903.		Seite
7. Mai	M. B. (U III 2145)	325
9. —	B. d. Fin. Min. u. d. Min. d. Innern, betr. Durchschnitt d. Wohn. G. Zusch.	353
22. —	M. Bek. (U III D 5932)	333
22. —	M. B. U III C 1572)	367
22. —	Erk. d. O. Verw. Ger. (I 866)	416
25. —	B. d. Fin. Min., betr. Rentenquittungen	379
25. —	dsgl., betr. Quittungen	406
28. —	M. B. (A 707)	353
8. Juni	M. B. (U III E 1659)	434
9. —	M. Bek. (U I 1250 M)	354
9. —	Sch. K. B., betr. Herbstferien	433
10. —	M. Bek. (U II 1131 I)	355
10. —	B. d. Prov. Schul-Koll. in Pos., betr. Mehr- usw. Stunden-Vergütung	592
12. —	M. B. (U III D 6054)	368
12. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I 998)	543
17. —	M. B. (U I 26752 U II. U IV)	415
20. —	dsgl. (A 832)	379
25. —	dsgl. (U I 1446)	407
25. —	dsgl. (G I C 11412 U III E)	434
26. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I 1103)	487
29. —	M. B. (U I 16273 M.)	408
29. —	M. Bek. (U IV 2811 U II, U III A, U III D)	416
29. —	M. B. (U III E 1415)	435
4. Juli	M. B. (U III C 1333)	433
6. —	dsgl. (A 847 U I, U II, U III A, U IV)	405
6. —	dsgl. (U III 3078)	480
15. —	dsgl. (U III D 6249 U III C)	481
28. —	M. Bek. (U I 1427)	424
28. —	Bek. d. Kuratoriums d. „A. Ginsberg-Stiftung"	428
30. —	M. B. (U IV 3405 U II, U III D)	466
7. August	M. Bek. (U I 1953)	461
15. August	M. B. (U II 7129 II)	478
15. —	A. Erl., betr. Ausschmückung pp. d. Amtsgeb.	519
19. —	M. B. (U I 2043)	462
19. —	dsgl. (U III A 812)	534
20. —	Bek. d. Kur. d. E. Wentzelschen Stiftung	467
20. —	Bek. d. Akad. d. Künste, betr. Gr. Staatspreis f. Malerei	468
20. —	dsgl. für Architektur	470
20. —	dsgl., betr. d. Rohrsche Stift.	472
20. —	dsgl., betr. Dr. Schultze-Stift.	473
20. —	dsgl. betr. Erste Beersche Stift.	474
20. —	dsgl., betr. Zweite Beersche Stift.	476
20. —	M. B. (U II 2295)	479
23. —	Bericht d. Reg. in Cöln, betr. Kreisärzte in d. Lehrerkonferenzen	543
25. —	M. B. (U II 2730)	479
27. —	B. d. Fin. Min., betr. Zahlung von Dienstbezügen	518
28. —	M. B. (U III D 2341)	493
4. Septbr.	M. B. (M. 13009)	459
4. —	dsgl. (U I 2077/02 M II)	463
4. —	dsgl. (U I 2077/02 M I)	464
7. —	M. B. (U IV 3891 U III D)	481
8. —	dsgl. (U I 2082)	465
11. —	M. Bek. (U III B 2334)	531
12. —	Zwangsetatisierung betr.	487
15. —	B. d. Min. d. ö. Arb., betr. Vertragsbedingungen bei Staatsbauten	520
15. —	M. Bek. (U III B 2335)	532
16. —	M. B. (U III 4954)	517
18. —	M. B. (U IV 3695 U II. U III A.)	530
18. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (VIII 351)	598
19. —	M. B. (U III D 6642)	533

1908.			Seite
21.	Septbr.	M. V. (U III 4921) .	533
23.	—	dsgl. (A 1202) . .	518
28.	—	dsgl. (A 1239) . .	519
29.	—	Bek. d. M. d. g. Ang. u. d. Staatsſ. d. Reichs-Mar.Amts, betr. Schiffsbau- pp. Prüfungen .	523
29.	—	Bek. d. Staatsſ. wie vor.	525
5.	Oktober	M. V. (G I C 12649 U I)	520
9.	—	dsgl. (U III C 934 U III A) . . .	536
16.	—	M. Bk. (U III A 2991 II)	534
19.	—	M. V. (U I 1732) .	522
21.	—	M.V.(U III E 1973)	536

1908.			Seite
24.	Oktober	Verzeichnis d. gepr. Zeichenlehrer pp.	527
2.	Novbr.	M. Bek. (U II 3299)	531
3.	—	M. V. (U III D 6720)	595
4.	—	dsgl. (U II 3160) .	586
4.	—	dsgl. (U III C 3451)	596
5.	—	dsgl. (U III 5394 U II A	584
5.	—	dsgl. (U I 2564) .	586
11.	—	Staatsm. Beſchl, betr. Tagegelder u. Reiſekoſten . . .	570
11.	—	M. Bek. (U III D 6947)	596
17.	—	M. V. (U III A 2948 U III B. U III D)	597
19.	—	dsgl. (U III E, 2662 G I C	598

Sach-Register

zum Zentralblatt für den Jahrgang 1903.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze und Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes unter letzterem Worte vermerkt sind.

Abkürzung: Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes.

A.

Abgangszeugnisse der Studierenden, Aufnahme der von den Gerichten erkannten Strafen in dieselben 522. — Stempelsteuerliche Behandlung der den Hospitanten der Universitäten zu erteilenden Abgangsbescheinigungen 586.

Ägyptische Altertümer, Sammlung bei den Museen in Berlin, Personal 71.

Aëronautisches Observatorium bei Tegel, Personal 78.

Akademie der Künste in Berlin, Personal 62. — Emil Wentzel'sche Stiftung für Studierende derselben 467, dsgl. Stipendium der Dr. Paul Schultze-Stiftung für 1904 473.

Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft in Frankfurt a. M., französischer Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen 349.

Akademie der Wissenschaften in Berlin, Personal 58.

Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 66. Meisterateliers, Personal 66. Hochschule für Musik, Personal 67. Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 67. Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 67.

Alterszulagekasse der Volksschullehrer, Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen an dieselben 223. Verrechnung der Gemeindebeiträge zu denselben 493.

Alterszulagen, s. Besoldungen.

Amerikanischer Lehrplan für Physiologie und Hygiene 616.

Amtsbezeichnung der Leiter höherer Privatmädchenschulen und privater Lehrerinnen-Bildungsanstalten 533.

Amtsgebäude öffentliche, festliche Ausschmückung und Erleuchtung 519.

Anerkennung, gegenseitige, der in Preußen und Hamburg ausgestellten Oberlehrerinnenzeugnisse 222. Dsgl. der Befähigungszeugnisse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen in Preußen 466. Dsgl. der von den Oberrealschulen in Preußen und der von der Oberrealschule auf der Uhlenhorst in Hamburg ausgestellten Reifezeugnisse 531.
Anmeldung der Mehrbedürfnisse zum Staatshaushaltsetat, Innehaltung der Frist 517.
Annahme und praktische Beschäftigung von Maschinenbau-Befliffenen in den Werkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft 411. Dsgl. und praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Eisenbahnbaufaches 410, 413.
Anrechnung der diätarischen Dienstzeit und der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter 285, dsgl. der Militärdienstzeit 286; außerpreußischer Dienstzeit gemäß §§ 10 u. 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes 434.
Anstellung, s. Beamte.
Anstellungsbehörden für die den Militäranwärtern im Reichs- und Staatsdienste vorbehaltenen Stellen s. Beamte.
Antike Bildwerke und Gipsabgüsse, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin, Personal 69.
Antiquarium dsgl. 69.
Archäologischer Kursus bei den Königl. Museen zu Berlin 245, zu Bonn und Trier 280.
Architektur, Wettbewerb um den Großen Staatspreis auf dem Gebiete der Architektur für 1904 470.
Armee, s. a. Militärwesen. Schulbildung der eingestellten Mannschaften 1902 538.
Assistenten an Universitäts-Instituten, Versicherung gegen Unfälle 465.
Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam, Personal 78.
Aufnahme, Aufnahme-Prüfungen. Termine bei den Schullehrer-Seminaren 166, bei den Präparandenanstalten 170.
Ausflüge von Gesellschaften und Schülern zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken, Benutzung von Schnellzügen 269.
Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten 570.
Auskunftstelle für höheres Unterrichtswesen, Personal 8.
Auszeichnungen, Verleihung des Königl. Kronen-Ordens erster Klasse an den Ministeral-Direktor Dr. Althoff und des Königl. Kronen-Ordens zweiter Klasse an den Ministerial-Direktor D. Schwartzkopff 185, s. a. Ministerium. Orden, s. a. Personalchronik. Anläßlich des Ordensfestes 231, anläßlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs 236, anläßlich des Kaisermanövers 502, anläßlich der Großen Berliner Kunstausstellung 415.
Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel 187.
Außerpreußische Schulamtskandidaten, Anstellung als Oberlehrer, Datum der Anstellungsfähigkeit 273; Dienstzeit, Beginn des Zeitpunktes der Anrechnung für Volksschullehrer 434.
Automatenbetrieb, sittliche Gefährdung der Jugend durch diesen 534.

B.

Badeeinrichtungen für Schulkinder, Auszug aus einem Verwaltungsberichte 336.
Baufach, Ersetzung der Vorprüfung und der I. Hauptprüfung durch die Diplomprüfung 189, 409.
Bauführer und Baumeister, staatlich geprüfte, Zulassung zur Doktor-Ingenieur-Promotion 189. Dsgl. der Bauführer ꝛc. des Schiffbaufaches und des Schiffsmaschinenbaufaches 528.
Baulasten s. Schulbaulasten.
Bauten, s. Schulbauten, Staatsbauten.

Beamte, s. a. Besoldungen, Etats.
a) Vorbildung, Prüfung ꝛc. Ersetzung der Vorprüfung und der I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung 189. Neue Bestimmungen über die Vorbereitung auf den Forstverwaltungsdienst 330. Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung 409. Annahme und praktische Beschäftigung von Maschinenbau-Beflissenen in den Werkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft 411. Annahme und praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Eisenbahnbaufaches 413; dsgl. der Eleven und der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufaches 414.
b) Anstellung, Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, Deckblätter 123—125, 265.
c) Dienstbezüge. Auslegung des letzten Absatzes des Nachtrags vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten 186. Anrechnung der diätarischen Dienstzeit und der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter 285. Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter 286. Zahlung der am Monats- oder Vierteljahres-Ende fällig werdenden Dienstbezüge, wenn der letzte ꝛc. Tag des Monats ꝛc. auf einen Sonn- oder Festtag fällt 518.
d) Pensionierung. Abänderung des Durchschnittsatzes des Wohnungsgeldzuschusses für die Bemessung der Pension 353. Einführung neuer Formulare zu den Pensionsnachweisungen 380.
e) Sonstiges. Aufnahme der Schultechnischen Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien unter die Zahl der schultechnischen Mitglieder dieser Behörden 250. Benutzung der Post im Ortsverkehr unter Anwendung des Portoablösungsvermerks seitens einzelstehender Beamten 266. Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten aus der Staatskasse an nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen 287. Befreiung eines Beamten von einer militärischen Übung kann nicht durch Versagung des Urlaubs sondern nur im Wege des Reklamationsverfahrens bewirkt werden 335.
f) Personalien.
Ernennungen 260, 338, 369, 445, 507, 552, 629.
Beförderungen 275.
Charakter-Verleihungen 236, 301, 302, 369, 503.
Orden-Verleihungen 236, 301, 369, 502, 504, 506, 628.
Rangerhöhungen 301.
Versetzungen 275, 302, 369, 506, 628.
In den Ruhestand getreten 243, 263, 279, 313, 347, 377, 452, 514, 563, 635.
Ausgeschieden aus dem Amte 244, 263, 280, 314, 348, 378, 452, 515, 566, 636.
Gestorben 242, 263, 279, 312, 347, 377, 451, 514, 562, 635.
Beaufsichtigung, gesundheitliche, der Schulen in Berlin 600.
Beer, Wettbewerb um das Stipendium der Ersten Michael Beerschen Stiftung für jüdische Maler aller Fächer für 1904 474; dsgl. um den Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung auf dem Gebiete der Bildhauerei 476.
Behörden. Anwendung der neuen Rechtschreibung im amtlichen Verkehr der Behörden 188. Stellung der Schultechnischen Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien 250. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern-und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 265. Behandlung der unter den Portoablösungsvertrag fallenden Ortssendungen der Behörden 267. Die vorgesetzte Zivilbehörde kann nur im Wege des Reklamationsverfahrens, nicht durch Urlaubversagung Beamte von Friedensübungen befreien 335. Einführung des „Amtlichen Wörterverzeichnisses

für die deutsche Rechtschreibung" bei den Behörden 479. Festliche Erleuchtung und Ausschmückung öffentlicher Amtsgebäude 519.
Beneke'sche Preisstiftung 329.
Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst; Anträge der Seminaristen auf Erteilung desselben 254. Erlangung seitens der Volksschulamtsbewerber 595.
Berlin, Gemeindeschulen, Dienstanweisung für die Schulärzte an diesen 600.
Besoldungen.
a) Lehrer an höheren Lehranstalten. Nachzahlung der Alterszulagen im Falle der Anrechnung von Dienstzeit 273. Renumerationen für Vertretungs- und Mehrstunden 592.
b) Volksschullehrer. Beiträge zur Alterszulagekasse 223. Beginn des Zeitpunktes der Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit 434. Berechnung der Gemeindebeiträge zur Alterszulagekasse und zur Ruhegehaltskasse 493.
Besoldungsdienstzeit der Beamten, Anrechnung der diätarischen und der Militärdienstzeit auf dasselbe 285, 286.
Beurlaubung der Lehrer zu militärischen Übungen 334.
Bibliothek, Königl. in Berlin, Personal 75. Paulinische in Münster, Bezeichnung als Königliche Universitäts-Bibliothek 269.
Bildhauer. Stipendien der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studierende der Akademie der Künste zu Berlin 467. Wettbewerb um das Stipendium der Dr. Paul Schultze-Stiftung für 1904 473. Dsgl. um den Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung auf dem Gebiete der Bildhauerei für 1904 476. Ankauf der Kunstwerke derselben aus der Gustav Müller-Stiftung 587.
Bildwerke und Gipsabgüsse des christlichen Zeitalters, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin, Personal 69.
Blindenanstalten 162, s. a. Taubstummenlehrer.
Blitzableiter, Anbringung auf den Gebäuden der staatlichen höheren Lehranstalten 478.
Botanischer Garten in Berlin, Personal 77.
Brandenburg, Provinz, Schulferien 212.
Bremen. Staatsangehörige von Bremen können auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses zum Rechtsstudium in Preußen nicht zugelassen werden 326.

C.

Charakterverleihungen. Schulrat 287, 275. Geheimer Rechnungsrat, Rechnungsrat, Kanzleirat 237, 260. Professor 238, 239, s. a. Personalchronik.
Chemiker, s. Nahrungsmittelchemiker.
Chemisches Laboratorium der Universität Freiburg, Hinzutritt zu den Anstalten für die Absolvierung der praktischen Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln 461.

D.

Dt. Wilmersdorf, Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen an der mit der dortigen höheren Mädchenschule (Viktoria-Luisenschule) verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt 222. Überführung der Schule in den Geschäftsbereich des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin 334.
Diätarische Dienstzeit, Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter 285.
Diener an Universitäts-Instituten, Versicherung gegen Unfälle 465.
Dienstalterszulagen, Dienstzeit, s. Besoldungen.
Dienstanweisung für die Schulärzte an den Gemeindeschulen Berlins 600.
Dienstbezüge, s. Beamte, Besoldungen.
Diensteinkommen, s. Besoldungen, Beamte.
Dienstrang, s. Rangverhältnisse.
Dienstreisen, s. Reisekosten.
Dienstwohnungen der Staaatsbeamten, Auslegung des letzten Absatzes des

Nachtrages vom 20. April 1898 zu dem Regulativ vom 26. Juli 1880 186; von Volksschullehrern, bauliche Unterhaltung 227, 229; bei den staatlichen Unterrichtsanstalten, Entschädigungen für den Wasserverbrauch 291, 584. Kosten der Beschaffung von Gaskochern und der Kochgasverbrauch in den Dienstwohnungen der Unterbeamten fallen den Dienstwohnungs-Inhabern zur Last 291. Dsgl. von Wetterjalousien, Fenstermarkisen und inneren Fensterläden für Dienstwohnungen 325. Bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen bei Lehrer- und Küsterstellen 598.

Dienstzeit, s. Besoldungen, Beamte.

Dienstzulagen, dsgl.

Diplom-Ingenieure, Ernennung zum Regierungs-Bauführer 189, 409. Meldung der zur Ausbildung im Staatsbaudienste zugelassenen 411.

Diplomprüfung, Ersetzung der Vorprüfung und der I. Hauptprüfung im Baufache durch diese 189, 409. Dsgl. für das Schiffbaufach und für das Schiffsmaschinenbaufach 523.

Direktoren. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren höherer Lehranstalten 251, 589.

Doktoringenieurpromotion, Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister zu dieser 189; dsgl. des Schiffbaufaches und des Schiffsmaschinenbaufaches 523.

Doppelbesteuerung desselben Einkommens mit Personalschulsteuern siehe Schulsteuern.

Drachen zur Erforschung der höheren Luftschichten benutzte, Anleitung für die Behandlung aufgefundener 603.

E.

Ehrenzeichen, s. Auszeichnungen, Personalchronik.

Einjährig-Freiwillige, s. a. Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 128.

Einkommen, s. Besoldungen.

Eisenbahnbaufach, Regierungs-Bauführer desselben, Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung derselben 410, 413.

Elementarlehrer, s. Volksschulwesen; an nicht staatlichen höheren Lehranstalten, Gewährung von Reisekosten 2c. aus der Staatskasse 288.

Elementarschulbauten, s. Schulbauten.

Elementarschulwesen, s. Volksschulwesen.

Empfehlungen von Schriften 2c.: „Die römischen Grenzanlagen in Deutschland und das Limeskastell Saalburg" von Dr. Schulze 415; der Sammlung von Bildnissen Brandenburgisch-Preußischer Herrscher aus dem Hause Hohenzollern 530.

Englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 318.

Entlassungsprüfung, s. a. Prüfung, Reifeprüfung. Termine bei den Schullehrer-Seminaren 166, Präparandenanstalten 170. Dsgl. an Schullehrer-Seminaren, Wiederholung 533.

Entschädigungen für den Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei den staatlichen Unterrichtsanstalten 291, 584.

Entscheidungen, s. Oberverwaltungsgericht.

Erdmessung, internationale, Zentralbureau in Potsdam, Personal 77.

Ergänzungsprüfungen, Verrechnung der Reisekosten 2c. für die zu denselben zugezogenen Direktoren höherer Lehranstalten 479. Von Volksschullehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen 595.

Ersparnisse an Ausgaberesten, Behandlung in den Jahresabschlüssen der Regierungs-Hauptkassen und bei den Seminar- und Präparandenanstaltskassen 267, 268.

Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

a) Allgemeines. Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel 187. Restausgaben bei den im Etat nicht als übertragbar bezeichneten

Fonds 267. Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Vereinstaler österreichischen Gepräges 324. Monitum der Ober-Rechnungskammer bezügl. der Beschaffung von Wetterjalousien ꝛc. für Dienstwohnungen 325. Abänderung des Durchschnittsatzes des Wohnungsgeldzuschusses 323. Erleichterungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Rentenquittungen 379. Einführung neuer Formulare zu den Pensions- und Witwen- und Waisengeldnachweisungen 380. Form der Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an solche Korporationen ꝛc., für welche ordnungsmäßige Kassen eingerichtet sind 405. Zwangsetatisierung der Mittel für Instandhaltung der im Besitze von Gemeinden stehenden Gegenstände, welche einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben 416. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) Frist für die Anmeldung der Mehrbedürfnisse zum Staatshaushaltsetat 517. Zahlung der am Monats- oder Vierteljahrs-Ende fällig werdenden Dienstbezüge, wenn der letzte Tag des Monats auf einen Sonntag ꝛc. fällt 518. Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten 570.

b) Universitäten. Die vorbezeichneten Bestimmungen über die Form der Quittungen beziehen sich nicht auf die Universitätskassen und die Kasse des Lyzeum Hosianum in Braunsberg 405.

c) Höhere Lehranstalten. Dsgl. nicht auf die Kassen der vom Staate und der vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten (Kap. 120 Tit. 2 und 3 des Staatshaushalts-Etats.) 405. Nachzahlung der Alterszulagen an Oberlehrer staatlicher Anstalten bei Anrechnung von Dienstzeit 273. Berrechnung der Reisekosten und Tagegelder für die von auswärts zu Ergänzungsprüfungen zugezogenen Direktoren 479. Gewährung von Remunerationen für Vertretungs- und Mehrstunden 592.

d) Volks- und höhere Mädchenschulen. Beiträge zur Alterszulagekasse der Volksschullehrer 223. Zahlung des Staatsbeitrages bei kommissarischer Verwaltung einer erledigten Lehrerstelle durch Lehrer desselben Schulverbandes 228. Gewährung der festen Zulage an die Oberlehrer der staatlichen höheren Mädchenschulen 296. Zeitpunkt der Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit gemäß §§ 10, 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes 434. Zahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 36 des Staatshaushaltsetats bei kommissarischer Verwaltung neu eingerichteter Schulstellen 435. Zwangsetatisierung des einem Lehrer an einer höheren Mädchenschule nach der ortsverfassungsmäßigen Norm zustehenden Gehalts (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) 487. Berrechnung der Gemeindebeiträge zur Alterszulagekasse für Lehrer ꝛc., zur Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse sowie zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse 498.

Extraneer können zur Prüfung behufs Nachweises der Primareife frühestens gegen den Schluß des auf den Abgang von der Schule folgenden Halbjahres zugelassen werden 588.

F.

Fähnrichprüfung, neue Anforderungen für diese 272.

Ferien, für die höheren Lehranstalten in Ostpreußen 212, Westpreußen 212, Brandenburg 212, Pommern 213, Posen 214, Schlesien 214, Sachsen 215, 433, Schleswig-Holstein 215, Hannover 216, Westfalen 216, Hessen-Nassau und Waldeck 217, Rheinland und Hohenzollern 218, Kiel 274.

Ferienkurse, s. Kurse.

Feuer in Seminaren, Verhütung und Bekämpfung 220.

Forstverwaltungsdienst. Neue Bestimmungen über die Vorbereitung für diesen 330.

Fortbildungschulen, Übernahme des Unterrichts an solchen durch Volksschullehrer ꝛc. 294.

Fortbildungskurse, s. Kurse.
Frankfurt a. M. Akademie für Sozial- und Handels-Wissenschaften, französischer Fortbildungskursus für Lehrer höherer Schulen, Herbst 1908 349.
Freiburg, Universität, Hinzutritt des chemischen Laboratoriums zu den Anstalten für die Absolvierung der praktischen Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln 461.
Frequenz der Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten; Sommer 1903 483, 484; der außerordentlichen Seminar-Nebenkurse; Sommer 1903 485; dsgl. der Präparanden-Nebenkurse 486.
Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad 189.

G.

Gaskocher, Kosten der Beschaffung fallen den Dienstwohnungs-Inhabern zur Last 291.
Gebäude, s. Schulbauten.
Gehalt, s. Besoldungen.
Gehobene Abteilungen oder Klassen, mit öffentlichen Volksschulen verbundene, rechtliche Behandlung derselben 536.
Geistige Getränke, Nachteile des übermäßigen Genusses 494. 616.
Gemälde-Galerie in Berlin, Personal 68.
Geodätisches Institut bei Potsdam, Personal 77.
Gesellschaftsausflüge zu wissenschaftlichen Zwecken, Benutzung von Schnellzügen 269.
Gesundheitspflege, Stellung in der Stoffverteilung der Volksschule 255. Örtliche Prüfung der Gesundheitsverhältnisse anläßlich der Herbstübungen 459. Nachteile des übermäßigen Genusses geistiger Getränke; Anleitung für die Belehrung in den Volksschulen und höheren Schulen 494. Teilnahme der Ärzte an den Kreislehrerkonferenzen 543. Revision 2c. der Gemeindeschulen in Berlin durch die Schulärzte 600. In amerikanischen höheren Schulen; Lehrplan für Physiologie und Hygiene 616.
Gewerblicher Sachverständigen-Verein, Zusammensetzung 6.
Ginsberg-Stiftung für junge Maler und Bildhauer 428.
Gnadenbezüge, s. Witwen- und Waisenversorgung, Pensionswesen.
Göttingen, englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen 318.
Greifswald, Ferienkursus, Programm 314. Übersicht über die Beteiligung 1902 317.
Grundstücke, Verträge über den Erwerb von solchen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen, Tragung der Stempel- 2c. Kosten 289.
Gutsherr, Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit in bezug auf den Bau weiterer Klassenzimmer. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) 598.
Gymnasien 2c., Verzeichnis 123: im Fürstentum Waldeck 149. S. Lehranstalten, höhere.

H.

Hamburg, Vereinbarung mit Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung der Oberlehrerinnenzeugnisse 222. Staatsangehörige von Hamburg mit einem realistischen Reifezeugnis können zum Rechtsstudium in Preußen nicht zugelassen werden 407. Abkommen wegen Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen in Preußen 466. Dsgl. der von den Oberrealschulen in Preußen und der von der Oberrealschule auf der Uhlenhorst in Hamburg ausgestellten Reifezeugnisse 531.
Handarbeitslehrerinnen, Beurteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung 221. Prüfungsgebühren 221. Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung 257,
Handarbeitsunterricht. Prüfungstermine für Lehrerinnen 177. Neuroder Lehrkurse 257.

Handfertigkeitsunterricht, Bericht über seine Berücksichtigung auf der 5. nordischen Versammlung für Angelegenheiten der Taubstummen und Schwachsinnigen 605.
Handwerker 2c., Sicherung gegen Ausfälle bei Ausführung von Staatsbauten 520, 522.
Hannover. Schulferien 216.
Haushaltungslehrerinnen, Neuroder Lehrkurse 257.
Hauswirtschaftskunde. Prüfungs-Termine für Lehrerinnen 180. Zeugnisse für Lehrerinnen derselben 219. Prüfungsgebühren dsgl. 221. In außerpreußischen Bundesstaaten vorgebildete Haushaltungslehrerinnen. Zulassung zur Prüfung in Preußen 368.
Heeresdienst, Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 123.
Herbstübungen des Heeres, örtliche Prüfung der Gesundheitsverhältnisse aus Anlaß derselben 459.
Hessen-Nassau, Schulferien 217.
Hildesheim, städtische höhere Mädchenschule, Überführung in den Aufsichtskreis des Provinzial-Schulkollegiums in Hannover 534.
Hinterbliebenen-Versorgung, s. Witwen- 2c. Versorgung.
Hochschule für die bildenden Künste 66. Dsgl. für Musik 67.
Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 123; im Fürstentum Waldeck 149.
Höhere Mädchenschulen, s. Mädchenschulwesen.
Hohenzollernsche Lande. Regierung 20. Kreisschulinspektoren 58. Schulferien 218.
Hospitanten der Universitäten, Stempelsteuerliche Behandlung der Abgangsbescheinigungen 586.
Hygiene in den Schulen, s. Gesundheitspflege.

J.

Jahresberichte der vollentwickelten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten 332. Preußischer Beamten-Verein 436.
Instanzenweg, Innehaltung seitens der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen 481.
Institut für Kirchenmusik 67.
Institute mit ordnungsmäßigen Kassen, Form der Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an solche 405.
Inventar. Berechnung der Kosten bei den vom Fiskus auch hinsichtlich des Inventars zu unterhaltenden Volksschulen 434.
Italienische Kunstsammlungen, Gewährung freien Eintritts für deutsche Künstlerinnen 249.
Jugend- und Volksspiele, Auszug aus einem Verwaltungsbericht 336.

K.

Kammergericht, Entscheidung über Schulversäumnis bei Schulfesten 226.
Kammern, I. Literarische 4, II. Musikalische Sachverständigen-Kammer 5.
Kandidaten der Theologie; pädagogische Kurse 163. — des höheren Schulamtes. Statistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter der von 1900—1901 erstmals angestellten Kandidaten 202. Anstellung außerpreußischer Kandidaten als Oberlehrer, Datum der Anstellungsfähigkeit 273.
Kassenwesen, s. Etatswesen.
Kiel Stadt, Schulferien für 1903 274.
Kirchenmusik, Akademisches Institut, Personal 67.
Kochgasverbrauch in den Dienstwohnungen der Unterbeamten fällt den Dienstwohnungs-Inhabern zur Last 291.
Kommissarische Verwaltung neu eingerichteter Volksschulstellen, Zahlung widerruflicher Staatsbeihilfen 435.
Kommissionen. Landes-Kommission zur Beratung über die Verwendung

der Fonds für Kunstzwecke 7. Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigen-Kommissionen bei den Museen für 1903/06 326. Königl. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 355; für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker auf die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende März 1904 424.

Konfessionelle Minderheiten in den Volksschulen, Einrichtung besonderen Religionsunterrichts 222.

Konfirmanden- 2c. Unterricht, Erteilung in Elementarschul-Gebäuden 2c. 597.

Korporationen, für welche ordnungsmäßige Kassen eingerichtet sind, Form der Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an solche 405.

Kreisärzte, Tätigkeit derselben bei der Prüfung der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung 2c. aus Anlaß der Herbstübungen 459. Teilnahme an den Kreislehrerkonferenzen 543.

Kreislehrerkonferenzen, Teilnahme der Kreisärzte an diesen 543.

Kreisschulinspektoren. Verzeichnis 21.
Ernennungen 260, 275, 338, 445, 552, 629.
Charakter-Verleihungen 237, 275, 552.
Orden-Verleihungen 502, 504, 552.
Versetzungen 260, 302, 445, 506, 507, 552.

Krönungs- und Ordensfest, Verleihung von Auszeichnungen 231.

Küsterwohnungen, bauliche Unterhaltung 598.

Kunst. Akademie der Künste in Berlin, Personal 62. Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 66. Meisterateliers 66. Landeskommission für die Kunstfonds 7.
Gewährung freien Eintrittes in italienische Kunstsammlungen für deutsche Künstlerinnen 249. Verleihung der großen und kleinen Goldenen Medaille 415.

Kunst und Wissenschaft.
a) Allgemeines. Verpflichtung der Gemeinden zur Instandhaltung der in ihrem Besitze befindlichen Gegenstände von künstlerischem, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Werte (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) 416.
b) Bestätigungen der Wahlen zu Mitgliedern der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen 304; der Wahlen zu Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften in Berlin 509; der Wahlen zum Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin und zum Stellvertreter desselben 509.
c) Personalien:
Bestellungen und Ernennungen 239, 261, 277, 304, 326, 340, 447, 510, 554.
Beilegung des Prädikats „Professor" 239, 261, 277, 304, 339, 370, 447, 509, 630.
Beilegung des Prädikats „Königlicher Musik-Direktor" 289, 277, 304, 447, 510, 544.
Orden-Verleihungen 504, 506, 554.
Charakter-Verleihungen 446.
Sonstige Auszeichnungen 415.

Kunstgewerbe-Museum in Berlin, Personal 72.

Künstlerischer Sachverständigen-Verein, Zusammensetzung 5.

Kunstzwecke, Landeskommission 7.

Kupferstich-Kabinett bei den Museen in Berlin, Personal 70.

Kurse. Seminarkurse für Predigtamts-Kandidaten 163.
Englischer Doppelkursus in Berlin 244. Archäologischer Kursus in Berlin 245, in Bonn und Trier 280. Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Berlin 452.
Turnlehrerkursus in Berlin 292. Turnlehrerinnenkursus in Berlin 1904, 531.
Greifswalder Ferienkurse 314. Neuroder Lehrkurse für Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 257.
Englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 318.

Französischer Fortbildungskursus dsgl. bei der Handelsakademie in Frankfurt a. M. 1903 349.
Spielkurse für Lehrer und Lehrerinnen 282.

L.

Landeskommission für die Kunstfonds 7.
Landheer, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten im Jahre 1902 538.
Landwirtschaftschulen. Verzeichnis 147.
Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 298.
Lehranstalten, höhere, öffentliche, Verzeichnis 123; private 148; im Fürstentum Waldeck 149. Ferien 212.
a) Angelegenheiten der Anstalten. Entschädigungen für den Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei Staatsanstalten 291, 584; Kosten der Gaskocher und des Kochgasverbrauchs dsgl. 291. Form der Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an die Kassen der vom Staate und vom Staate und anderen zu unterhaltenden Anstalten (Kap. 120 Tit. 2 und 3 des Staatshaushaltsetats) 405. Anbringung von Blitzableitern auf den Gebäuden der Staatsanstalten 478. Abkommen mit Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der von den Oberrealschulen in Preußen und der von der Oberrealschule auf der Uhlenhorst in Hamburg ausgestellten Reifezeugnisse 531.
b) Angelegenheiten der Lehrer. Nachzahlung der Alterszulagen an Oberlehrer bei Anrechnung von Dienstzeit 273. Anstellung außerpreußischer Kandidaten als Oberlehrer 273. Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten aus der Staatskasse an die Leiter und Lehrer der nicht staatlichen höheren Lehranstalten 288. Programm des englischen Kursus in Göttingen 318. Französischer Fortbildungskursus an der Handels-Akademie in Frankfurt a. M. 349, Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1903 355. Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Berlin 452. Remunerationen für Vertretungs- und Mehrstunden 592.
Anstellungen, Beförderungen, Ernennungen 240, 262, 277, 278, 309, 343 372, 448, 511, 559, 632.
Beilegung des Charakters als „Professor" 199, 261, 430, 555.
Verleihung des Ranges der Räte IV. Klasse 251, 277, 589.
Orden-Verleihungen 239, 277, 294, 340, 371, 447, 466, 502, 504, 510 555, 631.
Charakter-Verleihungen 305.
Verleihung des Prädikats „Königlicher Musikdirektor" 305, 447.
Versetzungen, Berufungen 240, 261, 305, 340, 371, 447, 511, 555, 631.
c) Unterrichtsbetrieb. Einführung der neuen Rechtschreibung 193. Drittes Heft des amtlichen Lehrmittelverzeichnisses für den Zeichenunterricht 416.
d) Angelegenheiten der Schüler. Prüfungen früherer, mit dem Reifezeugnis abgegangener Schüler von Realgymnasien und Oberrealschulen in den alten Sprachen 195. Höhe der von fremden Prüflingen zu zahlenden Prüfungsgebühren 197. Benutzung von Schnellzügen bei Schülerausflügen 269. Die neuen Anforderungen der Fähnrichprüfung 272. Empfehlung der Schrift „Die römischen Grenzlager in Deutschland und das Limeskastell Saalburg" 415. Die Nachteile des übermäßigen Genusses geistiger Getränke, Anleitung für die Belehrung in den höheren Schulen 494. Nachweis der Primareife seitens früherer Obersekundaner 566.
e) Sonstiges. Verrechnung der Reisekosten und Tagegelder für die von auswärts zu Ergänzungsprüfungen zugezogenen Direktoren 479. Empfehlung der Sammlung von Bildnissen Brandenburgisch-Preußischer Herrscher aus dem Hause Hohenzollern als Wandschmuck von Schulräumen 2c. 530.
Lehrer an höheren Lehranstalten, s. Lehranstalten höhere.

Lehrer und Lehrerinnen, s. Volksschulwesen, Mädchenschulwesen.
Lehrer-Bildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 150, siehe auch Seminare.
Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 155, s. a. Mädchenschulwesen. Erteilung des Zeichenunterrichts 196.
Lehrerstelle. Zahlung des Staatsbeitrages bei kommissarischer Verwaltung einer solchen durch Lehrer desselben Schulverbandes 228. Bauliche Unterhaltung von Dienstwohnungen bei solchen 598.
Lehr- und Lernmittel. Beschaffenheit der Schulschreibhefte 335. Drittes Heft des amtlichen Lehrmittelverzeichnisses für den Zeichenunterricht 416.
Lehrplan der Volksschulen; in denselben sind die Bekämpfung der Trunksucht, Gesundheitspflege, wirtschaftliche Verhältnisse 2c. nicht zu berücksichtigen; diese Gegenstände gehören vielmehr in die jährliche Pensenverteilung für die einzelne Schule 255; amerikanischer, über Physiologie und Hygiene 616.
Limeskastell Saalburg und die römischen Grenzanlagen in Deutschland, Schrift von Dr. Schulze 415.
Literarische Sachverständigen-Kammer, Zusammensetzung 4.
Loccum, Hospiz des Klosters 298, 300.
Luftballons, zur Erforschung der höheren Luftschichten verwendete, Anleitung über die Behandlung von aufgefundenen 608.

M.

Mädchenschulwesen. Verzeichnis der staatlichen Lehrerinnen-Seminare 155. Prüfungstermine für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 1908 173; dsgl. für die Oberlehrerinnenprüfungen 178.
a) Angelegenheiten der Anstalten. Gegenseitige Anerkennung der in Preußen und Hamburg ausgestellten Oberlehrerinnenzeugnisse 222. Einreichung von Jahresberichten der vollentwickelten höheren Mädchenschulen 382. Unterstellung der öffentlichen höheren Mädchenschulen in Dt. Wilmersdorf (Viktoria Luisen-Schule) und in Hildesheim unter die Aufsicht der betr. Prov. Schulkollegien 334, 534.
b) Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen, Turnlehrerinnenprüfung in Berlin 1908 219. Zeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 219. Beurteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen 221. Prüfungsgebühren für die Prüfungen der Zeichen-, Handarbeits-, Turnlehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 221. Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten aus der Staatskasse an die Direktoren und die Oberlehrer nicht staatlicher höherer Mädchenschulen 288. Beihilfen zur Vorbereitung auf die Oberlehrerinnenprüfung 295. Besoldungsverhältnisse der akademisch gebildeten Oberlehrer an den staatlichen höheren Mädchenschulen 296. Gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen zwischen Hamburg und Preußen 466. Innehaltung des Instanzenweges 481. Qualifikation der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 481. Zwangsetatisierung des einem Lehrer nach der ortsverfassungsmäßigen Norm zustehenden Gehalts (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) 487. Amtsbezeichnung der Leiter höherer Privatmädchenschulen 533. Prüfung von Volksschullehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen (Ergänzungsprüfung) 595.
Personalien:
Ernennungen und Bestätigungen von Direktoren 262, 513, 635; dsgl. von Lehrern 347, 513.
Verleihung des Prädikats „Oberlehrer" 242; dsgl. „Oberlehrerin" 279.
" " " „Professor" 242, 262, 279, 347.
" von Orden 502, 505.
" des Schulrats-Charakters mit dem Range der Räte IV. Kl. 278, 312.

c) Angelegenheiten der Schülerinnen. Benutzung von Schnellzügen bei Ausflügen 289. Beibringung von ärztlichen Zeugnissen bei Gesuchen um zeitweise Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern 333.
d) Sonstiges. Entschädigungen für den Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei staatlichen höheren Mädchenschulen 291. Dsgl. Kosten der Beschaffung von Gaskochern fallen den Dienstwohnungs-Inhabern zur Last, ebenso der Kochgasverbrauch in den Dienstwohnungen der Unterbeamten 291. Empfehlung der Schrift „Wie sollen sich unsere jungen Mädchen kleiden?" Von Dr. Krebs 332.
Maler. Stipendien für solche aus der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studierende der Akademie der Künste in Berlin 467. Wettbewerb um den Großen Staatspreis für 1904 468. Dsgl. um das Stipendium der von Rohrschen Stiftung für 1904 472. Dsgl. um das Stipendium der Ersten Michael Beerschen Stiftung für jüdische Maler aller Fächer für 1904 474. Ankauf der Kunstwerke derselben aus der Gustav Müller-Stiftung 587.
Marienbad i. B. Friedrich Wilhelms-Stiftung 189.
Marine, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten 1902 538.
Maschinenbau-Beflissene, Anweisung für die Annahme und praktische Beschäftigung von solchen in den Werkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft 411.
Maschinenbau-Eleven, Zulassung zur praktischen Vorbildung 409, 414.
Maschinenbaufach, Regierungs-Bauführer desselben, Annahme und praktische Ausbildung 410, 414.
Mechanisch-Technische Versuchsanstalt in Berlin, Personal 118.
Mehrbedürfnisse, Innehaltung der Frist für die Anmeldung zum Staatshaushaltsetat 517.
Mehrstunden bei staatlichen höheren Lehranstalten, Gewährung von Remunerationen 592.
Meisterateliers 66.
Meisterschulen für musikalische Komposition 67.
Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien, s. Musiker 270.
Meßbildanstalt, Vorsteher 8.
Meteorologisches Institut in Berlin, Personal 77.
Militäranwärter, Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit solchen 265.
Militärberechtigte Unterrichtsanstalten, Verzeichnis 123.
Militärdienstzeit. Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter der Beamten 285, 286.
Militärwesen, Anträge der Seminaristen auf Erteilung des Berechtigungsscheines für den einjährigen Dienst 254. Neue Anforderungen für die Fähnrichprüfung 272. Erlangung des Berechtigungsscheines für den einjährigen Dienst seitens der Volksschulamtsbewerber 595.
Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Personal 1.
a) Verleihung des Königlichen Kronenordens erster Klasse an den Ministerialdirektor Dr. Althoff 185; dsgl. zweiter Klasse mit dem Stern an den Ministerialdirektor Löwenberg anläßlich dessen Ausscheidens aus dem Dienste 569; dsgl. zweiter Klasse an den Ministerialdirektor D. Schwartzkopff 185; dsgl. dritter Klasse an den Geheimen Rechnungsrat Pathe 234 und den Direktor der Geheimen Kanzlei, Geh. Rechnungsrat Hesse 301; des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse an den Geheimen Ober-Regierungsrat und vortr. Rat Dr. Naumann 301.
b) Beförderungen, der vortragenden Räte Geheimen Regierungsräte Dr. Fleischer, Freusberg und Dr. Matthias zu Geheimen Ober-Regierungsräten 275, 629.
c) Ernennungen des vortragenden Rats, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats Löwenberg zum Ministerialdirektor 328; des Geheimen

Ober-Regierungsrats von Chapuis zum Ministerialdirektor und Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse 569: Übertragung der Leitung der geistlichen Abteilung an denselben 569; des Regierungsrats Tilmann zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat 629; des Kalkulatur-Hilfsarbeiters Bugge zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator, des Bureau-Hilfsarbeiters Daniels zum Geheimen Registrator 302.

Mittelschullehrer, Termine für die Prüfungen 172; — welche auch ohne Ablegung der Prüfung die Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen besitzen, Gleichstellung mit den geprüften Mittelschullehrern. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) 487.

Müller, Gustav, -Stiftung zum Ankaufe von Kunstwerken 587.

Münster, Universität 111.

Münzkabinett bei den Museen in Berlin, Personal 70.

Münzwesen, Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel 187.

Museen, Königliche, in Berlin, Personal 68. Ernennungen der Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigen-Kommissionen für 1. April 1903 bis 31. März 1906 326.

Museum für Völkerkunde, Personal 71.

Musik, Akademische Hochschule, Personal 67. Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker 270.

Musikalische Komposition, Meisterschulen, Personal 67.

Musikalische Sachverständigen-Kammer, Zusammensetzung 4.

N.

Nahrungsmittel-Chemiker. Prüfungskommission in Greifswald 191. Gleichstellung des Pharmazeutisch-Chemischen Instituts der Universität Berlin mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 191; dsgl. des Pharmazeutischen Instituts der Universität Breslau 354. Kommissionen für die Prüfungen auf die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende März 1904 424. Hinzutritt des chemischen Laboratoriums der Universität Freiburg zu den Anstalten für die Absolvierung der praktischen Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln 461.

National-Galerie in Berlin, Personal 71.

Neues Museum in Berlin 68.

Neuroder Lehrkurse für Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 257.

Normaletat. Besoldungen der Oberlehrer usw. an den staatlichen höheren Mädchenschulen 296.

O.

Oberlehrer. S. Lehranstalten, höhere.

Oberlehrerinnenprüfung 178. Beihilfen zur Vorbereitung auf dieselbe 295. Termin für die Prüfung in Berlin im Jahre 1903 333, dsgl. 1904 596.

Oberlehrerinnenzeugnisse, Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung zwischen Preußen und Hamburg 222.

Oberpräsidenten, Verzeichnis 8.

Oberrealschulen, s. a. Lehranstalten, Verzeichnis 136.

Oberverwaltungsgericht, Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegenheiten.

Lehrern sollen durch die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen, wozu auch kleine Reparaturen wie Tapezieren gehören, keine Lasten erwachsen 229. Die Gemeinden sind verpflichtet, in ihrem Besitze befindliche Gegenstände, deren Veränderung oder Veräußerung ohne staatliche Genehmigung ihnen wegen des wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes derselben untersagt ist, auch im Stande zu erhalten 416. Zwangsetatisierung des einem Lehrer an einer höheren Mädchen-

schule nach der ortsverfassungsmäßigen Norm zustehenden Gehalts Gleichstellung der Lehrer, welche nach den ministeriellen Vorschriften auch ohne Ablegung der Mittelschullehrerprüfung die Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen besitzen, mit den geprüften Mittelschullehrern 487. So lange eine politische Gemeinde ortsverfassungsmäßig die Schullast nur in einem räumlichen Teile ihres Gebietes oder nur für einen ihr angehörigen konfessionellen Schulverband auf ihren Etat übernommen hat, besitzt sie das Recht, die dazu erforderlichen Mittel durch Besteuerung aller ihr steuerpflichtigen Gemeindemitglieder zu beschaffen 543. Notwendigkeit der Beschaffung eines weiteren Klassenzimmers mit Rücksicht auf die Anstellung eines ferneren Lehrers und die Anzahl der von den Lehrern zu erteilenden Wochenstunden 598.

Observatorien bei Potsdam, Personal 78.

Österreichische Vereinstaler, Vernichtung 324.

Offizieraspiranten-Übungen, Kosten der Stellvertretung für Volksschullehrer während ihrer Einberufung zu denselben 334.

Orden, s. a. Auszeichnungen, Personalchronik.
Verleihung anläßlich des Krönungs- und Ordensfestes 231, anläßlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs 236, anläßlich der Herbstmanöver 1903 502.

Ortssendungen im Sinne des Portoablösungsabkommens 247. Ausnahmsweise Frankierung 248. Seitens einzelstehender Beamten 266. Regelung des unter den Portoablösungsvertrag fallenden Ortsverkehrs 267.

Ostpreußen. Schulferien 212.

P.

Pädagogische Kurse für Predigtamtskandidaten, Verzeichnis der Seminare und Termine 163.

Patronatsbaufonds. Aus demselben sind Kosten des Inventars bei den vom Fiskus zu unterhaltenden Volksschulen nicht zu bestreiten 434.

Paulinische Bibliothek in Münster, Bezeichnung als Königliche Universitäts-Bibliothek 269.

Pensionswesen. Abänderung des Durchschnittsatzes des Wohnungsgeldzuschusses für die Bemessung der Pension 353. Einführung neuer Formulare zu den Pensionsnachweisungen 380, 381.

Personalchronik. 199, 231, 236, 251, 260, 275, 301, 338, 369, 430, 445. 502, 506. 552, 589, 628.

Photographischer Sachverständigen-Verein, Zusammensetzung 6.

Pommern, Schulferien 213.

Posen, Schulferien 214.

Postverkehr, Ortssendungen im Sinne des Portoablösungsabkommens 247. Ausnahmsweise Frankierung der Ortssendungen 248. Benutzung der Post im Ortsverkehr unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes seitens einzelstehender Beamten 266. Regelung des unter den Portoablösungsvertrag fallenden Ortsverkehrs 267.

Potsdam, Königl. Wissenschaftliche Anstalten, Personal 77, 78.

Präparandenanstaltskassen, Behandlung der Ersparnisse an Ausgaberesten 268.

Präparandenanstaltslehrer.
Anstellungen, Ernennungen 278, 312, 346, 376, 450, 513, 562, 635.
Versetzungen 312.

Präparandenwesen. Verzeichnis der Anstalten 157. Prüfungstermine 170.
Frequenz-Übersichten Sommer 1903 484; desgl. für die außerordentlichen Präparanden-Nebenkurse 486.

Predigtamts-Kandidaten. Pädagogische Kurse 163.

Preisausschreiben, s. a. Stiftungen.
Beneke'sche Preisstiftung 329.

Preußischer Beamten-Verein, Jahresbericht 436.

Preußisch-hessische Staatseisenbahngemeinschaft, Anweisung für die Annahme und praktische Beschäftigung von Maschinenbau-Beflissenen in den Werkstätten derselben 411.
Primareife, Nachweis seitens früherer Obersekundaner höherer Lehranstalten 588.
Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebene Eisenbahnen, Kleinbahnen, Tagegelder und Reisekosten bei Benutzung ders. 573.
Privat-Lehranstalten, Verzeichnis 148, im Fürstentum Waldeck 150.
Privatmädchenschulen, höhere und private Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Amtsbezeichnung der Leiter 533.
Privat-Präparandenanstalten, s. Präparandenwesen.
Professor, Verleihung des Charakters an Oberlehrer höherer Lehranstalten 199, 430. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse 251, 589.
Progymnasien, Verzeichnis 138.
Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung 8.
Provinzial-Schulkollegien, Personal 8.
Prüfungen, Prüfungskommissionen, s. a. Termine, Reifeprüfung. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen, Zusammensetzung für 1903 355. Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker 191, 424.
Orte und Termine für die Prüfungen an Schullehrerseminaren 166, an den Präparandenanstalten 170, für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 172, für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 173, für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 178, 596, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 178, für Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 179, 297, für Turnlehrer und Turnlehrerinnen 179, für Turnlehrerinnen zu Berlin 1903 219, für Turnlehrer dsgl. 532, für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 180, für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 180.
a) An höheren Lehranstalten. Verzeichnis der Personen, welche 1902 die Prüfung für Zeichenlehrer bestanden haben 191. Prüfungen früherer, mit dem Reifezeugnis abgegangener Schüler von Realgymnasien und Oberrealschulen in den alten Sprachen 195. Höhe der von fremden Prüflingen zu zahlenden Prüfungsgebühren 197. Gleichwertigkeit der Befähigungszeugnisse für Zeichenlehrer, welche auf Grund der bez. Prüfungsordnungen für höhere Schulen in Preußen und Hamburg erteilt werden 466. Zulassung von Extraneern zur Prüfung behufs Nachweises der Primareife 588.
b) Von Lehrpersonen für andere Schulen. Verzeichnis der Personen, welche in den Jahren 1902 und 1903 die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an Volks-, Mittel-, höheren Mädchenschulen und Seminaren bestanden und die Berechtigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts erlangt haben 191, 527. Beurteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen 221. Prüfungsgebühren für die Prüfungen der Zeichen-, Handarbeits-, Turnlehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 221. Oberlehrerinnen-Prüfung, Gleichstellung in Preußen und Hamburg 222. Prüfungsgebühren für die Prüfung der Turnlehrer 274 Beihilfen zur Vorbereitung auf die Oberlehrerinnenprüfung 295. Verzeichnis der Lehrpersonen, welche in den Jahren 1902 und 1903 die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten bestanden haben 255, 331. Termin für die Oberlehrerinnenprüfung in Berlin 1903 333. Wiederholung der Rektorenprüfung 367. Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin, Herbst 1903 368. Zulassung nicht in Preußen vorgebildeter Bewerberinnen zu den Lehrerinnenprüfungen in Preußen 368. Amtsbezeichnung als Rektor für Volksschulleiter, welche die Rektorprüfung nicht abgelegt haben 433. Nicht ordnungsmäßig geprüfte Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen sollen mit Erteilung des Zeichenunterrichts an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenseminaren nicht betraut werden 481. Wiederholung der Entlassungsprüfung

an Seminaren 533. Ergebnis der Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten 534. Ergänzungsprüfung für mittlere und höhere Mädchenschulen 595.

c) Akademische Prüfungen. Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung und die Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister zur Doktoringenieurpromotion 189, 409. Veränderung bei den Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker in Greifswald 191. Gleichstellung des Pharmazeutisch-Chemischen Instituts der Berliner Universität mit den staatlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- usw. Mitteln, an welchen die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker abgelegt werden kann 191. Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung, Bildungsnachweis 272. Zulassung Staatsangehöriger von Bremen zum Rechtsstudium in Preußen 325. 407. Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker 1. April 1903/04 424. Ersetzung der Prüfungen für das Schiffbau- pp. -fach durch die Diplomprüfung und Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister des Schiffbau- pp.-faches zur Doktoringenieurpromotion 523.

d) Sonstige Prüfungen. Fähnrichprüfung, Aneignung der neuen Anforderungen für dieselbe 272.

Prüfungsgebühren, welche von fremden Prüflingen an den höheren Schulen zu zahlen sind 197; für die Prüfungen der Zeichen-, Handarbeits-, Turnlehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 221. für Turnlehrer 274.

Prüfungszeugnisse, s. Prüfungen.

Pyrmont, Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalt 150.

Q.

Quittungen. Erleichterungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Rentenquittungen über Unfallrente 379. Über Zahlungen aus der Staatskasse an solche Korporationen, für welche ordnungsmäßige Kassen eingerichtet sind 405.

R.

Rangverhältnisse. Verleihung des Ranges der Räte 4. Klasse an Direktoren und Professoren höherer Lehranstalten 251, 589, an Kreisschulinspektoren 237, 275, 552.

Rat, s. Rangverhältnisse.

Rauch-Museum in Berlin, Personal 75.

Realgymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 132.

Reallehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 132.

Realprogymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 140, in Waldeck 149.

Realschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 141, in Waldeck 150.

Rechtliche Behandlung der mit öffentlichen Volksschulen verbundenen gehobenen Abteilungen oder Klassen 536.

Rechtschreibung, neue, Anwendung im amtlichen Verkehr der Behörden 188. Einführung in den Gebrauch der Schulen 198. Schreibweise des deutschen ß in Kapital- oder Unzialschrift 251. Einführung des „Amtlichen Wörterverzeichnisses für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Kanzleien" 479.

Rechtsgrundsätze, s. Oberverwaltungsgericht.

Rechtsstudium. Voraussetzung der Zulassung von Staatsangehörigen von Bremen 325, Hamburg 407. Zulassung von jungen Leuten mit einem Reifezeugnis von deutschen Realgymnasien oder preußischen Oberrealschulen 462.

Regierungen. Personal 8.

Regierungs-Bauführer des Eisenbahnbaufaches, Anweisung für die Annahme und praktische Ausbildung derselben 410, 418. Dsgl. des Maschinenbaufaches 410, 414.
Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880, Auslegung des letzten Absatzes des Nachtrages dazu vom 20. April 1898 186.
Reifeprüfungen. Staatsangehörige von Bremen und Hamburg können auf Grund eines reallistischen Reifezeugnisses in Preußen zum Rechtsstudium nicht zugelassen werden 325, 407. Zulassung von jungen Leuten mit einem Reifezeugnis von deutschen Realgymnasien oder preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium 462. Abkommen mit Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der von den Oberrealschulen in Preußen und der von der Oberrealschule auf der Uhlenhorst in Hamburg ausgestellten Reifezeugnisse 531.
Reifezeugnisse s. Reifeprüfungen.
Reisekosten und Tagegelder, Gewährung aus der Staatskasse an nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen 287. Verrechnung für die von auswärts zu Ergänzungsprüfungen zugezogenen Direktoren höherer Lehranstalten 479. Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über dieselben 570.
Reklamation bezüglich der zu den Friedensübungen einberufenen Offizieraspiranten 334.
Rekruten, Schulbildung im Jahre 1902 538.
Rektoren. Termin für die Prüfungen 172; — an den öffentlichen Volksschulen, Gewährung von Reisekosten pp. aus der Staatskasse 287. Wiederholung der Prüfungen der Rektoren 367. Amtsbezeichnung für Schulleiter, welche die Rektorprüfung nicht abgelegt haben 433.
Religionsunterricht für die Kinder konfessioneller Minderheiten in den Volksschulen, Einrichtung 222.
Relikten, s. Witwen- 2c. Versorgung.
Remunerationen für Vertretungs- und Mehrstunden bei staatlichen höheren Lehranstalten 592.
Reparaturen in Lehrerdienstwohnungen fallen nicht den Lehrern zur Last 227.
Restausgaben bei den nicht übertragbaren Fonds 267.
Rettungsanstalten und ähnliche Anstalten, Schulen derselben sind nicht öffentliche Volksschulen 536.
Revision der ländlichen Volksschulhäuser in bezug auf ihre hygienische, bau- und schultechnische Einrichtung 224.
Rheinprovinz, Schulferien 218.
v. Rohrsche Stiftung, Wettbewerb um das Stipendium derselben für 1904 472.
Ruhegehalt, s. Pensionswesen, Ruhegehaltskasse.
Ruhegehaltskasse der Volksschullehrer, Verrechnung der Gemeindebeiträge zu derselben 493.

S.

Sachsen, Schulferien 215, 433.
Sachverständigen-Kammern bezw. Kommissionen 4, 326.
Schiffbaufach und Schiffsmaschinenbaufach, Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für diese durch die Diplomprüfung 523.
Schlesien, Schulferien 214.
Schleswig-Holstein, Schulferien 215.
Schülerausflüge zu belehrenden pp. Zwecken, Benutzung von Schnellzügen 269.
Schulabgaben, s. Schulsteuern.
Schulärzte an Gemeindeschulen Berlins, Dienstanweisung 600.
Schulaufsicht. Verzeichnis der Kreisschulinspektoren 21.

Schulbaulasten; zu diesen gehört auch die bauliche Unterhaltung der Lehrerdienstwohnungen 227, 229. Die gutsherrliche Schulbaulast wird dadurch nicht berührt, daß das Gut die Eigenschaft als Fideikommiß erhält. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) 598.
Schulbauten. Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser 224. Anbringung von Blitzableitern auf den Gebäuden der staatlichen höheren Lehranstalten 478. Benutzung der Elementarschul-Gebäude pp. zu anderen Zwecken als denen des öffentlichen Elementarunterrichts 597.
Schulbesuchsziffer. Entscheidung, ob mit Rücksicht auf diese der Bau eines weiteren Klassenzimmers notwendig ist. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) 598.
Schulbildung der Rekruten im Jahre 1902 538.
Schulbücher, s. Lehr- und Lernmittel.
Schulen, s. Volksschulwesen.
Schulferien, s. Ferien.
Schulfeste. Schulversäumnis bei solchen ist nicht mit Strafe zu belegen 228.
Schulinspektion. Verzeichnis der Kreisschulinspektoren 21
Schullasten, s. Schulsteuern.
Schullehrer-Seminare, s. Seminare. Verzeichnis 150.
Schulräte. Verzeichnis der Regierungs- und Provinzial-Schulräte 8.
Schulrat-Charakter, Verleihung, s. Personalchronik, Kreisschulinspektoren.
Schulschreibhefte. Versehung derselben mit einem Warenzeichen pp. nicht verboten 335.
Schulsteuern sind an einen konfessionellen Schulverband neben den Gemeindelasten für diesen Verband zu entrichten, wenn die Schullasten für den Verband auf den Kommunaletat übernommen sind, s. a. Ob. Verw. Ger. 543.
Schultechnische Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien, Stellung im Kollegium 250, Verleihung des Ranges der Räte IV. Klasse 301.
Schultze, Dr. Paul-Stiftung für Bildhauer, Stipendium für 1904 473.
Schulunterricht, s. Volksschulwesen c.
Schulverbände, s. Volksschulwesen a.
Schulversäumnis bei Schulfesten, Nichtbestrafung derselben 228.
Schulvorsteherinnen-Prüfung. Termine 173.
Seminare, Lehrer-, 150, Lehrerinnen-. Verzeichnis 156. Prüfungstermine 166. Frequenz Sommer 1903 483, 485.
Pädagogische Kurse für Predigtamts-Kandidaten 163. Erteilung des Zeichenunterrichts an Lehrerinnenbildungsanstalten 195. Einführung der neuen Rechtschreibung 198. Verhütung und Bekämpfung von Feuer in denselben 220. Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen an der Lehrerinnenbildungsanstalt bei der Viktoria-Luisenschule in Dt. Wilmersdorf 222. Belehrung der Seminaristen über Einreichung der Anträge auf Erteilung des Berechtigungscheines für den einjährigen Dienst 264. Entschädigungen für den Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei den Seminaren 291, 584. Empfehlung der Schrift: „Wie sollen sich unsere jungen Mädchen kleiden?“ 332. Jahresberichte der Lehrerinnenbildungsanstalten 332. Wiederholung des Lehrganges einer Seminarklasse seitens der Seminaristen, welche die Befähigung zur Versetzung in die höhere Klasse nicht erreichen 480. Anstellung geprüfter Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an Lehrerinnenbildungsanstalten 481. Amtsbezeichnung der Leiter privater Lehrerinnenbildungsanstalten 533. Wiederholung der Entlassungsprüfung an Schullehrer-Seminaren 533.
Seminarkassen, Behandlung der Ersparnisse an Ausgaberesten 268.
Seminarkurse für Predigtamts-Kandidaten 163. Außerordentliche Seminar-Nebenkurse, Frequenz Sommer-Semester 1903 485.

Seminarlehrer und -Lehrerinnen.
Anstellungen, Ernennungen 241, 262, 278, 311, 345, 375, 450, 512, 561, 634.
Beförderungen 241, 262, 278.
Ordenverleihungen 450, 560.
Verleihung des Prädikats „Königlicher Musikdirektor" 262, 375.
Dsgl. „Oberlehrerin" 241, 278.
Versetzungen 241, 311, 345, 375, 450, 512, 561, 634.
Sittliche Gefährdung der Jugend durch den Automatenbetrieb 534; durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke 494, 499. Behandlung dieses Stoffes in einem amerikanischen Lehrplane für höhere Schulen 616.
Sommerferien, s. Ferien.
Sonntag oder Festtag; Zahlung der Dienstbezüge der Beamten, wenn der letzte Tag des Monats auf einen solchen fällt 518.
Spielkurse für Lehrer und Lehrerinnen 282.
Sprachlehrerinnen, in außerpreußischen Bundesstaaten vorgebildete, Zulassung zur Prüfung in Preußen 368.
Sprachlehrerinnen-Prüfung, Termine 173.
Staatsbauten. Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von solchen 520, 522.
Staatsbeitrag, Zahlung bei kommissarischer Verwaltung einer erledigten Lehrerstelle durch Lehrer desselben Schulverbandes 228; dsgl. von neu eingerichteten Schulstellen 435.
Staatspreis, Großer, Wettbewerb um diesen auf dem Gebiete der Malerei für 1904 468; dsgl. auf dem Gebiete der Architektur 470.
Statistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter der von 1900 bis 1901 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamts 202.
Stellvertretung. Kosten für Volksschullehrer während ihrer Einberufung zu den für Offizieraspiranten vorgeschriebenen Übungen 884.
Stempel- pp. Kosten, Tragung bei den Verträgen zwischen Fiskus und Privatpersonen über Grundstücks-Erwerb 289. -Steuer bezügl. der Abgangsbescheinigungen der Hospitanten der Universitäten 586.
Sternwarte in Berlin, Direktor 77.
Stiftungen und Stipendien. Friedrich-Wilhelmsstiftung für Marienbad i. B. 189. Benekesche Preisstiftung 329. Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker 270. — mit ordnungsmäßigen Kassen, Form der Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an solche 405. Adolf Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer 428. Stipendien der Emil Wentzelschen Stiftung für Studierende der Akademie der Künste in Berlin 467. Stipendium der von Rohrschen Stiftung für 1904 472. Stipendium der Dr. Paul Schultze-Stiftung für 1904 473. Stipendium der Ersten Michael Beerschen Stiftung für jüdische Maler aller Fächer für 1904 474. Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung auf dem Gebiete der Bildhauerei für 1904 476. Gustav Müller-Stiftung zum Ankaufe von Kunstwerken 587.
Stipendien, s. Stiftungen.
Stoffverteilung (Pensenverteilung), jährliche, der Volksschule hat auf Bekämpfung der Trunksucht, Gesundheitspflege, wirtschaftliche Verhältnisse pp. Rücksicht zu nehmen 255.
Studienreisen, s. a. Stiftungen.
Studierende, s. Universitäten. — Zulassung zu den klinischen Vorlesungen als Praktikanten oder als Auskultanten 463. Versicherung gegen Unfälle 465. Aufnahme der gerichtlichen Strafen in die Abgangszeugnisse 522.
Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei Reichs- und Staatsbehörden, Besetzung mit Militäranwärtern 265.

T.

Tagegelder, s. Reisekosten.
Taler österreichischen Gepräges, Vernichtung 324.
Taubstumme, Bericht über die 5. nordische Versammlung für Angelegenheiten der Taubstummen und Schwachsinnigen in Stockholm 605.
Taubstummenlehrer, Vorsteher der Taubstummenanstalten und Blindenlehrer.
Anstellungen 242, 262, 312, 346, 451, 513.
Orden 502, 562.
Versetzungen 242, 312, 346, 451, 562.
Vorsteher und ordentliche Lehrer der Provinzial-Taubstummenanstalten, Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten aus der Staatskasse 287. Übernahme des Lehrpersonals der früheren Vereins-Taubstummenanstalt in Cöln in den Provinzialdienst 451. Ergebnis der Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten 534.
Taubstummenwesen. Verzeichnis der Anstalten 160. Termine für die Prüfungen als Vorsteher 179, 297, 332, als Lehrer 179.
Verzeichnis der Lehrer ꝛc., welche die Prüfung als Taubstummenlehrer pp. 1902 bestanden haben 255, 331, als Vorsteher 534.
Technische Hochschulen. Personal, Berlin 113, Hannover 118, Aachen 121. Mechanisch Technische Versuchsanstalt in Berlin 118. — Ersetzung der Vorprüfung und der I. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache durch die Diplomprüfung und die Zulassung der staatlich geprüften Bauführer und Baumeister zur Doktor-Ingenieur-Promotion 189, 409. Einjährige praktische Beschäftigung in den Werkstätten der preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft als Vorbildung für das Studium auf Technischen Hochschulen 411.
Personalien:
Ernennungen 308, 339, 446, 509, 554.
Bestätigung der Rektor-Wahl in Berlin 370.
Charakterverleihungen 277, 553.
Ordenverleihung 509.
Beilegung des Prädikats als „Professor" 303, 509.
Technische Lehrer an nicht staatlichen höheren Lehranstalten, Gewährung von Reisekosten pp. aus der Staatskasse 288.
Temperenzphysiologie, Behandlung in einem amerikanischen Lehrplane für höhere Schulen 616.
Termine. Für die pädagogischen Kurse der Predigtamts-Kandidaten 163.
- - Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 166.
- - - an den Präparandenanstalten 170.
- - - der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 172.
- - - der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 178.
- - - der wissenschaftlichen Lehrerinnen 178, 333 (1903), 596 (1904).
- - - der Handarbeitslehrerinnen 178.
- - - als Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 179, 297, 332.
- - - der Turnlehrer und Lehrerinnen 179.
- - - für Zeichenlehrer u. Zeichenlehrerinnen 180.
- - - - Lehrerinnen d. Hauswirtschaftskunde 180.
- - Turnlehrer-Prüfung in Berlin 1904 532.
- - Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1903 219, 368.
- - Eröffnung des Kursus an der Turnlehrer-Bildungsanstalt für Lehrer 180, 292, für Lehrerinnen 181, 531.

Titel. Verleihungen, s. Personalchronik, Auszeichnungen.
Trunksucht, Bekämpfung, Stellung in der Stoffverteilung der Volksschule 255. Nachteile des übermäßigen Genusses geistiger Getränke 494.
Turnlehrer, Turnlehrerinnen, Turnunterricht. Prüfungstermine für Lehrer und für Lehrerinnen 179. Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1903 219, 368.
Turnlehrerinnen. Prüfungsgebühren 221. In außerpreußischen Bundesstaaten vorgebildete, Zulassung zur Prüfung in Preußen 368.
Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin. Personal 8. Kursus für Lehrer Oktober 1903 180, 292, für Lehrerinnen April 1903 181, 1904 531.

U.

Universitäten. Personal, Königsberg 78, Berlin 81, Greifswald 90, Breslau 92, Halle 96, Kiel 99, Göttingen 102, Marburg 105, Bonn 107, Münster 111, Braunsberg 113.
a) Lehrer und Beamte. Versicherung der Assistenten und Diener an den Instituten gegen Unfälle 465.
Personalien:
Ernennungen 238, 261, 276, 303, 339, 370, 446, 508, 553, 630.
Beförderungen 238, 260, 276.
Charakterverleihungen 338, 370, 445, 503, 506, 508.
Ordenverleihungen 237, 302, 370, 502, 504, 507, 552, 629.
Verleihung des Prädikats „Professor" 238, 275, 303, 446, 508, 552, 629.
Versetzungen 260, 276, 303, 338, 553.
Im übrigen s. Beamte.
b) Studierende. Zulassung Staatsangehöriger von Bremen zum Rechtsstudium in Preußen 325, 407. Zulassung nicht genügend vorgebildeter Personen zum zahnärztlichen Studium wie zu verwandten Studiengebieten 408. Zulassung von Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium 462. Besuch klinischer Vorlesungen durch Studierende als „Praktikanten" und „Auskultanten" 463, Versicherung der Studierenden an Instituten gegen Unfälle 465, Aufnahme gerichtlicher Strafen in die Abgangszeugnisse 522. Stempelsteuerliche Behandlung der Abgangsbescheinigungen für die Hospitanten 586.
c) Kassenwesen. Die Vorschriften für die Form der Quittungen über Zahlungen aus der Staatskasse an Korporationen pp. mit ordnungsmäßigen Kassen (S. 406) beziehen sich nicht auf Universitätskassen und die Kasse des Lyzeum Hosianum in Braunsberg 405.
d) Allgemeines. Gleichstellung des Pharmazeutisch-Chemischen bezw. des Pharmazeutischen Instituts der Universitäten Berlin und Breslau mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln hinsichtlich der Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 191 354. Veränderung bei den Mitgliedern der Prüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker in Greifswald 191. Bezeichnung der Paulinischen Bibliothek in Münster als Universitäts-Bibliothek 269.
Unfälle, Versicherung der Studierenden sowie der Assistenten und Diener an Universitäts-Instituten dagegen 465.
Unfallfürsorge für Hinterbliebene von pensionierten Beamten, Einführung von Formularen für Witwen- und Waisengeldnachweisungen 380, 391.
Unfallrenten-Quittungen, Einschränkung der an die Beschaffenheit derselben zu stellenden Anforderungen 379.
Unterbeamte, s. Beamte b.
Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten.
Unterrichtsbetrieb, s. Lehranstalten, Volksschulwesen.
Unterrichtswesen, höheres, Auskunftstelle, Personal 8.

Unterstützungen aus der Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad 189; — zur Vorbereitung auf die Oberlehrerinnenprüfung 295.
Urlaub für Volksschullehrer und Beamte zu militärischen Übungen 334.

V.

Verbrechen und Vergehen, Aufnahme der wegen dieser erkannten Strafen in die Abgangszeugnisse der Studierenden 522.
Vereine. Künstlerischer Sachverständigen-Verein 5. Preußischer Beamten-Verein, Jahresbericht 436.
Versetzung in die höhere Klasse; falls ein Seminarist diese nicht erreicht, ist ihm die Wiederholung des Lehrganges einer Seminarklasse an derselben Anstalt zu gestatten 480.
Verträge zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über den Erwerb von Grundstücken, Tragung der Stempel- pp. Kosten 289. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten, Abänderung 520, 522.
Vertretungsstunden an staatlichen höheren Lehranstalten, Gewährung von Remunerationen 592.
Völkerkunde, Museum zu Berlin, Personal 71.
Volksschullasten, s. Volksschulwesen.
Volksschullehrer und Lehrerinnen, s. Volksschulwesen.
Volksschulwesen.
a) Unterhaltung. Aufhebung von Unterrichtsstationen für Erteilung besonderen Religionsunterrichts an konfessionelle Minderheiten 222. Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser 224. Bauliche Unterhaltung der Lehrerdienstwohnungen 227. Zahlung des Staatsbeitrags bei kom. Verwaltung einer erledigten Stelle durch Lehrer desselben Schulverbandes 228. Bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen einschl. kleiner Reparaturen liegt nicht den Lehrern ob. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) 229. Verrechnung der Kosten bei den vom Fiskus auch hinsichtlich des Inventars zu unterhaltenden Schulen 434. Zahlung widerruflicher Staatsbeihilfen bei kom. Verwaltung neu eingerichteter Schulstellen 435. Unterhaltung der Schulen der Rettungsanstalten u. ähnlicher Anstalten 536. Rechtliche Behandlung der mit öffentlichen Volksschulen verbundenen s. g. gehobenen Abteilungen pp. 536. Heranziehung aller steuerpflichtigen Gemeindemitglieder zur Aufbringung der Schullast, wenn letztere seitens der politischen Gemeinde nur in einem Teile ihres Gebiets oder nur für einen ihr angehörigen konfessionellen Schulverband auf den Kommunaletat übernommen ist. (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) 543. Bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen bei Lehrer- und Küsterstellen 598. Erfordernis der Beschaffung eines zweiten Klassenzimmers mit Rücksicht auf die Anstellung eines zweiten Lehrers und die Anzahl der von 2 Lehrern zu erteilenden Wochenstunden (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) 598.
b) Lehrer und Lehrerinnen. Beurteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen 221. Prüfungsgebühren für die Prüfungen der Zeichen-, Handarbeits-, Turnlehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 221. Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an Rektoren, Hauptlehrer und andere Lehrpersonen 287, 288d, 289e. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern 1908 292. Übernahme von Unterricht an Fortbildungsschulen durch Volksschullehrer pp. 294. Kosten der Stellvertretung und Urlaub für Volksschullehrer während ihrer militärischen Übungen 334. Wiederholung der Rektorenprüfung 367. Amtsbezeichnung als Rektor für Schulleiter, welche die Rektorprüfung nicht abgelegt haben 433. Beginn der Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit 434. Innehaltung des Instanzenweges seitens der Lehrpersonen an Mittelschulen 481. Gleichstellung der Lehrer, welche ohne Ablegung der Mittelschullehrerprüfung die Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen besitzen, mit den geprüften Mittelschullehrern (Erk. d. Ob. Verw. Ger.) 487. Prüfung von Volksschullehrerinnen für mittlere

u. höhere Mädchenschulen (Ergänzungsprüfung) 595. Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienst seitens der Volksschulamtsbewerber 596. Ordenverleihungen 503, 505.

c) Unterrichtsbetrieb. Einführung der neuen Rechtschreibung in den Gebrauch der Schulen 198. Die jährliche Pensenverteilung hat auf Gegenstände wie Bekämpfung der Trunksucht, Gesundheitspflege, wirtschaftliche Verhältnisse pp. Rücksicht zu nehmen 255. Aufdruck eines Ursprungszeichens oder Warenzeichens auf den Schulschreibheften 335.

d) Allgemeines. Beiträge zur Alterszulagekasse der Volksschullehrer 223. Schulversäumnis bei Schulfesten 228. Benutzung von Schnellzügen bei Schülerausflügen 269, Jugend- und Volksspiele und Badeeinrichtungen für Schulkinder 336. Verrechnung der Gemeindebeiträge zur Alterszulagekasse, zur Ruhegehalts- und Witwen- u. Waisenkasse 493. Die Nachteile des übermäßigen Genusses geistiger Getränke 494. Sittliche Gefährdung der Jugend durch den Automatenbetrieb 534. Dienstanweisung für die Schulärzte an den Gemeindeschulen in Berlin 600.

Vorderasiatische Altertümer, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin, Personal 71.

Vorlesungen klinische, Besuch durch Studierende als „Praktikanten" und „Auskultanten" 463.

Vorschullehrer an nicht staatlichen höheren Lehranstalten, Gewährung von Reisekosten pp. aus der Staatskasse 288.

W.

Waisen, s. Witwenversorgung.

Waldeck und Pyrmont. Landesdirektor 20. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 128. Schulferien 217.

Wasserverbrauch in den Dienstwohnungen bei den staatlichen Unterrichtsanstalten, Entschädigungen dafür 291, 584.

Wentzel'sche Stiftung für Studierende der Königl. Akademie der Künste 467.

Westfalen. Schulferien 216.

Westpreußen. Schulferien 212.

Wettbewerb
um den großen Staatspreis auf dem Gebiete der Malerei für 1904 468; dsgl. auf dem Gebiete der Architektur 470;
um das Stipendium der von Rohrschen Stiftung für 1904 472;
um das Stipendium der Dr. Paul Schultze-Stiftung für 1904 473;
um das Stipendium der Ersten Michael Beerschen Stiftung für jüdische Maler aller Fächer für 1904 474;
um den Preis der Zweiten Michael Beerschen Stiftung auf dem Gebiete der Bildhauerei für 1904 476.

Wirtschaftliche Verhältnisse, Stellung in der Stoffverteilung der Volksschule 255.

Wissenschaftliche Erforschung der höheren Luftschichten 603.

Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine 178, 333 (1903); 596 (1904).

Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 355.

Witwen- und Waisenversorgung. Abänderung des Durchschnittsatzes des Wohnungsgeldzuschusses für die Bemessung der Pension und der davon abhängenden Hinterbliebenenbezüge 353. Einführung neuer Formulare zu den Witwen- und Waisengeldnachweisungen 380, 399. Verrechnung der Gemeindebeiträge zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse 493.

Wörterverzeichnis, amtliches, für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Kanzleien, Einführung 479.

Wohnungsgeldzuschuß, Abänderung des Durchschnittsatzes für die Bemessung der Pension 353.

Z.

Zahnärztliche Prüfung, Bildungsnachweis für diese 272. Studium, zahnärztliches, Zulassung nicht ausreichend vorgebildeter Personen 408.
Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Prüfungstermine 180.
Verzeichnis der Personen, welche 1902 die Prüfung bestanden haben 191, desgl. 1903 527.
Prüfungsgebühren der Zeichenlehrerinnen 221; an nicht staatlichen höheren Lehranstalten, Gewährung von Reisekosten pp. aus der Staatskasse 288. Zeichenlehrerinnen, in außerpreußischen Bundesstaaten vorgebildete, Zulassung zur Prüfung in Preußen 368. Abkommen mit Hamburg wegen Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen in Preußen 466. Qualifikation derselben an öffentlichen und privaten höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten 481.
Zeichenunterricht. Erteilung an Seminaren und höheren Mädchenschulen 195; drittes Heft des amtlichen Lehrmittelverzeichnisses 416.
Zentralbureau der Internationalen Erdmessung, Personal 77.
Zeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 219. Für die Zulassung zum Forstverwaltungsdienst 330. Ärztliche, Beibringung bei Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern in höheren Mädchenschulen 333.
Zulassung von Staatsangehörigen von Bremen und Hamburg zum Rechtsstudium in Preußen 325, 407; von nicht genügend vorgebildeten Personen zum zahnärztlichen Studium und zu verwandten Studien 408; von Personen mit einem Reifezeugnis von deutschen Realgymnasien oder preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium 462.
Zuschüsse, s. Staatsbeiträge.
Zwanzigpfennigstücke aus Nickel, Außerkurssetzung 187.

Namen-Verzeichnis

zum Zentralblatte für den Jahrgang 1903.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen usw. über die Behörden, Anstalten usw. auf den Seiten 1 bis 163, 192 bis 194, 199 bis 201, 231 bis 236, 251 bis 253, 255, 326 bis 329, 331, 355 bis 367, 415, 424 bis 428, 430 bis 433, 502 bis 506, 527 bis 530, 534, 589 bis 592 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

Abel 242.
Abicht 306.
Adam 514.
Adloff 262, 347.
Ahrens, Gymn. Oberl. (Kreuzburg) 340.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Neuwied) 555.
Ahrmann 372.
Albermann 289.
Albers 450.
Albert 446.
Albrecht, Rechn. Rat 301.
—, Präpar. Lehrer 346.
—, Lehrer der Zahnheilkunde, Prof. 446, 553.
Althoff 185.
Altkamp 310.
Amelung 448, 511.
Andreas 303.
Anhut 242.
Anthes 340.
Anz, Prof., Gymn. Dir. 340.
—, Gymn. Oberl. 340.
Appuhn 305.
Arendt, Prof. 261.
—, Gymn. Oberl. 372.
Arlt 312.
Arndt 347.
von Arnstedt 279.
Arz 305.
Aschoff 261.
Askanazy 552.
Askevold 555.
Asmus 556.
Aufemberg 631.
Auffel 369.

B.

Baade 278.
Bachmann, Dir. 514.
—, Gymnas. Oberl. 556.
—, Sem. Oberl. 561.
Backhaus 512.
Baedorf 338.
Baehrens 556.
Baenitz 340.
Baer 277.
Baeumker 280.
Bake 445.
Balkenholl 566.
Baltz 275.
Baltzer 262.
Bamberg 449.
Banse 631.
Baranek 555.
Baron 562.
Bartels 304.
Bauer 451.
Bäumer 305.
Bautwens 244.
Beck, Gymn. Oberl. (Posen) 340.
—, dsgl. (Gleiwitz) 344.
Becker, Sem. Musiklehrer, Mus. Dir. 262.
—, Präpar. Anst. Vorst. 376.
—, Gymn. Dir. 448.
—, ord. Sem. Lehrer 634.
Beckmann 511.
Behrens 237.
Belger 313.
Bellermann 347.
Bellgard 559.
Bendel 556.
Beneke 563.
Benkert 633.
Bentz 556.

Berg, Realſch. Oberlehrer 560.
—, Progymn. Oberl. 631.
Bergemann 507.
Berger, Prof. 261.
—, Gymn. Oberl. 305.
Berliner 339.
Berndt 684.
Bernhardt 629.
Berns 302.
Berresheim 512.
Berſon, Prof. (Berlin) 509.
Graf von Bernſtorff 237.
Bert 377.
Bertuch 239.
Bethge 347.
Beyer, Gymn. Oberl. (Königsberg i. Pr.) 372.
—, ord. Semin. Lehrer (Erin) 377.
—, Gymn. Oberl. (Wongrowitz) 512.
Beyerle 339.
Biaſtoch 312.
Bidder 369.
Biedenweg 243.
Biedermann, Realſch. Oberl. 240.
—, Krſchulinſp. 445.
Biehl 304.
Bier 260, 629.
Bierſchenck 449.
Birck 314.
von Bitter 279.
Blaſius 242.
Bleibtreu 276.
Block, Kr. Schulinſp., Schulrat 237, 514.
—, Realgmn. Oberl. 371.
Blücher 242.
Bludau 340.
Board 510.
Bockelmann 556.
Bode 568.
Bödeker 633.
Boderke 305.
Boedeker 631.
Boehme 635.
Boeſch 306.
Bohle, 559.
Böhmer 276.
Böhrig 305.
Bojunga 305.
Bolte 242.
Bonhoeffer 508.
Boock 631.
Bordihn 305.
Borgas 556.
Börger 448.
Borgmeyer 556.
Borheck 305.
Börmel 554.
Börner 304.
Borraſch 563.
Borſtel 372.
Boſing 344.
Bothe, Realſch. Oberl. 240.
—, Präpar. Lehrer 376.
Böttcher, Gymn. Oberl. (Schleuſingen) 372.
—, dsgl. (Guben) 511.
—, dsgl. (Pforta) 631.
Böttger 556.
Branchart 310.
Branco 238.
Brand 240.
Brandt, Gymn. Oberl., Prof. (Potsdam) 240, 305.
—, Zahnarzt, Prof 370.
—, Gymn. Oberl. (Landsberg) 377.
—, dsgl. (Kolberg) 447, (Putbus) 448.
Bratke 276.
Braun 306.
Braune 633.
Bräuning 635.
von Bremen 237.
Bremer 310.
Bremiker 306.
Brennecke 450.
Briefe 242, 263.
Brinck 556.
Briſe 263
Brock, Gymn. Oberl. 372.
—, Gymn. Dir. 631.
Brockelmann 339.
Brockhauſen 633.
Brokmann 448.
Brömſe 371.
Bruch 310.
Brüggemann, Gymn. Oberl. 309.
—, Realgymn. Oberl. 340.
—, Progymn. Oberl. 344.
Brüll, Realſch. Oberl. 377.
—, Gymn. Oberl. (Krotoſchin) 448.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Düren) 563.
Bruns 277.
Brußkern 347.
Büchel 556.
Buchs 634.
Bugge 302.
Buhrow 260.
Bülling 561.
Bünger, Gymn. Oberl. 451.
—, Realprogymn. Oberl. 511.
Burckhart 560.
Burens 559.
Burhenne 374.
Buſch, ord. Sem. L. 278
—, ord. Kunſtgewerbeſch. Lehrer 447.
Buſchmann 347.
Buſſe 306.
Buß 560.
Buth 313.
Büttner 373.

C.

Callies 311.
Caſper, a. ord. Prof. 238.
—, Privatdozent, Prof. 508.
Cauer, etatm. Prof. 446.
—, Gymn. Dir. 447.
von Chappuis 569.
Chroſciel 312.
Claſus 306.
Clauſen 262.
Frhr. von Coels von der Brüggehn 275.
Cohn 512.
Cohrs 374.
Compernaß 448.
Coordts 311.
Cornelius 563.
Coſack 338.
Cramer, Gymn. Oberl. 373.
—, Kr. Schulinſp. 629.
Credner 450.
Cremer 562.
Crüger 633.
Cuers 563.
Cüppers 511.

D.

Dahm 374.
Dahmen 561.
Dalisda 345.
Daniels, Geh. Regiſtr. 302.
—, Syndikus 555.
Dannemann 555.
Daub 262.

Dehner 306.
Deiters 563.
Dellin 375.
Demling 311.
Dernburg 237.
Detlefs 556.
von Detmering 513.
Deutſch 515.
von Dewitz 628.
Dibelius 554.
Dickmann 556.
Didſchies 242.
Diederich 314.
Diedrich 237.
Diemar 308.
Dieterici 514.
Dirks 310.
Döbbelin 553.
Dobler 634.
Dobriner 242.
Doetſch 345.
Dögs 310.
Dohmen 306.
Domke 373.
Donner 374.
Dorn 306.
Dornanski 556.
Dörrie 374.
Doyé 562.
Dreblow 450.
Drechsler 309.
Drehſchmidt 447.
Dreſchke 373.
Dröge 373.
Droß 373.
Drutſchmann 344.
Drzyzga 566.
Dubberke 312.
Dubislav 341.
Düker 563.
Düring 302.
Dürkop 556.
Dürr 513.
Durynek 240.
Dyroff 276.
Dzlatzko 242.

E.

Ebbecke 313.
Ebbefeld 310.
Eberhard 564.
Ebersbach 564.
Ecke 276.
Eckell 375.
Eckert 313.
Egen 511.
Egidi 370.
Ehlert 312.
Ehrlich 631.
Eichelkraut 375.
Eichhorn 242.
Eitner 261.
Elias 310.
Elich 511.
Elſter 370.
Emecke 306.
Emmerling 275.
Ende 509.
Endemann 507.
Engel, Reg. u. Schulrat 338.
—, Schriftſteller, Prof. 509.
Engelien 304.
Engelmann 370.
Entz 556.
Erdelbrock 241.
Erdmann 306.
Erdtmann 629.
Ernſt, Gymn. Oberl. 306, 556.
—, Semin. Oberl. 561.
Erzgraeber 306.
Eskuche 306.
von Esmarch 238.
Everlien 341.
Ewert 375.

F.

Faßbender 451.
Faulſtich 341.
Fechner 449.
Feiſtkorn 371.
Feldhügel 344.
Feldmann, a. ord. Prof. 238.
—, Gymn. Oberl. 556.
Feldner 562.
Felmiger 561.
Ferber 556.
Feyerabend 452.
Fick 345.
Ficker 553.
von Fidler 629.
Fiebing 311.
Fielitz 239.
Finger 561.
Firlej 260, 369.
Fiſcher, Gymn. Oberl. (Aachen) 306.
—, dsgl. (Mülheim a. d. Ruhr) 310.
—, Oberrealſch. Oberl. 371.
—, Gymn. Oberl. (Kottbus) 373.
Fiſcher, ord. Sem. Lehrer 375.
—, Semin. Dir. 512.
Fittbogen 373.
Fittig 449.
Flach 347, 514.
Fleiſch 370.
Fleiſcher 275.
Flemming 237.
Fleſchenhaar 449.
Flügge 508.
Focke 554.
Folz 237.
Forke 304.
Förſtemann 279.
Forſtmann 512.
Fraatz 633.
Franck 239.
Fraenkel 508.
Frank 263.
Franz, Realſch. Oberl. 371.
—, Gymn. Oberl. 559.
Fräsdorf 506.
Freiburg 451.
Freiſen 373.
Frenzel 348.
Frerichs 630.
Freſe, Gymn. Oberl. 240.
—, Krſchulinſp. 445.
Freudenhammer 564.
Freund 633.
Freusberg 275.
Fricke 306.
Friebe 305.
Friederici 279.
Friedländer 553.
Friedrich 276.
Friedrichs 556.
Fröbrich 373.
Fröhlich 449.
Frölich 371.
Fromm, Prof., Gymn. Oberl. 242.
—, Präpar. Anſt. Vorſt. 313.
Fromme 275.
Frommelt 344.
Fuchs 306.
Fuhrmeiſter 631.
Funke 311.
Fürſen 375.
Fürſtenau 311.

G.

Gabriel 633.
Gaebel, Realſch. Oberl. (Beuthen) 341.
—, dsgl. (Caſſel) 452.

Gaebler 514.
Gaede, Gymn. Oberl. 373.
—, Sem. Oberl. 513.
Gaertig 313.
Gaile 513.
Galle 239.
Gansz 635.
Ganter 631.
Ganzel 371.
Gärner 242.
Gärtner 341.
Geballe 240.
Gebensleben 631.
Gebhardt 630.
Geibel 344.
Geiling 633.
Gemß 312.
Gensel 447.
Genzmer 303.
Geppert 556.
Gerber 553.
Gerdessen 556.
Gerlach, ord. Prof. 276.
—, Realgymn. Oberl. 560.
—, Sem. Dir. 634.
Gerschmann 301.
Geyer 557.
Gickler 451.
Gillischewski 347.
Glaser 633.
von Glębocki 279.
Goebel 310.
Goecker 557.
Goerlich 306.
Goetting 559.
Goldbach 514.
Goldschmidt 508.
Golz 376.
Göritz 376.
Gotschlich 554.
Gottfried 451.
Gottschalk 341.
Gottwald 376.
Götz 306.
Grabenstein 560.
Gräfenberg 378.
Gramberg 310.
Graßmann 630.
Grebe 631.
Grecksch 346.
Grelle 564.
Greßler 633.
Grimmelt 448.
Grober 345.
Groll 374.
Grönke 634.
Gropp 308.
Grosch, Gymn. Oberl. (Brandenburg) 310.
—, dsgl. (Roßleben) 631.
Grosse 347.
Groth 313.
Grott 511.
Grottkasz 515.
Gruber 262.
Gründler 347.
Grundmann 344.
Grunert 449.
Grunwald 450.
Grüters 633.
Gudacker 376.
von Guenther 275.
Güldner 348.
Gülich 341.
Günther, Realgymn. Oberl. 310.
—, Gymn. Oberl. 347.
Gurland 447.
Gurnick 562.
Guß 451.
Güßfeldt 445.

H.

Haage, Realgymn. Oberl. 306.
—, Realsch. Oberl. 311.
—, Gymn. Oberl. (Aschersleben) 511.
—, dsgl. (Brandenburg) 631.
Haase, Realsch. Oberl. 240.
—, Realgymn. Oberl. 515.
Haasemann 239.
Habelt 628.
Habenicht 306.
Haber 375.
Haberlandt 510.
Hache 239.
Haensel 557.
Hagmann 311.
Hahl 340.
Hahn 302.
Halfmann 555.
Hammer, Gymn. Oberl. (Ohlau) 344.
—, dsgl. (Koblenz) 449.
Hammes 449.
Hampe 280.
Hampel 445.
Handke 512.
Handwerck 371.
Hänisch 564.
Hanisch 554.
Hantscho 345.
Harczyk 564.
Hartmann, Prof. 239.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Potsdam) 306, 377.
—, Gymn. Oberl. (Dortmund) 631.
Fürst von Hatzfeldt 452.
Hauer 635.
Hauffe 451.
Haverkamp 509.
Hecker, Lektor, Prof. 238.
—, Ständiger Mitarb., Prof. 239.
Heckhoff 306.
Hecking 311.
Heerhaber 310.
Heering 240.
Heichert 447.
Heilborn 238.
Heilbronner 566, 636.
Heim 557.
Heimberger 238.
Hein 634.
Heineck 557.
Heinrich, Dir. d. Taubst. Anst. 242.
—, Prof., Gymn. Oberl. 348.
Heinrichs 344.
Heinrichsmayer 449.
Heintke 346.
Heinze, ord. Prof. 303.
—, Progymn. Oberl. 560.
Heller 302.
Hellweg 275.
Helmke 449.
Henczynski 278.
Henke 630.
Hennig, Schulrat, Sem. Dir. 241.
—, Progymn. Oberl. 348.
—, Gymn. Gesanglehrer Mus. Dir. 555.
Hennings 238.
Henrici 277.
Henze 373.
Herfurth 340.
Hermann 243.
Herrmann, Sem. Oberlehrerin 313.
—, Gymn. Oberl. (Schöneberg) 377.
—, Oberrealsch. Oberl. 449.
—, Gymn. Oberl., Prof. (Torgau) 555.
—, Privatdozent, Prof. 630.
Herrmanowski 306.

Herz 341.
Hespenheide 562.
Hesse 301.
Hester 557.
Hesz 307, 377.
Heßling 373.
Hettner 370.
Heubner, Gymn. Oberl. 557.
—, Geh. Med. Rat 629.
Heuck 631.
Heuschen 302.
Heusermann 450.
Heuwes 372.
Hey 373.
von Heydebrand und der Lasa 248.
von der Heyden 377.
Heydtmann 635.
Heyse 341.
Hilbert 553.
Hildebrandt 313.
Hilgenfeld 557.
Hille 341.
Hillmann 310.
Himstedt 557.
Hinrichs 371.
Hinsen 375.
Hinz 378.
Hipp 375.
Hirsch, Prof., Realgymn. Oberl. 312.
—, Oberrealsch. Oberl. 449.
Hirschnitz 633.
Hirschwald 553.
Hirt 514.
Hitze 446.
Hitzig 552.
Hitzigrath 262.
Hoche 287.
Hochscheidt 506.
Höfer 449.
Hofmann 304.
Hoffmann, Gymn. Oberl. 307.
—, Gymn. u. Realgymn. Dir. 309.
—, Prof., Gymn. Oberl. 318.
—, Realgymn. Oberl. 344.
—, Präpar.L. (Schmiedeberg) 346.
—, dsgl. (Lötzen) 376.
—, Gymn. Dir. 632.
Hohnfeld 557.
von Hollander 630.
Holle 450.
von Holleuffer 242.
Hollmann, Progymn. Oberl. (Andernach) 307.
—, dsgl. (Dt. Eylau) 557.
Hölscher, Realgymn. Oberl. 262.
—, Gymn. Oberl. 557.
Holste 561.
Holtz, Gymn. Oberl. 373.
—, Realprogymn. Oberl. 512.
Hölzler 376.
Honsel 341.
Höntscher 345.
Hoppe, Realgymn. Oberl. 310.
—, Prof., Gymn. Oberl. 564.
—, Progymn. Oberl. 633.
Horn 376.
Horschig 310.
Hossenfelder 307.
Hübener 345.
Hübler, Prof., Oberrealschul-Oberl. 307.
—, Sem. Oberl. 561.
Hues 310.
Hultzsch 339.
Hüttebräuker 513.
Hüttig 268.
Hynitzsch 348.

J.

Jaager 634.
Jablonski 348.
Jacobs 373.
Jaeger 375, 634.
Jäger 449.
Jahn 375.
Jänicke 510.
Jankuhn 562.
Jansen 344.
Janz 375.
Jbrügger 557.
Jdeler 372, 631.
Jeltsch 564.
Jenrich 348.
Jerulanos 289.
Jeske 310.
Joachim, Bibliothek. 276.
—, Prof. 509.
Jobtka 562.
John, Gymn. Oberl. 372.
—, Sem. Oberl. 561.
Johne 378.
de Jong 375.
Jordan 510.
Jsrael 509.
Jung, Kanzleirat 237.
—, außerord. Prof. 508.
Junge 378.
Jungfer 514.
Junk 560.
Justi 509.
Jüttner 373, 557.

K.

Kabisch 311.
Kaemmerer, Prov. Konserv. 261.
—, Mus. Dir., Prof. 555.
Kähler 307.
Kahn 304.
Kalanke 242.
Kalau vom Hofe 341.
Kalbfleisch 553.
Kalepky 242.
Kaltscher 240.
Kallen 635.
Kampers 446.
Kampfner 340, 635.
Kantel 511.
Kapostk 452.
Kappenberg 311.
Karll 307.
Karnbach 566.
Kast 242.
Kaßner 345.
Kattenbusch 508.
Kattiofsky 241.
Kaufmann 239.
Kaupisch 448.
Kautzsch 515.
Kawerau 310.
Kayser 302.
Keetmann 560.
Kellner 344.
Kelm 278.
Kempf 341.
Kentenich 566.
Kilian 557.
Kind 375.
Kirchner 279.
Kirstein 557.
Kirsten 451.
Kitt 242.
Klatt, Realsch. Oberl. 307.
—, ord. Sem. L. 311.
—, Prof., schultechn. Mitgl. 338.
—, Prov. Schulrat 507.
Klau 343.
Klautschke 376.
Klebba 511.

Klein, Geh. Bergrat 302.
—, Gymn. Dir. 514.
Kleinecke 240, 307.
Kleinsorge 348.
Kliegel 557.
Klingbeil 307.
Klinge 341.
Klingemann 634.
Klink 276.
Klinke 559.
Klinkhart 341.
Klosak 262.
Kluth 376.
Knäpper 561.
Knauth 242.
Kneebusch 243.
Kneer 344.
Kniebe 561.
Kniffler 511.
Knörk 314.
Knüll 374.
Knuth 632.
Kobel 562.
Kober, Realsch. Oberl. 345.
—, Krschulinsp. 629.
Koch, Oberrealsch. Oberl. 243.
—, Realsch. Dir. 261.
—, Gymn. Oberl. (Sorau) 307.
—, Realgymn. Oberl. (Grunwald) 307.
—, Realsch. Oberl. 307.
—, Gymn. Oberl. (Charlottenburg) 341.
—, Prof., Realgymn. Oberl. (Stettin) 564.
Köder 344.
Koegler 260, 507.
Koehler 344.
von Koenen 238.
Koep 451.
Koeppen 512.
Köhler, Geh. Reg. Rat, etatm. Prof. 263.
—, Gymn. Oberl. 341.
—, Geh. Reg. Rat, ord. Prof. 563.
Kohlmann 512.
Kohlrausch 239.
Kolbe 563.
Kolligs 372.
Köllner 311.
Komorowski 302.
König 557.
Königsbeck, Gymn. Oberl. 448.
Königsbeck, Gymn. Dir. 514.
Konrath 260.
Körtge 560.
Kortlepel 376.
Kosleck 554.
Köster 375.
Köstler 341.
Kötz 630.
Kowaleck 452.
Kraeger 554.
Kraft 635.
Krahe 629.
Krankowski 513.
Kranz 557.
Krause, Prof., Gymn. Oberl. (Berlin) 243.
—, dsgl., dsgl. (Marienwerder) 243.
—, Präpar. L. 451.
Kremmer 448.
Kretschmar 561.
Kretschmer, Präpar. L. 451.
—, Privatdoz., Prof. 553.
Kreutzberg 555.
Krichauff 511.
Kriebel 512.
Krigar-Menzel 509.
Krönert 344.
Krömecke 632.
Kröner 344.
Kropp 346.
Kröfing 239.
Krübener 375.
Krug 371.
Krüger 347.
Krumm 241.
Kruse 275.
Kubicki 564.
Kubisty 341.
Kuchenthal 307.
Kuczera 312.
Kühn, Prof., Gymn. Oberl. (Wiesbaden) 564.
—, dsgl., dsgl. (Bunzlau) 564.
Kühnemann 308, 554, 555.
Künemuth 449.
Kukat 237.
Kummerow 301.
Kunert 346.
Kunisch 341.
Küpers 510.
Küppers 311.
Kuschel 376.
Küster 376.

L.

Lachmann 261.
Lachner 341.
Lade 344.
Lahse 514.
Lang 310.
Langanki 513.
Lange, Gymn. Oberl. 371.
—, Privatdoz., Prof. 553.
—, Prof., Realgymn. Dir. 563.
Langer 307.
Langhammer 633.
Langner 450, 557.
von Lany 559.
Lauber 313.
Laubert 341.
Laubien 239.
Lehmann 510.
Lejeune-Dirichlet 309.
Leimbach 369.
Leipholz 304.
Leist 512.
Leitritz 277.
Lemke 371.
Lemme 311.
Lennarz, ord. Sem. L. 241.
—, Gymn. Oberl. 344.
Lensch 313.
Lent 239.
Lenz 373.
Leo 373.
Leonhard 635.
Lesser 307.
Lethaus 513.
Leuschner 633.
von Leyden 552.
Lichtblau 262.
Lichterbeck 307.
Liebich 631.
Lieck 243.
Lierau 557.
Liersch 241.
Lierse 340.
Liese, Schulrat, Krschulinsp. (Solingen) 377.
—, Krschulinsp. (Altenkirchen) 507.
von Lieven 373.
Lilie 635.
Lincke 371.
von Lingelsheim 276.
Lingenberg 564.
Link 559.

Linnartz 563.
Linz 371.
Lipkau 275.
Lipperheide 557.
Lipschitz 507, 563.
Lissauer 304.
Litzmann 302.
Loeschke 302.
Loeser 685.
Lohmann 240.
Lohmer 262.
Lorentz, Musik. Dir. 277.
—, Prof., Gymn. Oberl. 510.
Losch 370.
Lossen 552.
Löwenberg 323, 569.
Lübeck 448.
Lubitz 376.
Lubowski 375.
Lucas, Realgymn. Oberl. 449.
—, ord. Sem. L. 634.
Lucaßen 311.
Luchmann 558.
Lüdecke 373, 448, 632.
Lüdeling 510.
Lüder 278.
Ludwig 348.
Luks 347.
Lüpke 347.
Luthmer 305.
Lützenberger 512.

M.

Maaß, 342, 636.
Maaßen 628.
Mack 560.
Macke 558.
Mackensen 559.
Makkus 373.
Mann, Gymn. Oberl. 344.
—, Oberrealsch. Oberl. 566.
Manzel 277.
Maresch 512.
Marquardt 339.
Marsch 373.
Martens 514.
Martin, Sem. Oberl. 241.
—, Progymn. Oberl. 311.
Martwig 450.
Marwan 561.
Marxhausen 511.
Masberg 371.
Mattes 375.
Matthael 629.
Matthée 374.
Matthias 629.
Matzner 634.
Maudt 451.
Mauë 371.
Mausch 558.
Mayer 311.
Medrow 512.
Mehnert 243.
Meier-Jobst 632.
Mein 307.
Meinhof 553.
Meinhold 308.
Meister, ord. Prof. 238.
—, ord. Sem. L. 450.
Meißner 450.
Metzen 237.
Mellen 313.
Menge 372, 511.
Menk 511.
Menke 278.
Mennicken 378.
Menschig 507.
Mentzel 373.
Menzel 311.
Mertens 307.
Meschede 370.
Messerschmidt 554.
Metzen 633.
Metzner 511.
Meulenbergh 237.
Meydenbauer 302.
Meyer, Realgymn. Oberl. (Charlottenburg) 307.
—, Oberrealsch. Oberl. 374.
—, Realgymn. Oberl. (Perleberg) 448.
—, Gymn. Oberl. (Wohlau) 449.
—, ord. Prof. 509.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Charlottenburg) 558.
—, Realgymn. Oberl. (Perleberg) 558.
—, Gymn. Oberl. (Burgsteinfurt) 563.
—, Präpar. L. 635.
Meyerholz 562.
Michaelis, Realgymn. Dir. 309.
—, Prov. Schulrat 378.
Michalowski 342.
von Michel 238.
Michels 558.
Mies 344.
Mikulla 237.
Milkau 238.
Mirus 633.
Model 375.
Moeller 630.
Mögenburg 632.
Möhring 279.
Moldänke 510.
von Moltke 629.
Mommsen 563.
Mondon 311.
du Mont 307.
Moritz 633.
Mörner 307.
Moszick 262.
Mückenhausen 243.
Mühlau 311.
Müller, Krschulinsp., Schul R. (Lublinitz) 237, 279.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Cöln) 243.
—, Realsch. Oberl. 278.
—, Gymn. Dir. 279.
—, Gymn. Oberl. (Freienwalde) 307.
—, Realsch. Dir. (Königsberg i. Pr.) 309.
—, Gymn. Oberl. (Trier) 310.
—, Oberrealsch. Oberl. 310.
—, Progymn. Oberl. 342.
—, Gymn. Oberl. (Heiligenstadt) 344.
—, Präpar. L. 376.
—, ord. Honor. Prof. 377.
—, Gymn. Oberl. (Posen) 449.
—, dsgl. (Schöneberg) 449.
—, Realgymn. Oberl. 510.
— Inst. Leiter, Prof. 511.
—, ord. Sem. L. 513.
—, Sem. Oberl. 561.
—, Realsch. Dir. (Eisleben) 633.
Munk 514.
Musebeck 308.
Mutzbauer 558.

N.

Nadler 240.
Nagel 514.
Nägler 340.
Nasse 506.
Nassen 564.

Rath 301, 309.
Naudé 553.
Naumann, Wirkl. Geh. Ober-Reg. R. 301.
—, Gymn. Oberl. 449.
—, Progymn. Oberl. 558.
Naundorf 342.
Nedden 374.
zur Nedden 452.
Nederkorn 373.
Neese 510.
Nelson 236.
von Nesse 558.
Neubauer, Gymn. Dir. 309.
—, Präpar. L. 346.
Neuhaus 308.
Neumann, a. ord. Prof. 308.
—, Gymn. Oberl. 344.
—, Prof., Realsch. Oberl. 377.
—, Geh. Med. R., ord. Prof. 552.
Nicolaus 310.
Niederländer 308.
Nielsen 241.
Niessen 277.
Nissen, Geh. Reg. R. 308.
—, Oberrealsch. Oberl. 310.
Nobiling 372.
Noethe 308.
Noll 373.
Nonn 558.
Norrenberg 301.
Noth 312.
Nothdurft 374.
Nowack 377.

O.

Oberle 342.
Oehler 558.
Oels 632.
Oestreich 374.
Ogurkowski 564.
Ohmann 558.
Opitz, Realgymn. Oberl., Prof. 239.
—, außerord. Prof. 630.
Orth 445.
Ortlieb 563.
Ostermann 560.
Ostmann 310.
Oswald 563.
Ott 560.
Otte 558.
Ottendorf 342.
Otto, Gymn. Oberl. 449.
—, Realgymn. Oberl. 633.
Overmeyer 310.
Oyen 564.

P.

Paalzow 509.
Paape 342.
Paepcke 342.
Pagel, Präpar. L. 278.
—, etatm. Prof. 515.
Pahde 374.
Pannicke 564.
Panzer 310.
Partheil 553.
Paulcke 378.
Paulsen 369.
Peisker 344.
Pelzer 340.
Penner 308.
Perczonius 560.
Perlbach 340.
Pertelwitz 240.
Pernice 509.
Peter, Rechn. R. 260.
—, Prof., Gymn. Oberl. 348.
Peters 564.
Petersdorff 631.
Petersen 301.
Pfaff 377.
Pfähler 369.
Pfannschmidt 555.
Pfuhl, Realgymn. Oberl., 449.
—, Gymn. Oberl., Prof. 555.
Pfundtner 552.
Philipp 633.
von Philipsborn 275.
Pick 451.
Piberit 348.
Pieper 310.
Pietschmann 276.
Pilgram 374.
Piontkowski 378.
Poelzig 239.
Pohle 562.
Pol 633.
Polack, Schul R., Kreisschulinsp. 377.
—, Sem. Dir. 512.
Polluge 342.
Pomtow 632.
Poppe 347.
Poppiehn 633.
Porsch 558.
Port 240.
Portmann 371.
Posener 512.
Pott 563.
Potthast 340, 452.
Precht 370.
Prellwitz 301.
Preuner 302.
Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein, a. ord. Prof. 370.
Preuß, Lektor, Prof. 277
—, Gymn. Oberl. 279.
Priese 312.
Pronell 310.
Prüfer 344.
Prümers 554.
Przygode, Gymn. Oberl. (Charlottenburg) 306.
—, dsgl. (Gnesen) 449.
Puchat 239.
Puppe 261.
Püschel 564.
von Puttkamer 243.

Q.

Quade 447.
Quensell 279.
Quidde 565.

R.

Rachfahl 261.
Rademacher 348.
Räder 340.
Radermacher 339.
Radke 241.
Rahn 560.
Raithel 512.
Rakow 342.
Rasch 372.
Rasetzki 377.
Rasmus 313.
Rathmann 345.
Rau 339.
Rauschenberger 371.
Rebeschke 376.
Rebling 631.
Rehbronn 514.
Rehfeld 447.
Rehorn 312.
Reiber 513.
Reichenbach 630.
Reicherdt 312.
Reimann, Gymn. Oberl. (Gnesen) 310.
—, dsgl. (Ratibor) 344
Reimer 565.
Reitz 373.

Rengel 372.
Renner 558.
Renvers 280.
Renz 553.
Resa 311.
Rezlaff 372.
Reusch 374.
Reyher 514.
Rhein 287.
Rheingans 449.
Richter, Gymn. Oberl. (Mülheim a. Ruhr) 310.
—, dsgl. (Lauban) 344.
—, Realsch. Oberl. 375.
—, Prof., Gymn. Dir. 565.
Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. R., Rektor 508.
—, Ober-Präsid. 635.
Riegner 508.
Riehemann 559.
Rieper 378.
Ries 342.
Riese 344.
Rießen 514.
Ripke 566.
Ristow 345.
Rittau 512.
Ritthausen 446.
Rittler 342.
Rittweger 559.
Rode, Sem. Oberl. 561.
—, Realgymn. Oberl. 632.
Roeber 373.
Rohde 342.
Rohr, Gymn. Oberl. 308.
—, ord. Prof. 508.
Römer 450.
Römheld 559.
Röntgen 243.
Rose, Gymn. Oberl. 308.
—, ord. Hon. Prof. 507.
Rosenberger 450.
Rosenbusch 308.
Rosenthal 559.
Rosinski, ord. Sem. L. 346.
—, Privat-Doz., Prof. 553.
Rost, Gymn. Dir., Prof. 340.
—, Progymn. Oberl. 560.
Rostmann 510.
Roß 446.
Rübartsch 262.
Ruckdeschel 244.
Ruff 276.
Ruhe 555.
Rumöller 310.
Rumpf 630.
Runge 311.
Rußland 377.

S.

Sachsse 507.
Sack 560.
Sadowski 345.
Saftien 559.
Salkowski 370.
Sallmann 342.
Samuel 311.
Sänger 377.
Saure 375.
Sauter 372.
Schäde 447.
Schaefer 515.
Schaefers 243.
Schaeffer, Syndikus 370.
—, Prof., Gymn. Oberl. 565.
Schäfer, ord. Prof. 239, 509.
—, Gymn. Oberl. 449.
Schaffrath 287.
Schambach 340.
Schaub 448.
Schauer 372.
Schaum 308.
Schede 243.
Scheibe 344.
Scheibert 632.
Schellhaß 261.
Schellwien 374.
Schenk 512.
Scheuermann 565.
Scheusens 558.
Schichtel 372.
Schleffer 311.
Schild 308.
Schilling 342.
Schirrmeyer 374.
Schitting 279.
Schläger 311.
Schlemmer, ord. Sem. L. 375.
—, Prov. Schul R. 629.
Schlesinger 372.
Schlosser 374.
Schlünkes 313.
Schmelz 372.
Schmelzer 345.
Schmid 305.
Schmidt, Krschulinsp., Schul R. 287.
—, Realsch. Oberl. 240.
—, Sem. Oberlehrer (Bütow) 241.
—, Sem. Oberlehrerin 243.
—, Gymn. Oberl. (Posen) 342.
—, dsgl. (Rastenburg) 342.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Allenstein) 348.
—, Taubst. L. 451.
Schmitt-Hartlieb 374.
Schmitter 451.
Schmitthenner 449.
Schmitz, Progymn. Oberl. 311.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Düsseldorf) 378.
—, Krschulinsp. 552.
—, Realgymn. Oberl. 558.
—, Gymn. Oberl. (Osnabrück) 558.
Schneider, Geh. Rechn. R. 287.
—, Realsch. Oberl. (Kreuznach) 375.
—, Krschulinsp. 507.
—, Prof., Gymn. Oberl. 565.
—, Realsch. Oberl. (Langendreer) 632.
Schnurbusch 240.
Schnütgen 261.
Schoenaich 342.
Schoene 303.
Schoenfeld 510.
Schoeps 310.
Schöler 563.
Schollmeier 345.
Scholtz, Progymn. Oberl. 342.
—, a. ord. Prof. 553.
Scholz, Realgymn. Oberl. 308.
—, Präpar. L. 377.
—, ord. Sem. L. 562.
Schöndorff 630.
Schöning 311.
Schorn 279.
Schöttler 378.
Schrader, Gymn. Oberl. 308.
—, Realsch. Oberl. 311.

Schramm 560.
Schrammen 565.
Schreff 237.
Schreiber, Reg. Präſ. 275.
—, Realſch. Oberl. 372.
—, Gymn. Oberl. 632.
Schremmer 560.
Schröder, Kanzleirat 237.
—, Gymn. Oberl. (Schöneberg) 240.
—, ord. Prof. 304.
—, Gymn. Oberl. (Zeitz) 342.
—, Schulrat, Krſchulinſp. 378.
—, Taubſtanſt. Dir. 514.
—, ord. Sem. L. 634.
Schroeder, Gymn. Oberl. (Zeitz) 308.
—, dsgl. (Huſum) 308.
—, ord. Prof. 514.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Minden) 635.
Schröer, Gymn. Dir., Geh. Reg. R. 305.
—, Gymn. Oberl. 342.
Schubert, Gymn. Oberl. 308.
—, Progymn. Oberl. 450.
—, Muſikl., Prof. 510.
Schücking 508.
Schukany 562.
Schuld 347.
von der Schulenburg 629.
Graf von der Schulenburg 243.
Schulte, Gymn. Oberl. 240.
—, ord. Prof. 276.
Schultz, ord. Prof., Konſiſt. R. 238, 347.
—, Abt. Vorſt., Prof. 630.
Schultze, Sem. Oberlehrerinn 345.
—, Realſch. Oberl. 375.
—, Realgymn. Oberl. 511.
Schultzke 279.
Schulz, Muſik. Dir. 277.
—, Realgymn. Oberl. 632.
Schulze, Gymn. Oberl. 279.
—, Vorſteh. a. d. Hochſch. f. Muſik, Prof. 446.
Schümer 558.
Schunck 512.
Schütte 342.
Schütze 240.
Schwab 372.
Schwarbe 339.
Schwartzkopff 185.
Schwarz, Prof., Gymn. Dir. 278.
—, Oberrealſch. Oberl. 308.
—, Realſch. Oberl. 375.
—, ord. Sem. L. 450.
—, Schul. R. Taubſtanſt. Dir. 562.
Schweitzer 560.
Schweppe 243.
von Schwerin 275.
Schwingel 275.
Scraback 447.
Seibt 240, 632.
Seippel 449.
Seitz 565.
Sell 343.
von Selle 374.
Semke 450.
Semrau 448.
Severin 633.
von Seydlitz-Kurzbach 374.
Seyffert, Prof., Gymn. Oberl. (Potsdam) 313.
—, dsgl., dsgl. (Berlin) 563.
Siber 241.
Sicking, gen. Pieper 635.
Siebert 629.
Siefken 449.
Siegel 552.
Siegmann 308.
Siemſen 311.
Simon Progymn. Oberl. 344.
—, Realſch. Oberl. 372.
Sint 311.
Sioda 279.
Skerlo 313.
Smolka 555.
Snethlage 314.
Sommer, Gymn. Oberl. (Berlin) 343.
—, dsgl. (Mörs) 559.
Sonntag 451.
Sörgel 345.
Spannagel 261.
Spannenkrebs 634.
Speerſchneider 308.
Speier 378.
Spies 554.
Spitta 243.
Splettſtößer 448.
Sprockhoff 313.
Stade 304.
Staeche 343.
Stahn 565.
Stange 339.
Stankewitz 376.
Stapper 559.
Starker 237, 302.
Steffen, Realſch. Oberl. 311.
—, Gymn. Oberl. 373.
Steffenhagen 238, 446, 565.
Steffler 343.
Steiger 559.
Stein, ord. Sem. L. 561.
—, a. ord. Prof. 630.
Steinbrink 510.
Steinecke 513.
Steiner 244.
Steinitz 509.
Steinmann 311.
Steinwerder 632.
Stenzel 372.
Stephan, Gymn. Oberl. (Burgſteinfurt) 308.
—, Realgymn. Oberl. 343.
—, Gymn. Oberl. (Poſen) 374.
Sternaux 348.
Sternitzki 560.
Sternkopf 278.
Steudener 344.
Steyer 558.
Stockey 345.
Stoecker 308.
Stoffers 347.
Stoldt 308.
Stolte, Taubſtanſt. Dir. 346.
—, Prof., Progymn. Oberl. 636.
Stölting 240.
Stolz 448.
Stölzel 370.
Strack 508.
Straebe 311.
Sträter 451.
Stratmann 241.
Straube 376.
Streit 308.
Strohmeyer 309.
Struck 375.
von Strümpell 339.
Sturm, ord. Sem. L. 513.
—, Gymn. Oberl. 632.
Stürmer 558.
Sturtevant 244.
Sulzbach 371.

Süring 261.
Switalski, Prof., Gymn. Oberl. 277.
—, außerord. Prof. 339.
Sydow 632.

T.

Taegert 636.
Taschner 371, 510.
Taubert 447.
Tausendfreund 263.
Teichfischer 241, 278, 378.
Teitz 561.
Temme 340.
Teuplin 377.
von Tepper-Laski 313.
Teuber 512.
Thamm 559.
Theelen 374.
Theiß 376.
Thiel, Prof. 370.
—, Gymn. Oberl. 559.
Thiele 303.
Thielen 510.
Thieme 309.
de Thierry 554.
Thimme 632.
Tiedge 309.
Tietz 561.
Tilmann 629.
Tischer 635.
Todsen 237.
Tommek 344.
Trabandt 347.
Herzog zu Trachenberg, s. Fürst von Hatzfeldt.
Trantow 313.
Traut 314.
Trawinski 340.
Trefz 560.
Trentner 634.
Tribukait 343.
Triemel 565.
Trinius 279.
Trösken 310.
Tschermak 508.
Tschirch 305.
Tschoepe 374.

U.

Uebinger 280.
Uhle 262.
Uhlenhuth 447.
Uhlworm 277.
Ullmann 369.
Ullrich 343.
Ulrich, Gymn. Oberl. 374.
Ulrich, Prof., Oberrealsch. Oberl. 565.
Umber 508.
Unbehaun 449.
Unger 514.
Utgenannt 448.

W.

Bahlen 508.
Vater 343.
Beckenstedt 344.
von Veit 312.
Veltmann 374.
Verbeck 565.
Verworn 304.
Vetta 309.
Vierkandt 633.
Vieth 344.
Vilter 344.
Vogel, Oberrealsch. Oberl. 372.
—, Sem. Oberl. 561.
Vogels 309.
Voigt, Krschulinsp., Schul-R. 237.
—, Oberlehrer 242.
—, Reg. u. Schul-R. 338.
—, Gymn Oberl. 343.
Völcker 510.
Volkmer, Progymn. Oberl. 343.
—, ord. Sem. L. 450.
—, Sem. Dir. 561.
Voß 262.

W.

Wacker 375.
Wagenknecht 311.
Wagner, Mus. Dir. 304.
—, ord. Sem. L. 313.
—, Gymn. Dir. 340.
—, Sem. Dir. 345.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Cassel) 377.
—, dsgl., dsgl. (Berlin) 451.
—, Realsch. Oberl. 632.
Wahle 305.
Wahner 343.
Walckling 633.
Waldau 348.
von Waldow 275, 552.
Wall 634.
Walter 446.
Walther, Reg. R. 260.
—, Prof., Realgymn. Oberl. 340.
Wansleben 374.
Warncke 309.
Warnecke 242.
Warschauer 554.
Waßner 447.
Waßinger 447.
Weber, Gymn. Oberl. 449.
—, Reg. Ass. 507.
—, Gymn. Oberl., Prof. (Posen) 555.
—, Progymn. Oberl. 559.
—, Gymn. Oberl. (Posen) 559.
—, Realsch. Oberl. 559.
Wechßler 308.
Weck 631.
von Webderkop 260.
Wege 340.
Wegemann 240.
Wegener, Realsch. Oberl. 343.
—, ord. Sem. L. 376.
Wegmann 374.
Wegner 562.
Wehe 450.
Weichert, Krschulinsp., Schul R. 237.
—, Realgymn. Oberl. 449.
Weicker 373.
Weidenbach 261.
Weihmann 345.
Weingarten 279.
Weinrich 343.
Weise 343.
Weiske 559.
Weisker 343.
Weist 560.
Weißweiler 451, 565.
Weller 562.
Wellhausen 304.
Welpmann 243.
Wende 345.
Wenderoth 375.
Wennekamp 451.
Wentscher 303.
Wentzel, a. ord. Prof. 338.
—, Taubst. Lehrerin 346.
Wentzig 635.
Wenzel 552, 565.
von Werder 275.
Werner, Realsch. Oberl. 262.
—, Oberrealsch. Oberl. 343.
—, Präpar. L. 377.
—, Realsch. Oberl. 448.
—, Taubstanst. Dir. 513.
—, Prof., Gymn. Oberl. 631.

Wernicke 554, 555.
Wernze 633.
Wersdorff 374.
Wertz 311.
Wesener 305.
Wespy, Schul R. 278.
—, Gymn. Oberl. 448.
Westerwick 343.
Westphal 507.
Wetecamp 448.
Wettstaedt 378.
Wetzel 630.
Weynand 560.
Weyrauch 633.
Wickenhagen 559.
Wiechert 304.
Wiedenfeld 554.
Wiedermann 289.
Wiedmann 636.
Wiese 565.
Wieting 348.
Wilcke 375.
Wilcken 281.
Wildgrube 633.
Willerding 309.
Willführ 243.
Wilmanns 446.
Winckelmann 310.
von Windheim 507.
Wingen 377.
Winkler, Präpar. L. 377.
—, Gymn. Oberl. 563.
Winter 346.
Wiskemann 371.
Wißmann 560.
Wissowa 507.
Witt 240.
Wittig 309.
Woehl 241.
Wolf 279.
Wolferts 448, 449.
Wolff, a. ord. Prof. 276.
—, Prof., Realgymn. Oberl. 378.
—, Maler, ord. L. 447.
Wollert 559.
Wollin 312.
Wollseiffen 565.
Wörner 372.
Wotke 343.
Wrede 374.
Wulff, Sem. Dir. 561.
—, Prof., Gymn. Oberl. 563.
Wunsch 374.
Wychgram 450.

Z.

Zack 450.
Zahlfeldt 552.
Zausch 312.
Zech 634.
Graf von Zedlitz und Trützschler 506, 552.
Zeh 514.
Zeitschel 343.
Zibell 282.
Zickerow 560.
Ziegel 450.
Ziegler 277.
Ziehen 508.
Zielinski 309.
Zillikens 563.
Zimmer 374.
Zingler 374.
Zitelmann 302.
Zohren 514.
Zorn 308.
Zunker 311.
Zylka 377.

Berichtigungen.

1. Dem Universitätskassen-Rendanten Adolf Maaßen zu Kiel (Zentrbl. S. 628 Zeile 5 von unten) ist nicht der Rote Adler-Orden vierter Klasse, sondern der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

2. Dr. Rebling, welchem der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden, (Zentralbl. S. 631 Zeile 4 von oben) ist nicht Realgymnasial-Direktor in Altona sondern Direktor des Realprogymnasiums in Altena i. Westfalen.

Druck von H. E. Hermann in Berlin.

298529

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Januar-Heft.

Berlin 1903.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz).

Das Zentralblatt erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften.
Der Jahrgang kostet 7 Mark.

Gründliche Reinigung
Staubfreie Schulluft
Gesunde Schulkinder

RETTIG'S PATENT

Behördlich empfohlen. — Eine Viertel Million Sitze im Gebrauch
Vor Nachahmungen wird gewarnt.

P. JOHS. MUELLER & CO. BERLIN S.W. 11.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Zweigniederlassung Berlin.

Allgemeine Bestimmungen des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. October 1872, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen. Geheftet 75 Pf.

Bestimmungen des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Juli 1901, betreffend das Präparanden- und Seminarwesen sowie die Prüfungen der Volksschullehrer, der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren. Geheftet 75 Pf.

Bestimmungen über das Mädchenschulwesen, die Lehrerinnenbildung und die Lehrerinnenprüfungen in Preußen vom 31. Mai 1894. Nebst einem Anhang, enthaltend die Prüfungsordnungen. Nach amtlichen Quellen ergänzt und erläutert. **Ausgabe von 1903.** Geheftet 1 Mark.

Bestimmungen über die Prüfungen und die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten in Preußen. 1901. Geheftet 50 Pf.

Ergänzungen zum Seminarlesebuche. I. Vaterländisches. 10. Aufl. Kartoniert 1 Mark.

Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen. 1901. Geheftet 75 Pf.

Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen von 1895. Amtliche Ausgabe. 145 Seiten mit 95 Figuren. Kartoniert 1 Mark.

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 12. September 1898 und **Ordnung der praktischen Ausbildung** der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 15. März 1890. Geheftet 60 Pf.

Ordnung für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnen Prüfung) in Preußen vom 15. Juni 1900. Geheftet 30 Pf.

Prüfungs-Ordnungen für Turnlehrer und Turnlehrerinnen nebst Bestimmungen betreffend die Aufnahme in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Geheftet 30 Pf.

Schulze, E., Gesetz betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. preuß. Volksschulen vom 3. März 1897. Nebst der ministeriellen Ausführungsverfügung vom 20. März 1897 und einem Anhange. Für den Handgebrauch zusammengestellt. Geheftet 80 Pf.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Zweigniederlassung Berlin

Bau und Einrichtung
ländlicher Volksschulhäuser
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Text und Atlas, Preis 18 Mark.

Von den einzelnen Tafeln des Atlas werden Exemplare, auf Whatmanpapier abgezogen und in Reichsformat, zum Preise von à 60 Pfg. abgegeben.

Preis des Textes apart 2 Mark.

Inhalt des Textes: Lage und Beschaffenheit der Baustelle; Anordnung der Gebäude auf der Baustelle; das Schulhaus: Bauart, Schulzimmer, Verkehrsräume, Lehrerwohnungen; Brunnenanlage; Abtritte; Wirtschaftsanlagen. Ställe; Umwehrungen; Verzeichnis von Entwurfsbeispielen. Verschiedene Abbildungen im Text.

Inhalt des Atlas: 30 Blatt Zeichnungen im Maßstabe 1 : 150 in Querfolio, enthaltend die Ansichten und Pläne ein- und mehrklassiger Schulhäuser. Diese Zeichnungen verteilen sich auf die einzelnen Tafeln wie folgt:

Tafel 1—16: Einklassige Schulhäuser.
„ 17, 18: Einklassige Schulhäuser, erweiterungsfähig zu zweiklassigen.
„ 19—23: Zweiklassige Schulhäuser.
„ 24, 25: Dreiklassige Schulhäuser.
„ 26, 27: Vierklassige Schulhäuser.
„ 28, 29: Achtklassiges Schulhaus.
„ 30: Nebenanlagen.

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen

Soeben erschienen, vorrätig in allen Buchhandlungen:

Zur Vorbereitung auf den Eintritt in Präparandenschulen.

Zur Vorbereitung auf den Eintritt in Latein- und Realschulen.

Korn, Sammlung von Aufgaben aus allen Fächern bei Aufnahmeprüfungen in Präparandenschulen. gr. 8°, 104 Seiten, brosch. 90 ₰, geb. ℳ 1.20.

Rentsch, Sammlung von Aufsätzen und Aufgaben aus der Orthographie, Grammatik und Arithmetik bei den Aufnahmsprüfungen in die oberfr. Latein- u. Realschule. gr. 8°, 104 Seiten, brosch. 90 ₰, geb. ℳ 1.20.

Diese Werkchen bieten genauen Einblick in die Forderungen dieser Schule und werden von Eltern und Lehrern freudigst begrüsst werden und mit Vorteil Verwendung finden.

Bayreuth, im November 1903.

Heinrich Heuschmann jr.

Gegen Einsendung von 1 ℳ resp. 1.80 franko.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H. in Stuttgart und Berlin

Cotta'sche Handbibliothek

Hauptwerke der deutschen und ausländischen schönen Literatur in gut ausgestatteten, äußerst wohlfeilen Einzelausgaben

Neu aufgenommen wurden u. a.:

Anzengruber, L., Der ledige Hof	30 Pf.	Nissel, Fr., Ein Nachtlager Corvins	40 Pf.
Ebner-Eschenbach, Marie v., Ein Spätgeborener	40 Pf.	Roquette, O., Rebenkranz zu Waldmeisters silberner Hochzeit	50 Pf.
Göring, H., Lessings Leben	60 Pf.	Schiller, Fr. v., Kabale und Liebe	25 Pf.
Goethes Briefe. Mit Anmerkungen herausg. von Ed. v. d. Hellen. Bd. III. (1788—1797)	70 Pf.	Shakespeare, W., Julius Cäsar. Übersetzt von A. W. v. Schlegel. Mit Einleitung von Max Koch	25 Pf.
Hebbel, Fr., Genoveva	40 Pf.	Shakespeare, W., Wie es euch gefällt. Übersetzt von A. W. v. Schlegel. Mit Einleitung von Max Koch	25 Pf.
Herder, J. G. v., Stimmen der Völker	75 Pf.		
Jean Paul, Doktor Katzenbergers Badereise	60 Pf.		
Kurz, Hermann, Der Sonnenwirt 2 Bde.	M. 1.30		

Neuestes Verzeichnis gratis * Vorrätig in den meisten Buchhandlungen

Neu! Den verehrten Herren Schulvorstehern empfohlen! **Neu!**

G. Mohnike's Schulwandtafeln ges. ges. Pasewalk

— D. R. G. M. 204472 —

Hauptvorzüge der Tafeln:

Kein Verziehen u. Aufreißen derselben

Billig Auf Verlangen Prospekt gratis, franco! **Gut**

Soennecken's Schulfeder Nr 111

1 Gros (144 Stück) M 1.—

Gewähr für jedes Stück

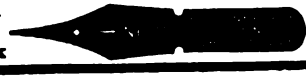

In sehr vielen Schulen im Gebrauch

Meditationen

Entwürfe zu deutschen Aufsätzen von Geh. Rat Dr. **Ferd. Schultz.** Band I u. III à *M.* 2.40 geb. 3.—, Bd. II *M* 3.— geb. 3.60

Grundzüge der Meditation

Vorstufe zu Vorigem *M* 1.— geb. 1.85 Prospekte m. systemat. Inhaltsverzeichnis auf Verlangen gratis und franko.

◆ **L. Ehlermann in Dresden.** ◆

Ein wichtiges geographisches Handbuch ist:

Der Grosse Seydlitz

In völliger Umarbeitung ist erschienen die

23. Auflage.

Ein starker Band (700 Seiten) mit 284 Karten und Abbildungen in Schwarzdruck, sowie 4 Karten und 9 Tafeln in Farbendruck

o In Leinenband 5,25 Mk. o In Halbfranzband 6 Mk. o

Tüchtige Redakteure halten das Werk ständig auf der Höhe der Zeit. Gesamtverbreitung der Seydlitzschen Geographie 1¼ Million Exemplare.

Bewährtes Lehrbuch in neuzeitlicher Ausstattung.

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau.

Soeben sind in der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fuß, Konrad, und **Georg Hensold, Lehrbuch der Physik** für den Schul- und Selbstunterricht.

Allgemeine Ausgabe. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit vielen Übungsaufgaben, einer Spektraltafel in Farbendruck und 422 in den Text gedruckten Abbildungen. gr. 8° (XX u. 542) ℳ 5.—; geb. in Halbleder ℳ 5.70

Gekürzte Ausgabe, nach den bayrischen Lehrplänen vom 30. Juli 1898 bearbeitet. Sechste, verbesserte Auflage. Mit vielen Übungsaufgaben, einer Spektraltafel in Farbendruck und 328 in den Text gedruckten Abbildungen. gr. 8° (XVI u. 376) ℳ 4.—; geb. in Halbleder ℳ 4.65

Mertens, Dr. Martin, Hilfsbuch für den Unterricht in der deutschen Geschichte. In drei Teilen. gr. 8°

Zweiter Teil: **Deutsche Geschichte vom Beginn der Neuzeit bis zur Thronbesteigung Friedrichs des Großen.** Fünfte und sechste, verbesserte Auflage. (IV u. S. 141—240) ℳ 1.20; geb. in Halbleinwand ℳ 1.50

Dritter Teil: **Deutsche Geschichte von der Thronbesteigung Friedrichs des Großen bis zur Gegenwart, nebst einem Anhang.** Fünfte und sechste, verbesserte Auflage. (VIII u. S. 241—386) ℳ 1.60; geb. ℳ 2.— — Früher ist erschienen:

Erster Teil: **Deutsche Geschichte von den ältesten Zeiten bis zum Ausgange des Mittelalters.** Fünfte und sechste, verbesserte Auflage. (VIII u. S. 1—140); ℳ 1.40; geb. ℳ 1.70.

Stenografi
Gratis: Probebrief
der Selbst-Unterrichtsbriefe nach dem besten System Stolze-Schrey durch F. Schrey Berlin SW 19

— Firma 1870 gegründet. —
Bei Baarzahlung 20 % Rabatt u. Freisendung.
bei Abzahlung entsprechend.
Erstklassige Fabrikate.

Emmer-Pianinos
Flügel — Harmoniums.

Längste Garantie.
Fabrik:
Wilhelm Emmer
Berlin, 235 Seydelstraße
Preisliste, Musterbuch umsonst.
Allerhöchste Auszeichnungen.

● Walter Prausnitz Verlag, Berlin W. 8, Kronenstr. 19|19a. ●

In einigen Wochen erscheint in meinem Verlage:

Fürbringer-Bertrams

Biblische Geschichten

bearbeitet und zu einem Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht an Vollanstalten u. Realschulen ergänzt von

Prof. Dr. Gotthold Böttticher

Direktor des Königstädt. Realgymnasium zu Berlin

4. Auflage.

XII. u. 308 Seiten gr. 8° M. 4 Karten. In Leinwand geb. 2.— Mk.

Inhalts-Verzeichnis:

Biblische Geschichten des Alten Test.
Biblische Geschichten des Neuen Test.
Münzen und Maße.
Palästina und seine Umgebung.
Bibelkunde.
Geschichte des Reiches Gottes (darin Kirchengeschichte).
Die christlichen Bekenntnisse.
Die kirchlichen Ordnungen.
Der kleine Katechismus Luthers.
Kirchenlieder.
Psalmen.
Verzeichnis von Abschnitten zum Bibellesen.

Das vorzügliche von allen Seiten gerühmte Buch, das seinen Ursprung den alten Fürbringer'schen biblischen Geschichten verdankt, wird heute an vielen Gymnasien, fast allen Realschulen und mehreren höheren Mädchenschulen Berlins und der Vororte, den preußischen Provinzen, in den Hansestädten und in Mecklenburg gebraucht. Die bevorstehende Auflage in erweiterter Rechtschreibung wird in ihrer Ausstattung bei gleichem Preise von mir bedeutend verbessert werden. —

Als Vorstufe dieses Buches erschien im Jahre 1902:

Boettticher,

biblische Geschichten für die Vorschulen höherer Lehranstalten.

VIII, 64 S. Preis geb. 60 ₰.

Hier ist der leichte, doch warm kindliche Erzählungston mit der Würde, und die für 8jährige Knaben nötige Kürze mit der Anschaulichkeit der Bibelsprache vereinigt. Noch in seinem Vorwort sagte der Verfasser bescheiden, „jeder der dies zu erreichen versucht, muß sich damit begnügen, das Beste gewollt zu haben". Daß hier Wollen und Vollbringen eins bedeutet, davon zeugt, daß das Buch im August 1902 herauskam und bereits Ende Oktober desselben Jahres 25 Anträge auf Einführung desselben beim Kgl. Provinzial-Schul-Kollegium eingelaufen waren.

● Walter Prausnitz Verlag, Berlin W. 8, Kronenstr. 19|19a. ●

Diesem Hefte des Zentralblatts liegen Prospekte und Verlagsverzeichnisse folgender Firmen bei:

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart und Berlin.
Adolf Frickenhaus in Mettmann.
Verlag der Umschau in Frankfurt a. M.
George Westermann in Braunschweig.

Walter Praunitz Verlag, Berlin W. 8, Kronenstr. 19|19a.

In ihrer Sitzung am 25. Februar 1903 beschloß die Städtische Schuldeputation zu Berlin nach eingehender Prüfung der vier zur engeren Wahl zugelassenen Religionsbücher das

Biblische Geschichtsbuch

bearbeitet und mit einem Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht versehen von

Dr. L. H. Fischer und **Professor D. Scholz**
Stadt- und Kreisschulinspektor — Pred. an St. Marien

an Stelle der bis dahin an sämtlichen Berliner Gemeindeschulen gebrauchten Fürbringer-Bertramschen Biblischen Geschichten einzuführen. Diesen Beschluß hat der Herr Minister unter dem 31. August cr. genehmigt.

Das Fischer-Scholzsche Biblische Geschichtsbuch schließt sich auf das genaueste an den Lehrplan f. d. Berl. Gemeindeschulen v. Jahre 1901 an. Die Verfasser haben versucht, in den biblischen Geschichten an Luthers Vorbild anzuknüpfen, das gemütvolle, anschauliche und im höchsten Sinne des Wortes volkstümliche f. Sprachgebrauchs festzuhalten. Daher hat nicht die bloße **Verständigkeit** in der Wahl des Ausdrucks sie geleitet, wohl aber haben sie Rücksicht auf die **Verständlichkeit** geübt; auch die feststehenden Ergebnisse auf dem Gebiete der Bibelauslegung haben ihre sachgemäße Verwertung gefunden. Im A. T. treten die großen Gestalten der Israel leitenden Gottesmänner in den Vordergrund. Ihr Leben und Wirken bildet den Mittelpunkt der zu erzählenden Geschichten, wodurch aus der Vielheit verschiedenartiger Erzählungen lebendige Einheiten gewonnen und in geschlossenen Bildern dargestellt werden. Im N. T. ist der Weg beschritten, statt einer freien Zusammenstellung die Wirksamkeit Jesu in geordneter Reihenfolge nach ihrem ungefähren zeitlichen Verlauf und ihrem ursächlichen Zusammenhang zu geben. Das Hilfsbuch bringt die Geographie des heiligen Landes, Kirchengeschichte — in ihr eine formvollendete und packende Darstellung der Reformation — und als Anhang Kirchenjahr, Ordnung des Gottesdienstes, Perikopen, Katechismus, Bibelsprüche, Kirchenlieder, Psalmen und Gebete.

Das Buch enthält den gesamten vorgeschr. relig. Gedächtnisstoff und macht jedes weitere Hilfsmittel neben dem Religionsbuch entbehrlich. Bei seinem Druck sind durchgängig die Vorschriften der Städtischen Schuldeputation für die **Gesundhaltung des Auges** innegehalten worden. Als ein besonderer Schmuck dienen ihm die vier vom Berliner Lehrerverein im Dierckeschen Schulatlas veröffentlichten Karten zur biblischen Geschichte. Auch an der übrigen Ausstattung ist nicht gespart worden und stellt sich doch der Preis des in Halb-Leinwand gebundenen Buches mit starken Leinenrücken und Ecken bei 21 Druckbogen in groß 8° auf **nur 1 Mk.**

Prüfungsexemplare zur eventl. Einführung außerhalb Berlins stehen gern gratis und franko zu Diensten.

Vorschläge für die Berücksichtigung der Lehrpläne der übrigen preußischen Provinzen in besonderer Ausgabe werden gern berücksichtigt.

Als Vorstufe zu dem Biblischen Geschichtsbuch erschien:

Fischer u. Scholz, 27 bibl. Geschichten f. d. beiden ersten Schuljahre in freier, dem kindlichen Verständnis angep. Bearbeitung.
55 S. gr. 8°. Preis geb. 60 Pfg.

Walter Praunitz Verlag, Berlin W. 8, Kronenstr. 19|19a.

Verlag Gebr. Reimer, Gumbinnen.

Die Herren Schulaufsichtsbeamten und Schulleiter seien auf zwei in unserm Verlage erschienene Büchlein aufmerksam gemacht, die bereits seit ihrem Erscheinen berechtigtes Aufsehen erregt haben und gerade jetzt beim Uebergange von der alten zur neuen Orthographie von größtem Interesse sein dürften. Es sind dieses unsere bekannten

1. **Orthographieblätter** für die Hand der Schüler.

32 S. dauerhaft geheftet, nur **15 Pf.**

Seit 1900 in 160 Tausend Exemplaren verbreitet, ist dieses wohl der beste Beweis für die Brauchbarkeit derselben.

2. **Grammatikblätter** für die Hand der Schüler.

32 S. dauerhaft geheftet nur **15 Pf.**

Seit 1902 bereits in 50 Tausend Exemplaren verbreitet.

(Ein Lehrerheft gibt die method. Anleitung zur Benutzung und enthält 175 Diktate. Preis 50 Pf.)

Von vielen Königl. Regierungen sind diese Büchlein amtlich empfohlen worden; in vielen Seminarien haben sie Eingang gefunden, auch hat die gesamte pädag. Presse sich äußerst lobend über dieselben ausgesprochen (circa 200 Rezensionen sind eingegangen). Der Verfasser, Lehrer A. Kankeleit, vertritt den Standpunkt, daß alle, auch die schwach beanlagten Schüler ohne Ausnahme zum orth. richtigen Schreiben und zum richtigen Sprechen gebracht werden müßten, und die Erfahrung hat gelehrt, daß es mit diesen Büchlein zu erreichen möglich ist.

Einige Urteile der Presse:

Schwäb. Schul-Anzeiger. Die goldene Praxis ließ hier wieder zwei Büchlein erstehen, die gleich der Sonne ihre belebenden Strahlen aussenden. Erprobt man sie im Unterrichte, so wird man sehen, welche Fülle von Stoff sie bieten und zwar in einer Form, welche der Fassungskraft der Schüler entspricht. Kurze Regeln, keine oder nur wenige Ausnahmen! Aus eigner Erfahrung kann bestätigt werden, daß sich das „Kreuz der Rechtschreibung" durch Zuhilfenahme des in den Büchlein enthaltenen Lehr- und Übungsstoffes leichter tragen läßt.

Schulblatt f. d. Prov. Brandenburg. Die Gabe eines geschickten Praktikers hat viel Beifall gefunden. Verfasser gedenkt besonders der Schwachen.

Ostfriesisches Schulblatt. Diese Bücher verraten nicht nur den feinen Kenner der Sprache, sondern auch den erfahrenen Schulmann, der die orthographischen und grammatischen Schwierigkeiten zu zeigen und zu überwinden weiß.

Königl. Seminar-Direktion Halberstadt. Das Lehrerheft zeigt den meth. Standpunkt des Verfassers, der die Ergebnisse der modernen Reformbestrebungen auf diesen wichtigen Gebieten des Deutsch-Unterrichtes sich zu eigen gemacht und in die Praxis übertragen hat. Der Grammatikstoff ist auf das Notwendigste beschränkt, es wird in erster Linie berücksichtigt alles das, wogegen erfahrungsmäßig von unsren Kindern gefehlt wird, also Rektion und Flexion, ohne viele Regeln zu geben... Dazu bieten die Hefte dem Lehrer sorgfältig ausgewählten Stoff und praktische Anleitung.

Archiv für Lehrerbildung. „Erst das Notwendige, dann das Entbehrliche" — unter diesem Worte sind Methode und Stoff dieser trefflichen Schriften abgefaßt. Referent hat diese Blätter seit Erscheinen benutzt und kann hier nur bestätigen, daß sie eine schulpraktische, auf dem Prinzip der Festigkeit des Wenigen aufgebaute Arbeit darstellen. Sowohl die anschaulichen Beispiele, als auch die Diktate zeugen von der klar durchdachten Vorarbeit des Verfassers. Das Lehrerheft wird jedem Lehrer willkommen sein.

Den Herren Schulaufsichtsbeamten und Schulleitern stehen Probe-Exemplare gern gratis und franko zu Diensten.

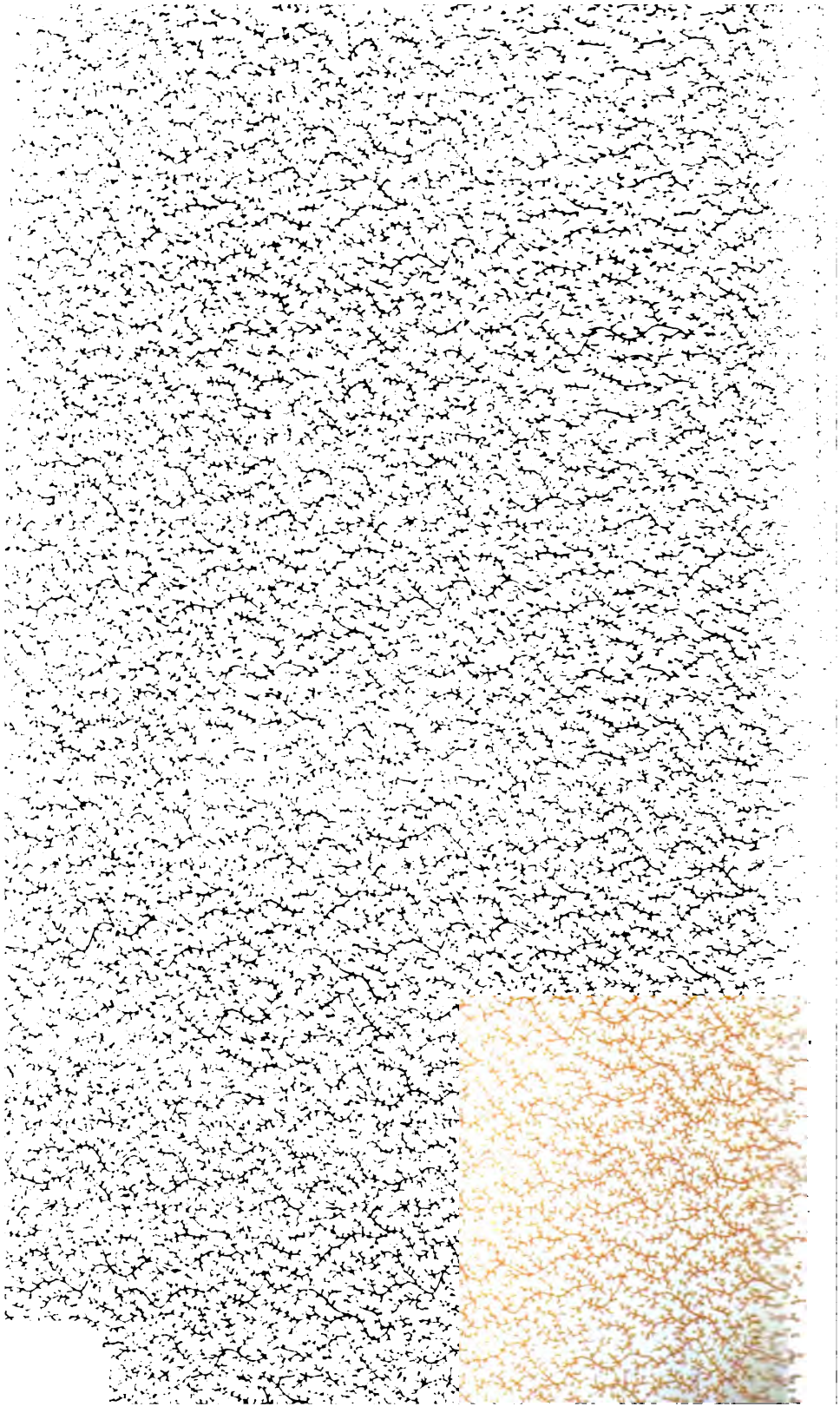

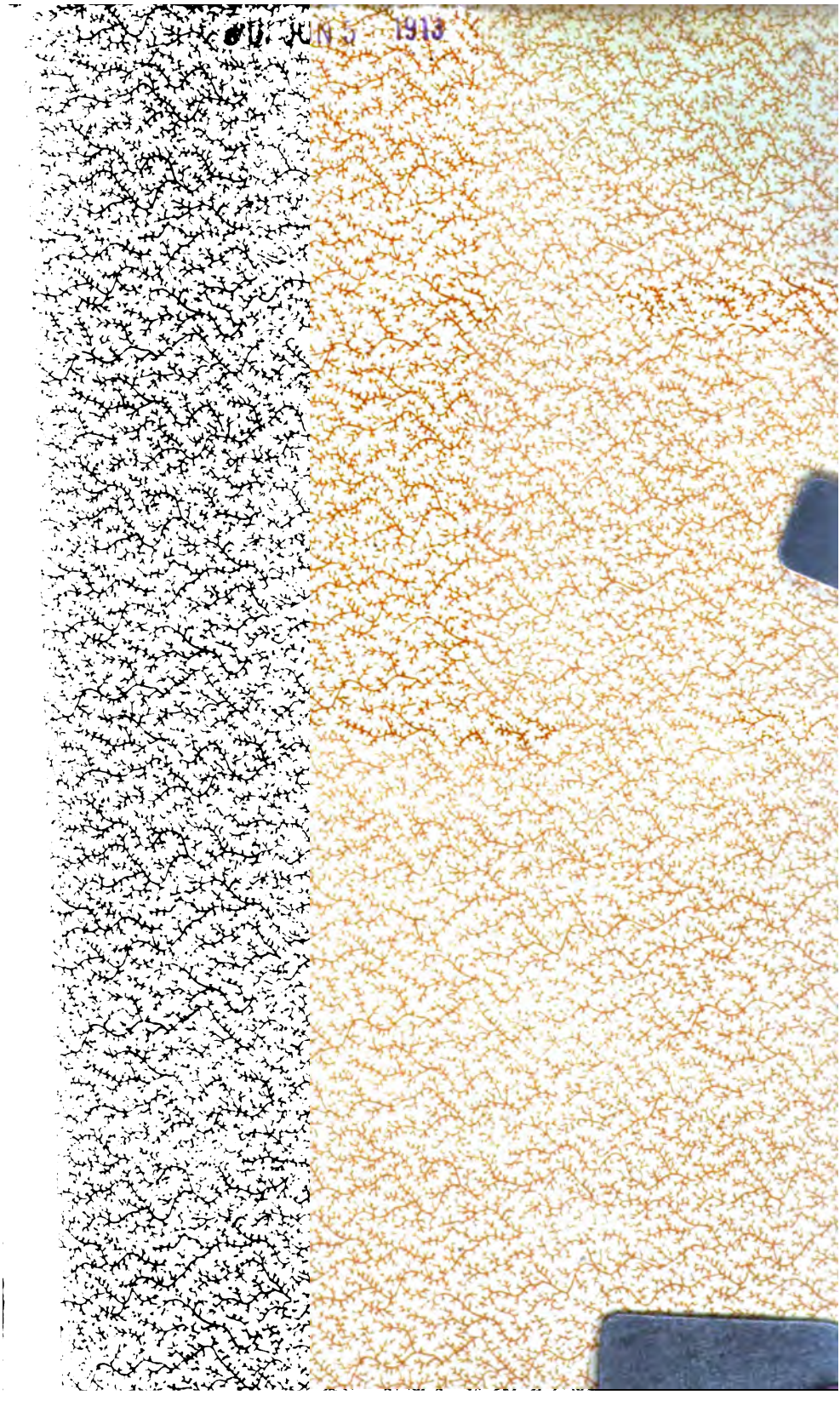
JUN 5 1913